This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 4370.33.3

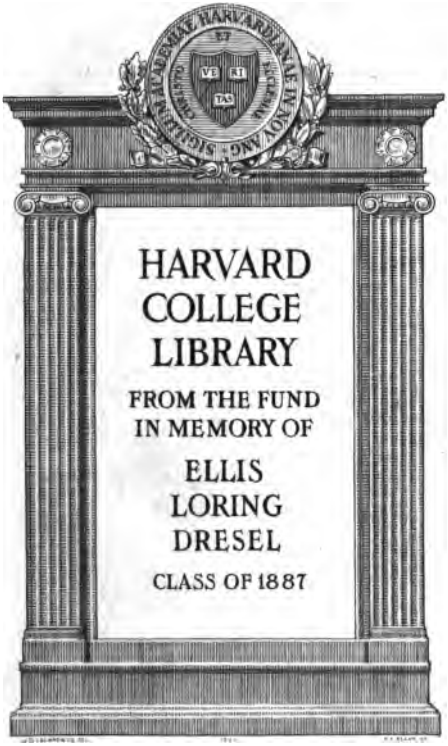
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887

Preußens
Erster Reichstag.

Eine

Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse.

Herausgegeben

von

August Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Vierter Theil.

Berlin, 1847.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Ger 4370.33.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DRESEL FUND
June 17, 1933

Zwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 17. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Die Ministerial-Kommissarien bei den verschiedenen Abtheilungen; Rückblicke auf die Zeit der Freiheitskriege; die Erklärung der 138 Mitglieder in Betreff der Adresse an Se. Majestät den König und Schreiben des Marschalls in dieser Angelegenheit; das Konklusum in der Bescholtenheitssache und die Fassung der an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen; die Kommissionen in Betreff der Provinzial-Hülfskassen; Gutachten und Verhandlungen über die Petitionen in Betreff der Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes; Gutachten und Verhandlungen wegen nachträglicher Einberufung des Grafen von Reichenbach zum Vereinigten Landtage.

Vormittags 10 Uhr eröffnet der Landtags-Marschall von Rochow die heutige Session, in welcher die Secretaire Kuschke I. und von Bockum-Dolffs fungiren. Zuvörderst wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. Nach dessen Beendigung stellt der Marschall die Frage: Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern? (Es erhebt sich Niemand.)

Da nichts erinnert wird, so ist es angenommen.

Der Herr Abgeordnete Coqui hat das Wort verlangt. Doch zuvor bemerke ich, daß der Graf von Bocholz auf unbestimmte Zeit verreist ist; derselbe ist in der vierten Abtheilung, und ich ernenne an seine Stelle den Herrn Abgeordneten von Gilgenheimb.

Es war ein Antrag des Herrn Abgeordneten König und mehrerer anderer Abgeordneten der Landgemeinden eingekommen, betreffend die Errichtung eines Kredit-Instituts für die bäuerlichen Grundbesitzungen. Es war der Wunsch ausgesprochen worden, es möge dieser Gegenstand mit dem Landrenten-Institut in Verbindung gebracht werden, deshalb hatte ich den Herrn Marschall der Herren-Kurie gebeten, ihn dort mit zur Berathung zu bringen; die betreffende Abtheilung hat aber nicht geglaubt, daß eine solche Verbindung möglich wäre, und hat den Petitions-Antrag zurückgegeben. Inzwischen ist von dem Herrn Abgeordneten König mir gestern noch ein Aufsatz zugekommen, enthaltend die Grundzüge eines solchen Instituts. Ich bitte nunmehr die siebente Abtheilung, diesen Antrag in Vorberathung zu nehmen, und ich bitte um möglichste Beschleunigung, damit dieser Gegenstand, auf welchen die Landgemeinden großen Werth legen, keiner Verzögerung unterliege.

Abg. **Coqui**: Meine Herren, gewiß ist in dieser hohen Versammlung Niemand, der die letztabgegebene Erklärung des Königlichen Kommissars, die von Herzen kam und zu Herzen ging, nicht mit Freuden begrüßt, der die Offenheit und Aufrichtigkeit nicht mit Anerkennung und Dank entgegengenommen hätte; — gewiß Niemand, der sich nicht eben dadurch angespornt fühlte, auch seinerseits, wenn auch mit schwachen, doch nach besten Kräften zur Beförderung der uns gewordenen wichtigen Aufgabe beizutragen. Diese Ueberzeugung, dieser Wunsch veranlassen mich, den Königlichen Kommissar zu bitten, geneigtest auch dahin zu wirken, daß den den verschiedenen Abtheilungen beigegebenen Kommissarien gleicher Wunsch, gleiche Offenheit beiwohnen möchte. Ohne einem der Herren zu nahe treten zu wollen, finde ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich die Erfahrung gemacht oder zu machen geglaubt habe, daß dem nicht immer so ist. Ich meine vielmehr, manche dieser Herren entwickeln eine Kargheit in Ertheilung der erbetenen Auskunft, ein systematisches Nichtwissen der notorisch bekannten Thatsachen und — wenn ich so sagen darf — eine Zähigkeit in der Verfechtung ihrer Ansichten und Behauptungen, die nicht dazu beitragen kann, jenen angedeuteten Zweck zu erreichen. Im Gegentheil, man ist oft versucht, sie für

die geheimsten Legationsräthe oder Gesandten zu halten. Ich glaube nicht, daß es der Anführung spezieller Fälle bedarf; viele von Ihnen werden ähnliche Erfahrungen gemacht haben, und ich hoffe, daß Sie meine Bitte unterstützen werden.

Landtags-Kommissar: Da der geehrte Redner keine speziellen Fälle angeführt hat, so ist es mir unmöglich, ihm speziell zu antworten. Daß die Ministerial-Kommissarien angewiesen sind, die Auskunft über vorkommende Fragen, welche ihnen beiwohnt, vollständig zu geben, kann ich eben so bestimmt versichern, als daß sie nicht den Auftrag haben, sich in die Debatte zu mischen, am wenigsten ihre Meinungen mit Zähigkeit und Hartnäckigkeit zu vertreten. Ihre Instruction ist keine andere, als diejenige des Reglements in §. 12, wonach sie Aufklärung zu ertheilen und Mißverständnisse zu beseitigen haben. Ich muß erwarten, ob spezielle Fälle angeführt werden; bis dahin kann ich der Beschwerde nicht abhelfen.

Abg. Graf **von Finkenstein**: Ich wollte nur mit ein paar Worten erklären als Vorsitzender der siebenten Abtheilung, daß uns von den Kommissarien, welche dieser Abtheilung beigewohnt haben, nur mit der vollständigsten Offenheit und Vertrauen entgegengekommen ist, und alle Herren in dieser Abtheilung werden mir dies bezeugen können.

Abg. **von Massow**: Ich kann als Vorsitzender der achten Abtheilung dies gleichfalls nur bestätigen.

Abg. **von Daucken**: Ich will mir bei dieser Gelegenheit erlauben, die Sache im Allgemeinen ins Auge zu fassen. Die Bedeutung der letzten Versammlung, den tiefen Eindruck, den der Beschluß gemacht hat, haben wir wohl Alle erkannt, sowohl die Räthe der Krone, als die Mitglieder des Vereinigten Landtags. Ein aus wohlmeinender und edler Ansicht hervorgegangenes Gesetz, was allgemein als nützlich anerkannt worden ist, wurde mit großer Majorität zurückgewiesen, weil die Patente vom 3. Februar in keiner Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen und namentlich mit dem vom 17. Januar 1820 gefunden und eine Garantie beansprucht wurde.

(Unterbrechung.)

Ich glaube, daß wir Alle daraus wohl den Schluß ziehen können, daß wir auf dem betretenen Wege . . . . .

(Abermalige Unterbrechung.)

Ich wiederhole, ich bitte, mich aussprechen zu lassen, vielleicht werden die Herren, die jetzt ein Straf-Urtheil fällen wollen, damit anstehen, bis sie mich angehört haben.

Ich glaube, daß wir auf dem betretenen Wege nicht zu den günstigen Resultaten unserer Berathungen gelangen werden, die wir erwarten. Es wurde daher mit großer Freude bemerkt, als von beiden Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, eine Verständigung herbeizuführen. Eine solche kann aber nur dann stattfinden, wenn so offen und ehrlich ein Jeder seine Ansichten ausspricht, wie er sie hat, wenn nirgends den Ansichten und der Aussprache ein anderer Beweggrund untergelegt wird, als der, des Vaterlandes Bestes und des Königs Ruhm, welcher davon unzertrennlich ist, zu fördern. Dieses ist nur möglich, wenn wir frei Alles, was irgend nur zu sagen ist, hier aussprechen. Diesen Weg will ich hier betreten. Meine Herren, das Vertrauen, welches zwischen der Verwaltung, der Gesetzgebung und dem Volke bestehen muß, soll ein Volk einig und stark sein, besteht in diesem Augenblicke nicht in dem Grade bei uns, wie wir es wünschen. Europa hat es vorgestern erfahren. Ein solcher Zustand kann aber nicht bleibend sein, er muß geändert werden, denn die Gefahren sind drohend. Erlauben Sie mir, nicht auf andere Völker, auf andere Zeiten zurückzugehen, sondern aus unserer eigenen Geschichte das Beispiel zu nehmen. Im Jahre 1806 war ein edler, hochgeehrter König, geschmückt mit allen Bürgertugenden, auf dem Thron; ein großes, wohlgeübtes Heer; eine redliche Verwaltung; der Schatz war gefüllt; — aber die Verwaltung stand isolirt, stützte sich nicht auf das Volk, trat nicht in die unmittelbarste Berührung mit demselben. Da konnte es nur kommen, daß die Katastrophe, die in Sturmeseile sich über Deutschland verbreitete, auch Preußen traf. Das Volk, in seiner Liebe und in seiner Treue stets dasselbe zu seinem Herrscherhause, folgte ihm auf den weiten Zügen bis zu den letzten Punkten preußischer Gauen mit tiefster Theilnahme, ja mit Gebet und Allem, was sonst das Herz

bewegt; aber kein Arm erhob sich, nicht das gesammte Volk stand auf, im Stumpfsinn sah es zu, was in Zukunft über ihn hereinbrechen möchte. Da stellte der weise König seinen Thron mitten unter sein Volk; die Gesetzgebung von 1807 und den folgenden Jahren bezeugt es, wie die geistige und politische Entwickelung seines Volkes zur Aufgabe des Thrones gemacht war, und wo einzelne Berechtigungen geschmälert wurden, opferten diese die Betheiligten gern zum Wohle des Vaterlandes; und, obgleich verarmt und geschwächt, verheert durch einen mächtigen Feind, nahm dieses Volk den Thron, als die Zeit die Gelegenheit dazu gab, ihn wieder zu stärken und festzustellen — damit er ausführen könnte, was er in weiser Absicht beschlossen hatte, — nahm das Volk diesen Thron auf seine Schultern und trug ihn durch Ströme von Blut von Sieg zu Sieg auf nie gekannte Ruhmeshöhen. (Bravo!)

Meine Herren! Es giebt Menschen, die, indem sie nicht in das Innerste des Volkslebens eindringen, auch nicht an Begeisterung der unteren Klassen eines ganzen Volkes glauben. — Diese glauben, es wäre nur die Folge des Hasses gewesen, der Haß gegen den Eroberer, gegen die Uebermacht, die Jeder empfunden hat. Wohl erhoben sich Völker, um Unbill zu rächen, um sich das Entrissene wieder anzueignen; aber ein edles, gebildetes Volk, wie das preußische, kennt keinen Nationalhaß. Während Preußen Alles geopfert — beinahe nichts mehr als Eigenthum, als die Liebe zu König und Vaterland sein nannte, während die Frauen ihre Männer und Söhne zum Kampfe selbst antrieben, pflegten sie in christlicher Liebe die kranken Feinde. Meine Herren, mir war es gegeben, mit dem kleinen Reste des preußischen Heeres von der Weichsel bis zur Memel zu ziehen; mein jugendliches Herz wollte bersten vor Schmerz, daß nicht jeder Arm sich erhob, daß nicht jede Brust ein Bollwerk wurde gegen die übermüthigen Sieger; ich verstand es damals noch nicht, daß die größte Liebe zum Könige und zum Herrscherhause allein es nicht vermag, daß ein ganzes Volk sich erhebe, ein ganzes Volk zu solcher That zu begeistern. Ich erfuhr es erst, als mein Fuß im Jahre 1813 den preußischen Boden wieder betrat; da wehte mich wahre Volks-Begeisterung an, eine solche, die

ich im tiefſten Innerſten empfunden habe als eine, die jeder Macht trotzt, wenn ſie wieder in der Bruſt eines Jeden lebt, wie damals. Meine Herren, wer den Unterſchied von 1806 und 1813 ſelbſt erlebt hat, der weiß es, was eine Regierung iſt, die ſich vom Volke iſolirt, und eine ſolche, die innig mit dem Volke verbunden bleibt, ſich auf daſſelbe nur ſtützend. Deshalb halte ich es für unſeren erſten, heiligſten Beruf, dieſes innige Einverſtändniß, herbeizuführen, daſſelbe zu begründen und daher überall unſere Unterſtützung den Räthen der Krone angedeihen zu laſſen, die dahin führt, die Bedürfniſſe des Volkes zu erfahren. Meine Herren, die Räthe der Krone ſind Preußen wie wir, Unterthanen deſſelben Königs wie wir, in derſelben Liebe ihn umfaſſend wie wir, daſſelbe erſtrebend wie wir; nur des Volkes Wohlfahrt zu gründen, zu fördern, iſt auch ihr Beruf. Laſſen Sie uns ein Beiſpiel geben, wie die Geſchichte noch kein's kennt, daß die Stände nicht mit dem Gouvernement in den Kampf treten! Laſſen Sie uns wie einen gemeinſamen Körper uns betrachten! Ich wende mich mit Freuden an Sie Alle, an die Räthe der Krone, an meine Mitſtände, laſſen Sie uns einig ſein in dem Einen: des Königs Ehre und ſeinen Ruhm und untrennbar von demſelben des Vaterlandes Beſtes zu fördern, und ſo, ohne Mißtrauen von einer Seite, ohne Argwohn von der anderen, gemeinſam nur dieſen einen Zweck vor Augen haben, — und die Folgen werden ſegensreich ſein, ſie werden uns ſtark machen, für alle Zeiten hochachtbar vor ganz Europa ſtellen, und kein Sturm der Zeiten und keine Macht der Erde wird Preußen zu erſchüttern vermögen. Meine Herren, dieſe Bitte richte ich aus tiefbewegter Seele an Sie Alle. Laſſen Sie uns dieſen Weg gehen; er iſt der einzige Weg einer echten Verſtändigung, ein ſchönes Beiſpiel für alle Zeiten: — daß Preußens Stände und Regierung nicht getrennt, ſondern fortan mit einander Hand in Hand gehen wollen.

(Bravo! Bravo!)

Abg. **von Bismark-Schönhauſen**: Es wird mir ſchwer, nach einer Rede, die von ſo edler Begeiſterung diktirt war, das Wort zu ergreifen, um eine einfache Berichtigung anzubringen. Ich muß mich nochmals dagegen verwahren, daß der geehrte Redner, der ſo eben

die Tribüne verlassen hat, aus der vorgestrigen Abstimmung den Schluß zog, als habe sich die Majorität dadurch gegen die Gesetzgebung vom 3. Februar erklären wollen. Ich für mich, und ich glaube es auch für viele Andere von uns thun zu können, muß wiederholt bekennen, daß wir lediglich gegen die Tendenz des Gesetzes gestimmt haben, weil wir glaubten, daß, wenn die Regierungs-Vorlage angenommen wurde, den Berathungen der Provinzial-Landtage eine Grundlage gegeben war, welche die Interessen der Betheiligten verletzt; es hat aber nicht in unserer Absicht gelegen, ein Gesetz, daß wir sonst etwa für nützlich gehalten hätten, zu einer Handhabe zu machen, um an den Schranken zu rütteln, die durch die Gesetzgebung vom 3. Februar gezogen worden sind. Das ist uns nicht im entferntesten eingefallen. Auf die übrigen Theile der gedachten Rede einzugehen, halte ich erst an der Zeit, wenn von politischen Fragen die Rede sein wird. Für jetzt fühle ich mich nur noch gedrungen, dem zu widersprechen, was auf der Tribüne sowohl, als außerhalb dieses Saales, so oft laut geworden ist, als von Ansprüchen auf Verfassung die Rede war: als ob die Bewegung des Volks von 1813 anderen Gründen zugeschrieben werden müßte und es eines anderen Motivs bedurft hätte, als der Schmach, daß Fremde in unserem Lande geboten. (Lautes Murren.)

Es heißt, meines Erachtens, der Nationalehre einen schlechten Dienst erweisen, (Wiederholtes Murren.)
wenn man annimmt, daß die Mißhandlung und Erniedrigung, die die Preußen durch einen fremden Gewalthaber erlitten, nicht hinreichend gewesen seien, ihr Blut in Wallung zu bringen und durch den Haß gegen die Fremdlinge alle anderen Gefühle übertäubt werden zu lassen.

(Großer Lärm. Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort.)

Abg. **Knoblauch**: Ich bitte vom Platze aus sprechen zu dürfen. In Bezug auf die Bemerkung eines Abgeordneten der sächsischen Städte, daß nämlich die Ministerial-Kommissarien, die den Abtheilungen beiwohnen, nicht mit der wünschenswerthen Bereitwilligkeit über die zu verhandelnden Angelegenheiten die in ihrer Macht stehende Auskunft geben, — worüber allerdings ein spezieller Fall vor-

liegen mag — halte ich mich für verpflichtet, dagegen meinerseits zu erklären, daß theils in der Abtheilung, der ich angehörte, theils in denen, welchen ich als Antragsteller beiwohnte, ich die Ehre und vielfache Gelegenheit gehabt habe, mehrere Herren Räthe sowohl des Ministeriums des Innern, als des Ministeriums der Justiz und den Herrn Chef des auswärtigen Ministeriums selbst zu hören, und daß von allen diesen Herren die bereitwilligste, vollständigste und lehrreichste Auskunft gegeben worden ist, welche auf die Berathung der Sache und die Ueberzeugung eines jeden Einzelnen von dem wesentlichsten Einflusse gewesen ist.

(Zustimmung in der Versammlung.)

Abg. **Krause** von Schlesien (vom Platz): Es hat der vorletzte Redner gesprochen, daß der bloße Haß gegen die Fremdlinge in unserer Brust die Ursache der Bewegung von 1813 gewesen sei. Ich glaube, das kann das geehrte Mitglied nicht beurtheilen, weil es zu der Zeit noch nicht gelebt hat. (Lauter Beifall.)

Ich für mein Theil kenne, da ich damals mit im Kriege gewesen bin, wenn ich auch nicht an einer großen Schlacht Theil genommen habe, die Gedanken, die das Volk damals belebt haben, als der Feind Alles unter sich gebracht hatte, und als das Gesetz von 1807 publizirt wurde, wodurch wir Alle frei werden sollten. Die Idee der Freiheit lebte im Volke und wurde zur That; natürlich mußten wir erst den Feind aus unserem Lande getrieben haben. Es geschah, und als der Feind diese Hauptstadt vernichten und nicht weichen wollte, da drehten die Söhne der Bauern das Gewehr und schlugen den Feind mit den Kolben über die Elbe und den Rhein. Das liegt im Herzen, es ist nicht Haß oder Neid, es ist nur Liebe des Vaterlandes. (Lautes Bravo.)

Abg. **Gier**: Ich muß mich entschieden gegen die Ansichten aussprechen, die der vorletzte Herr Redner aus der Ritterschaft der Provinz Sachsen von der Tribüne herab ausgesprochen hat über die Motive der Freiwilligen, welche damals mit zur Rettung des Vaterlandes gekämpft haben. Ich bekenne mich zu der Ansicht des verehrten Redners der preußischen Ritterschaft. Jener hat darüber keine Erfahrung, er war nicht dabei. Ich selber habe aber mit

meinem Blute beigetragen und ſpreche als Theilnehmer der Geſchichte, bin erſtaunt über jene Behauptungen und proteſtire dagegen in meinem Namen und im Namen aller Freiwilligen, welche im Freiheitskriege mitgefochten haben. Wir eilten zum Kampfe nicht blos gegen äußeren Druck, nicht aus Haß gegen eine fremde Nation; uns führte Liebe zum deutſchen Vaterlande, das wir frei von Fremdherrſchaft wiſſen wollten. Es war etwas Höheres.

(Lautes Bravo.)

Ich muß mich alſo nochmals dagegen verwahren, daß Jemand, der in der Zeit nicht mitgekämpft hat, über uns in der Art richtet.

(Stürmiſches Bravo. — Der Abgeordnete Graf Bismark beſteigt die Rednerbühne; großer Lärm.)

Landtags-Marſchall: Ich bitte, dem Abgeordneten das Wort zu laſſen, wie es jedem Anderen gegeben worden iſt.

Abg. **von Bismark-Schönhauſen**: Ich kann allerdings nicht in Abrede ſtellen, daß ich zu jener Zeit nicht gelebt habe, und es that mir ſtets aufrichtig leid, daß mir es nicht vergönnt geweſen, an dieſer Bewegung Theil zu nehmen; ein Bedauern, das vermindert wird durch die Aufklärung, die ich ſo eben über die damalige Bewegung empfangen habe. Ich habe immer geglaubt, daß die Knechtſchaft, gegen die damals gekämpft wurde, im Auslande gelegen habe; ſo eben bin ich aber belehrt worden, daß ſie im Inlande gelegen hat, und ich bin nicht ſehr dankbar für dieſe Aufklärung.

(Einige Stimmen: Bravo.)

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich muß zunächſt um gütige Nachſicht bitten, wenn ich nicht laut ſprechen kann, weil ich ſehr heiſer bin.

(Heiterkeit.)

Es iſt der verehrten Verſammlung aus dem Protokoll, welches heute vorgeleſen worden iſt, wiederholt in Erinnerung gebracht worden, daß in einer der letzten Sitzungen der Kurie der drei Stände, am 12. d. Mts., wenn ich nicht irre, der Herr Landtags-Marſchall der hohen Verſammlung bekannt gemacht hat, daß er mir am Abend zuvor den Antrag zurückgeſendet habe, der von 138 Mitgliedern, unter denen auch ich bin, unterzeichnet worden war. Ich halte mich verpflichtet, auf den Gegenſtand wieder zurückzukommen, weil ich das Verfahren des verehrten Herrn Marſchalls in den geſetzlichen Be-

stimmungen, wie ich sie aufgefaßt habe, und in dem früheren Verfahren des Marschalls selbst nicht vollständig begründet finden kann. Ich gebe diese Erklärung mit um so größerem Bedauern ab, einmal im Hinblick auf die Stellung und Würde des Marschalls und dann in Anerkenntniß des ehrenwerthen Charakters und der gerechten und unparteiischen Verfahrungsweise, womit derselbe stets unsere Verhandlungen geleitet hat. Ich bin überzeugt, daß darin der Herr Marschall nicht eine überflüssige captatio benevolentiae erkennen wird. Ich glaube übrigens nur im Sinne der ganzen verehrten Versammlung zu sprechen, wenn ich dies hier ausspreche. Ich glaube, in der letzten mit der Herren-Kurie gemeinschaftlichen Sitzung, als das seltsame und befremdende Verfahren des Herrn Marschalls der Vereinigten Kurien zur Sprache kam, ist die hohe Versammlung des Gegensatzes zu dem Verfahren unseres Marschalls sich deutlich bewußt geworden. (Vielfaches Bravo.)

Ich will mir nur erlauben, auf den Hergang zurückzukommen. Ich muß zunächst bemerken, daß schon in den Sitzungen, in welchen wir uns früher mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, der Inhalt der Erklärung, die dem Begleitschreiben an den Marschall beigelegen hat, von dem Herrn Landtags-Kommissar angeführt und kritisirt wurde. Dasselbe ist auch in der Herren-Kurie von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie geschehen. Ich glaube im Interesse der übrigen Antragsteller zu handeln, zumal sie ungefähr ein Viertel der ganzen Versammlung ausmachen, wenn ich dabei mich nicht beruhige. Es kann uns nicht gleichgültig sein, das, was wir gethan haben, innerhalb und außerhalb der Versammlung in einem unrechten Lichte dargestellt zu sehen. Ich glaube daher an die Gerechtigkeit des Herrn Marschalls appelliren zu dürfen, wenn ich mir die Bitte erlaube, daß, nachdem das Begleitschreiben verlesen worden ist, auch die Anlage verlesen werde, damit die Versammlung vollständige Kenntniß davon erhalte und nicht blos aus den einzelnen Anführungen des Marschalls der Herren-Kurie. Ich glaube nicht, daß dem etwas entgegensteht.

Landtags-Marschall: Insofern der Herr Antragsteller darauf verzichtet, daß noch eine Berathung darüber stattfinden soll, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich würde bitten, daß einer der Herren Secretaire die Güte hätte, die Schrift vorzuleſen, weil ich ſehr heiſer bin.

Der Sekretair lieſt die Schrift vor.

„In der am 16ten d. M. ſtattgefundenen Plenar-Sitzung des Vereinigten Landtags hat derſelbe eine Adreſſe an des Königs Majeſtät beſchloſſen und in dieſer, mit Bezug auf die von vielen ſeiner Mitglieder vermißte volle Uebereinſtimmung der Verordnungen vom 3. Februar d. J, mit den älteren Geſetzen, zur Wahrung der ſtändiſchen Rechte, eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt.

Wenn es nicht angemeſſen gehalten wurde, in der erwähnten Adreſſe, welche zugleich den Dank für die Zuſammenberufung des Landtags enthielt, die ſpeziellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Uebereinſtimmung vermißt wird, ſo erſcheint es um ſo mehr gebotene Pflicht, daß der Landtag über dieſe ſich verſtändige und ſie, zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes, näher bezeichne.

Zu dieſem Ende beehren ſich die Unterzeichneten, Ew. Hochwohlgeboren die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage, dieſelbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überweiſen zu wollen, damit ſie demnächſt von der hohen Kurie der drei Stände zum Beſchluſſe erhoben und im Protokolle niedergelegt werde.

Berlin, den 26. April 1847.

An
des Landtags-Marſchalls, Ritters ꝛc.
Herrn von Rochow
Hochwohlgeboren
hier.

(gez.) v. Bincke. Siegfried. Raffauf. Milde. Sperber. v. Barbeleben. Schneider. Coqui. Barre. Weiſe. v. Bockum-Dolffs. Hüffer. Heinrich. van der Loë. Stattmiller. Anwandter. Tſchocke. Schmoele. Delius. Caſpers. Stedtmann. Weeſe. Donalitius. v. Kall. Sackſen. Grunau aus Elbing. v. Nywenheim. Braemer. Dr. Kraſzewski. Werner. Bracht. Bieſing. Kunckel. Cyping. Wächter. Dulk. Berger. Graf zu Dohna-Weſſelshöfen. Jungbluth. Thiel. Sperling. v. Gordon. Käſewurm. v. Schön. Harder. Hayn. Schumann. Berndt. Meyhöfer. v. Donimierski. Riebold. Forſtreuter. Allnoch. Krauſe. Brünninghaus. Hein. Schulz. Schönlein. Hooff. Flemming. Dembowski. Krauſe. Zunderer. Kayſer. Müller. Lenſing. Scheidt. v. Saucken-Julienfelde. Dahmen. Minderjahn. v. Koſſowski. Mohr. Rombey. v. Frantzius. Jachmann. Funk. Heuer. Abegg. Grach. Uellenberg. Schult. Jebens. Albenhoven. v. Auerswald. Offermann. v. Kalkſtein. Gadegaſt. Pultke. Hanſemann. Rheinhard. Henſche. Meviſſen. Reimer. Martens. Dahlſtröm. Baum. v. Rynſch. Seulen. König. Fellmann. Möwes. Walliczeck. Beemelmann. Fasbinder. König. Bergenthal. Deimel. du Bois. Thiel-Wangotten. v. Platen. Ferd. Schauß. Reichard. Schulz. Timm. Hübler. Verein. v. Hagenow. Fried. Schmidt. Urra. Heyer. Bruſt. Schultze. Hartmann. A. de Gallhau Schulz. Sommerbrodt. Meyer. Greger. Bannaſch. v. Beringe. Schlenther. Haaſenwinkel. Born. Siebig. Wehr. Weſſel. Pendzinsky. Müller.

I.

Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 lautet unter III. 2 (S. Bd. I. S. 25.):

„Dieser Bestimmung gemäß werden Wir ihnen, so lange keine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen."

Es steht im unverkennbaren Zusammenhang mit §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815, (S. Bd. I. S. 14.) welcher lautet:

„Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen."

Dagegen sagt der §. 12 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags (S. Bd. I. S. 37.):

„Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist."

„Sollten Wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten."

Und der §. 3 der Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse (S. Bd. I. S. 41.):

„Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung."

„Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem

dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dieses aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. deshalb nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze, weil nach diesen den Provinzial-Ständen die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten, so wie in den Steuern, zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden sollen, als keine allgemeine ständische Versammlung stattfinden, die Wirksamkeit der letzteren aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Steuern betreffen, sich erstrecken soll, während nach den Verordnungen vom 3. Februar c. dieser ständische Beirath dem Vereinigten Landtage nicht unter allen Umständen zusteht, vielmehr auch von den Ausschüssen oder den Provinzial-Landtagen erfordert werden kann.

II.

Ferner enthält der §. 10 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags (S. Bd. a. a. O.) die Worte:

„Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß diese Worte ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze unvereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten oder allgemeinen ständischen Versammlungen auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Februar c. für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags dann ausgeschrieben werden können, wenn die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden, also auch die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorgeschriebene Berathung der Landes-Repräsentanten über alle Gegenstände der Besteuerungs-Gesetzgebung nicht stattgefunden haben möchte.

III.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung pag. 9) (S. oben Bd. I. Seite 15.) lautet im Eingange folgendermaßen:

„Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

„Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unseren aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen."

Und im §. II. (Bd. I. a. a. O.) wörtlich also:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden."

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§. 4 bis 7 (Bd. I. a. a. O.):

„Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden."

§. 5. „Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen."

§. 6. „Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reserve-Fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschulden-

wesen ersetzt werden. — Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist."

§. 7. „Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen."

Und es sagt §. 1 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen:

„Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

„Eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen"

gebildet werden."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit der angeführten Bestimmung der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern

1) nach der von weiland Friedrich Wilhelm III. Majestät als unwiderruflich bezeichneten Verordnung vom 17. Januar 1820 kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden soll, ohne die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung; während §. 4 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Nothwendigkeit dieser Zuziehung und Mitgarantie auf diejenigen neuen Darlehne beschränkt, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird.

Ferner:

2) nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den dort vorgesehenen Fällen bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird.

IV.

Endlich lauten die §§. VII und IX, und XIII und XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Bd. I. a. a. O.) wie folgt:

„VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainen-Verkaufs eine besondere

Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen."

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmung, setzen Wir daher eine von der übrigen Staats- und Finanz-Verwaltung ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung

„Haupt-Verwaltung der Staatsschulden"

hiermit ein.

IX. Diese Behörde soll aus
einem Präsidenten und vier Mitgliedern
bestehen. Wir ernennen hierzu

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Rother zum Präsidenten,
den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Domdechanten von der Schulenburg, zum 1sten Mitgliede,
den Landrath und Domherrn von Panwitz zum 2ten Mitgliede,
den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und
den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorium des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelösten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 8 (Bd. I. a. a. O.):

„Außerdem hat der Vereinigte Landtag

„a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und

„b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

„Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt."

Und es sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse in dem §. 4:

„Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen."

Endlich sagt die Verordnung vom 3 Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen im §. 4:

„Zum Wirkungskreis der Deputation gehören außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen folgende Geschäfte:

1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikel XIV. der Verordnungen vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken.

2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.

3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und der Kontrolle der Staats-Papiere vorzunehmen."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern:

1) nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von der reichsständischen Versammlung vorgeschlagen werden sollen und jene Behörde verpflichtet sein soll, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen; während nach der Verordnung vom 3. Februar c., wenn der Vereinigte Landtag nicht ver-

sammelt ist, durch den Vereinigten ständischen Ausschuß die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorgeschlagen und die Rechnungen dieser Behörde abgenommen werden.

2) die nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 zum Wirkungskreise der Reichsstände gehörige Entgegennahme und Deposition der eingelösten Staatsschulden-Dokumente durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgenommen wird.

Im Hinblicke auf die vorstehend hervorgehobenen Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 einerseits und den Verordnungen vom 3. Februar c. andererseits, hegen Wir die Ueberzeugung, daß die mehrerwähnten älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Nachdem die Eingabe ihrem ganzen Inhalte nach vorgelesen worden ist, erlaube ich mir nun das Schreiben des Herrn Marschalls zu verlesen, womit mir der Antrag, der von den 138 Mitgliedern der hohen Versammlung unterzeichnet war, unter dem 10. Mai wieder zurückgestellt worden ist. Es ist an mich persönlich adressirt und lautet wie folgt:

Als mir am 1sten d. M. ein von Ew. Hochwohlgeboren und mehreren anderen Abgeordneten unterzeichneter Antrag zugekommen war, welcher dahin ging, über eine demselben beiliegende Erklärung, betreffend die vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen, einen Beschluß der Kurie der drei Stände herbeizuführen, äußerte ich mich in der Sitzung vom 4ten d. M. dahin, daß ich aus den damals angeführten Gründen die Herren Antragsteller fragen müsse, ob sie der Meinung seien, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder ob sie es zurücknehmen wollten. Die Entscheidung erfolgte dahin, daß es an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gelangen solle. Dieser aber hat es mir heute, als zur Berathung in den Vereinigten-Kurien nicht geeignet, zurückgegeben.

Da mir nun die Befugniß nicht zusteht, in der Kurie der drei Stände die Beschlußnahme über eine Art von Erklärung, zu welcher die Verordnung vom 3. Februar d. J. dem Vereinigten Landtage das Recht nicht beilegt, zuzulassen, so bleibt mir jetzt nur noch übrig, Ew. Hochwohlgeboren den erwähnten Antrag mit der Beilage ganz ergebenst zurückzustellen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Marschall.
(gez.) von Rochow.

An
den Königlichen Landrath, Herrn
Freiherrn von Vincke,
Hochwohlgeboren
hier.

Ich muß mir nun zunächst die Bemerkung gestatten, daß mir in dem Schreiben des Herrn Marschalls die Sache nicht so aufgefaßt zu sein scheint, wie ich sie in der Sitzung vom 4. d. M. aufgefaßt hatte. Es ist nämlich in dem Schreiben gesagt, daß wir befragt worden wären, ob das Schriftstück dem Marschall der Herren-Kurie zugestellt werden solle, oder ob wir dasselbe wieder zurücknehmen wollten, daß darüber die Entscheidung erfolgt und in Folge dessen das Schriftstück an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gelangt sei. Insoweit ist dies richtig, als ich erklärt habe und die übrigen Unterzeichner dem beitraten, daß wir eventuell diese eine Seite der Alternative uns lieber gefallen lassen wollten, als die andere, aber ehe wir zu dieser Erklärung gelangt sind, haben wir uns feierlich verwahrt gegen das Verfahren an sich und es als im Gesetze nicht begründet bezeichnet. Außerdem muß ich daran erinnern, daß, bevor eine Erörterung darüber stattfand, nach dem in meinen Händen befindlichen Abdrucke der Verhandlungen der Herr Marschall bereits den Antrag an den Marschall der Herren-Kurie überwiesen hatte, als mit der Adresse in naher Verbindung stehend. Es ist nämlich hier gesagt (Vgl. B. II. S. 256.): „Antrag des Abg. von Vincke und anderer auf eine Erklärung des Landtags ꝛc. Marschall: Da dieser Antrag ohne Zweifel zu derjenigen Verhandlung gehört, welche von den Vereinigten Kurien geführt worden ist, so werde ich denselben ebenfalls dem Herrn Marschall des Herrenstandes zustellen.“ Die Entscheidung des Herrn Marschalls erfolgte also nicht in Folge der von uns abgegebenen Erklärung, sondern sie war bereits erfolgt, als wir uns in unserem Rechte zu befinden glaubten, wenn wir gegen diese Entscheidung protestirten, und erst in Folge der darüber stattgehabten Verhandlungen ist die Frage wiederholt worden, ob wir die Eingabe nicht lieber zurücknehmen wollten. Da haben wir gegen das Verfahren im Allgemeinen uns verwahrt, aber dabei gesagt, daß uns die Verweisung an den Marschall der Herren-Kurie lieber wäre als die Zurücknahme. In Folge dessen ist, wie aus dem Schreiben des Herrn Marschalls hervorgeht und aus den gedruckten Verhandlungen über die Sitzung der Herren-Kurie vom 8. Mai zu entnehmen ist, der Antrag an die Herren-Kurie

gelangt, dort zur Sprache gebracht und eine längere Debatte darüber gestattet worden. (Vergl. Bd. III. S. 84 ff.)

Ich glaube nun zunächst in meinem Rechte zu sein, wenn ich im Namen der Antragsteller sowohl, als sämmtlicher Mitglieder dieser Kurie gegen dieses Verfahren in der Herren-Kurie protestire; denn ich glaube nicht, daß es dem Marschall der Herren-Kurie zusteht, die Herren-Kurie zu befragen und Verhandlungen darüber zuzulassen, ob sie gesonnen ist, über einen Gegenstand mit uns zu verhandeln. Mindestens ist ihm durch keine Bestimmung des Reglements das Recht zugewiesen, eine Diskussion darüber zuzulassen, ob ein Antrag gemeinschaftlich mit der Herren-Kurie verhandelt werden solle. Gegen diese Ueberschreitung seiner Befugnisse muß ich protestiren. So groß übrigens auch die Versuchung ist, auf das einzugehen, was dabei in der Herren-Kurie gesagt worden ist, kann ich mich doch nicht für befugt halten, dies zu thun. Es besteht in allen Ländern, wo seit Jahrhunderten parlamentarische Versammlungen stattgefunden haben, namentlich in dem glücklichen Lande, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen gebildet haben — um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, erkläre ich, daß ich damit nicht Mecklenburg, sondern England meine — der Gebrauch, daß es keinem Mitgliede gestattet ist, eine Aeußerung auch nur anzuführen, die in dem anderen Hause stattgefunden hat. So wenig, als sich ein Mitglied gestattet, eine Handlung der Krone anders anzuführen, als wenn sie sich objektiv in Gestalt einer Botschaft an das Haus zu erkennen gegeben hat, eben so wenig gestattet man sich, eine Verhandlung des anderen Hauses anzuführen, außer wenn sie in der formellen Gestalt eines gefaßten Beschlußes Gegenstand der Verhandlung ist. Ober- und Unterhaus halten es für einen Privilegien-Bruch, wenn ein Mitglied sich gestattet, Aeußerungen eines Mitgliedes des anderen Hauses anzuführen. Es sind in der Herren-Kurie Aeußerungen sowohl des Mitgliedes für Krefeld wie von mir (Vgl. B. III. S. 90 u. 92) wörtlich nach den stenographischen, nicht einmal authentischen Berichten — denn die stenographischen Berichte, wenn sie auch eine weitläufige Prozedur der Berichtigung erleiden, haben doch keine authentische Beglaubi-

gung — angeführt und sogar einer ausführlichen Kritik unterworfen worden, und so groß auch die Versuchung in mir ist, darauf einzugehen, so überwinde ich sie, weil ich es unter der Würde der Kurie der drei Stände halte, auf die Verhandlungen der Herren-Kurie einzugehen und sie zu kritisiren. Ich halte mich nur für befugt, auf das einzugehen, was der Marschall der Herren-Kurie gesagt hat, insofern er es in seiner amtlichen Eigenschaft gesagt hat; namentlich insofern auch wir die Ehre haben, in dieser amtlichen Eigenschaft mit ihm in Beziehung zu stehen, weil er Marschall der Vereinigten Kurien ist; und ich halte mich verpflichtet, im Interesse der ganzen hohen Versammlung auf einige Mißverständnisse in den Aeußerungen jenes Herrn Marschalls aufmerksam zu machen, gegen die ich glaube ebenfalls mich verwahren zu müssen.

Es ist hier mit Bezugnahme auf die stenographischen Berichte unserer Kurie gesagt worden (Vergl. Bd. III. S. 84):

(Liest vor):

„Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurien berathen werden müsse, weil er anzunehmen sei als im Zusammenhange stehend mit der Berathung über die Adresse an Se. Majestät den König."

Der Zweifel, ob dieser Gegenstand von irgend einer Versammlung berathen werden müsse, ist von unserem Marschall gar nicht ausgesprochen worden. Es ist ferner gesagt worden in Bezug auf das, was wir gesagt haben (Vergl. Bd. III. S. 84):

(Liest vor):

„Er hat hierauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingeschickt."

Diese Zustimmung ist nicht ertheilt worden; wir haben vielmehr dagegen protestirt, und nur, als eine Alternative gestellt war, haben wir uns dieser Alternative unterworfen, aber nicht zugestimmt. Es ist ferner gesagt worden (Vergl. a. a. O.): der Marschall habe gesagt, daß er aus diesem Grunde (weil der Antrag keine Bitte und Beschwerde enthalte) sich nicht eignet zur Berathung in einer von unseren ständischen Versammlungen.

Davon ist durchaus nicht die Rede gewesen; der Marschall hat vielmehr den Antrag der Herren-Kurie überwiesen; er muß ihn also wohl für geeignet gehalten haben, ihn in den Vereinigten Kurien zur Sprache zu bringen, nur nicht in der Kurie der drei Stände allein. Es sind also in diesen Relationen Mißdeutungen enthalten, gegen die ich mich erklären muß. Es ist endlich von dem Marschall der Herren-Kurie gesagt worden,

„ob sie (die Herren-Kurie) ihre Mitwirkung will eintreten lassen oder nicht, hat die Versammlung zu beurtheilen." (Vgl. a. a. O.)

Der Herren-Kurie ist nirgend das Recht eingeräumt, zu beurtheilen, ob sie mit der Kurie der drei Stände gemeinschaftlich berathen will. Wenn ein gesetzlicher Fall vorliegt, wonach die Berathung in den Vereinigten Kurien stattfinden soll, so hängt dies nicht von dem Willen der Herren-Kurie ab, sondern allein von dem Willen Sr. Majestät des Königs, welcher in dem Gesetz ausgesprochen ist.

Ich komme auf das zurück, was von dem Marschall der Herren-Kurie geäußert und was dem Marschall der Kurie der drei Stände unrichtigerweise in den Mund gelegt ist, nämlich: daß dieser Antrag deshalb nicht zulässig sei, weil keine Bitte und Beschwerde darin enthalten sei.

Diese Ansicht scheint in der Gesetzgebung nicht begründet zu sein. Ich gebe zu, daß man einen Unterschied machen muß zwischen der Zeit *vor* dem Allerhöchsten Bescheide in Betreff der von mehreren Abgeordneten aus Posen eingereichten Petition (s. B. III. S. 229.) und *nach* dieser Zeit. *Vor* dieser Zeit stand die Sache ganz einfach so, wie wir aus dem Munde des Königlichen Kommissars erfahren haben, nämlich daß Alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist. Das ist zudem ein allgemeines Rechtsprinzip, welches überall anerkannt ist. *Nach* dieser Allerhöchsten Entscheidung liegt die Sache allerdings anders, denn es heißt ausdrücklich in dieser Entscheidung, welche heute wieder verlesen ist: „und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind." Hiernach verordnen Se. Majestät der König, daß wir nur

ſolche Verhandlungen vornehmen dürfen, welche uns durch das Geſchäfts-Reglement zugewieſen ſind. Da Se. Majeſtät der König ſich Allerhöchſtſelbſt die Auslegung des Reglements vorbehalten haben, und da ich und alle die übrigen Herren, welche dieſen Antrag unterzeichnet haben, und für welche ich jetzt das Wort genommen habe, gewiß nicht geſonnen ſind, uns irgend jemals außerhalb des Rechtsbodens zu bewegen, ſo unterwerfen wir uns dieſer Allerhöchſten Entſcheidung dahin, daß wir keine Verhandlungen vornehmen wollen, die uns nicht ausdrücklich zugewieſen ſind. Aber in dieſer Verhandlung können wir keine uns nicht zugewieſene erkennen. In dem §. 2 des Geſchäfts-Reglements, welcher hier ſchon ſo oft angeführt iſt, und namentlich von einem Mitgliede, was durch ſein Amt der Provinz Sachſen und ſonſt der brandenburgiſchen Ritterſchaft angehört, iſt ausdrücklich geſagt:

(Lieſt vor S. Bd. I. S. 69):

„Unſer Kommiſſar iſt die Mittelsperſon für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demſelben unſere Propoſitionen und alle ſonſt von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt deſſen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag ſich wegen jeder Auskunft, ſo wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.“

Es ſind hier alſo ausdrücklich Erklärungen erwähnt. Iſt das Schriftſtück, welches von uns unterzeichnet und heute hier verleſen iſt, nichts Anderes, als eine Erklärung, und ſind Erklärungen durch das Regiment den Berathungen der Verſammlung zugewieſen, ſo bewegen wir uns alſo innerhalb der Gränzen unſeres Rechtes, wenn wir verlangen, daß dieſes Schriftſtück zur Berathung in der Verſammlung zugelaſſen werde. Es iſt zwar von dem geehrten Mitgliede der brandenburgiſchen Ritterſchaft bemerkt worden, daß in dieſem Paragraphen ſolche Erklärungen nicht gemeint ſein könnten; ich frage jedoch die hohe Verſammlung: wo befindet ſich eine Diſtinction zwiſchen den verſchiedenen Arten einer Erklärung? Wir geben faſt alle Tage Erklärungen ab; wir haben noch in der vorletzten Sitzung mit bedeutender Majorität, ja faſt einſtimmig die Erklärung abgegeben, daß wir uns eine amtliche Herausgabe unſerer Verhandlungen durch den Buchhändler Reimarus nicht gefallen laſ-

sen wollen. Ist das etwas Anderes, als eine Erklärung? Würden wir uns nicht in unseren Handlungen auf das Aeußerste beschränkt finden, wenn wir nichts Anderes zu thun hätten, als Beschlüsse zu fassen, ferner Gutachten abzugeben über Königliche Propositionen und über Petitionen zu berathen? Es lassen sich gewiß noch viele Fälle denken, die nicht durch das Geschäfts-Reglement vorgesehen sind, und welche die Versammlung dennoch nicht von ihrer Berathung ausschließen kann. Ich berufe mich auf das klare Wort des Gesetzes: wir haben Erklärungen abzugeben, also kann keine Rede davon sein, daß dieser Antrag von unserer Berathung sollte ausgeschlossen bleiben, und ich muß gestehen, ich habe nicht einsehen können, weshalb der Marschall dessen Verhandlung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hat ausschließen wollen.

Uebrigens muß ich an das frühere Verfahren des Marschalls selbst appelliren. Wenn der Gegenstand zur Berathung in der Versammlung nicht zulässig war, so konnte er ihn, wie dies bei anderen Petitionen geschehen ist, zurückgehen; es war dies gewiß der einzig richtige Weg. (Ich will mir keine Kritik über das Verfahren erlauben, sondern ich gedenke blos meine Ansicht auszusprechen.) Der Marschall mußte den Antrag sofort an mich oder einen der übrigen Mitunterzeichneten zurückgelangen lassen, wenn er ihn nicht für zulässig hielt. Dadurch, daß er ihn angenommen und an die Herren-Kurie übersendet hat, hat er erklärt, daß er zum Gegenstande der Verhandlung geeignet sei, und wir haben uns nur darüber in einer Meinungs-Verschiedenheit befunden, ob er in der Vereinigten Kurie oder in unserer Kurie allein zu berathen sei. Da nun die Herren-Kurie mit uns nicht darüber verhandeln kann und will, so scheint mir nun der einzige Weg zu sein, daß er in unserer Kurie berathen werde, und ich erlaube mir den Antrag, ihn einer Abtheilung unserer Kurie zu überweisen. Ich habe für meinen Antrag noch gewichtigere Gründe. Nach den Worten, welche ein Mitglied der preußischen Ritterschaft in der letzten Sitzung mit großer Beredsamkeit ausgesprochen, und nach der hierüber gepflogenen Berathung hat der Königl. Kommissar ausdrücklich sich bereit erklärt, auf den Weg der Verständigung einzugehen. Dieselbe Bereitwilligkeit hatte

er schon früher aus Anlaß der Bemerkungen eines anderen Mitgliedes der preußischen Ritterschaft an den Tag gelegt und gestattet, daß sie nicht blos auf den damaligen Spezialfall, sondern auch auf andere Fälle ausgedehnt werde; er hat gesagt, wenn wir einen besseren Weg vorzuschlagen wüßten, welcher eine Verständigung zwischen den Ständen und der Regierung herbeiführen könnte, würde er sehr gern damit einverstanden sein. An diese Worte erlaube ich mir blos zu erinnern, und ich glaube, unser Weg wird gerade der sein, welcher am leichtesten eine Verständigung herbeiführen wird.

Der Weg, den einzelne andere Mitglieder einschlagen wollen, der Weg der Petition, der in dem Wesen dasselbe enthält und nur in der Form von dem unsrigen verschieden ist, insofern wir uns auf eine Erklärung beschränken, dieser Weg kann meiner Ueberzeugung nach nicht so leicht zur Verständigung führen; denn er wird Se. Majestät den König in die Lage versetzen, sich darüber entscheiden zu müssen. Ich glaube, Se. Majestät hat die neuere Gesetzgebung im vollsten Bewußtsein emanirt, daß er sich im vollen Rechte befinde, daß er dem Lande damit eine große, eine hohe Wohlthat erweise; ich glaube, daß alle Rathgeber der Krone darüber befragt worden sind. Der Landtags-Kommissar hat uns gesagt, daß selbst die drei Justiz-Minister dabei mitgewirkt haben; Männer, die auf den Höhen der Gesetzgebung wandeln und die Wage der Themis in unbefleckten Händen halten. Wenn solche Männer ihren Beirath zu dieser neuen Gesetzgebung gegeben haben, wenn sie darin nicht die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen vermißt haben, dann können wir der Ueberzeugung sein, daß Se. Majestät der König gewiß nicht den leisesten Zweifel über eine solche volle Uebereinstimmung gehabt hat; allein auch die Stände mußten gefragt werden, die Stände des Rechts, die geborenen Räthe der Krone, nicht blos die Rathgeber der Krone, welche hier hinter uns sitzen. Nachdem aber das Patent vom 3. Februar einmal emanirt worden ist, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, daß es unserer Stellung als Stände angemessen sein kann, wenn wir schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß eine Aenderung dieser Gesetzgebung eintrete. Es möge wenigstens das Gras

dieſes Sommers darüber wachſen und die Aufregung in dieſer Verſammlung ſich etwas gelegt haben; denn wir Alle wünſchen, uns ja nur auf dem Boden des Rechts und des Geſetzes zu befinden. Wenn dieſe Aufregung ſich gelegt haben wird, dann wird es Zeit ſein, einen Uebergang zu ſuchen und auf dieſem Wege zu den Beſtimmungen der älteren Geſetze den Weg zurückzufinden, die wir in der neueren Geſetzgebung vermißt haben. Aber jetzt Se. Majeſtät zu erinnern an die Nichtübereinſtimmung des Patentes mit unſeren früheren Geſetzen, das halte ich nicht im Einklange mit der Achtung, die ich der Krone und ihrem Allerhöchſten Träger ſchuldig zu ſein glaube. So habe ich bereits bei der erſten Debatte in dieſem Saale bei der Adreß-Diskuſſion mich geäußert. Se. Majeſtät haben bei vielen Veranlaſſungen geſagt, Sie wollen nicht gedrängt und getrieben ſein; aber ich frage die Verſammlung: was thun wir anders, als drängen und treiben, wenn wir jetzt uns mit Petitionen wegen Abänderung des Geſetzes dem Throne nahen? Aber unſer Gewiſſen zu rechtfertigen, unſere Rechte zu wahren, das halte ich für Gewiſſenspflicht; davon kann uns Niemand dispenſiren. Dies würden wir erreicht haben durch dieſe Erklärung, die den König nicht nöthigt, ſich ſofort darüber zu entſcheiden, die innerhalb der Räume dieſes Saales bleibt und keinen Weg nach außen findet. Wenn dieſe Erklärung nur von unſerer Kurie ausgegangen, wenn eben deswegen ſie kein vollſtändiger Beſchluß der Stände geworden wäre, ſo würde der Riß nicht ſo breit und weit gezogen ſein, als er, meiner Ueberzeugung nach, jetzt ſchon beſteht, und gerade deshalb ſcheint mir dieſe Erklärung in der Art, wie wir ſie vorgeſchlagen haben, vollſtändig zu genügen.

Wir ſind hier oft hingewieſen worden auf die Stellung, die wir zu Europa einnehmen; es iſt in dieſem Saale oft geſagt und faſt zur ſprichwörtlichen Redensart geworden: „Europa ſchaut auf uns.“ Ja, meine Herren, ich bin auch der Anſicht, daß Europa auf uns ſchaut. Aber wir müſſen Europa nicht blos zeigen, daß wir ein treues und ein tapferes Volk ſind, das weiß Europa ſeit Jahrhunderten, ſondern wir müſſen ihm auch zeigen, daß wir ein geſetzliches Volk ſind, daß wir unſere Rechte kennen und wahren

wollen, daß wir ein Volk ſind, mit dem man Verträge ſchließen kann, und welches dieſe halten wird, weil es auf Wort und Treue hält, und daß es ſeine Rechte behaupten wird, wenn ſie angegriffen werden ſollten. Das zu beweiſen, haben wir in neuerer Zeit nicht Gelegenheit gehabt; ſeit der große Kurfürſt ſeine Schlachten ſchlug, ſind unſere ſtändiſchen Rechte in Vergeſſenheit gekommen. Ich befinde mich jetzt nicht in der Lage, die ausgedehnten ſtändiſchen Rechte zu reklamiren, die unſeren Vorfahren früher zuſtanden, die namentlich die Stände des Landes, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Stände der Grafſchaft Mark, beſaßen, die ihnen von dem großen Kurfürſten und von allen ſeinen Nachfolgern bis auf die jüngſte Zeit feierlich verbrieft worden ſind, und die weder von unſeren Herrſchern, noch ſelbſt von der Fremdherrſchaft, welche leider auch bei uns eine Zeit lang beſtand, jemals in irgend einer Weiſe alterirt und aufgehoben ſind. Wenn ich auch dieſe Rechte vorläufig nicht reklamiren will, ſo habe ich doch um ſo mehr Anlaß, wenigſtens diejenigen Rechte in Anſpruch zu nehmen, die uns ſeit Menſchengedenken von dem hochſeligen Könige verliehen und für unwiderruflich erklärt worden ſind. Wenn das erhabene Wort: „suum cuique“ die Bruſt unſerer Fürſten ſchmückt, ſo wünſche ich auch, daß es auch über unſeren ſtändiſchen Rechten glänze, nicht blos mit den kleinlichen Zügen unſerer modernen Stenographie, ſondern in den großen goldenen Uncial-Buchſtaben unſerer Ahnen im Mittelalter, womit ſie ihre goldenen Bullen aufzeichneten und hinausſandten in alle Zeiten. Deshalb beantrage ich die Verweiſung dieſes Antrages an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände.

(Allgemeines Bravo.)

Landtags-Marſchall: Ich habe zuvörderſt .....

(Viele Stimme verlangen das Wort.)

Wollen Sie mir einen Augenblick das Wort laſſen. Ich habe zuvörderſt auf einige Vorwürfe zu antworten, die mir von dem geehrten Redner gemacht ſind. Der erſte ging dahin, daß ich in meinem Schreiben an den Herrn Abgeordneten den Vorgang der Sache, wie er ſich hier zugetragen hat, nicht vollſtändig genug aufgeführt hätte; ich hatte nämlich nicht geſagt, daß die Wahl, welche der

Herr Abgeordnete getroffen hat, und welcher die übrigen Herren beigetreten waren, nur eine eventuelle gewesen sei; ich gebe dies zu, es ist blos der Kürze wegen geschehen. Es war allerdings nur eine eventuelle Wahl, die sie trafen, indem sie mir überließen, den Aufsatz der Herren-Kurie zuzuweisen. Der andere Vorwurf ist dahin gegangen, daß ich nicht den richtigen Weg eingeschlagen hätte, indem ich nicht sofort den Aufsatz zurückgegeben habe. Ich gebe ebenfalls zu, daß es nicht der richtige Weg gewesen ist. Ich wäre in meinem vollkommenen Rechte gewesen, den Aufsatz auf der Stelle zurückzugeben, da ich die Ueberzeugung hatte, daß er hier nicht berathen werden könnte, eine Ueberzeugung, die ich in diesem Augenblick noch habe, und von der ich nicht zurückkommen kann. Aber ich ging von dem Grundsatze aus, den ich schon bei vielen Gelegenheiten angewendet habe, und der bis jetzt nicht getadelt worden ist, nämlich den, alle Vorschriften des Gesetzes und des Reglements, welche zu beobachten mir zusteht, auf das allerweiteste auszulegen, für Alle, die dabei betheiligt sind, und ich glaubte, hier die weiteste Auslegung zu finden, wenn ich einen Weg eröffnete, auf welchem der Antrag vielleicht zur Berathung kommen konnte. Ich gebe zu, ich hätte ihn auf der Stelle zurückgeben müssen.

(Von vielen Seiten Bravo.)

(Viele Stimmen verlangen das Wort.)

Abg. **von Auerswald**: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob hierüber eine Debatte stattfinden wird, in welchem Fall ich ums Wort bitten würde.

Landtags-Marschall: Ich kann den Herren Abgeordneten, die darüber sprechen wollen, das Wort nicht versagen; natürlich kann darüber kein Beschluß gefaßt werden. Wenn aber das Wort verlangt wird, so halte ich mich nicht befugt, da ein Redner seine Meinung hierüber gesagt hat, es den übrigen abzuschneiden. Es möge die Versammlung darüber entscheiden.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Wenn kein Beschluß gefaßt werden kann, so trage ich darauf an, daß der Marschall auch bei der ersten Erklärung, daß die Diskussion nicht stattfinden kann, ver-

bleibe, denn eine Diskuſſion, von der wir Alle wiſſen, daß ſie zu keinem Beſchluſſe führen kann, kann nur unnöthig aufregen.

(Viele Stimmen durch einander, die den Schluß der Diskuſſion wünſchen.)

Ich bitte, die Frage zur Unterſtützung zu bringen.

Landtags-Marſchall: Ich bitte, daß alle die, die keine Diskuſſion zulaſſen wollen, aufſtehen. (Große Majorität dafür.)

Die Majorität hat beſchloſſen, daß dieſer Gegenſtand nicht weiter erörtert werden ſoll.

Der Herr Abgeordnete Zimmermann wünſchte vorher das Wort; ich weiß nicht, ob über eine andere Angelegenheit.

Abg. **Sommerbrodt**: (vom Platz): Eine einzige Anfrage wollte ich mir erlauben; die Erklärung iſt heute vorgeleſen worden, ſie wird alſo auch in den ſtenographiſchen Berichten mit aufgenommen werden.

(Viele Stimmen: Ja wohl.)

Dann muß ich den Antrag ſtellen, daß die Namen der Unterzeichneten mit in den Bericht kommen.

Mehrere Stimmen: Dem Antrage trete ich bei.

Landtags-Marſchall: Dem ſteht nichts entgegen.

Abg. **Zimmermann**; In der Beilage zum Protokoll vom 7. Mai 1847, welche die erſte Abſtimmung über eine zur Debatte geſtellte Frage betrifft, befindet ſich bei dem Stande der Ritterſchaft der Mark das Stimmverhältniß ſo angegeben: für Ja ſtimmten 23, für Nein 57. Dieſe Zahl 57 beruht auf einem Irrthum; es muß heißen 7.

Landtags-Marſchall: Der Herr Abgeordnete Graf von Stoſch, als Referent, wird die Erklärung über die Verordnung, betreffend die Ausſchließung beſcholtener Perſonen aus der ſtändiſchen Verſammlung, vorleſen.

Referent Graf **Stoſch**:

(Lieſt das Konkluſum über die Berathung der Allerhöchſten Propoſition, betreffend die Ausſchließung beſcholtener Perſonen von den ſtändiſchen Verhandlungen vor.)

Landtags-Marſchall: Hat Jemand in der Verſammlung gegen die Faſſung des Berichts etwas einzuwenden?

Abg. **von Auerswald**: Ich will nur wenige Bemerkungen machen; es ist, wenn ich mich nicht täusche, in dem §. 2, wo von Ehrengerichten die Rede ist, unter Anderem gesagt: man wäre der Meinung, daß ein Mann, der nicht würdig sei, des Königs Rock zu tragen, auch nicht in ständischen Versammlungen seinen Sitz haben könne. Ich entsinne mich nicht, daß das Wort „würdig" hier in diesem Sinne gebraucht ist, denn es ist oft hervorgehoben, daß die Ehrengerichte auch solche Personen von dem Offizierstande ausschließen, die gerade nicht unwürdig, sondern nur ungeeignet für den Offizierstand nach bestehenden Begriffen sind; deshalb bitte ich: das Wort unwürdig in ein anderes zu verändern. Ferner ist, wo vom Gemeinderath die Rede ist, als Grund für den Beschluß der Versammlung angegeben, daß das Urtheil des Gemeinderaths nicht maßgebend sein könne, weil der Gemeinderath wechsele. Ich glaube kaum, daß dies als Grund der Majorität dieser Versammlung geltend gemacht werden kann, denn es giebt keine Versammlung in der Welt, die nicht wechselt, es würde dies ein Grund sein, den man unmöglich gegen den Gemeinderath angeführt haben kann.

Landtags-Marschall: Da es nichts Wesentliches ist, ob dieser Grund angegeben werde, so kann er, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, gestrichen werden.

(Einverständniß in der Versammlung.)

Abg. **von Auerswald**: Ich vermisse auch noch etwas, das mir als Hauptsache bei demjenigen erscheint, was seitens der Majorität gegen die Anwendung der Urtheile exceptioneller Gerichte gesagt ist, wobei hervorgehoben wurde, daß dadurch ein anderes, uns nicht angehöriges Gericht über unsere Verhältnisse urtheilen dürfte und gerade das große Geschenk, welches uns durch den Gesetz-Entwurf verliehen ist, nämlich das altdeutsche Recht: „ein Genossengericht aus Standesgenossen zu bilden," verkürzt würde. Es ist zwar beim §. 2 oder 3 etwas in dieser Beziehung angedeutet, und ich glaube auch, daß das, was ich meinte, sich daraus deduziren läßt; ich wünschte aber bei der Wichtigkeit der Sache doch, daß es deutlicher ausgedrückt würde.

Referent liest die §§. 2 und 3 noch einmal vor.

Abg. **von Auerswald**: Ich erkenne die Absicht vollkommen an und wünsche nur hinzuzufügen, daß das Geschenk Sr. Majestät des Königs dadurch nicht verkürzt werde, daß andere Gerichte statt der Genossenschaftsgerichte eintreten.

Landtags-Marschall: Wenn die Versammlung nichts dagegen hat, so kann es hinzugefügt werden.

(Einverständniß der Versammlung.)

Abg. **von Brünneck**: Mir will erscheinen, als wenn ein wesentliches Motiv der Majorität für die Ablehnung der Bestimmung I. 2. des Gesetz-Entwurfes, die Verurtheilungen der militairischen Ehrengerichte betreffend, nicht genugsam hervorgehoben sei. Ich meine den Grund, daß die ehrengerichtlichen Strafen theils entwürdigend, anderentheils gar nicht entehrender Art sind, und daß durch den §. 3 des Gesetz-Entwurfs, nach welchem der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung verpflichtet ist, alle Thatsachen zur Sprache zu bringen, welche die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen könnten, also auch die ehrengerichtlichen Verurtheilungen, hinlänglich dafür gesorgt ist, daß nicht ein wegen wirklich entehrender Handlungen von einem Ehrengericht zur Entfernung aus seinem Stande verurtheilter Offizier in einer ständischen Versammlung Aufnahme finden kann.

Referent: Ich bitte, die gewünschte Aenderung der Fassung mir in der Art anzugeben, daß ich darüber nicht im Zweifel bin, und glaube, daß das Verlangte bereits in der vorgelegten Erklärung enthalten ist.

(Liest die betreffende Stelle noch einmal vor.)

Abg. **von Brünneck**: Dem trete ich vollkommen bei, finde aber, daß immer die Rede ist von ehrengerichtlichen Strafen, die den Mann unwürdig erklären. Es giebt aber noch andere Strafen, durch welche die Unwürdigkeit nicht ausgesprochen wird.

Referent: Das Verlangte wird sich aus der weiteren Fassung des betreffenden Passus ergeben. (Fährt fort, vorzulesen.)

Abg. **von Brünneck**: Ich bin nunmehr einverstanden und nehme meine Bemerkung zurück.

Abg. **Naumann**: Ich wollte die Versammlung nur darauf auf-

merksam machen, daß der erstattete Bericht gezeigt hat, daß ein eigentliches Motiviren der Beschlüsse nicht wohl zulässig ist. Es kann in einem Berichte nicht bestimmt werden, der oder jener Grund sei für die Majorität leitend gewesen, da über die Triftigkeit der Gründe keine Abstimmung stattfindet; daher kann nur historisch angeführt werden, welche Aeußerungen in der Versammlung zur Motivirung der Beschlüsse vorgekommen sind, und dies ist das Einzige, was als feststehend angegeben werden kann. Ob diese oder jene Gründe leitend gewesen sind, das kann aus dem Grunde nicht gesagt werden, weil das, was für die eine Meinung spricht und durchgreifend ist, für ein anderes Mitglied derselben Meinung weniger entscheidend ist, und weil auch Mitglieder von Gründen geleitet werden, die gar nicht haben zur Sprache gebracht werden können, weil bekanntlich jede Debatte ein Ende haben muß. Ich glaube, daß das Referat nur die Bedeutung haben kann, die Beschlüsse Sr. Majestät dem König anzuzeigen und darin anzugeben, welche Motive im Laufe der Debatte dafür angegeben worden sind, aber nicht, sich darüber auszusprechen, daß ein bestimmter Grund für diese Entscheidung allein oder vorzugsweise leitend gewesen sei. Würde dies ausgesprochen, so kämen wir unvermeidlich auf die frühern Debatten zurück. Ich für meinen Theil kann von vielen der Gründe, die hier als leitend angeführt sind, erklären, daß sie dies für mich nicht gewesen sind. Wollte jedes Mitglied das Recht in Anspruch nehmen, in dem Referat anzugeben: der oder jener Grund hat mich geleitet, so würden wir dahin kommen, daß jedes Mitglied seine Gründe noch erklären müßte; deshalb halte ich es angemessen, die Gutachten nicht in dieser Weise abzufassen.

Referent: Ich erwiedere, daß in dem Stände-Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß in dem Bericht über eine Abstimmung, welche nicht zwei Drittel der Stimmen für sich gehabt hat, die Gründe der Majorität und Minorität anzuführen sind. Ich habe daher geglaubt mich als Berichterstatter auf dem Rechtsboden zu befinden.

Abg. von Auerswald: Ich muß bekennen, daß ich über das Ergebniß des Vorschlages, welcher eben gemacht ist, nicht recht im Klaren bin; meines Erachtens kann der Bericht nur in dreierlei

verschiedenen Weisen gefaßt werden: entweder er enthält die Beschlüsse ohne Motive, oder sämmtliche Motive, oder er bildet die einer geschickten Feder zur Kontrolle der Versammlung entsprossene Darstellung: das Letztere ist der Weg, der meines Erachtens einzuschlagen ist. In dem Beispiele, welches auf den Provinzial-Landtagen vorangegangen, ist meines Ermessens dieser einzige mögliche Weg eingeschlagen. Es möchte gegen die Ehrerbietung verstoßen, die wir Sr. Majestät dem Könige schuldig sind, und auch unser Recht verkürzen, wenn wir durch einfache Darlegung des Sachverhältnisses darauf verzichten wollten, unsere Gründe mitzutheilen. Eben so würde es auch, wie ich glaube, gegen die Ehrerbietung verstoßen, wenn wir prätendiren wollten, daß Alles und Jedes, was gesagt, was widerlegt und wovon abgestanden ist, Sr. Majestät vorzutragen. Es bleibt in solchem Falle, wo die Versammlung sich über einen Beschluß geeinigt, nichts übrig, als diesen Beschluß, insoweit er stehen geblieben ist und insofern die Gründe von der Majorität anerkannt oder seitens der Minorität Werth darauf gelegt ist, geschickt zu fassen und vorgetragen. Das ist der Zweck des Referats; es wird der Versammlung vorgetragen, ohne Zweifel mit Aufmerksamkeit angehört und gewürdigt, wie es verdient, und kann mit den Verbesserungen, die nöthig geworden sind, abgehen.

Abg. **Naumann**: Ich habe nur zu bemerken, daß nach meiner Meinung sowohl die Beschlüsse als die zur Sprache gebrachten Motive angeführt werden sollen, jedoch so, daß die Beschlüsse nicht als aus den angeführten Gründen von selbst hervorgegangen hingestellt werden.

Abg. **von Auerswald**: Der Unterschied würde also der sein, daß nach der Ansicht des verehrten Redners die Beschlüsse vorangeführt und die Motive, wie bei gerichtlichen Erkenntnissen, als Gründen nachgebracht werden, während nach dem Referenten die Gründe je nach der Lage der Sache theilweise zur Motivirung des Beschlusses, theilweise zur Bestätigung oder Begründung desselben angeführt werden. Ich glaube, daß es unmöglich ist, dem Referenten hierüber spezielle Vorschriften zu machen, daß man sich vielmehr auf ihn verlassen oder ihn rektificiren muß.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich theile ebenfalls die Ansicht des Redners, welcher vorher gesprochen hat, daß das Gutachten in keiner anderen Form abgegeben werden kann, als daß es die Beschlüsse enthalte und ein Resumé der Gründe. Je nachdem zwei Drittel oder die Hälfte der Stimmen sich bei der Abstimmung ergeben haben, werden blos die Gründe der Majorität oder die der Majorität und Minorität aufzunehmen sein. Aber ich verkenne auch nicht die Schwierigkeit, die es in der Versammlung haben wird, durch die bloße Vorlesung des Gutachtens zu erkennen, ob dasselbe entsprechend abgefaßt ist, und wollte daher darauf aufmerksam machen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn das Referat zunächst von der Abtheilung genehmigt wird. Aus ihr hervorgegangen, würde es der Versammlung bereits eine Garantie darbieten, und es würde dies auch dem adäquat sein, was bereits früher als Grundsatz festgestellt, daß der Referent der Abtheilung eben als solcher immer der Referent des Plenums ist.

Eine Stimme: Muß das nicht immer geschehen?

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich glaube nicht; meiner Meinung nach, muß hier in die Plenar-Versammlung das Referat der Abtheilung und nicht das des Referenten kommen; dann haben wir eine Garantie mehr, daß es richtig ist.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Wenn von einem Abgeordneten von Posen und, wie ich glaube, auch von Preußen, auf das bestehende Gesetz Bezug genommen ist, so muß ich bemerken, daß ich keine Bestimmung darin gefunden habe, die für ihre Ansicht spricht. Im §. 16 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 ist blos die Rede von den Beschlüssen:

(Liest vor.)

„Die Beschlüsse werden in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt. — Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beide Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. — Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten

Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu unserer Kenntniß gebracht werden."

Es ist also keineswegs gesagt, daß auch die Motive angeführt werden sollen. Ich möchte glauben, daß nach der Intention Sr. Majestät des Königs die Gründe nicht verlangt werden, und ich glaube dies auch aus der Geschäfts-Ordnung folgern zu dürfen. §. 22 derselben lautet:

(Liest vor.)

Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll (§. 21.), zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissar zu übergeben ist.

Auch hier ist nicht von Gründen die Rede, dagegen ist bei Beschlüssen über Petitionen im § 26 unter c. ausdrücklich gesagt:

c) „Ist ein Petitions-Antrag in einer der beiden Kurien — in der Herren-Kurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenar-Berathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissars zu überreichen sind.

Hieraus scheint zu folgen, daß bei Petitionen die Gründe angegeben werden sollen, damit Se. Majestät der König erfahre, aus welchen Gründen wir etwas erbitten; keineswegs aber ist dies bei Propositionen nöthig, weil die Gründe, welche die Majorität geleitet haben, sich da aus den Verhandlungen zureichend ergeben. Durch die Anführung der Gründe und deren Diskussion würden wir in eine bedenkliche Situation kommen, wie wir dies so eben gesehen haben; es kann allerdings auch eine andere Ansicht Platz greifen,

da das Gesetz wenigstens die Anführung von Gründen nicht untersagt hat. Für diesen Fall möchte ich mir den Antrag erlauben, daß, wie es auf einigen Provinzial-Landtagen, z. B. auf dem westphälischen, geschieht, immer zwei Mitglieder, von denen eins der Majorität und das andere der Minorität angehört, von dem Herrn Marschall zu Referenten bestellt werden. Diese Maßregel hat sich in Westphalen bewährt, insofern sich jede Meinung dadurch vollständig vertreten gefunden hat; denn wenn man auch die allervollständigste Ueberzeugung von der Treue des Referenten hat, so heißt es ihm doch jedenfalls sehr viel zugemuthet, wenn er mit derselben Vollständigkeit die Ansicht der Gegner auffassen soll, wie seine eigene, und sich also in den entgegengesetzten Gedankengang hineindenken muß. Es würde also einfacher sein, wenn zwei Mitglieder bezeichnet werden, wie dies das Gesetz auch zuläßt, welche zusammentreten und das Gutachten zusammensetzen, auch, wenn es verlangt wird, in der Abtheilung vorlesen, damit es dort zuvor geprüft werde. Es steht dem wohl nichts entgegen.

Landtags-Marschall: Ich glaube nicht, daß das Geschäfts-Reglement dem Marschall diese Befugniß zuläßt, denn es spricht nur von einem Referenten im Singular.

Referent: Das Stände-Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen vorhanden sind, in dem Gutachten immer die Ansicht der Majorität und die der Minorität aufzunehmen ist.

Abg. von Saltzron: Ich wollte auf einen Usus, der bei dem schlesischen Provinzial-Landtage herrscht, aufmerksam machen, nämlich, daß dort immer das Gutachten vorher in der Abtheilung vorgelesen worden ist.

Abg. Hansemann: Es läßt sich nicht verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied stattfinde zwischen den Verhandlungen dieser Versammlung und den provinzialständischen Verhandlungen. In Beziehung auf die Verhältnisse der Versammlung zur Regierung bei den provinzialständischen Versammlungen sind keine Organe der Regierung gegenwärtig, das ist aber hier der Fall. Diese Organe vernehmen also vollständig, welche Gründe die Versammlung bei

irgend einem Votum geleitet haben. So viel ist sicher, daß, welchen Weg Sie auch hinsichtlich der Erstattung eines vollständigen Berichtes einschlagen mögen, immer sich große Schwierigkeiten erheben werden, und daß dadurch sehr viel Zeit verloren gehen wird. Unter diesen Verhältnissen scheint es wünschenswerth, daß die Berichte so kurz wie möglich abgefaßt werden, so weit das Reglement nicht das Gegentheil ganz genau und fest bestimmt; daß also die für oder wider bei Diskussionen von Gesetz-Entwürfen vorgebrachten Gründe nicht in die Berichte aufgenommen werden mögen. Ich erlaube mir deshalb, den Herrn Landtags-Kommissar zu bitten, sich darüber zu erklären, ob nach seiner Auffassung im Sinne des Reglements nicht bei dergleichen Gesetz-Entwürfen eine Abkürzung in dem Bericht stattfinden möchte, und zwar in der Art, daß die Berichte im Ganzen nur das Resultat der Abstimmung und nur in dem reglementsmäßig vorgesehenen Falle die Gründe der Minorität enthalten.

Landtags-Kommissar: Der §. 16 der Verordnung vom 3. Februar d. J. bestimmt nicht, daß bei einem Gesetz-Entwurf die Gründe für die Annahme oder für die Bitte um Abänderung in dem Bericht an Se. Majestät den König mit aufgenommen werden müssen, und es hat allerdings dabei die Schwierigkeit vorgeschwebt, eine so große Versammlung, wie die gegenwärtige, zu einerlei Ansicht über die Gründe eines Beschlusses zu vereinigen. Sollte demnach die Versammlung den Beschluß fassen, bei ihren Gutachten ohne Entwickelung der Gründe lediglich auf die Protokolle Bezug zu nehmen, so würde von Seiten des Gouvernements nichts dagegen erinnert werden können: ob es aber die hohe Versammlung nicht der Schicklichkeit angemessen findet, diese Gründe wenigstens kurz anzuführen, das glaube ich derselben überlassen zu müssen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich habe den Wunsch, daß wir nun bald zur Tagesordnung kämen, und wollte daher zunächst fragen, ob der Herr Marschall auf den Antrag des Abgeordneten der westphälischen Ritterschaft noch näher einzugehen gedenkt; dann würde ich mich dagegen aussprechen müssen, weil ich ihn für unpraktisch halte, wo nicht, würde ich es unterlassen können.

Landtags-Marschall: Es liegt ein Vorschlag vor, der im Re-

glement nicht vorgesehen ist, und worüber der Marschall also zu bestimmen hat. Ich wünsche die Meinung der Versammlung darüber zu kennen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Der Abgeordnete aus der Provinz Westphalen hat den Vorschlag gemacht, einen Referenten für die Majorität und einen für die Minorität zu ernennen; ich aber glaube nicht, daß dies praktisch sein würde, denn ein einzelnes Mitglied kann nur diejenigen Gründe anführen, die es selbst gehabt hat, nicht aber diejenigen, welche die anderen Mitglieder gehabt haben, die mit ihm in gleicher Weise gestimmt, und wir würden so noch weit schwerer zum Ziele kommen und wahrscheinlich noch mehr Reclamationen zu erledigen haben. Der Referent muß sich unparteiisch halten, während ein Mitglied der Majorität oder Minorität die Gründe des einen oder anderen Theiles in das Resumé immer mehr oder weniger subjektiv hineinbringen wird. Ich glaube daher, daß es praktisch sein wird, wenn man den Referenten das Resumé machen läßt, und es erst, nachdem es in der Abtheilung verlesen worden, in die Plenar-Versammlung gebracht wird.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Wenn das geehrte Mitglied meinen Vorschlag unpraktisch genannt hat, so muß ich bemerken, daß die Idee dazu nicht von mir, sondern von einem Manne herrührt, welcher notorisch vielleicht der praktischste Mann war, den der preußische Staat jemals besessen hat: nämlich dem verewigten Landtags-Marschall, dem Staats-Minister Freiherrn von Stein, den die Provinz Westphalen das Glück hatte, auf drei Provinzial-Landtagen als ihren Marschall zu verehren. Er hat unsere erste Geschäfts-Ordnung gegeben, welche im Wesentlichen bis jetzt während acht Provinzial-Landtagen gegolten und als höchst praktisch sich bewährt hat, und ich kann somit nicht erkennen, daß irgend etwas Unpraktisches in meinem Vorschlage liegt.

Landtags-Marschall: Was diesen Vorschlag betrifft, so halte ich, wie schon geäußert, für bedenklich, darauf einzugehen, weil er dem §. 22 der Geschäfts-Ordnung entgegen zu sein scheint; es handelt sich hier nur um die Frage, ob die Versammlung es für

wünschenswerth hält, künftig die Erklärungen ohne alle Gründe abzufassen?

Abg. **Möwes**: Es ist zwar nicht meine Absicht, demjenigen, was der Königl. Kommissar angeführt hat, zu widersprechen, was dahin ging, daß in dem Gesetz, und namentlich in dem §. 16, keine Bestimmung darüber enthalten sei, daß die Gründe der Majorität in den Berichten enthalten sein müssen. Ich glaube aber in dem §. 16 gerade eine Bestimmung dafür zu finden, daß diese Gründe in dem Berichte enthalten sein müssen. Der letzte Theil dieses Paragraphen lautet:

(Liest diesen vor.)

„Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben ꝛc. . . . so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden."

Da also die Ansicht der Minorität auch in dem Berichte mit enthalten sein soll, so darf die Ansicht der Majorität darin nicht fehlen. Die Ansichten der Minorität und der Majorität sind aber deren Gründe, denn von etwas Anderem kann bei der Minorität nicht die Rede sein, und so bin ich der Meinung, daß in dem Gesetze ohne Zweifel die Vorschrift liegt, daß die Gründe der Majorität angeführt werden müssen.

Landtags-Kommissar: Zur Erläuterung meiner vorigen Aeußerung glaube ich hinzufügen zu müssen, wie meine Ansicht nicht dahin geht, daß, wenn die Gründe der Minorität angeführt werden sollten, die Gründe für die Majorität wegbleiben könnten, vielmehr glaube ich, daß in beiden Fällen diese Gründe angegeben werden oder wegbleiben müssen. Mit dem Gesetz ist Beides vereinbar. Uebrigens ist es keinesweges meine Absicht, der hohen Versammlung dieserhalb irgend einen Rath zu geben. Dieselbe wird selbst beurtheilen, ob es rathsam und ihrer Stellung angemessen ist, ihre Beschlüsse kurz motivirt unter die Augen Sr. Majestät zu bringen oder Se. Majestät auf die Protokolle zu verweisen, welche schwerlich von Allerhöchstdemselben durchgesehen werden können.

Landtags-Marschall: Es ist die Frage, ob der Vorschlag, die Erklärungen der Versammlung ohne alle Gründe abzugeben, Unterstützung findet? (Findet keine Unterstützung.)

Der gegenwärtige Entwurf wird also nunmehr angenommen?

(Wird angenommen.)

Es wird nichts dagegen zu erinnern sein, daß der Bericht zuerst in der Abtheilung angenommen werden muß; es wird dadurch einige Zeit verloren gehen, die aber in der Plenar-Versammlung wieder gewonnen wird.

Herr von Katte würde jetzt die Bitte um die Abänderung des Geschäfts-Reglements, wie sie von ihm entworfen worden ist, vorzutragen haben, da sie aber noch nicht durch die Abtheilung gegangen ist, so bitte ich, sie zuerst in dieser vorzulesen.

In Bezug auf die stenographischen Berichte habe ich noch zu bemerken, daß, da heute Sitzungen beider Kurien stattfinden, diese Berichte bis morgen früh bis 10 Uhr ausliegen werden.

Durch den Herrn Marschall der Herren-Kurie bin ich veranlaßt worden, in dieser Kurie die Wahl derjenigen Kommission, welche mit dem Ministerium wegen der Provinzial-Hülfskassen verhandeln soll, vorzunehmen. Es wird dies nicht anders geschehen können, als in den einzelnen Provinzen, weil eine Wahl in der allgemeinen Versammlung zu schwierig und zu lang sein würde. Nach dem gefaßten Beschlusse soll aus jedem Stande einer jeden Provinz ein Mitglied ernannt werden, also zusammen 24. Die Herren Landtags-Marschälle oder deren Stellvertreter sind die natürlichen Wahl-Kommissarien bei diesem Akt, insofern sie nämlich der Kurie der drei Stände angehören, weil die Kurie des Herrenstandes für sich wählt. Der Rhein-Provinz fehlt ein solcher Wahl-Kommissar, da ihr Marschall und Stellvertreter dem Herrenstande angehören. Sollten mich die Herren als ihren Wahl-Kommissar annehmen wollen, so bin ich sehr gern bereit, mich diesem Geschäft zu unterziehen.

(Der Vorschlag wird mit großer Acclamation aufgenommen.)

In dieser Beziehung werde ich morgen die Sitzung eine halbe Stunde früher schließen und die Mitglieder der Rhein-Provinz, so wie der Provinz Brandenburg, bitten, hier im Saale zurückzubleiben. Für die anderen Provinzen sind Lokale bereit.

Abg. Frhr. von Vincke: Die Provinz Westphalen befindet sich in derselben Verlegenheit, weil ihr Marschall gleichfalls der Herren-

Kurie angehört und der Stellvertreter desselben abwesend ist. Wenn wir uns also die Bitte erlauben dürften, daß der Herr Marschall der Kurie der drei Stände auch bei uns jenes Amt übernehmen wollte, so würden wir uns dadurch sehr geehrt und beglückt fühlen.

Landtags-Marschall: Ich nehme dies sehr gern an und rechne es mir zur besonderen Ehre.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte nur fragen, ob ein jeder Stand unter sich, oder ob die drei Stände zusammen drei Mitglieder erwählen.

Landtags-Marschall: Darüber ist nichts beschlossen worden; ich glaube aber, daß ein jeder Stand für sich wählen müsse.

Landtags-Kommissar: Für die Ausschüsse ist allerdings die Anordnung vorgeschrieben.

Abg. **Hansemann** (vom Platz): So viel ich mich erinnere, ist dies im Sinne des Beschlusses, und ich glaube auch nicht, daß die Fassung anders genommen werden kann.

Landtags-Marschall: Die Wahl-Protokolle werde ich mir übermorgen erbitten, um sie dem Herrn Marschall der Herren-Kurie einzureichen. Wir kommen jetzt zur Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Schenkendorf, den Platz als Referent einzunehmen.

Referent **von Schenkendorf** (liest):

Gutachten
der
sechsten Abtheilung des Vereinigten Landtags
über
einige Petitionen der Abgeordneten von Donimierski, Wächter und Seulen
betreffend die Abhülfe des Nothstandes.

Die sechste Abtheilung hat abermals über eine Reihe von Petitionen zu berichten, welche sich mit den Mitteln zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes beschäftigen, und zwar zunächst über die Petitionen

des Abgeordneten von Donimierski,
des Abgeordneten Wächter,
des Abgeordneten Seulen,

welche sowohl in der Darstellung der Thatsachen, auf die sie die gemachten Vorschläge gründen, als in diesen selbst so nahe zusammenfallen, daß es angemessen erschien, dieselben einer gemeinsamen Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Verfasser der gedachten Petitionen gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß der durch die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse herbeigeführte Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung besonders dadurch noch erhöht werde, daß es denselben an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, der ihnen die Mittel zur Bestreitung der gesteigerten Bedürfnisse gewähren könne. Sie schildern, wie in den Provinzen, denen sie angehören, Preußen und Rheinland, nicht allein die Gewerbe stocken und Privat-Unternehmungen, bei denen sonst viele Arbeiter Beschäftigung und Verdienst gefunden, in immer geringerem Umfange betrieben werden, sondern, wie auch vorzüglich viele gemeinnützige Arbeiten, die früher auf Staatskosten ausgeführt worden, mehr und mehr beschränkt, zum Theil ganz eingestellt würden, ja daß sogar die früheren Verwendungen für dergleichen Anlagen zum Vortheil der Provinz ihr jetzt gerade zum Nachtheil gereichten, indem dadurch Arbeiter herbeigezogen werden, welche jetzt, ohne diese Gelegenheit zum Erwerb, den geringen Verdienst der bereits früher vorhandenen noch schmälerten.

Die Antragsteller führen aus, daß diesem Uebelstande nur mit Erfolg entgegengetreten werden könne, wenn von Seiten des Staats durch gemeinnützige Anlagen, namentlich Chaussee-Bauten, in größtmöglichem Umfange für die Beschäftigung und den Erwerb der arbeitenden Klassen gesorgt werde, wenn besonders die bereits in Angriff genommenen Staats-Chausseen schneller gefördert und Unternehmungen dieser Art von Kommunen und Privaten durch Bewilligung angemessen erhöhter Bau-Prämien erleichtert würden, und bezeichnen diejenigen Anlagen in den Provinzen, denen sie angehören, die eine vorzugsweise Berücksichtigung in dieser Hinsicht verdienen möchten.

Die unterzeichnete Abtheilung hat der von den Antragstellern entwickelten Ansicht, daß die Noth der ärmeren Klassen hauptsächlich durch Mangel an Arbeits-Verdienst gesteigert werde, und daß dem durch Verwendungen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine wesentliche Abhülfe zu schaffen sei, nur vollkommen beipflichten können; ob ein derartiges Bedürfniß aber in einer oder der anderen Provinz in höherem Grade hervortrete, hat sie von ihrem Standpunkte nicht zu übersehen vermocht, sie hat vielmehr nach den Wahrnehmungen ihrer sämmtlichen Provinzen angehörigen Mitglieder annehmen zu müssen geglaubt, daß in allen Landestheilen in ziemlich gleichem Maße ein Mißverhältniß zwischen dem Arbeits-Verdienste und den Preisen der Lebensmittel bestehe, und daß daher auch das, was zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses geschehen könne, sich auf das ganze Land erstrecken, die Beurtheilung aber, wo vorzugsweise Hülfe erforderlich sei, und mit welchen Mitteln sie am entsprechendsten gewährt werden könne, dem umfassenderen Ueberblick des Gouvernements anheimgestellt bleiben müsse. Wir wissen zwar, daß dieser Gegenstand der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs keineswegs entgangen ist, uns ist vielmehr bekannt, daß regelmäßig beträchtliche Verwendungen aus Staatskassen für diesen Zweck gemacht werden, allein dennoch glauben wir, daß die gegenwärtige Noth weitere außergewöhnliche Opfer erfordert und daher eine Bitte um beschleunigte und verstärkte Maßregeln in dieser Beziehung

rechtfertigen werde. Wir schlagen daher einer hohen Versammlung gehorsamst vor, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten:

„daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen".

Ein fernerer Antrag des Abgeordneten von Donimierski:

„daß aus den Getraide-Vorräthen der Magazine und der Seehandlung, so viel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde",

hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die uns von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde versäumt werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitiges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Der Antrag des Abgeordneten Linau:

„daß ein hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen",

kann ebenfalls bei einer hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Verwendung der durch Wieder-Erhebung der erlassenen Steuer zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer-Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren wohlwollende Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen.

Der Antrag des Abgeordneten Grafen von Skorzewski und einiger anderen Abgeordneten der Provinz Posen geht dahin:

„daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur

Acrubie ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt",

und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Rthlr. zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sei.

Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Absichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, über die gestellten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt.

Graf Renard. Prüfer. Urban. Schulz. Frhr. von Lilien. Mevissen. von Cöls. von Pegulhen-Kunzkeim. Seltmann. von Beckerath. von Auerswald. von Schenkendorff. von Münchhausen. Dansmann. B. Michaelis. C. Arndt.

Abg. Plagemann: Meine Herren! Hier von dieser Stelle aus haben wir so oft Worte darüber gehört, womit man die Noth der Armen lindern soll, aber noch nie wurde gefragt, wodurch diese Armuth entstanden sei. Schon seit langen Jahren gehöre ich zu den Vertretern einer Stadt, und ich habe von jeher der Verarmung der dortigen Einwohner mit Aufmerksamkeit gefolgt, und ich habe gesehen, daß sie durch die Gewerbefreiheit entstanden ist. (Oho!)

Die Gewerbefreiheit mag ihr Gutes haben, das erkenne ich an, ich vergleiche sie mit einem Strom: wenn er ruhig fließt, kann er ein Land beglücken, wenn er aber über seine Ufer tritt, so zerstört er Alles, was er früher beglückt hat; so hat auch die Gewerbefreiheit ihre Gränzen überschritten. Hätte man dabei Vorkehrungen getroffen, daß Niemand ein Geschäft anfangen darf, ohne die nöthige Kenntniß davon zu besitzen, und ohne das Kapital zu haben, um das Gewerbe fortzusetzen, und gesagt, du sollst nicht eher heirathen, bevor du nicht 24 Jahre alt bist, so wäre es nicht jedem Jungen erlaubt gewesen, eine Wirthschaft anzufangen, von der er nichts versteht, und die Armuth nicht so groß geworden sein. Die Hülfe ist allerdings nothwendig, und es muß Arbeit gegeben werden, die Hülfe wird aber nicht lange dauern, so ist das Elend wieder da.

Abg. Biergardt: Meine Herren! Es ist für den Vaterlandsfreund eine der traurigsten Erscheinungen, daß schon in der Mitz-

ärndte, bei einem 30jährigen Frieden, die Hülfsbedürftigen in einer so erschreckenden Weise zugenommen haben. Die Armen-Verwaltungen werden hierzu die besten Beläge liefern. Wir haben mit keinem äußeren Feinde mehr zu kämpfen, wohl aber mit krankhaften Zuständen, welche in ihren Folgen gefährlicher werden können, als ein Kampf mit dem Auslande.

Jedem, der sich ernsthaft mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt hat, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: welche Mittel sind vorhanden, um diese betrübenden Zustände zu heilen? Von meinem Standpunkte aus weiß ich keine andere Antwort zu geben, als daß für besser lohnende Arbeit, für bessere Vertretung der materiellen Interessen im In- und Auslande gesorgt werde. In mehreren großen Landestheilen, in Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und den Rheinlanden, ist die arbeitende Klasse in der betrübensten Lage. Das System des Gehenlassens und der Steuererhebung, ohne sich gründlich zu erkundigen, ob die Besteuerten zahlungsfähig bleiben, kann nicht mehr ausreichen. Man wird die Wunden mit offenen Augen untersuchen, man wird kräftige Heilmittel anwenden müssen, — eine homöopathische Kur kann nicht mehr aushelfen — man wird zu kräftigen Mitteln greifen müssen. In England, wo man diese Verhältnisse praktisch untersucht, wo man sehr wenig von der Theorie hält, aber desto mehr auf die Erfahrung von Sachverständigen, heißt es in einem Parlamentsberichte: „Mangel an Arbeit erzeugt Elend; Elend erzeugt unruhigen Geist; unruhiger Geist erzeugt Mangel an Sicherheit; — und so ist der fehlerhafte Kreislauf geschlossen, denn Mangel an Sicherheit erzeugt Mangel an Arbeit.“ Ich glaube, meine Herren, daß wir diese Ansicht auf unsere Zustände anwenden können. Eine spätere Verhandlung über die materiellen Interessen wird mir Gelegenheit geben, weitläuftiger darüber zu sprechen. Für heute bin ich für alle Anträge, welche dahin zielen, die bedauernswerthe Lage unserer armen unglücklichen Landsleute zu heben. Ich erlaube mir daher die Bitte, wenn es die Staats-Regierung für gut findet, jetzt schon kräftig einzuschreiten, daß man nicht lange den Instanzenzug diese Angelegenheit durchgehen läßt, sondern sofort Hand ans Werk lege.

Abg. Krause (Schlesien): Kein Kapitel ist in neuester Zeit mehr besprochen und verhandelt worden, als dasjenige der Abhülfe der Noth für die Armen; immer findet man noch kein allgemein anwendbares Mittel, und bei den verschiedenen Ursachen, die zum Grunde liegen, glaube ich, wird man auch kein allgemeines Universalmittel finden; denn bald glaubt man, Uebervölkerung sei der Grund, bald die Ertragsfähigkeit der Aecker, bald Mißärndte, — genug, es giebt wohl wenige Fälle, denen man nicht die Armuth schuld giebt. Es will mich bedünken, wenn die Orts-Behörden die Sache wahrnehmen, wenn sie zu beurtheilen verstehen, was kommen kann, wenn sie wissen, wie die Aerndte ausgefallen ist, — das kann man in der Regel im Herbst, — wenn Jeder bedacht ist, so viel aufzusammeln, damit er der Noth entgegentreten kann, — so glaube ich, können die Orts-Behörden dem entgegenwirken. Sie werden, wenn sie sich zeitig genug an Staatskassen wenden, in der Regel die nöthige Unterstützung finden, wenn die Ortskassen nicht ausreichen. Ich für meinen Theil habe bis jetzt immer gefunden, wenn man den guten Willen hat, in einer Kommune zu wirken, daß man der Noth in sehr vieler Beziehung die Spitze bieten kann. Direkte Unterstützung halte ich nicht für passend, nur ausnahmsweise; wenn in der Jetztzeit Vorsorge getroffen werden soll, ist es nicht zu vermeiden, dies halte ich zunächst für große Pflicht. Es giebt in jedem Verhältnisse Mittel, welche man zur Beschäftigung verwenden kann. Der Flachs ist ein Gewächs, was sehr viel Handarbeit erfordert. Wer ein Kapital anlegen will, glaube ich, wird dadurch im Winter Beschäftigung für Arme herbeiführen können. Ich bin der Ansicht, daß der Flachsbau der Armuth mehr nützt, als ausgedehnte Kartoffel-Spiritusbrennereien. Dasjenige, was dem Lande zum Nutzen sein sollte, die Kartoffel, ist ihm zum Fluche geworden, denn anstatt sie zu genießen, muß man sie trinken, dadurch wird das Volk moralisch verdorben. Ich erkenne es dankbar an, daß die Seehandlung die Lehre, wie man Flachs röſten und brechen soll, zu verbreiten bemüht ist. Es ist mir aber nicht klar, ob es für die Handspinner oder nur für Spinnmaschinen dienen soll, — im letzteren Fall würden die Handspinner vollends erdrückt werden, und

ich bin der Meinung, man soll die Lebenden eher beschäftigen als die Maschinen.

Abg. **von Kunheim** (vom Platz): Wir haben es mit dem gegenwärtigen Nothstande zu thun, bei der Berathung von Maßregeln für die Zukunft verhungern die Armen.

Abg. **Krause** (Schlesien): Ich habe übrigens ausgesprochen, daß man jetzt Geld geben muß, wenn der geehrte Herr darauf gehört hat.

Abg. **Facilides**: Die Noth des vorigen Winters ist uns Allen gewiß noch in so frischem Andenken, daß die hohe Versammlung einen Vorschlag, einer Wiederkehr des Nothstandes abzuwehren, hoffentlich mit Geneigtheit aufnehmen wird. (Nein, nein!)

Es steht aber damit in Verbindung — (Unruhe.)

Landtags-Marschall: Ich ersuche die Versammlung, den Herrn Abgeordneten aussprechen zu lassen.

Abg. **Facilides**: Erfahrungsmäßig denkt die arbeitende Klasse nicht daran, daß die Zeit der Noth zurückkehrt. Hier in Berlin hat ein gewisser **Liedke** ein Sparsystem errichtet, was, so viel mir bekannt, von außerordentlich praktischem Nutzen ist. Dergleichen Sparsysteme, glaube ich, können in den meisten Kommunen mit großem Vortheile eingeführt werden, und sie werden zuverlässig dahin führen, daß der Nothstand, welcher vorigen Winter so sehr drückend gewesen ist, nicht in dem Maße zurückkehrt. Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu den Vorschlägen der Abtheilung vorzuschlagen, nämlich am Schluß einen Zusatz. Der Antrag der Abtheilung heißt:

„daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen."

Nun soll als Zusatz angefügt werden:

„und denselben Kreis- und Kommunal-Behörden die Einrichtung von Sparsystemen zur Pflicht zu machen, wie das Liedkesche, welches sich bisher in Berlin sehr bewährt hat."

Stimmen: Es ist kein Wort davon verstanden worden.

Landtags-Marschall: Der Herr Redner hat den Landgemeinden das sogenannte Liedke'sche Sparsystem anempfohlen.

Abg. **Facilides**: Ich bin der Meinung, daß es darauf ankommt, die arbeitende Klasse zum Sparen anzuhalten, und daß sie dann das Ihrige besser in Obacht nehmen werde, als die Unterstützungen auf andere Weise.

Landtags-Marschall: Es ist dies ein Amendement, bei welchem ich sogleich frage:

ob dasselbe seitens der Versammlung unterstützt wird?

(Es findet keine Unterstützung.)

Abg. **von Auerswald**: Ich bemerke nur, daß es sich hier um die Beantragung derjenigen Maßregeln handelt, welche in der kürzesten Frist zu ergreifen sind. Dafür erlaube ich mir das Faktum anzuführen, daß vor einigen Tagen, als die Abtheilung mit dem Gutachten, welches vorliegt, fertig war, der Marschall mit dem Königlichen Kommissar sich bereit erklärt hat, selbst die Debatte über die Königliche Proposition zu Gunsten dieses Antrags zu unterbrechen. Wenn dies geschehen konnte, so frage ich, mit welchem Rechte wir heute Maßregeln, die in dem Gutachten gar nicht behandelt sind und für zukünftige Zeiten dienen sollen, berathen wollen. Ich bitte die hohe Versammlung dringend, sich des Umstandes zu erinnern, daß das Gutachten auf allgemeinen Wunsch beschleunigt werden mußte, damit es jeder anderen Sache vorweg genommen und heute zu einem Beschlusse geführt werden konnte und nicht mit anderen Vorschlägen die Debatte zu verzögern und unklar zu machen.

Landtags-Kommissar: Darf ich mir erlauben, in die Debatte einzugreifen, so werde ich einige Worte sprechen, die vielleicht dieselbe abzukürzen im Stande sind. Ich glaube nicht, daß es darauf ankommen kann, zu untersuchen, welche Ursachen überhaupt die Noth, wo sie wirklich besteht, hervorgerufen haben. Eine Ursache der mehr oder minder in der ganzen Monarchie verbreiteten Noth kennen wir als ganz gewiß, und zwar eine, die außer dem Bereich der menschlichen Abwehr gelegen hat, nämlich — den Mißwachs der nothwendigen Lebensmittel — vorzugsweise derjenigen der dürftigen Volksklassen. Daß ein solcher Mißwachs in einzelnen Pro-

vinzen seit mehreren Jahren, im letzten Jahre aber in der ganzen Monarchie stattgefunden hat, unterliegt keinem Zweifel. Die nächste Folge dieses Mißwachses ist die ganz ungewöhnliche, ja fast unerhörte Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel. Soweit daraus auf einen wirklichen Mangel derselben geschlossen werden könnte, würde freilich eine Vermehrung lohnender Arbeit kein Mittel sein, der Noth abzuhelfen. Indessen habe ich bereits vor einigen Wochen, als derselbe Gegenstand hier zur Sprache kam, geäußert, daß die Regierung Mittel — und zwar in ziemlich bedeutendem Umfange — aufgewendet habe, um dieser ersten Ursache der Noth, nämlich dem absoluten Mangel an Lebensmitteln, vorzubeugen. Ich habe bemerkt, daß es nicht zeitgemäß zu sein scheine, hier in dieser Versammlung und damit vor ganz Deutschland diese Mittel im Einzelnen zu detailliren. Jetzt ist der Antrag von der hohen Versammlung gestellt, daß die Regierung auf einem anderen Wege der allgemeinen Noth der unteren Klassen, nämlich durch Vermehrung der öffentlichen Arbeiten, zu Hülfe kommen möge. Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß die eine Folge schlechter Aerndten — die Theurung — eine zweite Folge — den Mangel an Arbeit — erzeugt. Die Theurung der Lebensmittel beschränkt den Verbrauch aller irgend entbehrlichen Gegenstände — so den Verbrauch an Manufaktur-Waaren; sie erzeugt Stockung im Absatz der Fabriken, die Fabrikanten werden genöthigt, Arbeiter zu entlassen, und die entlassenen Arbeiter verfallen der dringendsten Noth. Auch da, wo der Landwirth nicht mehr im Stande ist, die Arbeiten, die er sonst regelmäßig vorzunehmen gewohnt ist, in gleichem Umfange jetzt zu betreiben, entsteht Mangel an Arbeit für die bäuerlichen Tagelöhner. Ja man könnte annehmen, daß sich die Regierung selbst in der Nothwendigkeit befinde, solche Einschränkungen eintreten zu lassen. Es kann nicht ausbleiben, daß dieselben Ursachen, welche die Einkünfte des Privatmannes schmälern, auch die Regierung, und zwar in demselben Maße in ihren Einnahmen beschränken. Außerdem hat die Regierung bereits kostspielige Maßregeln ergriffen, um Lebensmittel anzuschaffen; sie hat sich in der Nothwendigkeit befunden, auf einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Einnahmen zu verzichten, um der

untersten Volksklasse eine nicht unwesentliche Erleichterung zuzuwenden. Nichtsdestoweniger aber hat dieselbe es möglich gemacht, öffentliche Arbeiten in ziemlich bedeutendem Umfange betreiben zu lassen, und wenn in dem Gutachten hervorgehoben wird, daß Klagen darüber beständen, daß selbst die gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten beschränkt würden, so muß ich dieser Behauptung widersprechen. Wenn freilich, um der partiellen Noth einzelner Landestheile zu begegnen, in den letzten Jahren ganz ungewöhnliche Verwendungen für dergleichen Arbeiten gemacht sind und solche in diesem Jahre, wo die Anforderungen von allen Seiten sich häufen, in gleichem Maße nicht fortgesetzt werden können, so glaube ich nicht, daß deshalb die Regierung der Vorwurf treffen kann, als habe sie ihre Arbeiten beschränkt. Es ist dies eine relative partielle Beschränkung gegen ganz ungewöhnliche Vermehrung, aber keine Beschränkung gegen die regelmäßigen Verwendungen. Vielleicht wird der Direktor der Abtheilung für Handel, Fabrication und Bauwesen, Herr von Pommer-Esche, einen kurzen Vortrag hierüber halten, zu dessen Einleitung ich noch bemerke, daß für Chaussee-Neubauten bis vor zwei Jahren jährlich 500,000 Rthlr. etatsmäßig verwendet worden, seit dem vorigen Jahre aber die Verwendungssumme auf eine Million Thaler erhöht ist.

Ministerial-Kommissar von Pommer-Esche: Wie bemerkt worden ist, beträgt der gewöhnliche etatsmäßige Fonds die Summe von einer Million Thaler. Es steht dieser nicht unansehnliche Betrag auch für dieses Jahr zur Disposition, um dadurch insbesondere den Arbeitern, welche mit der Hand ihren Unterhalt zu suchen haben, Verdienst zu schaffen. Es ist nicht dabei stehen geblieben worden, sondern für die Provinz Preußen zunächst außer der Rate eine Summe von 150,000 Thalern disponibel gemacht worden, um dadurch den Chausseen einen Vorbau zu schaffen. Es sind für andere Provinzen 100,000 Thaler zur Disposition gestellt worden.

Neben dieser Summe stehen sodann etatsmäßig zur Disposition und kommen zu gleichem Zweck der arbeitenden Klasse zu Gute die Summe von 1½ Millionen, welche zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzt sind. Es ist, wiewohl die Fonds nicht ausreichen, um

in dem Maße, wie es gewünscht wird, Chaussee-Materialien zu beschaffen, auch schon der Ausweg benutzt worden, aus denselben Fonds, die im nächsten Jahre disponibel gestellt werden, einige Vorschüsse zu machen, um in Fällen, wo es dringend Noth thut, mit den Anfuhren von Chaussee-Materialien vorgehen zu können. In neuerer Zeit, nachdem sich mehr und mehr herausgestellt hat, daß in manchen Provinzen vermehrte Arbeits-Gelegenheit erforderlich sein würde, sind durch die Gnade Sr. Majestät für nothwendige Bauten einzelne Summen zur Disposition gestellt worden, die sich auf 40 bis 50,000 Thaler belaufen. Nächst Dem, was für Chaussee-Neubauten und Chaussee-Unterhaltung flüssig gemacht worden ist, kommt in Betracht, Das, was für sonstige Bauten ausgesetzt worden ist, indem ein großer Theil der Verwendung der arbeitenden Klasse zu Gute kommt, nämlich der Klasse, welche handwerksmäßig Verdienst dadurch erlangt. Es sind etatsmäßig für Unterhaltung der Bauwerke, welche in diese Kategorie gehören, 900,000 Thaler disponibel. Außerdem hat Se. Majestät für dieses Jahr zu extraordinairen Ausgaben eine Summe von 700,000 Thalern bestimmt, welche zur Verwendung kommen und auf Kanal-Bauten und Fluß-Regulirungen verwendet werden, was Gelegenheit giebt, eine Menge Arbeiter zu beschäftigen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Strom-Regulirungen, welche nach Inhalt der der Versammlung vorliegenden Denkschrift behufs des Ueberganges über die Weichsel und Nogat eingeleitet worden sind, einer großen Menge Arbeiter Beschäftigung gewähren, indem der Fonds sich auf einige Hunderttausend Thaler beläuft. Es sind mehrere Tausend Arbeiter bei diesen Bauten beschäftigt, und es dürften die gegenwärtig zur Disposition stehenden Mittel ausreichende Gelegenheit geben, um Arbeits-Verdienst zu gewähren.

Landtags-Kommissar: Zu diesem Vortrage, den ich für nöthig gehalten habe, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß die Verwaltung nicht nur von den gewöhnlichen Summen nichts gekürzt, sondern sehr bedeutende Summen über dieselben hinaus zur Arbeit bestimmt hat, füge ich noch hinzu, daß die Festungsbauten von Posen, Königsberg, Lötzen, Minden und Köln in diesem Jahre

eine Summe von mehr als 800,000 Rthlrn. absorbiren, und daß für die großen Meliorationen an der Brahe und am Schwarzwasser 100,000 Rthlr. angewiesen sind.

Wenn nichtsdestoweniger die hohe Versammlung die Bitte an Se. Majestät zu richten beschließen möchte, daß noch größere Verwendungen für öffentliche Bauten zur Abhülfe der Noth der armen Klassen bis zur Aerndte ausgesetzt werden möchten, so glaube ich die Versicherung geben zu dürfen, daß Se. Majestät dieses Gesuch in gewohnter Gnade aufnehmen und demselben so weit entsprechen werden, als dies die finanziellen Mittel des Staats irgend gestatten, indem, wie lebendig auch der Wunsch der hohen Versammlung sein mag, die Noth des ärmeren Theiles der Bevölkerung möglichst zu lindern, die auf das gleiche Ziel gerichteten Wünsche Sr. Majestät gewiß nicht weniger lebhaft sind. Ich wiederhole, daß, wenn die Versammlung diese Bitte stellen sollte, solche die bereiteste Aufnahme finden wird. (Mehrfacher Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Wenn die hohe Versammlung die Abstimmung verlangt, so verstehe ich, daß sie über den Antrag der Abtheilung abstimmen will. Gleichwohl werde ich dem Herrn Abgeordneten Dittrich das Wort geben, weil derselbe ein Amendement gestellt hat und es vielleicht von Nutzen sein wird, dasselbe zu hören.

Abg. **Dittrich**: Meine Herren! Die hochwichtige Lebensfrage, die uns jetzt beschäftigt, soll, wie mehrerentheils bemerkt worden ist, beschränkt werden auf die gegenwärtige Noth. Ich frage zunächst, was ist die gegenwärtige Noth? wie lange dauert sie? wird sie angenommen bis zur nächsten Aerndte? (Ja.)

Wenn das angenommen wird, so ist bis jetzt das einzige für den Augenblick vorgeschlagene Mittel dasjenige der Arbeitsbeschäftigung, beispielsweise das der Straßenbauten. Außerdem giebt es aber noch Mittel, die auf die gegenwärtige Noth Einfluß haben können, nämlich diejenigen, die den Gewerbtreibenden Arbeit verschaffen könnten, ich meine Lieferungen an Tuchen und Leinen, die für die Armen erforderlich sind. Ich sehe übrigens nicht ein, warum gerade jetzt wieder die Frage auf die augenblickliche Noth beschränkt werden soll? Hat bei der ersten Frage über die schleunigsten Mittel eine

Ausdehnung derſelben nicht ſtattgefunden, warum ſoll jetzt die Frage nicht umfaſſender zur Sprache gebracht werden? Ich ſehe keinen Grund dazu. Die Frage iſt ſo hochwichtig, ich habe mich ſo viel damit beſchäftigt und wünſchte, daß die Verſammlung die Mittel ſämmtlich prüfte, denn die arbeitende Klaſſe muß ſehen, daß ſie vollſtändig hier vertreten iſt. Ich erkenne mit dem vollſten Danke die Anordnungen an, welche, wie der Herr Landtags-Kommiſſar ausgeſprochen hat, ergriffen ſind; ich wünſchte nur, daß von der hohen Verſammlung der Antrag geſtellt werde, daß die Mittel, die ſo huldreich für die Monate Juni, Juli und Auguſt bewilligt worden ſind, möglichſt überall durch die Amtsblätter publizirt werden. Es ſind ſo viel beunruhigende Nachrichten eingegangen; die Leute ziehen ſchaarenweiſe herum und erbetteln ſich Getraide und ſonſtige Lebensmittel; der Ankauf deſſelben aber iſt nur für diejenigen möglich, die etwas haben, um kaufen zu können, die aber gar nichts haben, für dieſe wird dennoch der Noth nicht abgeholfen, und das kann nur durch Arbeit geſchehen. Ich erlaube mir alſo den Antrag — wenn wir uns auch länger mit der Sache beſchäftigen, es wird ein Aufenthalt von vierundzwanzig Stunden nichts ſchaden — die hohe Verſammlung wolle die Maßnahmen, die weiter hinausreichen, doch in irgend etwas berückſichtigen. Es iſt geſagt worden, die Staats-Regierung habe Alles gethan, um für den Augenblick die Chauſſeebauten und öffentlichen Arbeiten zu unterſtützen; daher könnte die Bitte nur erweitert werden, welche die Abtheilung geſtellt hat. Ich habe mir alſo erlaubt, einen Antrag dahin zu ſtellen: „daß der Noth der arbeitenden Klaſſe möglichſt Abhülfe gewährt werde durch Verſchaffung von Arbeit, insbeſondere vermittelſt der Zollgeſetzgebung, durch gemeinnützige Anlagen, unmittelbar auf Koſten des Staates und mittelbar durch Unterſtützung von Kreis-Kommunal- und Actien-Unternehmungen, ſo wie durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen und Kräftigung der beſtehenden.“ Die wichtige Frage über die Zollgeſetzgebung will ich jetzt nicht zur Sprache bringen; es giebt noch andere Mittel, durch die jetzt die Erwerbsquellen gekräftigt werden könnten. Warum werden dieſe jetzt nicht auch berathen und auf eine dritte Berathung hinausgeſchoben? Ich wiederhole, ich glaube,

daß wir uns nicht viel genug mit dieser hochwichtigen Lebensfrage beschäftigen können. Ich habe einen zweiten Antrag gestellt, der auch schleunigst ausgeführt werden könnte, in Betreff der Lieferungen für die Armee. Es sind ferner in anderen Ländern in Bezug auf den Getraidemangel viele Verordnungen erlassen worden, die sich auch bei uns schnell ausführen ließen. In Baden ist bestimmt worden, daß die Aufnahme der sämmtlichen Vorräthe an Getraide ꝛc. erfolge, und durch eine Verordnung vom 7. Mai ist bekannt gemacht, daß noch hinreichende Vorräthe vorhanden seien; außerdem ist in Baden bestimmt, daß Getraide, Kartoffeln und Mehl nur auf öffentlichen Märkten verkauft werden sollen, und daß der Verkauf von Früchten, die noch in der Erde sind, verboten sei; in Kurhessen ist die Aufnahme und Declaration der Vorräthe auf Staatsbürgerpflicht und unter Androhung von Strafen angeordnet worden, und was über den Bedarf der Eigenthümer hinausreicht, wird expropriirt; in Württemberg sind ebenfalls die Getraide-Vorräthe aufgenommen worden. Meine Herren, warum kann das nicht auch hier zur Ausführung gebracht werden? ich glaube, daß solche Maßregel sehr zur Beruhigung gereichen würde. Ich wünsche, daß alle Maßregeln geprüft werden, die für den Augenblick und für die Zukunft helfen.

Eine Stimme: Ich bitte ums Wort über die gegenwärtige Noth.

Landtags-Marschall: Von der hohen Versammlung ist sehr gewünscht worden, die Berathung überhaupt zu schließen. Ich frage, ob der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt wird.

(Mehrere Stimmen: Nein!)

Es wird sich nämlich darum handeln, ob nach der Erklärung, die der Königliche Landtags-Kommissar gegeben hat, über den Antrag der Abtheilung jetzt abgestimmt werden soll. Das schließt nicht aus, daß wegen anderer Vorschläge, die gemacht werden, gefragt wird, ob sie Unterstützung finden, und daß dann noch alle Anträge eingebracht werden können, die gewünscht werden.

Eine Stimme: Wenn über den Antrag der Abtheilung abgestimmt wird, dann bitte ich wenigstens, daß die Frage dahin gestellt

wird, daß für die Monate Mai, Juni und Juli die Verwendung der Mittel erfolge.

Landtags-Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Dann bitte ich, daß diejenigen, die den Schluß der Debatte wünschen, aufstehen. (Die Mehrzahl erhebt sich.)

Er wird gewünscht, und die Debatte ist demnach geschlossen.

Abg. Gier: Ueber die Fragstellung nur ein Wort. Es steht im Vorschlage der Abtheilung ausdrücklich nur: „Unterstützung von Kreis-, Kommunal-Actienunternehmungen," es muß aber kopulativ heißen: Gemeinnützige Anlagen werden immer vorausgesetzt, es werden aber auch Chausseen gebaut von Kreisen und von Theilen eines Kreises, die nothwendig und wünschenswerth sind, ohne daß es Actien-Unternehmungen sind.

Referent von Schenkendorff: Es beruht auf einem Druckfehler, es muß heißen: „Kreis-, Kommunal- und Actienunternehmungen."

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung ist also folgender. (Der Secretair verliest denselben):

„Daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen."

Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich aufzustehen.

Wird fast einstimmig angenommen.

Der Referent wird fortfahren.

Referent von Schenkendorff (liest vor):

Ein fernerer Antrag des Abgeordneten von Donimierski:

„daß aus den Getraide-Vorräthen der Magazine und der Seehandlung, so viel das Gouvernements davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde",

hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die uns von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde versäumt werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat

uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitiges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Landtags-Marschall: Diesem Antrag ist die Abtheilung nicht beigetreten, ehe ich ihn also zur Debatte stelle, muß ich fragen, ob er in der Versammlung Unterstützung findet.

(Wird, nachdem er auf Verlangen noch einmal vorgetragen worden, hinreichend unterstützt.)

Abg. **von Donimierski**: Meine Herren, ich habe wegen des ersten Punktes auf das Wort verzichtet, weil die Abtheilung ganz meinem Antrage beigetreten ist, und vorzüglich hat mich dazu auch bewogen die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars, welche das Versprechen enthält, daß den Leuten bis zur Aerndtezeit so viel wie möglich Gelegenheit zum Verdienst gegeben werden soll. Diesen zweiten Antrag hingegen hat die Abtheilung nicht unterstützt. Ich glaube wohl, daß er Unterstützung verdient. Es sollen in einzelnen Magazinen nach Nachrichten, die ich erhalten habe, noch bedeutende Vorräthe liegen. Es ist also wünschenswerth, daß diese Magazin-Vorräthe gleichmäßig zum Verkaufe vertheilt würden, damit nicht einzelne Gegenden ganz ohne Getraide wären. Es liegen auch bei Privatleuten bedeutende Vorräthe, und es erscheint auch wünschenswerth, daß diese verzeichnet und, wenn auch auf Staatskosten, dahin gebracht würden, wo ein Mangel an Lebensmitteln sich zeigt.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß dieser Antrag ein unnöthiger sein würde, weil, was die Vorräthe des Staats und namentlich diejenigen der Militair-Verwaltung betrifft, diesem Antrage bereits genügt ist. Es ist auf die Vorräthe der Militair-Verwaltung überall so weit zurückgegriffen worden, als es die nöthige Sorge für die Verpflegung der Armee erlaubt. Ueberdies sind aus den Militair-Magazinen der Civil-Verwaltung Vorschüsse geleistet, die aus den von der letzteren außerhalb angekauften Vorräthen zurück erstattet werden. Getraide- und Mehl-Vorräthe werden den bedürftigen Einwohnern, den Armen-Behörden und Kommunen zu ermäßigten Preisen überlassen. Was aber die Seehandlung betrifft, so steht das Verhältniß anders; diese kauft heute Roggen, läßt ihn

auf ihren großen Etabliſſements mahlen und verkauft morgen das Mehl. Wollte man ihr vorſchreiben, zu welchem Preiſe ſie verkaufen müſſe, ſo würde man etwas Unbilliges, ja Unmögliches verlangen; denn ſie muß ſich bei ihrem Verkaufe nach dem Einkaufspreiſe richten, und doch hat auch dieſes Inſtitut in einzelnen Fällen wohlthätig auf Preisermäßigung gewirkt. In dieſer letzten Beziehung iſt der Antrag mithin unausführbar, in den beiden erſten Beziehungen hat er bereits vollſtändige Erledigung gefunden.

Abg. **von Fabeck**: Ich erlaube mir, zur Beſtätigung deſſen, was der Herr Landtags-Kommiſſar geſagt hat, zu erwähnen, daß in dem Kreiſe, welchem ich die Ehre habe, vorzuſtehen, die Vorräthe der Magazine aufgekauft worden ſind und ich befugt geweſen bin, das Getraide zu 2 Rthlr. 10 Sgr. an die ärmeren Leute wieder zu verkaufen. Alſo können wir wohl das Vertrauen hegen, daß dies auch ferner geſchehen werde.

Abg. **von Domimierski**: Meinem Antrage iſt nach der Erklärung des Herrn Landtags-Kommiſſars vollkommen genügt.

(Vielſeitiger Ruf zur Abſtimmung.)

Landtags-Marſchall: Wenn Niemand mehr das Wort wünſcht, ſo bitte ich nunmehr, daß diejenigen, die nach den gemachten Erklärungen den Antrag dennoch unterſtützen, aufſtehen.

Eine Stimme: Darf ich mir eine Frage erlauben?

(Der Abgeordnete Neumann beſteigt die Tribüne; Heiterkeit.)

Landtags-Marſchall: Es iſt allerdings ein Redner, der ſich früher gemeldet hatte. Will die hohe Verſammlung denſelben noch hören? (Große Unruhe; einige Stimmen: Abſtimmung!)

Abg. **Krauſe**: Der Königl. Kommiſſar hat mich bereits überhoben, zu entwickeln, woher der Nothſtand entſtanden iſt.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Um dieſem abzuhelfen, iſt eine augenblickliche Hülfe nöthig, und da der Königliche Kommiſſar uns bereits hat bekannt machen laſſen, welche bedeutende Summen zu Bauten bezeichnet ſind, ſo würde ich, da es ſich um den Augenblick handelt, vorſchlagen, daß ſo ſchleunig wie möglich die dazu beſtimmten Summen eventuell in die Kreis-Kaſſen

vertheilt würden, damit die Arbeiten, welche ausgeführt werden sollen — (Großer Lärm.)
auch auf der Stelle erfolgen, weil, wie ich glaube, nach 5 Wochen — (Getrommel.)
bereits die Heuärndte hinausgeht und darauf die andere Aerndte, und dann hinlängliche Beschäftigung für die Tagelöhner vorhanden sein wird.

Landtags-Marschall: Das ist ein neues Amendement; findet dasselbe Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.)

Abg. Graf **Merveldt zu Bechum**: Darf ich mir eine Frage erlauben in Bezug auf die Erklärung des Königl. Kommissars? So viel ich weiß, sind die Manöver noch nicht in den westlichen Provinzen abbestellt, und ich wollte daher fragen, ob deshalb die Magazine für die künftig vielleicht zu erwartende Zusammenziehung der Infanterie noch gefüllt bleiben. Wenn das der Fall wäre, so würde ich den Antrag vorschlagen, daß definitiv darüber entschieden werde, daß keine Uebungen der Infanterie stattfänden und diese Vorräthe ebenfalls zur Vertheilung kämen.

Regierungs-Kommissar General **von Reyher**: Allerdings sind die Magazine dort mit Vorräthen versehen, um, sobald die Manöver stattfinden, sie für die Truppen verwenden zu können. Se. Majestät haben sich den Beschluß darüber vorzubehalten geruht bis zu der Zeit, wo sich der Ausfall der Aerndte übersehen läßt. Es ist also wahrscheinlich, daß Se. Majestät im Laufe des Monats Juni ihre Befehle dem Kriegs-Ministerium ertheilen werden. Außerdem wäre es auch sehr bedenklich, diese Vorräthe anzugreifen, die, wie gesagt, nothwendig vorhanden sein müssen für den Fall, daß die Manöver stattfinden. Uebrigens ist die Quantität der Vorräthe nicht bedeutend, und es kann daher auf den Antrag nicht eingegangen werden.

Abg. **Ackermann**: Ich habe Nachrichten bekommen, daß das Gouvernement den preußischen Konsuln Auftrag gegeben hat, 2000 Last Roggen kommen zu lassen. Wenn also die Vorräthe, die für das Gouvernement bestimmt sind, jetzt abgegeben werden, so könnte das Quantum durch jene Zufuhr ersetzt werden.

Regierungs-Kommissar General von Roy her: Das sind Vorräthe, die die Militair-Verwaltung für den Finanz-Minister ankaufen läßt, sie sind nicht für die Militair-Magazine bestimmt.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole, daß die Militair-Verwaltung sich überall bereit erklärt hat, Vorschüsse aus ihren Magazinen zu leisten, sobald sich die Civil-Verwaltung verpflichten konnte, solche zur rechten Zeit wieder in die Magazine zu liefern. Wenn aber schwimmende Ladungen gekauft sind, deren Eintreffen nicht mit einiger Sicherheit berechnet werden kann, so kann man von der Militair-Verwaltung nicht verlangen, daß sie ihre Vorräthe weggäbe auf eine ganz unbestimmte Zeit. Was die Landwehr-Uebungen betrifft, die Se. Majestät auszusetzen befohlen haben, so sind sämmtliche für diese Uebungen bestimmten Vorräthe, die indeß meistens nur in Lieferungs-Kontrakten bestehen, deren Realisirung zweifelhaft ist, an die Civil-Verwaltung übertragen, damit sie solche zur Unterstützung von Kommunen- und Armen-Anstalten verwenden könne.

Landtags-Marschall: Der Referent wird fortfahren.

Ein Abgeordneter bittet ums Wort.

Mehrere Stimmen verlangen Abstimmung,

Referent von Schenkendorf liest vor:

Der Antrag des Abgeordneten Linau:

„daß ein hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen",

kann ebenfalls bei Einer Hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Verwendung der durch Wiedererhebung der erlassenen Steuer zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer-Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die Hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren wohlwollende Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht unterstützt, findet er in der hohen Versammlung Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Der Abgeordnete Hansemann will ein anderweites Amendement stellen.

Abg. **Hansemann**: Unter denjenigen Maßregeln, die das Gouvernement getroffen hat, um die Armuth der unteren Volksklassen bei der Theurung der Lebensmittel zu unterstützen, habe ich vorzüglich die Maßregel freudig begrüßt, daß die Mahlsteuer einstweilen aufgehoben wurde. Es ist dies für 3 Monate geschehen. Meine Ansicht ist, daß die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel noch nicht innerhalb der 3 Monate vollständig hervortreten können, daß eine längere Zeit dazu erforderlich sein wird.

(Unruhe in der Versammlung)

Ich mache nicht einen Antrag, ich mache aber das Gouvernement darauf aufmerksam, daß, um diese wohlthätigen Folgen herbeizuführen, es wünschenswerth sein würde, die Maßregel noch auf 3 Monate zu verlängern.

(Der Redner wird durch die Unruhe in der Versammlung unterbrochen.)

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir weiter, auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen, der dazu wesentlich beitragen kann, daß die Theurung der Lebensmittel nicht über das natürliche Maß hinausgehe. Die Verhältnisse müssen immer so geregelt werden, wie sie den Umständen angemessen sind. Einer der wesentlichsten Nachtheile in Beziehung auf das Verhältniß der Preise der Lebensmittel bei uns hat darin bestanden, daß die Aufhebung des Eingangszolls von Getreide und Mehl später erfolgte. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Preise des Getreides im Inlande immer mit durch das Verhältniß des Auslandes regulirt werden, daß es deshalb von Einfluß ist, wie lange voraus man weiß, daß die Getreide-Einfuhr frei stattfinden kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß man in andern Ländern einen großen Werth darauf gelegt hat, eine bestimmte Frist schon jetzt festzusetzen, wie lange das Getreide eingeführt werden kann, weil man davon ausgeht, daß dann

die Spekulationen auf eine lange Zeit vorausgemacht werden, und daß dies darauf hinwirkt, daß die Besitzer von Getreide nicht auf zu hohe Preise warten, weil sie zu besorgen haben, daß bei fortgesetzter freier Einfuhr die Preise fallen könnten. In dieser Beziehung ist in Belgien festgesetzt, daß die freie Einfuhr bis Oktober 1848 bestehen solle. Ein gleicher Antrag ist in Frankreich gestellt worden. Ich glaube, daß es im Interesse der Beziehung von Getreide sehr nützlich wäre, wenn das Gouvernement seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete. Wir wissen keinesweges, wie die Getreide-Aerndte ausfallen wird. Von Westen her, nicht aus unserer Provinz, sondern aus entfernteren Gegenden, sind mir durch die Zeitungen etwas bedenkliche Nachrichten zugekommen. Hoffen wir, daß sie sich nicht verwirklichen. Die Vorräthe sind aufgezehrt, und es sind deshalb wohlfeile Preise nicht zu erwarten. Ich schließe also damit, indem ich nicht den Antrag auf beide Punkte stelle, aber dem Gouvernement diese beiden Gegenstände zur Erwägung gebe. Der letztere gehört insbesondere zur Vernehmung mit den übrigen Zollvereins-Staaten.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement wird nicht verfehlen, Notiz von diesen Bemerkungen zu nehmen; aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Zollverein, diese Verbindung so vieler deutscher Staaten, uns in dieser Beziehung sehr enge Gränzen des Handels auferlegt. Wir haben nicht im Voraus Monate lang die freie Einfuhr bestimmen können, weil die Zollvereins-Verträge festsetzen, daß die freie Einfuhr des Roggens nur stattfinden dürfe, wenn er den Preis von 3 Thalern erreicht hat, und eben so wird diese Erlaubniß zurückgenommen werden müssen, wenn er wieder unter diesen Preis hinabsinkt. Was die Berufung auf andere Länder betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß unser Einfuhrzoll von Getreide sehr niedrig ist, indem er nur 5 Sgr. pro Scheffel beträgt, während er in vielen anderen Ländern bedeutend höher steht. Ueberdies sind die Verhältnisse solcher Länder, welche regelmäßig auf Einfuhr von Getreide angewiesen sind, ganz anders als die unsrigen, da wir regelmäßig bedeutende Quantitäten von Getreide ausführen.

Abg. **Hansemann**: Ein Wort zur Berichtigung einer Bemerkung des Herrn Kommissars. Vom rohen Getreide sind al

Einfuhrzölle nicht sehr hoch; es kommt aber nicht blos darauf an, welche Zölle vom rohen Getreide, sondern auch, welche Zölle vom Mehl bestehen, und in dieser Beziehung bemerke ich, daß der Zoll 2 Thaler beträgt, daß dies nach Verhältniß der Qualität des Mehls und der zeitigen Marktpreise mitunter 30 bis 40 pCt. beträgt. Ferner bemerke ich, daß gerade der Zoll auf Maismehl Veranlassung gewesen ist, warum nicht viele Kaufleute, die wohlfeilere Lebensmittel einführen wollten, Maismehl aus Amerika haben kommen lassen.

Abg. Linau (vom Platz): Nachdem ich in der heutigen Zeitung eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Meding gelesen habe, wonach seit Aufhebung der Mahl-Steuer das Brod bedeutend, namentlich in Potsdam, gewachsen ist. . .

(Viele Stimmen: Laut! Laut! Andere verlangen, der Redner solle auf die Tribüne.)

Es ist nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich kam in der Absicht hierher, wenn der Antrag nicht an der Tages-Ordnung gewesen wäre . . . . .

(Vielfacher Ruf: daß der Redner nicht verstanden wird.)

Ich nehme meinen Antrag sehr gern zurück, da er, wie es mir scheint, ohnehin keinen Anklang findet.

Referent liest:

Der Antrag des Abgeordneten von Skorzewski und einiger Anderer aus Posen geht dahin:

„daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Aerndte ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt",

und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Thaler zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sei.

Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Absichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die Hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, über die gestellten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden

Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt werden könne. Wird dessenungeachtet der Antrag unterstützt?

(Wird nicht unterstützt.)

Abg. **von Saucken**: Ich erkenne das Gesetz als abgeschlossen und würde mir nur erlauben, in Beziehung auf die Verwaltung einige Dinge zu empfehlen, die ich nicht auf eigenen Antrieb, sondern nach einer Mittheilung einiger Abgeordneten der Landgemeinden meiner Provinz erfahren habe, daß bereits in Marienwerder aus Mangel an Lebensmitteln Zusammenrottirungen stattgefunden haben und im Angesicht der Behörden ein großer Kaufmanns-Speicher mit einem Vorrath von über 1600 Scheffeln geplündert ist. Ich wollte mir daher den gehorsamsten Antrag erlauben, ob vielleicht von Seiten der Verwaltungs-Behörde, was nur in einzelnen Theilen möglich ist, entweder größere Garnisonen oder Bürger-Vereine organisirt werden möchten, um dergleichen Unruhen vorzubeugen.

(Viele Stimmen: Das ist schon geschehen.)

Dann nehme ich meinen Antrag zurück.

Nun noch ein zweiter Antrag. Es ist, wie mir mitgetheilt ist, bei vielen Abgeordneten die Besorgniß vorhanden, daß es bis zum Herbste an Material zur Ernährung fehlen könnte; ich weiß nicht, wie weit im Allgemeinen und in welchen Provinzen diese Besorgniß getheilt wird. Ich möchte mir aber die Frage erlauben, ob da, wo sie herrscht, es nicht zweckmäßig wäre, wie es auch in Würtemberg geschehen ist, vielleicht nur da, wo es von den Abgeordneten der Provinz als wünschenswerth erachtet würde, eine Aufnahme der jetzt vorhandenen Bestände, gleichviel in wessen Händen, zu sammeln und gleichmäßig den Bedarf bis zur nächsten Aerndte zu ermitteln, um eine Uebersicht zu erhalten, wo vielleicht, auch wenn die Regierung Arbeit und durch die Arbeit Geld in die Hände der Nothleidenden giebt, Noth vorhanden sein könnte.

Abg. Gier (vom Platz): Dem Antrage der Aufnahme der Bestände trete ich bei.

Abg. Grunau: Meine Herren! Wir haben bereits über die Angelegenheit, die Unterstützung der Armen betreffend, die gehörige Auskunft gehört; wir haben gehört, wie günstig das Gouvernement eingeschritten ist, wie günstig es ferner einschreiten will durch die Magazin-Vorräthe. Dem letzten Vorschlage des Abgeordneten von Skorzewski .....

(Viele Stimmen: Er ist abgelehnt.)

Das weiß ich schon. Ich wollte nur erwähnen, daß, meiner Meinung nach, noch andere Mittel zu Gebote stehen. Wir haben gehört, was das Gouvernement gethan hat und thun will; es ist mehr, als wir denken konnten. Wir müssen es uns aber nicht verhehlen und uns selbst fragen, wenn Alles vom Gouvernement ausgehen soll, wo sollen endlich die Mittel herkommen? Fragen wir uns selbst, wem die arbeitenden Klassen noch mehr und eben so nahe, wie dem Gouvernement, am Herzen liegen. Wir müssen sagen, wir sind es selbst. Es giebt keine Klasse, die mit dieser arbeitenden Volksklasse nicht im engen Verbande steht; nehmen Sie den Rentier, den Geschäftsmann oder den Handwerker, ein Jeder hängt von ihm ab. Ich will nicht sagen, er hängt von ihm ab, aber er braucht ihn. Der Arbeiter ist sein Kapital. Eben so gut, wie heute Jemand ein Gebäude hat, das 10,000 Rthlr. Werth hat, und er braucht es in zwei oder drei Jahren nicht, so verliert er jährlich 500 Rthlr. Zinsen, und doch ist er schuldig, daß er es unterhalte. Derselbe Fall tritt ein bei dem Arbeiter. Brauchen wir diese Masse nicht im Ganzen, wie sie da ist, sondern brauchen wir sie nur theilweise, so wollen wir zur Erhaltung derselben auch beitragen. Es wird eine Zeit kommen, wo wir bedauern werden, daß, ich bin einer von derjenigen Klasse, welche mit dieser arbeitenden Klasse viel zu thun hat, für dieselbe nichts geschehen ist. Ich werde mir deshalb einen Vorschlag erlauben, vielleicht ebenfalls für meine Kommilitonen, die theilweise verpflichtet sind, Leute halten zu müssen, den ich bereits zur Ausführung gebracht habe. Der Arbeiter bekommt einen Lohn, der sich richtet nach dem Preise der Konsumtibilien, nach der Lage des Ortes, wie

er seine Existenz fristen kann; jetzt sind die Lebensmittel theurer, das macht einen großen Einfluß, deshalb muß der Lohn erhöht werden, und ich bin der Meinung, daß derjenige, der das von selbst und freiwillig thut, viel weiter kommt, als der, welcher es darauf ankommen läßt, daß die Arbeiter diesen höhern Lohn ertrotzen. Denn das giebt böses Blut .....

(Große Unruhe in der Versammlung.)

und so wie hier im letzten .....

(Der Redner wird durch bedeutenden Lärm unterbrochen; der Marschall muß sich der Klingel bedienen.)

Ich glaube nicht, meine Herren, daß es der allgemeine Wunsch sein kann, mich zu unterbrechen.

Eine Stimme (vom Platze): Das wäre eine Belehrung, deren bedürfen wir nicht. Wir wissen, wie wir uns mit unseren Arbeitern zu stellen haben.

Landtags-Marschall: Den Redner zu unterbrechen, hat Niemand das Recht. Ich will indeß die Frage an ihn richten, ob er die Absicht hat, einen Beschluß herbeizuführen?

Abg. **Grunau**: Nein, durchaus nicht. Ich wollte nur Jedem ans Herz legen, daß er, so viel an ihm ist, beitrage .....

(Der Redner wird durch das Geräusch in der Versammlung abermals unterbrochen und verläßt die Tribüne.)

Abg. **Gier**: Nur ein paar Worte in Bezug auf den Antrag der gestellt ist zur Aufnahme der Bestände.

Landtags-Marschall: Es ist kein Antrag gestellt worden, die Sache ist blos zur Erwägung dem Gouvernement empfohlen.

Abg. **Gier**: Er ist gestellt worden.

Abg. **Sauken**: Ich habe ihn nicht als Amendement gestellt, sondern mir blos erlaubt, meinen Wunsch dem Kommissar gegenüber auszusprechen.

Abg. **Gier**: Dann trete ich dem Wunsche bei und bitte um so mehr um Berücksichtigung, weil die Ermittelung zur Beruhigung und Preisausgleichung führen wird.

Wir haben noch drittehalb Monate bis zur Aerndte. Einen bezüglichen Antrag habe ich schon früher gestellt, und der Königliche

Herr Kommissar hat erwiedert, er würde nicht nützen und eine Art Vielregiererei sein. In vielen deutschen Staaten hat man aber in der jetzigen Nothzeit solche Maaßregeln ergriffen; es werden oft statistische Arbeiten über viel geringere Gegenstände angeordnet, jede Spindel gezählt.

(Wird durch Geräusch in der Versammlung unterbrochen.)

Meine Herren! Ich beabsichtige durchaus nicht, die Versammlung durch viele Worte aufzuhalten; Sie müssen erfahren haben, daß ich nicht langweilig bin. Ich habe nur zeigen wollen, daß jene Frage über die Aufnahme der Frucht-Bestände von größter Wichtigkeit ist. Wenn sich ergiebt, daß die Bestände außerordentlich gering sind, so können noch zeitig fürsorglichere Vorkehrungen getroffen werden. (Unruhe in der Versammlung.)

Das ist ein Punkt, wo es sich um Hunger, um Leben und Sterben handelt. Man hätte es längst thun sollen.

(Großer Lärm in der Versammlung, der den Redner nicht fortfahren läßt.)

Landtags-Kommissar: Es ist von Seiten eines geehrten Mitgliedes der Wunsch gestellt worden, daß das Gouvernement diese Maßregel in Erwägung nehmen wolle, und von einem anderen Mitgliede unterstützt. Ich hoffe, die Versammlung wird sich dabei begnügen. Nur wenn es zu einer weiteren Debatte über diesen Gegenstand kommen sollte, würde ich mich darüber aussprechen müssen.

Viele Stimmen: Nein! Nein!

Landtags-Marschall: Der Referent wird die Petition aufsetzen, und ich glaube, daß es zur Ersparung von Zeit nicht nöthig sein wird, daß sie bei diesem einfachen Gegenstande nochmals zur Abtheilung komme.

Wir fahren jetzt fort in der Tagesordnung, und ich bitte den Herrn Abgeordneten von Münchhausen-Strausfurth als Referent den Platz einzunehmen.

Referent **von Münchhausen-Strausfurth** liest vor:

Gutachten

der

dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend

die Petition der Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf zum Vereinigten Landtage.

Die Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner haben bei Einem Hohem Landtage über die Nichteinberufung des im vorigen Herbste von dem Brieger Wahlbezirke in Schlesien zum ritterschaftlichen Abgeordneten erwählten Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf, resp. die an dessen Stelle erfolgte Wahl und Einberufung des Grafen von Strachwitz Beschwerde geführt und die nachträgliche Einberufung des Ersteren zum Landtage beantragt.

Nach der Petitions-Schrift und einem derselben zur Begründung beigefügten Exemplare der Leipziger constitutionellen Staatsbürger-Zeitung, welches unter der Ueberschrift: „Eingriff des Ober-Präsidenten von Wedell in die Wahlfreiheit der schlesischen Stände und meine Verwahrung dagegen", ein Sendschreiben des Grafen Eduard von Reichenbach an sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtags enthält, in Verbindung mit dem von dem Königlichen Landtags-Kommissar hierüber abgegebenen Promemoria, ist das dem Antrage zum Grunde liegende Sachverhältniß Folgendes:

Bei den im Herbste vorigen Jahres in der Provinz Schlesien stattgefundenen Ergänzungs-Wahlen zum Provinzial-Landtage für die nach Ablauf ihrer Wahl-Periode ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter wurde im Brieger, die Kreise Brieg, Oppeln, Kreutzburg und Falkenberg umfassenden Wahl-Bezirke der Graf Oskar von Reichenbach auf Dometzkow zum ritterschaftlichen Abgeordneten gewählt. Im Wahl-Termine ergab sich indeß, daß der Graf Oskar von Reichenbach sein vorgenanntes Gut erst seit dem Jahre 1839 besitze, folglich das für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebene Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfülle, und wurde deshalb nach Vorschrift des Allerhöchsten Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842, welches im §. 12 die Bestimmung enthält, „daß, wenn die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes fällt, bei welchem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen ist, daß die erforderliche Königliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte", sofort noch eine subsidiaire Wahl vorgenommen. Diese fiel auf den Bruder des principaliter Gewählten, den Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf. Zum Abgeordneten-Stellvertreter war der Landrath des Kreises Oppeln, Hoffmann, gewählt worden.

vertheilt würden, damit die Arbeiten, welche ausgeführt werden sollen — (Großer Lärm.)
auch auf der Stelle erfolgen, weil, wie ich glaube, nach 5 Wochen — (Getrommel.)
bereits die Heuärndte hinausgeht und darauf die andere Aerndte, und dann hinlängliche Beschäftigung für die Tagelöhner vorhanden sein wird.

Landtags-Marschall: Das ist ein neues Amendement; findet dasselbe Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.)

Abg. Graf **Merveldt zu Bechum**: Darf ich mir eine Frage erlauben in Bezug auf die Erklärung des Königl. Kommissars? So viel ich weiß, sind die Manöver noch nicht in den westlichen Provinzen abbestellt, und ich wollte daher fragen, ob deshalb die Magazine für die künftig vielleicht zu erwartende Zusammenziehung der Infanterie noch gefüllt bleiben. Wenn das der Fall wäre, so würde ich den Antrag vorschlagen, daß definitiv darüber entschieden werde, daß keine Uebungen der Infanterie stattfänden und diese Vorräthe ebenfalls zur Vertheilung kämen.

Regierungs-Kommissar General **von Meyher**: Allerdings sind die Magazine dort mit Vorräthen versehen, um, sobald die Manöver stattfinden, sie für die Truppen verwenden zu können. Se. Majestät haben sich den Beschluß darüber vorzubehalten geruht bis zu der Zeit, wo sich der Ausfall der Aerndte übersehen läßt. Es ist also wahrscheinlich, daß Se. Majestät im Laufe des Monats Juni ihre Befehle dem Kriegs-Ministerium ertheilen werden. Außerdem wäre es auch sehr bedenklich, diese Vorräthe anzugreifen, die, wie gesagt, nothwendig vorhanden sein müssen für den Fall, daß die Manöver stattfinden. Uebrigens ist die Quantität der Vorräthe nicht bedeutend, und es kann daher auf den Antrag nicht eingegangen werden.

Abg. **Ackermann**: Ich habe Nachrichten bekommen, daß das Gouvernement den preußischen Konsuln Auftrag gegeben hat, 2000 Last Roggen kommen zu lassen. Wenn also die Vorräthe, die für das Gouvernement bestimmt sind, jetzt abgegeben werden, so könnte das Quantum durch jene Zufuhr ersetzt werden.

Regierungs-Kommissar General von Reyher: Das sind Vorräthe, die die Militair-Verwaltung für den Finanz-Minister ankaufen läßt, sie sind nicht für die Militair-Magazine bestimmt.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole, daß die Militair-Verwaltung sich überall bereit erklärt hat, Vorschüsse aus ihren Magazinen zu leisten, sobald sich die Civil-Verwaltung verpflichten konnte, solche zur rechten Zeit wieder in die Magazine zu liefern. Wenn aber schwimmende Ladungen gekauft sind, deren Eintreffen nicht mit einiger Sicherheit berechnet werden kann, so kann man von der Militair-Verwaltung nicht verlangen, daß sie ihre Vorräthe weggäbe auf eine ganz unbestimmte Zeit. Was die Landwehr-Uebungen betrifft, die Se. Majestät auszusetzen befohlen haben, so sind sämmtliche für diese Uebungen bestimmten Vorräthe, die indeß meistens nur in Lieferungs-Kontrakten bestehen, deren Realisirung zweifelhaft ist, an die Civil-Verwaltung übertragen, damit sie solche zur Unterstützung von Kommunen- und Armen-Anstalten verwenden könne.

Landtags-Marschall: Der Referent wird fortfahren.

Ein Abgeordneter bittet ums Wort.

Mehrere Stimmen verlangen Abstimmung,

Referent von Schenkendorff liest vor:

Der Antrag des Abgeordneten Linau:

„daß ein hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen",

kann ebenfalls bei Einer Hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Verwendung der durch Wiedererhebung der erlassenen Steuer zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer-Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die Hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren wohlwollende Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht unterstützt, findet er in der hohen Versammlung Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Der Abgeordnete Hansemann will ein anderweites Amendement stellen.

Abg. **Hansemann**: Unter denjenigen Maßregeln, die das Gouvernement getroffen hat, um die Armuth der unteren Volksklassen bei der Theurung der Lebensmittel zu unterstützen, habe ich vorzüglich die Maßregel freudig begrüßt, daß die Mahlsteuer einstweilen aufgehoben wurde. Es ist dies für 3 Monate geschehen. Meine Ansicht ist, daß die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel noch nicht innerhalb der 3 Monate vollständig hervortreten können, daß eine längere Zeit dazu erforderlich sein wird.

(Unruhe in der Versammlung)

Ich mache nicht einen Antrag, ich mache aber das Gouvernement darauf aufmerksam, daß, um diese wohlthätigen Folgen herbeizuführen, es wünschenswerth sein würde, die Maßregel noch auf 3 Monate zu verlängern.

(Der Redner wird durch die Unruhe in der Versammlung unterbrochen.)

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir weiter, auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen, der dazu wesentlich beitragen kann, daß die Theurung der Lebensmittel nicht über das natürliche Maß hinausgehe. Die Verhältnisse müssen immer so geregelt werden, wie sie den Umständen angemessen sind. Einer der wesentlichsten Nachtheile in Beziehung auf das Verhältniß der Preise der Lebensmittel bei uns hat darin bestanden, daß die Aufhebung des Eingangszolls von Getreide und Mehl später erfolgte. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Preise des Getreides im Inlande immer mit durch das Verhältniß des Auslandes regulirt werden, daß es deshalb von Einfluß ist, wie lange voraus man weiß, daß die Getreide-Einfuhr frei stattfinden kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß man in andern Ländern einen großen Werth darauf gelegt hat, eine bestimmte Frist schon jetzt festzusetzen, wie lange das Getreide eingeführt werden kann, weil man davon ausgeht, daß dann

die Spekulationen auf eine lange Zeit vorausgemacht werden, und daß dies darauf hinwirkt, daß die Besitzer von Getreide nicht auf zu hohe Preise warten, weil sie zu besorgen haben, daß bei fortgesetzter freier Einfuhr die Preise fallen könnten. In dieser Beziehung ist in Belgien festgesetzt, daß die freie Einfuhr bis Oktober 1848 bestehen solle. Ein gleicher Antrag ist in Frankreich gestellt worden. Ich glaube, daß es im Interesse der Beziehung von Getreide sehr nützlich wäre, wenn das Gouvernement seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete. Wir wissen keineswegs, wie die Getreide-Aerndte ausfallen wird. Von Westen her, nicht aus unserer Provinz, sondern aus entfernteren Gegenden, sind mir durch die Zeitungen etwas bedenkliche Nachrichten zugekommen. Hoffen wir, daß sie sich nicht verwirklichen. Die Vorräthe sind aufgezehrt, und es sind deshalb wohlfeile Preise nicht zu erwarten. Ich schließe also damit, indem ich nicht den Antrag auf beide Punkte stelle, aber dem Gouvernement diese beiden Gegenstände zur Erwägung gebe. Der letztere gehört insbesondere zur Vernehmung mit den übrigen Zollvereins-Staaten.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement wird nicht verfehlen, Notiz von diesen Bemerkungen zu nehmen; aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Zollverein, diese Verbindung so vieler deutscher Staaten, uns in dieser Beziehung sehr enge Gränzen des Handels auferlegt. Wir haben nicht im Voraus Monate lang die freie Einfuhr bestimmen können, weil die Zollvereins-Verträge festsetzen, daß die freie Einfuhr des Roggens nur stattfinden dürfe, wenn er den Preis von 3 Thalern erreicht hat, und eben so wird diese Erlaubniß zurückgenommen werden müssen, wenn er wieder unter diesen Preis hinabsinkt. Was die Berufung auf andere Länder betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß unser Einfuhrzoll von Getreide sehr niedrig ist, indem er nur 5 Sgr. pro Scheffel beträgt, während er in vielen anderen Ländern bedeutend höher steht. Ueberdies sind die Verhältnisse solcher Länder, welche regelmäßig auf Einfuhr von Getreide angewiesen sind, ganz anders als die unsrigen, da wir regelmäßig bedeutende Quantitäten von Getreide ausführen.

Abg. **Hansemann**: Ein Wort zur Berichtigung einer Bemerkung des Herrn Kommissars. Vom rohen Getreide sind allerdings die

Einfuhrzölle nicht sehr hoch; es kommt aber nicht blos darauf an, welche Zölle vom rohen Getreide, sondern auch, welche Zölle vom Mehl bestehen, und in dieser Beziehung bemerke ich, daß der Zoll 2 Thaler beträgt, daß dies nach Verhältniß der Qualität des Mehls und der zeitigen Marktpreise mitunter 30 bis 40 pCt. beträgt. Ferner bemerke ich, daß gerade der Zoll auf Maismehl Veranlassung gewesen ist, warum nicht viele Kaufleute, die wohlfeilere Lebensmittel einführen wollten, Maismehl aus Amerika haben kommen lassen.

Abg. Linau (vom Platz): Nachdem ich in der heutigen Zeitung eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Meding gelesen habe, wonach seit Aufhebung der Mahl-Steuer das Brod bedeutend, namentlich in Potsdam, gewachsen ist. . .

(Viele Stimmen: Laut! Laut! Andere verlangen, der Redner solle auf die Tribüne.)

Es ist nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich kam in der Absicht hierher, wenn der Antrag nicht an der Tages-Ordnung gewesen wäre . . . . .

(Vielfacher Ruf: daß der Redner nicht verstanden wird.)

Ich nehme meinen Antrag sehr gern zurück, da er, wie es mir scheint, ohnehin keinen Anklang findet.

Referent liest:

Der Antrag des Abgeordneten von Skorzewski und einiger Anderer aus Posen geht dahin:

„daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Aerndte ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt",

und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Thaler zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sei.

Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Absichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die Hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, über die gestellten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden

Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt werden könne. Wird dessenungeachtet der Antrag unterstützt?

(Wird nicht unterstützt.)

Abg. **von Sanden**: Ich erkenne das Gesetz als abgeschlossen und würde mir nur erlauben, in Beziehung auf die Verwaltung einige Dinge zu empfehlen, die ich nicht auf eigenen Antrieb, sondern nach einer Mittheilung einiger Abgeordneten der Landgemeinden meiner Provinz erfahren habe, daß bereits in Marienwerder aus Mangel an Lebensmitteln Zusammenrottirungen stattgefunden haben und im Angesicht der Behörden ein großer Kaufmanns-Speicher mit einem Vorrath von über 1600 Scheffeln geplündert ist. Ich wollte mir daher den gehorsamsten Antrag erlauben, ob vielleicht von Seiten der Verwaltungs-Behörde, was nur in einzelnen Theilen möglich ist, entweder größere Garnisonen oder Bürger-Vereine organisirt werden möchten, um dergleichen Unruhen vorzubeugen.

(Viele Stimmen: Das ist schon geschehen.)

Dann nehme ich meinen Antrag zurück.

Nun noch ein zweiter Antrag. Es ist, wie mir mitgetheilt ist, bei vielen Abgeordneten die Besorgniß vorhanden, daß es bis zum Herbste an Material zur Ernährung fehlen könnte; ich weiß nicht, wie weit im Allgemeinen und in welchen Provinzen diese Besorgniß getheilt wird. Ich möchte mir aber die Frage erlauben, ob da, wo sie herrscht, es nicht zweckmäßig wäre, wie es auch in Würtemberg geschehen ist, vielleicht nur da, wo es von den Abgeordneten der Provinz als wünschenswerth erachtet würde, eine Aufnahme der jetzt vorhandenen Bestände, gleichviel in wessen Händen, zu sammeln und gleichmäßig den Bedarf bis zur nächsten Aerndte zu ermitteln, um eine Uebersicht zu erhalten, wo vielleicht, auch wenn die Regierung Arbeit und durch die Arbeit Geld in die Hände der Nothleidenden giebt, Noth vorhanden sein könnte.

Abg. **Gier** (vom Platz): Dem Antrage der Aufnahme der Bestände trete ich bei.

Abg. **Grunau**: Meine Herren! Wir haben bereits über die Angelegenheit, die Unterstützung der Armen betreffend, die gehörige Auskunft gehört; wir haben gehört, wie günstig das Gouvernement eingeschritten ist, wie günstig es ferner einschreiten will durch die Magazin-Vorräthe. Dem letzten Vorschlage des Abgeordneten von Skorzewski .....

(Viele Stimmen: Er ist abgelehnt.)

Das weiß ich schon. Ich wollte nur erwähnen, daß, meiner Meinung nach, noch andere Mittel zu Gebote stehen. Wir haben gehört, was das Gouvernement gethan hat und thun will; es ist mehr, als wir denken konnten. Wir müssen es uns aber nicht verhehlen und uns selbst fragen, wenn Alles vom Gouvernement ausgehen soll, wo sollen endlich die Mittel herkommen? Fragen wir uns selbst, wem die arbeitenden Klassen noch mehr und eben so nahe, wie dem Gouvernement, am Herzen liegen. Wir müssen sagen, wir sind es selbst. Es giebt keine Klasse, die mit dieser arbeitenden Volksklasse nicht im engen Verbande steht; nehmen Sie den Rentier, den Geschäftsmann oder den Handwerker, ein Jeder hängt von ihm ab. Ich will nicht sagen, er hängt von ihm ab, aber er braucht ihn. Der Arbeiter ist sein Kapital. Eben so gut, wie heute Jemand ein Gebäude hat, das 10,000 Rthlr. Werth hat, und er braucht es in zwei oder drei Jahren nicht, so verliert er jährlich 590 Rthlr. Zinsen, und doch ist er schuldig, daß er es unterhalte. Derselbe Fall tritt ein bei dem Arbeiter. Brauchen wir diese Masse nicht im Ganzen, wie sie da ist, sondern brauchen wir sie nur theilweise, so wollen wir zur Erhaltung derselben auch beitragen. Es wird eine Zeit kommen, wo wir bedauern werden, daß, ich bin einer von derjenigen Klasse, welche mit dieser arbeitenden Klasse viel zu thun hat, für dieselbe nichts geschehen ist. Ich werde mir deshalb einen Vorschlag erlauben, vielleicht ebenfalls für meine Kommiltonen, die theilweise verpflichtet sind, Leute halten zu müssen, den ich bereits zur Ausführung gebracht habe. Der Arbeiter bekommt einen Lohn, der sich richtet nach dem Preise der Konsumtibilien, nach der Lage des Ortes, wie

er seine Existenz fristen kann; jetzt sind die Lebensmittel theurer, das macht einen großen Einfluß, deshalb muß der Lohn erhöht werden, und ich bin der Meinung, daß derjenige, der das von selbst und freiwillig thut, viel weiter kommt, als der, welcher es darauf ankommen läßt, daß die Arbeiter diesen höhern Lohn ertrotzen. Denn das giebt böses Blut . . . . .

(Große Unruhe in der Versammlung.)

und so wie hier im letzten . . . . .

(Der Redner wird durch bedeutenden Lärm unterbrochen; der Marschall muß sich der Klingel bedienen.)

Ich glaube nicht, meine Herren, daß es der allgemeine Wunsch sein kann, mich zu unterbrechen.

Eine Stimme (vom Platze): Das wäre eine Belehrung, deren bedürfen wir nicht. Wir wissen, wie wir uns mit unseren Arbeitern zu stellen haben.

Landtags-Marschall: Den Redner zu unterbrechen, hat Niemand das Recht. Ich will indeß die Frage an ihn richten, ob er die Absicht hat, einen Beschluß herbeizuführen?

Abg. **Grunau**: Nein, durchaus nicht. Ich wollte nur Jedem ans Herz legen, daß er, so viel an ihm ist, beitrage . . . . .

(Der Redner wird durch das Geräusch in der Versammlung abermals unterbrochen und verläßt die Tribüne.)

Abg. **Gier**: Nur ein paar Worte in Bezug auf den Antrag der gestellt ist zur Aufnahme der Bestände.

Landtags-Marschall: Es ist kein Antrag gestellt worden, die Sache ist blos zur Erwägung dem Gouvernement empfohlen.

Abg. **Gier**: Er ist gestellt worden.

Abg. **Sauken**: Ich habe ihn nicht als Amendement gestellt, sondern mir blos erlaubt, meinen Wunsch dem Kommissar gegenüber auszusprechen.

Abg. **Gier**: Dann trete ich dem Wunsche bei und bitte um so mehr um Berücksichtigung, weil die Ermittelung zur Beruhigung und Preisausgleichung führen wird.

Wir haben noch drittehalb Monate bis zur Aerndte. Einen bezüglichen Antrag habe ich schon früher gestellt, und der Königliche

Herr Kommissar hat erwiedert, er würde nicht nützen und eine Art Vielregiererei sein. In vielen deutschen Staaten hat man aber in der jetzigen Nothzeit solche Maaßregeln ergriffen; es werden oft statistische Arbeiten über viel geringere Gegenstände angeordnet, jede Spindel gezählt.

(Wird durch Geräusch in der Versammlung unterbrochen.)

Meine Herren! Ich beabsichtige durchaus nicht, die Versammlung durch viele Worte aufzuhalten; Sie müssen erfahren haben, daß ich nicht langweilig bin. Ich habe nur zeigen wollen, daß jene Frage über die Aufnahme der Frucht-Bestände von größter Wichtigkeit ist. Wenn sich ergiebt, daß die Bestände außerordentlich gering sind, so können noch zeitig fürsorglichere Vorkehrungen getroffen werden. (Unruhe in der Versammlung.)

Das ist ein Punkt, wo es sich um Hunger, um Leben und Sterben handelt. Man hätte es längst thun sollen.

(Großer Lärm in der Versammlung, der den Redner nicht fortfahren läßt.)

Landtags-Kommissar: Es ist von Seiten eines geehrten Mitgliedes der Wunsch gestellt worden, daß das Gouvernement diese Maßregel in Erwägung nehmen wolle, und von einem anderen Mitgliede unterstützt. Ich hoffe, die Versammlung wird sich dabei begnügen. Nur wenn es zu einer weiteren Debatte über diesen Gegenstand kommen sollte, würde ich mich darüber aussprechen müssen.

Viele Stimmen: Nein! Nein!

Landtags-Marschall: Der Referent wird die Petition aufsetzen, und ich glaube, daß es zur Ersparung von Zeit nicht nöthig sein wird, daß sie bei diesem einfachen Gegenstande nochmals zur Abtheilung komme.

Wir fahren jetzt fort in der Tagesordnung, und ich bitte den Herrn Abgeordneten von Münchhausen-Strausfurth als Referent den Platz einzunehmen.

Referent **von Münchhausen-Strausfurth** liest vor:

Gutachten

der

dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend

die Petition der Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf zum Vereinigten Landtage.

Die Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner haben bei Einem Hohem Landtage über die Nichteinberufung des im vorigen Herbste von dem Brieger Wahlbezirke in Schlesien zum ritterschaftlichen Abgeordneten erwählten Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf, resp. die an dessen Stelle erfolgte Wahl und Einberufung des Grafen von Strachwitz Beschwerde geführt und die nachträgliche Einberufung des Ersteren zum Landtage beantragt.

Nach der Petitions-Schrift und einem derselben zur Begründung beigefügten Exemplare der Leipziger constitutionellen Staatsbürger-Zeitung, welches unter der Ueberschrift: „Eingriff des Ober-Präsidenten von Wedell in die Wahlfreiheit der schlesischen Stände und meine Verwahrung dagegen", ein Sendschreiben des Grafen Eduard von Reichenbach an sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtags enthält, in Verbindung mit dem von dem Königlichen Landtags-Kommissar hierüber abgegebenen Promemoria, ist das dem Antrage zum Grunde liegende Sachverhältniß Folgendes:

Bei den im Herbste vorigen Jahres in der Provinz Schlesien stattgefundenen Ergänzungs-Wahlen zum Provinzial-Landtage für die nach Ablauf ihrer Wahl-Periode ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter wurde im Brieger, die Kreise Brieg, Oppeln, Kreutzburg und Falkenberg umfassenden Wahl-Bezirke der Graf Oskar von Reichenbach auf Dometzkow zum ritterschaftlichen Abgeordneten gewählt. Im Wahl-Termine ergab sich indeß, daß der Graf Oskar von Reichenbach sein vorgenanntes Gut erst seit dem Jahre 1839 besitze, folglich das für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebene Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfülle, und wurde deshalb nach Vorschrift des Allerhöchsten Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842, welches im §. 12 die Bestimmung enthält, „daß, wenn die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes fällt, bei welchem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen ist, daß die erforderliche Königliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte", sofort noch eine subsidiaire Wahl vorgenommen. Diese fiel auf den Bruder des principaliter Gewählten, den Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf. Zum Abgeordneten-Stellvertreter war der Landrath des Kreises Oppeln, Hoffmann, gewählt worden.

Nachdem die Wahl-Verhandlungen dem Landtags-Kommissar für Schlesien, Ober-Präsidenten von Wedell, eingereicht worden waren, gelangte auf amtlichen Wege zu dessen Kenntniß, daß der Graf Eduard von Reichenbach wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift von Karl Heinzen, betitelt „weniger als 20 Bogen" und hierdurch verübter Majestäts-Beleidigung, von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Ratibor zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sei. Dieser Umstand veranlaßte den Ober-Präsidenten von Wedell, in Stelle des in gerichtlicher Untersuchung befangenen Grafen Eduard von Reichenbach eine neue subsidiaire Wahl anzuordnen, damit für den Fall, daß dem principaliter gewählten Grafen Oskar von Reichenbach die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein völlig qualifizirter Abgeordneter (Reskr. des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. Januar 1841) zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden könnte.

In dem darauf abgehaltenen anderweitigen Wahltermine protestirten der Graf Oskar von Reichenbach, der Graf Eduard von Reichenbach und noch zwei andere wahlberechtigte Rittergutsbesitzer gegen die Vornahme einer neuen Wahl; alle übrigen im Termine erschienenen Wähler, neunzehn an der Zahl, erklärten sich mit der angeordneten neuen Wahl einverstanden und vollzogen dieselbe.

Das Ergebniß der Wahl war, daß der Graf von Strachwitz auf Proschlitz in subsidium als Abgeordneter gewählt wurde, für den Fall, daß dem principaliter zum Abgeordneten gewählten Grafen Oskar von Reichenbach, dessen Wahl durchaus bestehen blieb, die Allerhöchste Dispensation von der Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes versagt würde. Der Bericht des Ober-Präsidenten von Wedell mit den Wahl-Verhandlungen hat hierauf Sr. Majestät dem Könige in Rücksicht der für den Grafen Oskar von Reichenbach in Antrag gebrachten Allerhöchsten Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze vorgelegen. Se. Majestät der König haben indeß in der darauf erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Februar dieses Jahres auszusprechen geruht, daß keine hinlänglichen Gründe vorlägen, dem Grafen Oskar von Reichenbach die Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze zu ertheilen, und ist in Folge dessen der in subsidium gewählte Graf von Strachwitz auf Proschlitz als ritterschaftlicher Abgeordneter des Brieger Wahlbezirkes bestätigt und zum Vereinigten Landtage einberufen worden.

Die Petenten sind nun der Ansicht, daß in der gegen den Grafen Eduard von Reichenbach eingeleiteten Kriminal-Untersuchung keine ausreichende Veranlassung zur Anordnung und Vornahme einer neuen subsidiairen Wahl gelegen habe, daß es vielmehr bei der ersten subsidiairen Wahl habe verbleiben müssen, erachten demgemäß die zweite subsidiaire Wahl für gesetzwidrig und tragen deshalb auf die nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach an die Stelle des Grafen von Strachwitz an. Eine Entwickelung und Begründung dieser Ansicht aus den einschlagenden Gesetzen ist von den Petenten nicht gegeben, sondern beschränken sie sich darauf, allgemein anzuführen, daß sie die spätere Wahl und Einberufung des Grafen von Strachwitz aus dem Grunde für gesetzwidrig

erachteten, weil Seitens der Kreisstände (welcher, ist nicht gesagt) der Graf Eduard von Reichenbach für völlig unbescholten erklärt worden sei. Dagegen geht aus dem der Petitions-Schrift beigefügten, gedruckten Sendschreiben des Grafen Eduard von Reichenbach hervor, daß den Petenten hierbei die Bestimmung des §. 7 der Kreisordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 vorgeschwebt haben mag, da in diesem Sendschreiben der Graf Eduard von Reichenbach auf jenes Gesetz ausdrücklich Bezug genommen und angeführt hat, daß in einem von ihm nach der Bestimmung des §. 7 der Kreisordnung beantragten, durch die Behörde in gesetzlicher Weise zusammenberufenen, in Neisse am 31. März d. J. abgehaltenen Konvente der Ritterschaft seines Kreises einstimmig erklärt worden sei: daß sie ihn, ungeachtet der gegen ihn wegen Majestäts-Beleidigung eingeleiteten Untersuchung, für unbescholten hielten.

Obgleich es begründet ist, daß die Kreisordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827, in Uebereinstimmung mit der rheinischen und westphälischen Kreisordnung, im angezogenen Paragraphen für den Fall, daß bei einem Mitgliede der Ritterschaft oder einem gestatteten Vertreter derselben die Unbescholtenheit des Rufes bestritten wird, der Ritterschaft des Kreises die Befugniß beilegt, in einem besonderen Konvente durch Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, resp. wenn die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen, und falls der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen will, den Mitgliedern des Provinzial-Landtags von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz überträgt, und obschon die gehorsamst unterzeichnete Abtheilung auf der anderen Seite keine Veranlassung hat, die Richtigkeit der von dem Grafen Eduard von Reichenbach in dem Sendschreiben angeführten, von der Ritterschaft seines Kreises in dem Konvente zu Neisse abgegebenen Erklärung in Zweifel zu ziehen, so kann doch die Abtheilung, und zwar in einer Majorität von 12 gegen 2 Stimmen, der hieraus von jenem und den Petenten selbst gezogenen Folgerung nicht beitreten, noch weniger aber dem darauf gestützten Petitions-Antrage sich anschließen, sondern erachtet vielmehr die Majorität den Antrag für nicht begründet und ist der Ansicht, daß das angegriffene Verfahren des Ober-Präsidenten von Wedell in der obwaltenden Sachlage und in den gesetzlichen Bestimmungen seine vollständige Rechtfertigung findet.

Nach dem dargestellten Sachverhältnisse gestaltet sich nämlich der vorliegende Fall dahin:

daß im Brieger Wahlbezirke ein ritterschaftlicher Abgeordneter zum Provinzial-Landtage gewählt worden, welcher wegen mangelnden zehnjährigen Grundbesitzes der Allerhöchsten Dispensation bedurfte, und daß als Ersatzmann für den Fall, daß dem principaliter Gewählten die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein Rittergutsbesitzer gewählt und zu bestätigen war, gegen welchen, noch ehe die Bestätigung erfolgte, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Es handelte sich mithin nicht von der Befähigung zum Erscheinen auf dem Kreistage, von welchem der Graf Eduard von Reichenbach als Rittergutsbesitzer Mitglied ist, oder, spezieller ausgedrückt, nicht um die Beurtheilung des im §. 6 sub c der schlesischen Kreisordnung als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistage vorgeschriebenen unbescholtenen Rufes Seitens der Mitglieder der Kreis-Ritterschaft nach der Bestimmung des bereits allegirten §. 7 ibid., sondern es handelte sich zunächst um Prüfung der Wählbarkeit eines zum Provinzial-Landtage subsidiarisch gewählten, vor erfolgter Bestätigung in gerichtlicher Untersuchung befangenen ritterschaftlichen Abgeordneten nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien ꝛc. vom 27. März 1824. Beide Verordnungen enthalten aber hierunter wesentlich verschiedene Bestimmungen.

Während nämlich, wie schon berührt, der §. 7 der Kreisordnung die Prüfung der in Frage gestellten Unbescholtenheit eines Rittergutsbesitzer, welche letztere der §. 6 ibid. neben der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und Vollendung des 24sten Lebensjahres als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf dem Kreistage erfordert, der Ritterschaft des Kreises überweist, stellt zwar das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im §. 5 neben dem zehnjährigen Grundbesitze, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem 30jährigen Alter gleichfalls den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin, enthält aber eben so wenig, als die für die anderen Provinzen erlassenen ständischen Gesetze, eine Bestimmung, wodurch die Beurtheilung des unbescholtenen Rufes den Standesgenossen zugewiesen würde, sondern setzt nur, und zwar wiederum in Uebereinstimmung mit den anderen ständischen Gesetzen, hinsichtlich der Prüfung der allgemeinen Bedingungen im §. 29 generell fest, „daß der Landtags-Kommissar zu prüfen habe, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.“ Es stand mithin nach dieser klaren, auf den vorliegenden Fall allein zur Anwendung bringenden Dispositon nicht den Standesgenossen des Grafen Eduard von Reichenbach und am allerwenigsten dem gar nicht zum Brieger Wahlbezirke gehörigen, in Neisse abgehaltenen Kreis-Ritterschafts-Konvente zu, über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard von Reichenbach zu entscheiden, sondern gehörte dies zur ausschließlichen Kompetenz des Königlichen Landtags-Kommissars, als der zur Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze bestellten Behörde. Wenn man aber zugestehen muß (und dies wird nach dem ausgeführten Gesetze nicht in Abrede zu stellen sein), daß der landesherrlichen Behörde, und zwar zunächst dem von Sr. Majestät dem Könige bestellten Landtags-Kommissar, das Urtheil allein darüber zuständig ist, ob die erwählten Landtags-Abgeordneten die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen oder nicht, so kann es sich im vorliegenden Falle auch im Wesentlichen nur darum fragen, ob das Verfahren selbst, welches der Ober-Präsident von Wedell, als

Landtags-Kommissar für Schlesien, in dieser zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheit eingeschlagen hat, sich rechtfertigt.

Weder das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Schlesien, noch irgend ein anderes ständisches Gesetz schreibt ein bestimmtes Verfahren in Betreff der gänzlichen oder zeitweisen Ausschließung beschollener Personen aus den Provinzial-Ständen vor. Eben so fehlt es gänzlich an gesetzlichen Bestimmungen über die Kriterien der Bescholtenheit.

Bei diesem Mangel spezieller gesetzlicher Dispositionen ist in allen bisher zur Sprache gekommenen bezüglichen Fällen stets angenommen worden, daß, wie der Königliche Landtags-Kommissar nach dem §. 29 des ständischen Gesetzes unbedenklich für befugt und verpflichtet zu erachten, einen Landtags-Abgeordneten, welcher nach der Wahl sich seines Grundbesitzes entäußert hat, zum Landtage nicht einzuberufen, es eben so auch auf den Grund des §. 29 und des §. 33 der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landtags-Kommissars überlassen bleiben müsse, ob der Ruf eines Landtags-Abgeordneten in dem Grade für beschollen zu erachten sei, daß von seiner Bestätigung resp. Einberufung Abstand genommen werden müsse.

Dabei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes im Sinne der ständischen Gesetze schon demjenigen Abgeordneten mangle, welcher eines Verbrechens angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, ein Grundsatz, welcher wiederholt und noch in dem letzten an die Stände der Rheinprovinz erlassenen Landtags-Abschiede vom 27. Dezember v. J. die ausdrückliche Allerhöchste Billigung erhalten, indem Se. Majestät der König es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt haben, daß Seitens derjenigen Behörden, welchen die Prüfung der gesetzlichen Qualification der Landtags-Abgeordneten obliege, und von denen solche in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des in gerichtlicher Untersuchung befangenen Abgeordneten Anstand gegeben sei. Wenn nun der Ober-Präsident von Wedell amtliche Kenntniß davon erhalten, daß gegen den subsidiair zum Landtags-Abgeordneten erwählten Grafen Eduard von Reichenbach die Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eingeleitet sei, so handelte er nicht nur mit dem bezüglichen ständischen Gesetze und der wiederholt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung, sondern auch mit den Präcedenz-Fällen vollkommen im Einklange, als er aus der Eröffnung dieser wegen Majestäts-Beleidigung inmittelst anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung Veranlassung nahm, den die Theilnahme an der Provinzial-Standschaft mit bedingenden Ruf des Grafen Eduard von Reichenbach zum Gegenstand seiner näheren Erwägung zu machen.

Dabei erscheint der Umstand, daß die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift eingeleitet worden, an sich indifferent, sondern war lediglich die Thatsache in Betrag zu ziehen, daß die Kriminal-Untersuchung, und zwar wegen Majestäts-Beleidigung, eröffnet worden war.

Der Ober-Präsident von Wedell hat nun angenommen, daß der Ruf des Grafen Eduard von Reichenbach in Folge der gegen ihn anhängig gewordes-

nen Kriminal-Untersuchung, im Sinne der ständischen Gesetze, verletzt sei. Dieser Ansicht kann die Majorität der gehorsamst unterzeichneten Abtheilung nur beitreten.

Die gerichtliche Untersuchung wegen eines Verbrechens trübt, wenige in der Volks- oder Standessitte begründete Fälle ausgenommen, stets den Ruf des betroffenen Individuums, bald mehr, bald weniger, je nach der Beurtheilung der Motive und der Auffassung des speziellen Falles in seinem Gesammtumfange; ganz besonders aber ist dies der Fall, wenn das Verbrechen in ehrloser Gesinnung wurzelt oder der Gegenstand der Kriminal-Untersuchung ein Verbrechen ist, welches zur Kategorie der schweren Verbrechen gehört. Ist auch bei der Einleitung der Kriminal-Untersuchung die geschmälerte Ehrenhaftigkeit noch nicht in einer bestimmten staatlichen Form, noch nicht thatsächlich festgestellt, und ist es auch denkbar, daß Männer, welche die allgemeine Achtung genießen, zufällig und ohne ein besonderes Verschulden in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt werden können, so ist doch einmal wohl zu erwägen, daß im Volke selbst die Ansicht tief wurzelt, daß mit der Einleitung einer Kriminal-Untersuchung bis zum Erlasse eines freisprechenden Erkenntnisses dem Angeklagten die volle Ehrenhaftigkeit nicht ungeschmälert zustehe, und auf der anderen Seite in spezieller Beziehung auf die Standes-Ehre und die ständischen Versammlungen insbesondere zu berücksichtigen, daß die erstere nach der herrschenden Sitte besonders sorgfältig gewahrt sein will, so wie, daß es für die letzteren, in denen mit dem höchsten politischen Rechte die höchste politische Ehre ausgeübt wird, ganz ungeeignet erscheint, ein Mitglied, über welchem Freiheits- oder Ehren-Strafen schweben, zu haben, diese vielmehr ihrem innersten Wesen nach unbedingt über solche aus einer derartigen Bescholtenheit eines Mitgliedes drohende Eventualitäten gestellt sein müssen. Sollte man aber auch bei dem Mangel bestimmter gesetzlicher Kriterien über die Wesenheit bescholtenen Rufes der vorentwickelten Ansicht durchgängig beizutreten Bedenken tragen, so dürfte doch im vorliegenden Falle der gegentheiligen Annahme schon um deswillen keine Geltung zu gewähren sein, weil in demselben nach der bisherigen, mehrfach dargestellten Gesetzgebung das Urtheil über Bescholtenheit des Rufes in Beziehung auf ständische Wirksamkeit vorzüglich von der subjektiven Ueberzeugung des Königlichen Landtags-Kommissars abhängig gemacht ist, und weil zweitens die wahlberechtigten Rittergutsbesitzer des Brieger Wahlbezirks sich mit sehr großer Majorität der anderweitigen Wahl unterzogen haben und damit auf das evidenteste der Beweis geführt worden ist, daß die wählenden Standesgenossen selbst dem Grafen Eduard von Reichenbach nach anhängig gewordener Kriminal-Untersuchung den Besitz der im §. 5 Nr. 4 des ständischen Provinzial-Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nicht mehr zugestanden haben.

Die Thatsache, daß dieselben Standesgenossen, von welchen die erste Wahl des Grafen von Reichenbach ausgegangen, bei diesem, nachdem gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, den Besitz derjenigen Qualität, welche sie im ersten Wahltermin vorausgesetzt, als nicht mehr vorhanden erachtet haben, erscheint aber der überwiegenden Majorität der Abtheilung als ein um so wichti-

geeres Moment, als gerade die Standesgenossen am besten geeignet sein dürften, den Werth einer Handlung eines ihrer Mitglieder vom Gesichtspunkte der Standesehre und der Standschaft richtig zu würdigen und darüber ein Urtheil zu fällen, ob in concreto dem Betheiligten das Zeugniß voller oder geschmälerter Ehrenhaftigkeit gegeben werden kann oder nicht.

Jedenfalls dient die Vernahme und der Ausfall der Wahl zur Bestätigung der Richtigkeit der subjektiven Ueberzeugung, von welcher sich der Königliche Landtags-Kommissar bei der Anordnung der Wahl hat leiten lassen. Daß aber bei dieser Wahl der nachträglich von der Kreis-Ritterschaft in Neisse über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard von Reichenbach abgegebenen Erklärung, auf welche die Antragsteller sich hauptsächlich stützen, ganz abgesehen davon, daß der gedachten Kreis-Ritterschaft nach der früheren Ausführung die Zuständigkeit eines Urtheils abging, ein Gewicht nicht beigelegt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es kann sich vielmehr nach der dargestellten Sachlage nur noch darum fragen, ob der Ober-Präsident von Wedell, weil nach seiner Ueberzeugung der Graf Eduard von Reichenbach die Bedingung im §. 5 Nr. 4 des Ständegesetzes nicht mehr erfüllte, überhaupt befugt gewesen, eine anderweitige Wahl anzuordnen, oder ob er nicht viel mehr bis zum Ausgange der gerichtlichen Untersuchung blos auf den im ersten Termine erwählten Stellvertreter, den Landrath Hoffmann, habe zurückgehen müssen. Allein auch hierin ist die Majorität der Abtheilung mit dem Verfahren des Ober-Präsidenten von Wedell vollkommen einverstanden. Wäre die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach, als subsidiarisch gewählten Landtags-Abgeordneten, bereits von der Immediat-Kommission für Ständ-Angelegenheiten bestätigt gewesen und erst nach erfolgter Bestätigung die fragliche Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, so würde allerdings, nachdem von des Königs Majestät die Allerhöchste Dispensation für den principaliter als Abgeordneten gewählten Grafen Oskar von Reichenbach versagt worden war, an die Stelle des subsidiair als Abgeordneten gewählten Grafen Eduard von Reichenbach der vorerwähnte Stellvertreter zum Vereinigten Landtage einzuberufen gewesen sein, wie dies stets in anderen ähnlichen Fällen geschehen ist. Die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach war indeß, als gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden, noch nicht in der vorgeschriebenen Weise bestätigt, derselbe mithin, da in der Allerhöchsten an das Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 20. November 1840 erlassenen Kabinets-Ordre (abgedruckt im Ministerialblatte für die innere Verwaltung von 1841, Seite 5) ausdrücklich bestimmt ist, daß die Gültigkeit der Wahllisten erst durch die Erklärung der Immediat-Kommission, daß sie gegen dieselben nichts zu erinnern finde, festgestellt werden soll, die Wahl also erst durch die hinzutretende Bestätigung der gedachten Kommission perfekt wird, noch gar nicht wirklicher Landtags-Abgeordneter, so daß bei dem inzwischen eingetretenen Mangel eines der in in dem ständischen Provinzial-Gesetze angeordneten Erfordernisse auf den Stellvertreter hätte rekurrirt werden

dürfen. Der Graf Eduard von Reichenbach hatte noch gar kein volles ständisches Recht; es konnte daher auch von einem zeitweisen Ruhen, von einer bloßen Suspension nicht die Rede sein. Der Ober-Präsident von Wedell handelte demnach ganz der Bestimmung des mehrangezogenen §. 29 des ständischen Provinzial-Gesetzes, wonach dem Königlichen Landtags-Kommissar, wenn er in Beziehung auf die Eigenschaften der gewählten Abgeordneten Mängel findet, die Befugniß zur Anordnung einer anderen Wahl beigelegt ist, entsprechend, als er unter den dargelegten Verhältnissen von der Ritterschaft des Brieger Wahlbezirks eine neue Wahl erforderte. Daß aber endlich die wahlberechtigte Ritterschaft selbst vollkommen in ihrem Rechte war, als sie der Wahl-Aufforderung in der geschehenen Weise entsprochen, kann schon, von allem Uebrigen abgesehen, aus allgemeinen Rechtsgründen nicht zweifelhaft sein, indem es denen, welche eine Vollmacht ertheilt haben, freisteht, dieselbe zurückzunehmen, wenn die Voraussetzung, auf deren Grund sie mit ausdrücklich ertheilt ist, nicht mehr zutrifft.

Die Majorität der Abtheilung hält daher sowohl die Kompetenz des Ober-Präsidenten von Wedell in dieser Angelegenheit für vollkommen begründet, als auch sein gesammtes Verfahren und die anderweitig vorgenommene Wahl insbesondere in allen Beziehungen für vollständig gerechtfertigt und kann eben deswegen den Antrag der Petenten auf nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach in Stelle des rite erwählten, bestätigten und einberufenen Abgeordneten Grafen von Strachwitz nicht für begründet erachten, erlaubt sich vielmehr bei Einem Hohen Landtage die Zurückweisung des Petitions-Antrages gehorsamst in Vorschlag zu bringen.

Die aus 2 Mitgliedern der Abtheilung bestehende Minorität hat gegen die vorstehend entwickelte Ansicht der Majorität und deren Begründung nichts Spezielles eingewendet, sondern nur im Allgemeinen erklärt, daß sie dieser Ansicht beizutreten Bedenken trage. Ein Mitglied der Minorität hat dabei dieser Erklärung noch hinzugefügt, daß nach seinem Dafürhalten, wenn es bei der ersten Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach nicht habe bewenden können, wenigstens der im ersten Wahltermine erwählte Stellvertreter, Landrath Hoffmann, habe Abgeordneter werden müssen, und daß der im zweiten Wahltermine erwählte Graf von Strachwitz nur dessen Stellvertreter habe werden können, folglich nicht der Letztere, sondern der Erstere einzuberufen gewesen sei. Eine nähere Begründung dieser Ansicht ist nicht gegeben worden.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Graf von Bismark-Bohlen. Scheven. Graf von Bocholz-Asseburg. Krämer. Douglas. Graetz. Mincley. Graf von Stosch. de Galhau. Jaraczewski. Sattig. Krause. von Steffens. von Münchhausen. von Arnim.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat in ihrer Majorität den Antrag auf Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach zum Vereinigten Landtage nicht befürwortet; bevor ich frage, ob der Antrag der Abtheilung Unterstützung findet, muß ich dem Abgeordneten Herrn Offermann das Wort geben, weil er zur Abtheilung gehört und nicht Gelegenheit gehabt hat, seine abweichende Meinung dort auszusprechen.

Abg. **Offermann**: Ich gehöre zur dritten Abtheilung, war aber nicht bei der Berathung, sondern kam erst zu derselben, als das Gutachten schon verlesen wurde. Ich erklärte, daß meine Meinung abweichend sei, und bat darum, dem Gutachten mit einem Separat-Votum beitreten zu dürfen, was mir jedoch abgeschlagen wurde, weshalb ich mir erlaube, meine Ansicht hier zu entwickeln. Das Gutachten geht nur von einem Gesichtspunkt aus und bemüht sich, die Handlungsweise des Ober-Präsidenten von Wedell sowohl von Seiten des Rechts als der Moral zu rechtfertigen. Wenn ich auch zu schwach bin und mich nicht für fähig halte, den Rechtsweg zu bestreiten, so kann ich doch unter keinen Umständen die Meinung theilen, daß der Ober-Präsident auch moralisch recht gehabt hat. Das Gutachten gründet sich auf die Ansicht: es lebe im Volke, daß eine Kriminal-Untersuchung schon eine Handlung der Bescholtenheit voraussetzt. Dies muß ich bestreiten. Es lebt dies gewiß nicht im Volke, und es läßt sich um so mehr bestreiten, indem der Gesetz-Entwurf, den wir früher berathen haben, dies nicht voraussetzt, sondern selbst, wenn bei §. 6 ad 1 und 2 das stehen bliebe, was die Regierung vorgeschlagen hat, so ist dennoch die Bescholtenheit nicht ausgesprochen, sondern seine Stimme ruht nur, wenn er in Untersuchung begriffen ist. Wenn aber der Vorschlag der Majorität durchgeht und die Position 1 und 2 wegfällt, so müßte der Graf Reichenbach hier gegenwärtig sein. Selbst in dem Stande der Herren hat man sich mißbilligend darüber geäußert und den §. 6 ad 1 und 2 zu hart gefunden. Deshalb gebe ich zu bedenken, daß, wenn jetzt der Fall vorkäme und das Gesetz so stehen bliebe, wie es vorgelegt worden ist, dann der Stellvertreter hier wäre, und würden die Amendements der Versammlung genehmigt sein, so daß

die Position 1 und 2 genehmigt wären, so würde der Graf von Reichenbach jetzt selbst hier sitzen. Denn wenn schon eine bloße Kriminal-Untersuchung nämlich für Majestäts-Beleidigung — welcher Ausdruck so weit geht, daß, wie es hier genommen ist, beinahe jeder von Ihnen sich dessen zu Schulden kommen lassen kann . . . .

(Oho! Großes Geräusch.)

Meine Herren, man mache einen Unterschied zwischen Majestäts-Verbrechen und einer einfachen Aeußerung, bei welcher eine Beleidigung subsonirt werden kann. Es kann ein Tadel, ein bloßer Wunsch, wenn er wieder erzählt wird, als Majestäts-Beleidigung ausgelegt werden. Ich widerspreche also, daß die Meinung im Volke bestehe, daß eine Kriminal-Untersuchung die Bescholtenheit voraussetzt, und ich trage darauf an, daß die Versammlung, wenn kein besserer Erfolg zu erzielen ist, sich wenigstens dafür erklärt, daß sie den Grafen von Reichenbach, nach dem, was vorliegt, nicht für bescholten hält.

Landtags-Marschall: Bevor ich das Gutachten der Abtheilung zur Berathung bringe, frage ich, ob der Antrag: Die Einberufung des Grafen von Reichenbach zu erbitten, Unterstützung findet?

(Es geschieht.)

Abg. **Allnach**: Ich kann mich der Ansicht der Abtheilung nicht anschließen, die darin besteht, daß die Annullirung der Wahl des Grafen von Reichenbach richtig sei. Zur Zeit als der Graf von Reichenbach erwählt wurde, war er in keiner Untersuchung verwickelt, erst später wurde diese gegen ihn anhängig gemacht, und welche? er soll ein verbotenes Buch Jemanden gegeben haben, er soll es gegeben haben, und darüber ist eine Untersuchung eingeleitet. Was hat die Untersuchung bis jetzt ergeben? es sind eine Menge Zeugen vernommen worden, selbst in dieser Versammlung befinden sich vier oder fünf Mitglieder, die vernommen worden sind. Ich fordere dieselben auf, sich zu erklären, was sie vernommen haben.

(Unruhe in der Versammlung.)

Ich bitte, meine Herren, mich aussprechen zu lassen. Bei dem abgehaltenen Konvente am 31. März in Neisse hat sich nicht eine Stimme gegen den Grafen von Reichenbach erhoben, son-

dern der Vorsitzende Landrath von Maubeuge hat sogar dem einen Herrn, der einen ausführlichen Vortrag zur Vertheidigung desselben hielt, einen offenen Dank gezollt. Die übrigen Mitglieder der Ritterschaft haben sich dem angeschlossen. Wir haben auch in dieser Versammlung zwei Mitglieder, die in Untersuchung gewesen sind, während ihrer Untersuchung wurden ihre Stellvertreter einberufen. Sie sind später freigesprochen und sind heute dennoch unsere lieben Kollegen, der Eine aus der Rheinprovinz und der Zweite aus Schlesien. Ich glaube, daß dies bei dem Grafen von Reichenbach auch der Fall sein wird. Hätte man hier eben so verfahren, so hätte sich für den Grafen von Reichenbach keine Stimme erhoben, da wir in dieser Angelegenheit leider ein definitives Gesetz noch nicht haben. Da ich in dem Kreise wohne in welchem der Graf von Reichenbach sein Domizil hat, so erlaube ich mir nur noch ein paar Worte über seine Stellung zu seinen Standesgenossen zuzufügen. Er ist von den Kreisständen zum Kreis-Deputirten erwählt und durch das Vertrauen seiner Standesgenossen heute Landesältester. Er wurde im vorigen Herbste zum Direktor der neisse-grottkauer Fürstenthums-Landschaft erwählt, diese Wahl aber von Berlin aus abgeschlagen; in Neustadt wurde derselbe zum Landtags-Deputirten-Stellvertreter und in Brieg zum subsidiarischen Landtags-Deputirten erwählt. So vergeht keine Gelegenheit, wo er nicht gewählt wird, selbst bei dem Kreistage am 31. März wurde er, trotzdem daß er sich in Untersuchung befindet, zum Kreis-Armen-Verbande gewählt. Es muß also doch etwas voraus gegangen sein, wodurch sich dieser Mann das Vertrauen seiner Standesgenossen und des Volks im Allgemeinen erworben hat, und ich kann nicht umhin, zu sagen, daß es mir scheint, als ob man diesen Ehrenmann, der seine größte Ehre darin setzt, Vertreter des Volks zu sein, rein dem Volke entziehen will.

Abg. Wodiczka: Ich für meine Person bin zwar der Ansicht, daß der Ruf des Grafen von Reichenbach unbescholten sei und trete der Meinung der Abtheilung nicht bei, daß im ganzen Volke die Ansicht fest wurzele, daß bei Einleitung der Kriminal-Untersuchung vor dem Erkenntniß der Ruf eines Mannes beschollen sei. Da-

gegen muß ich bekennen, daß Viele hier einer anderen Ansicht sind und zwar insofern, daß die Ehrenhaftigkeit eines in Anklagestand versetzten Mannes in Zweifel gezogen werden kann. Diese Ansicht beruht auf subjektiver Meinung und man kann einem Manne, der diese Ansicht theilt, keinen Vorwurf darüber machen. Diese Ansicht hat auch der Herr Oberpräsident von Wedell gehabt, und er war deshalb verpflichtet, als ihm bekannt wurde, daß der Graf von Reichenbach zum Landtags-Abgeordneten gewählt war, diese seine Ansicht denjenigen mitzutheilen, die ihn gewählt hatten. Hätte er nicht seiner Ueberzeugung gemäß gehandelt, vielmehr wider seine Ansicht die Wahl des Grafen von Reichenbach als Landtags-Deputirten als gültig angesehen, so würde er pflichtwidrig gehandelt haben. Die Wahl-Versammlung hat die Ansicht des Ober-Präsidenten getheilt, sie hat wenigstens faktisch das Urtheil gefällt, daß sie seiner Ansicht beitritt und zu erkennen gegeben, daß sie den Grafen für beschollen erachtet, denn hätte die Versammlung des Brieger Wahlbezirks eine andere Ansicht gehabt, so mußte sie eine andere Wahl ablehnen. Dadurch, daß sie die neue Wahl vollzog, trat sie der Ansicht des Oberpräsidenten faktisch bei. Das Gutachten der Stände des neisser Kreises kann hier nicht maßgebend sein, denn die Kreisordnung vom 2. Juni 1827 findet, da sie sich blos auf die Kreis-Versammlungen bezieht, hier keine Anwendung und konnte nur als Analogie gelten, indem sie dieser Wahl angepaßt wurde, dergestalt, daß die Versammlung des brieger Bezirks die einzige Behörde ist, welche zu urtheilen hatte, ob der Graf von Reichenbach beschollen sei. Diese Versammlung hat aber, wie erwähnt, faktisch zu erkennen gegeben, daß sie der Ansicht in Betreff der Bescholtenheit des Grafen beitrete. Aus diesem Grunde trete ich zwar nicht allen von der Abtheilung entwickelten Ansichten, wohl aber ihren Vorschlägen bei.

Abg. Graf von Stosch: Als Mitglied der Abtheilung ergreife ich das Wort. Ich glaube, daß diese vorliegende Frage unter zweierlei Gesichtspunkten zu betrachten sei:

1) hat der Ober-Präsident seine amtliche Befugniß überschritten? und
2) ist Graf von Reichenbach eventualiter einzuberufen?

Die erste Frage bin ich veranlaßt darum zu verneinen, weil das Gesetz vom 27. März 1824 §. 29 lautet: „Der Landtags-Kommissar hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen."

Der Ober-Präsident hat die Eigenschaften des Grafen von Reichenbach bemängelt und zwar aus dem Grunde, weil, ehe die Wahl genehmigt war, der Graf von Reichenbach wegen Majestäts-Beleidigung in Untersuchung gezogen worden war; und glaube ich, daß nach dem Gesetz vom Jahre 1824 der Ober-Präsident von Wedell in seiner vollsten Befugniß gewesen. Es wird dies durch ein Sendschreiben des Grafen von Reichenbach, welches der Abtheilung mit zugegangen, und welches in der Leipziger constitutionellen Staatsbürger-Zeitung abgedruckt ist, bestritten. Mir scheint aber, daß hier ein großer Irrthum zu Grunde liege. Es wird dies nämlich aus dem Grunde bestritten, weil eine Wahl-Kommission den Grafen von Reichenbach als völlig unbescholten erklärt habe. Hiernach ist eine Verwechselung des Gesetzes v. J. 1824 eingeschlichen. Nach unserer Kreisordnung v. J. 1827 wird bestimmt: wenn die Bescholtenheit in Frage gestellt wird, so hat zuerst die Kreis-Versammlung und dann der Landtag darüber zu befinden; dagegen sagt das Gesetz vom Jahre 1824: daß, wenn die Bescholtenheit in Frage gestellt ist, von Seiten der Abgeordneten der Ober-Präsident zu ermessen habe, ob derselbe einzuberufen sei oder nicht; eventualiter wird ihm die Befugniß gegeben, eine andere Wahl auszuschreiben. Von dieser Befugniß hat der Ober-Präsident von Wedell Gebrauch gemacht und ist, wenigstens nach meinem Ermessen, im vollsten Rechte gewesen. Man könnte nach dem Gesagten die zweite Frage: ob der Graf von Reichenbach event. einzuberufen sei, fallen lassen. Ich will aber annehmen, keinesweges jedoch zugeben, daß der Ober-Präsident von Wedell seine Befugniß überschritten habe, so muß ich mich dennoch dahin aussprechen, daß selbst in diesem Falle der Graf von Reichenbach nicht einzuberufen sei. Die Stände des Wahlbezirks Brieg haben

nämlich zuerst den Grafen von Reichenbach gewählt. Es trat nun der Fall ein, daß die Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung über ihren Abgeordneten verhängt und eine neue Wahl ausgeschrieben wurde. Diese neue Wahl hat mit großer Majorität, 19 gegen 4 Stimmen, beschlossen: den Grafen von Strachwitz als Abgeordneten zu wählen. Meiner Ueberzeugung nach ist somit das erste Mandat erloschen und die neue Wahl des Grafen von Strachwitz vollständig gültig. Seine Wahl ist nämlich rite vollzogen, Allerhöchst bestätigt, und hat Graf von Strachwitz bereits seit dem 11. April c. in unserer Mitte gesessen; und es würde mehr als hart sein, ihn wieder zu verweisen und einen Anderen einzuberufen, dessen Mandat erloschen ist. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß die Petition eigentlich dahin gerichtet ist, wenn wir es unverschleiert nehmen, daß wir die Bitte an Se. Majestät richten sollen, daß ein Rittergutsbesitzer, der gegenwärtig wegen Majestäts-Beleidigung in Kriminal-Untersuchung verflochten ist, seinen Platz in dieser Versammlung einnehmen solle. Ich weiß nicht, ob von dieser Versammlung ein derartiger Antrag an die Stufen des Thrones gelangen könnte, nach meinem Gefühl wenigstens nicht, und ich halte dies für durchaus unzulässig. Aus den dargelegten Motiven habe ich für die Ansicht der Abtheilung gestimmt, und wünsche ich, daß die hohe Versammlung dieser Ansicht beitreten wolle.

Abg. **Tschoche**: Hohe Versammlung! Die Darstellung und Ausführung des Gutachtens der Abtheilung über die von mir mitunterzeichnete Petition ist Ihnen bekannt. Sie werden mir gestatten, meine Gegenansicht darüber hier auszusprechen. Die geehrte Abtheilung hat zuvörderst einige Bemängelung über die Petition ausgesprochen, daß sie sich nicht auf das Gesetz, sondern nur auf die Kreis-Ordnung von Schlesien u. s. w. begründe; sie hat ferner ausgesprochen, daß nicht diese Kreis-Ordnung hier eintreten könne, sondern das Gesetz vom Jahre 1824. Es soll dies als richtig und wahr anerkannt werden; die Petenten hatten die Kreis-Ordnung zur Begründung ihres Antrags angeführt, ich finde aber bei der Prüfung des Gesetzes vom Jahre 1824 zu meiner Genugthuung fast gar keine wesentliche Unterschiede, alle Kriterien sind noch dieselben,

mit Ausnahme des Alters, denn nach der Kreis-Ordnung ſoll ein Mitglied ſtimmfähig ſein, wenn er 24 Jahre alt iſt, nach dem Geſetze vom Jahre 1824 aber erſt, wenn er das 30ſte Jahr erreicht hat. Es iſt nun geſagt, daß der Landtags-Kommiſſar zu prüfen habe, ob die Wahl in Form und nach der Eigenſchaft der Abgeordneten vorſchriftsmäßig geſchehen ſei. Laſſen Sie uns einen Augenblick bei dieſem Ausſpruch verweilen, laſſen Sie uns dieſe wenigen Worte prüfen, weil, nach meinem Dafürhalten, hier der ganze Umfang der Wirkſamkeit des Landtags-Kommiſſars ausgeſprochen iſt. Der Kommiſſar hat alſo zu prüfen, ob der zu Wählende oder Erwählte die Eigenſchaften hat und den vorgeſchriebenen Bedingungen entſpricht. Dieſe ſind zehnjähriger Grundbeſitz, ein gewiſſer Werth des Grundbeſitzes, ein gewiſſes Alter und dann noch Eigenſchaften, worunter die Unbeſcholtenheit des Rufes zu verſtehen ſei. Alle dieſe hier verzeichneten Eigenſchaften beſitzt Graf von Reichenbach, und ſie ſind von keinem ſeiner Gegner bemängelt worden, und hier handelt es ſich allerdings blos um den Ruf der Unbeſcholtenheit. Es ſei mir die Frage erlaubt, wie konnte der Kommiſſar den Ruf der Unbeſcholtenheit für ſo begründet erachten, daß er eine neue Wahl anordnete? Der Kommiſſar hat alſo etwas gethan, was er nur thun konnte und thun durfte, wenn ein gerichtliches Urtheil über den Grafen vorhanden war, er durfte in dem Augenblick nicht mehr thun, als den Stellvertreter einberufen und die Wahl des Grafen Reichenbach ruhen laſſen.

Die Abtheilung hat ferner das Motiv aufgeſtellt: es wurzele tief im Volke die Anſicht, daß wenn Jemand angeſchuldigt ſei, der Glaube an ſeiner Unbeſcholtenheit nicht mehr vorhanden ſei. Meine Herren! Es iſt etwas ſchwer, eine ſolche Behauptung zu widerlegen, ich darf mich aber wohl auf die im preußiſchen Volke mir und Ihnen Allen nicht unbekannten Urtheile beziehen; wir wiſſen Alle, daß, wenn Jemand mit Recht oder Unrecht gemängelt oder verunglimpft wird, eine Menge nicht denkungsfähiger Menſchen das für wahr annehmen werden, was ſie von Anderen hören. Wir aber, die wir wiſſen, was in ſolchem Falle zu thun iſt, wir haben die Pflicht, uns zu unterrichten, ob eine Anſchuldigung eine ſolche iſt,

daß der Betreffende seine Ehrenhaftigkeit verloren habe. Es ist auch angeführt worden, daß ein Beweis daraus könne genommen werden, daß die Wähler den Grafen von Reichenbach nicht wiedergewählt haben, was sie zu thun berechtigt waren. Ich bin allerdings etwas entfernt von diesem Wahlorte und will auch den Hergang, wie man ihn mitgetheilt hat, nicht anführen, weil er für das Urtheil der Versammlung nicht maßgebend sein könnte, ich sage aber, wenn die Wähler ihn nicht wieder gewählt haben, so folgt daraus nicht, daß er nicht mehr wahlfähig war. Es kann dies aber auch gar nicht als erheblich betrachtet werden für die Beurtheilung der hohen Versammlung, da durch die Nichtwiedererwählung des Grafen Reichenbach auch nicht das Geringste von seinem Rechte verloren gehen kann. Es ist bereits mitgetheilt worden, worin diese Majestäts-Beleidigung besteht, wodurch sie herbeigeführt ist; ich erlaube mir dies noch einmal in Erinnerung zu bringen. Sie besteht darin, daß der Graf von Reichenbach eine Broschüre Jemanden gegeben haben soll, ob geliehen oder geschenkt, weiß ich nicht, der nun davon den herrlichen Gebrauch gemacht hat, ihn zu denunziren. Erlauben Sie mir, daß ich so offen bin, wie ich es gern sein möchte; ich glaube, daß Alle, die wir hier sitzen, sich sagen müssen, auch ich habe einmal ein verbotenes Buch gehabt, auch ich habe ein verbotenes Buch gelesen. Meine Herren, Sie haben es vielleicht nicht gekauft, als es verboten war, sondern ehe es verboten war, und wer kennt nicht den Reiz, den ein solches Verbot hat; wer ist im Stande, einem Freunde die Bitte abzuschlagen, wenn er kommt und sagt mir: ich möchte ihm das Buch leihen. Meine Herren! was nun auch immer für die Rechtfertigung des Verfahrens seitens des Herrn Kommissars gesprochen, geschehen und geurtheilt werden möge, was auch immer noch gegen die Klage hier angeführt und geäußert werden möge, so viel ist gewiß, ich wiederhole es, der Landtags-Kommissar hat gethan, was er nach meinem Dafürhalten zu thun nicht berechtigt war. Zur Begründung, daß Jemand in den größten Verdacht kommen kann unschuldigerweise, dafür Beispiele anzuführen, würde mir nicht schwer werden: — Beispiele für noch weit größere Anklagen, als diese ist. Haben wir

doch den Fall erlebt, daß Männer in ihrer Heimat aufgegriffen und vier Monate lang eingekerkert waren und nach vier Monaten als unschuldig freigesprochen wurden. Ich nenne Ihnen einen solchen Mann. Es ist der Fabrikbesitzer Schlöffel. So, meine Herren, empfehle ich diese Petition, die Sache des Rechts und der Wahrheit, Ihrem Schutz; Ihr Urtheil wird mich zufriedenstellen.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß der Redner, der so eben gesprochen, Details angegeben hat, wie sie ihm von der Untersuchung wider den Grafen von Reichenbach bekannt geworden sind. Doch hätte derselbe in dieser Beziehung in seiner Rede ein wenig zurückhaltender sein können, da diese Details nicht von der angegebenen Art sind. Die Sache ist die: wider den Grafen von Reichenbach ist denunzirt worden, daß er eine Schrift verbreitet habe, die Majestäts-Beleidigung enthielt, und das Ober-Landesgericht in Ratibor hat noch mehr darin gefunden, nämlich den Versuch des Hochverraths. Das Kammergericht, zum Gutachten darüber aufgefordert, ist aber der letzteren Ansicht nicht beigetreten. Was die Majestäts-Beleidigung betrifft, so müssen wir die Entscheidung darüber dem kompetenten Richter überlassen und ich muß bitten, mir die Details zu erlassen, denn die Untersuchungs-Akten sind bis jetzt noch für keinen offen. Der kompetente Richter hat die Untersuchung eingeleitet und wir müssen erwarten, was dieser darüber erkennen wird.

Abg. **Werner**: Ich bin Antragsteller und habe zu bemerken, daß ich in dieser Sache ein Amendement angemeldet habe. Ich schicke voraus, daß ich die Bemerkung des Herrn Justiz-Ministers für ganz richtig halte und nicht weiter darauf eingehe. Nach meiner Ansicht und nach dem schon früher Ausgesprochenen ist der Graf von Reichenbach unbedingt ein ehrenwerther Mann, das ist es, was mich prinzipaliter bewogen hat, den Antrag zu stellen, indem er nach meinem Dafürhalten in seinem Rechte verletzt worden ist. Es war ferner meine Schuldigkeit, diesen Antrag zu stellen, weil in der Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe, die Wahl vorgenommen ist, der Bevollmächtigte der Stadt Brieg bei der ersten und zweiten Wahl gegenwärtig und einer derjenigen war, welcher

gegen die zweite Wahl als nicht gesetzmäßig protestirte. Ich muß mein Bedauern darüber ausdrücken, daß die Abtheilung es nicht für gut befunden hat, die Akten einzufordern, sondern sich nur mit einem Promemoria begnügt hat. Das Gutachten veranlaßt mich, einige nähere Daten zu geben, namentlich darüber, was die Zeit anbetrifft. Im Anfange des September war die Wahl des Grafen von Reichenbach in Brieg, und bis zum Anfang des Dezember ist von einer Kriminal-Untersuchung nicht die Rede gewesen; es sind also zehn Wochen verstrichen, ehe der Graf von Reichenbach in die Untersuchung verwickelt gewesen ist. Daß dies ein unangenehmes Gefühl erregen muß, ist natürlich, wenn man bei einer so einfachen Sachlage mit der Prüfung der Wahllisten zehn Wochen wartet. Wir haben früher schon einmal gehört, daß wir in Liberale, und solche, die der Regierung angenehm sind, eingetheilt werden, und ich fürchte daher, daß dieser Aufschub von zehn Wochen daran gelegen habe, weil man den Grafen von Reichenbach zu den Liberalen gezählt habe. Sei dem, wie ihm wolle; ich glaube, daß eine Einleitung in Kriminal-Untersuchung schlechterdings nicht hinreichend sei, Jemanden zu veranlassen, auszusprechen: der oder der ist beschollten; nur dann, wenn die Untersuchung ergeben hat, daß das, was man ihm zur Last gelegt hat, wahr ist, kann er für beschollten gehalten werden. Die Versammlung hat sich schon dahin erklärt, daß man nicht wohl annehmen kann, daß Jemand, der in Untersuchung ist, auch schon beschollten sei. Ich will nur noch einige kleine Umstände, welche hier in dem Gutachten ausgesprochen sind, einer Kritik unterwerfen und verspreche, mich darin sehr kurz zu fassen, und ich fange gleich bei der neunten Seite an (Vgl. o. S. 76):

„Der Graf Eduard von Reichenbach hatte noch gar kein volles ständisches Recht; es konnte daher auch von einem zeitweisen Ruhen, von einer bloßen Suspension nicht die Rede sein."

Das bezweifle ich, und daß derjenige, der gewählt ist, noch kein ständisches Recht hat. Durch die Wahl hat nach meiner Ansicht ein Jeder schon ein ständisches Recht erworben, ob hernach die Gesetze anders ausgelegt werden können, weiß ich nicht; was aber den Wahlakt im Zweiten Termine anbetrifft, da ist allerdings gesagt

worden: daß nur im Allgemeinen gegen die Wahl proteſtirt ſei, ob ſie als faktiſche Wahl anzunehmen ſei. Ich muß dagegen ſagen, daß Vier gegen die Wahl proteſtirt und die Anderen geſagt haben, die neue Wahl iſt befohlen, und darum müſſen wir noch einmal wählen. Es iſt mir lieb daß ich nicht einer der Wähler bin.

(Großes Geräuſch.)

Landtags-Marſchall: Ich muß bemerken, daß es nicht erlaubt iſt, Perſönlichkeiten einzumiſchen.

Abg. **Werner**: Ich erlaube mir nur noch, mein Amendement vorzutragen:

„1) Se. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, Allergnädigſt befehlen zu wollen, daß unter Beſtätigung der geſetzlich erfolgten Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach, deſſen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, einberufen werde, indem die Rechte des Erſteren nur, ſo lange die Kriminal-Unterſuchung daure, als ruhend zu betrachten wären; event.

„2) Se. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, die geſetzlich erfolgte Wahl des Grafen von Reichenbach ſodann Allergnädigſt beſtätigen zu wollen, wenn derſelbe in der über ihn verhängten Kriminal-Unterſuchung freigeſprochen werde, ſeine vollkommene Unbeſcholtenheit mithin hierdurch geſetzlich feſtſtehe."

Ich bitte Sie, zu bedenken, daß, wenn die vollſtändige Freiſprechung erfolgt iſt, wie kommt es, daß er ſechs Jahre lang dem Urtheil des Ober-Präſidenten ſich fügen muß, weil man den Letzteren für befugt erachtete, ihn blos aus dem Grunde, weil er in eine Kriminal-Unterſuchung verwickelt war, von den ſtändiſchen Rechten auszuſchließen? Ich empfehle deshalb das Amendement der verehrten Verſammlung und bitte nur noch, daß wir hier vorzüglich zeigen mögen, daß es gilt, nicht die ſchroffe Auslegung der Buchſtaben des Geſetzes zu bewahren, ſondern zu zeigen, daß wir unſer Recht wahren wollen, wie es in der Bruſt des Biedermannes ſich findet.

Juſtiz-Miniſter **Uhden**: Die Sache iſt ſo dargeſtellt worden, als wenn die Einleitung der Unterſuchung abſichtlich bis auf 10 Wochen ausgeſetzt wäre. Ich habe ſchon früher bemerkt, daß das Ober-Landesgericht zuerſt der Anſicht geweſen, daß das Kammer-

gericht kompetent wäre, die Untersuchung einzuleiten. Das Kammergericht hat indessen zuerst aus formellen Gründen Anstand genommen, das Gutachten zu erstatten. Nach Beseitigung dieses Bedenkens hat es das erforderte, schon oben gedachte Gutachten abgegeben. Zieht man den gewöhnlichen Geschäftsgang in Erwägung, so ist es einleuchtend, daß die Untersuchung nicht früher eröffnet werden konnte, und daß die Verzögerung der Untersuchung nur durch das Hin- und Herschreiben entstanden ist.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner, welcher zuletzt die Redner-Tribüne verlassen, hat auch dieser Angelegenheit die Wendung geben wollen, als sei sie eine Tendenz-Angelegenheit, als sei der Graf von Reichenbach deshalb als Landtags-Deputirter nicht bestätigt worden, weil er einer Partei angehöre. Ich glaube, daß das Gouvernement seit den 24 Jahren des Bestehens unserer provinzialständischen Verfassung in Beziehung auf die Respektirung der Wahlfreiheit sich einen sehr guten Ruf erworben hat. In dem vorliegenden Falle ist wenigstens die Central-Verwaltung vollkommen unbetheiligt, indem dieselbe erst nach der Beendigung der Wahlen von dem Sachverhältniß in Kenntniß gesetzt ist. Ob der Ober-Präsident sich den Ruf erworben hat, wegen Tendenzen und Meinungen Ungerechtigkeiten zu begehen, das möge die Versammlung, das mögen namentlich die Mitglieder aus der Provinz Schlesien beurtheilen. (Viele Stimmen: Nein!)

Was nun den zehnwöchentlichen Aufenthalt zwischen der Wahl und der Bestätigung anlangt, so muß ich bemerken, daß auch hieraus auf keine Tendenz geschlossen werden kann, weil erst sämmtliche Wahlen vollendet sein müssen, ehe die Wahllisten an das Ministerium des Innern und von dort an die ständische Immediat-Kommission eingereicht werden, und mithin eine ungewöhnliche Verzögerung in keiner Weise stattgefunden hat.

Meiner Ansicht nach, handelt es sich übrigens nicht darum, ob der Graf Reichenbach zur Zeit seiner Wahl beschollen war oder nicht, ob er jetzt beschollen ist oder nicht. Es handelt sich auch nicht darum, ob der Wahl-Kommissarius, indem er eine neue Wahl anordnete, in seinem Rechte war, oder nicht; sondern es handelt

sich lediglich darum, wer von den beiden gewählten Personen rite und vollständig gewählt worden ist und wer nicht. Hier liegt aber eine unvollständige Wahl vor, diejenige des Grafen Reichenbach, weil ihr die Bestätigung fehlt, und eine nach allen Formen vollständige und bestätigte Wahl, diejenige des Grafen Strachwitz; deshalb hat der Graf Strachwitz ein volles und wohlerworbenes Recht, Mitglied dieser Versammlung zu sein, auch wenn der Ober-Präsident seine Wahl mit Unrecht angeordnet hätte. Daher kann, meiner Ueberzeugung nach, in keinem Falle der Antrag gestellt werden, eine nicht vollständig gewählte Person statt der vollständig gewählten einzuberufen, sondern es könnte sich nur um eine Beschwerde wider den Wahl-Kommissarius handeln. Eine solche Beschwerde dürfte aber der hohen Versammlung nicht zustehen, da sich dieselbe mit allgemeinen Landes-Angelegenheiten, nicht mit Einzel-Beschwerden gegen Beamte, zu befassen hat.

Abg. **Hattig**: Es ist von dem vorletzten Redner darauf hingewiesen worden, es sei nothwendig, daß wir hier nicht das schroffe Gesetz gelten lassen ließen. Ich bin der Meinung, es ist vorzugsweise wichtig, daß wir das Gesetz streng gelten lassen, weil es sich darum handelt, das Recht und die Ehre, sowohl des Ober-Präsidenten von Wedell, als des Grafen von Reichenbach, ins Auge zu fassen. Ich erlaube mir persönlich kein Urtheil über den Ruf des Grafen von Reichenbach; ich glaube auch, daß es gar nicht darauf ankomme, ein Urtheil darüber zu fällen, sondern daß nur vorliegt, zu beurtheilen, ob das Verfahren gesetzlich ist oder nicht. In dieser Beziehung müssen wir ins Auge fassen, daß, um die Wahl perfekt zu machen, zwei Akte nothwendig sind, einmal die Wahl selbst und dann, daß zur Wahl die Bestätigung treten muß; dies hat die Kabinets-Ordre von 1840 ausdrücklich ausgesprochen. Wollte man annehmen, daß aus der Wahl allein ein Recht gefolgert werden könnte, daß man als Abgeordneter einberufen werden müßte oder der Stellvertreter, so würden wir in den Fall kommen, daß, wenn ein Minorenner gewählt würde, der Stellvertreter so lange einberufen werden müßte, bis der Erstere das gesetzliche Alter erreicht hat. Ich bin der Ansicht, daß die Bestätigung zur Wahl

nothwendig ist. Ist keine Bestätigung erfolgt, so ist kein Abgeordneter da, und es kann auch kein Stellvertreter für ihn einberufen werden. Es kann Jemandes Stelle überhaupt nur vertreten werden, wenn Jemand wirklich da ist, der vertreten werden solle; ist also kein Abgeordneter da, so ist das Einberufen des Stellvertreters nicht gestattet. Es fragt sich daher nur, ob die Wahl des Grafen von Reichenbach nicht bestätigt werden mußte. Hierbei kommen zwei Fragen zur Sprache: ob der Ober-Präsident berechtigt war, die Entscheidung darüber zu treffen, ob der Ruf des Grafen Reichenbach getrübt sei oder nicht, und nach welchen Grundsätzen hierbei zu entscheiden war. Die erste Frage hatte der Ober-Präsident zu entscheiden.

Die Kreis-Ordnung kann hier nicht maßgebend sein, weil es sich nicht um die Bestätigung eines Kreistags-Abgeordneten handelt, sondern eines Landtags-Abgeordneten. Die provinzialständischen Gesetze sprechen aber dem Ober-Präsidenten das Recht zu, die Eigenschaften der Gewählten zu prüfen; zu den Eigenschaften gehört auch der Ruf, folglich ist der Ober-Präsident, nach den bestehenden Gesetzen, auch den Ruf zu prüfen berechtigt. Allerdings kann an sich diese Bestimmung des provinzialständischen Gesetzes nicht wünschenswerth sein, aber jetzt, so lange wir noch kein anderes haben, müssen wir es auch hier noch in Anwendung bringen. Fragen wir nun, ob der Ober-Präsident berechtigt war, wegen der bloßen Einleitung einer Kriminal-Untersuchung die Bescholtenheit des Rufes anzunehmen, so bin ich prinzipaliter der Meinung, daß es nicht unbedingt nothwendig war, dies zu thun, sondern daß dies von der subjektiven Beurtheilung abhängt. Es ist aber hier ins Auge zu fassen, daß Se. Majestät der König im Landtags-Abschiede für den rheinischen Landtag den Grundsatz für die Behörden angeordnet hat, daß die bloße Einleitung einer Kriminal-Untersuchung schon darüber entscheidend sei, ob der Ruf für getrübt anzusehen sei oder nicht. Wenn wir uns also überzeugen, daß nach den bestehenden Gesetzen von dem Ober-Präsidenten sowohl die Entscheidung über die Unbescholtenheit des Rufes erfolgen, als auch der Ruf als getrübt angesehen werden durfte, und daß der Stell-

vertreter nicht einberufen werden kann, so lange kein Abgeordneter da ist, so, glaube ich, ist auch das Verfahren gerechtfertigt und der Antrag nicht begründet.

Eine Stimme bittet ums Wort.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Frhr. **von Vincke**: Darf ich mir eine kurze Bemerkung erlauben in Bezug auf den Gang der Debatte? Es scheint mir, daß der Gegenstand von unendlicher Wichtigkeit für die hohe Versammlung in vielen Beziehungen ist; es scheint mir aber auch die Zeit so weit vorgerückt zu sein, daß eine ruhige Diskussion nicht mehr möglich ist. Ich trage daher bei dem Herrn Marschall darauf an: die Fortsetzung der Debatte bis morgen zu vertagen.

(Von vielen Seiten: Ja! Ruf zur Abstimmung. Der Marschall giebt mit der Klingel das Zeichen zur Ruhe.)

Ich erlaube mir noch zusätzlich anzuführen, daß wir bis jetzt fast nur die Vertreter der einen unmittelbar bei dieser Sache betheiligten Provinz vernommen haben. Ich glaube nicht, daß diese deshalb befangen urtheilen, aber wir müssen doch auch die anderen Provinzen darüber sich aussprechen hören.

Landtags-Marschall: Ich habe die hohe Versammlung zu fragen, ob sie den Schluß der Debatte haben will, und falls dies nicht beliebt wird, kommt sie zur Vertagung.

Eine Stimme: Ich bitte zu erwägen, daß mehrere Redner ums Wort gebeten haben, um Mehreres vorzubringen, was noch nicht vorgebracht worden ist.

Landtags-Marschall: Das wird die Versammlung in Betracht nehmen, und bemerke ich, daß sich noch 10 Redner gemeldet haben.

Ich frage nun, ob der Wunsch, die Debatte zu schließen, Unterstützung findet?

(Einige Stimmen: Heute oder überhaupt?)

(Die Mehrzahl unterstützt den Antrag.)

Jetzt will ich den Antrag zur Frage stellen: ob überhaupt die Debatte geschlossen, nicht ob sie vertagt werden solle? Diejenigen, welche wünschen, daß es zur Abstimmung komme, bitte ich aufzustehen.

(Das Stimmenverhältniß konnte nicht übersehen werden, weshalb der Marschall durch die Ordner die Stimmen zählen läßt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für den Schluß der Debatte sind 216 Stimmen, für die Fortsetzung derselben 262 Stimmen. (Bravo!)

Da die Zeit zu weit vorgerückt ist, so schließe ich heute die Sitzung. In der morgenden Sitzung, die um 10 Uhr beginnt, wird zuvörderst die heutige Debatte fortgesetzt; dann sind an der Tages-Ordnung: die Gutachten über das Petitionsrecht, über die ständischen Wahlen in Beziehung auf die Dissidenten; dann folgt das Gutachten über die Ergänzung der Herren-Kurie und das Gutachten über das Schutzgeld.

(Schluß der Sitzung nach 4 Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Königlicher Bescheid; Verhandlungen über die Petition wegen Revision des Zolltarifs; Bitten der Kurie der drei Stände wegen Abänderung des Geschäfts-Reglements und wegen des jetzigen Nothstandes.

Unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Ich habe nun zunächst einen Königlichen Bescheid mitzutheilen, welcher in den letzten Tagen an mich gelangt ist. Er lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten Kurie der Fürsten, Grafen und Herren Unseren gnädigen Gruß.

Da Wir aus dem Bericht Unseres Kommissars entnommen haben, daß die Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden den mittelst Unseres Propositions-Dekrets vom 12ten v. M. vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer, dem Interesse des Bauernstandes nicht für

entsprechend hält, so wollen Wir diesem Entwurfe für jetzt keine weitere Folge geben und die Herren-Kurie von dessen Berathung hierdurch entbinden.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die zum ersten Vereinigten Landtage versammelte
Kurie der Fürsten, Grafen und Herren."

Die Berathung dieses Gegenstandes, welche schon angekündigt war in einer der vorhergegangenen Sitzungen, wird uns folglich nicht mehr beschäftigen.

Wir kommen nun zur Berichterstattung über den Antrag des Fürsten von Lichnowsky, die Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen betreffend.

Ich ersuche den Grafen von Itzenplitz, den Bericht zu erstatten.

Graf **von Itzenplitz**: Obwohl ich voraussetzen kann, daß die Petition schon vielen der geehrten Mitglieder bekannt ist, so würde ich doch der Meinung sein, daß sie vorzulesen ist. Ich stelle anheim, ob die Versammlung davon abstrahirt, glaube aber doch, daß sie vorzulesen ist.

(Liest.)

Petition

an den hohen Vereinigten Landtag,

betreffend

eine baldige Revision des gegenwärtigen Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen.

Die ungünstige Lage der Industrie und der Schiffahrt des Zollvereins ist in den letzten Jahren Gegenstand der lebhaftesten Diskussionen auf den verschiedenen Landtagen und Zollkongressen gewesen, ohne daß eine befriedigende Lösung dieser für die Wohlfart des ganzen Landes so wichtigen Frage stattgefunden hat.

Der gegenwärtig versammelte Vereinigte Landtag bietet die beste Gelegenheit dar, diese wichtige Angelegenheit wieder einer neuen gründlichen Erörterung zu unterwerfen, um so mehr, als die in England stattgefundene Zollreform dieses Land zum Getraidemarkt der Welt machen wird, wodurch die Fabrik-Unternehmer und die Rheder des Zollvereins in eine nachtheiligere Lage als früher versetzt werden.

Von einer weisen Staatsregierung ist daher zu erwarten, daß sie dadurch veranlaßt werde, den gegenwärtigen Zolltarif einer baldigen Revision unter Zuziehung von Sachverständigen zu unterwerfen.

Zu diesem Ende legt der Unterzeichnete dem hohen Vereinigten Landtag die ergebenste Bitte vor, diese wichtige Angelegenheit in Berathung zu nehmen, und erlaubt sich die hierauf Bezug habenden Details in einem dem Gegenwärtigen beiliegenden Promemoria auseinanderzusetzen.

Berlin, am 29. April 1847. (gez.) F. Lichnowsky.

Promemoria,
die Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse im Zollverein betreffend.

Das Resultat des letzten Zoll-Kongresses in Berlin hat in allen Fabrik-Distrikten Veranlassung zu den lebhaftesten Klagen und Vorstellungen an die Staats-Behörden gegeben; um so mehr, da man in Folge eines dem Vernehmen nach amtlichen Artikels der Allgemeinen Preußischen Zeitung allgemein hoffte, daß man namentlich in Betreff der Leinen- und Baumwollengarn-Zölle diejenigen Maßregeln getroffen haben würde, welche von den Sachverständigen als die geeignetsten betrachtet werden, um die vaterländische Industrie einer größeren Entwickelung entgegen zu führen, und dagegen der Einfuhr von fremden Garnen einen Damm entgegenzusetzen.

Die in der Berliner Zoll-Konferenz beschlossene Erhöhung
von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. pro Centner auf Baumwollen-Garn,
von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. pro Centner auf Leinen-Garn
ohne Rückzoll, wird keine neue Spinnereien ins Leben rufen, dagegen aber die schon seit einiger Zeit stattfindende Abnahme der Ausfuhr noch bedeutend vermehren.

Nach amtlichen Nachweisen stieg die Einfuhr in den Jahren 1839 bis 1843 an

Baumwollen-Garn	von	349,191	Ctr.	auf 477,564	Ctr. jährlich,
Leinen-Garn . . .	„	20,943	„	„ 53,862	„ „
Wollen-Garn . .	„	24,472	„	„ 41,707	„ „
Wollen-Waaren .	„	24,569	„	„ 33,463	„ „

dagegen hat sich die Einfuhr von Baumwollen-Waaren von 16,094 Centner auf 11,589 Centner und die Ausfuhr von

Baumwollen-Garn	von	30,144	Ctr.	auf 29,458	Ctr.,
Baumwollen-Waaren	„	400,766	„	„ 74,752	„
Leinen-Garn	„	37,289	„	„ 32,436	„
Leinen-Waaren	„	93,873	„	„ 54,006	„

vermindert.

Wo solche Verhältnisse obwalten, ist es nicht zu wundern, daß über Mangel an Arbeit und zunehmende Armuth geklagt wird. Man nimmt an, daß der Werth der jährlichen Einfuhr von vier Haupt-Artikeln: Baumwollen-, Leinen-, Wollen-, und Seiden-Waaren, sich auf circa 38 Millionen Thaler beläuft und für darauf ruhenden Arbeitslohn und Veredlungskosten circa 20 Millionen Thaler verausgabt

werden. Würden letztere an inländische statt an ausländische Arbeiter bezahlt, so müßte statt zunehmender Armuth vermehrter Wohlstand eintreten und dadurch am sichersten der Auswanderung entgegengearbeitet werden. Ein solcher befriedigender Zustand kann aber nur durch Maßregeln zu Wege gebracht werden, welche die jetzt bestehenden Nachtheile zwischen den auswärtigen Fabrik-Unternehmern und den diesseitigen durch einen angemessenen Zoll ausgleichen. Die vor einiger Zeit in dem Königlichen Handelsamte stattgefundenen Berathungen mit einberufenen Sachverständigen haben über die bestehenden Nachtheile die zuverlässigsten Nachweise geliefert. Das Resultat dieser gründlichen unparteiischen Untersuchung war, daß auf

Baumwollen-Garn,
Leinen-Garn und
Wollen-Kammgarn

ein Zoll von 5 Rthlr. p. Centner mit einem Rückzoll von 5 Rthlr. resp. 4 Rthlr. p. Centner nöthig sei, um die erforderliche Anzahl Spinnereien ins Leben zu rufen.

Der Rückzoll wurde als dringend nothwendig angesehen, damit der so nützliche Ausfuhrhandel mit denjenigen Fabrikaten, welche keines Schutzzolles mehr bedürfen, nicht gestört werde. Der früher bestandene Zoll auf Baumwollen-Garn von 2 Rthlr. ohne Rückzoll hat schon eine bedeutende Verminderung der Ausfuhr zur Folge gehabt, und wird derselbe jetzt, wo der Zoll 3 Rthlr. beträgt, noch mehr abnehmen, wenn kein Rückzoll eingeführt wird.

So lange die wenigen im Lande befindlichen Spinnereien den Bedarf der Fabrication nicht decken können, ist das fremde Garn als Rohmaterial zu betrachten; es geht aber gegen die Grundsätze einer gesunden National-Oekonomie dieses, zu besteuern und dadurch den Ausfuhrhandel zu erschweren.

In England und Frankreich hat die Nützlichkeit eines Rückzolles sich bewährt. England, welches früher seinen Bedarf an Leinen von Deutschland bezog, hat durch einen angemessenen Schutzzoll mit Rückzoll es dahin gebracht, daß es nicht nur den Bedarf des eigenen Landes decken kann, sondern auch noch bedeutende Partieen ausführt. Eine schleunige befriedigende Erledigung dieser Angelegenheit, so wie eine Revision des Zolltarifs im Allgemeinen, ist daher dringender wie je nöthig, um Tausenden von brodlosen Arbeitern lohnende Beschäftigung geben zu können.

Die Schiffahrtsfrage steht mit der Garnfrage in enger Verbindung; durch eine befriedigende Lösung der letzteren würden große Baumwollenmärkte in Deutschland entstehen. Man berechnet, daß der Bedarf an Baumwolle 600 bis 700 Schiffsladungen beträgt, welche künftig direkt von Amerika bezogen würden. Die Schiffahrt des Zollvereins bedarf einer eben so kräftigen Aufhülfe wie die Industrie; während England, Holland, Spanien und andere Länder den direkten Verkehr mit den transatlantischen Staaten durch hohe Differenzial-Zölle begünstigen, ist dieses im Zollverein nicht der Fall.

In Java müssen preußische Schiffe 100 pCt. Ausfuhrzoll auf Kaffee mehr bezahlen, wie die holländischen; bei der Einfuhr sind letztere in ähnlicher Weise begünstigt; z. B. bezahlen

holländische Baumwollen-Waaren,

in holländischen Schiffen eingeführt, 12½ pCt. vom Werth;

preußische Baumwollen-Waaren,

in holländischen Schiffen eingeführt, 25 pCt. vom Werth,

in preußischen Schiffen eingeführt, 50 pCt. vom Werth,

ungeachtet der Zollverein der größte Abnehmer der in Holland verkauften Java-Produkte ist.

In Cuba müssen deutsche Leinen,

in deutschen Schiffen eingeführt, 27¼ pCt. vom Werth,

in spanischen Schiffen eingeführt, 18¼ pCt. vom Werth

bezahlen, während im Zollverein die Erzeugnisse von Cuba, Java ꝛc. zu gleichen Sätzen eingeführt werden können, gleichviel, ob solche mit spanischen, holländischen oder preußischen Schiffen ankommen. In England ist durch die Navigations-Akte die Einfuhr von Kolonial-Waaren mit preußischen Schiffen unmöglich gemacht, während die englischen Schiffe diese Waaren im Zollverein zu den nämlichen Sätzen, wie vereinsländische Schiffe, einführen können.

Unter solchen Umständen ist der traurige Zustand der preußischen Rhederei erklärlich. Während dieselbe in anderen Staaten fortwährend zunimmt, ist das Gegentheil bei uns der Fall. Die Einführung eines Differenzial- und Reciprozitäts-Systems wird daher als die dringendste Maßregel angesehen, um die diesseitige Rhederei zu heben und den Wohlstand der Ostsee-Provinzen, welche alle Elemente für das Gedeihen einer großartigen Rhederei haben, zu fördern.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir zunächst das Votum der Abtheilung, welcher diese Petition zur Begutachtung vorgelegen hat, vorzutragen. Insofern es gewünscht wird, werde ich weiter auf den Gegenstand eingehen, wünsche aber zuerst der hohen Kurie Rechenschaft darüber zu geben, welche Ansicht die Abtheilung gehabt hat. Das Gutachten der Abtheilung lautet so:

Die Abtheilung hat die anliegende Petition nebst dazu gehöriger Denkschrift in Erwägung gezogen, auch über die Lage der dabei obwaltenden Verhältnisse die geneigten Eröffnungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz entgegengenommen.

Dieselbe ist der Ansicht, daß der Kampf der Meinungen über:

eine erhebliche Erhöhung der Eingangszölle, namentlich auf Baumwollen- und Leinengarn, unter Bewilligung von Rückzöllen für gewebte und gefärbte Stoffe, und über:

Einführung von Differenzial-Zöllen zur Hebung der Industrie und Rhederei, durch die Resultate der letzten Zoll-Konferenzen und die Zoll-Erhöhungen, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1846 publizirt,

eine befriedigende und schließliche Erledigung noch nicht erhalten hat; und daß namentlich die durch das vorallegirte Gesetz angeordneten Zoll-Erhöhungen den

Webern, Druckern und Färbern schaden werden, ohne den Spinnereien genügend zu nützen.

Demnach hält die Abtheilung dafür, daß die im Eingange beregten Fragen über:

Garnzölle und Rückzölle,

und über:

ein Differenzial-Zoll-System

nach vorhergegangener Anhörung von Sachverständigen, namentlich der betreffenden Fabrikbesitzer, und unter Beachtung der Aeußerungen der Handels-Kammern der westlichen und der Corporationen der Kaufmannschaften der östlichen Provinzen der Monarchie (Seitens der preußischen betreffenden Behörden) bei der nächsten Zoll-Konferenz noch einmal preußischerseits zur Erörterung zu stellen sein werden.

Das folgerechte Durchführen eines Systems dürfte heilsamer sein, als eine versuchte Zwischenmaßregel, welche vielleicht Niemanden recht befriedigt.

In dieser Tendenz beantragt die Abtheilung:

daß die Herren-Kurie die anliegende Petition nebst Denkschrift im gesetzlich vorgeschriebenen Wege Sr. Majestät dem Könige vorlegen und den Wunsch aussprechen möge,

daß der Inhalt derselben, nach der ferneren Anhörung von Sachverständigen, bei der nächsten Zoll-Konferenz beachtet und zur Erwägung gezogen werde.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Adolph Prinz zu Hohenlohe. Graf von Arnim. Graf zu Dohna-Lauk. von Lichnowsky. von Krosigk. von Radziwill. von Quast. Graf von Schaffgotsch-Maiwaldau. von Itzenplitz. Sierstorpff. von Keltsch. von Keyserling.

Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß es mir als Referent zunächst obliegen dürfte, den Beschluß der Abtheilung mit einigen Worten zu motiviren. Ich glaube, daß das sehr leicht sein wird. Es ist der Gegenstand, den wir hier verhandeln, einer der allerwichtigsten, er ist außerdem ein solcher, über den die ersten Gelehrten und Staatsmänner oft verschiedener Ansicht sind. Es ist außerdem dabei zu berücksichtigen, daß hierbei die verschiedenen industriellen Interessen zuweilen einander feindselig entgegentreten, wie die Spinner gegen die Weber. Es ist ferner zu beachten, daß der preußische Staat über diese Angelegenheit nicht allein zu bestimmen hat, daß auf den Zoll-Kongressen auch nicht einmal nach der Majorität Beschlüsse gefaßt werden können, sondern daß zu jeder Abänderung Einstimmigkeit erforderlich ist. Es ist endlich zu beachten, daß eine jede Aenderung der Zollgesetze immer störend auf die Unternehmungen der Indu-

striellen insofern einwirkt, als Kapitalien zu neuen Anlagen verwendet werden, je nachdem die Industriellen glauben, daß sie bei den bestehenden Zollgesetzen Vortheil von einem Unternehmen erwarten können oder nicht. Dieses bringt die Schwierigkeit mit sich, irgend eine Aenderung eintreten zu lassen. Denn wenn ein solches Gesetz auch nur kurze Zeit gegolten hat, so sind die Kapitalien gewissermaßen im Vertrauen auf die gegenwärtige Gesetzgebung angelegt worden. Diese zu ändern, ist deshalb schwierig und bedenklich. Aus allen diesen Rücksichten rechtfertigt sich wohl vollkommen die große Vorsicht, mit welcher die Abtheilung sich über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, und daß die Abtheilung ein tieferes Eingehen in dieses große Gebiet nur insoweit für gut gehalten hat, als die Denkschrift dazu nähere Data an die Hand gab — und das ist namentlich rücksichtlich der sehr wichtigen Frage der Besteuerung des Baumwollengarnes, Twistes, und der damit in Verbindung stehenden und eventuell in Verbindung zu setzenden Rückzölle, und zweitens in Beziehung auf ein eventuelles Differenzial-Zoll-System zur Hebung der Industrie, Schiffahrt und Rhederei geschehen. In dieser Beziehung war zunächst die Petition in Erwägung zu ziehen, und schien es, daß dieser Gegenstand mit den Resultaten der letzten Zoll-Konferenz noch nicht als abgeschlossen zu betrachten sei. Die Abtheilung hat ferner gesagt, sie glaube, daß diejenigen Zoll-Erhöhungen, welche die Kabinets-Ordre vom Oktober v. J. in Folge der letzten Zoll-Konferenz-Beschlüsse publizirt hat, noch einmal in Berathung gezogen werden möchten. Ich glaube, daß dies durchaus nothwendig ist. Die Abtheilung hat ferner auch schon angedeutet, daß sehr zu bedenken sei, ob nicht diese Erhöhungen mehr geschadet als genutzt haben. Je mehr ich bemüht gewesen bin, über die Sache nachzudenken und mich zu informiren, um desto mehr bin ich in dieser Ansicht bestärkt worden, und ich würde heute, was meine unvorgreifliche Ansicht betrifft, nicht nur aussprechen, was ich schon in der Abtheilung gesagt habe: es sei zu fürchten, daß die letzte Zoll-Erhöhung mehr geschadet als genutzt habe, sondern ich würde heute weiter gehen und sagen, sie hat wohl sicher mehr geschadet als genutzt, und ich würde, was meine unvorgreifliche Meinung be-

trifft, darauf antragen, daß es nützlich sein würde, sie wieder aufzuheben. Ich habe mehrere Notizen darüber von Gewerbtreibenden erhalten, die in verschiedenen anderen Punkten verschiedener Meinung sind, und von denen Einige aussprechen: man erhöhe den Twistzoll bedeutend und bewillige Rückzölle, während Andere meinen: man solle die früheren Zölle gar nicht erhöhen, sondern den freien Handel begünstigen. Diese Alle stimmen aber darin überein, daß die letzte Erhöhung gar nicht günstig eingewirkt habe, wenn sie auch über das verschiedener Meinung sind, was weiter geschehen soll. Das ist der Hauptpunkt, und darüber dürfte das Nöthige gesagt sein. Was die Rückzölle anbetrifft, so ist das eine der bestrittensten Materien. Die Industriellen, welche im Jahre 1845 hier vernommen worden sind, haben mit großer Bestimmtheit Rückzölle verlangt und verlangen sie noch. Ich glaube aber, daß uns obliegt, auch die Gegengründe gleich mit ins Auge zu fassen, und diese dürften im Wesentlichsten, wie ich glaube, darin bestehen, daß von der rohen Baumwolle und dem Baumwollengarn, was bei uns eingeht, nach den vorliegenden Notizen nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ in verwebten und verwirkten Stoffen wieder zum Export kommt, der anderweite größere Theil aber, welcher verwebt worden ist, im Gebiete des Zollvereins verbraucht wird. Der Rückzoll bringt nun allerdings den hohen Garnzoll rücksichtlich des Exportes ins Gleichgewicht, rücksichtlich dessen aber, was im Gebiete des Zollvereins verbraucht wird, ist eine solche Ausgleichung nicht anzunehmen, sondern es greift hier Platz, was vielfach von den Gegnern geltend gemacht worden ist, daß hier der Konsument zu Gunsten der Industrie besteuert werde. Es ist dies deshalb allein noch nicht unbedingt zu verwerfen, denn es wirkt das Gedeihen der Industriellen indirekt auch auf den Wohlstand des Ganzen zurück. Indessen wird doch, wie auch das Votum der Abtheilung befürwortet, die Frage über den Rückzoll nicht als abgeschlossen betrachtet werden können, sondern bei der nächsten Zoll-Konferenz zu weiterer Berathung wieder aufgenommen werden müssen. Ich habe noch von dem Differenzial-Zollsystem in Beziehung auf die Rhederei und auf die Industrie im Allgemeinen zu reden. Ich glaube, daß auch hier das Votum gerechtfertigt ist. Die Rhe-

derei in Preußen selbst befindet sich nicht gerade in einer solchen Lage, daß sie bestimmte Rückschritte gemacht hat. Das kann nicht behauptet werden. Wenn sie früher solche gemacht hat, so hat dies theilweis auch daran gelegen, daß sie früher technisch nicht so betrieben worden ist, wie sie betrieben werden muß. Die Schiffe waren nicht so eingerichtet (gekupfert z. B.), daß sie in allen Zonen Schifffahrt treiben konnten. So hat es früher (vor 20 Jahren) auch mehr als jetzt an tüchtigen Schiffern und Steuerleuten gefehlt. Beide Hindernisse sind nun aus dem Wege geräumt. Die Schifffahrtsschulen haben dahin gewirkt, daß wir so gute Steuerleute, Schiffer und Matrosen haben, wie irgend ein anderer Staat in Europa. Die Rheder, welche jetzt die Schifffahrt betreiben, pflegen ihre Schiffe so auszurüsten, daß sie in jeder Zone fahren können und die Rhederei hat solche Anstalten gemacht, um ihr Gewerbe in der ganzen Welt betreiben zu können. Dessenungeachtet sind die Fortschritte doch nur gering zu nennen, und ich glaube, daß aus dem, was ich gesagt habe, gerade hervorgeht, daß von der Rhederei welche ihrerseits das Nöthige geleistet hat, nur dann große Fortschritte zu erwarten sind, wenn man ihr von einer anderen Seite her fördernd zu Hülfe kommt. Das dürfte aber dadurch geschehen, wenn man ein Differenzial-Zoll-System einführt, wenn man sagt: wir wollen diese und jene Waaren etwas wohlfeiler in die Zoll-Vereins-Staaten einlassen, wenn sie auf preußischen Schiffen eingehen, und es würde daran leicht anzuknüpfen sein, daß auch den Staaten, die unserer Rhederei und dem Absatz unserer Fabrikate Vortheil gewähren, auch bei uns ähnliche Vortheile eingeräumt werden können. Ich glaube hiermit das Votum der Abtheilung gerechtfertigt zu haben.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Berathung.

Prinz Friedrich von Preußen: Wie ich die Petition an dem Tage, wo sie ausgelegt wurde, vor mir liegen sah, habe ich mit der größten Freude gesehen, daß die Herren-Kurie sich mit einer so wichtigen Sache beschäftigen wird, die einen so großen Eindruck im Lande ausüben muß. Ich lebe in einem Lande und in einer Gegend, die von Fabriken strotzt. Sie können überzeugt sein, daß

ich bei meinem dortigen Aufenthalte auch mein Augenmerk darauf richte, was im Lande vorgeht. Ich habe aber auch leider die Erfahrung machen müssen, und es ist mir dies von allen Seiten von Fabrikherren bestätigt worden, daß nach den leider bestehenden Verhältnissen der Zölle, wie sie im Lande existiren, die Fabriken nach und nach geringer werden, nach und nach eingehen müssen, die Arbeit immer mehr verringert werden muß und dadurch die Fabrikherren in ihren Vermögensumständen zurückkommen. Ich habe über diese Verhältnisse mit vielen Fabrikherren gesprochen und mich darüber genau unterrichtet und nur Bedauerliches erfahren. Denn, wenn diese Herren in guten Zeiten eine Masse von Menschen ernähren, was entsteht dann, wenn Jahre entstehen, wie das vorige und jetzige? Die Folge ist die, daß die Leute, welche von dem Gelde dieser reichen Fabrikbesitzer sich nähren, wenn Letztere ihre Einkünfte verringert sehen, aus der Arbeit entlassen werden. Daraus entsteht Armuth und aus der Armuth Mißvergnügen. Ich habe schon jetzt erlebt, daß unsere Armen am Rhein nicht mehr bitten, sondern fordern, und das ist die Sache, die wir im Lande nicht ohne die größte Gefahr aufkommen lassen dürfen. Wenn die Sachen so fortgehen, wie sie gegangen sind, so ist die größte Gefahr vorhanden. Ich kann es nicht aussprechen, ich kann es nicht beweisen, sonst würde ich es vielleicht gewichtiger aussprechen können, aber ich habe gehört, daß in verschiedenen Kreisen jenseits des Rheines gegen 20,000 Menschen aus der Arbeit entlassen worden sind. Ich muß glauben, daß es übertrieben ist. Wir haben noch bis jetzt kein Beispiel erlebt, daß irgend einer von diesen Leuten sich gegen das Gesetz benommen habe, und ich muß gestehen, ich habe es dort öffentlich ausgesprochen, daß ich meinen Hut vor diesen Leuten abnehme, welche eine solche Achtung vor dem Gesetz gezeigt haben. Wie lange das so fortdauern wird, lasse ich dahingestellt sein, bis jetzt haben sie noch moralische Kraft in sich. Wenn aber diesen Herren, die bis jetzt diese Leute beschäftigt haben, nicht die Mittel gegeben werden, daß sie diese wieder ernähren können und ihre Familien, so sehe ich kommen, daß wir nicht mehr im Stande sind, sie zu erhalten. Die Meisten haben gethan, was sie vermochten;

wir haben Alle das Möglichste gethan, um der Noth zu steuern, aber, meine Herren, unsere Mittel gehen auch auf.

Wenn diejenigen, denen es obliegt, ihre Arbeiter zu erhalten, nicht mehr im Stande sind, sie zu ernähren und zu unterstützen, so sehe ich etwas kommen, was wir nicht mehr dann verhindern können. Ich glaube, jetzt ist es noch Zeit, der Sache entgegenzutreten, und sollten wir es versäumen, so habe ich wenigstens mein Gewissen gewahrt und ausgesprochen, daß es meine Schuld nicht ist, wenn daraus ein Unglück entsteht, dem wir jetzt noch vorbeugen können.

Finanz-Minister von Düesberg: Die Petition betrifft einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit, welcher die öffentliche Meinung von so verschiedenen Seiten her, in verschiedenen Zeiten und besonders lebhaft in neuester Zeit, aber auch da wieder in der verschiedensten Richtung, beschäftigt hat. Es haben sich über diesen Gegenstand die Vertreter der industriellen Interessen mehrfach vernehmen lassen, namentlich auch bei der Konferenz, die 1845 hier beim Handelsamte stattgefunden hat. Die Stimmen und Ansichten derselben sind im Allgemeinen bekannt und haben zu Verhandlungen bei den General-Zoll-Konferenzen Anlaß gegeben. Dieser Gegenstand betrifft aber nicht ausschließend nur die industriellen Interessen; er ist von großer und allgemeiner Wichtigkeit, und es kann daher der Staats-Regierung nur erwünscht sein, über denselben auch die Vertreter der allgemeinen Interessen zu hören, die Stimme des Landes zu vernehmen, da der Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin den erheblichsten Einfluß äußert. Es wird für die Regierung bei den weiteren Schritten, die sie thut, von der größten Bedeutung sein, zu erfahren, wie das Land nach allen Seiten hin und nach den verschiedenen Interessen über den Gegenstand urtheilt. Das, was das Land in dieser Beziehung ausspricht, wird gewiß der reiflichsten Erwägung bei den weiteren Schritten der Regierung unterworfen werden. Die Lage der Sache ist von der Art, daß es fürs erste nur darauf ankommt, genau die Ansicht des Landes zu kennen, und es würde noch zu früh sein, wenn die Regierung über einen Gegenstand, in Hinsicht dessen die Stimmen so sehr getheilt sind, hier eine bestimmte Meinung aussprechen und vertreten wollte, wenn sie sich

über die Abänderung eines Systems erklären wollte, daß gegenwärtig die Grundlage des Zollvereins bildet, und zu dessen Abänderung ein einstimmiger Beschluß sämmtlicher Zollvereins-Staaten erforderlich ist. Indem ich also hier keine bestimmte Ansicht vertreten, sondern abwarten werde, wie die hohe Versammlung sich ausspricht, wird es doch von Interesse sein, diesen hochwichtigen Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten hin historisch kennen zu lernen, da derselbe, wie bekannt, nicht erst in neuerer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat. Er betrifft einen Kampf, der schon durch viele Jahre sich hinzieht, in verschiedenen Ländern und unter verschiedenen Verhältnissen sich erneuert hat. Ich komme zurück auf die Geschichte dieses Gegenstandes in unserem Staate selbst. Zunächst muß zwischen dem Schutz-Zollsysteme und dem Systeme der Differenzial-Zölle unterschieden werden. Beide sind nicht nothwendig mit einander verbunden, sie verfolgen auch zum Theil verschiedene Zwecke. Unser Staat hat bisher ein Differenzial-Zollsystem praktisch nicht gehabt; es ist auch ein solches System bisher kein Gegenstand unserer Gesetzgebung gewesen; es ist vielmehr ein Gegenstand, der erst in neuerer Zeit in Betreff seiner Anwendung auf Preußen in der öffentlichen Meinung sich bestimmt geltend gemacht hat. Was dagegen das System des Freihandels und der Schutz-Zölle betrifft, so bestand bis 1806 in unserer damaligen Accise-Verfassung ein sehr strenges Protektiv- und Prohibitiv-System. Während der Jahre 1806 bis 1815, in dieser kritischen Zeit, blieb dasselbe bestehen, wurde aber durch die Verhältnisse vielfach durchlöchert; erst nach 1815 ward es die Aufgabe der Gesetzgebung, diesen Gegenstand vollständig zu ordnen. Bei den sehr weitläufigen und ausführlichen Berathungen fanden beide Ansichten, die für das System des Freihandels, so wie die für das Protektiv- und Prohibitiv-System, ihre Vertreter. Von den Fabrikanten wurde sehr bevorwortet, das bisherige Protektiv- und Prohibitiv-System aufrecht zu erhalten; nach ausführlicher Berathung entschieden aber des hochseligen Königs Majestät durch eine Ordre von 1817, daß das Prinzip der freien Einführung fremder Fabrikate gegen Erlegung einer mäßigen Abgabe als Grundlage der Gesetzgebung des preußischen Staates für

alle Zukunft aufgenommen werden solle. Diese Grundlage enthält das Zollgesetz von 1818, wodurch der freie Verkehr, der freie Handel ausgesprochen wurde, jedoch mit der Maßgabe, daß der inneren Fabrik- und Manufaktur-Industrie durch angemessene Zölle, die jedoch in der Regel 10 pCt. nicht übersteigen sollten, ein Schutz zu gewähren sei. Dieses System besteht im Wesentlichen noch jetzt und bildet die Grundlage der Zollvereins-Verträge, woran ohne einstimmigen Beschluß der sämmtlichen Vereinsstaaten nichts geändert werden kann. Es sind nun allerdings von mehreren Seiten her in den letzten Jahren Anträge gekommen, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen; diese Anträge haben aber nur in einzelnen Punkten zu Modifikationen geführt und namentlich, was den Twistzoll und den Zoll von Maschinengarn angeht, zu den bekannten Bestimmungen vom Oktober v. J. Wenn von mehreren Seiten öffentlich geäußert worden ist, daß die Industrie, die innere Gewerbsthätigkeit, bei dem gegenwärtigen Systeme nicht diejenige Entwickelung gefunden habe, deren sie bedürfe und welche ihr zu wünschen sei, so lasse ich dahingestellt sein, inwiefern sie eines höheren Aufschwunges, einer höheren Entwickelung fähig sei; daß aber die innere Gewerbsthätigkeit seither wirklich bedeutende Fortschritte gemacht hat, das zeigen die Zahlen, die statistischen Nachrichten, die zu verschiedenen Zeiten darüber aufgenommen worden sind. Ich will im Allgemeinen nur anführen, daß von 1831 bis 1843 die Zahl der Webstühle für Seide und Halbseide von 8956 auf 16,911, daß die Zahl der Webstühle für Baumwolle und Halb-Baumwolle von 25,464 auf 47,747, eben so die Webstühle für Wolle und Halbwolle von 15,360 auf 17,911, die Webstühle für Strumpfwaaren von 2110 auf 2272 gestiegen ist. Ein Rückgang ist nur in Bezug auf die Linnen-Industrie zu bemerken, die allerdings sich nicht mehr in der früheren Blüthe befindet. Was namentlich die Baumwollen-Industrie angeht, so hat sich allerdings der Betrag der Exporte nicht wesentlich verändert, aber doch fortwährend die Einfuhr wesentlich überstiegen, und noch im Jahre 1843 bis 1844 beträgt der Ueberschuß über 68,000 Centner. Ich bemerke aber, daß, um den Stand einer Industrie zu beurtheilen, es nicht blos darauf ankommt, wie sich die Einfuhr zur Ausfuhr verhält,

sondern es kommt auch wesentlich in Betracht, in welchem Zustande die innere Industrie besteht, wie sich die Gewerbsthätigkeit hier vermehrt hat. Ich habe schon Data darüber angeführt, in welchem großen Maaße die Zahl der Webestühle gestiegen ist, und es lassen sich noch andere Data anführen, die ebenfalls darauf hindeuten. Die Menge der Twiste, die aus dem Auslande eingeführt und nicht wieder ausgeführt werden, ist seit 1834—36 bis 1843—45 von 242,000 Ctr. auf 438,000 Ctr. und im Jahre 1846 noch um ein Erhebliches gestiegen. Die eingegangene rohe Baumwolle ist seit 1834—36 von 120,000 auf 304,000 Ctr. gestiegen. Es beträgt also die Vermehrung der Einfuhr theils des Halbfabrikats, theils des Rohmaterials mehr als das Doppelte. Nun beträgt aber die Ausfuhr an Baumwollenwaaren nur 77,000 Ctr. Es sind also ungefähr $\frac{6}{7}$ von dem, was fabrizirt worden ist, innerhalb der Gränzen des Zoll-Vereins in den Verbrauch übergegangen und nur $\frac{1}{7}$ ist exportirt worden, während die Masse des Verbrauchsmaterials erheblich gestiegen ist. Daraus geht hervor, daß die gewerbliche Thätigkeit erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die Baumwollen-Spinnerei, in deren Interesse hauptsächlich auch der Schutzzoll für Twist in Anspruch genommen worden ist, hat, ohne daß ich genau das Steigen der einzelnen Fabriken, der Spindeln, angeben kann, doch auch erhebliche Fortschritte gemacht, wie daraus erhellt, daß an roher Baumwolle der Mehreingang von 120,000 auf 304,000 Ctr. gestiegen und der bei weitem größere Theil des Mehr im Lande zu Garn verarbeitet ist. Die Fortschritte der Seidenmanufaktur sind ebenfalls ganz ansehnlich, indem die Webstühle um das Doppelte sich vermehrt haben und gleichzeitig die Ausfuhr bedeutend die Einfuhr übersteigt. In den Jahren 1837—39 betrug z. B. die Mehrausfuhr 2977, in den Jahren 1843—45 aber 4160 Ctr. Es soll indeß damit nicht behauptet werden, daß die Industrie nicht einer noch größeren Entwickelung fähig und daß es nicht wünschenswerth sei, Maßregeln in Erwägung zu ziehen, die zu diesem Ziele hinführen können. Ob die Maßregeln, die dazu in Anregung gebracht worden, auch geeignet sind, den Zweck zu erfüllen, das ist eine Frage, in Hinsicht deren es für die Regierung von höchstem Interesse ist, die Stimme des ganzen Landes zu hören, wozu der dermalen vor-

sammelte Landtag gewiß die beste Gelegenheit giebt, auf welchem alle Landes-Interessen ihre Vertreter haben. Was den Twistzoll speziell anlangt, so bemerke ich, daß dieser Gegenstand zunächst mit aus Veranlassung der Aufhebung des Baumwollen-Zolls in England und um dafür den diesseitigen Spinnerei-Besitzern eine Ausgleichung zu gewähren, im Jahre 1845 auf der karlsruher Konferenz zur Sprache kam. Es wurde von Preußen eine Erhöhung des Zolls mit Rückzoll in Anregung gebracht, und zwar in einer Weise, daß dadurch der Zollerlaß in England eine Ausgleichung fände. Es wurde angetragen, den Zoll von 2 Rthlr., der bis dahin tarifmäßig war, auf 3 Rthlr. 10 Sgr. zu erhöhen und dafür einen Rückzoll von 1 Rthlr. 10 Sgr. zu gewähren. Dieser Antrag fand keine Zustimmung. Es wurde von anderer Seite ein höherer Eingangs- und Rückzoll und wieder von anderer Seite eine ganz mäßige Erhöhung des Eingangs-Zolles und dagegen eine Bewilligung von Spindel-Prämien in Vorschlag gebracht. Nach langen Verhandlungen wurde preußischerseits der Vorschlag gemacht, den Zoll auf 4 Rthlr. zu erhöhen und dagegen einen Rückzoll von 3 Rthlr. eintreten zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß über den Rückzoll Bonifikationsscheine als Zahlungsmittel zur Berichtigung des Eingangszolles ertheilt werden sollten. Auch dieser Antrag fand keine Einstimmigkeit auf der karlsruher Konferenz, und so mußte die Sache auf ihrem bisherigen Stande verbleiben. Da auf diese Weise keine Einigung hatte erreicht werden können, so wurde eine außerordentliche Zoll-Konferenz im vorigen Jahre hierher berufen, welche sich hauptsächlich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen hatte. Um einigermaßen eine Einigung herbeizuführen, wurde vorgeschlagen, eine mäßige Zoll-Erhöhung eintreten zu lassen, ohne gleichzeitig einen Rückzoll zu gewähren, und nach langen Verhandlungen ist dieser Vorschlag endlich angenommen worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß man doch immer im Auge hatte, den Spinnerei-Besitzern eine Ausgleichung dafür zu gewähren, daß die Spinnereien in England, wegen Aufhebung des Baumwoll-Zolles, wohlfeiler fabriziren konnten. Es war dabei preußischerseits nicht die Absicht, von den früheren Vorschlägen unbedingt zurückzugehen; diese konnten indessen keine weitere Berücksichtigung finden, nachdem bei der Zoll

Konferenz ausdrücklich über die Frage abgestimmt worden war, ob man einen Rückzoll haben wolle oder nicht, und diese Frage mit überwiegender Majorität verneint worden war. So sind die Bestimmungen wegen des Twistzolles und des leinenen Maschinengarns endlich ergangen, die gegenwärtig von mehreren Seiten, namentlich von den Webern, vielfache Anfechtungen erfahren haben und, wie die Sachen jetzt stehen, allerdings ein Gegenstand neuer Erwägungen werden müssen. Inwiefern überhaupt Rückzölle zu gewähren seien, bedarf der sorgfältigsten Erörterung, und es wird dem Gouvernement von höchster Wichtigkeit sein, zu vernehmen, wie der Landtag darüber denkt. — Was die Differenzialzölle anlangt, so stehen diese mit den Schutz- und Rückzöllen an sich in keiner nothwendigen Verbindung. Der Zweck der Differenzialzölle geht bekanntlich dahin, der inländischen Rhederei, der inländischen Fabrikthätigkeit eine größere Ausbreitung zu gewähren, indem man zugleich die direkte Schiffahrt nach den Produktenländern befördert und, je nachdem die transatlantischen Produkte auf direktem Wege, auf nationalen Schiffen eingeführt werden oder nicht, einen Unterschied in den Zöllen stattfinden läßt. Die Zölle, die auf den transatlantischen Produkten haften, sind solche, welche hauptsächlich ein finanzielles Interesse haben; es sind die Zölle auf Kaffee, Zucker, Tabak u. s. w. Der Artikel sind nur wenige, aber ihr Ertrag ist von so großem Belange, daß er den aller übrigen Zölle übersteigt; das Differenzial-Zollsystem ist daher für die Finanz-Verhältnisse des Staates von höchster Bedeutung und bedarf in dieser und mancher anderen Beziehung der sorgfältigsten Erwägung. Unserer Zoll-Verfassung ist das Differenzial-Zollsystem bisher im Allgemeinen noch fremd geblieben. Es findet zwar in Bezug auf die Flaggen-Gelder ein Unterschied statt, je nachdem unsere Schiffe mit den nationalen gleich behandelt werden oder nicht; aber diese Differenz ist mit derjenigen, welche aus dem eigentlichen Differenzial-Zollsysteme hervorgeht, nicht gleichzustellen. Die Resultate des letzteren sind sowohl kommerziell als pecuniair von weit größerer Bedeutung. Unsere Schiffahrt ist, wie schon früher erwähnt worden ist, bisher nicht unter dem Schutze eines Differenzial-Zollsystems geführt worden, hat aber doch schon, obgleich ihr ein höherer Aufschwung zu wünschen wäre, erhebliche Fortschritte

gemacht, wie sich aus der Liste der Schiffe genau nachweisen läßt. Im Jahre 1846 hat sich die Zahl der Seeschiffe durch neue Erbauung um 40 von mehr als 7000 Lasten vermehrt. Auch der Antheil unserer inländischen Schifffahrt hat sich bei dem Seehandel in keiner Weise ungünstig in Vergleich zur Theilnahme der ausländischen Rhederei gestellt. An dem Seeverkehr nimmt unsere Rhederei immer noch mit 55 bis 60 Prozent Antheil, ein Verhältniß, welches ein günstiges zu nennen ist, wenn es mit anderen Ländern verglichen wird, namentlich mit Frankreich, wo das Verhältniß der Theilnahme der inländischen zu der der ausländischen Rhederei wie ungefähr $\frac{1}{5}$ zu $\frac{2}{3}$ steht. Ich kann also wiederholen, daß im Ganzen unsere Schifffahrt, unsere Rhederei im Fortschreiten begriffen, daß der Antheil, den sie an dem Verkehre nimmt, nicht ein unbedeutender zu nennen ist. Es ist auch für die Rhederei und den Schiffbau vielfach in anderer Weise vom Staate gesorgt worden, namentlich in Bezug auf die Erleichterung der Zoll-Abgabe für das aus dem Auslande zu beziehende Material, als: Kupfer, Anker u. dgl. m. Die Einführung eines Differenzial-Zollsystems erfordert, weil es nach verschiedenen Seiten hin so höchst wichtig einwirkt, namentlich auch die Verhältnisse zu anderen Staaten berührt und mehr oder minder zu Kollisionen und Repressiv-Maßregeln führen kann, die größte Vorsicht, besonders auch in der Rücksicht, weil aus unseren Ostseehäfen eine sehr bedeutende Ausfuhr von Landesprodukten stattfindet, deren ungestörter Betrieb in jeder Beziehung erhalten werden muß. Dann kömmt in Betracht, daß der Zollverein ein Differenzial-Zollsystem für sich allein kaum mit Erfolg wird durchführen können. Der preußische Staat, der einzige Seeschifffahrt treibende des Zollvereins, hat nur Häfen an der Ostsee. Der Seeschifffahrts-Verkehr über die Ostsee kann unmöglich dem Bedürfnisse des gesammten Zollvereins genügen, und es kann daher mit einem solchen Systeme nicht vorgeschritten werden, ohne daß noch weitere Vereinbarungen mit anderen Staaten zu machen wären. Darüber, inwieweit dergleichen Vereinbarungen zu Stande kommen werden oder nicht, läßt sich für jetzt noch nichts sagen. Es sind vorläufig Verhandlungen eingeleitet, es ist aber nicht an der Zeit, jetzt Mittheilungen darüber zu machen. Eben so wenig kann ein solches

System, wenn es überhaupt für erſprießlich erachtet wird, ohne Uebereinſtimmung ſämmtlicher Zollvereins-Staaten zu Stande kommen. Für jetzt läßt ſich alſo über dieſen Gegenſtand eine beſtimmte Eröffnung nicht machen. Die Momente, die aus den Berathungen des Vereinigten Landtags auch in dieſer Beziehung hervorgehen werden, werden für die Staats-Regierung von höchſter Wichtigkeit ſein, und die Staats-Regierung wird ſie mit möglichſter Sorgfalt erwägen und danach das Weitere einleiten. Eine beſtimmte Meinung kann hiernach von Seiten des Miniſteriums über die Einführung eines Syſtems erhöhter Schutzzölle mit Rückzöllen und eines Differenzial-Zollſyſtems nicht geäußert werden. Nur das erlaube ich mir auszuſprechen, daß es niemals die Abſicht wird ſein können, einige Induſtriezweige blos als Treibhaus-Pflanzen künſtlich durch hohe Schutzzölle hervorzubringen. Es muß jede Induſtrie, die der Staat begünſtigen will, ihren Boden im Lande haben, ſo daß ſie ein ſelbſtſtändiges Leben fortführen kann. Eben ſo wird immer im Auge behalten werden müſſen, daß nicht Wege eingeſchlagen werden, die möglicherweiſe eine ſolche Rückwirkung auf die Finanz-Verwaltung haben, daß man genöthigt ſein könnte, zu anderen Hülfsquellen die Zuflucht zu nehmen, die nicht ſo leicht gefunden werden möchten.

Fürſt zu Lynar: Was wir vorhin aus hohem Munde vernommen haben, wird gewiß im ganzen Lande Wiederhall finden und den beſten Eindruck hervorbringen. Es wird den Beweis liefern, daß die höchſt geſtelltesten Mitglieder dieſer Verſammlung den Nothſtand der arbeitenden Klaſſen anerkennen und mit warmen Herzen gern dazu beitragen möchten, um die Lage derſelben zu verbeſſern. Hiervon durchdrungen, glaube ich auch, daß die hohe Kurie dem Herrn Antragſteller zu großem Danke verpflichtet ſei, daß er ihr Veranlaſſung gegeben hat, über einen ſo hochwichtigen Gegenſtand ſich auch ihrerſeits auszuſprechen. Die Frage über die Differenzial- und Schutzzölle iſt eine der bedeutungsvollſten, welche die Zeit aufwirft. Einberufene Verſammlungen von Sachverſtändigen und Zoll-Kongreſſe werfen ſich dieſelben ſeit längerer Zeit, wie in einem Ballſpiele, gegenſeitig zu, und es ſcheint an der Zeit, daß die Regierung den Ball endlich ſelbſt auffange, und die Frage zur defini-

tiven Lösung bringe. Ich trete daher meinem geehrten Freunde aus Ober-Schlesien in der Abtheilung in dem Wunsche vollkommen bei, daß baldmöglichst wieder Männer von Fach einberufen werden mögen, um nochmals alle einschlagenden Verhältnisse zu prüfen, und daß sodann die hohe Staats-Regierung den Zusammentritt eines Zoll-Kongresses ungesäumt veranstalten und dahin wirken wolle, daß über diese Frage definitiv entschieden werde. Ich trete meinem verehrten Freunde auch ferner darin bei, daß Differenzial- und Reciprozitäts-Zölle gegenwärtig unerläßlich sind, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil dadurch bewirkt werden wird, daß diejenigen Staaten, deren Handels-Politik uns nicht rücksichtsvoll behandelt, gezwungen werden, ihre Politik uns gegenüber, zu ändern. 2) Weil die Nordsee-Staaten sich dadurch veranlaßt finden könnten, dem deutschen Zollvereine beizutreten, ein Beitritt, der Gewerbe, Handel und Rhederei in unserem deutschen Vaterlande zur höchsten Blüthe entfalten würde; ja selbst die Idee einer deutschen Kriegsflotte dürfte unter der obigen Voraussetzung nicht mehr als ganz unausführbar erscheinen. 3) Es würde auch die Rhederei, welche jetzt in vielen Häfen ganz darnieder liegt oder doch nicht so blühend ist, wie sie sein könnte, entschieden gehoben werden, und endlich 4) dürften Differenz-Zölle unseren Export vermehren, und dieser auf unsere Gewerbthätigkeit eine wohlthätige Rückwirkung äußern und mithin auch auf das Wohl der arbeitenden Klassen. Ueber das System der eigentlichen Schutzzölle wage ich mich nicht auszusprechen, denn es ist sehr schwierig, sich darüber eine entschiedene Meinung zu bilden. Wenn man das Prinzip der Handelsfreiheit auch grundsätzlich anerkennt, so wird man doch zugeben müssen, daß es Fälle giebt, in welchen sich Ausnahmen rechtfertigen lassen. Ich will die Kurie nicht mit Wiederholung dessen ermüden, was dafür und dagegen in zahllosen Broschüren gesagt ist, und spreche nur den Wunsch aus, daß es dem zu erbittenden Zoll-Kongresse gelingen möge, die Frage so zu lösen, daß die Lage der arbeitenden Klassen — an der die hohe Kurie gewiß den lebhaftesten Antheil nimmt — dadurch verbessert werde.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich werde über

das allgemeine System, welches unserem Zollvereine zum Grunde liegt, über den sogenannten Freihandels-Verkehr, einige Bemerkungen mir erlauben. Ich glaube, die hohe Kurie davor bewahren zu müssen, der Ansicht zu sein, daß, wenn eine Aenderung von uns beliebt würde und sie eintreten sollte, deshalb das ganze Zollsystem geändert würde. Meiner Ansicht nach, glaube ich, daß das Freihandels-System, was unseren Zollverhältnissen zum Grunde liegt, durchaus beibehalten werden müsse. Aber wir haben uns, seitdem es besteht, leider in seinen Wirkungen getäuscht, indem das Ausland in gleichem Maße uns nicht entgegengekommen ist, oder mit andern Worten: wir haben keine Reciprozität gefunden. Deshalb glaube ich, daß der Wunsch so allgemein geworden ist, es möge etwas geschehen, um diejenigen Artikel die notorisch bei uns leiden, zu schützen, daß auf diese ein Schutzzoll gelegt werde, und damit aber ihre Produktion nicht leide, auch ein Rückzoll bei der Ausfuhr stattfinde. Wenn dies nur auf einzelne Artikel angewendet wird, so kann ich darin kein Aufgeben unseres Systems, sondern nur einen Weg, einzelne Fabrikzweige zu heben, darin erblicken, die effektiv bei uns leiden. Das ist also die Ansicht, die ich von der Sache habe, so daß ich nicht annehmen kann, daß unser allgemeines Zollsystem durch solche Ausnahmsfälle verändert werde.

Was die Differenzial-Zölle betrifft, so stimme ich ganz den Rednern bei, welche über diesen Gegenstand gesprochen haben, daß er nämlich zu den Gegenständen gehört, zu denen, wie ich glaube, wir gelangen müssen, weil er namentlich ein Unterhandlungsmittel ist, anderen Staaten bei Handels-Verträgen Begünstigungen einzuräumen und uns selbst Begünstigungen zu erwerben, ohne welche wir aber keinen Anknüpfungspunkt haben, weil wir ihnen nichts bieten können. Durch dieses System, wie es angedeutet worden ist, kommen wir aber dazu, Vortheile uns gegenseitig verschaffen zu können, und daher wird die Einführung dieses Systems sehr günstig wirken. Ich glaube auch, daß wir es einführen können, uns diejenigen Landestheile, die noch nicht zu dem Zollvereine gehören, heranzuziehen, und ich halte daher diesen Gegenstand für einen höchst wichtigen, damit endlich die allgemeine Einigung Deutschlands in

dem Zollverbande erreicht werde. Jeder Schritt, der zu diesem Ziele gegangen wird, scheint mir von äußerster Wichtigkeit, ja für so wichtig, daß kein Opfer dafür zu scheuen ist. Ich glaube, daß das Differenzial-Zollsystem namentlich in das Auge gefaßt werden müsse, um zu den Folgen zu gelangen, die ich vorher angeführt habe, und aus diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage, wie er in der Petition abgedruckt ist, an, daß auf die genannten Gegenstände ein Schutzzoll eintrete und Rückzölle in der Art stattfinden, wie sie in dem Gutachten vorgetragen worden sind.

Außerdem aber trete ich auch der Ansicht bei, daß, ehe weitere Beschlüsse in der Sache gefaßt werden, nochmals und sobald als möglich, Sachverständige einberufen werden mögen. Ich habe vor einigen Tagen in einer Zeitung einen Artikel gefunden, wo es hieß, daß keine Fragen vorlägen, die für industriellen Verhältnisse von Wichtigkeit wären, so daß auch keine Veranlassung zu einem Zoll-Kongreß in diesem Jahre vorhanden sei. Ich weiß nicht, ob der Herr Finanz-Minister vielleicht darauf antwortet, ob das wirklich der Fall, oder ob das nur ein verlorener Zeitungs-Artikel ist, wie ich es hoffe.

Finanz-Minister: Es ist allerdings die Frage gewesen, ob in diesem Jahre eine General-Zoll-Konferenz stattfinden soll, weil es erst acht Monate her ist, daß die letzte Konferenz zusammen war, im nächsten Jahre aber nothwendig eine Konferenz stattfinden muß, wo der Tarif generell revidirt wird; es möchte deshalb nicht an der Zeit sein, noch in diesem Jahre eine Konferenz zu halten. Der Zoll-Tarif kann während seiner dreijährigen Periode, die mit dem nächsten Jahre zu Ende geht, nicht füglich abgeändert werden, und erscheint daher in diesem Jahre eine Konferenz nicht angemessen, im Laufe des nächsten Jahres würde sie aber jedenfalls stattfinden müssen, auch abgesehen von den großen Fragen, welche hier vorliegen.

Prinz Adalbert von Preußen: Ich schließe mich aus vollem Herzen dem an, was Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen in Beziehung auf die Differenzial-Zölle ausgesprochen hat. Wodurch ist England groß geworden? Hauptsächlich durch seine Schifffahrts-

Gesetzgebung, durch die Navigations-Akte. Ich glaube, daß Deutschland oder richtiger der Zollverein, Einrichtungen treffen könnte in derselben Art, wie die Navigations-Akte, jedoch natürlich mit den gehörigen Modificationen, da ganz und gar dasselbe System bei uns nicht wohl durchgeführt werden kann. Ich halte daher für die Hauptsache, daß man den direkten Verkehr zwischen dem Zollverein und den transatlantischen Tropenländern wo möglich auf jede Weise zu begünstigen sucht, ferner, daß man diesen direkten Verkehr namentlich begünstigt auf Schiffen des Zollvereins, d. h. vorläufig auf preußischen Schiffen, da gegenwärtig der Verein noch keine anderen Handelsschiffe besitzt. Ferner würde ich dafür sein, daß wir dieselben Begünstigungen, die wir der Nationalflagge gewähren, auch anderen Flaggen einräumen, vornehmlich den Flaggen der Erzeugnisländer, auch uns vorbehalten, andere deutsche Flaggen mit der unsrigen gleichzustellen. Wir gewähren gewissermaßen den fremden Staaten Handelsfreiheit, während wir unsrerseits dieselbe Handelsfreiheit nicht bei ihnen genießen. Also sind wir allemal von Hause aus schon in einem gewissen Nachtheile, der nicht zu verkennen ist, und ich glaube, daß Differenzial-Zölle das einzige Mittel dazu sind, um unsere Handelsbeziehungen besser zu gestalten. Endlich schließe ich mich auch der Ansicht an, daß, wenn wir uns diesem Systeme nähern, wir dadurch allein einen Anschluß der Hanseſtädte und überhaupt der Nordseeküste an den Zoll-Verein anbahnen können. Ich halte die Einheit Deutschlands in See für sehr wichtig und würde mich freuen, wenn Preußen in dieser Beziehung als Beispiel voranginge und die Bahn beträte, welche zu dieser Vereinigung führen kann. Ich würde mich freuen, wenn Preußen den Anschluß des Zollvereins an den Welthandel endlich herbeiführte und später auch auf jede Weise den Schutz des Handels übernähme. Ich halte es für Preußens größte Aufgabe, jenen Anschluß Deutschlands an den Welthandel kräftig zu vermitteln, denn ich glaube, daß ein Land so lange, ich möchte sagen, nicht ganz emanzipirt ist, ehe es nicht an dem Verkehr theilnimmt, der sich über unseren ganzen Planeten verbreitet. Ich stimme darum ganz für den Antrag des Fürsten Lichnowsky und für den der Abtheilung.

Graf **Sandretzky**: Das geehrte Mitglied aus Westphalen als Referent des Gutachtens hat gesagt, daß eine Erhöhung der Twistzölle eine unglückliche Maßregel sei. Dagegen bemerke ich, daß ich sie nicht als die alleinige Veranlassung des gesunkenen Zustandes der Baumwollenwebereien halte. Mitwirkend ist zu gleicher Zeit die Erhöhung des rohen Materials um 50 pCt., zweitens die traurigen und allgemein zerrütteten Geldverhältnisse, entstanden durch die Noth der Zeit. Ich stimme gegen jeden Schutzzoll aus dem Grunde, weil er Veranlassung ist, den Fabrikbetrieb einer Treibhauspflanze gleich zu erziehen. Wie traurig eine solche Treibhauspflanzung dasteht, habe ich Veranlassung gefunden, diesen Winter genau kennen zu lernen, und ich kann nur sagen, daß ich es für wohlthätig halte, wenn man einen solchen künstlich erzeugten Betrieb durch andere Maßregeln, durch andere Beschäftigungen zu vermindern sucht.

Graf **von Schaffgotsch** (Warmbrunn): Ein erlauchtes Mitglied der Königlichen Familie hat die trostlosen merkantilischen Verhältnisse am Rhein nicht allein von der politischen Seite beleuchtet, sondern auch dieselben zu einer Gefühlssache gemacht. Dafür sage ich ihm den unterthänigsten Dank. Hiernach bin ich überhoben, mich von der Wärme meiner Empfindungen hinreißen zu lassen und die hohe Versammlung mit einem Klagelied, das nicht aufhören würde, zu behelligen. Ich bin geboren und lebe in einer Gegend, die früher in der Handelswelt Epoche machte. Ich meine die Thäler des schlesischen Riesengebirges, in denen die Handels- und Gewerbsthätigkeit jetzt so darniederlegt, daß tausend und tausend Arme nicht das tägliche Brod zu erübrigen im Stande sind. Ich darf mir erlauben, mit einigen Worten den Glanz der früheren Zeit zu entwickeln, die Darstellung der jetzigen Noth daran zu reihen und dann einige Mittel anzuführen, die zur theilweisen Abhülfe dienen könnten. Der Export des Leinwandhandels betrug in den Jahren 1780 bis 1790 gegen 15 Millionen Rthlr.; im Jahre 1805 noch die beträchtliche Summe von 12½ Millionen. Es waren uns die spanischen Häfen geöffnet, die Leinwand ging über dort nach den spanischen Kolonieen in Amerika. Merkwürdigerweise bezogen die-

ſes heute noch die Etiketten auf unſeren Waaren. Wir leſen die Namen Creas, Platilles, Bretagnes, Liſtados, Eſtopillas u. ſ. w. Die Signaturen ſind geblieben, aber die Millionen ſind verloren, und es bleibt uns nichts, als die herzzerreißende Erinnerung verlorenen Glückes. Wenn ich von den Mitteln ſprechen will, welche dieſe traurigen Zuſtände erleichtern könnten, ſo wurde mir, der ich im Verkehr mit der achtbaren Kaufmannſchaft von Hirſchberg ſtehe, von ihr der Wunſch ans Herz gelegt, — und ich würde es für eine verletzte Gewiſſensſache halten, wenn ich einerſeits den Wunſch nicht ausſpräche und andererſeits die Noth von ſo vielen Tauſenden hier nicht öffentlich zur Sprache brächte, — der Wunſch, daß wieder Handels-Verträge mit Spanien angeknüpft werden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn Finanz-Miniſter darüber zu ſprechen, welcher mir einen günſtigen Beſcheid nicht geben konnte. Ich will mich auch beſcheiden, da ich nicht tiefer in die Verhältniſſe der Handelsbeziehungen der Staaten unter ſich zu blicken vermag; die Hoffnung aber laſſe ich nicht ſinken; ausſprechen aber mußte ich es, weil ich den Beruf fühle, als Organ von tauſenden dabei Betheiligten hier aufzutreten. Ferner halte ich es, nach meiner Anſicht, für dringend nothwendig, wenn die Weber, welche jetzt auf mehr als zwei Stühlen ſelbſtſtändig arbeiten und 4 Rthlr. Gewerbeſteuer, nach der ſich auch die Klaſſenſteuer richtet, bezahlen müſſen, ermäßigt würden. Wiewohl in unſerem Gebirge bisher die Production der Leinwand vorherrſchend war, ſo hat ſich doch die Thätigkeit, die Arbeit zu heben und Hülfe zu leiſten, nach zwei Richtungen hin entwickelt. Die Seehandlung hat durch Anlage einer Spinnfabrik, in derſelben und außerhalb, hundert und hundert fleißige und geſchickte Hände in Thätigkeit geſetzt, ich ſage, geſchickte Hände, weil ſie von der ſehr weiſen Vorſicht geleitet wurde, nur gute Arbeit, die man dem Auslande anzubieten hätte, begünſtigen zu dürfen; aber tauſend Hände ſind noch unbeſchäftigt und können das tägliche Brod, geſchweige alle anderen Bedürfniſſe, nicht verdienen. Die zweite Richtung nun, die ſich der Production der Baumwollenwaaren zuwendet, iſt durch einen ſehr achtbaren Kaufmann, Herrn Camphauſen, verfolgt worden. Camphauſen iſt ein Name, der am Rhein

einen guten Klang hat. Dieſer wackere Mann nun hat ſich alle Mühe gegeben, einen neuen Zweig der Induſtrie, die Anfertigung von Buckskins, aus ſeiner Fabrik in Reuß nach unſerem Gebirge zu verpflanzen, er hat bereits 6 bis 700 Menſchen durch Handarbeit in den Wohnungen beſchäftigt, damit unter Sorgen und Schwierigkeiten aller Art es dahin gebracht, in Schmiedeberg ein Lager der ſchönſten Waaren des oben erwähnten Fabrikats zu begründen, welches ihm auch nur durch eine Unterſtützung von der Staats-Regierung möglich geworden iſt. Habe ich nun die beiden Richtungen zur Abhülfe des Nothſtandes bezeichnet, ſo geſtehe ich, daß ich, ſo freudig ich Alles anerkenne, was von der Regierung zu Gunſten des Leinenhandels geſchieht, als Einrichtung von Spinnſchulen, beſſere Bereitung des Flachſes u. ſ. w., ich mich doch mehr dafür hingezogen fühle, den Arbeitern ein neues Werkzeug in die Hand zu geben, ihnen durch eine andere Beſchäftigung beſſeren Verdienſt zuzuwenden. Rückzölle würden, nach meiner Anſicht, weniger den mit Leinen handelnden Kaufleuten und Webern zu Gute kommen, als dem Fabrikanten, welcher zuletzt aufhören muß, zu fabriziren, wenn ihm die erhöhte Steuer von dem von dem Auslande bezogenen Garne auf die nach demſelben exportirten Fabrikate nicht vergütigt wird. Ich ſchließe mich im Allgemeinen ganz dem an, was von dem Fürſten Lichnowsky in ſeiner Petition ſowohl als auch in dem Gutachten der Abtheilung geſagt worden iſt, nur wünſche ich, daß früher, als darin in Ausſicht geſtellt iſt, Abhülfe eintreten möchte. Allerdings verhallt hier meine ſchwache Stimme, denn dem allgemeinen Zoll-Kongreſſe ſoll ja vorerſt dieſe Angelegenheit vorgetragen werden. Eine Erfahrung eigenthümlicher Art will ich noch erwähnen, nach der wir oft in einer Provinz, in einem Lande eine Handels-Thätigkeit auftauchen und ſich ausbilden ſehen, ohne die Gründe dafür angeben zu können, und eben ſo in einer anderen Gegend ohne Urſache den Verfall des Handels bedauern müſſen, ſo daß man in Wahrheit ſagen kann, die Wege des Handels ſind ſo unerforſchlich, als die Wege des Himmels!

Und ſo ſpreche ich denn hiermit den Wunſch aus, der in meiner Gegend in den Gemüthern aller Betheiligten vorherrſchend iſt,

den Wunſch für eine Erweiterung der Handels-Politik, und ſchließe damit meinen Vortrag.

Referent: Ich habe etwas zu erwiedern. Ich muß mich früher nicht deutlich ausgedrückt haben. Ich habe nicht geſagt, daß ich unbedingt jede Erhöhung des Twiſtzolls für nachtheilig halte, das würde mit dem Votum der Abtheilung nicht im Einklange ſtehen.

Ich habe nur geſagt, wie im Gutachten angedeutet worden iſt, daß die Erhöhung des Twiſtzolles von 2 auf 3 Rthlr. ohne Rückzoll, wie in der letzten Zollkonferenz beantragt worden iſt, gar nichts für ſich habe und der Art ſei, daß es wünſchenswerth ſei, entweder einen viel höheren Zoll mit einer anderen Maßregel zu Gunſten der Weberei einzuführen oder aber, inſofern man ſich für höhere Zölle nicht entſcheiden möchte und bei dem alten Syſtem bleiben wollte, daß man dann auch die Zollerhöhung auf Twiſt von 2 auf 3 Rthlr. pro Centner aufheben möge. Ich habe das in der Abtheilung nicht zur Sprache bringen können und glaube das kaum rechtfertigen zu brauchen, denn ich habe dies erſt neuerdings aus Schriften geſchöpft, die mir damals nicht in Händen waren, und von welchen ich damals noch nicht einmal vorausſehen konnte, daß ſie mir zu Händen kommen würden. Ich habe ein Promemoria der Fabrikanten zu Chemnitz geleſen, die eine ſehr bedeutende Erhöhung für Twiſtzölle wollen; es iſt darin geſagt, daß die letzte Erhöhung gar nichts helfe, ſondern nur ſchade.

Ich habe ein anderes Promemoria aus Sachſen geſehen, welches ſagt, daß die letzte Erhöhung um einen Thaler nichts nütze.

Ich habe drittens ein Promemoria von Sachverſtändigen von Augsburg vor mir liegen, das wiederum daſſelbe ſagt und mit der größten Beſtimmtheit ausſpricht, daß dieſer Beſchluß, den die letzte Zollkonferenz herbeiführte, gar nichts genützt und nur geſchadet habe.

Alſo, ſo wie ich es interpretire und ich glaube im vollkommenen Einklang mit der Abtheilung, iſt es nothwendig, daß man die Erörterungen nicht für geſchloſſen hält, daß man ſich entweder für das eine oder andere Syſtem entſcheide, aber Zwiſchenmaßregeln vermeide, die Niemand befriedigen.

Ich beziehe das Letzte zunächst nur auf die Erhöhung des Twiſtzolles und würde die letztausgeſprochene Meinung nicht auf die Erhöhung des Zolls auf Leinengarn erſtrecken, aus zwei Gründen nicht, weil erſtens die Erhöhung auf Leinengarn eine viel bedeutendere geweſen iſt — dieſer Zoll iſt von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. erhöht worden, und zwar darum, weil man wünſcht, daß ſich Maſchinen-Spinnereien in Leinengarn bald etabliren möchten. Es wäre ja möglich, daß durch dieſe Erhöhung von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. Gewerbtreibende Anſtalten gemacht hätten, namentlich in Weſtphalen waren Leinen-Spinnereien mit Maſchinen zu etabliren.

Ich glaube ferner, daß es gut wäre, wenn die neue Information, welche durch die Sachverſtändigen genommen werden ſoll, möglichſt bald erfolgte, und glaube, daß ſich dazu noch während des Landtags Gelegenheit darbieten würde, indem manche Gewerbtreibende hier ſind und andere ſich anreihen könnten.

Schließlich glaube ich, daß es der Anſicht der Kurie entſpricht, wenn ich mir auch noch den Antrag erlaube, daß dieſe Erörterungen mit der Zollkonferenz nicht möchten bis ins nächſte Jahr verzögert werden, ſondern ſofort vorgenommen werden.

Dabei wird ſich dann auch Gelegenheit finden, auf den zweiten Punkt, nämlich auf die Differenzial-Zölle einzugehen.

Wir werden wahrſcheinlich Gelegenheit haben, dieſes Thema noch weiter in Gegenwart der Räthe der Krone zu erwägen, indem, wie ich weiß, mehrere Anträge in der anderen Kurie vorliegen, namentlich einer von Herrn von Heyden-Cartlow, welcher viel für ſich zu haben ſcheint. — Ich würde alſo, — wenn es etwa an der Zeit ſein möchte, die Debatte zuſammenzufaſſen, bei dem Vorſchlage der Abtheilung ſtehen bleiben, nur mit der Bemerkung, daß man die Sachverſtändigen baldmöglichſt vernehmen und die Sache auf einen Zollkongreß, nicht vielleicht erſt im nächſten, ſondern noch in dieſem Jahre vorlegen möge.

General-Steuer-Direktor: Ich wollte nur eine Erläuterung geben.

Es iſt die Erhöhung des Twiſt-Zolles um einen Thaler als

eine durchaus nicht entsprechende um deswillen bezeichnet worden, weil sie keinen Theil befriedigt habe.

Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß diese Nichtbefriedigung zweier Extreme einer Regierung, die nicht ins Extrem geht, wohl häufig vorkommt.

Wir hatten aber allerdings hier mit zwei Extremen zu thun, mit denen, denen der Zoll von 2 Rthlrn. unter allen Umständen als ein Maximum vorkam, das nicht mehr erhöht, das nur vermindert werden soll. Diese Meinung war noch vor gar nicht langer Zeit eine ganz allgemeine oder eine als ziemlich allgemein angenommene.

In dem Augenblicke, als das Königreich Sachsen, welches in der Baumwollen-Spinnerei und Weberei unserem Lande vorgeht und eine intensivere Industrie hat, als Preußen, in dem Augenblicke, sage ich, als das Königreich Sachsen über seinen Anschluß an den Zoll-Verein verhandelte, ging der ganz bestimmte Antrag dahin, es müsse dieser Twist-Zoll herabgesetzt werden.

Es war dieser selbe Antrag, der von Seiten der übrigen Staaten erfolgte, und der, wie die Verhandlungen bekunden, über zwei oder drei Monate die Verhandlungen verzögert hat. Es war also die einstimmige Meinung, daß man unter keinen Umständen diesen Zoll erhöhen, sondern ihn noch ermäßigen müsse.

Die andere jener äußersten Meinungen war die, den Twist-Zoll sehr zu erhöhen, man sprach von 8 bis 10 Thalern. Man wollte die sogenannten geschlichteten Zettel noch viel mehr erhöhen, und weil dies allerdings nicht anging ohne einen Rückzoll, so beantragte man Rückzölle, damit dies wieder dem Auslande gegenüber ausgeglichen würde.

Die preußische Regierung glaubte dieser letzteren Ansicht nicht beitreten zu können, aus dem Grunde, weil ein jeder hoher Zoll auf Fabrikate zwar in Beziehung auf das Ausland damit scheinbar ausgeglichen werden kann, daß man ihn rückvergüten läßt, daß er aber nicht ausgeglichen werden kann für das inländische Konsumo, und daß also, indem man eine Erhöhung des Twistzolles anordnet, man dadurch eo ipso ausspricht, daß der Inländer seinen Verbrauch an

inländiſchen Fabrikaten um ſo viel höher bezahlen müſſe zu Gunſten des inländiſchen Spinners.

Dies waren die Gründe, die es der preußiſchen Regierung bedenklich erſcheinen ließen, auf ein ſolches Extrem einzugehen. Weil ſich aber doch die Meinung, die Twiſtzölle zu erhöhen, ziemlich allgemein im Jahre 1845 auszuſprechen ſchien, ſo wollte man doch auch die Bereitwilligkeit zeigen, wo möglich einen übereinſtimmenden Beſchluß herbeizuführen, und wie der Herr Finanz-Miniſter ſchon angeführt hat, kam man dahin, daß man eine mäßige Erhöhung der Twiſtzölle mit einem allerdings nur der letzteren entſprechenden, alſo auch nur mäßigen Rückzölle, eintreten ließ.

Dies genügte nicht, und die karlsruher Konferenz kam zu keinem Beſchluſſe.

Es hatte ſich aber auf der karlsruher Konferenz nicht eine einſtimmige Neigung für das Syſtem der Rückzölle ausgeſprochen, und wenigſtens war durchaus nicht eine allgemeine Zuſtimmung dazu vorhanden, und als nun im Jahre 1846 die Konferenz hier in Berlin war, blieb es allerdings die Frage, wohin nun der Antrag der preußiſchen Regierung ſollte gerichtet werden.

Man glaubte nicht, daß man ſo weit gehen könnte, es unbedingt bei dem früheren Satz von 2 Rthlr. zu belaſſen, aus dem Grunde, weil offenbar die inländiſchen Baumwollſpinnereien durch die Aufhebung des engliſchen Baumwollzolls um einen Thaler in Nachtheil gekommen waren, und man glaubte daher, daß man, ohne auf die weitergehenden Anträge eingehen zu können und zu dürfen, wenigſtens auch dieſem Induſtriezweige ſchuldig ſei, den status quo aufrecht zu erhalten und zu dieſem Behufe den Twiſtzoll um einen Thaler zu erhöhen.

Man glaubte ferner, daß man deshalb noch keinen Rückzoll einzuführen brauche, der überdies auch nur von einem geringen Betrage hätte ſein können, indem man davon ausging, daß ſich die inländiſchen Webereien von ſechs Siebenteln oder ſieben Achteln ihres Verzeichniſſes auf dem inländiſchen Markte eines ſo bedeutenden Schutzes erfreuten, eines Schutzes, der der höchſte iſt, den wir in unſerem Zolltarif haben, daß darum auch dieſe Erhöhung des Fa-

brikmaterials um einen Thaler erfolgen könne, ohne daß deshalb zu dem immerhin bedenklichen Mittel der Rückzölle geschritten zu werden brauche.

Die preußische Regierung hatte aber einen Vorgang vom Jahre 1832.

Bis zu diesem Jahre gab das Baumwollengarn in den westlichen Provinzen, wo unsere Haupt-Fabriken für Baumwollengewebe sich befinden, nur 1 Rthlr., und es entspann sich damals dieser Kampf zwischen Webern und Spinnern, der jetzt noch fortgesponnen wird. Man suchte ihn dadurch zu schlichten, daß der Twistzoll auch für die westlichen Provinzen von einem bis auf zwei Thaler erhöht wurde, und dieselbe Klage, wie jetzt, ertönte auch damals; sie hat auch einige Jahre vielleicht noch angehalten, sich aber dann von selbst beschwichtigt. Ob sich die Erfahrung, die sich im Jahre 1832 bestätigt gefunden hat, auch dieses Jahr bestätigen wird, wissen wir noch nicht; auf jeden Fall, wenn wirklich eine Einstimmigkeit dafür sich zeigt, daß man den Zoll wieder herabsetzt, so würde ich diese Maßregel für weniger bedenklich halten, als die Einführung von Rückzöllen, gegen welche sich, wie schon angeführt ist, namentlich auf der 1846ger Konferenz mehrere, und ich kann wohl sagen, beherzigenswerthe Stimmen erklärt haben.

Graf **von Solms-Baruth**: Wir haben gehört und wissen, daß sehr verschiedene Meinungen darüber obwalten, ob man überhaupt dem freien Handels-System oder dem Prohibitiv-System das Wort reden soll oder nicht. Wir wollen aber hier bei der Sache in der Art bleiben, daß wir uns bei der Noth halten, die vielfach besteht.

Ich glaube, daß es dringend nothwendig ist, daß man sich davon überzeuge, daß die Industrie leidet, und erwäge, auf welche Weise man dieser Noth, welche die Fabrikanten und ihre Arbeiter wahrhaft in sehr großem Umfange jetzt trifft, am besten begegnen kann.

Ich glaube, daß das Mittel, welches der Ausschuß vorgeschlagen hat, ein geeignetes ist, es wird uns von extremen Maßregeln fern halten, und man wird sich dadurch am sichersten überzeugen, auf welche Weise die Regierung vorgehen muß, um der Industrie

zu helfen, auf der anderen Seite aber nicht auf einen Abweg zu gerathen, der wieder für die Konsumenten nachtheilig und drückend sein dürfte. Ich stimme daher für den Antrag des Ausschusses.

Graf von Pyhrn: Wir haben des Finanz-Ministers Excellenz aussprechen hören, daß das Königl. Gouvernement erwarte, wie der hohe Landtag sich über diese wichtigste aller Fragen aussprechen würde, ohne in irgend einer Richtung seinem Ausspruch vorzugreifen. Soll nun der Antrag der Abtheilung und die in ihm empfohlene Petition eine Erklärung für das Schutzzoll-System sein, so kann ich mich derselben nicht anschließen, denn das Gegentheil, das Freihandels-System, nur nach der äußersten Nothwendigkeit moderirt, ist das System des Zollverbandes, wie auch ein erlauchter Mund eben anerkannt hat, und die Ergebnisse, welche laut der Angaben des Herrn Finanz-Ministers die Industrie unter diesem alten System, wie es hier vor mir schon genannt ist, erreicht hat, sind, glaube ich, nicht so traurig gewesen, daß die Bitte, dasselbe zu verlassen, genugsam begründet würde. Soll also der Antrag ein Verlassen des Systems des Zollvereins sein, so kann ich mich demselben nicht anschließen. Es ist mir aber nicht nur zweifelhaft, ob er blos auf Erhöhung einzelner Zollsätze anträgt, sondern ich glaube gegentheils, daß er eben ein Verlassen dieses Systems des Zollvereins, des freien Handels-Systems beabsichtigt. Ich werde mir nicht anmaßen, irgend etwas noch über den Nutzen oder Nachtheil, über das Vernünftige oder Unvernünftige der beiden Systeme, die jetzt einander in großartigem Kampfe bekriegen und die ganze Welt erschüttern, zu sagen. Es ist, glaube ich, kein Wort übrig, was nicht die geist- und kenntnißreichen Vertreter beider Systeme schon gesagt haben. Ich wenigstens weiß nichts mehr und muß nur bekennen, daß Alles, was ich zum Vortheile der Schutzzölle gelesen habe, mich im Grunde in einem bannenden Kreise herumgeführt hat, den ich in folgender Formel auszudrücken mich bestrebe. Wenn ein Schutzzoll von A. beliebt wird, so muß er zugeben, daß dieser B. Schaden bringt, und wieder B. erbittet einen Schutzzoll, von dem für A. will er dagegen nichts wissen. Beide aber stellen sich als die nöthigsten Industrieen dar, die es gäbe und das Land beglücken. Aus diesem Kreise bin

ich nicht herausgekommen und freue mich um so mehr, daß mein Kollege aus Schlesien, und zwar aus einer Gegend, welche am meisten durch Fabriken belebt ist, der wohl am ehesten Gelegenheit hatte, die beste Erfahrung über die Wirkung der Zölle zu machen und, wie ich voraussetzen darf, von den Betheiligten die besten Materialien zur Begründung seines Urtheils empfangen hat, so entschieden gegen die Schutzzölle sich erklärt. Eben so freue ich mich, daß ein anderes Mitglied aus der Gegend, in welcher sonst die größte schlesische Industrie geblüht hat, ganz andere Maßregeln wünscht und vorgeschlagen hat, um die Noth der verarmten Industriellen zu lindern, und bemerke nur, daß das Sinken jener großartigen Industrie des Riesengebirges nicht durch Mangel an Schutzzöllen, sondern zu einer Zeit erfolgt ist, wo sich der Kontinent der größten Schutzzölle, die es geben kann, ich möchte sagen, des lebendig gewordenen Ideals des Schutzes, erfreute, um einmal mit den Worten der Freunde der Schutzzölle zu sprechen, nämlich zur Zeit der Kontinentalsperre. Gerade in jener Zeit ist unsere Leinen-Industrie gefallen, weil unser Schutzzollsystem die Engländer klug gemacht hat. Es brachte sie auf die großen Gedanken, uns entbehren zu können; und da sie sonst Geld und Industrie genug besaßen, so haben sie den Versuch gemacht, und er ist gelungen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, daß solche Welt-Katastrophen von irgend einem Gouvernement, sei es durch Schutzzölle oder irgend etwas Anderes, geleitet werden können. Dies wäre eine ungerechte Forderung an ein Gouvernement. Was die Rückzölle betrifft, so scheinen sie mir eigentlich ein Anerkenntniß zu sein, daß die Schutzzölle eine Besteuerung des Publikums zu Gunsten einiger Industriellen sind. Zur Begründung dieses Ausspruchs erlauben Sie mir, auf das schon angeführte Beispiel zurückzukommen. A. sagt: Ich kann nicht mehr spinnen, das Garn muß höher besteuert werden. Es wird höher besteuert; da kommt B. und erklärt: Ich kann nicht mehr weben, wenn das Garn um so viel theurer ist. B. bekommt also für sein Leinen einen Rückzoll, damit er mit dem Webern des Auslandes konkurriren kann. Wer muß nun diesen Rückzoll bezahlen? Niemand als das Publikum. Wer gewinnt? Nur der einzelne Fabrikant. Diese Erfahrung haben wir

eben bei der letzten Erhöhung des Schutzzolles auf Leinewand von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. gemacht. Es ist uns damals gesagt worden, sie geschähe, um den Flachsbau, der allerdings viele Hände beschäftigt, zu befördern. Davon habe ich aber noch nichts gemerkt. Ich treibe den Flachsbau in ziemlich bedeutendem Umfange und kann versichern, daß die Spinner diesen Schutzzoll zwar gern angenommen haben, aber ich noch nichts von den Prozenten inne geworden bin, welche sie für mich von dem Gewinn berechnet hätten.

Auch ich erkenne die gegenwärtige Noth, welche die industriellen Distrikte drückt, ja erkenne keine kleine Gefahr, welche ihnen droht, an und freue mich, daß alle geistigen Kräfte aufgeboten werden, Hülfe dagegen zu erfinden, kann aber als solche die Schutzzölle nicht gelten lassen. Ich glaube, daß die Noth:

1) in anderen Constellationen begründet ist, und
2) daß darum durch einen Schutzzoll ihr nicht bleibend, sondern immer nur momentan abgeholfen wird.

Schließlich erlaube ich mir, ein Exempel anzuführen, welches für mich von Allem, was ich über diese Materie gelesen und von Sachverständigen gehört habe, den schlagendsten Beweis enthält, daß Schutzzölle nie ausreichen, und der Punkt, bis zu welchem ihr Steigen gewährt werde, nie vorherbestimmt werden kann. Zweihundert Fabrikanten können in irgend einem Lande bei einem Schutzzoll von 10 Prozent die Konkurrenz des Auslandes nicht länger ertragen; der Gesetzgeber geht auf ihr Gesuch ein. Der Schutzzoll wird von 10 auf 20 pCt. erhöht. Nun ist, um mich trivial auszudrücken, in diesem Geschäft Geld zu verdienen. Wo Geld zu verdienen ist, ziehen sich Kapitalien hin, und es dauert nicht lange, so sind aus den 200 Fabriken 400 geworden. Nach 10 Jahren erklären diese 400: Wir können bei einem Schutzzoll von blos 20 pCt. nicht weiter arbeiten. Der Gesetzgeber kann aber auf ihr Gesuch um Erhöhung des Schutzes diesmal nicht eingehen. Das Land steht also auf derselben Stelle, wo es mit 200 Fabriken vor 10 Jahren gestanden hat, nur mit dem großen Unterschiede, meine Herren, daß, während der Fall jener 200 Fabrikanten nur 10,000 Menschen, der Sturz dieser 400 aber vielleicht 20,000 Menschen arbeitslos gemacht haben

könnte und daß also durch den gewährten Schutzzoll nur das Proletariat um das Doppelte vermehrt worden ist.

Graf zu **Dohna-Lauck**: Ich will zunächst Bezug nehmen auf eine Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers. Er hat angeführt, es sei dem Gouvernement unter den jetzigen Verhältnissen besonders wünschenswerth, die Stimme des Landes in der vorliegenden Sache zu vernehmen, und zwar nicht nur diejenigen, welche zunächst dabei interessirt sind, nämlich die Fabrikanten, sondern auch die Konsumenten zu hören. Da ich in dieser Beziehung zu den Konsumenten gehöre, so habe ich es angemessen gehalten, auch meine Meinung auszusprechen. Zuvörderst gehe ich von dem Grundsatze aus, daß eine blühende Fabrik-Industrie für den Wohlstand eines Landes wünschenswerth sei und in einem richtigen Verhältnisse zu den ackerbautreibenden Gewerben stehen muß. Wirft man einen Blick auf unseren Staat, so kann man nicht ableugnen, daß die Fabrik-Industrie in einem Theile der Provinzen, zumal im Osten unseres Staats, noch sehr darnieder liegt, und daß es wünschenswerth sei, dort jene Industrie zu einem höheren Grade gesteigert zu sehen. Dieses als Grundsatz angenommen, glaube ich, daß man keinen Anstand nehmen darf, auch die Mittel zu ergreifen, die zur Förderung einer naturgemäßen Fabrik-Industrie nöthig sind. Ich bekenne mich hierbei zu keinem ausschließlichen Systeme, weder zum freien Handelssystem, noch zum absoluten Schutzzollsysteme, sondern ich gehe auf die Mittel zurück, die durch vielfache, ja durch die Erfahrungen von Jahrhunderten sich als die zweckmäßigsten gezeigt haben. Wenn man den Blick in die Geschichte der Fabrik-Industrie richtet, so steht als Wahrheit fest, daß gerade die Nationen, die zum Schutze ihrer Industrie angemessene Zölle eingeführt haben, mit derselben auch in einen blühenden Zustand gekommen sind. Daß man mit diesen Maßregeln zu weit gehen kann, wenn man ein absolutes Prohibitiv-System einführt, das liegt auf der Hand; aber ich glaube, wenn man die Augen nicht verschließen will, so dürfte der Erfahrungssatz einleuchten, daß gerade die Schutzzölle, in vernünftigem Grade angewendet, die Fabrik-Industrie in allen Fällen gesteigert haben; wogegen sich von der Anwendung des absolut freien Handels-Systems

gewiß nur wenige, vielleicht gar keine Beispiele eines eben so günstigen Erfolges anführen lassen. Das ist der allgemeine Grundsatz, von dem ich ausgehe. Inwiefern er nun auf unsere Verhältnisse im Einzelnen Anwendung finden kann und darf, unterliegt einer vielfachen Erwägung. Es ist vom Herrn Finanz-Minister angeführt worden, daß man bei Gründung des Zollvereins von dem früheren Systeme, welches ein absolutes Prohibitiv-System war, abgegangen sei und das freie Handels-System ins Auge gefaßt habe. Ich muß gestehen, ich kann das System, wie es im Zollvereine befolgt worden, kein Freihandels-System nennen, sondern muß es als das System eines vernünftigen Schutzzolles bezeichnen. Darauf kommt es aber nicht an, sondern auf das Praktische in der Sache, auf den Nutzen, den das System gehabt hat. Nun ist doch nicht zu leugnen, daß gerade seit Einführung des Zollvereins die Industrie, die in Deutschland vorher nur in wenigen Gegenden und nur in geringem Grade bestand, sich außerordentlich gehoben hat. Der Königliche Kommissar hat durch Zahlen dargethan, daß, den Behauptungen gegenüber, die Industrie wäre in Preußen während der letzten Jahre zurückgegangen, dieselbe vielmehr zwar langsam, aber doch stets vorwärts gegangen und Fortschritte gemacht habe. Vorausgesetzt, dies sei der Fall gewesen, so bin ich doch der Meinung, die Industrie hätte möglicherweise noch größere Fortschritte machen können, und zwar vielleicht auch durch Anwendung noch höherer Schutzzölle. In das Spezielle einzugehen, dazu fühle ich mich gegenwärtig außer Stande, denn dazu gehört eine umfassende Uebersicht aller statistischen Nachweisungen aus den Zolllisten, wie eine genaue Kenntniß aller Handels- und Fabrik-Verhältnisse. Wenn man sich aber die Stimmung des Publikums im Allgemeinen vergegenwärtigt, so glaube ich, sagen zu dürfen, daß die Stimmen, welche einen Schutzzoll verlangen, die weit überwiegenden zu sein scheinen. Aus diesem Grunde würde auch ich mich für die Erhöhung des Schutzzolles auf den Twist glauben erklären zu müssen. Daß die Ausführung einer solchen Erhöhung mit Bezug auf unseren Zollverein, wo die Zustimmung aller Theilnehmer zur Bedingung gemacht ist, große Schwierigkeiten haben mag, ist leicht einzusehen. Wenn man, wie der Kö-

nigliche Kommissar erwähnt, auch mit Rücksicht auf die Konsumenten Anstand genommen hat, die Erhöhung des Zolls auf Twist eintreten zu lassen, so glaube ich, hierauf entgegnen zu können, daß diejenigen Konsumenten, welche das Emporblühen der Industrie wünschen, sich nicht gegen eine Erhöhung der Schutzzölle erklären werden. Hierbei muß ich bemerken, daß ich jeden Schutzzoll nur als eine temporaire Maßregel betrachte, die einer Industrie nur so lange gewährt werden darf, bis sie erstarkt ist, um die Konkurrenz der ausländischen Industrie, die ihr in den Weg getreten ist, aushalten zu können. Ich glaube nicht, daß man zu befürchten habe, es würden, wie einer der früheren verehrten Redner behauptet, in Folge des Schutzzolls Fabriken ohne Zahl entstehen, oder daß das Uebel wie Lawinen fortwachsen würde, dem man keinen Einhalt mehr thun könnte. Dieses ist durchaus nicht zu besorgen. Aus den von mir angeführten Gründen werde ich mich daher, was diesen Theil der Petition betrifft, dem gestellten Antrage anschließen, insofern die eventuelle Zollerhöhung unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt werden soll. Jetzt komme ich zum zweiten Theil der Petition, zu den Differenzial-Zöllen. Der Herr Finanz-Minister hat erwähnt, daß dieser Theil der Zoll-Gesetzgebung bisher noch nicht wäre berücksichtigt worden. Mir erscheint dieser Theil der Zoll-Gesetzgebung aber als höchst wichtig. Es mögen hierbei allerdings viele Bedenken und Rücksichten obwalten; so viel ist mir aber klar und zweifellos geworden selbst aus dem Gutachten aller Sachverständigen, die ich vernommen, daß zwei Dinge durch Einführung eines Differenzial-Systems unfehlbar würden bewirkt werden, nämlich eine direkte Verbindung mit den transatlantischen Ländern und dann die Vermehrung und Steigerung unserer inländischen Schifffahrt und Rhederei. In diesem Punkte hat mir noch Niemand widersprechen können. Dieses dürfte also feststehen. Ob dieser Vortheil möglicherweise nicht noch durch andere kleine Nachtheile erkauft werden müßte, will ich nicht bestreiten. Ich glaube aber, daß die Nachtheile kleiner sein werden, als die zu erlangenden Vortheile, nämlich die Vermehrung einer direkten Verbindung mit den Productions-Ländern der von uns gesuchten Kolonial-Waaren und

die Begünstigung unserer Rhederei und Schifffahrt. Der Herr Finanz-Minister hat hierbei erklärt: daß die Differenzial-Zölle gerade ein Punkt wären, wo das Finanz-Interesse sehr in Betracht komme, und dann auch mögliche Trübungen des freundschaftlichen Verhältnisses mit manchen auswärtigen Mächten dadurch herbeigeführt werden könnten. Er hat angeführt, daß Repressalien gegen uns daraus entstehen könnten. Ich glaube, daß diese Gründe nicht von der Erstrebung so wichtiger Zwecke abhalten dürfen, sondern daß durch die Vermehrung unserer Schifffahrt nach den Erzeugniß-Ländern der Kolonial-Produkte der besorgte Ausfall in den Finanzen nicht eintreten, sondern sich vollständig ausgleichen würde, ja möglicher Weise die künftige Zoll-Einnahme die jetzige übersteigen könnte. Was ferner die Repressalien der fremden Mächte betrifft, so fürchte ich dieselben nicht und muß nach meiner Ueberzeugung dafür stimmen, daß man auf die auswärtigen Mächte nicht so viel Rücksicht nehmen möge. Dieselben nehmen, bei Verfolgung ihrer Handels-Zwecke, wohl wenig Rücksicht auf uns, so daß wir immer einmal den Versuch machen könnten, eine selbstständigere Handels-Politik zu verfolgen. Ich glaube, der Nachtheil würde nicht groß sein, im Gegentheil ein wesentlicher Nutzen daraus erwachsen. Also auch in dieser Beziehung, nämlich in Betreff der Einführung eines Differenzial-Zollsystems, muß ich mich der Petition des geehrten Mitgliedes aus Schlesien anschließen.

Finanz-Minister: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe nicht geäußert, daß die Verhältnisse, in denen wir zu auswärtigen Staaten stehen, so wie die Rücksicht, die wir auf das Finanzwesen zu nehmen haben, uns abhalten müßten, Differenzial-Zölle einzuführen. Ich habe nur gesagt, es seien dies zwei wichtige Momente, die auch erwogen werden müßten, wie überhaupt der Gegenstand von der Art wäre, daß man ihn von allen Seiten auf das sorgfältigste zu erwägen habe. Ich habe von vornherein gesagt, daß ich nicht die Absicht hätte, irgend eine bestimmte Ansicht zu vertreten, sondern daß es der Wunsch der Regierung sei, die Vertreter des Landes zu hören, damit die Regierung in der Lage

sei, diejenigen Beschlüsse zu fassen, die dem Wohle des Landes entsprechen.

Graf **von Dyhrn**: Dem verehrten Redner, der so eben behauptete, es gäbe kein einziges Beispiel eines freien Handels, will ich die Schweiz nennen. Die Schweiz hat eine bedeutende Industrie und ist ringsum von Zollinien umgeben, nämlich von Oesterreich, Sardinien, Frankreich und vom Zollverein.

Frhr. **Denkt von Pilsach**: Ich wollte nur zwei Punkte widerlegen und mir dann eine Anfrage erlauben. In ersterer Beziehung bemerke ich, daß die angeführten Beispiele nichts für und nichts gegen den Schutzzoll beweisen. Die Erhöhung des Zolls auf Leinengarn von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. ist erst vor ganz kurzer Zeit erfolgt und kann eben deshalb natürlich noch keine umfassende Folgen hervorgerufen haben. Was das aus dem Kontinental-System entnommene Beispiel betrifft, so ist es auch nicht zutreffend. Der schlesische Handel hat nicht durch das Kontinental-System gelitten, sondern weil er durch den Krieg mit England alterirt wurde. Die erwähnte Anfrage richte ich dahin: ob ich recht verstanden habe, daß in Karlsruhe, auf der Zoll-Konferenz, von preußischer Seite der Rückzoll selbst befürwortet worden ist?

Finanz-Minister: Zwei Vorschläge sind gemacht worden. Der erste betraf eine minder erhebliche Erhöhung des Twiststolls mit Rückzoll, blos zur Ausgleichung der Differenz, welche zum Nachtheil unserer inländischen Spinnerei durch die Aufhebung des Baumwollen-Zolles in England und die dadurch bewirkte Begünstigung der englischen Spinnereien entstanden war. Die Differenz wurde dadurch auszugleichen gesucht, daß der Zoll auf 3 Rthlr. 10 Sgr., der Rückzoll auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmt werden sollte.

Es wurden indessen Anträge auf viel höheren Einfuhrzoll und Rückzoll gemacht. Allein diese Anträge fanden auch Widerspruch, und zuletzt wurde preußischerseits vorgeschlagen, daß der Eingangszoll auf 4 Rthlr. und der Rückzoll auf 3 Rthlr. festgesetzt werde, jedoch mit der Maßgabe, daß der Rückzoll nicht baar, sondern in Bonificationsscheinen gewährt werden sollte. Auch das fand keine Uebereinstimmung, und so löste sich die karlsruher Konferenz auf,

ohne daß man zu einem Beſchluſſe kam. Da man aber für nothwendig fand, zu einem Beſchluſſe zu kommen, wurde eine neue Konferenz angeſetzt. In dieſer Konferenz wurde die ſpezielle Frage aufgeſtellt, ob man Rückzölle wolle? Und da war nichts weniger als Einſtimmigkeit, ja die Mehrzahl war dagegen, und das Reſultat war, daß man ſich am Ende in der Erhöhung des Zolles um Einen Thaler vereinigte.

Denkt von Pilſach: Es iſt alſo durch das preußiſche Gouvernement der Rückzoll bevorwortet worden, und eine Aenderung in den Anſichten des Gouvernements iſt nicht eingetreten?

Finanz-Miniſter **von Büsberg**: Es iſt dieſer Vorſchlag geſchehen, um zu einer Verſtändigung zu gelangen. Indem man nachher preußiſcherſeits vorſchlug, die Erhöhung von Einem Thaler eintreten zu laſſen, hat man den früheren Antrag nicht unbedingt zurücknehmen wollen.

Denkt von Pilſach: Die preußiſche Regierung hat alſo ihrerſeits den Rückzoll bevorwortet und iſt nur davon abgegangen, weil eine überwiegende Majorität gegen den Rückzoll war. Aber wenn ich recht verſtanden habe, ſo iſt das preußiſche Gouvernement ſeinerſeits nach wie vor für den Rückzoll?

Finanz-Miniſter: An ſich war man nicht für dieſes Syſtem. Man wollte, um die Sache zu einer Verſtändigung zu bringen, ſich dazu verſtehen; daß man aber das Syſtem der Rückzölle überhaupt für richtig halte, iſt nicht damit geſagt. Das preußiſche Gouvernement iſt dem Grundſatze des Geſetzes von 1818, ſo wie des von 1838 treu geblieben, wonach die Rückzölle dieſem Syſtem eigentlich fremd ſind, aber mäßige Schutzzölle für Manufaktur- und Fabrikwaaren ſtattfinden und zwar in der Regel von 10 Prozent. Dieſer allgemeine Satz variirt aber, er ſteigt bei einigen Artikeln viel höher, wie er bei anderen geringer iſt. Preußen hat hieran bisher feſtgehalten und nur einige Modificationen eintreten laſſen, und es fragt ſich, inwiefern man davon künftig in größerem Maßſtabe abgehen wolle. Hauptſächlich ſind Baumwollenwaaren in Frage, aber auch andere Gegenſtände der Fabrikthätigkeit.

Fürſt von Fichtenſtein: Es ſei mir zuerſt vergönnt, auf den er-

ſten Vortrag des Herrn Finanz-Miniſters zurückzukommen. Es iſt ein Punkt in demſelben, den ich mir erlaube hervorzuheben. Er hat mich für die Petition, die ich die Ehre hatte, hier einzureichen, ſehr erfreut. Es iſt die Anerkennung des Herrn Finanz-Miniſters, daß wir uns jetzt in einer Periode befinden, wo derlei Fragen verhandelt werden müſſen. Der Herr Finanz-Miniſter hat mit dieſen Worten die Zeitgemäßheit dieſer Petition anerkannt, und wenn eine Petition, d. h. ein Wunſch, zeitgemäß iſt, ſo iſt eine Abänderung eines beſtehenden Zuſtandes als nothwendig anerkannt worden; das iſt die logiſche Folge davon. Indem ich alſo von dieſem erſten Satz des Herrn Finanz-Miniſters Akt nehme, gehe ich weiter auf ſeinen Vortrag über und werde zuerſt aus demſelben den diplomatiſchen Theil, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, entfernen. Es ſteht mir nicht zu, es ſteht der hohen Kurie überhaupt nicht zu, die größere oder geringere Macht, das größere oder geringere Uebergewicht, welches Preußen bei dem Zoll-Kongreſſe ausübt oder ausüben kann, hier zu ponderiren. Aus der letzten parlamentariſchen Converſation, die zwiſchen dem Herrn Finanz-Miniſter und meinem verehrten Kollegen, dem Stellvertreter für den Herzog von Arenberg, ſtattgefunden hat, habe ich mit Freuden erſehen, daß, wenn auch nicht offen ausgedrückt, es ſich doch klar ergiebt, daß nur die Liebe zur Eintracht und zum Frieden die Rückzölle bei dem letzten Kongreſſe preußiſcherſeits hat aufgeben laſſen. Ich nehme auch hiervon Akt und kann nun um ſo mehr dieſe diplomatiſchen Punkte verlaſſen, als ſie, wie geſagt, vor unſer Forum nicht gehören.

Der Herr Finanz-Miniſter hat beliebt, eine Reihe von Ziffern vor uns zu entrollen. Ich geſtehe, daß ich auf dieſe Ziffern ebenfalls nicht eingehen kann; denn ich konnte ihnen nicht folgen. Ich muß alſo von vornherein alle Ziffern perhorreſziren. Es kann mir nicht einfallen, mich mit dem Herrn Finanz-Miniſter in einen Wettſtreit von Ziffern und Zahlen einzulaſſen: ich kann ihn in dieſer Beziehung mit gleichen Waffen nicht bekämpfen. Es ſtehen dem Miniſterium Millionen von Zahlen zu Gebote; Tauſende von Beamten und Tauſende von Daten ſind ſtets zu ſeinen Dienſten. Wer in dieſer Kurie, wer in der anderen Kurie, ja, ich frage, wer in

dem ganzen Lande kann sich in diesen Wettstreit einlassen? und ich muß es dem Herrn Finanz-Minister Dank wissen, daß er von dieser großen Gewalt nur einen sehr mäßigen Gebrauch gemacht hat. Denn welcher Kaufmann, welcher Fabrikant kann sich in eine Debatte von Zahlen einlassen, wo Zahlen ihm genannt werden, die einer ihm fremden Region, einem ihm fremden Geschäfte entlehnt sein können. Hätte ich meine Petition vor dem Vereinigten Landtage zu vertheidigen, so würde ich auf jene unserer Kollegen appelliren, die Mitglieder der Handels-Kammern der westlichen Provinzen sind, oder zu den kaufmännischen Corporationen der östlichen Theile der Monarchie gehören, ich würde an die Fabrikbesitzer, mit einem Worte an die Sachverständigen, appelliren, deren Zuziehung ich in meiner Petition beantragt habe. Jeder von ihnen könnte für seine Gegenantworten, für seinen Gewerbszweig, für diejenige Partie einstehen, von der er vielleicht eine eben so genaue Kenntniß besitzt, als die ehrenwerthen Redner auf der Ministerbank. Und so würde es möglich sein, aus allen diesen einzelnen Vorträgen und Daten, wenngleich kein so wohl abgerundetes Ganze als die beiden Reden auf der Ministerbank, so doch eine getreue Darstellung des Lebens, eine lebendige und bewiesene Anschauung desselben zu erlangen, wie sie nicht von dem ministeriellen Tische, sondern von da herrührt, wo gedarbt, gekämpft und gelitten wird. Wir würden also einsehen und die Ueberzeugung erlangen, daß nicht Alles sich in einem so vortrefflichen Zustande befindet, daß keine Abänderung mehr wünschenswerth, ja nothwendig wäre. Ich stehe aber nicht vor den Vereinigten Kurien, sondern ich habe die Ehre, mich vor einer Versammlung zu befinden, welche aus Männern besteht, die in den verschiedensten Theilen der Monarchie leben. Die meisten von ihnen wohnen auf ihren Besitzungen, wo sie nicht allein von den Bedürfnissen der Ackerbau treibenden Bevölkerung, sondern auch von den Bedürfnissen der Arbeiterklassen Kenntniß nehmen, die vor Allem verdienen, daß wir ihre Interessen pflegen und wahren, die ein Recht auf unsere Sorgfalt schon deshalb haben, weil sie leiden. Es sei mir erlaubt, obschon ich divergirende Urtheile hierüber in dieser Versammlung gehört habe, zu sagen, daß ich unter diese Arbeiter zuerst

die Weber ſtelle. Ich appellire an Sie, meine Herren, und ich frage Sie, ob es bei dem erſten Vereinigten Landtage denkbar wäre, daß wir aus einander gingen, ohne daß die Herren-Kurie mit dieſen Leiden und Intereſſen ſich beſchäftigt habe, ohne daß wir uns über die Mittel und Wege einer Abhülfe beriethen, und ohne daß wir unterſucht hätten, ob und welche Uebelſtände zum Grunde liegen, und wie ſie gründlich abgeſtellt werden können. Wie wäre es denkbar, daß die Herren-Kurie aus einander ginge, ohne daß ſie Se. Majeſtät gebeten hätte, nachforſchen zu laſſen, ob es in den Händen der Regierung kein Mittel giebt, den Zuſtand der Arbeiterklaſſen zu verbeſſern, ihr Wohlſein zu gründen, ihrer ferneren Exiſtenz eine dauernde Baſis zu geben. Man erwiedere mir nicht, daß die große Zahl von Beamten, einem Netze gleich über das ganze Land ausgebreitet, der ſchlagendſte Beweis für die Behauptungen der verehrten Redner auf der Miniſterbank ſind; ich ziehe die Richtigkeit der Zahlen, das Kalkül nicht in Zweifel; die Berechnungen mögen noch ſo richtig ſein; aber der todte Buchſtabe kann nicht ankämpfen gegen unſerere lebendige Ueberzeugung der Lage des Landes, und ich freue mich, daß ich in der Abtheilung, zu welcher ich die Ehre gehabt habe, zugezogen zu werden, ſich keine Stimme gefunden hat, die dagegen aufgetreten wäre. Ich benutze dieſe Veranlaſſung, meinem verehrten Kollegen, der Referent in der Sache iſt, meinen Dank dafür auszudrücken, daß er dieſen Standpunkt aufgefaßt hat; aber nicht allein hier in dieſer Kurie iſt dieſer Standpunkt aufgefaßt worden, ſondern auch in der anderen Kurie, und die Petitionen, die in derſelben über dieſen Gegenſtand eingereicht worden ſind, ſcheinen mir den ſchlagendſten Beweis dafür zu liefern. Ich glaube aber nicht, daß die Herren-Kurie und die Kurie der drei Stände allein es ſind, die ſich mit dieſem Gegenſtande beſchäftigen. Ich habe aus dem Munde Vieler vernommen, daß man ſich im Lande vielfach und ernſtlich mit dieſer Frage beſchäftigt, und daß namentlich jene Theile unſeres Vaterlandes, welche dabei durch eigene Leiden beſonders intereſſirt ſind, unabläſſig auf Abänderung gewiſſer Uebelſtände dringen. Ich bin überzeugt, daß die Herren auf der Miniſterbank, die durch ihre Stellung angewieſen ſind, die öffent-

liche Meinung zu kennen, da, wo sie sich so laut als nachdrücklich kundgiebt, sehr gut von der Stimmung unterrichtet sind, die nicht allein in der preußischen Monarchie, sondern in den gesammten Zollvereins-Landen sich kund gegeben hat, daß sie besser unterrichtet sind, als wir es sein können. Dessenungeachtet wissen wir, daß in Folge des belgisch-holländischen Handelsvertrages 13 Städte der Rheinprovinz im November 1846 — wenn ich nicht irre — an den Herrn Finanz-Minister mit einem ähnlichen Gesuche sich gewendet haben. Es liegt uns vor, daß 22 Städte des Königreichs Sachsen eine von 604 Fabrikanten unterzeichnete Petition bei ihrem Ministerium und ihrer Stände-Versammlung eingereicht und auf Abschaffung der Uebelstände mit weit dezisiveren Worten angetragen haben, als ich hier es gethan habe. Von einer wichtigen und bedeutenden Petition der uralten, reichen und mächtigen Reichsstadt Augsburg ist die Rede gewesen, und es wird den Herren auf der Ministerbank bekannt sein, daß sogar in dieser Petition von einer Alternative, von der Lossagung von Preußen die Rede gewesen ist. Der Zollverein, diese große moralische Eroberung des deutschen Geistes — wahrlich sie bedarf es nicht, aus meinem schwachen Munde gelobt zu werden; was Millionen schon gefühlt und gesagt, würde ich nur wiederholen können; — doch zu dem vielen Guten, das er gestiftet, kommt auch noch, daß er die verschiedenen großen und kleinen Staaten, die zu demselben gehören, sich näher gerückt hat; er hat die Interessen nicht durch geographische Gränzen geschieden, und so wird Niemand behaupten, daß, was im Königreich Sachsen als nothwendig und wünschenswerth hingestellt wird, bei uns unnütz oder schädlich erscheinen könnte. Ich erlaube mir, auf diejenigen Zweige der Industrie zu kommen, welche ich als naturwüchsige, nicht als kränkelnde einem besonderen Schutze der Regierung würdig erachte, und ich freue mich aus dem Grunde meiner Seele, von dem durchlauchtigsten ersten Mitgliede dieser hohen Versammlung die Worte gehört zu haben, daß, wenn man auch für einige der vollwüchsigen leidenden Interessen des Landes Schutz begehrt, man doch nicht ein allgemeines Schutzsystem im Gegensatze zum Freihandelssysteme aufstellen will. Es hat Niemand von uns daran gedacht, es konnte

Niemand daran denken, für ſogenannte Treibhauspflanzen, um mich des miniſteriellen Ausdrucks zu bedienen, einen künſtlichen Schutz auf Koſten der Konſumenten zu begehren. Es konnte Niemand daran denken, eine ſcharfe Unterſcheidung zwiſchen Konſumenten und Produzenten zu machen, und es konnte Niemand daran denken, rein nur für die Fabrikherren, für die Fabrikbeſitzer ſprechen zu wollen. Was die anbetrifft, ſo glaube ich, daß reiche Fabrikbeſitzer, denen, bei Gott! das tägliche Brod nicht fehlt, ſich ſelbſt helfen können; wir brauchen ſie nicht zu beſchützen, ihnen nicht das Wort zu reden. Es iſt allerdings wahr, daß es auch bei uns jene traurigen Vampyre giebt, die mit oder ohne Grund unglückſchwere Zeiten benutzt haben, den Fabrikarbeitern ihren Lohn zu entziehen und ſie zu drücken; das iſt aber ein Fall, der ſich in allen Ländern findet, und die in manchen Fabrikſtaaten erlaſſenen Geſetze über Salar und Arbeitszeit ſeien ſchlagende Beweiſe, daß nicht wir allein dieſe Scheuſale beherbergen. Es giebt aber auch ehrenwerthe Fabrikherren, edle Männer, Väter und Verſorger ihrer Arbeiter, welche ſich die materielle ſowohl als die ſittliche Wohlfahrt derſelben angelegen ſein laſſen, die in den bedrängten Zeiten ihren Leuten nichts haben entziehen wollen, und ſie ſind es, welche dann hauptſächlich untergegangen ſind, zuerſt ihre Fabriken haben ſchließen müſſen. Was den Unterſchied zwiſchen den Konſumenten und Produzenten anbetrifft, ſo muß ich geſtehen, daß ich ihn nicht faſſe. Ich habe nicht geglaubt, daß in der civiliſirten Welt es noch ein Land geben könne, wo die Konſumenten und Produzenten ſo ſtreng geſchieden ſind. Ich glaube nicht, daß es einen Stand giebt, der nur aus Konſumenten oder der nur aus Produzenten beſteht. Ich glaube, daß Jeder etwas produzirt, ohne daß es ſtets durch Händearbeit zu geſchehen braucht, oder ſollte die geiſtige Thätigkeit nicht auch produziren? Aber wenn es in einem Staate derlei Raubthiere geben ſollte, die nur konſumiren und nichts produziren, ſo dürfte doch für deren Erhaltung keine beſondere Fürſorge zu tragen, von der Staats-Regierung für ſie keine Ausnahme zum Nachtheil der betriebſamen Bevölkerung zu ſtatuiren ſein. Was nun die vollwüchſigen Induſtrieen anbelangt, ſo iſt zwar, wenn ich recht verſtanden habe, geſagt worden, daß mein geehrter Kollege aus

dem Riesengebirge nicht vollkommen mit mir übereinstimmt. Ich muß gestehen, daß ich das, was er ausgesprochen hat, mit meiner Petition nur in vollkommener Uebereinstimmung gefunden habe, und wenn ich von vollwüchsigen Interessen rede, so bemerke ich, daß ich, da ich die Ehre habe, ein Schlesier zu sein, von der Leinen-Industrie zuerst rede. Es geschieht aber nicht allein wegen der Provinz, der ich angehöre, daß ich von der Leinen-Industrie zuerst spreche, sondern weil sie der älteste und ehrwürdigste, weil sie derjenige Zweig unserer Fabrication ist, der mit unserem Ackerbau am engsten verbunden und verschwistert ist; und diese Industrie ist es, die am meisten leidet. Ich habe mit Wehmuth die Worte vernommen, die mein verehrter Kollege aus dem Riesengebirge ausgesprochen hat, und ich appellire an alle Schlesier, die in dieser hohen Versammlung sitzen, auch wenn sie sonst meiner Meinung nicht beipflichten. Wir erinnern uns Alle sehr gut der Zeit, wo schlesische Linnen auf allen Weltmärkten ein gesuchtes und geschätztes Produkt waren. Tausende von Familien in den schönen Thälern des Riesengebirges und in den angränzenden Kreisen haben von dieser Arbeit gelebt. Es waren damals treue, ehrbare, gottesfürchtige und fleißige Staatsbürger. Ich lege einen Accent darauf. Was ist aus diesen goldenen Zeiten geworden? Noch in den Jahren 1834 bis 1836, als Napoleon schon lange todt, also von einer Kontinental-Sperre nicht mehr die Rede war, betrug die Ausfuhr der deutschen Leinen 108,000 Ctr., 1843 bis 1845 war die Ausfuhr bis auf 59,900 Ctr. herabgesunken; hingegen war die Ausfuhr der englischen Leinen 1836 45,000 Ctr., 1840 bereits 180,000 Ctr., und 1842 war sie schon bis zu der ungeheuren Höhe von 300,000 Ctr. gestiegen. Daß von einer Ausfuhr unsererseits nicht mehr die Rede war, liegt klar am Tage. Nun frage ich, was ist aus allen den unglücklichen Webern geworden, die nicht während der Kontinental-Sperre, sondern in den letzten Jahren diesen Unfall erlitten haben? Womit sind sie beschäftigt worden, wer hat sie vor Verarmung, Demoralisation, vor Hunger und Verzweiflung gerettet?

Ich weiß sehr wohl, daß ein hohes Herz für sie geblutet hat, daß eine hohe Hand sich mildthätig, ohne zu ermüden, für sie geöff-

net hat. Gott ſegne den barmherzigen Herrn, der dieſe Noth in der Nähe geſehen und eine der ſchönſten Prärogative der Krone an ihnen ausüben wollte. Ich weiß auch, daß von Seiten der Königl. Seehandlungs-Sozietät Einiges zu ihrer Aufhülfe geſchehen iſt und noch heute geſchieht. Aber Allmoſen machen Niemand ſorgenfrei, und halbe Maßregeln haben noch Keinem geholfen. Hunderte von Meilen Eiſenbahnen durchziehen in allen Richtungen unſer großes Vaterland, Millionen wurden bei deren Bau gewonnen, Hunderttauſende von Menſchen fanden dabei einen reichlichen Erwerb. Wer aber nur einen Tag ſich mit Eiſenbahnbau beſchäftigt hat, und wer nur einen Tag in Weber-Diſtrikte gelebt hat, weiß ſehr gut, daß die armen Weber bei dieſen Millionen nichts verdient haben. Ein Weber wird kein Ackerbauer, kein Eiſenbahn-Arbeiter, er kommt als Weber auf die Welt, er lebt, darbt und ſtirbt als Weber!

Graf von Dietheu: Es iſt bloßer Eigenſinn von dieſen Leuten, ſie ſind ſelbſt Schuld an dem Elend, in dem ſie leben.

Fürſt Fichnowski: Hätte man der Leinen-Induſtrie denſelben Schutz angedeihen laſſen, wie der Tuch-Fabrikation, ſo würde ſie jetzt, wenn auch nicht eben ſo brillante, ſo doch wenigſtens befriedigende Reſultate ergeben. Jene meiner verehrten Kollegen, die an Jahren älter ſind, als ich, werden ſich noch der Zeit erinnern, wo Niemand einen Rock trug, der nicht aus engliſchem oder holländiſchem oder franzöſiſchem Tuche gefertigt war, überall gab man der ausländiſchen Waare den Vorzug. Es iſt ein hoher Zoll von 30 Thalern auf den Centner Tuch gelegt worden, und im gegenwärtigen Augenblicke verdrängt das deutſche Fabrikat auf den meiſten Plätzen, auf fremden wie einheimiſchen, auf europäiſchen wie auf transatlantiſchen Märkten das fremde Tuch. Ich ſehe nicht ein, warum das Tuch mehr naturwüchſig ſein ſoll, wie die Leinwand. Wir haben eben ſo gut Flachs, wie Heerden im Lande, und was für die eine Induſtrie geſchehen konnte, hätte auch für die andere ins Leben treten können. Indem ich den Ausdruck des Dankes für den unſerer Tuchfabrikation gegebenen Schutz hier abſtatte, kann ich nur mein Bedauern ausſprechen, daß nicht ein Gleiches für die Leinen

geſchehen iſt. Allerdings muß ich bekennen, daß es vielleicht im Jahre 1818 — auch lange nach der Kontinental-Sperre — nicht an der Zeit geweſen wäre, auf die Einfuhr der Leinen einen ſtarken Zoll zu legen, denn noch 1818 war die halbe Welt mit unſeren Leinenwaaren gefüllt. Als aber die Flachsmaſchinen-Spinnerei in England eingeführt wurde und nach wenig Jahren ſo zunahm, daß 1832 es nicht nur ſeinen eigenen Bedarf decken konnte, ſondern auch gleich und in dem früher von mir angedeuteten Maße auszuführen begann, da wären vielleicht energiſche Maßregeln an der Zeit geweſen. Welche Maßregeln hätten getroffen werden ſollen, iſt hier ſchon zur Genüge diskutirt worden, und ich habe nicht die Eitelkeit zu glauben, daß ich hier etwas Neues vorbringen werde, was nicht alle jene Räthe der Krone, die ſich mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt haben, ſchon oft und von vielen Betheiligten gehört haben müſſen. Ich werde mir aber doch die Frage erlauben, warum auf die vielfachen ſo tief erwogenen, ſo tief gefühlten Anträge, die ſeit langer Zeit, namentlich ſeit 1832, von Sachverſtändigen gemacht worden ſind, warum auf dieſe nicht mehr Rückſicht genommen worden iſt, über welche Rückſicht ich nicht der einzige Redner bin, der in der heutigen Verſammlung ſpricht. Dieſe Rückſichtsloſigkeit dürfte aber leider in jenen diplomatiſchen Theil gehören, über welchen mich auszulaſſen ich nicht berechtigt bin. Die unglücklichen Weber, die ein Redner, welcher mich vorhin unterbrochen hat, als eigenſinnig bezeichnet hat, haben ſich, als ſie keine Möglichkeit mehr fanden, mit ihrer bisherigen Induſtrie ſich zu ernähren, auf die Baumwolle werfen müſſen. Nicht allein in Schleſien, ſondern auch in Weſtphalen, wie ich von weſtphäliſchen Fabrikanten noch geſtern gehört habe, ſind Tauſende von Arbeitern von den Leinen zur Baumwolle übergegangen. Dadurch entſtand eine ſolche Ueberproduction, daß weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer dabei beſtehen konnten; viele Fabriken mußten ſchließen; andere machten Bankerott; darunter vorzugsweiſe viele wohldenkende, gefühlvolle Arbeitgeber, die ihre Arbeiter nicht nach Maßgabe des eigenen Ausfalls drücken wollten; die Konkurrenz wurde geringer; die Independenz der Arbeiter ging verloren, da, je mehr und je verſchiedenere

Arbeiten ausgegeben werden, deſto unabhängiger die Stellung des Arbeiters iſt. Gefühlloſe Fabrikanten drückten die armen Arbeiter, die nicht mehr die leichte Wahl hatten, zu einem menſchlicher Geſinnten überzugehen.

Dies dürfte vielleicht der Grund jener traurigen Ereigniſſe ſein, die in der letzten Zeit über Schleſien gekommen ſind. Ich glaube, der Hunger iſt der Grund und nicht kommuniſtiſche Ideen. Wer des Lebens froh ſein will, der muß mehr haben, als das Brod des heutigen Tages, er muß für ſeine Familie und ſich mit ruhigem Blick auf morgen blicken können. So lange ein geſicherter, rechtlicher Erwerb dort war — ich komme auf das zurück, was ich die Ehre hatte mit einem Accent zu bezeichnen, — ſo lange alſo ein rechtlicher, geſicherter Erwerb dort war, hat Niemand unter den ſchleſiſchen Webern — ich frage jeden meiner Kollegen hier, welchem die Tradition darüber von ihren Vätern überkommen iſt, oder die an Jahren ſo weit vorgerückt ſind, um ſich ſelbſt jener Zeit zu erinnern, — hat Niemand, ſage ich, an kommuniſtiſche Umtriebe gedacht. Sie verzweifelten nicht an ſich, nicht an ihrem Schickſale, ſie verzweifelten nicht an ihrem Könige, nicht an ihrem Gotte, bis endlich die Verzweiflung durch den Hunger herbeigeführt wurde. Mit dem Hunger alſo kam die Verzweiflung, und neigten ſie ihr Ohr zu den ſtets bereitwilligen Emiſſairen, über deren lichtſcheues Treiben es mir geſtattet ſei, gleichfalls einen Schleier zu werfen. Dieſe traurigen Zuſtände, meinem engeren Vaterlande, Schleſien, dieſem Lande der Stärke und der Treue, ſo nahe, ſie ſind es, die mir den Muth gegeben haben, über einen Gegenſtand in dieſer hohen Verſammlung das Wort mir zu erbitten, der ſo viele Wunden geſchlagen hat und ſeine harten Schläge über ganz Preußen, über alle Staaten des Zollvereins ausdehnen kann. Man muß nicht glauben, daß unſer Volk ſchlechter geworden iſt, daß es weniger treu an König und Vaterland hängt, weniger treu an ſo vielen alten Inſtitutionen, die durch lange Jahre hindurch es glücklich gemacht haben. Nein, es iſt in Folge falſcher und neuerer Maßregeln elender und ärmer geworden, und das iſt der Grund zu vielem Uebel. Ich habe ganz gewiß nicht die Anmaßung, zu glauben, daß

die Petition, die ich eingereicht habe, daß die Worte, die ich zu ihrer Vertheidigung anführe, heute eine entscheidende Maßregel ins Leben rufen werden. Dies ist der Grund, warum ich mich in allgemeinen Ausdrücken gehalten habe, ich überlasse der zweiten Kurie mit ihren Sachverständigen, daß sie für die einzelnen Punkte einstehe. Ich habe gewollt, daß die Herren-Kurie die Initiative in dieser Angelegenheit ergreife und für die Tausende von armen Arbeitern unseres Vaterlandes ein ernstes Wort rede; und ich weiß, daß es gut ist, daß in dieser Versammlung, die vor Europa, vor der ganzen Welt debattirt, dieser Punkt, dieser inhaltschwere Gegenstand zur Sprache kommt und von der wahren Seite beleuchtet wird. Ich habe nur den Wunsch, daß, nachdem von drei durchlauchtigsten Herren, von so vielen meiner ehrenwerthen Kollegen, von der Abtheilung einstimmig diese Debatte als Nothwendigkeit anerkannt und vertheidigt worden ist, daß baldigst Sachverständige einberufen und gehört werden. Ich sage baldigst, denn ich sehe keinen Grund, warum nicht in Folge des Begehrens des Vereinigten Landtags ein außerordentlicher Zoll-Kongreß berufen werden könnte.

Es soll dann bei demselben das Ergebniß dieser Erwägungen, diese Lebensfrage nicht allein für die materiellen, auch für die politischen Interessen unseres Landes, mit der Kraft, mit dem Nachdruck vertheidigt werden, die Preußen nicht allein mit Kanonen, auch mit den Waffen des Friedens, mit einer siegenden Intelligenz dem Wohle seiner Völker zu geben wissen wird.

Finanz-Minister: Ich habe vollkommen das Zeitgemäße der Frage anerkannt, aber nach dem Standpunkte, auf den ich mich gestellt, doch nicht aussprechen können, es sei absolut nothwendig, zu ändern. Was zu ändern ist, und in welchem Maße, das ist etwas, worüber die Regierung bestimmen wird, nachdem sie die Stimme des Landes über diese Angelegenheit gehört hat. Ich habe auch nicht zwischen Konsumenten und Produzenten in meinem Vortrage einen scharfen Unterschied gemacht, ich habe nur gesagt, es seien vorzugsweise nur diejenigen gehört worden, die unmittelbar bei der Frage betheiligt sind. Aber die Frage verbreitet ihr Interesse in einer sehr weiten Ausdehnung, und es ist zu wünschen, daß auch

diejenigen gehört werden, die nicht unmittelbar dabei betheiligt sind, auf deren Verhältnisse aber die Frage doch von erheblichem Einfluß ist, und dies ist der Grund, warum die Regierung wünscht, daß der Vereinigte Landtag, in dem alle Interessen ihre Vertretung finden, über die Frage sich ausspreche. Was den belgisch-holländischen Vertrag angeht, so hat er allerdings zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben. Indeß ist meinerseits nicht versäumt worden, den Gegenstand einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen. Er liegt gegenwärtig vor und wird von den betheiligten Ministerien nochmals berathen werden. Mehr kann ich in diesem Augenblicke nicht sagen, weil auswärtige Verhältnisse dadurch berührt werden.

General-Steuer-Direktor **Kühne**: Was den Unterschied zwischen Konsumenten und Produzenten betrifft, so glaube ich, daß der geehrte Redner von vorhin auf eine Aeußerung von mir hat zielen wollen. Ich gebe gern zu, daß es im Allgemeinen schwer ist, zu sagen, was ist Konsument und was ist Produzent. Aber wenn es sich von Spinnern handelt, dann ist der Spinner Produzent und der Nichtspinner Konsument, wenn es sich von Webern handelt, so ist der Weber Produzent und die Nichtweber sind Konsumenten. Das wollte ich nur zur Erläuterung meiner Worte sagen. Es ist außerdem hier sehr viel von dem Elende unter den schlesischen Webern gesprochen worden, ich bezweifle dies keinesweges, im Gegentheile, die Nachrichten liegen im Uebermaße uns vor und mehr, als irgend lieb sein kann. Aber nur dagegen möchte ich mich verwahren und an den hochverehrten Redner die Frage richten, was soll die Regierung in Bezug auf Steuern und Zölle thun, um diesem Elende abzuhelfen? Es ist allerdings richtig, die Leinen-Ausfuhr hat abgenommen, wie hätten wir sie aber in der Höhe erhalten sollen? Sie hat abgenommen einmal dadurch, daß die englische Industrie zugenommen, daß sie durch reißende Fortschritte der Maschinen-Fabrication uns überflügelt hat, daß sie vor der unseren vorangeschritten ist in der Qualität. Da war kein Mittel für die Regierung, um dieser Konkurrenz im Auslande entgegenzuarbeiten. Wir haben aber auch jetzt gesehen, und das ist der zweite und Hauptgrund, der sowohl die preußische als die englische Leinen-Industrie

jetzt drückt, daß sie eine große Konkurrenz in der Baumwollen-Industrie erhalten hat und daß sie in England, von woher der geehrte Redner die Ausfuhr von 1840 anführte, er kann auch die von 1841 anführen, wo die Ausfuhr seit der Zeit ebenfalls abgenommen, erklecklich abgenommen hat. Ich möchte Zahlen nicht aus dem Gedächtnisse anführen, ich kann nur unbestimmt sagen, daß, wenn ich nicht irre, die Leinen-Ausfuhr im Jahre 1846 um 1,300,000 Pfd. St. — doch will ich die Zahl nicht vertreten — an Werth sich gegen die Ausfuhr von 1840, oder allenfalls von 1843 bis 1845, verringert hat. Was nun den inländischen Markt betrifft und die Zusammenstellung mit den Woll-Fabrikaten, so will ich bemerken, daß wir ganz und gar kein Fabrikat haben, was von der ausländischen Konkurrenz minder gedrückt wird, als die Leinen-Fabrikate. Der geehrte Redner will kein Gewicht auf Zahlen legen, es sind aber meine Argumente, und ich weiß, wo es sich um dergleichen materielle Interessen handelt, keine anderen. Wenn aber nun durch die allgemeinen Zollisten, deren Zuverlässigkeit ich in Zweifel zu ziehen keine Ursache habe, und die nur um ein höchst Geringes alterirt wird durch etwaigen Schleichhandel, der in Leinewand, wie mir bekannt ist, nicht stattfindet, nachgewiesen ist, daß in den Jahren 1837 bis 1839 in jedem Jahre 1151 Centner, ich sage Elfhundert ein und funfzig Centner, auf 28 Millionen Bevölkerung, in den ganzen Zollverein eingeführt ist — merkwürdigerweise sind in den Jahren 1839 bis 1842 genau dieselben 1151 Centner und in den Jahren 1843 bis 1845 1370 Centner hereingekommen, und das ist die ganze Einfuhr von der Leinewand im Zollverein — so gestehe ich, daß ich kein Mittel weiß, um noch mehr Schutz zu gewähren. Der geehrte Redner hat uns viel von dem Unglück der Weber erzählt und erklärt, daß es nur von dem Mangel an Schutz komme. Ich möchte gern seine nicht minder geehrten Landsleute doch auch darauf aufmerksam machen, daß diese Weber-Unruhen nicht von heute und gestern sind, sondern daß in den neunziger Jahren Artillerie aus Breslau ausrücken mußte, um die Weber zu Paaren zu treiben. Und das geschah zu einer Zeit, wo wir das strengste Accise- und Schutzzoll-System hatten. Wir können auf diesen Ge-

genſtand jetzt nicht weiter eingehen, wir würden uns ſonſt zu weit von dem Gegenſtande, um den es ſich hier handelt, entfernen. Nur möchte ich darauf aufmerkſam machen, daß man gar nicht von einem Syſteme, heiße es, wie es wolle, heiße es Schutzzoll-Syſtem oder Prohibitiv- oder Freihandels-Syſtem, welches letztere unſer Zoll-Syſtem nicht iſt, da ſehr angemeſſene und zum Theil ſehr hohe Schutzzölle für einzelne Artikel darin ſind, ich ſage, daß wir von keinem Zoll-Syſteme in der ganzen Welt glauben mögen, es könne Glückſeligkeit verbreiten und allein dazu geſchaffen ſein, dieſe Glückſeligkeit zu ſchaffen. Daß Ruhe und Ordnung erhalten wird, daß der Arbeiter, ſeinem Arbeitsherrn gegenüber, in einem menſchlichen Verhältniſſe ſtehen bleibt, daß er als Menſch behandelt wird, das Alles liegt auf ganz anderen Blättern der Politik, als wir Steuer-Syſteme haben. Ich habe das nur bemerken wollen, um einem Vorwurfe zu begegnen, den unſer Zoll-Syſtem wenigſtens ganz gewiß nicht verdient.

Graf **Dandretzky**: Provozirt durch die Aeußerung des letzten Redners aus Schleſien, erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß die gottvertrauenden geſättigten Weber, wie mir mein Vater, der damals Kriegs- und Domainen-Rath und als Deputatus des Kollegiums mit anderen Mitgliedern in das Gebirge delegirt worden war, vielfach erzählt hat, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in den Gebirgsſtädten Unruhen veranlaßten, und daß gegen ſie Prittwitz Dragoner inſtruktive haben einwirken müſſen und eingewirkt haben.

Graf **Keyſerling**: Da die hohe Verſammlung wohl jetzt dem Abſchluß dieſer Debatte näher treten dürfte, ſo erlaube ich mir die Aufmerkſamkeit derſelben auf das Gutachten und deſſen Faſſung zurückzuführen. Nach den bisherigen Vorträgen und Vorſchlägen würde ſtreng ſich die Durchführung *eines* Syſtems nicht rechtfertigen laſſen. Es wird allgemein anerkannt, daß wir faktiſch und geſetzlich uns in einem Freihandels-Syſtem befinden, in welchem alle Zölle und Steuern als Ausnahmen, als Regel und Präſumtion aber Freihandel gelten; nun werden noch andere Ausnahmen vorgeſchlagen, deshalb dürfen wir nicht zugleich ſtrenge Durchführung

eines Systems dem Gouvernement empfehlen. Ich würde daher vorschlagen, diesen Passus ganz fallen zu lassen.

Graf von Dierstorpff: Es ist zu beklagen, das Noth im Lande ist. Diese ist aber für mich eben so wenig ein Beweis unserer schlechten Handelszustände, als Zahlen. Beweis sind die Handels- und Schifffahrts-Verträge der Staaten unter einander. Ich bedaure, daß diese nicht den Gegnern dieser Petition vorliegen, um aus ihnen zu ersehen, daß jährlich Millionen unseres National-Vermögens schwinden müssen. Ich verweise auf ein Land, welches in jüngster Zeit durch die Prinzipe, welche dieser Petition zu Grunde liegen, zu Reichthum gelangt ist: auf Belgien.

Belgien hat einen großen Theil des Wohlstandes konsumirt, welcher früher in den Fabrikgegenden am Rheine herrschte. Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen hatte die Gnade, ein schönes Wort zu äußern, nämlich: daß von dem Freihandels-System nicht abgewichen werden soll. Das Wort ist schön, weil dieses System auf der Freiheit der Völker beruht. Aber um diese Freiheit zu erringen, dürfen wir uns in Bezug auf andere Staaten nicht Beschränkungen gefallen lassen. Wir sind aber beschränkt, beschränkt über die Gebühr.

Diese Petition strebt den Beschränkungen entgegen, und aus diesem Grunde ist es nöthig, daß sie vor den Augen des gesammten Staates mit möglichster Stimmeneinheit unserer Kurie vor die Stufen des Thrones gelange.

Graf Dieten: Aus eigener bitterer Erfahrung weiß ich, daß unsere Aufmerksamkeit ziemlich ermüdet ist, ich kann aber unmöglich die Debatte sich schließen lassen, ohne ein Paar Worte dem Interesse der Weber zu widmen. Man greift das Steuer-System des Gouvernements unabläßig und von allen Seiten an. Daß die Weber ärmer werden, das gebe ich zu, aber wenn ein Grund unter den vielen Gründen ihrer traurigen Verarmung vergessen worden ist, so ist dies der, daß seit mehreren Jahren das Tragen so wie der Verbrauch von baumwollenen Waaren unglaublich um sich gegriffen hat. Diesen Verbrauch zu hindern, ihn einzuschränken, glaube ich, kann durch kein Steuer-System, am wenigsten durch das Gouvernement

hervorgebracht werden. Ich ſtimme dem vollkommen bei, oder vielmehr ich ſtimme entſchieden gegen diejenigen, welche dem Gouvernement alles Unerfreuliche ſtets und bei allen Gelegenheiten in die Schuhe ſchieben wollen.

Graf von Arnim: Die Gründe für und wider in Bezug auf die Schutzzoll- und Frei-Handelsſyſteme ſind wohl in ſo ausführlicher Weiſe erörtert, daß ich nicht glaube, darauf zurückkommen zu dürfen. Ich halte überhaupt nicht dafür, daß in dieſer Beziehung eine Einigung zwiſchen den verſchiedenen Verfechtern dieſes oder jenes Syſtems möglich iſt, ich halte vielmehr dafür, daß es darauf ankommt, die praktiſchen Reſultate, wie ſie die Anwendung in jedem einzelnen Staate hervorgerufen hat, genau ins Auge zu faſſen, ohne ſich weiter als durchaus nöthig auf das Feld der Theorie zu begeben. In dieſer Beziehung erlaube ich mir darauf hinzuweiſen, daß doch nicht zu verkennen iſt, wie gerade eine Induſtrie in immer ſteigendem Verhältniſſe bei uns zugenommen hat und ſich im höchſten Flor befindet, die in ihrem Aufwachſen von einem Schutzzolle begleitet worden iſt — nämlich die Tuchfabrication — während diejenigen Induſtrie-Zweige, die nicht von einem Schutzzolle begleitet worden ſind, ſich gegenwärtig in einer höchſt peinlichen und gedrückten Lage befinden. Dieſe Thatſache läßt ſich nun einmal nicht wegleugnen. Ihren Grund bis in die tiefſten Tiefen zu verfolgen, das wird wohl ſchwerlich irgend Jemand gelingen, aber wegleugnen kann ſie Niemand, auch der Gegner der Schutzzölle nicht. Man braucht nur eine Zeit lang in den Gegenden Preußens gelebt zu haben, wo die Tuchfabrication betrieben wird; ſobald man ſich darauf in eine Gegend begiebt, wo diejenige Fabrication zu Hauſe iſt, die des Schutzes entbehrt, ſo tritt einem allerdings ein Vergleich entgegen, der einem Syſteme geneigt macht, welches der gedrückten Induſtrie Schutz verleiht. Ein zweiter Punkt, der, glaube ich, bei der vorliegenden Frage feſtgehalten werden muß, iſt, daß jeder Staat diejenige Induſtrie hauptſächlich zu heben und zu ſchützen berufen iſt, zu welcher das rohe Material im eigenen Lande erzeugt wird, in Beziehung auf welche er alſo hinſichtlich des rohen Materials unabhängig von dem Auslande daſteht. Das iſt nicht allein bei der

Wolle der Fall, ſondern auch bei dem Flachſe, der in einem Ackerbau treibenden Lande, wie das unſrige, ein Rohſtoff iſt, den wir in genügender Menge ſelbſt erzeugen und in Beziehung auf welchen wir ganz unabhängig von dem Auslande ſind, bei dem es alſo nur darauf ankommt, ihn in angemeſſener Weiſe gegen die Konkurrenz des Auslandes bei der Verarbeitung zu ſchützen. Ich will ebenfalls ununterſucht laſſen, in welchem Maße dieſer Schutzzoll ſtattfinden muß, ich will dies weiterer Prüfung und Erörterung anheimgeben; ich habe aber bisher von den Gegnern der Schutzzölle keine Löſung für die Frage vernommen, weshalb denn das eine Fabrikat aus dem einheimiſchen Rohſtoffe, welches geſchützt wurde, voranging, während das andere, zu dem wir ebenfalls den Rohſtoff ſelbſt erzeugen, und welches nicht geſchützt wurde, zurückging. Ich wende mich nun zu demjenigen Fabrikate zurück, das ſeinen Rohſtoff nicht aus dem Lande erhält, zu dem Baumwollen-Fabrikat. Da iſt allerdings von vielen Seiten angeführt worden, man dürfe dieſe Induſtrie eben deshalb nicht übermäßig befördern, um nicht eine Vermehrung derſelben herbeizuführen; man ſei ſonſt in Gefahr, eine fabrizirende Bevölkerung künſtlich zu ſchaffen, die durch auswärtige Konjunkturen arbeitslos gemacht werden könnte. Man hat mit Grund dagegen erwiedert, daß einmal eine große Bevölkerung der Art ſchon vorhanden ſei und dieſe nicht dem Elend preisgegeben werden dürfe. Man hat Maßregeln getroffen, um ihnen zu helfen, und wenn man dies einmal thut, ſo muß die Frage nahe liegen und muß berathen werden: ſind dieſe Maßregeln genügend geweſen? ſonſt kann es nichts helfen, dieſen Weg einzuſchlagen. Gegen das Genügende dieſer Maßregel ſprechen einmal alle Stimmen, die wir heute vernommen haben; es ſpricht dagegen die Erfahrung, denn die Zuſtände haben ſich nicht verbeſſert. Es ſcheint aber noch ein Punkt gegen das Genügende dieſer Maßregeln zu ſprechen. Man hat, als England die Einfuhr der Baumwolle um etwa 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Centner erleichterte, geglaubt, es genüge, wenn man die Einfuhr der engliſchen Baumwollen-Fabrikate in Preußen um dieſelbe Summe pro Centner erſchwerte. Das ſcheint mir allerdings, ganz abgeſehen von der Erfahrung, keine genügende Maßregel ſein zu

können. Denn wenn jeder engliſche Baumwollen-Fabrikant künftig alle ſeine Baumwollen-Fabrikate, Geſpinnſte u. ſ. w. um ſo viel wohlfeiler liefern kann, als die Abänderung oder Aufhebung des Baumwollen-Zolls für ihn beträgt, ſo kann er ja künftig ſeine Fabrikate in Preußen viel wohlfeiler abſetzen, als die Differenz von 1 Rthlr. 10 Sgr. preußiſchen Eingangs-Zoll beträgt; ja, wenn er das, wovon er in England den Centner um 1 Rthlr. 10 Sgr. wohlfeiler produzirt, nur in Preußen abſetzen könnte, dann wäre die Sache ausgeglichen. Er führt aber in die ganze Welt ſeine Fabrikate um ſo viel wohlfeiler aus, als die Abänderung des Baumwollen-Zolls in England beträgt, und unſere Repreſſalien, wenn ich ſo ſagen ſoll, von 1 Thlr. 10 Sgr. empfindet er kaum; er kann alſo von dem Augenblick an in einem viel höheren Maße mit unſeren hieſigen Fabrikaten konkurriren, er kann, wenn er um 1 Rthlr. 10 Sgr. wohlfeiler produzirt, in Preußen noch viel wohlfeiler verkaufen, weil ihm der Antheil von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Centner auf dem ganzen Weltmarkte zu Theil wird, wo nicht überall ähnliche Maßregeln getroffen werden können. Wenn jener Vortheil der engliſchen Fabrikanten gegen die unſrigen alſo ausgeglichen werden ſoll, ſo kann er nur durch eine viel höhere Belaſtung ihrer Fabrikate ausgeglichen werden. Preußen allein erreicht durch die Auflegung von 1 Rthlr. 10 Sgr. Zoll noch nichts. Ich glaube, daß es gewiß ſehr nöthig iſt, dieſen Punkt bald ins Auge zu faſſen, um nicht durch ſolche Maßregeln nach beiden Seiten hin zu ſchaden. Wenn geäußert worden iſt, man habe ſich von Extremen fern halten, man habe diejenigen, welche die Zölle erniedrigen, und diejenigen, welche ſie erhöhen wollten, in eine gewiſſe Vereinigung bringen wollen, ſo glaube ich, hätte man beſſer gethan, man hätte gar nichts geändert und wäre auf dieſe Weiſe in der Mitte zwiſchen beiden Extremen geblieben. Denn wenn der Eine auffordert ich ſolle rückwärts gehen, und der Andere, ich ſolle vorwärts gehen, und wenn ich mich weder dem Einem noch dem Anderen anſchließen will, ſo muß ich ſtehen bleiben. Schließlich lenke ich noch die Aufmerkſamkeit auf einen Punkt, deſſen Nützlichkeit gewiß von keiner Seite beſtritten wird, und wo alſo eine eigentliche Differenz der

Ansichten weniger besteht, sondern wo es nur darauf ankommt, auf alle Weise hinzuwirken, daß etwas, welches Alle als nützlich anerkennen, gefördert werde, ich meine die Rhederei. Die Rhederei ist in unseren Ostsee-Provinzen ein so einflußreicher, wichtiger Gewerbzweig, daß es höchlichst zu bedauern ist, daß dort, wo alles Material sich vorfindet, wo eine kräftige, muthige, mit der See vertraute Bevölkerung vorhanden ist, nicht diese Art der Gewerbsamkeit in größerer Ausdehnung stattfindet. Wir haben Landestheile, die früher in dieser Beziehung in einer sehr glücklichen Lage sich befanden — ich meine Neu-Vorpommern; diese Provinz kann die Zeit nicht vergessen, wo die Rhederei in großer Blüthe, in großer Vollkommenheit in ihr bestand. In dieser Beziehung wird gewiß Alles dazu gethan werden müssen, um den Erwerbszweig, der auch hier auf naturgemäßem Boden besteht, durch angemessene Maßregeln der Regierung kräftig zu fördern. Ob dies geschehen ist, ob ein Differenzialzoll-System oder Schifffahrts-Verträge dazu führen, ist eine Frage, die ich noch nicht weiter erörtern will. Aber wie gesagt, eine Thatsache ist es, daß während wir eine Seeküste von einer bedeutenden Ausdehnung, vortreffliche Häfen, vortreffliche Hölzer, vortreffliche Menschen zu Matrosen haben, wir keine Rhederei haben, die so fortschreitet und so sich geltend macht, wie es wohl für einen Staat wie den unsrigen zu wünschen wäre.

General-Steuer-Direktor: Wenn der geehrte Redner darauf aufmerksam machte, daß wir keine Rhederei haben, die irgend den Namen verdient, so will ich doch bemerken, daß unsere Rhederei seit den letzten Jahren, namentlich unsere Rhederei in Vorpommern, so vorangeschritten ist, daß wir alle Ursache haben, wohl damit zufrieden sein zu können.

Unsere Schiffe gehen nach der Ostküste von Afrika, nach China und auf den Wallfischfang, und es sieht also in der That nicht so schlimm aus, wie der geehrte Redner dargethan hat. Ich will aber den geehrten Redner darauf aufmerksam machen, daß die neu-vorpommersche Rhederei allerdings dadurch, daß sie auf Preußen überging, einen Verlust erlitten hat.

Schweden hatte einen sehr günstigen Traktat mit den Barba-

resken, und die schwedische Flagge war im Mittelmeer eine sehr angesehene.

Darum haben wir gern nachgesehen, daß auch nach dem Uebergange an Preußen die schwedische Flagge benutzt wurde.

Jetzt aber, wo die Barbaresken vertilgt sind und alle Nationen darin gleiche Berechtigungen haben, ist unsere Rhederei in relativen Nachtheil gekommen.

Dann möchte ich noch einen anderen früheren Theil der Rede berühren.

Es ist mir dort die Absicht des Herrn Redners, wie es mit der Baumwolle sein soll, nicht recht klar geworden, denn wir haben berechnet, daß mit 2 Rthlr. Eingangszoll die englischen Baumwollenspinner so gestanden haben, daß die unsrigen noch mit einem mäßigen Vortheil ihr Geschäft betreiben konnten. Wenn nun der englische Spinner sein Material einen Thaler pro Centner billiger beziehen kann, wenn er diesen Thaler Eingangszoll von Baumwolle früher mußte mit auf seine Fabrikationskosten setzen, so weiß ich doch in der That nicht, warum er künftig gleich gute Waare noch um mehr als einen Thaler billiger fabriziren kann.

Graf **von Arnim**: Auf diese beiden Punkte werde ich noch zu antworten haben. Ich nehme den letzten zuerst auf.

Meine Ansicht ist die, daß, wenn England z. B. eine Million Centner in irgend einem Fabrikat produzirt und sie 3 pCt. wohlfeiler produziren kann dadurch, daß dem Fabrikanten der Rohstoff um 3 pCt. wohlfeiler zu stehen kommt, als früher, weil der Zoll sich verringert hat, und von dieser Million Centner hunderttausend nach Preußen gehen, so frage ich, ob deshalb, weil Preußen den Eingangs-Zoll um 3 pCt. erhöht, das frühere Verhältniß zwischen dem englischen und preußischen Fabrikat hergestellt ist. Die englischen Fabrikanten können den ganzen Vortheil, den sie an den übrigen 900,000 Centnern durch den verringerten Zoll machen, bis auf einen gewissen Theil auf die 100,000 übertragen, die sie uns zuführen, und können also ganz einfach auf unserem Markt unsere Fabrikanten überflügeln.

Wenn man uns fragt: ja, was ist zu thun? so ist allerdings

nicht mit apodiktischer Gewißheit zu sagen, es könne das verhindert werden, denn wir können vielleicht mit unserem Zoll nicht so hoch hinauf gehen, um die große Erleichterung, die die Erlassung des Baumwollen-Zolls in England mit sich führt, ganz auszugleichen. Aber jedenfalls ist man vollständig getäuscht, wenn man glaubt, daß man mit jedem Thaler, um den man hier den Zoll erhöht, man in England einen Thaler ausgleicht, den der dortige Fabrikant am Zoll der Baumwolle spart. Das ist nicht der Fall. Was nun die Rhederei betrifft, so liegen darüber Zahlen vor, die das näher belegen können, was ich behauptet habe.

In dem Antrage eines Abgeordneten der Rhein-Provinz ist behauptet, die preußische Rhederei habe seit 1832 um 4000 Lasten abgenommen. Wenn ich dies natürlich nicht verbürgen kann, so verweise ich wiederholt auf die Anschauung.

Vergleichen wir den Zustand der Rhederei in den Ostseehäfen mit demjenigen Zustande, der vor 20 und 30 Jahren bestand, so erklären alle Augenzeugen, alle Kaufleute, die dort leben, daß er zurückgegangen ist und können dies durch Data nachweisen, die irrekusabel sind.

In Wolgast besteht ein eigenthümliches Verhältniß. Das Haus Homeyer hat durch große Mittel, große Betriebsamkeit und bewährten Ruf, trotz aller Schwierigkeiten, die Rhederei von Wolgast wieder gehoben, aber ich zweifle dennoch, daß die Rhederei des jungen Homeyer der gleicht, die sein Vater ebendaselbst vor dreißig Jahren betrieb. Es ist also auch hier nicht einmal die frühere Zeit wieder hergestellt. Dagegen liegen Stralsund, Greifswalde und andere Plätze darnieder. Ich beziehe mich auf ein geehrtes Mitglied in unserer Versammlung, ob die Klagen wirklich dort alle nur auf Vorurtheil beruhen, oder ob sie nicht die vollständigste Wahrheit sind.

Fürst von Putbus: Ich muß ganz bestätigen, was der frühere Redner vor mir angeführt hat.

Es werden fast gar keine Schiffe mehr gebaut.

Wolgast ist der einzige Ort, der noch einigermaßen Rhederei gehabt hat, aber er hat sie auch nicht mehr in dem Maße wie früher.

Prinz Adalbert von Preußen: In Beziehung auf die Rhederei von Wolgaſt will ich nur bemerken, daß ich Wolgaſt's Schiffe an zwei ſehr verſchiedenen Punkten der Erde, zu Bahia und Meſſina, getroffen habe.

Was die Rhederei-Verhältniſſe betrifft, ſo glaube ich, daß namentlich bei uns ein großer Mangel an Schiffen beſteht, die für weitere transatlantiſche Fahrten gebaut ſind.

Der größere Theil unſerer Schiffe, namentlich der Rhederei von Danzig, iſt ausſchließlich mit dem Getraidehandel beſchäftigt, weil ſie zu ſchwer ſind, um weitere Reiſen zu unternehmen.

Graf zu Dyhrn: Ich will mir nur ein Faktum zu berichtigen erlauben.

Die Tuchfabrikation iſt der Leinenfabrikation entgegengeſetzt worden. Nun muß ich nur bemerken, daß dieſelbe Kataſtrophe, welche die Leinenfabrikation jetzt in Schleſien erlebt, die Tuchfabrikation in den zwanziger Jahren dort erlebt hat. Dies iſt der beſte Beweis, daß die Schutzzölle unſeren Garnſpinnern jetzt nicht helfen werden, denn nicht der zu niedrige Schutzzoll iſt an dem Elend der Spinner Schuld, ſondern der Kampf zwiſchen der Hand und der Maſchine. Dieſer Kampf wurde bei Tuch in den zwanziger Jahren durchgefochten, und wer damals in meiner Gegend gelebt, hat die langen Züge von Tauſenden der Tuchweber geſehen, die nach Polen hinüberzogen.

Es waren die entſtandenen Tuchfabriken, welche die Hand-Tuchmacher in dieſelbe Hungersnoth ſetzten, als jetzt die Leinenſpinner durch die Spinnmaſchinen gebracht worden ſind, und unter beiden Kalamitäten beſteht der Unterſchied, daß damals der Scheffel Korn mit 18 Sgr. und jetzt um ſehr viel mehr bezahlt wird. Uebrigens iſt noch eine Stadt in Schleſien, die ſolche Hand-Tuchmacher hat, das iſt Neurode, und während z. B. auf den Gütern meines verehrten Kollegen, der mit mir übereinſtimmt, die Leinenſpinner und Weber mit darben, hungern die Hand-Tuchmacher in Neurode vollſtändig. Zuletzt ſei mir nur noch erlaubt, ganz perſönlich dem fürſtlichen Mitgliede aus Schleſien auf ſeinen beredten Vortrag, dem ich mit allem Intereſſe gefolgt bin, zu erwiedern, daß er mich gar

nicht so falsch verstehen konnte, daß ich die „Raubthiere", die er Konsumenten nennt, habe vertheidigen wollen, sondern daß ich keinen Unterschied mache zwischen Konsumenten und Produzenten.

In der einen Sache bin ich Produzent, ein Anderer Konsument, wogegen er vielleicht da Produzent ist, wo ich Konsument bin. Jeder Schutzzoll, der ihn schützen wird, drückt mich daher, und jeder, der mich schützen wird, drückt ihn. Wenn daher die Petition diese Zölle nicht fordert, so kann ich ihr beitreten; nach meiner Ansicht aber fordert sie dieselben und darum kann ich ihr nicht beitreten, nicht darum, weil ich an den Tischen, an denen gekämpft, gelitten und unterlegen wird, nicht helfen will, sondern weil ich glaube, daß diese Hülfe eben nicht genügend sein wird für diesen Kampf und dieses Leiden.

Finanz-Minister: Es ist in Beziehung auf die Rhederei vorhin angeführt worden, daß ein besserer Zustand zu wünschen sei. Im Allgemeinen will ich dem nicht widersprechen, daß eine größere und gedeihlichere Entwickelung unserer Schifffahrt wünschenswerth sei, und daß man von Staats wegen sich angelegen sein lasse, darauf hinzuwirken; allein daß die Schifffahrt in einem so ungenügenden Zustande sich befinde, wie er von gewisser Seite dargestellt worden ist, das kann ich nicht zugeben.

Ich bemerke, nach der erst kürzlich aufgestellten Liste pro 1846 zählt Preußen im Ganzen 913 Seeschiffe von 113,650 Lasten.

Es sind im vorigen Jahre überhaupt neu gebaut worden: 72 Seeschiffe von 10,509 Lasten, und hiervon 24 im Regierungs-Bezirk Stralsund.

Im Allgemeinen ist die Zahl der Schiffe und ihre Tragfähigkeit gestiegen, in welchem Verhältnisse, kann ich in diesem Augenblicke nicht genau angeben, da mir die Zahlen nicht speziell zur Hand sind.

Dann muß ich noch, was unsere innere Fabrikation angeht, bemerken: es ist nicht die Woll-Fabrikation, welche die größten Fortschritte gemacht hat, sondern die Seiden- und Baumwollen-Fabrikation.

Ich nehme meine Angaben von dem Jahre 1831 her, wo der

Zoll-Verein ſich zu geſtalten begann. — Wir hatten damals für Wollwaaren und Halbwollwaaren 15,300 Webſtühle und im Jahre 1843 ungefähr 17,900; die Zahl der Webſtühle für Seidenwaaren iſt in derſelben Zeit von 8900 auf 16,900 geſtiegen, ſo wie für baumwollene Waaren von 25,400 auf 47,700. Der Verbrauch der baumwollenen Waaren betrug im Jahre 1843 in der Regel 13 Ellen pro Kopf, ungefähr das Doppelte von dem Verbrauch, der im Jahre 1831 ſtattfand.

Es iſt alſo ganz unverkennbar, daß die Baumwollen-Fabrikation der Leinwand-Fabrikation nachtheilig geworden iſt. Nach außen hat letztere immer einen bedeutenden Schutz gehabt, allein ſie hat einen großen Theil ihres Marktes im Innern an die Baumwollen-Induſtrie abtreten müſſen.

Ich kann übrigens nur wiederholen, daß man von Seiten des Staats alles Mögliche thun wird, um die Linnen-Induſtrie aufrecht zu erhalten.

Referent: Ich will mir nur eine Bemerkung über dasjenige erlauben, was der Herr General-Steuer-Direktor angeführt hat über den Nutzen der Erhöhung des Zolls auf den Twiſt von 2 auf 3 Thaler. Ich habe nicht ſagen wollen, daß die Regierung nicht Gründe gehabt habe. Ich weiß, daß man den Zoll gegen die Aufhebung des Eingangs-Zolles auf rohe Baumwolle in England hat ausgleichen wollen, und vielleicht hat man auch den Frieden unter den Zollvereins-Staaten befördern wollen. Mir ſcheint aber, daß dieſe Erwartungen nicht eingetroffen ſind, denn der Sturm der Induſtriellen iſt nachher nur noch ſtärker ausgebrochen als früher, da noch keine Ausgleichung ſtattfand. In Beziehung auf die Rhederei iſt geſagt worden, daß wir nur in der Oſtſee Häfen hätten, in der Nordſee aber keine. Ich erlaube mir, auf Antwerpen und die Schelde aufmerkſam zu machen, die mit Rückſicht auf die mit Belgien beſtehenden Handels-Traktate wohl zum Hafen von Köln zu machen ſind, und ich glaube, daß ſich wohl Einrichtungen treffen laſſen, nach welchen Antwerpen für den weſtlichen Theil der Monarchie das werden kann, was Stettin für den öſtlichen iſt. Ich erlaube

mir nun, die Sache zum Schluß vorzubereiten. Der Herr Graf Keyserling hat einen Verbesserungs-Vorschlag gemacht in Bezug auf den Passus: „Die Durchführung eines Systems dürfte heilsamer sein ꝛc.“ Ich bin meinerseits gern bereit, diesen Passus fallen zu lassen, um so mehr, als, wie Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen heute bemerkte, es sich nicht darum handle, die Prinzipien zu ändern, sondern nur einzelne wohlbegründete Schutzzölle einzuführen. Zwei Dinge sind es hauptsächlich, die dem Votum der Abtheilung ausdehnend hinzuzufügen sein werden, nämlich daß baldigst Sachverständige möchten gehört werden, und zweitens, daß die Erörterung nicht bis zur nächsten Zoll-Konferenz verschoben werden möchte, sondern eine extraordinaire Einberufung erfolgen möge. Ich erlaube mir, vorzuschlagen, daß der Antrag der Abtheilung mit dieser Modifikation von der hohen Kurie angenommen werden möge.

Ein Mitglied: Es wird dahin zu wirken sein, den Zoll auf den Twist wieder herabzusetzen.

Referent: Das ist es, was ich vorgeschlagen habe. Ich bin der entschiedenen Meinung, daß, wenn nicht ein viel höherer Zoll eingeführt wird, mit irgend einem Rückzoll oder einer Ausfuhr-Prämie, die Erhöhung des Zolles auf den Twist um 1 Rthlr. nur geschadet hat.

Es liegt in den Worten des Antrages der Abtheilung, denn wenn gesagt ist:

„daß namentlich die durch das vorallegirte Gesetz angeordneten Zoll-Erhöhungen den Webern, Druckern und Färbern schaden werden, ohne den Spinnereien genügend zu nützen“,

so ist das, was verlangt wird, implicite darin, wenn nämlich die hohe Kurie sich damit einverstanden erklärt.

Prinz **von Hohenlohe**: Ich glaube, daß, wenn wir uns in spezielle Zölle einlassen, wir nicht heute, aber auch in einem Monat nicht fertig werden. Der Antrag könnte darum heißen: „nach Anhörung der Sachverständigen“, und ich bitte zur Abstimmung zu schreiten.

Referent: Das ist der Grund gewesen, warum ich diese Meinung ausgedrückt habe.

Landtags-Marschall: Ich wünsche zu vernehmen, ob das geehrte Mitglied als Vorsitzender der Abtheilung einverstanden ist, daß der Antrag der Abtheilung die Modifikation erfahre, die der Referent vorgeschlagen hat.

Fürst **von Hohenlohe**: Ich werde mich den sechs Mitgliedern anschließen, die sie zu unterstützen haben.

Landtags-Marschall: Wenn in dieser Beziehung von den Mitgliedern der Abtheilung kein Widerspruch erhoben wird, so kommen wir zur Abstimmung. Sie wird gerichtet sein auf den Antrag der Abtheilung mit Hinzufügung des Vorschlags des Referenten.

Referent: Ich habe nur ein Bedenken gegen das Wort „sobald als möglich", weil die Regierung nicht in der Lage ist, nach Belieben darüber zu entscheiden. Es ist bereits von der Regierung die Erklärung gegeben worden, daß in diesem Jahre keine Konferenz mehr stattfinden könne.

Finanz-Minister: Es kann allerdings in Antrag gebracht werden, daß Sachverständige unverzüglich einberufen werden, allein ob es thunlich sein wird, eine General-Zoll-Konferenz noch in diesem Jahre einzuberufen, ist eine andere Frage. Die Verhandlungen der General-Konferenz müssen jedenfalls so früh geschlossen sein, daß die Ratifikation der Beschlüsse von Seiten sämmtlicher Staaten des Zollvereins noch rechtzeitig eingeholt werden kann; also mindestens im August, weil vor Ende des Monats Oktober die Tarifänderung publizirt werden muß. Bei wichtigen Gegenständen kann die Berathung der Zoll-Konferenz nicht sogleich eingeleitet werden, sondern es muß nach dem bestehenden Geschäftsgange eine vorläufige Mittheilung an die Vereinsstaaten vorausgehen. Nun frage ich: Wie würde es möglich sein, die Sache durch alle diese Stadien durchzuführen? Es müssen die Interessenten und Sachverständigen gehört werden; es müssen demnächst die Mittheilungen an alle Vereins-Regierungen eingehen, dann folgt die Einberufung der Zoll-Konferenz, und dann erst tritt die Berathung ein.

Daß die Sache möglichst beschleunigt werden soll, will ich gern versprechen, ihre Erledigung wird aber in diesem Jahre nicht mehr möglich sein.

Graf **York**: Ich glaube, daß die Bitte dahin gehen sollte, daß man sagt: „baldmöglichst." Dieses Wort drückt den lebhaften Wunsch der Kurie aus und stellt der Regierung anheim, innerhalb der Gränzen nicht blos der physischen, sondern auch der politischen Möglichkeit zu handeln.

Graf **von Dyhrn**: Es wird blos über die beiden Zeilen als letzter Tenor des Gutachtens nach Anhörung der Sachverständigen abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Die Frage kann nur gerichtet werden auf den Antrag der Abtheilung, und sie wird zugleich den von dem Referenten gemachten Vorschlag mit aufnehmen. Sie wird also lauten: Tritt die hohe Versammlung dem Antrage der Abtheilung in der von dem Referenten vorgeschlagenen Ausdehnung bei?

Fürst **von Lichnowsky**: Diese Fassung scheint mir vortrefflich.

Graf **von Arnim**: Die Denkschrift an Se. Königl Majestät ist jedoch zunächst der anderen Kurie vorzulegen.

Landtags-Marschall: Dies liegt schon in der Sache, so wie auch in dem Antrage der Abtheilung.

Referent: Ich habe in meinem Votum der Abtheilung gesagt: „Sr. Majestät vorzulegen." Das ist mir monirt worden, und wie ich glaube mit Recht. Darum habe ich nun die Fassung gebraucht: „in gesetzlichem Wege Sr. Majestät vorzulegen."

Fürst **von Lichnowsky**: Der gesetzliche Weg an Se. Majestät ist durch die zweite Kurie also entsprechend.

Landtags-Marschall: Ich wiederhole die vorhin gestellte Frage, mit dem Anfügen, daß diejenigen Mitglieder, welche derselben nicht beistimmen, dies durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben wollen.

Das Resultat der Abstimmung war die Annahme des Antrages der Abtheilung mit der von dem Referenten beantragten Ausdehnung, und zwar mit allen gegen 4 Stimmen.

Da die Zeit schon ziemlich vorgerückt ist, so werden die beiden Gegenstände, deren Berathung noch angekündigt war, zur nächsten Sitzung zu verschieben sein. Diese wird morgen, und zwar, damit die Abtheilungen in ihren Arbeiten nicht gehindert sein mögen, um 12 Uhr stattfinden.

(Die heutige Sitzung wurde um $4\frac{3}{4}$ Uhr geschlossen.)

Einundzwanzigste
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 18. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Verschiedenes in Betreff früherer Verhandlungen; Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen wegen der Angelegenheit des Grafen von Reichenbach; Petitionen und Verhandlungen über das Petitionsrecht.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow um 10 Uhr 20 Minuten, mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Secretair von Bockum-Dolffs.

Landtags-Marschall: Findet sich zum Protokoll etwas zu bemerken?

Eine Stimme (vom Platz): Bei Gelegenheit, wo von den Berichten, die Namens des Landtags an Se. Majestät vorgelegt werden, die Rede ist, ist gesagt worden, daß der Abtheilungs-Bericht nochmals an die Abtheilung zurückgegeben werden soll. Es ist aber

die Rede gewesen von den Berichten, die Namens des Landtags vorgelegt werden.

Secretair von Bockum-Dolffs verliest die betreffende Stelle noch einmal.

Die vorige Stimme: Das ist es eben, die Berichte werden an Se. Majestät den König Namens des Landtags gemacht.

Landtags-Marschall: Also würde das Wort Abtheilung wegfallen.

Secretair von Bockum-Dolffs verliest die betreffende Stelle noch einmal.

Da weiter nichts zu bemerken ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Ein Petitions-Antrag des Herrn Abgeordneten Hansemann auf Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, durch welchen die Zustimmung der allgemeinen ständischen Versammlung zu den von dem Staate übernommenen und noch zu übernehmenden Garantieen von Eisenbahn-Papieren nachträglich festgestellt werden möge, war an die Vereinigte Kurie gegangen, um dort berathen zu werden. Diese Abtheilung hat jedoch erklärt, diesen Gegenstand mit dem dort verhandelten nicht in Verbindung bringen zu können; er ist mir deshalb zurückgekommen, und ich ersuche nun die siebente Abtheilung, ihn zur Berathung vorzubereiten.

Abg. **von Putthammer:** In den Zeitungs-Berichten über die Sitzung vom 12. Mai findet sich eine unrichtige Bezeichnung der Pfandbriefe als landwirthschaftliche Pfandbriefe. Es muß jedoch heißen: landschaftliche Pfandbriefe.

Landtags-Marschall: Dies wird durch den heutigen Bericht erledigt werden.*)

Abg. **Allnoch:** Es ist in dem gedruckten Protokolle über die Sitzung vom 7. Mai auf Seite 108 der Name Allner aufgeführt. So viel ich weiß, giebt es keinen solchen Namen in der Versammlung. Mein Name ist Allnoch. Ich lege keinen großen Werth auf den Antrag, den ich dort gestellt habe, aber ich lege einen grö-

*) Ist bereits oben in der betreffenden Stellung von uns berichtigt.
Anmerkung des Herausgebers.

ßeren Werth darauf, daß die Namen richtig genannt werden, namentlich aber, daß keine aufgenommen werden, die gar nicht exiſtiren.

Landtags-Marſchall: Dies würde zu berichtigen ſein. Der Herr Abgeordnete von Schenkendorff hat die Bitte, welche die Verſammlung an Se. Majeſtät den König in Beziehung auf den Nothſtand richten will, abgefaßt. Ich bitte, den Entwurf vorzutragen.

Abg. **von Schenkendorff** (lieſt vor):

Allerunterthänigſte Bitte der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags, in Beziehung auf den jetzigen Nothſtand der ärmeren Klaſſen der Bevölkerung.

In Erwägung, daß der durch die Theurung der erſten Lebensbedürfniſſe herbeigeführte Nothſtand der ärmeren Klaſſen der Bevölkerung hauptſächlich noch dadurch erhöht werde, daß es ihnen an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, und daß dieſem Uebel durch Verwendungen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine weſentliche Abhülfe geſchaffen werden könne, hat die Kurie der drei Stände, ungeachtet ihr wohl bekannt iſt, welche beträchtliche Summen bereits für dieſen Zweck verwendet worden, dennoch eine Bitte um beſchleunigte und verſtärkte Maßregeln in dieſer Beziehung für gerechtfertigt gehalten und deshalb beſchloſſen, Se. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten:

daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, ſowohl unmittelbar auf Koſten des Staats, als mittelbar durch Unterſtützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieſer Art, den arbeitenden Klaſſen neue Erwerbsquellen in höchſtmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen.

(gez.) von Rochow.

(gez.) Frhr. von Patow. Landtags-Secretair.

Naumann. Landtags-Secretair.

von Schenkendorff. Referent.

Landtags-Marſchall: Iſt etwas gegen die Faſſung dieſer Erklärung der Verſammlung zu bemerken?

Abg. **von Brünneck**: Ich möchte noch bitten, den Zuſatz zu machen, daß die höchſt mögliche Ausdehnung und Beſchleunigung erbeten werde.

Eine Stimme: Soll dieſe Erklärung, ſo wie ſie hier vorgeleſen iſt, an Se. Majeſtät den König abgehen?

Landtags-Marſchall: Sie iſt nicht an Se. Majeſtät den König gerichtet, ſondern wird von mir an den Herrn Marſchall der Her-

ren-Kurie gesandt werden, damit diese Angelegenheit auch dort berathen werden kann, und wenn der Beitritt der Herren-Kurie erfolgt ist, gehen allerdings beide Schriften an Se. Majestät den König, ohne daß sie jedoch an Allerhöchstdieselben gerichtet sind, indem sie durch Vermittelung des Herrn Landtags-Kommissars befördert werden.

Ist nichts dagegen einzuwenden, daß dem gemachten Antrage gemäß das Wort „schnell" hinzugefügt wird?

Referent **von Katte**: Es würde dies nur eine Verstärkung des Ausdrucks sein, indem an einer früheren Stelle schon die Rede davon ist.

Landtags-Marschall: Also ist die vorgelesene Erklärung angenommen?

Herr Referent von Katte hat ebenfalls den Entwurf des Bittschreibens, betreffend die Abänderung des Geschäfts-Reglements, abgefaßt; derselbe ist bereits durch die Abtheilung gegangen und dort genehmigt worden.

Referent **von Katte** (liest den vorerwähnten Entwurf vor):

Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um mehrere Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

In Folge der durch mehrere, das Reglement über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage betreffende Anträge veranlaßten Berathungen bittet die Kurie der drei Stände Se. Majestät den König, Allergnädigst nachstehende Abänderungen jenes Reglements gestatten zu wollen.

1) ad §. 6. Daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entnehmenden Secretairs erfolge.

Das Reglement vom 9. April d. J. giebt dem Marschall der Herren-Kurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände die Befugniß der Ernennung der acht Secretaire.

Die Stellung der Secretaire beim Vereinigten Landtage bedarf vorzugsweise und ungeachtet der veröffentlichten stenographischen Berichte des vollsten Vertrauens der Landtags-Versammlung. Sie sind Beamte derselben und nicht deren Marschalls. Jeder ständischen Versammlung wird, soll sie ihre Bestimmung erfüllen, innerhalb ihres Rechtskreises eine freie Bewegung zu überlassen, mithin werden ihre Organe am besten von ihr selbst zu bezeichnen sein. Läßt sich auch wohl erwarten, daß der Marschall bemüht sein werde, sich von der Befähigung der zu ernennenden Secretaire durch Hülfe der Provinzial-

Landtags-Marschälle vorher Kenntniß zu verschaffen, so ist dies doch durch nichts verbürgt, auch die Ersprießlichkeit freier Wahl aus der Analogie städtischer Gemeinden erwiesen.

2) ad §. 7. Daß bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden sollen, — weil von diesen unbestreitbar eine speziellere Kenntniß der einzelnen Abgeordneten vorauszusetzen und eine Förderung der Diskussionen in Pleno zu erwarten ist, wenn die verschiedenen Richtungen in den Abtheilungen vertreten sind.

3) (Zu demselben Paragraphen.) Den Vorsitzenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu lassen, weil der Einfluß eines Vorsitzenden auf den Gang der Berathung unverkennbar, dagegen das vollkommenste Vertrauen in die Unparteilichkeit desselben bei der Verschiedenheit in der Stände-Repräsentation um so nöthiger ist.

4) ad §. 12 folgenden Zusatz genehmigen zu wollen:

„den Antragstellern ist es gestattet, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Rechte der Miterörterung, aber ohne Votum, beizuwohnen, und sind zu dem Ende die Vorsitzenden verpflichtet, ihnen von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben."

Den Antragstellern wird auf diese Art möglich, schon bei den vorbereitenden Berathungen der Abtheilungen ihre Anträge näher zu motiviren und zur Begründung derselben, wie zur Erwiederung der Gegenaufstellungen, sich im Laufe der Diskussion ausführlicher zu äußern. Es hat dies Verfahren sich während des jetzigen Vereinigten Landtags bereits praktisch bewährt und dürfte namentlich bei Fortbestehen einer Präklusivfrist für den Eingang der Petitionen dem Wesen derselben besonders entsprechen.

5) ad §. 13. Die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung dem Vorsitzenden der Abtheilung zu überlassen.

Wenngleich nur in seltenen Fällen der Marschall, welchem jetzt reglementsmäßig die Ernennung des Referenten zusteht, dessen Function im Plenum einem Anderen als dem Abtheilungs-Referenten übertragen möchte, da dieser sachgemäß zur Ersparung von Diskussionen nur aus jener hervorgehen kann, so scheint es doch rathsam, in dieser Beziehung eine bindende Bestimmung eintreten zu lassen.

6) Zu §. 13, da in demselben eine Bestimmung über die Tagesordnung nicht enthalten ist, den Zusatz Platz greifen zu lassen,

„daß die Berathung immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, auch die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumung derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungskarten zu bemerken sind."

Die Versammlung von den Gegenständen der nächsten Berathung im voraus in Kenntniß zu setzen, erscheint der nöthigen Vorbereitung wegen unumgänglich.

7) ad §. 15 a. daß die Bestimmung: kein Mitglied dürfe von einem anderen Platze, als von der Rednerbühne, das Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls überlassen werde, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle.

Es wird durch dies Verfahren theils Zeit erspart, theils möchten Mitglieder der Versammlung bei dem Fortbestehen der jetzigen Bestimmung sich von kurzen, die Berathung oft wesentlich fördernden Mittheilungen abhalten lassen.

8) ad §. 15 c. für den Marschall die Verpflichtung auszusprechen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt.

Es scheint nämlich wünschenswerth, dem Marschall eine desfallsige Verpflichtung aufzulegen, weil Ueberschreitungen der Geschäfts-Ordnung seiner Aufmerksamkeit entzogen sein können und jeder in der Versammlung ein wesentliches Interesse hat, die Bestimmungen derselben genau aufrecht erhalten zu sehen, indem die Geschäfts-Ordnung eine Schutzwehr jedes Einzelnen gewähren soll. Folgt die Rüge einer bezüglichen Ueberschreitung nicht sofort, so können leicht die wesentlichsten Nachtheile dadurch entstehen.

9) ad §. 15 d. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen.

Es erfolgt diese unterthänigste Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszusprechen.

10) ad §. 15 g. am Ende die Worte hinzufügen zu lassen:

„und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt."

Nach der jetzigen Bestimmung dieses Paragraphen werden neue, zur Sache gehörende Vorschläge nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung eingereicht und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern unterstützt sind. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. Jetzt bittet die Kurie, den Marschall nach dem jedesmaligen Ausspruche der Majorität hierzu für verpflichtet erachten zu wollen, weil Amendements sich oft erst im Laufe der Debatte herausstellen, welche, was von wesentlichem Vortheil ist, die Ansichten modificirt. Auch erlangen die übrigen Mitglieder der Versammlung von den eingereichten Amendements vor der Sitzung in der

Regel keine Kenntniß. Der Nachtheil, daß jedes Amendement, welches aus der zahlreichen Versammlung hervorgeht, einer Diskussion möglicher Weise unterworfen werden könnte, möchte den Vortheil geregelter und erschöpfender Berathung nicht überwiegen.

11) ad §. 18. Diesem Paragraphen die Bestimmung hinzufügen zu lassen:

„Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage durch Einen der Sekretaire verlesen,"

weil hierdurch das Verstehen der Frage seitens der Versammlung mehr gesichert wird und dieses Verfahren bereits praktisch sich bewährt hat.

12) ad §. 24. Die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Berichten über die Landtags-Verhandlungen etwa vorkommende, verletzende Aeußerungen entfernt werden sollen, weil durch die Veröffentlichung von dergleichen Aeußerungen mit den desfallsigen, unfehlbaren Zurechtweisungen, einestheils die geeignetste Rüge erfolgt und dem Uebelstande einer Entstellung dennoch nie zu verheimlichender Uebergriffe vorgebeugt wird.

13) ad §. 25 die Bestimmung hinzufügen zu lassen, daß die Kurie der drei Stände sofort nach ihrem Zusammentreten und vor Beginn aller anderen Geschäfte sich mit denjenigen Wahlen ihrer Mitglieder, bei welchen sie Unrichtigkeiten oder Ungebührnisse vermuthet, zu beschäftigen, solche zu untersuchen, ihre desfallsigen Erklärungen abzugeben und auf Abhülfe nach Befinden anzutragen habe.

Es zielt diese Bitte nicht dahin, die Prüfung der Wahlen dem Vereinigten Landtage zuzuwenden, sondern nur dahin, Petitionen gegen anerkannte oder für nicht zu Recht beständig erklärte Wahlen vorzugsweise zur Diskussion gestellt zu sehen, weil gegentheils es später sich ergeben könnte, daß entweder Abgeordnete an den Berathungen partizipirten, welche auszuscheiden genöthigt wären, oder daß Andere anfangs ausgeschlossen würden, welchen ein Theilnahmerecht zusteht.

14) ad §. 26 a. Zuvörderst Allergnädigst es der Versammlung überlassen zu wollen, auch nach Ablauf der Präklusivfrist ausnahmsweise Petitionen anzunehmen.

Die Nothwendigkeit einer Präklusivfrist wird keineswegs verkannt, da es dringend für den Geschäftsgang erscheint, den ganzen Umfang der vorliegenden Arbeiten übersehen zu können. Es lassen sich indeß wohl Fälle denken, welche durch momentane Ereignisse hervorgerufen, die spätere Zulassung darauf bezüglicher Petitionen begründen, und erlaubt sich die Kurie, hier nur beispielsweise auf den jetzigen Nothstand hinzudeuten. Eine desfallsige Entscheidung über die Zulässigkeit, dem individuellen Ermessen des Marschalls, wie von einer Seite vorgeschlagen, zu überlassen, erscheint für seine Stellung nicht wünschenswerth und angemessener, wenn die Entscheidung über eine Ausnahme-Maßregel von der Majorität in der Versammlung ausgeht.

15) Den Abdruck derjenigen Petitionen, bei denen es die Abtheilungen, welchen

solche zur Vorberathung überwiesen sind, für nöthig halten, auf Kosten des Landtags befehlen zu wollen.

Die Kurie glaubt hierin ein Mittel gründlicherer Vorbereitung und eine Beschleunigung des Geschäftsganges zu finden, den betreffenden Abtheilungen aber die Auswahl der zum Druck zu fördernden Petitionen um deshalb überlassen zu müssen, weil von diesen eine richtige Beurtheilung in dieser Beziehung zu erwarten ist, welche von der Plenar-Versammlung nur ausgehen kann.

16) Die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtags gehöre, oder nicht, als dem Landtage, aber nicht seinem Marschall für zustehend zu erklären.

Die bezügliche Bestimmung des §. 26 a. erscheint hierbei nicht ausreichend.

Nach den §§. 20 und 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J. haben die Marschälle im vorliegenden Falle darüber zu wachen, daß Petitionen allein von Mitgliedern der Stände-Versammlung angebracht und einmal zurückgewiesen, in der nämlichen Versammlung nicht erneuert werden. Es handelt sich hier mithin um die Form, unter welcher es gestattet werden soll, Bitten und Beschwerden zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Eine Entscheidung der Kompetenzfrage dagegen dem Marschalle allein überlassen, könnte in einzelnen Fällen das vor Allem ungetrübt zu erhaltende Vertrauen der Versammlung zu ihrem Marschall gefährden, was unter jeden Umständen zu vermeiden sein möchte. Auch ist der Marschall, namentlich bei Eingang der Petitionen, mit Arbeiten überhäuft, weshalb von den Abtheilungen eine gründliche Prüfung ihrer Tendenz vorausgesetzt, nächstdem in ihnen wohl eine von des Marschalls Ansicht verschiedene als möglich gedacht werden kann. Die ständische Versammlung erscheint als eine kollegialische, und liegt es im Wesen einer solchen, daß an sie gerichtete Anträge zu ihrer Kenntniß gebracht werden müssen, von dem Einzelnen aber nicht zurückgewiesen werden können.

17) ad §. 26 e. bittet die Kurie, eine Bestimmung zu erlassen, nach welcher, wenn sich eine wesentliche Meinungs-Verschiedenheit herausgestellt hat und beide Kurien es wünschen, die betreffenden Abtheilungen zur Vorbereitung einer Einigung beider Kurien zusammentreten dürfen.

Mittel und Wege zu finden, um das Einverständniß beider Kurien über in einer derselben beschlossene Petitions-Anträge zu erleichtern, kann jedenfalls nur erwünscht sein. Durch ihre Vorerörterungen sind die Abtheilungen auf das vollständigste vom Berathungs-Gegenstande unterrichtet, und ohne die Gründlichkeit derselben irgend in Zweifel ziehen zu wollen, ist es doch denkbar, daß ein wichtiger Antrag ganz verworfen werden könnte, nur weil die Kurien in nicht wesentlichen Punkten verschiedener Meinung sind, über welche durch persönliches Zusammentreten ihrer beiderseitigen Abtheilungen eine Verständigung wohl herbeigeführt werden könnte, und welcher, durch leicht aufzufindende Modificationen unterstützt, diesem Schicksal nicht erliegen würde.

Es erscheint, schon der größtmöglichsten Ausdehnung des Petitionsrechts in den gegebenen Gränzen wegen, jede Einigung wünschenswerth.

18) ad §. 28. Zur Wahl der Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich erachten zu wollen.

Das Prinzip der Wahl durch relative Stimmenmehrheit weicht von dem im §. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1842, über das Verfahren bei den ständischen Wahlen angeordneten, völlig ab, und wenn auch nicht verkannt wird, daß die Erzielung einer absoluten Majorität bei einem so großen Wahlkörper, als dem Vereinigten Landtage, schwierig und zeitraubend sein kann, so ist bei der hervortretenden Wichtigkeit des Akts doch ein Zeitverlust um so weniger in Anschlag zu bringen, als zur relativen Stimmenmehrheit oft nur eine sehr geringe Majorität gehört.

19) ad §. 31 bittet die Kurie, die Bestimmung Allergnädigst hinzufügen zu wollen, daß eine Revision des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolge, so wie, daß ihr gestattet werden möge, auch noch im Laufe und am Schlusse des gegenwärtigen Landtags, Anträge auf Abänderungen desselben stellen zu dürfen.

Die Bestimmungen des Geschäfts-Reglements sind von so hohem Interesse für die Stände, von so großer Bedeutung für die Verhandlungen des Vereinigten Landtags und es erscheint den Ständen so wesentlich, daß bei Abänderungen jener Bestimmungen ihre Anschauung der gesammelten Erfahrungen maßgebend sei und Berücksichtigung finde, daß die Bitte, eine Abänderung des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände eintreten zu lassen, sich ohne Zweifel rechtfertigen dürfte.

Uebrigens reichen die bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht aus, gegentheils läßt eine umfassendere Ergänzung derselben sich nur von der Zeit erwarten, und wenn die Versammlung ihr vorliegende Anträge auf Abänderungen des Reglements schon jetzt der Diskussion unterwarf, so glaubte sie solche doch selbst für dies Mal als geschlossen nicht betrachten zu dürfen, obgleich sie zur erforderlichen Begutachtung dieser Abänderungs-Vorschläge in der Herren-Kurie die obigen Erklärungen alsbald abzugeben für angemessen hielt.

Berlin, den 17ten Mai 1847.

(gez.) von Rochow. von Katte, Referent.
Naumann, Landtags-Secretair. von Patow, Landtags-Secretair.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Bei dem Passus, wo es sich um die Wahl der Herren Secretaire handelt, war mir eine Stelle, der Ausdruck: „der Marschall," nicht recht klar; ich bitte, mir diese Stelle noch einmal vorzulesen.

Referent von Katte: Dieser Ausdruck ist mehremale vorgekommen, und ich muß bitten, mir die Stelle näher zu bezeichnen.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Gleich im Anfange, wo von der Wahl der Secretaire die Rede und gesagt ist: „Sie sind Beamte . . . . .", bitte ich die Verlesung zu wiederholen, da ein Passus nicht völlig verstanden ist.

(Der Referent liest die bezeichnete Stelle noch einmal.)

Ich habe hier nichts zu erinnern. Dagegen habe ich noch eine Bemerkung. Es ist im weiteren Verlaufe des Referats gesagt: „zur Wahrnehmung der verschiedenen politischen Richtungen." Ich bitte, diese Stelle gleichfalls noch einmal zu lesen. Ich weiß nicht, bei welchem Paragraphen es vorkommt. Es ist die Stelle, wo von der Wahl der Abtheilung die Rede ist.

(Referent liest die Stelle.)

Ich glaube, daß es bei der Diskussion dieses Paragraphen mehr darauf ankam, den verschiedenen Ansichten Geltung zu verschaffen. Der Ausdruck „verschiedene politische Richtungen" scheint mir etwas zu Spezielles anzudeuten. Es muß uns aber auf eine besondere Genauigkeit des Ausdrucks ankommen, da alle Verhandlungen durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben werden, wodurch ein etwaniges Mißverständniß um so größere Bedeutung erlangt. Ich habe mich nicht überzeugt, daß so wesentlich verschiedene politische Richtungen überall vorwalten, dagegen muß es der Versammlung darauf ankommen, den verschiedenen Ansichten Geltung zu verschaffen; in diesem Sinne wurde die betreffende Debatte gepflogen; ich schlage daher vor, den Ausdruck „politische" fortzulassen.

Eine Stimme: Ich habe bemerken wollen, daß sehr verschiedene divergirende politische Ansichten vorhanden sind.

Landtags-Marschall: Also es könnte das Wort „politisch" wegbleiben.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Das Wort „politisch" ist es gerade, gegen welches ich aus den angeführten Bedenken Anstand nehme. In der betreffenden Debatte handelt es sich generell um die Vertretung der verschiedenen Ansichten, von denen politisch verschiedene Ansichten meines Erachtens nur einen Theil bilden, während

es doch darauf ankommen muß, allen verschiedenen Ansichten Raum zu verschaffen; weshalb ich antrage, den Ausdruck „politisch“ fortzulassen. Zur Wahrung der verschiedenen Ansichten hat übrigens der Herr Marschall durch Ernennung von Korreferenten bereits ein zweckmäßiges Auskunftsmittel getroffen.

Eine Stimme; Ich bin auch einverstanden damit, daß das Wort „politisch“ wegfällt. Das Wort „Richtung“ scheint mir besser bezeichnend als das Wort „Ansicht.“ Richtung, Tendenz im Allgemeinen ist ein anderer Begriff und scheint mir viel umfassender und entsprechender zu sein.

Abg. Zimmermann (Spandau): Mir kam es nur auf den zu engen Ausdruck „politisch“ an. Insofern dieses entfernt wird, stimme ich mit der eben gemachten Bemerkung überein.

Landtags-Marschall: Es wird also das Wort „Richtung“ bleiben und nur das Wort „politisch“ wegfallen.

Eine Stimme: Ich möchte mir einen Aufschluß erbitten in Betreff der Wahl der Referenten: ob es sich von den Referenten in den Abtheilungen handelt?

Referent: Darüber ist der §. 13 maßgebend.

Eine Stimme: Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung zu §. 26 e. Dort ist von den Abtheilungen die Rede. Der Vorschlag scheint mir etwas undeutlich. Es könnte scheinen, daß man zur Erzielung des Einverständnisses der beiden Kurien die Abtheilungen zusammentreten lasse, während dies doch nur der Fall ist, wenn zwischen beiden Kurien eine Meinungs-Verschiedenheit sich herausgestellt hat. Die Fassung scheint mir nicht auszudrücken, was gesagt werden soll. (Referent verliest die Fassung.)

Vorige Stimme: Die Sache ist nicht so speziell gefaßt, daß man daraus die Absicht genau entnehmen kann. Es wird also gut sein, zu sagen: „Falls sich zwischen beiden Kurien eine erhebliche Meinungs-Verschiedenheit herausgestellt hat.“

Referent: Also wäre nur zu setzen:

„insofern sich eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen beiden Kurien herausgestellt hat“?

Vorige Stimme: Bei der Berathung in den Kurien, nicht in den Abtheilungen.

Landtags-Marschall: Wenn gegen diese vorgeschlagene Veränderung nichts eingewendet wird, so erkläre ich sie für angenommen, und wenn sonst keine Bemerkung zu machen ist, damit zugleich den ganzen Entwurf.

Wir werden jetzt in der gestern abgebrochenen Berathung fortfahren. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Graf Renard hat das Wort verlangt.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir erlauben, eine kurze Erklärung abzugeben. Ich habe nach der gestrigen Sitzung erfahren, daß mehrere Mitglieder der Versammlung Anstoß an meiner Aeußerung genommen haben, welche dahin ging, daß, wenn sich der Antrag auf eine Beschwerde gegen den Ober-Präsidenten von Wedell reduziren solle, diese kein Gegenstand der Verhandlung der hohen Versammlung sein werde. Ich habe bei dieser oder einer ähnlichen Aeußerung allerdings den §. 13 des Gesetzes vom 3. Februar im Auge gehabt, welcher lautet:

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben."

Hieraus habe ich geschlossen, daß die Beschwerde gegen einen Beamten in einem einzelnen Falle, wegen einer Verfügung, die sich nicht auf das Ganze der Monarchie oder mehrere Provinzen bezieht, kein Gegenstand der Bitte oder Beschwerde der hohen Versammlung sein könne. Ich gebe aber gern zu, daß, wenn ein Prinzip durch eine solche singulaire Bitte oder Beschwerde belegt oder gleichsam erläutert werden soll, dann allerdings die Cognition der hohen Versammlung nicht ausgeschlossen ist; daß, wenn also in dem vorliegenden Falle Se. Majestät gebeten werden sollten, das Prinzip anzuerkennen, daß der Ober-Präsident von Wedell nicht befugt gewesen sei, die Wahl des Grafen von Reichenbach zu beanstanden, in formeller Beziehung nichts zu erinnern wäre.

Ich hoffe, daß der Gegenstand durch diese Erklärung seine Erledigung gefunden haben wird.

Abg. Graf **Renard**: Ich nenne es eine persönliche Angelegenheit, wenn ich mir erlaube, zwei hier in der Versammlung Abwesende in ihrer Persönlichkeit zu vertreten. Es ist gestern von dieser Stelle ein Wort gefallen. Ich will es nicht ein Wort des Tadels nennen, aber eine Ansicht, die leicht als Tadel gedeutet werden könnte über das Benehmen des Mannes, der hier an der Stelle des Grafen Reichenbach sitzt. Abgesehen von allen nicht hierher gehörigen Vorgängen bei der Wahl, wo es die persönliche Ehre, die Standesehre, dem geehrten Mitgliede gebot, die Wahl anzunehmen, halte ich mich blos an die hierher gehörige Sache. Wenn jeder der hier Versammelten das große Opfer, seine Privat-Interessen, dem öffentlichen Wohle bringt, wenn eben deshalb, weil es ein Opfer ist, ich die Annahme der Wahl für eine Pflicht halte, wenn es unter uns Mitglieder giebt, von einer so regen Vaterlandsliebe begeistert, daß sie ihr eigenes Selbst in der Art opfern, daß sie die schwerste Pflicht, die eines Landtags-Marschalls, ohne Widerrede übernehmen, wenn ich dies Alles voraussetze, so kann ich das Benehmen eines Mannes nicht tadeln, der von seinen Kommittenten beinahe einstimmig gewählt, vom Könige berufen, durch sein Erscheinen ganz einfach seiner Pflicht Genüge leistet. Wenn ein Theil der geehrten Redner, die gestern von diesem Platze aus gesprochen haben, das Benehmen des schlesischen Landtags-Kommissars tadelten, daß er seine Pflicht, seine Befugniß überschritten habe, so glaube ich, müssen wir zwei Standpunkte verlassen, von denen die geehrten Redner ausgingen, und andere Standpunkte, die zu Recht bestehen, einnehmen. Ein Theil der geehrten Redner schien mir von dem Standpunkt des Gesetzes über die Bescholtenheit auszugehen, das letzthin unserer Berathung vorgelegen hat. Dieses Gesetz ist noch nicht zu Recht bestehend. Für den Landtags-Kommissar von Schlesien war blos zu Recht bestehend das Gesetz, das ihm die Pflicht auferlegte, die Wahlen zu prüfen. Die Prüfung dieser Wahlen ist in diesem Gesetz nicht an das Urtheil der Kreisstände geknüpft, sie ist seinem Ermessen überlassen. Wir müssen ferner den

Standpunkt verlassen, den einige geehrte Redner angenommen haben, wenn sie sich hier als Wahlberechtigte, als Kreisstände denken, wir müssen den Standpunkt einnehmen, den der Landtags-Kommissar als solcher einzunehmen hat. Dem Landtags-Kommissar lag ganz einfach das Faktum vor, daß das Ober-Landesgericht von Schlesien der Ansicht war, es läge hier ein Fall des Hochverrathes vor; da der Begriff dieses Wortes nicht scharf definirbar ist, so war das Ober-Tribunal nicht dieser Ansicht. Hierauf hat das schlesische Ober-Landesgericht eine Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung . . . .

Abg. **Milde**: Das ist kein persönliches Faktum, das ist der Diskussion vorgegriffen. (Unruhe.)

Landtags-Marschall: Allerdings muß ich bemerken, daß der Vortrag ein wenig über die Gränze einer blos persönlichen Bemerkung hinausging.

Abg. Graf **Renard**: Ich habe das Recht, die Tribüne zu betreten, gewiß noch nicht überflüssig in Anspruch genommen. Der erste Fall, von dem ich sprach, betraf die Persönlichkeit eines Abwesenden, der zweite, den ich hier in Berührung ziehe, ist die Persönlichkeit eines gleichfalls Abwesenden, sonst würde ich mir nicht erlaubt haben, außer der Reihe die Tribüne zu betreten. Ich fahre fort. Ich bitte die Versammlung und jeden Einzelnen, sich ganz einfach auf den Standpunkt eines Landtags-Kommissars zu stellen. Muß dieser nicht eine solche Wahl für bedenklich halten? Ich kenne den Grafen Reichenbach nicht, ich habe ihn nie gesehen, ich würde, hätte ich der Kreisversammlung beigewohnt, ihn, so lange die Untersuchung kein Resultat gewährt hat, auch für unbescholten erklärt haben. Allein anders stellt sich meine Stellung heraus gegen die des Landtags-Kommissars. Wenn der Graf Reichenbach ein Ehrenmann ist, was ich hier auch nicht in Zweifel stellen will, und er wäre Landtags-Kommissar gewesen, so hätte er auch nicht anders handeln können, wie der Ober-Präsident gehandelt hat. Ich bitte mir das Wort noch zu Ende . . . .

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete hat das Wort in einer gewissen Reihenfolge, und ich werde bitten, dann erst auf

das Materielle der Sache einzugehen. Dabei will ich bemerken, daß, was den ersterwähnten Fall betrifft, der Herr Redner, der gestern darüber gesprochen hat, von mir erinnert worden ist, daß es nicht in der Ordnung sei, sich in Persönlichkeiten einzumischen. Derselbe hat dies anerkannt und hat zugleich erklärt, daß es durchaus nicht seine Absicht sei, durch das, was er gesagt habe, irgend die Person anzugreifen. Ich glaube also, daß diese Sache erledigt ist.

Abg. Graf **Renard**: Ich habe nichts gegen den geehrten Redner sagen wollen, ich wollte nur einer Mißdeutung vorbeugen.

Landtags-Marschall: Um so mehr ist diese Sache erledigt, und ich werde nun die Redner nach der Reihenfolge aufrufen.

Abg. **Milde**: Es scheint mir ein sehr gefährliches Präcedenz, wenn im Laufe der Debatte irgend ein Redner über ein persönliches Faktum das Wort erbittet und dann auf die Sache selbst eingeht und so eigentlich der Diskussion vorgreift.

Landtags-Marschall: Das ist auch jetzt gerügt worden. Der Herr Redner hat das selbst eingesehen und ist abgetreten. Es wird nun die Reihenfolge beobachtet werden. Ich fordere zuerst den Herrn Abgeordneten Schneider auf.

Abg. **Schneider** (Schönebeck): Meine Herren, ich muß mich gegen das Gutachten der Abtheilung erklären. Die Abtheilung ist bei der Beurtheilung der vorliegenden Petition von zwei Voraussetzungen oder von den beiden Voraussetzungen ausgegangen, daß einmal die Wahl eines Abgeordneten erst dann, wenn die Bestätigung erfolgt sei, ein Recht habe; und daß zweitens die Unbescholtenheit eines zum Abgeordneten erwählten Individuums von dem subjektiven Urtheil des Provinzial-Landtags-Kommissars abhinge. Wären diese beiden Voraussetzungen richtig, so würde das Verfahren des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, wie das Gutachten besagt, begründet und gerechtfertigt sein. Ich halte aber diese beiden Voraussetzungen für falsch. Die Behauptung, daß die Wahl eines Landtags-Abgeordneten erst durch die Bestätigung ein Recht erhalte, ist von der Abtheilung durch die Kabinets-Ordre vom 20. November 1820 zu beweisen gesucht. Diese Kabinets-Ordre spricht aber nicht für, sondern gegen eine solche Annahme.

Durch dieſe Kabinets-Ordre iſt nicht das Recht der Wahl von der Beſtätigung abhängig gemacht, ſondern im Gegentheil erklärt, daß eine Beſtätigung nicht nöthig wäre. Es hat auch ſeit jener Kabinets-Ordre eine Beſtätigung der Abgeordneten-Wahlen nicht mehr ſtattgefunden, ſondern lediglich eine Prüfung derſelben in Bezug auf die Form und auf die Eigenſchaften des Gewählten. Dieſe Prüfung iſt aber nicht an die Stelle der Beſtätigung getreten, ſondern ſie erklärt nur einfach, daß gegen die Geſetzmäßigkeit der Wahl nichts zu erinnern ſtehe. Es entſteht alſo das Recht des Gewählten mit dem Augenblick der Wahl und nicht erſt mit dem Augenblick der geſchehenen Prüfung; die letztere hat vielmehr auf die Rechtsbeſtändigkeit der Wahl keinen Einfluß. Wenn z. B. ein Bekenner des jüdiſchen Glaubens kurz nachdem er zum Chriſtenthum übergetreten iſt, zum Landtags-Abgeordneten gewählt würde und der Ober-Präſident, unbekannt mit der Glaubens-Aenderung des Gewählten, eine neue Wahl veranſtaltet und die Wähler, der Anordnung des Ober-Präſidenten folgend, auf dieſe Wahl eingehen, ſo wird dadurch die Rechtsbeſtändigkeit der erſten Wahl in nichts verändert, ſondern es muß der zuerſt Gewählte, ſobald er ſich als Chriſt legitimirt, zum Landtage einberufen werden. Eben ſo mußte in dem vorliegenden Falle der Graf von Reichenbach, nachdem er ſich zum Ueberfluß durch ehrengerichtliches Erkenntniß der Ritterſchaft ſeines Kreiſes als unbeſcholten ausgewieſen hatte, zum jetzigen Vereinigten Landtage einberufen werden. Meine Herren, ich ſage: nachdem er ſich zum Ueberfluſſe als unbeſcholten ausgewieſen hatte; denn es hatte der Graf von Reichenbach gar noch nicht nöthig, ſo lange die Beſcholtenheit geſetzlich nicht feſtſtand, den Beweis ſeiner Unbeſcholtenheit zu führen; dadurch ſind auch die Bedenken der Abtheilung über die Kompetenz des Ehrengerichts, welches die Unbeſcholtenheit des Grafen von Reichenbach ausgeſprochen hat, beſeitigt. Geſetzlich iſt gegenwärtig nur derjenige als beſcholten anzuſehen, gegen welchen ein rechtskräftiges Erkenntniß,

(Unruhe)

durch welches ihm die Ehrenrechte abgeurtheilt ſind, vorliegt; eine andere Beſcholtenheit giebt es in der gegenwärtigen Geſetzgebung

nicht, am allerwenigſten aber wird dem Ober-Präſidenten das Recht zugeſprochen, das furchtbare Recht, über die Ehrenhaftigkeit eines Landtags-Abgeordneten nach ſubjektiver Ueberzeugung zu urtheilen. Eben ſo bin ich auch nicht der Anſicht, daß eine Lücke in der jetzigen Geſetzgebung in Bezug auf die Beſtimmungen über die Beſcholtenheit vorliege. Es hat nämlich die Abtheilung zu beweiſen geſucht, daß das Recht, was ſie dem Ober-Präſidenten zuſchreibt, das Recht nämlich, ſubjektiv zu urtheilen über die Ehrenhaftigkeit eines Landtags-Abgeordneten, aus dem Mangel ſpezieller geſetzlicher Beſtimmungen hervorgehe, ſo wie durch das bisherige Verfahren in ähnlichen Fällen begründet ſei. Ich erkläre aber, daß, wenn — was ich nicht weiß — in ähnlichen Fällen bereits, wie im gegenwärtigen Falle, verfahren iſt, die früheren Geſetzwidrigkeiten die gegenwärtige Geſetzwidrigkeit nun und nimmer rechtfertigen können. Meiner Anſicht nach, mußte der Graf von Reichenbach, da ſowohl nach der gegenwärtigen Geſetzgebung, als nach dem vorliegenden Entwurf eine Beſcholtenheit gegen ihn nicht vorliegt, zum gegenwärtigen Vereinigten Landtage einberufen werden, oder, ſofern dem Bedenken entgegengetreten, ſo mußte in Gemäßheit der jetzt vorgeleſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre die Allerhöchſte Entſcheidung darüber eingeholt und bis dahin oder bis zum Erſcheinen eines rechtskräftigen Erkenntniſſes in der Graf Reichenbach'ſchen Unterſuchungsſache der Stellvertreter des Grafen von Reichenbach, der Landrath Hoffmann, einberufen werden. Näher auf das Gutachten einzugehen, halte ich nicht für nothwendig. Ich erlaube mir, folgenden Antrag vorzulegen:

„Seine Majeſtät den König allerunterthänigſt zu bitten, die ſubſidiariſche Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach zum Landtags-Abgeordneten für die Ritterſchaft der Kreiſe Brieg, Oppeln, Kreuzburg und Falkenburg — weil ſich geſetzlich gegen ſie nichts erinnern laſſe — aufrecht zu erhalten und den Grafen Eduard von Reichenbach — da die prinzipale Wahl die Allerhöchſte Diſpenſation nicht erhalten — ſofort zum Vereinigten Landtage gnädigſt einzuberufen, oder, falls die gegen den Grafen Eduard von Reichenbach eingeleitete Kriminal-Unterſuchung dieſerhalb Hinderniſſe in den Weg legen ſollte, den Letzteren bis zur gerichtlichen Entſcheidung durch ſeinen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, vertreten zu laſſen."

Abg. Freiherr von Vincke: Wir sind dem verehrten Mitgliede für die Stadt Görlitz, glaube ich, zu großem Danke verpflichtet, daß er nach manchen persönlichen Abschweifungen, die mit der vorliegenden Frage und namentlich mit der Prinzip-Frage nicht in Verbindung stehen, die Diskussion auf den eigentlichen Standpunkt zurückgeführt und namentlich die Distinction begründet hat zwischen der Kompetenz-Frage und, für den Fall, daß die Kompetenz bewiesen werden möchte, der Anwendung auf den vorliegenden Fall. Ich kann übrigens mit allen von ihm gezogenen Folgerungen mich nicht einverstanden erklären; ich bin vielmehr der Ansicht, daß dem Ober-Präsidenten weder die Kompetenz zustand, die vorliegende Frage zu entscheiden, noch daß er für den Fall, daß man diese Frage bejahen möchte, von dieser Kompetenz den rechten Gebrauch gemacht hat.

Was zunächst die Kompetenz betrifft, so sind wiederholt sowohl von den verehrten Mitgliedern als auch von dem Herrn Landtags-Kommissar die gesetzlichen Bestimmungen uns entgegengeführt worden, daß nämlich die einzelnen Provinzial-Landtags-Kommissare nur das Recht haben, zu entscheiden, ob eine Wahl in Bezug auf die Form und auf die Eigenschaften der Gewählten als gültig anzunehmen sei, und daß eben nur solches Recht auch früher Se. Majestät der König, um eine allgemeine Einheit in diesen Entscheidungen herbeizuführen, sich selbst vindizirt, aber später dasselbe Recht überlassen hat an die Immediat-Kommission für ständische Angelegenheiten. Es ist also das Wort „Bestätigung", wenn es auch in einzelnen Kabinets-Ordres vorkommen mag, meines Erachtens nicht geeignet, um in dem vorliegenden Falle die Sache genau zu bezeichnen, weil ich damit den Begriff verbinde, daß dadurch auch über die Person als solche entschieden wird, daß sie zu der Stelle erhoben werde, die sie einnehmen soll, wie es z. B. für die Wahl der Ober-Bürgermeister für größere Städte der Königlichen Bestätigung bedarf. Im letzteren Falle kommt es nicht blos darauf an, ob die Wahl richtig vollzogen worden ist, sondern wen der König nicht will, den bestätigt er nicht. So ist es aber nicht bei den Abgeordneten zum Landtage; hier involvirt die Bestätigung nur

die Frage, ob in Bezug auf die Form der Wahl und auf die Eigenschaft der Gewählten Mängel obwalten, und wenn die Bestätigung ertheilt wird, so heißt das nur: ein Mangel hat in dieser Beziehung nicht vorgewaltet. Dies habe ich vorausgeschickt, um uns über den Begriff des Wortes „Bestätigung" nicht zu täuschen. Es steht also die Sache so, daß der Provinzial-Landtags-Kommissar oder der Ober-Präsident darüber zu befinden hatte, ob dem Grafen von Reichenbach sämmtliche nöthige Eigenschaften und namentlich, warum es sich hier handelt, die Eigenschaft der Unbescholtenheit zur Seite stand. Sonach hat er nun nach den klaren Worten des Gesetzes nicht das Recht, irgend einem Abgeordneten eine Eigenschaft beizulegen oder zu nehmen, sondern nur das fait accompli anzuerkennen, ob der Mann beschollen oder unbescholten ist. Es ist keineswegs, worin ich dem vorigen Redner beipflichten muß, die exorbitante Befugniß in die Hände des Ober-Präsidenten gelegt, einen Mann für beschollen zu erklären; ich sage die exorbitante Befugniß, insofern ein Einzelner darüber erkennen könnte, nicht ein Kollegium; insofern Jemand, der kein richterliches Amt bekleidet — trotz der Rechtskenntnisse, die dem Herrn Ober-Präsidenten von Wedell in großem Maße zur Seite stehen — nur ein Administrativbeamter über die heiligsten Ehrenrechte entscheiden sollte: sondern die gesetzliche Befugniß des Oberpräsidenten beschränkt sich lediglich darauf, festzustellen und anzuerkennen, ob ein Mann bereits in gesetzlicher Weise beschollen erklärt worden ist, und das kann meiner Ueberzeugung nach nicht durch den Ober-Präsidenten, sondern auch nach der bisherigen Gesetzgebung nur durch das kompetente Kriminal-Gericht oder durch ein Urtel der Standesgenossen geschehen, und diese Ansicht muß ich namentlich für die Provinz festhalten, um die es sich hier handelt, da nach der Kreis-Ordnung für die Provinz Schlesien ausdrücklich die Norm besteht, daß über die Bescholtenheit eines Mitgliedes des Standes der Ritterschaft nur die Ritterschaft des betreffenden Kreises zu entscheiden hat, eben so wie dies auch in der Provinz, welcher ich angehöre, der Fall ist.

Es ist zwar dem entgegengestellt worden, daß das Urtheil nur die landständischen Rechte tangire, daß aber keineswegs über die

Befugniß, auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen, dadurch entschieden sei. Das scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Weil dem Provinzial-Landtage in zweiter Instanz das Urtheil zusteht, so kann schon deshalb weder dem Provinzial-Landtage, noch einem Königlichen Beamten, welcher eben der Kommissar des Provinzial-Landtages ist, das Recht beigelegt sein, die Bescholtenheit auszusprechen. Es würde dies ein wunderbares Resultat zur Folge haben. Der Minorität eines Kreistages, in dem hier vorliegenden Falle der Minorität des Kreistages zu Neisse, steht ja das Recht zu, gegen die Entscheidung der Majorität an den Provinzial-Landtag zu appelliren. Wenn nun die Minorität von einem solchen Rechte Gebrauch machte und die Majorität des Standes auf dem Provinzial-Landtage den freisprechenden Ausspruch der Majorität der Kreisstände bestätigte, also hier den Grafen von Reichenbach, für unbescholten erklärte, so würde der Stand der Ritterschaft damit erklären, daß der Graf von Reichenbach dem Landtage angehören könnte, während der Königliche Kommissar ihm das Anerkenntniß versagte. Das würde einen so auffallenden Kontrast herbeiführen, daß ich ihn mir nicht denken kann und ich glauben muß, daß der Gesetzgeber einen solchen Fall nicht hat wollen können, indem er die Kreis-Ordnung erließ. Er wollte vielmehr nur festsetzen, daß die Standesgenossen des Kreises — die Männer, welchen als Nachbarn das gründlichste Urtheil über den sittlichen Werth zusteht — über die Bescholtenheit eines Ritterguts-Besitzers entscheiden und hierbei die zweite Instanz dem Provinzial-Landtage zustehen solle. Der Ansicht, daß dem Ober-Präsidenten zustehen soll, über die Bescholtenheit zu entscheiden, kann ich demnach nicht beistimmen. Er hat blos die Eigenschaft anzuerkennen, die schon da ist, er hat aber keine Eigenschaft zu geben noch zu nehmen; denn dieses Recht verleiht ihm das Gesetz nicht, und mehr, als das Gesetz in einer so hochwichtigen Sache ihm einräumt, wird man ihm in keiner Weise einräumen wollen.

Es ist dagegen angeführt worden, daß auf die Wahl-Versammlung rekurrirt worden sei, und man hat gesagt, die Wahl-Versammlung der Ritterschaft der 4 Kreise wäre der Entscheidung

des Ober-Präsidenten beigetreten, indem sie die zweite Wahl vorgenommen und gewählt hätte, ohne den Grafen Reichenbach wieder zu wählen. Ich kann nicht einsehen, wie man aus der zweiten Wahl ein solches Moment ableiten wollte; denn einmal beschränkt man ja durch eine solche Ansicht eben die Befugniß des Ober-Präsidenten, wenn sie wirklich zu Recht bestanden hätte. Aber die zweite Wahl-Versammlung hatte auch über diesen Fall gar nicht zu entscheiden; denn sie hatte keine anderen Befugnisse, als die ihr das Gesetz beilegt. Hätte sie sich über diesen Fall erklärt, so wäre es gerade so gewesen, als ob man dem Magistrat zu Berlin eine Cognition über Entscheidungen des Polizei-Präsidiums beilegen wollte, was ihm nicht zusteht. Eine Wahl-Corporation hat nur zu wählen und allein diese Befugniß zu erfüllen. Die Befugniß, über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit zu entscheiden, steht allein der Kreis-Versammlung desjenigen Kreises zu, welcher die betreffende Person angehört, keinesweges der Wahl-Versammlung. Die Wahl-Versammlung wäre inkompetent dazu gewesen. Sie konnte den Grafen Reichenbach wieder wählen; aber hätte sie sich ein Urtheil über seine Bescholtenheit oder Nichtbescholtenheit erlaubt, so hätte sie sich außerhalb des Gesetzes befunden.

Wenn ich hiernach die Kompetenz des Ober-Präsidenten nicht für begründet halten kann, einen Mann für bescholten oder unbescholten zu erklären, so kann ich auch, selbst für den Fall, daß man ihm dieses Recht beilegen wollte, nicht finden, daß er einen gesetzlichen Gebrauch davon gemacht hat. Ich finde nirgends in den Gesetzen, daß die ständischen Rechte ruhen sollen; ich finde nur den Begriff von Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, und so lange Jemand bescholten ist, hat er überhaupt kein ständisches Recht; ich finde aber nicht, daß in irgend einer gesetzlichen Bestimmung, sei es in einer Provinzial-Verordnung oder in der Verordnung vom 3. Februar d. J., von einem Ruhen der ständischen Rechte die Rede sei. Es könnte mir eingewendet werden, daß es darauf nicht ankomme, weil die Wahl des Grafen Reichenbach noch nicht zu Recht bestanden habe, weil sie noch nicht perfekt gewesen sei; aber davon ist nicht die Rede. Es handelt sich blos um die Möglichkeit,

gewählt zu werden, um die Qualification dazu wegen Unbescholtenheit oder um die Unfähigkeit wegen Bescholtenheit, und daß das passive Wahlrecht in irgend einem Falle ruhen solle, das ist in keinem Gesetze vorgeschrieben. Es kann auch der Spezialfall, welcher aus der Rhein-Provinz angeführt worden ist, nicht entscheidend sein, weil diese Entscheidung eben nur für einen Spezialfall gegeben, für eine Provinz erlassen, aber nicht publizirt worden ist, und es kann sehr wohl möglich sein, daß die Fälle sehr verschieden sind. Immer aber ist das die Hauptsache, daß nur gehörig publizirte Gesetze maßgebend sein und gesetzliche Geltung haben können.

Wenn also nirgends gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, so kann namentlich eine Kriminal-Untersuchung nicht ein solches Ruhen herbeiführen. Ich kann mit der Abtheilung darin nicht einverstanden sein, daß Jemand, weil eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, als bescholten angesehen werden könnte, und wenn selbst, wie es heißt, die Ansicht des Publikums dahin gehen sollte, so kann dies keinen gesetzlichen Effekt haben.

Es kommt vielmehr dabei nur darauf an, ob ein Erkenntniß vorliegt, welches die Bescholtenheit ausgesprochen hat; die bloße Einleitung der Untersuchung kann hier um so weniger von Effekt sein, als unsere Kriminal-Ordnung gar keine bestimmten Kriterien enthält, woraus man entnehmen kann, wann eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Es ist nur im Allgemeinen von der Aufnahme des Thatbestandes, von der Vernehmung der Zeugen die Rede und demnächst davon, daß der Verdächtige vernommen werden soll. In welchem Stadium die Kriminal-Untersuchung als eingeleitet betrachtet werden soll, darüber enthält die Kriminal-Ordnung kein Wort, es ist keine positive Bestimmung darüber da, von welchem Termin an die Untersuchung eingeleitet ist. In Betreff des Verbrechens, welches gerade vorliegt, des Majestäts-Verbrechens, welches wesentlich mit dem gesetzlichen Begriffe der Injurie zusammenfällt, insofern es nur die Beleidigung der Allerhöchsten Person des Landesherrn sich handelt, bemerke ich, daß es in seinem Rechtsbegriffe außerordentlich schwankend ist und zu den verschiedensten Ansichten der Richter führen kann. Ich will nur ein Beispiel dafür

anführen, das zu der Zeit des großen Königs, Friedrich's des Großen, vorgekommen ist. Es wurde dem Könige eine Denunciation eingereicht, worin die Kritik des Verfahrens eines Königlichen Bürgermeisters als Majestäts-Beleidigung angesehen wurde. Der König erwiderte hierauf: „Ich hoffe, daß man mir nicht alle Dummheiten zurechnen wird, die in meinem Reiche vorgehen.“ Das möge genügen, um das Schwankende des Begriffes des Majestäts-Verbrechens zu zeigen. Es kommt noch hinzu, daß unsere gesetzlichen Bestimmungen im Einklange mit dem römischen Recht es blos von der Ansicht Sr. Majestät des Königs abhängig machen, ob ein Majestäts-Verbrechen anzunehmen ist oder nicht. Es ist §. 201 und 202 des Strafrechtes ausdrücklich gesagt:

„Alle über dieses Verbrechen abgefaßten Straferkenntniße müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden, inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

Ferner, wenn bei der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandeskräfte begangen worden, so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.“

Es geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber das Verbrechen der beleidigten Majestät schon als an die Idee des Wahnsinns gränzend angenommen und es ganz der Person des Königs überlassen hat, darüber in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob er dadurch sich selbst für beleidigt hält und die Untersuchung deshalb vorgenommen wissen will. Es wird also blos von seinem Urtheile abhängen, ob der Beleidiger gesetzlich verfolgt werden soll. Es ist also jede Untersuchung über die Majestäts-Beleidigung, so lange des Königs Majestät sich noch nicht darüber ausgesprochen haben, lediglich als eine Information für des Königs Entschließung anzusehen, und es kann nur dann, wenn der König selbst gesagt hat, daß er der Untersuchung Fortgang geben wolle, das gefällte Erkenntniß ins Leben treten; also fängt die Sache in Beziehung auf das Majestäts-Verbrechen eigentlich erst hiermit an. Außerdem ist vielleicht aus demselben Grunde, weil eben der Gesetzgeber sich zu sehr erhaben dachte über den Begriff einer gewöhnlichen Beleidigung, die etwa einem

Privatmann zugefügt werden kann, durchaus im Gesetze nicht die Rede davon, daß durch bloßes Verbreiten von Schriften das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung konsummirt werden könne, während vorher, wo es sich von Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung handelt, im §. 115 und folg. schon die Verbreiter derartiger Schriften mit Strafen bedroht sind. Ich muß also sehr zweifeln, ob nach den Begriffen, welche das Strafrecht von der Majestäts-Beleidigung enthält, blos wegen Verbreitung eines verbotenen Buchs auch auf Majestäts-Beleidigung erkannt werden könnte. Aber um so weniger kann daraus eine Bescholtenheit hergeleitet werden, daß in Betreff dieses sehr schwankenden Rechtsbegriffes blos eine Untersuchung und weiter nichts eingeleitet worden ist.

Wenn ich hiernach annehmen muß, daß weder die Kompetenz des Ober-Präsidenten, über den vorliegenden Fall zu entscheiden, gerechtfertigt, noch daß er befugt war, in Bezug auf die wegen Majestäts-Verbrechen eingeleitete Untersuchung eine Bescholtenheit anzunehmen, so muß ich ferner annehmen, daß, wenn man diesen beiden Schlußfolgerungen beitritt, das Amendement, welches der geehrte Redner vor mir gestellt hat, vollkommen gegründet ist. In diesem Falle aber wäre die Wahl als rite vollzogen und perfekt anzunehmen, weil keine Gründe vorliegen, um sie zu bemängeln, und deshalb wäre die zweite Wahl nicht rite vollzogen, und man würde, ohne daß man Veranlassung hätte, eine Beschwerde über den Ober-Präsidenten daran zu knüpfen, welcher — ich bin persönlich mit ihm bekannt und darf vielleicht sagen befreundet — ganz gewiß von seinem Rechte überzeugt gewesen ist, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten haben, den Grafen Reichenbach zu dem Vereinigten Landtag einzurufen.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir erlauben, auf das, was der verehrte Herr Redner gesprochen hat, einige Bemerkungen zu machen. Es ist abermals erwähnt, daß die Kriminal-Ordnung sich nicht so bestimmt darüber ausspräche, wann eine Untersuchung als eingeleitet angesehen werden könnte. Ich kann ganz von den desfallsigen Bestimmungen der Kriminal-Ordnung abstrahiren, weil

in dem gegenwärtigen Falle gerade durch einen Beschluß des Kollegiums die förmliche Einleitung der Untersuchung beschlossen worden ist. Was ferner die Vorschriften des Landrechts über die Majestäts-Beleidigungen betrifft, so unterscheidet dasselbe zwei Arten derselben, nämlich wirkliche Schmähungen und unehrerbietige Aeußerungen. Wegen der ersteren bestimmt der §. 199 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 wörtlich:

„Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt."

Ueber die Auslegung dieses Paragraphen ist kein Zweifel bei den Gerichten, und wegen Verbreitung solcher Schmähungen ist die Untersuchung eingeleitet, und auch das Kammergericht war der Ansicht, daß derartige Schmähungen in der fraglichen Schrift enthalten sind.

Dagegen hat die Bestimmung wegen unehrerbietiger Aeußerungen allerdings zu Zweifeln Veranlassung gegeben, und es sind verschiedene Erkenntnisse, theils strafende, theils freisprechende, erfolgt. Der §. 200 lautet nämlich wörtlich dahin:

„Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden."

Ich gebe allerdings zu, daß diese Bestimmung zu Zweifeln Veranlassung geben kann, eben weil die Fassung nicht präzise ist. Wenn ferner behauptet worden, daß die Erkenntnisse der Gerichte nur Entwürfe wären, so muß ich das in Abrede stellen.

Der §. 201 sagt nur:

„Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§§. 197 — 200) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden: inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle."

Der Zweck der Vorlegung ist nur der, ob des Königs Majestät sich bewogen fühlen möchten, in dem betreffenden Falle Gnade

für Recht ergehen zu lassen; die richterliche Entscheidung wird aber dadurch nicht angefochten. Dagegen war in der Kriminalordnung festgesetzt, daß auch die Erkenntnisse wegen Majestäts-Beleidigung an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingereicht werden sollten. Diese Vorschrift aber, so wie der gedachte §. 201, ist von des jetzt regierenden Königs Majestät aufgehoben.

Die erkannten Strafen werden deshalb nach rechtskräftigem Erkenntniß vollstreckt und können nur im Wege der Gnade auf angebrachte Bitten erlassen werden.

Diese Bestimmung war längst in Kraft, als die Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung wider den Grafen von Reichenbach eingeleitet wurde.

Schließlich bemerke ich noch, daß, wenn nach §. 199 auf Strafe erkannt wird, zugleich der Verlust der National-Kokarde wegen Mangel an patriotischer Gesinnung eintritt.

Abg. **Milde**: Ich werde mich überheben können, nach dem, was von beiden geehrten Rednern vor mir gesprochen und über den Gegenstand geäußert worden ist, darauf einzugehen und die Gründe nachzuweisen, um weshalb auch ich deren Meinung vollkommen theile, daß die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung keineswegs einem Administrativ-Beamten, so hoch er auch stehe, daß Recht zumißt oder giebt, über die Bescholtenheit eines Mannes abzurtheilen. Es ist in unserer ganzen Gesetzgebung vielmehr durchgehends der Grundsatz geltend, daß eben nur die Standschaft über die Bescholtenheit eines Mannes zu urtheilen habe, und es ist sehr richtig von dem Redner, der vor dem Herrn Justizminister gesprochen hat, hervorgehoben worden, daß die Bestätigung bei und für die Wahl der Landtags-Abgeordneten dieselben zu solchen nicht erst mache, sondern daß die Bestätigung einfach einer Prüfung gleich zu achten ist, in welcher allein festgestellt wird, ob der Gewählte die gesetzlichen Erfordernisse in sich vereine, jedoch mit Ausschluß der Frage über den bescholtenen Ruf, welcher, wie ich glaube, allein von den Standesgenossen festzustellen ist. Auf den speziellen Fall eingehend, werde ich einige Aeußerungen machen müssen, die unangenehm berühren, die aber zur Kenntniß der Sache mir allerdings nöthig er-

scheinen. Nach meiner innigsten Ueberzeugung würde das Gutachten der dritten Abtheilung ganz anders ausgefallen sein, wenn statt eines Promemoria die gesammten Akten vorgelegen hätten, denn es würde sich daraus hervorgestellt haben, daß sich der Graf von Reichenbach mehr oder weniger in diesem ganz speziellen Falle — ich lege darauf eine besondere Betonung, — in diesem ganz speziellen Falle als ein Opfer seiner politischen Ueberzeugung zu betrachten hat. Bei der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in unserer Provinz hat man den Grafen Reichenbach aus der Nähe Sr. Majestät entfernt zu halten gewußt, ob auf legale oder illegale Art, will ich nicht untersuchen. Der Graf Reichenbach ist wegen seiner politischen Ueberzeugung in manchen Kreisen der Gesellschaft seiner Standesgenossen nicht beliebt, und zwar weil er nicht mit den politischen Ansichten der Majorität dieser Kreise übereinstimmt; er ist dort eine persona ingrata; aber gerade darum um so mehr hätte dies ein Argument sein sollen, daß man gegen ihn die größte Gerechtigkeit und Unparteilichkeit hätte walten lassen müssen, und ich muß zu meinem Bedauern bekennen, daß, wenn in dieser Art eine politische Ueberzeugung, irgend welcher Art sie auch sei, nach welcher Seite sie auch hinneige, die Möglichkeit gäbe, daß Jemand in seinen Rechten oder in Ausübung seiner ständischen Rechte könnte verhindert werden, ich dies tief bedaure, ja alles Ernstes gegen solches Verfahren protestiren muß. Ich lege keinen Werth darauf, daß gestern von dieser Stelle behauptet worden ist, daß, da die Wählerschaft die zweite Wahl vorgenommen hat, sie auch zu erkennen gegeben habe, wie sie mit den Maßnahmen der Regierung in Bezug auf den Grafen von Reichenbach vollkommen einverstanden wäre, und zwar um so mehr, als von der Minorität ein Protest gegen diese zweite Wahl-Verhandlung locirt worden ist. Ich muß bemerken, daß, wenn eine politische Richtung und deren laute Bekennung schon Anlaß geben kann, eine Untersuchung einzuleiten, und zwar, weil diese oder jene Aeußerung, dieser oder jener Aufsatz, welcher abgedruckt ist, dieses oder jenes Buch, welches bei einem solchen gefunden, eine Basis geben könnte, ihn für beschollen momentan zu erklären und in der Ausübung seiner

ständischen Rechte zu verhindern, ein solcher Zustand der Dinge allerdings höchst gefährlich wäre, weil es dann überhaupt vorkommen könnte, daß eine, zwei oder drei Wahlen über denselben Abzuordnenden erfolgen könnten, bis daß eine persona grata gefunden wäre. In dem Augenblick, als die erste Wahl vollzogen wurde, war der Graf von Reichenbach ein ganz unbescholtener Mann, selbst auch nach den Begriffen derer, die da glauben, daß eine eingeleitete Untersuchung schon für bescholten erkläre. Als die Wahl vorgenommen wurde, war nämlich noch keine Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Erst 8 bis 10 Wochen nachher geschah dies und zwar, wie ich mir zu bemerken erlaube, auf die Aussage eines Denunzianten, der ihm, dem Grafen von Reichenbach, bona fide im freundlichen Verkehr ein Buch abgeborgt hatte, was derselbe 2 oder 3 Stunden vorher in einem Couvert per Post zugesandt erhalten, und welches noch nicht aufgeschnitten war. Ich frage Sie, meine Herren, wenn Jemand ein ungeöffnetes Buch bekommt, von welchem er eben nur den Titel gesehen, und es kommt Jemand zu ihm und fragt, ob er nicht von einem solchen Buche gehört, und er antwortet, ja, mir ist es zugekommen, und giebt es ihm, ich frage einen Jeden, ob nicht ein derartiger Fall sehr leicht Jedem von uns geschehen kann, und dafür seine ständischen Rechte sistirt zu sehen, ist hart, ja mehr als hart. So ist mir die Lage dieser Angelegenheit hinterbracht, und so sehe ich mich verpflichtet, sie hier darzulegen.

Wenn es demnach überhaupt richtig ist, und ich glaube, es wird Niemand mich zu widerlegen vermögen, daß Jemand um seiner politischen Meinung willen, wie im vorliegenden Falle, sozial und politisch bedrängt werden, aber auch ferner bis zu einem gewissen Grade seiner Standschaft verlustig gehen kann, so ist es hier wichtig, ja unerlässig, daß die bestehende Gesetzgebung in vollständiger Gültigkeit aufrecht erhalten werde, und daß die Versammlung verlange, so lange kein anderes Gesetz über Bescholtenheit oder Definition des guten Rufs besteht, daß das bestehende erhalten werde, also daß die Bescholtenheit nicht früher ausgesprochen werden kann, als bis ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt oder die Standschaft die

Beſcholtenheit erklärt hat. Ich trete deshalb dem Amendement bei, und ich glaube, daß, indem wir Se. Majeſtät bitten, die erfolgte Wahl des Grafen von Reichenbach als gültig anzuerkennen, wir namentlich hervorheben, daß wir nicht mehr als das Geſetz, aber das Geſetz wahr haben wollen.

Landtags-Kommiſſar: Der verehrte Redner hat zuerſt eine Beſchwerde geführt, daß der Abtheilung die Akten nicht vollſtändig vorgelegt wären, ſondern nur ein Promemoria. Ich kann verſichern, daß dieſes Promemoria Alles enthält, was aus den Miniſterial-Akten zur Sache weſentlich Gehörendes zu entnehmen war. Auf die Akten des Ober-Präſidiums iſt nicht zurückgegangen und das Verlangen auch nicht darauf geſtellt worden. Ich glaube aber ſchwerlich, daß man in dieſen Akten das Anerkenntniß finden würde, daß der Ober-Präſident den Grafen von Reichenbach wegen politiſcher Tendenzen ausgeſchloſſen habe. Ein zweiter Angriff, der gegen das Gouvernement gemacht wurde, lautete dahin, daß der Graf von Reichenbach bei der letzten Anweſenheit Sr. Majeſtät des Königs in Schleſien von der Allerhöchſten Perſon durch gewiſſe Mittel entfernt ſei; ob geſetzlich oder ungeſetzlich, ließ der geehrte Redner dahingeſtellt. Ich fordere denſelben auf, die Mittel zu nennen.

Abg. **Milde:** Ich weiß nur, daß dem Grafen von Reichenbach mittel- oder unmittelbar durch den Präſidenten des Regierungs-Bezirks Oppeln inſinuirt worden iſt, daß er ſich entfernt zu halten habe von einem Feſte, welches zur Feier der Anweſenheit Sr. Majeſtät veranſtaltet wurde. Daß der Graf dieſes ausgeſprochen hatte, habe ich ſelbſt gehört, und ich provozire auf einen Brief, den der Graf von Reichenbach in jener Zeit an Se. Majeſtät oder an den Herrn Miniſter geſchrieben hat.

Landtags-Kommiſſar: Ich weiß kaum, was ich hierauf erwidern ſoll. Iſt das Feſt von Sr. Majeſtät dem Könige gegeben worden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Allerhöchſtdieſelben dazu die Gäſte einladen mußten; gab Jemand anders ein Feſt, ſo konnte es nur ihm zuſtehen, ſeine Gäſte auszuwählen. Ein illegales Mittel, den Grafen von Reichenbach von der Perſon Sr. Ma-

jestät zu entfernen, kann darin aber gewiß nicht gefunden werden. Außerdem aber habe ich noch, was die Bestätigung der Wahl betrifft, etwas zu bemerken. Es ist von zwei Rednern behauptet worden, daß die Wahl perfekt gewesen sei und keiner Bestätigung bedurft habe. Dieserhalb muß ich mich zum zweitenmale auf eine authentische Interpretation beziehen, welche Se. Majestät der König in dem Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen zu geben geruht haben. Darin heißt es: „Wenn aber Unsere getreuen Stände ferner beantragen, daß künftig eine Bestätigung der Wahlen nicht mehr stattfinden möge, so machen Wir denselben bemerklich, daß nach §. 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 der Landtags-Kommissarius zu prüfen hat, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind, die vorgeschriebene Prüfung aber das Recht der Verwerfung oder Anerkennung einschließt, und es lediglich Unserer Entschließung vorbehalten bleiben muß, ob Wir dieses Recht selbst ausüben oder anderweitig delegiren wollen." Der Regel nach, haben S. Majestät der König dieses Recht auf die ständische Immediat-Kommission delegirt, wie wir dies hier mehrfach vernommen haben. In dem vorliegenden Falle aber haben Allerhöchstdieselben die Entscheidung treffen müssen, weil es sich darum handelte, ob die Wahl des Bruders des Grafen, bei welchem der 10jährige Besitz nicht nachgewiesen werden konnte, im Wege der Dispensation zu bestätigen sei. Se. Majestät der König haben diese Bestätigung nicht ertheilt und bei dieser Veranlassung den in subsidio rite gewählten Grafen von Strachwitz bestätigt. Demnach beharre ich dabei, daß hier eine vollständige und eine nicht vollständige Wahl in Frage steht; der einen fehlt die Bestätigung, sie ist daher unvollständig; die andere Wahl des Grafen von Strachwitz ist durch die Bestätigung perfekt und rechtsbeständig. Deshalb komme ich auf meine gestrigen Bemerkungen zurück, daß die Versammlung davon abstrahiren möge, ob der Graf von Reichenbach bescholten sei oder nicht; ich meinerseits erkenne gern an, daß ich ihn durch die Einleitung der Kriminal-Untersuchung noch nicht für bescholten halte, — ich bitte aber nochmals, von dieser Untersuchung zurückzukommen, weil es

sich davon hier nicht handelt, sondern davon, welche Wahl die rechtsbeständige sei, weil nur diese aufrecht erhalten werden kann.

Abg. **Milde**: Nur ein Wort habe ich darauf zu antworten, was der Herr Landtags-Kommissar vorhin zu sagen beliebte. Es kann sich nicht davon handeln, daß der Graf von Reichenbach nicht zu einem Feste eingeladen worden ist, welches Se. Majestät der König gegeben hat, sondern es ist von einer einfachen Präsentation der Stände bei Sr. Majestät dem Könige oder einem Feste, welches die Stände zu Ehren der Anwesenheit des Landesherrn veranstaltet hatten, die Rede, und von dieser Präsentation oder Feste ist derselbe zurückgehalten worden, und hat sich, wie ich selbst gehört, der Graf von Reichenbach darüber beschwerend an Se. Majestät den König gewendet.

Eine Stimme: Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben ...

Landtags-Marschall (unterbrechend): Soll diese Bemerkung eine persönliche sein, dann kann ich das Wort gestatten, wo nicht, so muß ich es der Reihe nach geben.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich bitte ums Wort zur Berichtigung eines persönlichen Faktums. Das, was der Herr Landtags-Kommissar über die Bestätigung der Wahlen gesagt hat, ist ganz genau dasselbe, was ich auch gesagt habe.

Abg. Graf **von Schwerin**: Meine Herren, ich würde mir nicht erlauben, in dieser, wie es mir scheint, sehr einfachen Sache noch das Wort zu nehmen, wenn ich nicht glaubte, daß nachdem zwei beredte Redner gegen das Abtheilungs-Gutachten gesprochen haben, es wünschenswerth sein könnte, auch noch etwas für dasselbe anzuführen. Der verehrte Abgeordnete von Westphalen hat auch heute, wie immer, mit beredten Worten seine Meinung dargelegt. Ich muß aber gestehen, daß dieselben für mich heute wenig Ueberzeugendes gehabt haben. Ich kann ihm nicht im Einzelnen folgen, ich glaube indessen, es wird auch genügen, kurz auf die Sache einzugehen und meine Meinung darzulegen; in dieser wird sich die gegenüberstehende Ansicht erkennen lassen. Wie der Herr Kommissar bereits gestern hervorgehoben hat, handelt es sich in diesem Augenblick um zwei Punkte, der eine ist der, ob die Wahl des jetzigen

Abgeordneten von Strachwitz rite vollzogen sei, woraus folgen würde, daß die Einberufung des Grafen von Reichenbach nicht erfolgen könnte. Was diesen Punkt betrifft, so kann es wenig zweifelhaft sein, daß, wenn auch der Ober-Präsident als Wahl-Kommissarius gefehlt haben sollte, indem er die Wahl des Grafen von Reichenbach für nicht rite vollzogen erachtete, dies Verfahren vollständig ausgeglichen worden durch den Akt der neuen Wahl, die Wahl-Versammlung hat dadurch anerkannt, daß das, was der Ober-Präsident von Wedell verfügt, richtig und die neue Wahl nothwendig sei, sie hat die Wahl stattfinden lassen, und nachdem sie stattgefunden, ist sie geprüft und anerkannt worden, und es kann daher nicht der geringste Zweifel mehr darüber obwalten, daß in diesem Augenblick der Herr Graf von Strachwitz Abgeordneter sei, und er muß nunmehr für diese Wahlperiode es bleiben; es erledigt sich also danach die verlangte Einberufung des Grafen von Reichenbach von selbst. Der andere Punkt ist die Beschwerde gegen den Ober-Präsidenten von Wedell. Bei dieser würde es darauf ankommen, ihm nachzuweisen, daß er sich in dieser Angelegenheit nicht innerhalb der Gränzen des Gesetzes gehalten habe, und da bitte ich doch zunächst zu erwägen, daß eine solche Beschwerde nicht angebracht werden kann, wenn es nur zweifelhaft ist, ob der Ober-Präsident von Wedell sich innerhalb des Gesetzes gehalten, sondern nur dann, wenn es ganz unzweifelhaft ist, daß er es nicht gethan hat. Es handelt sich darum, den Antrag zu stellen, einen Beamten wegen Pflichtverletzung zur Verantwortung zu ziehen, und es ist also eine sehr wichtige Sache, die nicht genau genug von uns erwogen werden kann. Weil ich mich danach für verpflichtet halte, die Sache genau zu prüfen, so bin ich die Gesetze durchgegangen und habe zu keiner anderen Ueberzeugung kommen können, als zu der, daß der Ober-Präsident sich innerhalb der Gränzen des bestehenden Gesetzes bewegt habe, und ich glaube dies ausdrücklich anführen zu müssen, weil dies in den verschiedenen Erörterungen, die wir namentlich gestern gehört haben, in Abrede gestellt wurde. Es ist doch zu scheiden, was man grundsätzlich richtig halten möchte, und was man daher bei Gelegenheit der Gesetzgebung wünschen

möchte, und was das bestehende Gesetz ist. Dies ist aber ganz einfach in dem ständischen Gesetz für Schlesien im §. 29 enthalten; es heißt:

„Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissar, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mangel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern."

Es ist also in die Beurtheilung und Prüfung des Ober-Präsidenten gestellt, ob er die Eigenschaften als vorhanden annehmen will oder nicht. Es ist von dem Redner aus der Provinz Westphalen ein Unterschied darin gemacht worden, ob dieser Mangel bereits stattgefunden habe bei dem Wahlakte selbst, und es war Werth darauf gelegt, daß er es nicht gewesen, sondern erst später zur Kenntniß des Ober-Präsidenten gekommen ist, daß die Untersuchung eingeleitet sei. Ich glaube aber, dies ist von keinem Effekt, bin vielmehr der Meinung, daß es ganz gleichgültig, ob dieser Mängel, den der Ober-Präsident erkannte, bereits da war beim Wahlakte oder eintrat während der Zeit, als sich die Wahlakten bei ihm zur Prüfung befanden. Ich kann also nicht anders urtheilen, als daß der Ober-Präsident die Befugniß hatte, darüber zu entscheiden, ob der Gewählte als Kandidat zulässig wäre oder nicht. Der Ober-Präsident hat diese Entscheidung gefällt, er hatte das Recht, diese nach seinem subjektiven Urtheil über das Vorhandensein der Wahl-Qualification zu fällen, und es kann ihm gesetzlich kein Vorwurf darüber gemacht werden, daß er es gethan. Aber der Sache nach konnte er es nicht anders fällen, denn es wurde ihm zur Kenntniß gebracht, daß gegen den Grafen von Reichenbach von einem kompetenten Gerichte eine Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eingeleitet, auf das der Verlust der National-Kokarde gesetzt ist. Daß eine solche Untersuchung eingeleitet werden konnte für eine solche That, muß hier außer Beachtung bleiben; darauf kann es nicht ankommen. Ich will diesen Punkt nicht weiter berühren, sondern nur sagen, daß sich das zu allen Zeiten finden

wird, daß in einzelnen Punkten die Sitte nicht ganz mit dem Gesetz im Einklange sein wird. Daß in Bezug auf die Gesetze wegen der verbotenen Schriften und auf die Definition des Verbrechens der Majestäts-Beleidigungen dies jetzt nicht ganz mehr der Fall ist, wird man zwar wohl nicht bestreiten wollen, aber doch zugeben müssen, daß es auf den vorliegenden Fall von keinem Einfluß sei. Die Kriminal-Untersuchung war eingeleitet, also vollgültige Ursache, dem Abgeordneten, der gewählt worden war, der aber noch keine Bestätigung der Wahl hatte und daher nur Kandidat war, die Qualification zu solcher abzusprechen. Ich komme jetzt auf den Punkt, ob der Ober-Präsident von Wedell recht gethan habe, daß er, nachdem er den Grafen von Reichenbach für den Augenblick nicht für qualifizirt erachtete, nicht den Stellvertreter einberief, sondern eine neue Wahl veranlaßte, den Punkt, der auch im Gutachten erwähnt und den bereits mehrere Redner hervorgehoben haben. In dieser Beziehung deduzire ich nun: wenn ein Abgeordneter da ist und verhindert ist, zu erscheinen, tritt für ihn der Stellvertreter ein; dies war aber hier nicht der Fall. Es gehören bei uns zwei Akte dazu, einen Abgeordneten zu machen, die Wahl und die Anerkennung der Behörden, daß alle Wahlbedingungen vorhanden. Das Letztere war nicht der Fall, also kein zu vertretender Abgeordneter, sondern ein nicht qualifizirter Kandidat vorhanden, und somit war der Ober-Präsident ganz in seinem Rechte, daß er nicht den Stellvertreter des Grafen von Reichenbach einberief, wenigstens war für ihn keine Verpflichtung vorhanden, anders zu handeln, vielmehr halte ich es ganz vollständig in der Ordnung, daß der Ober-Präsident eine neue Wahl angeordnet hat. Es ist daher überall kein Grund der Beschwerde.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ueber den Rechtspunkt in der vorliegenden Frage ist von mehreren Seiten, insbesondere mit besonderem Scharfsinn von dem geehrten Abgeordneten der Provinz Westphalen, so Manches angeführt, daß ich mich enthalte, darüber etwas Weiteres zu sagen. Für mich steht es fest, daß das Gesetz nicht hat sagen wollen, der Ober-Präsident könne eine Thatsache, die nicht ermittelt ist, nach seinem eigenen Ermessen feststellen. Es

sind aber andere Punkte bei dieser Angelegenheit, die ich glaube berühren zu müssen. Von der ständischen Ehre, von der Ehre dieser Versammlung haben wir viel bei Gelegenheit des Bescholtenheitsgesetzes und bei Veranlassung des gegenwärtigen Falles reden hören.

Ich halte viel auf diese Ehre. Aber mir scheint es eine der größten Aufgaben der Versammlung zu sein, nicht nur die eigene, sondern auch die Ehre eines Jeden zu schützen. Es ist eine der größten Aufgaben für eine ständische Versammlung, die Ehre derjenigen zu schützen, welche die Staatsgewalt durch Anwendung ihres subjektiven Ermessens aus unserer Mitte zieht. Ich fordere Sie darum auf, meine Herren, daß Sie diesen Punkt der ständischen Ehre, die Beschützung des Unterdrückten gegen die Staatsgewalt, besonders berücksichtigen mögen.

(Mehrere Stimmen: „Sehr gut.")

Ein anderer Punkt, der hierbei zur Erwägung kommen muß, ist der: Ist es wahr, was der ehrenwerthe Abgeordnete von Breslau angeführt hat, daß die politische Tendenz des Grafen von Reichenbach eine Veranlassung gewesen ist zu dessen Bescholtenheits-Erklärung. Ich glaube, daß gerade jetzt, wo das Interesse für Politik im Lande immer lebhafter wird, wir um so mehr Ursache haben, dahin zu streben, daß von keiner Seite jemals politische Ansichten eines Individuums auf die Entscheidung über politische Rechte einwirken mögen. Wir haben zu diesem Streben um so mehr Grund, weil man nie wissen kann, wie die Dinge sich wenden. Ansichten können sich ändern, und heute kann verfolgt werden, wer gestern nicht verfolgt wurde. Gerechtigkeit also, welcher Meinung man auch angehöre, ist die erste Pflicht, die geübt werden muß. Nun gestehe ich meinerseits, daß ich allerdings die Ansichten des geehrten Abgeordneten von Breslau insofern theile, als die Staats-Regierung einen Werth darauf legt, politische Schriftsteller, welche Ansichten vertreten, die der Regierung entgegen sind, unwirksam zu machen. Um dieses zu erweisen, meine Herren, erlaube ich mir ein paar Fälle anzuführen . . . . .

(Es entsteht Widerspruch und Lärm.)

Ich bitte sehr; ich bin in meinem vollen Recht. Vor Allem

muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß man hier einen Prozeß angefangen hat, wegen eines Gegenstandes, der wirklich in seiner Art, wie er hier vorliegt, ein höchst geringfügiger ist, wegen einer Handlung, die, wie schon von einem Redner bemerkt wurde, schon von Vielen unter uns begangen worden ist.

(Mißbilligung von mehreren Seiten.)

Es ist nämlich der Fall, daß Jemand ein Buch, worin verbotene Dinge stehen, einem seiner Bekannten gegeben hat. Wer hat dies mehr gethan, verbotene Schriften, hochverrätherische Ansichten zu verbreiten, als gerade die Staats-Regierung selbst.

(Vielseitiger Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Ich bitte den Redner aussprechen zu lassen, um zu hören, wie er das erklärt.

Abg. **Hansemann**: Die Staats-Regierung hat in ihrer hier erscheinenden Allg. Preuß. Zeitung Auszüge aus Schriften veröffentlichen lassen, die gewiß im höchsten Grade strafbar waren, so strafbar, wie, nach meinem Wissen, schwerlich das Buch gewesen ist, wovon es hier handelt. Die Verbreitung dieser Schriften ist durch die Zeitung unter die ganze Nation erfolgt. Ich tadle die Regierung darum durchaus nicht, im Gegentheil, ich lobe sie deshalb; denn sie hat zu erkennen gegeben, daß solche Schriften für das Volk nicht gefährlich sind; und da sie dieses erklärt hat, so mag sie in dieser Beziehung auch weniger ängstlich sein.

(Sehr wahr, sehr wahr!)

Meine Herren! Ich führe Ihnen noch einen Fall an, woraus Sie auch ersehen, daß man einen Prozeß gegen einen Schriftsteller angefangen hat, der offenbar in sich die größte Unbegründetheit trug. Wie konnte man sich nur denken, daß ein begüterter Fabrikant kommunistisch-revolutionaire Umtriebe gemacht habe. Und dennoch hat die Staats-Regierung einen Polizei-Agenten unter falschem Namen im Lande herumreisen lassen und es dadurch so weit gebracht, daß man jenen Mann verhaftete.

(Merkmale großer Sensation in der Versammlung.)

Ja, meine Herren! Es ist Wahrheit. Sie steht aktenmäßig fest. Dieser Mann wurde in Kriminal-Untersuchung genommen,

mußte aber vollständig freigesprochen werden. Ich könnte Ihnen, meine Herren, noch mehr dergleichen Fälle anführen, ich will es aber unterlassen, insofern die Staats-Regierung nicht selbst wünscht, daß ich fortfahre. Ich bin bereit dazu.

Landtags-Kommissar: Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Abg. **Hansemann**: Meine Herren! Ein anderer Fall!

(Es entsteht große Unruhe.)

Wollen Sie nichts mehr hören, meine Herren?

(Viele Stimmen zugleich: „Nein!")

Sie nehmen also doch an, daß es dergleichen Fälle noch mehr gäbe. Wenn Sie das annehmen, kann ich die Aufzählung unterlassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Regierung hat erklärt, daß er nichts dagegen habe, wenn weitere Fälle aufgezählt werden; er hat aber auch keinen Wunsch geäußert, daß es geschehe.

Abg. **Hansemann**: Nun, meine Herren, ich komme also zur Nutzanwendung. Es sind gewiß in wohlmeinender Absicht die Minister auf das Wohl des Staates so gut wie einer von uns bedacht; allein in ihrer Auffassungsweise werden, wie ich dargestellt habe, gegen politische Schriftsteller Untersuchungen aus politischen Gründen eingeleitet, die nicht in anderer Beziehung wichtig sind. Ich wünsche nun, daß die Staats-Regierung diesen Weg verlassen möge. Die darin liegende Tendenz ist die nämliche, wie die, welche in den Bestimmungen des Bescholtenheits-Gesetzes, welche wir verworfen haben, sichtbar war. Ich wünsche, daß die Mitglieder des Ministeriums diese Tendenz verlassen, daß sie das Vertrauen zur Nation zur Wahrheit werden lassen, daß Jeder, der nicht das Vertrauen seiner Standesgenossen verloren hat, auch hier zu sitzen das Recht habe.

Landtags-Kommissar: Ich muß in Abwesenheit der beiden Herren Justiz-Minister auf das so eben Gesagte mit einigen Bemerkungen antworten. Es ist von einem früheren Redner hervorgehoben worden und jetzt darauf Bezug genommen, welches die eigentlichen Gründe der Untersuchung gegen den Grafen von Reichenbach seien. Mir sind die Akten nicht bekannt, dem Justiz-Minister

wahrscheinlich auch nicht, und ich glaube, daß keiner in der Versammlung sie gesehen hat. Darum kann ich die angeführten Behauptungen nicht widerlegen, es kann aber auch darauf nicht ankommen, was die Ursache der Untersuchung sei, da das Faktum feststeht, daß das kompetente Kriminalgericht die Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung gegen den Grafen von Reichenbach erkannt hat. Alles Andere erscheint hier als ein fremder Gegenstand. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß die Staats-Regierung ein viel größeres Verbrechen begangen habe, als Graf von Reichenbach, indem dieselbe Auszüge aus verbrecherischen Schriften durch die Allg. Preuß. Staats-Zeitung publizirt habe. Da ich, wie bereits erwähnt, das Verbrechen des Grafen von Reichenbach nicht kenne, so kann ich auf eine Vergleichung der beiden angeblichen Verbrechen nicht eingehen, was aber den Verbrecher selbst betrifft, so muß ich bemerken, daß die Allg. Preuß. Zeitung nur in ihrem amtlichen Theile eine amtliche ist, und daß das, was in ihrem nichtamtlichen Theile erscheint, nicht von der Regierung ausgeht, daß also der angegriffene Aufsatz kein Aufsatz der Regierung war, sondern daß er nur durch die Censur hätte gestrichen werden können. Da, so viel mir bekannt, der geehrte Redner nicht zu denjenigen gehört, welche unsere Censur als zu lax zu bezeichnen pflegen, so glaube ich nicht, daß er jene Unterlassung der Regierung zum Vorwurf machen werde. Was endlich den Fall des Fabrikanten aus dem Riesengebirge betrifft, so fällt derselbe in eine Zeit, wo ich dem Ministerium des Innern noch nicht die Ehre hatte vorzustehen. Es ist keiner der Justiz-Minister anwesend, die vielleicht besser unterrichtet wären, doch glaube ich das Faktum mit ziemlicher Sicherheit berichtigen zu können, daß von mehreren Personen eine Verschwörung, gegen das Leben Sr. Majestät des Königs und auf Umwälzung der Staatsverfassung gerichtet, zu amtlichem Protokoll entdeckt wurde; daß, nachdem diese Denunciation hier eingetroffen war, es allerdings in der dringenden Pflicht der Staats-Regierung lag, diese Indizien oder vielmehr bestimmte Denunciationen zu verfolgen und zwar um so mehr, als es sich auf einen Ort bezog,

welchen Se. Majestät der König jährlich auf einige Zeit zum Aufenthalte zu wählen pflegen.

Wenn nun unter diesen Zeugen Jemand oder Mehrere den — ich mag ihn nicht nennen — den Fabrikanten aus dem Riesengebirge als einen Komplizen bestimmt bezeichneten, so glaube ich, daß es in der Befugniß nicht nur, sondern in der Pflicht des kompetenten Kriminal-Gerichts gelegen hat, ihn deshalb zur Untersuchung zu ziehen, und ist er später freigesprochen worden, so ist das ein Vorgang, der hundertmal nicht nur bei uns, sondern in allen Staaten der Welt vorkommt. Keiner, meine Herren, ist sicher davor, auch bei vollkommener Unschuld in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt zu werden.

Wer bürgt mir selbst dafür, daß heute zwei oder drei Zeugen aufstehen und mich des Hochverraths bezüchtigen; ich werde dann zur Kriminal-Untersuchung gezogen, ohne daß ich deshalb eine andere Beschwerde erheben könnte, als diejenige gegen den falschen Denunzianten. Etwas Anderes ist dem Fabrikanten aus dem Riesengebirge auch nicht geschehen.

Außerdem hat der verehrte Redner auch noch den Wunsch ausgesprochen, daß die Staats-Regierung und ihre höchsten Diener auf dem Weg des Mißtrauens nicht weiter fortgehen, sondern den Weg des Vertrauens betreten möchten. Ich weiß nicht, worauf dieser gute Rath sich bezieht.

Soll es sich blos auf die beiden Fakta beziehen, die eben vorgebracht worden sind, so glaube ich den Vorwurf des Mißtrauens in dieser Beziehung widerlegt zu haben. Ueberdies aber kann ich versichern, daß wir weit lieber den Weg des Vertrauens als den des Mißtrauens gehen, ja daß uns der Weg des Mißtrauens fern ist. Möchte aber das Verlangen des Vertrauens so weit gehen, daß wir bei *bestimmten* Anzeigen der schwersten Verbrechen in dem Vertrauen, das Verbrechen sei nicht vorhanden, die Sache auf sich beruhen lassen sollten, dann freilich müßte ich erklären, daß das von des Königs Majestät mir anvertraute Amt ein so weit ausgedehntes Vertrauen verbietet, indem es mir die Pflicht auferlegt, das Verbrechen und seine Spuren zu *verfolgen*.

(Vielstimmiges Bravo. — Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es haben sich noch viele Redner gemeldet, und es sind darunter noch vier von gestern, denen ich damals das Wort zugesichert habe. Es wird indeß von der hohen Versammlung abhängen, ob sie den Schluß der Diskussion wünsche.

Abg. Graf **Renard**: Ich habe ein Amendement zu stellen. Ich bin vorhin in der Rede unterbrochen worden und verzichte nicht aufs Wort, weil ich ein Amendement stellen wollte.

Abg. **Hansemann**: Ich gehe nicht darauf ein, Mehreres, was der Herr Landtags-Kommissar gesprochen hat, zu berichtigen, weil mir dazu nicht das Wort gegeben ist, sondern ich berichtige nur das, wo der Landtags-Kommissar sich auf meine persönliche Ansicht bezogen hat: nämlich auf die Ansicht über die Censur. In dieser Hinsicht bemerke ich, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß der Landtags-Kommissar dergleichen Artikel nicht in einer anderen Zeitung stehen lassen würde, und daß, weil die Censur es hier hat stehen lassen, es einzig und allein mit dem Willen der Regierung geschehen ist. (Vielstimmiger Ruf: Abstimmung!)

Landtags-Marschall: Ich werde zuvörderst die Herren Redner fragen, die noch von gestern her das Wort haben, und dann diejenigen, denen ich es heute vorbehalten habe, ob sie auf das Wort verzichten wollen?

Abg. **von der Heydt**: Wenn zur Abstimmung geschritten wird ...

Eine Stimme: Darf ich mir die Bitte erlauben, daß nach Vollendung dieses Redners abgestimmt werde?

Abg. **von der Heydt**: Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern und heute die Ansicht ausgesprochen, daß der vorliegende Gegenstand durch die Königliche Bestätigung seine Erledigung erlangt habe. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Wenn die Königliche Bestätigung überhaupt erforderlich war, was übrigens aus den von einem früheren Redner ausgeführten Gründen nicht zugegeben werden kann, so würde doch die Bestätigung ein Accessorium sein; es hätte immer eine rechtsgültige Wahl vorangehen müssen. Wäre z. B. A. rechtsgültig gewählt und B. zur Bestätigung präsentirt worden, so würde nichts entgegenstehen, Se. Majestät zu bitten, die Bestätigung des

B. zurückzunehmen, weil A. auf Bestätigung Anspruch hat. Dasselbe scheint mir hier der Fall zu sein, wenn nämlich der jetzt Bestätigte nicht rechtsgültig gewählt ist.

Ich kenne die Ursachen nicht, welche zu der Kriminal-Untersuchung Anlaß gegeben haben, und es scheint mir, daß es auch nicht in unserer Kompetenz liege, sie zu untersuchen, weil die Selbstständigkeit der Gerichte anerkannt werden muß. Aber die Ansicht, welche die Abtheilung ausgesprochen hat, daß es im Volke tief wurzle, daß einem, der in Kriminal-Untersuchung gezogen sei, die Ehrenhaftigkeit mangle, hat der Herr Landtags-Kommissar selbst schon als unrichtig bezeichnet. Der Landtag selbst hat eine andere Ansicht in der Berathung über das Bescholtenheits-Gesetz ausgesprochen, und der Königliche Kommissar hat selbst zugegeben, daß Jemand, der in Kriminal-Untersuchung sich befinde, nicht bescholten sei, er hat ferner anerkannt, daß auch der Graf Reichenbach wegen der Kriminal-Untersuchung nicht als bescholten anzusehen sei. Ist aber der Graf Reichenbach nicht bescholten, so konnte ihm auch die Befähigung zum Eintritt in den Landtag nicht auf sechs Jahre hin genommen werden, höchstens konnte es sich nur darum handeln, ob das Recht ruhen solle. Man hat nun daraus, daß die Wähler von neuem gewählt haben, folgern wollen, daß, wenn eine Nichtigkeit erfolgt sei, diese dadurch gedeckt sei. Dies könnte indeß höchstens in Beziehung auf die Wähler geltend gemacht werden können, indem Graf Reichenbach gegen die Wahl protestirt hatte. Aber auch gegen die Wähler kann dies nicht geltend gemacht werden, weil den Wählern, als die neue Wahl gefordert wurde, nicht erklärt wurde, daß Graf Reichenbach bescholten sei. Es konnte den Wählern die Möglichkeit vorschweben, daß vor Eröffnung des Landtags eine Verurtheilung erfolge. Es ist ihnen nun keine Veranlassung gegeben, sich für oder gegen die Bescholtenheit auszusprechen.

Jedenfalls konnte auch die Bestätigung nicht erfolgen, so lange nicht Graf Reichenbach ausdrücklich für bescholten erklärt war, und bis jetzt ist, wie mir scheint, die Bescholtenheit noch nicht ausdrücklich erklärt worden. Folglich scheint mir nichts entgegen zu

ſtehen, dem Amendement beizutreten, dem ich meinerſeits auch beitreten werde.

Landtags-Marſchall: Ich will, wie geſagt, denjenigen Rednern, welchen ich geſtern das Wort vorbehalten habe, daſſelbe nicht entziehen, ſondern gebe ihnen anheim, ob ſie darauf verzichten wollen.

Abg. **von Maſſow**: Ich verzichte inſofern darauf, als nach dem Wunſch der Verſammlung dadurch die Diskuſſion geſchloſſen werde; wenn aber Andere ſprechen, dann muß ich es auch in Anſpruch nehmen.

Eine Stimme: Ich gebe dieſelbe Erklärung ab, wie Herr von Maſſow.

Abg. Graf **Renard**: Ich verzichte inſofern nicht auf das Wort, als ich ein Amendement vorzutragen habe, welches vielleicht die Zuſtimmung der Verſammlung haben dürfte.

Eine Stimme: Wenn Andere ſprechen, habe ich auch das Recht.

Graf **Renard**: Ich verzichte nicht auf das Wort.

Landtags-Marſchall: Ich bemerke, daß die anderen Herren Redner aber das Wort auch haben wollen.

Graf **Renard**: Es ſcheint der Wunſch der Verſammlung zu ſein, abzuſtimmen. Ich laſſe es mir gefallen, wenn man mein Amendement nicht hören will.

Landtags-Marſchall: Zu Ihrem Vorſchlage können wir nur gelangen, wenn die anderen Redner, welche das Wort haben, vorher ſprechen.

Der Herr Abgeordnete von Maſſow hat das Wort.

Abg. **von Maſſow**: Meine Herren, das Verfahren des Herrn Ober-Präſidenten von Wedell iſt in dem Abtheilungs-Gutachten und von vielen Herren Rednern ausführlich beleuchtet und nach meiner Ueberzeugung vollſtändig gerechtfertigt worden.

Ich will jetzt, ſo gern ich dies unter anderen Umſtänden gethan hätte, nicht darauf zurückkommen.

Das Verfahren des Ober-Landesgerichts zu Ratibor zu beurtheilen, ſind wir eben ſo wenig im Stande, als ein Urtheil zu haben, über die That oder das Vergehen des Herrn Grafen von Reichenbach, es fehlen uns dazu alle und jede Materialien. Mit

welchem Rechte dürfen wir aber wohl annehmen, daß ein Königl. Gerichtshof seine Befugniß überschritten habe? Ich meine, wir sind dem preußischen Richterstande schuldig zu glauben, das Königl. Ober-Landesgericht werde nur seine Pflicht und Schuldigkeit gethan haben, indem es den Grafen von Reichenbach zur Untersuchung zog, es werde dazu gewichtige und hinreichende Gründe gehabt haben.

Ich will anerkennen, daß es möglich sei, vollkommen möglich, der Graf von Reichenbach sei unschuldig. — Das liegt in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und Einrichtungen — dann wird auch seine Unschuld zu Tage kommen, er wird freigesprochen werden, und in der künftigen Wahlperiode mag er mit Ehren seinen Platz dann unter uns einnehmen.

Jetzt aber, meine Herren, walten Zweifel ob über diese Unschuld. Das Ober-Landesgericht hat den Herrn Grafen von Reichenbach zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und zwar wegen Majestätsbeleidigung.

Kann es nun wohl der Würde und Ehrenhaftigkeit dieser hohen Versammlung angemessen sein, verträgt es sich mit der Achtung, die wir Sr. Majestät dem Könige schuldig sind, mit der Liebe, die wir Alle für unseren König und Herrn im Herzen tragen, so verschieden unsere politischen Ansichten auch sein mögen, daß wir darum bitten, den Grafen von Reichenbach unter solchen Umständen, bei einer solchen gegen ihn erhobenen Anklage, in unsere Mitte rufen zu dürfen, damit er Platz nehme dem Throne gegenüber? Ich sage Nein! Es haben hier Stimmen Ja gesagt, möchten sie doch bei reiflicher Ueberlegung dieses Ja zurücknehmen, möchte einmal dieser Vereinigte Landtag, und zwar bei dieser ernsten Gelegenheit, ein einiger Landtag sein! ein einiger Landtag in der Achtung seiner selbst! das sind die Gründe, aus welchen ich für die Zurückweisung der Petition spreche.

Abg. **Steinbeck**: Fast nur reassumiren kann man dasjenige, das oft und viel und von manchen Seiten in dieser hochwichtigen Angelegenheit gesagt und beleuchtet wurde. Die Kompetenz des hohen Vereinigten Landtages ist bereits von dem Herrn Regierungs-Kom-

missar in das richtige Licht gestellt worden. Handelte es sich um eine einfache Beschwerde gegen einen Staatsbeamten, so fiele diese Kompetenz weg; es handelt sich aber um die gewichtige Frage, ob ein Staatsbeamter innerhalb seiner Grenzen geblieben, ob er sie überschritten, ob Ihr Recht, das Recht der Stände, durch ihn verletzt worden ist. Dank den Männern, die nach ihrer Ueberzeugung, gleichviel, ob sie richtig oder unrichtig, hier auftraten und männlich und kräftig sagten: Wir glauben, der Regierungs-Kommissar der Provinz Schlesien für die dortigen Wahlen hat seine Befugniß überschritten! Wohlan, wir wollen die Partei, die Richter und den Gegenstand ins Auge fassen. Es ist eine allgemeine Rechtsregel, daß jeder so lange für unbescholten und in seiner Ehre ungekränkt, für moralisch gut gelten muß, bis das Gegentheil davon erwiesen ist, und auch der Graf von Reichenbach hat auf diese Präsumtion seinen Anspruch, ja er hat noch weitere Ansprüche: er kann begehren, daß angenommen werde, auch der gegen ihn erhobene Verdacht sei ungegründet; — auch dieser Anspruch muß ihm eingeräumt werden. Es ist zu wünschen und vielleicht auch zu hoffen, daß er in der gegen ihn schwebenden Untersuchung freigesprochen werde, und wir haben zu seiner Vertheidigung interessante Data vernommen; aber das Faktum steht fest: er ist in Kriminal-Untersuchung begriffen; es steht fest: diese Untersuchung ist im gesetzlichen Wege durch das Gericht eröffnet worden, und es bleibt nur die Frage noch übrig: ist diese Kriminal-Untersuchung und das bloße Faktum, daß sie da ist, hinreichend, um seinen Ruf in der Art wenigstens vorübergehend zu verletzen, daß er unfähig sei, in die Stände-Versammlung einzutreten?

Wir haben von mehreren ehrenwerthen Mitgliedern dieser Versammlung, die ihn genau kennen, ein so ausgezeichnetes Bild des Angeklagten vernommen, daß wir nur mit Bedauern annehmen müssen, dem sei also. Dem ist aber also. Formell und materiell muß es eine Entscheidung über die Frage geben, ob ein Staatsbürger wählbar für den Landtag sei oder nicht. Daß die Gesetze bisher dies nicht bestimmt ausgesprochen haben, ist anerkannt, darauf ist die Vorlage des sogenannten Unbescholtenheitsgesetzes ge-

gründet worden. Aber wer nach einem Gesetz verfahren wollte, was nur im Entwurf existirt, was noch gar nicht emanirt ist, der beginge auf jeden Fall eine Ungesetzlichkeit, und somit würde der Wahl-Kommissar von Schlesien durch sein Verfahren eine Ungesetzlichkeit begangen haben, wenn er andere Formen beliebt hätte, als die bis dahin vorgeschrieben waren. Man hat den Kommissar als einen Administrativ-Beamten bezeichnet und dadurch die Stellung, die er einnimmt, in ein falsches Licht gestellt. Der Kommissar ist kein Administrativ-Beamter, sondern ein Königlicher Kommissar, der Ausüber der von des Königs Majestät ihm zur Ausübung übertragenen Hoheitsrechte. Der war er, als er handelte; nun aber mußte er in dieser Eigenschaft so handeln, wie er wußte, daß es dem Willen Sr. Majestät und des Gouvernements entsprach. Der Wille Sr. Majestät ist aber klar. Er geht dahin: wo der gute Ruf auch nur momentan verletzt ist — ich wiederhole dies ausdrücklich — da muß die Wahlfähigkeit, die aktive wie die passive, ruhen. In dem westphälischen Landtags-Abschiede ist es deutlich als Wille Sr. Majestät ausgesprochen, daß jener Fall eintritt, sobald die Kriminal-Untersuchung gegen Jemanden eröffnet worden ist. Wir haben über diesen Gegenstand bei Gelegenheit des Bescholtenheits-Gesetzes genug gesprochen, und ich werde nicht wiederholen, was damals diskutirt worden ist. Wäre dieses Gesetz schon ertheilt, so würde Niemand in der Stellung des Ober-Präsidenten von Schlesien anders handeln dürfen, als nach dem bestehenden Gesetze entscheiden, was der Ober-Präsident gethan haben würde, wenn er den Grafen von Reichenbach für unverletzt erklärt hätte. Und wenn nun aber der Graf von Reichenbach in diese Versammlung getreten wäre und in dieser Versammlung Stimmen laut geworden wären, welche erklärt hätten, daß er sich in Kriminal-Untersuchung befindet, und daß er sich wieder entfernen müße, wie dann? Zwischen zwei Parteien stand der Regierungs-Kommissar, zwischen zwei Parteien mußte er entscheiden, und er hat nach dem Gesetz entschieden. Nun muß ich mir noch eine Frage erlauben, und zwar die: Sollte er die Wählbarkeit des Grafen von Reichenbach, wie geschehen, für diesen Moment als beseitigt erklären, oder sollte er die Wahl zulassen, sie bestätigen und

nur das Erscheinen des Grafen von Reichenbach suspendiren? Diese Frage ist ganz juristischer Natur. Wir haben von beredten, vorher aufgetretenen Rednern über den Begriff der Bestätigung dasjenige vernommen, was allerdings gesetzlich richtig ist. Aber die Bestätigung erfordert eine Basis in Form und Materie. In der Form ist diese Basis gegeben, denn die Wahl des Grafen von Reichenbach war äußerlich ganz richtig vollzogen; in der Materie war aber jene Basis nicht vorhanden, weil der Graf von Reichenbach sich in Kriminal-Untersuchung befand und sein Ruf also momentan verletzt war. Und so handelte der Kommissar ganz recht, daß er die Bestätigung der Wahl versagte, versagte er aber die Bestätigung, so that er nichts weiter, als daß er das dem Grafen Reichenbach durch die geschehene Wahl bedingungsweise eingeräumte Recht nicht perfectioniren ließ, und ein nicht perfectionirtes Recht ist kein Recht.

Landtags-Marschall: Von den Rednern, die sich gestern angemeldet haben, ist nur noch der Herr Abgeordnete von Gilgenheimb übrig.

Abg. von Gilgenheimb: Ich will mich kurz fassen, um ihre Geduld nicht zu ermüden. Ich wohne in dem Kreise, wo der Graf von Reichenbach angesessen ist, ich habe der Kreis-Versammlung beigewohnt, in welcher ausgesprochen wurde, daß er nicht beschollen sei, habe also thatsächlich dazu beigetragen, daß er unbeschollen dasteht; trotzdem aber kann ich nicht leugnen, daß ich das Verfahren des Ober-Präsidenten für gerechtfertigt halte. Als diesem die amtliche Mittheilung wurde, daß die Kriminal-Untersuchung eingeleitet war, war die Abstimmung der Kreis-Versammlung, in welcher der Graf von Reichenbach für unbeschollen erklärt wurde, noch nicht erfolgt; der Königl. Kommissar konnte sich einer Prüfung der Kriterien der Wahl nicht entziehen. Da nach seiner Ueberzeugung die eingeleitete Untersuchung eine Bescholtenheit involvirte, so blieb ihm nichts übrig, als eine neue Wahl zu veranlassen. Diese Wahl nun ist dahin ausgefallen, daß ein neuer Deputirter gewählt worden ist. Dieser ist hier anwesend und mußte natürlich seiner Deputirten-Stellung nachkommen. So wenig ein Mandatarius noch ein Ge-

ſchäft ausführen kann, wenn der Mandant das Mandat zurückzieht, ſo wenig kann der Graf von Reichenbach demnach hier anweſend ſein, nachdem an ſeiner Statt eine andere Wahl von den Wahlberechtigten erfolgt iſt. Demnach werde ich mich für das Gutachten des Ausſchuſſes erklären, bei den einzelnen eingegangenen Amendements mir aber noch das Wort vorbehalten, wenn ſie zur Berathung geſtellt werden ſollten.

Landtags-Marſchall: Der Herr Graf von Renard hat nun das Wort.

Abg. Graf **von Renard**: Die hohe Verſammlung wünſcht, daß nicht noch mehr Zeit verloren gehe, und ſomit will ich mich ſehr kurz faſſen. Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht hoffte, daß wir uns über dieſen Punkt einigen können. Auf die Sache ſelbſt laſſe ich mich nicht ein, weil ich glaube, daß der Antrag auf Einberufung des Grafen Reichenbach doch nicht zur Petition erhoben werden kann; aber einige Redner vermiſſen die Uebereinſtimmung desjenigen Geſetzes, welches dem Landtags-Kommiſſar ſeine Pflicht vorſchreibt, mit demjenigen Geſetze, welches den Kreisſtänden das Urtheil über die Beſcholtenheit zuweiſt; auch ich kann dieſen Einklang nicht finden, und dies iſt das Amendement, welches ich mir zu ſtellen erlaube, daß ein Antrag auf Uebereinſtimmung dieſer Geſetze geſtellt werde. Wenn mir entgegnet wird, daß das neue Geſetz über die Beſcholtenheit dieſen Einklang herbeiführe, ſo muß ich das in Abrede ſtellen, weil dieſes Geſetz mit ſich ſelbſt nicht in Einklang iſt. Nach dieſem Geſetze kann nämlich der Fall vorkommen, daß Einer, der wie eben der Graf Reichenbach in zwei Kreiſen begütert iſt, von den Kreisſtänden des einen Kreiſes für unbeſcholten, von den Ständen des andern Kreiſes für beſcholten erklärt wird; ich kann aber unmöglich zur Hälfte beſcholten, zur anderen Hälfte unbeſcholten ſein; ich bin in fünf Kreiſen angeſeſſen und könnte leicht drei Fünftel beſcholten, zwei Fünftel unbeſcholten werden. Wenn übrigens von dieſem Platze aus Beſorgniſſe angedeutet worden ſind, daß Tendenz-Umtriebe bei Wahlen ſtattfinden können, ſo theile ich dieſe Beſorgniß durchaus nicht und es mögen dieſe Herren ihre Beſorgniſſe offen ausſprechen und ein Geſetz be-

antragen, was solche Tendenzen unmöglich macht. Ich kann mir aber nicht denken, daß eine Versammlung solche Befugnisse auf einen singulairen Fall übertrage, wo nichts der Art stattgefunden hat. Mein Amendement geht also dahin, daß man den vorliegenden Antrag fallen lasse und Einklang zwischen den Gesetzen beantrage, welche die Wahl-Prüfung dem Landtags-Kommissar und das Urtheil über die Bescholtenheitsfrage den Kreisständen überweisen.

Landtags-Marschall: Ohne mich über die Zweckmäßigkeit dieses Amendements überhaupt äußern zu wollen, bemerke ich doch, daß es ein ganz neuer, ganz unvorbereiteter Antrag ist, und daß wir schwerlich im Stande sein werden, uns sogleich ein Urtheil darüber zu bilden. Da das Amendement nicht angekündigt worden ist, so befinde ich mich in meinem Rechte, wenn ich es nicht zur Abstimmung bringe. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die hohe Versammlung jetzt den Schluß der Debatte wünscht, ich werde aber doch ausdrücklich fragen, um das Recht derjenigen Redner, welche sich bereits um das Wort gemeldet haben, dadurch nicht abzuschneiden. Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufzustehen. (Fast einstimmung.)

Der ursprüngliche Antrag, welcher der Abtheilung vorgelegen hat, geht dahin:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zu dem Vereinigten Landtage einberufen werde."

Dazu sind nun einige Amendements gemacht worden; das eine geht dahin, daß, wenn dieser Antrag nicht die Unterstützung der hohen Versammlung finden sollte, alsdann Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, zu befehlen, daß der Stellvertreter des Grafen Reichenbach — Landrath Hoffmann — zu diesem Landtage einberufen werde. Endlich aber, daß, wenn auch dieser Antrag hier nicht eine Majorität finden sollte, dann des Königs Majestät gebeten werde, den Grafen Reichenbach, sobald derselbe in der Kriminal-Untersuchung, in der er sich jetzt befindet, freigesprochen werde, als Abgeordneter zu bestätigen. Nach meiner Ansicht ist zuerst das ursprüngliche Amendement zur Abstimmung zu bringen, näm-

lich die Frage: ob die hohe Versammlung beschließt, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zu dem Vereinigten Landtage einberufen werde. Sollte diese Frage verneint werden, so werde ich die übrigen Amendements zur Abstimmung bringen.

Eine Stimme: Dürfte nicht zuerst über das Gutachten der Majorität der Abtheilung abzustimmen sein? Es ist ein bestimmter Antrag, über den zunächst abgestimmt werden muß. Wird er verworfen, so kann über die Amendements abgestimmt werden.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platze aus): Es scheint doch, daß wir uns in einer eigenthümlichen Lage befinden, wenn wir über dieses Amendement stimmen sollen, denn wir haben eine Petition vor uns und keine Proposition. Es scheint mir, daß wir die Petitions-Anträge nur verwerfen oder annehmen, nicht aber zu den Petitionen noch eine Menge Amendements machen können.

Landtags-Marschall: Ich muß doch glauben, daß, wenn die hohe Versammlung sich einer Bitte nicht anschließt und nach einer gründlichen Debatte findet, daß eine andere Bitte, die nicht ganz dieselbe, aber der anderen sehr ähnlich ist, gestellt werden könne, ein solcher Weg nicht abgeschnitten sei.

Abg. **Mevissen:** Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Grundlage des Gutachtens der Abtheilung eine Petition ist. Ist sie verworfen, so hören alle Grundlagen für das Amendement auf, und ich kann mich nur für die Ansicht bestimmen, daß, wenn die Petition verworfen ist, auch über das Amendement nicht mehr abgestimmt werden kann.

Abg. **Schauß:** Dieser Meinung kann ich mich durchaus nicht anschließen. Ich kann eine Petition eingereicht haben, die in ihrer Grundlage eigentlich verworfen wird. Es können aber zu dieser Petition so viele andere Amendements noch kommen, daß man nur wünschen kann, daß diese amendirten Petitionen an die Stufen des Thrones gelangen, und daß dadurch das Gute, was ich habe fördern wollen, wenn auch in anderer Gestalt, erreicht wird. Es wäre aber eine große Beschränkung für den Petenten, wenn auf diese Weise, daß nämlich die Amendements nicht zur Abstimmung gebracht

werden konnten, seine Petition, von der er wünschte, daß sie zu des Königs Majestät gelangte, mit einem Male ganz nichtig werden sollte. Ich glaube, daß auf diese Weise manches Gute vor der Zeit zu Grabe getragen werden würde.

Abg. **Mohr**:

(Wie der Redner die Bühne betritt, entsteht Tumult.)

Ich wollte nur bemerken, ob die Frage so verstanden sein soll, daß die Einberufung des Grafen Reichenbach sofort zu geschehen habe? Wenn dies der Fall wäre, so würde ich mir ferner erlauben, gegen die sofortige Einberufung mich zu äußern.

(Lauter Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ist noch etwas über die Fragestellung zu bemerken?

Abg. **Neumann**: Es scheint ein bedeutendes Mißverständniß obzuwalten. Die Amendements können nach meiner Ueberzeugung nicht zu der Petition, sondern nur zu dem Gutachten der Abtheilung gestellt werden. Ich sehe nicht recht ein, wie eine Petition, die einmal einer bestimmten Berathung unterlegen hat, gegen das Gutachten der Abtheilung auf verschiedene Weise amendirt werden kann. Wenn über die Petition im Ganzen abgestimmt ist, so kann man nach meiner Ueberzeugung nicht später auf eine andere Abstimmung zurückkommen. Ich würde vorschlagen, zuerst über das Gutachten der Abtheilung abzustimmen.

Abg. **von Auerswald**: Ich habe ganz dieselbe Ansicht. Ich glaube, meine Herren, die Berathung der Abtheilung hat nur den Zweck, daß diejenigen Petitionen, welche an den Landtag gelangen, durch eine Vorberathung gereift und geprüft an denselben kommen. Diese Vorbereitung ist eine Beförderung der Sache, eine Erleichterung für den Landtag, aber nicht eine Beschränkung des Petitionsrechts. Ich muß mich daher der Ansicht anschließen und glaube, daß zuerst das Gutachten der Abtheilung in Beschluß genommen werde.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß meiner Ansicht nach im §. 15 der Geschäfts-Ordnung das Recht, Amendements zu stellen, für alle Fälle begründet ist, gleich-

viel, ob eine Proposition oder Petition berathen wird. Das muß auch immer zulässig sein, und es kann sich gar nicht darum handeln, ob ein Amendement zu dem Gutachten der Abtheilung oder zu der Petition gestellt wird. Ich will mir erlauben, auf die Gefährlichkeit des Grundsatzes, keine Amendements zuzulassen, aufmerksam zu machen. Wenn ich das Rubrum einer Petition blos höre und daraus entnehme, daß dasselbe einen Gegenstand andeutet, den ich selbst vor den Landtag bringen wollte, so habe ich keine Veranlassung, selbst eine Petition einzureichen, und ich verzichte deshalb darauf. Es kann aber der Fall sein, daß dieser Antrag entweder durch die Abtheilung oder durch die Petition nicht in dem Sinne gestellt wird, als nach dem Rubrum zu folgern war. Wenn dann pure darüber abgestimmt werden müßte und wir den Grundsatz, Amendements zu Petitionen nicht zuzulassen, streng befolgen, so würde Jeder genöthigt sein, noch eine Petition über denselben Gegenstand einzureichen, um die Präkluswfrist einzuhalten. Dann würden wir aber statt 400 Petitionen vielleicht 4000 zu berathen haben.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Ich bemerke hierauf, daß ich ganz dasselbe gemeint, aber vielleicht mich unrichtig ausgedrückt habe. Ueber den Abtheilungs-Vorschlag muß abgestimmt werden, auch wenn er von der Petition abweicht; was, wie ich glaube, aber nicht thunlich ist, ist, daß die Antragsteller noch im Laufe der Debatten andere Anträge den ihrigen substituiren. Wir würden auf diese Weise noch unzählige Modificationen haben können und nicht vorwärts kommen.

Eine Stimme: Es kann nicht darauf ankommen, daß wir vorwärts kommen, sondern daß wir unseren Zweck erreichen. Wenn eine Petition zur Berathung gezogen wird, so wird sie Eigenthum der Versammlung, und diese kann frei darüber schalten und walten, und es wird ganz in ihrem Interesse liegen, daß durch Amendements zu einem Antrage gelangt wird, welcher zweckmäßig ist.

Abg. **von Massow**: Seite 76 des Gutachtens (in unseren Abdruck) heißt es:

„Die Majorität der Abtheilung hält daher sowohl die Kompetenz des Ober-Präsidenten von Wedell in dieser Angelegenheit für vollkommen begründet als auch sein gesammtes Verfahren und die anderweitig vorgenommene Wahl ins-

besondere in allen Beziehungen für vollständig gerechtfertigt und kann eben deswegen den Antrag der Petenten auf nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach in Stelle des rite erwählten, bestätigten und einberufenen Abgeordneten Grafen von Strachwitz nicht für begründet erachten, erlaubt sich vielmehr bei einem hohen Landtage die Zurückweisung des Petitions-Antrages gehorsamst in Vorschlag zu bringen."

Ich schlage daher vor, diesen Antrag einfach erst zur Abstimmung zu bringen.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß das Resultat — mag nun die Frage auf die eine oder auf die andere Weise gestellt werden — durchaus dasselbe sein wird. Stelle ich die Frage, ob das Gutachten angenommen werden soll, und dieselbe fällt bejahend aus, so wird die Bitte an Se. Majestät den König nicht gerichtet; stelle ich sie aber so, wie sie angekündigt ist, so erfolgt dies Resultat durch die Verneinung. Hiernach, glaube ich, werden die Herren Abgeordneten, welche sich in abweichender Meinung geäußert haben, keinen Anstoß daran nehmen, daß die Frage, die ganz deutlich ist und zu einem bestimmten Resultate führt, so gestellt wird, wie ich sie vorhin angekündigt habe. (Ja! Ja!)

Die Regel ist, daß der Herr Secretair die Frage nochmals verliest. (Dies geschieht.)

Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Nur Einzelne stimmen dafür.)

Die Frage ist also verneint worden, und es treten nun die gemachten Amendements ein. Das erste Amendement geht dahin, daß, wenn der ursprüngliche Antrag verneint würde, Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden solle, zu befehlen, daß der Landrath Hoffmann als Stellvertreter des Grafen Reichenbach einberufen werde.

Zuvörderst frage ich, ob das Amendement Unterstützung findet. Diejenigen, welche es unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Es hat Unterstützung von mehr als 24 Stimmen gefunden.)

Jetzt stelle ich es zur Abstimmung und bitte den Herrn Secretair, das Amendement zu verlesen. (Wird verlesen.)

Diejenigen, welche diese Bitte aussprechen wollen, ersuche ich aufzustehen. (Es sind nur Wenige aufgestanden.)

Endlich geht die Frage in Betreff des letzten Amendements dahin: soll Se. Majestät gebeten werden, den Grafen Reichenbach, sobald er von der jetzigen Kriminal-Untersuchung frei gesprochen werden sollte, als Abgeordneter zu bestätigen? Ich frage zunächst, ob dieses Amendement Unterstützung findet.

(Es hat die nöthige Unterstützung gefunden und wird also nun zur Abstimmung gestellt.)

Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen. — Zwei Drittel sind bestimmt nicht vorhanden, nicht einmal eine einfache Majorität. Wir kommen nun zu dem Berichte, betreffend den Antrag auf Erweiterung des Petitionsrechtes. Ich bitte den Herrn Referenten von der Heydt, seinen Platz einzunehmen.

Landtags-Marschall: Es ist mir nachträglich bemerkt worden, in der Fassung des Antrages, wie ich ihn vorgetragen hatte, befinde sich nicht Alles, worauf der Herr Abgeordnete Schneider seinen Antrag gerichtet. Ich stelle anheim, ob der Herr Abgeordnete Schneider seinen Antrag nochmals erläutern will?

Abg. **Schneider**: Ich habe nur zu bemerken, daß der Abgeordnete von Westphalen sich geradezu für meinen Antrag erklärt hatte. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß er nicht dafür gestimmt hat. Ich muß also daraus entnehmen, daß er in dem Antrage noch etwas Anderes findet, und daß auch noch andere Mitglieder der Ansicht sind, daß in meinem Antrage noch etwas enthalten sei. Ich muß deshalb bitten, daß darüber abgestimmt werde.

Landtags-Marschall: Zuerst wird sichs fragen, ob der Antragsteller selbst etwas Anderes darin findet.

Abg. **Schneider**: Allerdings, weil es sich blos darum handelt, die zuerst stattgefundene Wahl für zu Recht bestehend zu erklären. Ich will mir erlauben, den Antrag nochmals vorzulesen.

Landtags-Marschall: Ich werde dann fragen, ob man einverstanden ist. Falls der Antrag noch etwas enthielte, wäre allerdings darüber abzustimmen.

Abg. **Schneider** (verliest nochmals seinen Antrag.)

Landtags-Marschall: Ich frage, ob die hohe Versammlung findet, daß in dem Antrage, der so eben verlesen worden ist, noch et-

was enthalten sei, worüber die Abstimmung nicht schon stattgefunden hat. Diejenigen Mitglieder, welche dieser Meinung sind, bitte ich aufzustehen. — Da sich Niemand erhebt, so erkläre ich die Frage für verneint.

Abg. **von Vincke**: Ich habe nur einen persönlichen Fall zu berichtigen, der zu meinem Bedauern, durch den letzten Redner vorgebracht ist. Ich habe mir schon bei einer früheren Gelegenheit aus Veranlassung einer Aeußerung des Königlichen Herrn Kommissars zu bemerken erlaubt, daß ich Niemandem in diesem Saale das Recht einräumen kann, auf eine schon geschehene Abstimmung zurückzukommen. Ich muß mich aber noch entschiedener, und ich darf beifügen, mit Entrüstung, gegen das unparlamentarische Benehmen des letzten Redners erklären, der sich die Freiheit herausgenommen hat, meine Abstimmung einer Kritik zu unterwerfen. Wenn ich vorhin gesagt habe, daß ich das Amendement des Redners unterstütze, so habe ich nur den Hauptantrag darunter verstanden, nämlich den Grafen von Reichenbach zuzulassen. Von den anderen Eventualitäten, die er gestellt hat, war nicht die Rede. Ich pflege in der Regel mich sehr bestimmt auszudrücken, und halte nichts von Eventualitäten. Ich habe mich bei der ersten Abstimmung nicht im Saale befunden, und die Gründe, warum ich nicht im Saale anwesend war, anzuführen, wird mir das geehrte Mitglied erlassen. Was die übrigen Alternativen betrifft, die sein Antrag enthält, so halte ich sie nicht für begründet. Im Uebrigen aber glaube ich bewiesen zu haben, daß ich nicht anders stimme, als ich spreche, und werde meine Meinung stets persönlich zu vertreten wissen. Ich weise darum den Vorwurf, den er mir gemacht hat, nochmals mit Entrüstung zurück.

Landtags-Marschall: Damit können wir diesen Gegenstand verlassen. Der Referent will seinen Vortrag halten. Es wird um so mehr Ruhe nothwendig sein, als er etwas heiser ist.

Referent (liest):

Bericht

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände betreffend

die auf Erweiterung des Petitionsrechts gerichteten Anträge.

Folgende Petitionen, das Petitionsrecht betreffend, sind der vierten Abtheilung zur Begutachtung überwiesen:

1) Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin wegen Modification der gesetzlich bestimmten Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in den provinzialständischen Gesetzen und ad §. 17 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin, daß bei allen ständischen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen entscheide;
2) Petition des Abgeordneten Hirsch, wegen Zulassung von Petitionen bei einfacher Stimmenmehrheit in beiden Kurien und von Beschwerden bei einfacher Stimmenmehrheit nur einer Kurie, sodann wegen Ausdehnung des Petitionsrechts bei dem Vereinigten Landtage auf alle Individuen, Kommunen und Körperschaften
3) Petition des Abgeordneten Dittrich wegen Erweiterung des Petitionsrechts für alle ständischen Versammlungen dahin, daß
   a) einfache Stimmenmehrheit für Petitions-Anträge genüge;
   b) deren Wiederholung auch ohne neue Gründe bei der nächsten Versammlung der Landtage stattfinden dürfe;
   c) Bitten und Beschwerden bei dem Vereinigten Landtage auch von Anderen, als Mitgliedern angebracht werden dürfen;
4) Petition des Abgeordneten Thiel-Wangotten wegen Aufhebung der Bestimmungen ad §§ 19 und 20 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags und Gestattung des Petitionsrechts in der bei den Provinzial-Landtagen bisher üblich gewesenen Ausdehnung;
5) Petition des Abgeordneten E. von Saucken-Tarputschen mit dem Antrage:
   a) daß allen Provinzial-Landtagen das Petitionsrecht in dem bisher ausgeübten Umfange unverkümmert gelassen werde;
   b) daß alle Bitten und Beschwerden einer Kurie nicht von dem Beschlusse der anderen Kurie abhängig gemacht, und durch ein Drittel derselben ihre Einreichung unmöglich gemacht werde, — daß diese vielmehr nur begutachten, nicht zurückweisen könne;
6) Petition des Abgeordneten Abegg mit dem Antrage ad 1.;
7) Petition des Abgeordneten der Stadt Königsberg mit demselben Antrage;
8) Petition des Abgeordneten von Bardeleben mit dem Antrage ad 4;
9) Petition des Abgeordneten Hansemann mit dem Antrage:
   a) daß allen Klassen der Nation gestattet werden möge, Petitionen an Königliche Behörden und ständische Corporationen ruhig und unbewaffnet in Versammlungen zu berathen und unterschreiben zu können, ohne daß es hierzu einer polizeilichen Erlaubniß anders als in dem Falle bedürfe, daß solche Versammlungen im Freien gehalten werden sollen,
   b) daß für alle Petitionen die einfache Stimmenmehrheit blos einer der beiden Kurien genüge;
   c) daß auch früher zurückgewiesene Petitionen unbedingt erneuert werden dürfen.
10) Petition des Abgeordneten Frhr. von Vincke wegen Aufhebung der Bestimmung, wonach das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags auf innere Angelegenheiten des Staats beschränkt wird.

Sämmtliche Petitionen sind auf Erweiterung des Petitionsrechts gerichtet und zerfallen rücksichtlich der darin gestellten Anträge in 5 Haupt-Abtheilungen, insofern sie eine Modification

I. der Beschränkung des Petitionsrechts auf eine Majorität von zwei Drittheilen in jeder der beiden Kurien,

II. der Beschränkung desselben auf die Mitglieder des Landtags,

III. der Beschränkung wegen früher zurückgewiesener Petitionen,

IV. der Beschränkung des Petitionsrechts bei den Provinzial-Landtagen,

V. der Beschränkung des Petitionsrechts auf innere Angelegenheiten,

herbeizuführen wünschen.

Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Das Allgemeine Landrecht gestattet ausdrücklich jedem Unterthan, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, dem Oberhaupte des Staates anzuzeigen Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiges Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise entscheidende Stimme eingeräumt ist. Wo in Deutschland Landstände eingerichtet waren, da ist das Petitionsrecht immer im ausgedehntesten Umfange ausgeübt worden. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zwecke hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermittelnd einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend, schreiten wir nun zur Erörterung der speziellen Anträge.

I.

Die Bestimmung, nach welcher Bitten und Beschwerden des Vereinigten Landtags nur bei einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in beiden Kurien an den Thron gelangen dürfen, wird in mehreren Petitionen als ein das Petitionsrecht zu sehr beengendes Hemmniß hervorgehoben. Es ist dabei angeführt worden, daß, während es in allen Kollegien Regel sei, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, hier ganz abweichend von dem sonst allgemein als richtig anerkannten Verfahren die Entscheidung in die Hand einer Minorität gelegt sei, indem sie die mit Stimmenmehrheit votirten Petitionen beseitigen könne. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich ja gar nicht um Beschlüsse handle, die zu

einer unmittelbaren Wirksamkeit gelangen, es vielmehr nur darauf ankomme, die Beschwerden, Wünsche und Bitten des Volkes durch ihre Vertreter dem Landesvater vertrauungsvoll vorzulegen und Seiner Weisheit und Gerechtigkeit die weitere Erwägung und Entschließung zu überlassen. Durch ein Zurückführen des künstlichen Stimmen-Verhältnisses auf das natürliche werde das Petitionsrecht erst zu einer Wahrheit erhoben. Seien die Abgeordneten als die Vertreter der Rechte ihrer Stände zu betrachten, so folge daraus von selbst, daß die von ihnen durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Wünsche, Bitten und Beschwerden auch als von der Mehrheit der Vertretenen ausgehend anzusehen seien. Von einem sehr untergeordneten Grade von Wichtigkeit und Bedeutung müsse eine Vertretung sich darstellen, welche sich in ihrer Majorität nicht einmal im unbeschränkten Besitze eines Rechts befinde, welches das Allgemeine Landrecht jedem Unterthanen einräume.

Wenn dagegen die einfache Stimmenmehrheit hinreichend sei, um das Land mit neuen Steuern und mit Anleihen zu belasten, so scheine daraus zu folgen, daß dies als ein Gegenstand von minderer Wichtigkeit angesehen werde, als das Petitionsrecht. Es sei dies indeß ein wesentliches Attribut der Volksvertretung, das nicht verkümmert werden dürfe, und welches das recht eigentliche gesetzliche Mittel sei, Abhülfe von etwanigen Unregelmäßigkeiten herbeizuführen, um die Krone mit den Wünschen der Unterthanen bekannt zu machen, so daß die auf reiflicher Erwägung und erschöpfender Besprechung beruhenden Beschlüsse auch bei einfacher Stimmenmehrheit wohl Anspruch darauf haben dürften, zur Kenntnißnahme Sr. Majestät vorgelegt zu werden. Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern auch bei Petitionen das bei der wichtigen Steuerbewilligung als richtig anerkannte Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit.

Unter Hinweisung auf die speziellen Interessen und das Vertretungsverhältniß der einzelnen Stände wird sodann die Schwierigkeit beleuchtet, welche für den Stand der Städte und den Stand der Landgemeinden bei Petitionen in Angelegenheiten ihres Standes dadurch entsteht, daß der Stand der Ritterschaft allein ungefähr über eben so viele Stimmen zu verfügen hat, als die beiden anderen Stände zusammengerechnet, so daß der Stand der Ritterschaft bei der jetzt erforderlichen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen die von den beiden anderen Ständen einstimmig votirten Petitionen nach Umständen einseitig zu hindern die Macht habe.

Endlich wurde angeführt, daß, wenn es früher schon schwierig gewesen sei, bei Provinzial-Landtagen eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen zu erlangen, nun nach Einsetzung der Herren-Kammer und bei der Bedingung, daß in jeder der beiden Kurien eine Majorität von zwei Drittheilen gefordert werde, dem natürlichsten aller Rechte, dem Rechte der Bitte, eine die treue Gesinnung der Stände wahrhaft betrübende Schranke gesetzt worden sei. Jetzt sei der Fall denkbar, daß eine in der zweiten Kurie von allen Abgeordneten des Landes einstimmig votirte Petition, selbst bei Zustimmung der Majorität der Herren-Kurie, durch eine aus wenigen Personen bestehende Minorität der Herren-Kurie verworfen werden könne.

Es sei ohnehin schon schwieriger, die einfache Majorität in jeder der beiden Kurien getrennt als die Majorität von zwei Drittheilen in einer Versammlung zu erzielen.

Außer diesen zur Unterstützung der Petitionen angeführten Gründen, denen die Abtheilung bei der Berathung in ihrer Majorität beitrat, wurde noch die Erwägung geltend gemacht, daß, wenn früher wohl bei Petitionen der Provinzial-Landtage der Fall habe vorkommen können, daß von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen sei, oder irgend ein Mißverständniß, eine irrige Beurtheilung, oder auch ein Mangel an Sachkenntniß zu Grunde gelegen habe, doch bei dem Vereinigten Landtage um so mehr eine gründlichere und umsichtigere Erörterung aller Petitionen zu erwarten stehe, als nicht nur bei den Plenar-Berathungen, sondern auch bei der Verhandlung in den Abtheilungen die Anwesenheit des Kommissars, dem nach §. 26 des Reglements alle Anträge abschriftlich mitzutheilen seien, so wie die nach §. 12 sämmtlichen Staats-Ministern und den außerdem delegirten Beamten eingeräumte Befugniß, dafür Bürgschaft gewähren, daß alle nöthigen Aufklärungen ertheilt und alle Mißverständnisse berichtigt werden.

Endlich wurde die Wahrnehmung in Betracht gezogen, daß überall, wo auf den Provinzial-Landtagen bei Petitionen über erhebliche Tagesfragen zwar nicht die Majorität von zwei Drittheilen, doch aber eine entschiedene Majorität sich herausgestellt habe, eine gewisse Verstimmung nicht nur in der Versammlung, sondern selbst in den Provinzen sich gezeigt, und daß eben diese Verstimmung in der Regel nur ein um so lebhafteres Drängen zu einem erfolgreicheren Ziele, ja auch zu wirklich erfolgreicheren Resultaten auf folgenden Provinzial-Landtagen geführt habe, eine Wahrnehmung, welche insbesondere für die centralständische Versammlung eine ernste Beachtung verdiene.

Von Seiten der Minorität der Abtheilung wurde dagegen eingewandt, daß in Fällen, bei welchen nur eine kleine Majorität, vielleicht nur die Majorität einer Stimme sich für die Annahme von Petitionen entscheide, die öffentliche Meinung, die Stimme des Landes nicht so zuverlässig konstatirt sei, als bei einer Majorität von zwei Drittheilen in jeder der beiden Kurien, daß ferner die einfache Majorität die Anbringung von Petitionen zum Nachtheile des Bestehenden gar zu sehr erleichtert, und es daher zweckmäßig erscheine, es bei den eben erst erlassenen Bestimmungen so lange zu belassen, bis die Erfahrung eine Aenderung als wünschenswerth werde herausgestellt haben. Auch wollte die Minorität das den einzelnen Unterthanen zustehende Petitionsrecht als Motiv für den vorliegenden Antrag nicht als zutreffend anerkennen, indem es in der Wirkung ein erheblicher Unterschied sei, ob sich ein einzelner Unterthan oder ob sich eine ständische Versammlung mit einer Petition an den Thron wende.

Bei der von dem Herrn Vorsitzer schließlich veranlaßten Abstimmung erklärte sich die Abtheilung mit einer Majorität von 11 gegen 5 Stimmen für die Bevorwortung des Antrags, der dahin geht:

daß Se. Majestät gebeten werde, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität

von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide.

Ein Theil der Minorität wollte eine Erleichterung der Petitionen in dem Sinne bevorworten, daß die Anbringung von Petitionen bei einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in blos einer Kurie Allergnädigst nachgegeben werden möge. Indeß konnte die Abtheilung in ihrer entschiedenen Majorität diesem Vorschlage nicht beitreten und noch weniger den in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Antrag, wonach die einfache Stimmenmehrheit blos einer Kurie genügen möge, um Bitten oder Beschwerden an den Thron zu bringen, zur Bevorwortung geeignet finden, weil dadurch die neue ständische Gesetzgebung in einer ihrer wesentlichsten Grundlagen, der Grundlage eines weiter auszubildenden Zweikammer-Systems, dem Zusammenwirken beider Kurien in getrennter Berathung eine Erschütterung erleiden würde. Auf dieser engen Verbindung beider Kurien zu Einem Landtage beruht gerade die größte Sicherheit für ein segensreiches Zusammenwirken. Jede selbstständige unmittelbare Verbindung der einzelnen Kurien mit der Krone würde den Keim zu unheilbringendem Zwiespalte in sich tragen, während die gemeinsame Wirksamkeit in getrennter Berathung auch bei abweichenden Ansichten gerade in ihrer fundamentalen Bestimmung ein nothwendiges Motiv zu einer den Gesammtinteressen ersprießlichen Verständigung gewähren wird.

II.

Eine andere Beeinträchtigung des Petitionsrechtes ist in den Bestimmungen des §. 19 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags gefunden worden, wonach derselbe mit den Kreisständen, Gemeinen und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung stehen, und diese den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen sollen, während in den Gesetzen über die Anordnung von Provinzialständen den einzelnen Ständen ausdrücklich die Befugniß eingeräumt ist, die Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen. Es wird von Seiten der Petenten angeführt, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen kein Grund dafür aufzufinden sei, daß den Kommittenten die seit so vielen Jahren ausgeübte Befugniß entzogen werden solle, Anträge auch in allgemeinen Landesangelegenheiten, dadurch daß diese ferner nicht mehr an den Provinzial-Landtagen berathen werden sollen, an die ständische Versammlung selbst zu richten. Die allgemeinen Angelegenheiten ständen mit den provinziellen und persönlichen Interessen und Verhältnissen auf gleiche Weise in Berührung; daher erscheine jene Bestimmung als eine Verkümmerung unserer ständischen Institutionen, welche den Kommittenten jede billige Ansprache und Mitwirkung bei so wesentlichen Dingen gänzlich abschneide und den Abgeordneten die Eigenschaft als Organe der Stände nehme. Die Provinzialstände könnten von den ihnen bis dahin zugestandenen Rechten nur diejenigen verlieren, welche sie bis zum Zusammentritt von Reichsständen provisorisch ausgeübt hätten, und die in Folge dessen jetzt der Vereinigte Landtag erhalten

habe. Kein ständisches Recht dürfe auf dem Wege vom einen zum anderen verloren gehen, und doch sei dies in dem betreffenden Falle geschehen. Es sei auf diese Weise eines der wichtigsten Rechte auf einseitigem, ungesetzlichem Wege, nämlich ohne ständischen Beirath, den Ständen wie dem Lande entzogen worden. Nach den älteren Bestimmungen und Verordnungen über das ständische Wesen sei das Petitionsrecht durchweg als eine der ursprünglichsten und unantastbarsten Befugnisse ausgegeben, und dieses Recht habe durch den Gebrauch und die bisherige Ausübung schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, um nicht das bisherige Petitionsrecht für den Vereinigten Landtag zu beanspruchen. Auf indirektem Wege werde doch diese Beschränkung umgangen, allein besser sei es auch, formell ein Recht zu gewähren, dessen thatsächliche Ausübung in einer anderen Form doch nicht zu hindern sei.

Der gegen große Volksversammlungen in aufgeregter Zeit gerichtete Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 sei später in etwas kühner Weise dahin interpretirt worden, daß friedliche Bürger nicht einmal ohne Erlaubniß der Polizei in einem Lokale zusammentreten dürften, um sich über eine Petition an Königliche Behörden oder ständische Korporationen zu berathen. Auch habe die Polizei, ohne daß konstire, auf welche gesetzliche Bestimmung hin, auch das Unterschreiben solcher Petitionen mehrfach zu hindern gesucht.

Bei der Berathung in der Abtheilung kam es zur Sprache, daß in mehreren Fällen, wo städtische oder andere Korporationen es für angemessen erachtet hätten, die Abgeordneten zum gegenwärtigen Landtage über ihre Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären, die Staatsregierung dieses Verfahren auf Grund der Verordnung vom 3. Februar c. als durchaus unstatthaft verwiesen habe. Eine so strenge Auslegung und Handhabung dieser Bestimmung erschien der Abtheilung zur Förderung des Gesammtwohls keineswegs ersprießlich, vielmehr war sie der Meinung, daß es für die Kommittenten, wie für die Abgeordneten gleich wünschenswerth erscheine, die Letzteren über etwa bestehende Wünsche und Beeinträchtigungen möglichst aufzuklären, um sie dadurch zur Vertretung der Interessen der Kommittenten in Stand zu setzen. Die Abtheilung nahm zwar Anstand, ehe über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage weitere Erfahrungen gesammelt seien, so wie auch mit Rücksicht auf die beschränkte Dauer des Landtags, die direkte Anbringung von Petitionen einzelner Korporationen oder Individuen aus allen Theilen der Monarchie zu bevorworten, oder der Ertheilung bindender Aufträge das Wort zu reden. Dagegen beschloß sie einstimmig, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Se. Majestät zu bitten, den §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin abzuändern, daß eine ungehinderte und freie Kommunikation zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretern stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge ertheilen zu dürfen.

Den weiter gehenden Antrag des Abgeordneten Hansemann, insofern der-

selbe auf Zulassung von Volksversammlungen hinzielt, fand die Abtheilung zur Bevorwortung keineswegs geeignet.

III.

Ein fernerer Antrag ist auf Aufhebung der Bestimmung gerichtet, nach welcher Bitten und Beschwerden, welche einmal zurückgewiesen worden sind, späterhin auch nur dann erneuert werden sollen, wenn neue Gründe sich ergeben, und es wird dieser Antrag aus denselben Gründen motivirt, aus welchen überhaupt die Befreiung des Petitionsrechtes von allen lästigen Beeinträchtigungen als nothwendig dargestellt wird. Ein Nachtheil könne daraus nicht entstehen, wenn das Volk seinen Vertretern das Vertrauen schenke, seine Wünsche, auch wenn sie früher abgewiesen, von neuem ihrer Beurtheilung vorzulegen, um sie, wenn erheblich befunden, der Krone neuerdings vorzutragen. Das Vertrauen könne dadurch nur wachsen, die Landesangelegenheiten könnten dadurch nur gewinnen.

Die Abtheilung verhehlte sich nicht, daß die fragliche Bestimmung ihrem Buchstaben nach leicht zu umgehen sei, und wie die Erfahrung lehre, auch stets umgangen worden sei, da es an Auffindung neuer Gründe niemals fehlen werde. Eine gesetzliche Bestimmung aber, die ihrem eigentlichen Sinne nach von beiden Seiten so wenig beachtet werde, und in der That in manchen Fällen ohne erheblichen Nachtheil nicht strenge gehandhabt werden könne, schien überhaupt nicht wünschenswerth. Nur darüber waren die Meinungen getheilt, ob es angemessen sei, schon jetzt eine Bitte dieserhalb an Se. Majestät zu richten. Von der einen Seite wurde dies, bevor wegen periodischer Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags Bestimmung getroffen sei, nicht für zeitgemäß erachtet. Dagegen wurde auf der anderen Seite gerade in dem Mangel einer Bestimmung über die Periodizät ein um so dringenderes Motiv zur Unterstützung des fraglichen Petitionsantrages gefunden, und es wurde aus dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche für die Stände eine um so größere Pflicht erkannt, die Krone nicht darüber in Zweifel zu lassen, ob solche Wünsche noch wirklich und mit Grund bestehen. Wie es jedem Unterthan frei steht, auch einmal zurückgewiesene Bitten zu erneuern, so glaubte man auch für die Stände eine gleiche Befugniß in Anspruch nehmen zu können, und gerade in dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche den triftigsten Grund zur Erneuerung zu finden.

Bei der Abstimmung über die Frage:

ob auch ohne Eintreten neuer Gründe für jetzt die Zulässigkeit früher zurückgewiesener, erneuerter Petitionen zu befürworten sei?

ergab sich Stimmengleichheit.

IV.

Rücksichtlich des von den Provinzial-Landtagen bis dahin ausgeübten Petitionsrechtes, hat die Abtheilung sich nicht überzeugen können, daß dasselbe, so weit es nicht auf den Vereinigten Landtag übergegangen ist, durch die ständische Gesetzgebung vom 3. Februar c. irgend eine Beschränkung erlitten habe. Es ist auch eine spezielle Beschränkung von dem Antragsteller nicht angeführt worden, und daß

den Provinzial-Landtagen ferner noch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten das Petitionsrecht verbleibe, wird nicht in der Absicht des Antragstellers liegen. Es würde dies nicht nur mit der neueren, sondern auch mit der älteren ständischen Gesetzgebung im Widerspruch stehen, und von Seiten der Abtheilung auch nicht bevorwortet werden können. Anbelangend die für Petitionen der Provinzial-Landtage erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, so glaubte die Abtheilung bei der Ungewißheit darüber, wie nach Einsetzung des Vereinigten Landtags die künftige Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage sich praktisch gestalten werde, daß der Antrag wegen einfacher Stimmenmehrheit für Petitionen der Provinzial-Landtage wohl einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben könne.

V.

Der Abgeordnete Hansemann äußert am Schlusse seines Petitionsantrages noch Folgendes:

„Insofern in der Bestimmung des §. 13 der mehrgedachten Verordnung vom „3. Februar c., wonach das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags auf „„innere Angelegenheiten"" des Staats festgesetzt ist, eine Beschränkung dahin interpretirt werden sollte, daß die Petitionen nicht auf die Beziehungen des Staates „zum Auslande gerichtet sein dürften, so unterlasse ich dieserhalb einen Antrag „zu stellen, weil diese Interpretation mit den Rechten im Widerspruch stehen „würde, welche deutsche Landstände, wie sie nach der Bundesakte in allen deutschen „Staaten bestehen sollen, von Alters her besitzen. Diese Interpretation ist nicht „zulässig, eben weil sie nach meiner Ueberzeugung gegen ein feststehendes Recht „streiten würde."

Dagegen ist der Antrag des Abgeordneten von Bincke ausdrücklich auf Aufhebung der Beschränkung des Petitionsrechtes auf innere Angelegenheiten, nämlich auf den Wegfall des Wortes „innere" im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar gerichtet. Der Herr Antragsteller sagt dabei:

„Soll das noch jüngst in den Angelegenheiten von Schleswig-Holstein so lebhaft „hervorgetretene deutsche Nationalgefühl gestärkt und belebt — soll die Aus„bildung und Kräftigung des Zollvereins gefördert — soll der deutsche Bund „von nationellen Sympathien umgeben — sollen Verluste, wie die in Folge der „Einverleibung Krakaus eingetretenen, vermieden werden: so erscheint es erfor„derlich, daß das ständische Element des zweiten der deutschen Staaten auch den „auswärtigen Angelegenheiten nicht fremd bleibe."

Bei der Berathung in der Abtheilung war man allgemein darin einverstanden, daß das Petitionsrecht der Stände eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn die Bestimmung sub §. 13 der gedachten Verordnung dahin interpretirt werden möchte, daß auch solche äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht ausgeschlossen sein sollten, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Es wurde dies um so weniger für zulässig erachtet, als schon auf Provinzial-Landtagen Handelsverträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen sind, und nicht selten dringende

Veranlassung eintreten dürfte, solche auswärtige Beziehungen zur Sprache zu bringen, welche für die inneren Angelegenheiten von entscheidendem Einflusse sind. Es wurde dabei namentlich der Einverleibung von Krakau gedacht, wegen welcher selbst Petitionen städtischer Corporationen Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme fanden. Es wurde insbesondere in Beziehung auf die Bestimmungen des Zolltarifs, auf die Schifffahrtsverhältnisse und die Handelspolitik für ganz unvermeidlich erachtet, nicht blos innere, sondern auch auswärtige Angelegenheiten zu berühren. Da nun schon auf dem gegenwärtigen Landtage der Fall vorgekommen ist, daß der Herr Marschall mehrere Petitionen, welche auswärtige Angelegenheiten betrafen, aber mit den Interessen des Staates in naher Verbindung stehen, ohne dem Landtage davon Kenntniß zu geben, den Antragstellern auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. br. manu als nicht zur Kompetenz des Landtags gehörig zurückgegeben hat, und eine buchstäbliche Anwendung jener Bestimmung voraussichtlich zu vielen zeitraubenden und unangenehmen Kompetenzkonflikten Anlaß geben wird, so fand die Abtheilung in ihrer überwiegenden Majorität zur Vermeidung solcher Konflikte und zur Sicherung des, den Ständen unzweifelhaft zustehenden Petitionsrechtes in dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Vincke das geeignetste Mittel. Die Minorität der Abtheilung hielt dagegen eine buchstäbliche Interpretation jener Bestimmung, da, wo innere Angelegenheiten des Staates von auswärtigen Angelegenheiten nahe berührt seien, dem eigentlichen Sinne der Bestimmung keineswegs entsprechend; sie wollte darin nur die Ausschließung solcher Fragen der äußeren Politik erkennen, welche das innere Interesse des Landes nicht beträfen, und glaubte demnach die Nothwendigkeit einer Aenderung der fraglichen Bestimmung zur Herbeiführung einer Interpretation in dem gewünschten Sinne nicht anerkennen zu können.

Die hiernach von dem Herren Vorsitzer zunächst dahin gestellte Frage, ob überhaupt in Beziehung auf §. 13 der Verordnung vom 3. Februar eine Bitte an Se. Majestät vorzuschlagen sei, wurde mit 15 gegen 3 Stimmen bejaht.

Demnächst kam der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Vincke wegen Wegfalls des Wortes „innere" im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. zur Abstimmung, und es beschloß die Abtheilung mit 11 gegen 6 Stimmen, diesen Antrag bei dem hohen Landtage zu bevorworten.

Endlich wurde vorgeschlagen, statt des Wortes „Angelegenheiten" das Wort „Interessen" in demselben Paragraph zu substituiren, um dadurch die Kompetenz des Vereinigten Landtags und den Gegensatz zu den Angelegenheiten, welche das „Interesse" einzelner Provinzen berühren, noch näher zu bezeichnen, und es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den provinzialständischen Gesetzen zur Bezeichnung der Kompetenz der Provinzial-Landtage das „Interesse" der Provinz überall als maaßgebend bezeichnet sei. Bei der von dem Herrn Vorsitzer veranlaßten Abstimmung über diesen Vorschlag wurde derselbe mit 15 gegen 2 Stimmen zur Bevorwortung bei dem hohen Landtage angenommen.

Schließlich kam es noch zur Sprache, ob nicht bei einer im Sinne dieser Ab-

stimmungen erfolgenden Aenderung des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar ein Zusatz angemessen scheine, zu dem Zwecke, um solche Angelegenheiten der äußeren Politik, welche das Interesse des Landes nicht berühren, von der Kompetenz auszuschließen. Es wurde aber für schwierig erachtet, irgend einen Zusatz zu formuliren, der die Gränzen genau auszudrücken und neue Kompetenzerörterungen zu beseitigen vermöge. Zudem glaubte die überwiegende Majorität der Abtheilung das Vertrauen hegen zu dürfen, daß in solchen Fällen, in welchen der Königliche Kommissar wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staates die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, es dem Landtage nicht an der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takt fehlen werde, welche bei ähnlichen Fällen in Ständeversammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für ausreichend erachtet werden.

Berlin, den 11. Mai 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf von Loeben. von der Heydt (Referent). Schier. Bornemann. von der Schulenburg. Fabricius. von Arnim. Sattig. von Gneisenau. von Katte. Riebold. Roechling. Gießler. Nethe. Paternowski. von Poninski.

(Nachdem der Referent das Gutachten bis zu den Worten, s. oben S. 224) „Bei der von dem Herrn Vorsitzer schließlich veranlaßten Abstimmung erklärte sich die Abtheilung mit einer Majorität von 11 gegen 5 Stimmen für die Bevorwortung des Antrages, der dahin geht:

daß Se. Majestät gebeten werde, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide."

vorgelesen:)

Landtags-Marschall: Diesen Hauptantrag der Abtheilung stelle ich zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Grafen von Renard zuerst das Wort.

Abg. Graf **von Renard**: Ehe ich, meine Herren, auf den Antrag der Abtheilung selbst eingehe, sei mir erlaubt, das Petitions-Recht in seiner allgemeinen Auffassung zu beleuchten. Seiner Natur und dem Wortlaut nach, ist das Recht zu bitten, ein Recht, das nicht verliehen werden kann, weil es ein angebornes Recht ist, das Niemandem verweigert werden kann. Wenn es in seiner Allgemeinheit, in seiner Unbegränztheit kein Recht ist, so kann es nur ein Recht werden durch Sonderung, durch Abgränzung, durch Beschrän-

kung. Thatſächlich beſaß und beſitzt jeder Preuße das unverkümmerte Recht, ſeinem Regenten ſich jederzeit mit jeder Bitte zu nahen, und es hat ſich dieſes ſchöne fromme väterliche Herkommen durch alle Generationen unſeres Herrſcherhauſes unverkürzt erhalten und wird auch fortan beſtehen. Es drängt ſich nun die Frage auf, warum dieſes Recht dem Vereinigten Landtage ſo eingeſchränkt wird, warum den Vertretern des Volks ſo enge Gränzen gezogen werden, während jedem Einzelnen im Volk in ſeiner Selbſtvertretung dieſes Recht unbegränzt zuſteht. So nahe die Frage liegt, ſo nahe die Antwort. Wie Waſſer und Luft in ihrer Allgemeinheit, in ihrer Unbegränztheit nie Gegenſtand des Eigenthumsrechts Einzelner werden können, ſondern nur durch Sonderung und Abgränzung, ſo iſt es auch mit dem Petitionsrecht. Die Bitte Einzelner wiegt nur nach den ſie motivirenden Gründen, die Bitte Mehrerer wiegt nach Zahl und Maß dieſer; die Bitte des Vereinigten Landtags, wenn ſelbe die allerdings ſchwierigen Stadien, die vorgeſchrieben ſind, durchlaufen hat, iſt an ſich ſelbſt ohne alle Gründe, ein Grund, eine Macht. Sie vertritt die öffentliche Meinung, und ſo ſegne ich die Weisheit des Erlaſſes vom 3. Februar, welche, meiner Meinung nach, die rechte Bahn gefunden hat, jede Bitte, nach Zahl und Maß derjenigen, die ihr beitreten, ihre volle und richtige Bedeutung zu geben. Damit eine Bitte ihre volle Wirkſamkeit äußere, iſt nicht nothwendig, daß ſie in beiden Kurien mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen durchgehe. Auch eine ſolche Bitte, die auf ihrer Bahn unterbrochen worden, ſelbſt eine, die unterlegen iſt, auch einer ſolchen Bitte wird durch genaue Bezeichnung der Zahl der ihr Zuſtimmenden der Stempel ihres Gewichts aufgedrückt. Die Nothwendigkeit, daß $\frac{2}{3}$ jeder Kurie beiſtimmen, erheiſcht die ſorgfältigſte Stimmenzählung, und nur eine ſolche Stimmenzählung ſichert jeder Bitte ihr volles Recht. Bei der regen Theilnahme, welche Se. Majeſtät der König, nach Seinen eigenen Königlichen Worten, den Verhandlungen unſerer Verſammlung widmet, wird ſeine Weisheit das Gewicht jeder Bitte zu würdigen wiſſen, wenn eine ſolche auch nicht unmittelbar an Seinen Thron gelangt. Und eben im Intereſſe des Petitionsrechts bei der großen Wichtigkeit der genaueſten Stimmenzählung, jeder

Majorität oder Minorität muß ich mich gegen Lösung der Fesseln erklären, welche auf die Zahl der Zustimmenden festgesetzt sind. Jede Erweiterung dieser Fesseln würde eine Verminderung des empfangenen Rechts sein, des Rechts, welches in seiner Gebundenheit mächtig, in seiner Allgemeinheit vollkommen werthlos ist.

Abg. **Pittrich**: Der verehrte Redner vor mir hat gesagt, gegen das Petitionsrecht nach einfacher Majorität lasse sich einwenden, daß die Bitten Einzelner nur nach Gründen beurtheilt würden, die Bitten des Landtags seien ohne alle Gründe ein Grund, denn sie sprächen die öffentliche Meinung aus, und darum müsse das Petitionsrecht beschränkt werden. Nach meiner Ansicht ist diese Folgerung geradezu umzukehren, denn je Mehrere bitten, desto mehr Gründe liegen in diesen einzelnen Bitten. Also wenn nach vorausgegangener Prüfung einer solchen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, eine Bitte durch die Mehrheit als genehmigt angesehen wird, um Sr. Majestät vorgelegt zu werden, dann halte ich die Bitte, die durch so viele einzelne Gründe unterstützt wird, als eine um so gewichtigere und glaube, daß eine einfache Mehrheit ein solches Gewicht hat, daß sie werth ist, auch Sr. Majestät vorgelegt zu werden. Ich beantrage deshalb, daß das Gutachten der Abtheilung von der hohen Versammlung angenommen werden möge.

Abg. **Hirsch**: Ich schließe mich dem an, was ein verehrter Redner aus Schlesien über Verschiedenheit der Petitionen des Einzelnen und der Petitionen des Vereinigten Landtags gesagt hat, daß nämlich die Bitte eines Einzelnen nicht das Gewicht habe, wie die Bitte des Vereinigten Landtages. Die Bitte des Einzelnen, gegenüber der Bitte des Vereinigten Landtags, zieht wie ein Strohhalm gegen einen Felsblock. Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht übersehen, daß nach unseren Verfassungsgesetzen eine Mehrheit von zwei Dritteln beider Kurien erforderlich ist, um eine Petition Sr. Majestät vorzulegen, daher eine Stimmenzahl von 27 Mitgliedern in der zweiten Kurie, ja, eine einzige Stimme, welche zu zwei Drittheilen der Majorität der zweiten Kurie fehlt, genügend ist, jeder Petition des Vereinigten Landtags, den wichtigsten Interessen des ganzen Landes das Gegengewicht zu halten. Eine ein-

zige Stimme in der zweiten Kurie kann das wichtigste Landes-Interesse der Berücksichtigung der Regierung entziehen. Nun frage ich, ob die Interessen des Landes, ob die Bemühungen des ganzen Landtags auf eine so scharf zugeschliffene Spitze gestellt werden können?

Abg. Graf von Hellborf: Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, einige Gründe gegen das Gutachten der Abtheilung mit schlichten Worten ihnen vortragen zu dürfen. Je mehr, nach meiner Ansicht das Recht zu Petitionen und Beschwerden zu achten und als eines der wesentlichsten Vorrechte zu wahren ist, je mehr muß es von einer ständischen Versammlung mit Vorsicht und Zurückhaltung ausgeübt werden. Ich erlaube mir einige der Gründe, welche die Abtheilung in ihrem Gutachten für ihre Ansicht ausgeführt hat, zu beleuchten und zu widerlegen. Die Abtheilung legt ein großes Gewicht gerade darauf, daß eine einfache Stimmenmehrheit allein die genügende Sicherheit schon gäbe, die öffentliche Meinung und die Stimme des Landes hinlänglich zu bekunden. Eine einfache Stimmenmehrheit aber — ich glaube, wir haben selbst schon die Erfahrung während der Dauer dieses Landtages gemacht, — kann wirklich ein Werk des Zufalls sein.

Nach meiner Meinung hingegen giebt gerade eine Mehrheit von zwei Dritteln die größere und sichere Garantie dafür, daß der aus ihr hervorgegangene Antrag wirklich der Ansicht des Landes, der öffentlichen Stimme vollkommen entspreche. Es ist ferner gesagt worden, wie aus dem Umstande, daß mehrere Angelegenheiten, die der Entscheidung des Landtages unterliegen, also namentlich Zustimmungen zur Erhebung neuer Steuern, zu Anleihen und Garantieen, mit der einfachen Stimmenmehrheit berathen und beschlossen würden, zu folgern, daß auch eben so Petitions-Anträge durch Stimmenmehrheit allein an die Krone gebracht werden können. Hierbei gebe ich aber zu bedenken, daß die eben von mir erwähnten Angelegenheiten nicht von einer Kurie allein, sondern von beiden Kurien in einer ungetheilten Versammlung berathen werden, und gerade weil durch die Mischung der verschiedenen Elemente, welche in beiden Kurien vorhanden sind, die vorherrschenden Prinzipien der einen

oder anderen gewiß auf eine angemeſſene Weiſe neutraliſirt werden, gerade darum glaube ich, daß für dieſen Fall die Beſtimmung der einfachen Stimmen-Mehrheit keineswegs nachtheilig ſei. Das Gutachten hat gegen das Prinzip der Mehrheit von zwei Dritteln ferner den ſpeziellen Umſtand angeführt, es ſei ja möglich, daß der Stand der Ritterſchaft die von den beiden anderen Ständen einſtimmig votirten Anträge auf ſolche Art leicht beſeitigen könnte. Dieſes Beiſpiel iſt nach meiner Anſicht keineswegs ſchlagend, da nach dem Stimmverhältniß der einzelnen Stände ſich auch das ereignen könnte, daß der Stand der Städte Anträge, welche von Ritterſchaft und Landgemeinden einſtimmig votirt worden, einſeitig verhindere.

Uebrigens erlaube ich mir, meine Herren, daran zu erinnern, wie der Fall, daß ein ganzer Stand einſtimmig votire, im ganzen Laufe der Verhandlungen noch nicht ſtattgefunden, wohl auch niemals ſtattfinden kann. Ich habe im Gegentheil die feſte Meinung, und das iſt auch in dieſer Verſammlung mehrmals ausgeſprochen und anerkannt worden, daß die Anträge, welche auf die allgemeine Wohlfahrt ſich gründen und unter Beachtung wie Wahrung des Rechts-Prinzips geſtellt werden, gewiß auch jeder Zeit der größten Majorität, ja, weit über zwei Drittheil hinaus, ſich zu erfreuen haben dürften. Endlich muß ich noch eine Einwendung gegen das Gutachten der Abtheilung aufzuſtellen mir erlauben. Ich gebe Ihnen nämlich anheim, meine Herren, zu bedenken, daß bei den Anträgen, welche durch einfache Stimmenmehrheit an die Krone gelangen, und denen eine faſt nicht minder impoſante Minorität entgegenſteht, die Krone und deren Räthe darüber in der größten Verlegenheit ſein möchten, wo und wie die wahre Meinung des Landes ſich wirklich ausſpreche. Ich glaube, derartige Verlegenheiten und Zweifel müſſen wir bemüht ſein, der Krone und ihren Räthen zu erſparen. Hingegen iſt wohl mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß Anträge auf Bitten und Beſchwerden, welche von einer Majorität von zwei Dritteln und mehr ausgehen und an die Krone gelangen, die irgend nur geeignete Gewährung finden werden.

Es giebt übrigens ein ſicheres Mittel, um die Einwendungen

gegen das Erforderniß einer Majorität von zwei Dritteln zu beseitigen, und dieses Mittel finde ich in dem mit vorliegenden Antrage, daß alle Bitten und Beschwerden einer Kurie nicht von dem Beschlusse der anderen Kurie abhängig gemacht werden — daß diese vielmehr nur begutachten, nicht zurückweisen können.

Ich bedaure herzlich, daß die Abtheilung in ihrem Gutachten diesen Antrag nicht so gewürdigt hat, wie er wohl nach meiner Meinung verdient. Es liegt in einem Theile des Antrages des Herrn von Saucken.

Landtags-Marschall: Darüber hat der Referent noch keinen Vortrag gehalten; das würden wir also voraussetzen müssen.

Abg. Graf **Helldorff**: Ich behalte mir sonach vor, darauf zurückzukommen.

Abg. **Mömes**: Im Eingange des Berichts der Abtheilung ist einer Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin Erwähnung gethan, die darauf gerichtet ist, eine Modification der gesetzlich bestimmten Stimmen-Mehrheit von zwei Drittel sowohl bei provinzialständischen Versammlungen und Verhandlungen, als auch des §. 17 der Verordnung vom 3. Februar zu erbitten, also überhaupt die Bitte vorzutragen, daß bei allen ständischen Beschlüssen absolute Mehrheit der Stimmen entscheide. Ob andere Petitionen, die hier mit verzeichnet sind, den Antrag in diesem ausgedehnten Umfange enthalten, weiß ich nicht — jedenfalls aber gehört dieser Antrag in seinem ganzen Umfange zu demjenigen Abschnitte, der mit Eins bezeichnet ist. Die Ausführung der Abtheilung im Abschnitte I. hat aber in mir die Vermuthung geweckt, daß der Antrag, wie der Schluß des Abschnittes andeutet, nur darauf gerichtet sein soll, die Bitte in Beziehung auf die Beschlüsse des Vereinigten Landtags vorzutragen, nicht aber in Beziehung auf provinzialständische Versammlungen. In dieser Vermuthung werde ich dadurch bestärkt, daß im Abschnitte IV. (s. S. 218) ausdrücklich gesagt wird, daß bei der Ungewißheit darüber, wie nach der Einsetzung des Vereinigten Landtags künftig die Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage sich praktisch gestalten werde, es gewissermaßen nicht an der Zeit sei, einen Antrag hierauf gleich mit in Erwägung zu zie-

hen. Einen Grund zur Trennung der Anträge und der Versammlungen rücksichtlich der Stimmenzahl für den Vereinigten Landtag und für die Provinzial-Landtage habe ich nicht ausfindig machen können, noch weniger aber einen dafür gefunden, daß der Beschluß ausgesetzt werden soll. Dieselben Gründe, welche für den Antrag in Beziehung auf den Vereinigten Landtag sprechen, sprechen auch für die Provinzial-Landtags-Versammlungen. Diese Gründe sind im Abtheilungs-Gutachten und zwar im ersten Abschnitt desselben vollständig aufgeführt. Sie sind meines Erachtens so überzeugend, daß ich hoffe, die hohe Versammlung werde ihnen ihre Beistimmung nicht versagen. In der Natur der Sache aber liegt, daß, wenn Se. Majestät der König auf die Bitte eingehen möchte, für die Beschlüsse des Vereinigten Landtages absolute Majorität eintreten zu lassen, die hiermit erzielte Vergünstigung auch den Provinzial-Landtags-Versammlungen zu Gute kommen muß. Nach §. 12 der Verordnung vom 3. Februar ist aber gerade der Vereinigte Landtag der Ort, an welchem die Frage auch hinsichtlich der Provinzial-Stände zur Sprache gebracht werden muß, und ich erlaube mir daher, an den hochverehrten Herrn Marschall und die geehrte Versammlung die Bitte zu richten, daß beide Fragen im Zusammenhange bei diesem Abschnitte zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden. Was den Werth des Stimmenverhältnisses betrifft, von dem so eben an dieser Stelle gesprochen worden ist, so beziehe ich mich auf die Ansicht, welche der Redner aus Schlesien — Herr Secretair Dittrich — angeführt hat, und sehe nicht ein, wie überhaupt von dem Zahlenverhältnisse der Werth einer Petition abhängen soll und wie Se. Majestät der König sich durch Zahlenverhältnisse werde bestimmen lassen, auf eine Petition einzugehen, wenn ihr innerer Inhalt und Werth nicht dazu Anregung giebt. Ich zweifle auch gar nicht daran, daß diese hohe Versammlung das rechte Maß und die rechte Vorsicht anzuwenden wissen wird, wenn auch eine absolute Majorität festgestellt und das Petitionsrecht im ausgedehntesten Maße gegeben wird. Ich stimme daher dem Antrage der Abtheilung bei.

Referent von der Heydt: Was die Bemerkung betrifft, daß

gleichzeitig auch über die Stimmenmehrheit bei Provinzial-Landtagen abgestimmt werden möge, so hat die Abtheilung geglaubt, daß der Fall nicht ganz gleich sei. Es ist nämlich darauf Werth gelegt worden, daß gerade bei dem Vereinigten Landtage die Anwesenheit des Königlichen Kommissars dazu beiträgt, daß nicht leicht ein Mißverständniß vorkommen könne, das nicht im Laufe der Verhandlung berichtigt werden würde. Es ist weiter erwogen worden, daß, wenn eine Petition die Majorität beider Kurien erlangt hat und der Königliche Kommissar in beiden Kurien an der Berathung Theil genommen habe, dies ein anderer Fall sei, als wenn eine Petition bei einem Provinzial-Landtage eingebracht werde, wo ein Königlicher Kommissar nicht zugegen sei. Ich würde daher, ohne mich in der Hauptsache dem Antrage zu wiedersetzen, vorschlagen, die Abstimmungen zu trennen.

Landtags-Marschall: Ich muß doch auch der Ansicht sein, daß es besser sein wird, die Fragen getrennt zu lassen. Das schließt nicht aus, daß man sich nachher darüber auf das gründlichste auslassen kann.

Abg. **Knoblauch**: Ich habe nicht vorher gewußt, daß ich unmittelbar nach meinem verehrten Kollegen das Wort erhalten würde. Im Wesentlichen ganz mit ihm übereinstimmend, bin ich indessen der Meinung, daß seine Bemerkungen in Bezug auf das hier ebenfalls in Betracht kommende provinzialständische Verhältniß bei einem späteren Abschnitt des Gutachtens ihre Erledigung finden werden. Im Allgemeinen wollte ich nur aussprechen, daß das Gutachten in allen seinen Punkten so vollkommen aus meiner Seele geschrieben ist, daß ich es für überflüssig gehalten haben würde, irgend etwas zu seiner Vertheidigung noch anzuführen. Dies scheint mir aber jetzt in einem gewissen Grade nöthig, weil das Gutachten in seinem wesentlichsten Punkte zuerst von einem ritterschaftlichen Abgeordneten aus Schlesien angegriffen worden ist. Ich bin mit den Vordersätzen des gedachten Herrn Redners vollkommen einverstanden, insofern sie die Natur des Petitionsrechtes selbst betreffen; mit seinen Schlußfolgerungen befinde ich mich aber in dem entschiedensten Gegensatze. Ich halte das Petitionsrecht von einer so großen, überwiegenden Wichtigkeit, daß ich

es in keiner Art beschränkt, sondern vielmehr auf jede mögliche Weise erleichtert wissen möchte. Gerade dieses Recht ist das beste Mittel, wodurch sich eine ständische Versammlung mit der Krone zu vereinigen im Stande ist. Auch giebt es ja kein sicheres Zeichen, um ein wahres, volles Vertrauen zu äußern, als eben das, eine Bitte auszusprechen. Zugleich muß es für die Regierung von der größten Wichtigkeit sein, die Wünsche und Bedürfnisse, welche im Volke auftauchen, gerade auf diesem Wege kennen zu lernen und dadurch eine Gelegenheit zu finden, diesen Wünschen die rechte, gesetzmäßige Richtung zu geben, bevor sie mit einer unabweislichen Nothwendigkeit nahen und Berücksichtigung erheischen. Außerdem halte ich die einfache Majorität für das allerbeste Mittel, wodurch sich eine bestimmte, in der Versammlung vorherrschende Meinung dokumentiren kann. Gerade durch eine einfache Majorität wird es viel leichter möglich, daß sich bei einem Antrag sowohl im Ganzen als in seinen einzelnen Theilen die eigentliche Absicht einer zahlreichen Versammlung deutlich ausspricht. Die Anforderung, daß stets zwei Drittel derselben sich dafür erklären müssen, um eine Bitte an den Thron gelangen zu lassen, führt dagegen, meiner Erfahrung nach, außer der darin liegenden überaus großen Erschwerung der Sache selbst, auch große Verlegenheit bei der Abstimmung herbei. Durch die Combination verschiedener Ansichten erhält der eine Abschnitt des betreffenden Gegenstandes vielleicht die erforderliche Zahl von zwei Drittel der Stimmen, während ein genau damit zusammenhängender anderer Theil ein so beträchtliches Stimmen-Verhältniß nicht gewinnt, was natürlich in dem Vortrage der Bitte eine große Ungleichheit herbeiführen muß.

Am meisten spricht aber, meines Erachtens, gegen die Anforderung einer Stimmen-Mehrheit von zwei Drittel zur Gültigkeit eines Beschlusses der Umstand, daß dadurch der Minorität in der Versammlung geradezu die Macht eingeräumt wird, das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt zu verhindern.

Ferner ist die Lage der Sache auf dem Vereinigten Landtage eine ganz andere, als bisher, denn wenn die Majorität, welche in der einen Versammlung sich dafür ausspricht, auch wirklich nur

eine geringe wäre, so ist es doch ein ganz unabweisliches Erforderniß, daß zu derselben außerdem die Majorität in der anderen Kurie hinzutreten muß. Hierdurch erhält die Sache aber, meines Erachtens, diejenige vollständige Unterstützung, welche, neben den wohlerwogenen inneren Gründen, geeignet sein dürfte, um sie Sr. Majestät zu empfehlen. Ich habe aber auch noch einen anderen Grund für die Unterstützung dieser Bitte. Es ist nämlich in dieser Versammlung bei vielen Gelegenheiten von der Nothwendigkeit einer historischen Begründung für die zu ergreifenden Maßregeln die Rede gewesen, und ich erkenne dieselbe auch vollkommen an, indem ich als unzweifelhaft voraussetze, daß jede Zeit ihr volles und gleiches Anrecht an eine solche historische Gestaltung hat. Wenn ich aber in dieser Beziehung die in Rede stehende neue Bestimmung, daß nämlich zwei Drittel der Stimmen in jeder der beiden verschiedenen Kurien zur Beschlußnahme über eine Petition nothwendig sein sollen, näher prüfe, so suche ich vergebens nach dem historischen Boden dieser Maßregel und bemühe mich vergeblich, die Gründe und Veranlassung dazu aufzufinden.

Im Gegentheil zeigt sich, daß da, wo Stände, deutsche Stände zusammengekommen sind, zu allen Zeiten auch Bitten und Beschwerden rückhaltslos und vertrauensvoll ausgesprochen worden sind, und daß dies stets der sicherste Weg zur Verständigung mit dem Landesherrn und zum Wohl des Vaterlandes gewesen ist. Endlich finde ich für die Zweckmäßigkeit und Rathsamkeit, die Petitions-Befugniß auf alle Weise zu erleichtern, in dem beinahe dreiundzwanzigjährigen Entwickelungsgange unserer provinzialständischen Institution den schlagendsten Beweis. Denn gerade dadurch, daß die Provinzialstände das Petitionsrecht in einem größeren oder geringeren Umfange, aber auf eine würdige Weise geübt haben, hat ihre Thätigkeit in dem öffentlichen Leben tiefe Wurzeln geschlagen. Gerade dadurch, daß Kommunen und Corporationen und einzelne Abgeordnete ihre wohlbegründeten Bitten ausgesprochen haben, und daß die Regierung darauf wohlwollend eingegangen ist, ungeachtet das betreffende Gesetz dies nur in einem beschränkteren Maße gestattete, gerade dadurch hat die provinzialständische Verfassung in der öffent-

lichen Meinung dasjenige Gewicht erhalten, deſſen ſie ſich in den letzten Jahren in immer ſteigendem Grade erfreut hat. Meine angelegentliche Bitte geht alſo dahin, daß dieſes Recht nicht nur unbeſchränkt erhalten und von allen neuen Hinderniſſen befreit bleiben, ſondern auch in der beantragten Art erweitert und daß dieſer Wunſch von einer zahlreichen Mehrheit dieſer Verſammlung unterſtützt und von den hohen Räthen der Krone bevorwortet werden möge.

Abg. **von Maſſow**: Meine Herren, auch ich erkenne gewiß das Recht, Bitten und Beſchwerden an Se. Majeſtät den König gelangen zu laſſen, als eines der wichtigſten und heiligſten an, welches einer Nation zu Theil werden könne; Bitten und Beſchwerden können in unſerem Staate ſowohl von Einzelnen als von Gemeinden und Corporationen an den Thron Sr. Majeſtät gelangen, ohne alle Schwierigkeiten. Hier handelt es ſich aber von Bitten und Beſchwerden, die aus dieſer hohen Verſammlung an den König gelangen ſollen, und dieſe ſind als ſolche eben nicht Bitten und Beſchwerden Einzelner oder einzelner Corporationen, ſondern Bitten und Beſchwerden, welche die Wünſche des ganzen Landes repräſentiren. Darum hat eben der Geſetzgeber, früher bei den Provinzialſtänden und jetzt durch das Geſetz vom 3. Februar, vorgeſehen, daß eine wirkliche und anſehnliche Majorität vorhanden ſein müſſe, um auch ſolche Wünſche der Nation darſtellen und begründen zu können. Jeder, der nur Abſtimmungen in ähnlichen Verſammlungen, wie die unſrige, beigewohnt hat, wird zugeben müſſen, daß die Abſtimmung bei einer abſoluten Majorität häufig von Zufälligkeiten abhängt; nur ein Schnupfen kann einen Einzelnen vom Erſcheinen in dieſer Verſammlung abhalten, und wenn die Abſtimmungen oftmals ſehr ſchwankend ſind, wenn es nur auf eine oder wenige Stimmen ankommt, die Majorität darzuſtellen, ſo wird Jeder zugeben müſſen, daß es zweifelhaft bleibt, ob ſolches Reſultat der Abſtimmung wirklich der Wunſch und die Meinung des Landes geweſen ſei. Ich glaube, daß aus dieſem wichtigen Grunde der Geſetzgeber verlangt hat, daß eine größere als blos abſolute Majorität vorhanden ſein müſſe. Ich ſtimme jedoch nicht blos aus dieſen angeführten Gründen gegen die abſolute Majorität, ſondern auch aus denen des ſchon

bestehenden Rechtes, und kann mich daher nur für die Minorität der Abtheilung erklären.

Abg. **Sommerbrodt**: Das geehrte Mitglied der Ritterschaft von Schlesien hat mit beredten Worten das Gutachten angegriffen und besonders hervorgehoben, daß durch Zählung von zwei Dritteln der Stimmen man am sichersten erfahre, ob es die Stimme des Volkes sei, welche an die Stufen des Thrones gelangen soll. Ich frage aber dagegen: ist es denn ein so großer Nachtheil, wenn durch absolute Stimmenanzahl ein paar Bitten mehr an den Thron gelangen, die demnach vielleicht nicht alle die Stimme des Volkes in sich trügen, oder ist es von größerer Wichtigkeit und Bedeutung, wenn durch absolute Stimmenmehrheit neue Schulden und neue Steuern im Namen des Volkes bewilligt werden sollen? wozu, wenn die Erklärung richtig war, die Stimme des Volkes doch gewiß am meisten zu berücksichtigen sei, dazu verlangt das Gesetz aber nur die absolute Majorität. Genügt diese dafür, so muß sie auch im anderen Falle ausreichend sein. Jedes Richter-Kollegium erkennt über Tod und Leben nach absoluter Stimmenmehrheit, und der Landesvater sollte die Bitten seines Volkes durch die von ihm einberufenen Stände nicht hören dürfen durch absolute Majorität? Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß daher Jeder nur für das Gutachten sich erklären kann; denn mögen Bitten auch abgeschlagen werden, hören mag sie aber Se. Majestät der König.

Abg. **von Gottberg**: Die vorliegende Frage ist im Gutachten der Abtheilung so ausführlich behandelt, daß es beinahe unmöglich ist, wenn man demselben beistimmt, noch neue Gründe dafür anzuführen, und ich werde mich daher darauf beschränken, ganz kurz die Ansichten, weshalb ich dafür stimme, auseinanderzusetzen. Die Abstimmung soll überhaupt nur dazu sein, die Ansicht der Versammlung zu dokumentiren; aber nicht allein die Ansicht der Versammlung, sondern auch die Ansicht des Landes, da man doch annehmen muß, daß die Mehrheit der Versammlung die Mehrheit des Landes als solche repräsentirt. Wenn man nun annimmt, daß die Entscheidung bei irgend einer Frage über eine vorgelegte Königliche Proposition wichtiger ist, als eine bloße Bitte, wenn man also annimmt, daß,

wenn man einer Versammlung das Recht zugesteht, durch einfache Stimmenmehrheit bei Königlichen Propositionen zu entscheiden, so kann es nicht konsequent sein, wenn man ihr bei bloßen Bitten diese Befugniß nicht zuerkennen will, ihr dieses Recht nicht einräumt, sondern verlangt, es sollen mehr Stimmen dafür vorhanden sein. Und so glaube ich, man kann nicht anders, als dem Abtheilungs-Gutachten beistimmen. Ich glaube, daß bei Petitionen wohl eben so wenig Gefahr ist, und wohl noch weniger, als bei der Entscheidung über Schulden und Steuern, und wenn also hier das Gouvernement angenommen hat, daß die absolute Mehrheit die Meinung des Landes sei, nämlich bei der Entscheidung über Staatsschulden und Steuern, so muß konsequent das Gouvernement auch annehmen, daß diese Mehrheit der Versammlung auch die Mehrheit des Landes bei Petitionen repräsentirt. Aus diesem Grunde entscheide ich mich für das Gutachten der Abtheilung.

Abg. **von Auerswald**: In Betreff der Frage oder vielmehr des Antrages, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit gelten soll, beschränke ich mich nach der vortrefflichen Ausführung des Gegenstandes seitens der Abtheilung meines Theils auf die einfache Erklärung, daß von allen formellen Bestimmungen in Bezug auf unsere Landtags-Verhältnisse mir von jeher keine auffallender gewesen ist, als die, daß nicht die einfache Stimmenmehrheit in einer Versammlung, wie die unsere, unter allen Umständen gelten soll. Seit den Anfängen der Geschichte, die uns die Genesis erzählt, bis auf den heutigen Tag ist es ein gewiß seltener, vielleicht nirgends vorgekommener Fall, daß von ähnlichen Versammlungen, wie die unsrige, eine andere Entscheidung, als die durch Stimmenmehrheit, gefordert wird. Unter allen Gründen, die dafür angeführt worden sind, ist mir im Allgemeinen und an sich kein anderer begründet erschienen, als der, daß man dadurch zu schnellen, übereilten, nicht reiflich erwogenen Abstimmungen in wichtigen Fällen vorbeugen wolle. Aber, ich frage Sie, meine Herren, auf wen will man diese Besorgniß hier anwenden? Meine Herren, wir sind Deutsche, es ist Keiner unter uns da, es darf Keiner unter uns sein, der nicht wenigstens ein Menschen-

alter sah, es darf auch kein Besitzloser unter uns sein. Darum darf man wohl voraussetzen, daß eine Versammlung, wie die unsrige, sich nicht leicht zu Beschlüssen werde vereinen können, die nicht reiflich erwogen worden sind. Ich weiß nicht, was für Erwägungen und Gründe die Regierung bewogen haben könnten, diese Bestimmung außer der angeführten aufzunehmen. Ich kann mir ferner wohl denken, daß, als größere ständische Institutionen bei uns ins Leben gerufen wurden, vor einigen 20 Jahren man damals dergleichen Besorgnisse über den Gebrauch der Rechte seitens der Versammlungen hegen mochte; wir haben aber nun wieder die Erfahrung fast eines Lebensalters hinter uns, und ich glaube, sie hat uns das Recht gegeben, zu verlangen, daß man uns traut und annimmt, wir werden unsere Aufgaben reiflich und ernstlich erwägen. Ich wage, wie schon bemerkt, nicht etwanige andere Gründe zu beurtheilen, oder vielmehr, ich kann sie nicht beurtheilen, welche die Regierung zu der betreffenden Bestimmung veranlaßt haben mag, da ich sie nicht kenne; aber, meine Herren, in diesem Augenblicke ist diese Frage an uns selbst gekommen! Wir haben nicht in dem Rathe gesessen, der den Entwurf gemacht hat, dort konnten wir nicht dafür, nicht dawider stimmen, wir haben auch die bewegenden Gründe nicht gehört; jetzt aber liegt uns die Frage vor, es ist jetzt unsere Sache, uns selbst über unsere Befähigung nach unserer Ueberzeugung zu erklären, und ich bitte und beschwöre Sie, lassen Sie uns nicht über uns selbst das Urtheil fällen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich will die hohe Versammlung nicht lange aufhalten; nur ein einzelnes Moment will ich dem hinzufügen, was der geehrte Redner, der vor mir auf der Tribüne war, gesagt hat. Ich stimme im Resultat und in der Begründung ganz mit seiner Meinung überein und will nur hinzufügen, daß ich die Annahme des Abtheilungs-Gutachtens gerade im Interesse des Gouvernements wünsche. Ich bin der Ueberzeugung, daß alles das, was im Schoße der Zeit liegt, geboren werden muß, mag man die Schranken so eng ziehen, wie man will. Es ist am Ende im ständischen Interesse, im Interesse der Entwickelung unserer Verhältnisse von geringem Belange, ob einmal früher oder später ein Antrag

an Se. Majestät den König gerichtet wird; ganz anders aber liegt die Sache in Bezug auf das Gouvernement, und da möchte ich mich dem anschließen, was die Abtheilung im letzten Satze ihres Berichtes sagt in Betreff der Mißstimmung, die erzeugt wird durch die unnatürliche Schranke des Petitionsrechts.

Es ist eine Wahrheit, die wohl nicht bestritten werden kann, je enger die Schranken gesteckt werden, innerhalb deren man einer ständischen Versammlung sich zu bewegen gestatten will, desto schwieriger ist es für das Gouvernement, den Einfluß, die Leitung auf dieselbe zu gewinnen, die es haben muß, um eine gedeihliche Wirksamkeit zu sichern. Das ist ein Grundsatz, der sich bei allen ständischen Versammlungen bestätigen wird, und ich glaube annehmen zu können, es hat sich auch während unseres Zusammenseins schon bewährt. Alles Uebrige lasse ich dahingestellt sein, aber gerade im Interesse dieses Grundsatzes muß das Gouvernement wünschen, diese Schranken fallen zu sehen, und schon deswegen würde ich für das Gutachten stimmen.

(Beifallsruf. Ruf zur Abstimmung von mehreren Seiten her.)

Referent: Ich werde nicht die Gründe wiederholen, die schon im Referat angeführt sind, und nur auf wenige Bemerkungen antworten, so weit sie nicht schon durch frühere Redner widerlegt sind. Von dem ersten Redner aus der schlesischen Ritterschaft ist darauf Gewicht gelegt worden, daß Se. Majestät der König auch solche Anträge zu würdigen wissen würde, die nicht die gesetzliche Majorität von zwei Dritteln erlangt haben. Die Stände-Versammlung kann jedoch nicht wünschen, daß Bitten, die hier in gesetzlicher Minorität geblieben sind, Berücksichtigung finden sollten. Ich glaube, diese Ansicht kann man nicht geltend machen. Dann ist angeführt worden, daß es das Werk eines Zufalls sei, ob eine Majorität sich herausstelle, und namentlich von einem Redner bemerkt worden, daß Jemand durch Schnupfen abgehalten werden könnte. Nun frage ich Sie aber, wenn eine Majorität von zwei Dritteln dadurch verhindert würde, daß ein Mitglied den Schnupfen hätte, so würde dies ein Grund mehr dafür sein, daß die einfache Majorität gelte.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Da der Ruf nach Abstimmung laut wird, so bitte ich diejenigen, die den Schluß der Debatte wünschen, aufzustehen. (Majorität erhebt sich dafür.)

Die Debatte ist also geschlossen, und ich werde jetzt die Frage stellen, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen ist. Ich bitte den Secretair, sie zu verlesen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube nicht, daß diejenigen, die um das Wort gebeten haben, darauf verzichtet haben.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Verzeihung; die Versammlung hat entschieden, Niemandem mehr das Wort zu geben.

Vorige Stimme: Ich bitte zu bemerken, daß ich nicht auf das Wort verzichtet habe.

Abg. **Eschocke**: Ich habe auch nicht darauf verzichtet.

Secretair Freiherr **von Patow**: Ich glaube, daß, wenn das Amendement der Abtheilung zur Abstimmung kommt, dann dieselben Bestimmungen auf Petitionen zur Anwendung kommen müssen, welche bei den Königlichen Propositionen vorgeschrieben sind. Im §. 16 ist bestimmt, daß die Ansicht der Minorität mit aufgeführt werden muß, ich würde daher den Vorschlag machen, daß die Frage dahin zu stellen sei. (Viele Stimmen: Laut, man versteht nichts!)

Landtags-Marschall: Ich bemerke, daß dies ein Amendement ist, welches nachher vorgebracht werden könnte, was aber auf die jetzige Frageſtellung keinen Einfluß hat.

Secretair **von Patow**: Ich werde das Amendement also nachher vorbringen.

Landtags-Marschall: Die Frage ist folgende:

„Soll Se. Majestät gebeten werden, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben resp. dahin zu modificiren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide?“

Secretair **Naumann** verliest die Frage.

Landtags-Marschall: Diejenigen, die für Befürwortung dieses Antrages sind, bitte ich, aufzustehen.

(Bedeutende Majorität erhebt sich dafür.)

Es sind ersichtlich mehr als zwei Drittel der Stimmen dafür.

(Zum Secretair von Patow gewendet.)

Wollen Sie Ihr Amendement jetzt vortragen?

Secretair Freiherr **von Patow**: Das Patent vom 3. Februar verordnet §. 16: (Lieſt vor. Vergl. Bd. I. S. 38.)

Ich glaube, daß das, was auf Propoſitionen Anwendung findet, unbedingt auch auf Petitionen angewendet, alſo auch dann die Anſicht der Minorität vorgetragen werden muß, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen vorhanden ſind.

Landtags-Marſchall: Zuerſt muß ich fragen, ob das Amendement Unterſtützung findet? (Wird hinlänglich unterſtützt.)

Eine Stimme: Ich glaube, daß es nicht mehr ſtattfinden kann, da die Vorausſetzung, daß zwei Drittel der Stimmen nöthig ſind, verſchwunden iſt.

Referent: Meine Herren, es iſt die Anſicht der Abtheilung geweſen, daß bei allen Abſtimmungen die einfache Stimmen-Mehrheit entſcheide. Dieſer Meinung iſt die Verſammlung beigetreten. Wenn aber einfache Stimmen-Mehrheit entſcheiden ſoll, ſo kann davon nicht mehr die Rede ſein, daß man auch die Anſicht eines Theils der Minorität anführe; daß auch bei den Propoſitionen die einfache Stimmen-Mehrheit entſcheide, dahin ſoll nach der vorhergegangenen Abſtimmung die Bitte an Se. Majeſtät geſtellt werden. Ich würde mich alſo dem Amendement widerſetzen.

Abg. **Tſchoke** (vom Platz): Ich wollte mir nur erlauben, gegen das geſtellte Amendement zu proteſtiren. Ich halte es für unmöglich, daß eine Abſtimmung . . .

(Der Redner wird vielfach durch die Unruhe in der Verſammlung und den Ruf: Auf die Tribüne! unterbrochen.)

(Er beſteigt die Tribüne.)

Ich halte es geradezu für unmöglich, daß, nachdem die Verſammlung mit ſolcher Majorität ſich klar und deutlich für das Gutachten ausgeſprochen hat, ſie jetzt auf ein Amendement eingehen kann, in welchem geſagt iſt, daß, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen dafür ſind, dann auch die Minorität gehört werden ſoll. Ich kann mir nicht denken, daß ſich hier 24 Mitglieder finden werden, die nach dieſer Abſtimmung für das Amendement ſind.

(Große Unruhe in der Verſammlung. Der Marſchall muß ſich mehrmals der Glocke bedienen.)

Secretair **von Patow**: Ich glaube, daß ganz dieſelben Beſtimmungen, die bei Propoſitionen angewendet werden, auch bei Petitionen zur Anwendung kommen müſſen. Die Majorität entſcheidet allerdings. Iſt aber die Minorität mehr als ein Drittel, ſo muß auch ihre Anſicht vorgetragen werden.

Abg. **von Wedell**: Ich kann mich nur für das Amendement erklären. Wir wollen, wenn wir eine Bitte vortragen, Se. Majeſtät den König in den Stand ſetzen, gerecht zu entſcheiden. Das kann er nur, wenn auch Se. Majeſtät der König die Gegengründe erfährt, und Se. Majeſtät der König wird gewiß ſelbſt fordern, daß ihm auch die Gegenanſicht mitgetheilt werde. Ich halte es deshalb im Intereſſe des Landes für nothwendig, daß die Gründe der Minorität mit vorgelegt werden, denn ich kann nicht annehmen, daß die Majorität wünſcht, eine ungerechte Entſcheidung herbeizuführen. Ich ſetze den Fall, die Verſammlung iſt vollzählig, ſo beſteht ſie aus 537 Perſonen. Nehmen wir nun an, 268 erklären ſich gegen die Petition und 269 erklären ſich dafür, dann hat die Petition mit 269, alſo mit einer Stimme, die Majorität erhalten. Ich frage Sie, ob die 268 nicht auch Recht haben können, und wenn ſie Recht haben, ſo muß auch Se. Majeſtät in den Stand geſetzt werden, dies zu beurtheilen, was aber nur möglich iſt, wenn die Gründe, die für die Petition ſprechen, und die Gründe, die dagegen angeführt ſind, zur Kenntniß Sr. Majeſtät des Königs gebracht werden. (Heftige Unterbrechung.)

Landtags-Marſchall: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Vorige Stimme: Ob die 268 oder die 269 Recht haben, das kann er nur, wenn die Gründe beider Parteien vorgetragen werden, entſcheiden.

Abg. **Pittrich**: Ich muß mich dem Abänderungs-Vorſchlage entſchieden widerſetzen, weil ich glaube, daß, wenn derſelbe angenommen würde, er den eben gefaßten Beſchluß der Verſammlung geradezu wieder aufheben würde. Es iſt dem Beſchluſſe entgegen-

gestellt worden, daß die Majorität doch nicht eine ungerechte Entscheidung wünschen werde. Ich frage, ob dies überhaupt von der Majorität angenommen werden kann, ich frage ferner, ob, wenn eine ungerechte Entscheidung angenommen werden könnte, sie nicht eben so gut von zwei Dritteln als von der einfachen Majorität vorausgesetzt werden müßte; ich glaube deshalb, daß dieses Amendement keinenfalls angenommen werden kann. Auch ist ein Unterschied zu machen zwischen Proposition und Petition. In den Propositionen sind die Gründe dafür und dawider schon in den Motiven, die der Versammlung vorgelegt werden, beregt, deswegen ist es nöthig, daß die vorliegenden Gründe genau erwogen werden, und daß eben bei deren Prüfung wenn möglich, noch andere Gründe zugesetzt werden, wegen welcher die Versammlung sich für die eine Meinung entscheidet. Das ist bei Petitionen nicht der Fall; bei Petitionen will die Versammlung einen bestimmten Grundsatz zum Throne bringen, also muß er durch bestimmte Gründe unterstützt werden; werden aber Gegengründe angeführt, so zerfällt der Antrag von selbst.

Abg. **Röseler**: Ich habe das volle Vertrauen zu Sr. Majestät unserem regierenden König Friedrich Wilhelm IV., daß er nach seinem Gewissen und bei seiner schweren Rechnungslegung vor Gott dem Allmächtigen seines Volkes Wohl will; seines Volkes Wohl ist sein eigenes. Hört der König unseren Rath, reichen wir ihm begründete Petitionen zur Abhülfe von Mängeln ein, so wird der König uns auch nicht unerhört lassen. Deshalb geht meine Ansicht dahin, dem Könige bei Anträgen die Gründe dafür und dawider vorzutragen, und daß Se. Majestät der König nach der Gerechtigkeit alsdann entscheide.

Eine Stimme (vom Platze):

(Nicht recht verständlich.)

Die Versammlung hat beschlossen, daß die Denkschrift die Gründe und Gegengründe enthalten soll. Ich glaube, daß die Gründe der Majorität nicht die Gegengründe der Minorität sind.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich erlaube mir eine kurze Frage an den Antragsteller. Wenn die Gründe der Majorität und der Minorität angeführt werden sollen, so ist es möglich, daß nicht

blos zwei, sondern fünf und noch mehr verschiedene Ansichten vorhanden sind; sollen dann alle fünf verschiedenen Ansichten Sr. Majestät vorgetragen werden?

Abg. **von Patow**: Ich glaube, das wird sich im Allgemeinen von selbst ergeben; die Gründe, welche diejenigen, die entgegengesetzter Meinungen sind, haben, werden doch immer ziemlich zusammentreffen, und das Resultat der Gründe, welche die Minorität angeführt hat, wird sich immer sicher herausstellen.

Abg. **Möwes**: Ich trete der Ansicht des Abgeordneten aus Westphalen bei, daß es bei diesem Verhältniß unmöglich ist, die Gründe der Minorität vollständig zu konzentriren und anzuführen. Wenn aber von einem Rechte der Minorität die Rede war, so behaupte ich, daß die Minorität gar kein Recht hat, sondern nur die Majorität, und zwar das Recht, zu verlangen, daß, wenn ein Beschluß gefaßt ist, die Minorität sich der Mehrheit der Stimmen unterordnet.

Landtags-Marschall: Ich schließe die Debatte über dies Amendement, sofern es allenthalben verstanden worden ist, und es ist nur die Frage, ob es angenommen wird oder nicht, Diejenigen Mitglieder, die für die Annahme stimmen, bitte ich aufzustehen.

(Es ist noch nicht ein Drittel der Stimmen vorhanden.)

Referent (liest vor):

„Ein Theil der Minorität wollte eine Erleichterung der Petitionen in dem Sinne bevorworten, daß die Anbringung von Petitionen bei einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritttheilen in blos einer Kurie Allergnädigst nachgegeben werden möge. Indeß konnte die Abtheilung in ihrer entschiedenen Majorität diesem Vorschlage nicht beitreten und noch weniger den in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Antrag, wonach die einfache Stimmen-Mehrheit blos einer Kurie genügen möge, um Bitten oder Beschwerden an den Thron zu bringen, zur Bevorwortung geeignet finden, weil dadurch die neue ständische Gesetzgebung in einer ihrer wesentlichsten Grundlagen, der Grundlage eines weiter auszubildenden Zweikammer-Systems, dem Zusammenwirken beider Kurien in getrennter Berathung eine Erschütterung erleiden würde. Auf dieser engen Verbindung beider Kurien zu Einem Landtage beruht gerade die größte Sicherheit für ein segensreiches Zusammenwirken. Jede selbstständige unmittelbare Verbindung der einzelnen Kurien mit der Krone würde den Keim zu unheilbringendem Zwiespalte in sich tragen, während die gemeinsame Wirksamkeit in getrennter Berathung auch bei abweichenden An-

sichten gerade in ihrer fundamentalen Bestimmung ein nothwendiges Motiv zu einer den Gesammt-Interessen ersprießlichen Verständigung gewähren wird."

Die Abtheilung hat also die Anträge, die dahin gehen, Bitten oder Beschwerden, welche nur die einfache Stimmenmehrheit in blos einer Kurie erlangen, an den Thron gelangen zu lassen, nicht bevorwortet. Es fragt sich, ob jene Anträge bei der Versammlung Unterstützung finden.

Landtags-Marschall: Es liegen der Versammlung zwei Anträge vor, welche von der Minorität der Abtheilung gemacht worden sind, die aber die Unterstützung der Majorität nicht gefunden haben. Der erste geht dahin, daß für die Anbringung einer Petition schon zwei Drittel der Stimmen hinreichend sein sollen, ohne die Mitwirkung der anderen Kurie. Findet dieser Antrag Unterstützung? (Wird gar nicht unterstützt.)

Der zweite Antrag geht noch weiter, er geht dahin, daß die Anbringung schon mit einfacher Stimmenmehrheit aus einer Kurie zulässig sein soll. Es ist vorauszusetzen, daß, da der erste Vorschlag nicht den Beifall der Versammlung gefunden hat, dieser gewiß nicht unterstützt werden wird.

Wir haben noch die Wahlen vor, die wohl eine Stunde hinwegnehmen werden; ich schließe deshalb die Sitzung. Ich kündige zugleich an, daß die Tagesordnung für morgen zuerst die Fortsetzung dieser Debatte ist.

Die Mitglieder der Provinzen Brandenburg, Westphalen und des Rheinlandes bitte ich noch hier zu verweilen. Ich bemerke, daß der stenographische Bericht, da die Herren-Kurie heute gleichfalls Sitzung hat, erst morgen früh von 8 Uhr an im Sekretariat ausliegen wird.

(Schluß der Sitzung $2\frac{3}{4}$ Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Petitionen und Gutachten betreffend die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Berathung darüber.

Die Sitzung beginnt nach ¼1 Uhr unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf **Itzenplitz**: Verliest hierauf das Konklusum über die Berathung des Antrags auf Revision des Zolltarifs zur Mittheilung an die Kurie der drei Stände.

Landtags-Marschall: Es wird sich gegen den Inhalt dieses Schreibens nichts zu erinnern finden, und wir kommen nun zur Berathung des Antrages des Prinzen von Biron, betreffend die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staats. Ich bitte Herrn von Keltsch, den Bericht zu erstatten.

Referent **von Keltsch**: Die Petition des Prinzen Biron selbst lautet so:

Petition

an den hohen Vereinigten Landtag, betreffend die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staates.

Die mit der gegenwärtigen Verfassung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo dieselbe noch nach alter Norm besteht, verbundenen Mängel sind schon so vielfach von den Betheiligten dargethan und anerkannt worden, daß es hier nicht einer weiteren Auseinandersetzung bedarf. Wie sehr dieser Gegenstand eine baldige Erledigung erheischt, zeigen die Bitten und Wünsche, die den Landtagen vorgelegen, und das reiche Feld der darüber erschienenen Schriften. Ich erlaube mir, auf eine als Manuskript gedruckte Schrift des Herrn Major von Vincke auf Olbendorf aufmerksam zu machen, indem dieselbe an viele Mitglieder des Vereinigten Landtags vertheilt worden.

Es ist heilige Pflicht eines jeden Standes, die Hand selbst zu bieten zur Modifizirung solcher Vorrechte, durch welche erweislich anderen Ständen oder dem Ganzen Nachtheile, ja Schaden erwachsen, dagegen die Rechte treu und fest zu bewahren, welche den anderen Ständen oder dem Staate nützlich sind.

Aus dieser Ansicht, welche, ich bin es überzeugt, von vielen meiner Herren Mitstände getheilt wird, erlaube ich mir, den hohen Vereinigten Landtag zu bitten:

Derselbe möge an Se. Majestät den König die Petition richten: daß Se. Majestät geruhe, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausarbeiten und den getreuen Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Die Abtheilung, welche diese Petition zu berathen hatte, hat folgendes Gutachten erstattet:

Gutachten

über

den Antrag des Prinzen Biron von Kurland,

betreffend

die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staats.

Der Abtheilung ist der Antrag des Prinzen Biron von Kurland zur Begutachtung überwiesen worden, welcher dahin gestellt ist:

an Se. Majestät den König die Petition zu richten, daß Se. Majestät geruhen, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausarbeiten und den getreuen Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

In dem Antrage sind allerdings weder bestimmte Mängel hervorgehoben, wegen deren die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer Reform bedürftig erscheine, noch Maßregeln in Vorschlag gebracht, wodurch vorhandenen Mängeln abzuhelfen und die gewünschte Reform zu bewirken sei.

Wenn in dem Antrage auf eine als Manuskript gedruckte Schrift des Major von Bincke auf Olbendorf aufmerksam gemacht wird, so glaubt die Abtheilung dies eben nur als eine Hinweisung darauf und keinesweges so betrachten zu dürfen, als habe der Herr Antragsteller die in der von Bincke'schen Schrift entwickelten Ansichten und geäußerten Wünsche zu den seinigen machen wollen.

Die Abtheilung ist vielmehr der Ansicht, daß aus Veranlassung des ganz allgemein gehaltenen Antrages im Allgemeinen zu erörtern sei,

ob überhaupt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer Reform bedürftig erscheine,

und ob und in welcher Weise, ob in der von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagenen oder in einer anderen, Se. Majestät der König um Herbeiführung einer solchen Reform zu bitten sein werde?

Der Geheime Ober-Justiz-Rath Kisker hat in Vertretung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz der Abtheilung mitgetheilt:

daß des Königs Majestät, nachdem ein Plan zur Organisation der Königlichen Gerichte, wie sie durch die im Gerichtswesen eintretenden Veränderungen bedingt

wird, ausgearbeitet und Allerhöchst genehmigt worden, Sich in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre auch wegen Reform der Patrimonial-Gerichte ausgesprochen habe; es sei auch bereits ein Gesetz entworfen gewesen, um, den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre gemäß, sowohl die Vorzüge der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beizubehalten, diese Gerichtsbarkeit selbst zu vervollkommnen und in eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung gegen die von manchen Seiten erhobenen Ausstellungen und Angriffe zu bringen, als auch eine in jeder Hinsicht angemessene und nothwendige kollegialische Behandlung wichtiger Sachen möglich zu machen, da die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als jus singulorum anerkannt werde und als solches bei der Reform aufgefaßt und behandelt werden müsse.

Der schon ausgearbeitete Gesetz-Entwurf sei indessen einstweilen zurückgelegt, indem Se. Majestät später zu bestimmen geruht, daß zunächst, unter Vorlegung bestimmter, der neuen Organisation entsprechend aufgestellter Normalpläne, Vereinigungen mit den einzelnen Patrimonial-Gerichtsherren zu versuchen, und, wenn auf diesem Wege nicht zum Ziele zu kommen sei, dann erst die geeigneten legislativen Maßregeln vorzuschlagen.

Dies ist die Sachlage.

Die sämmtlichen Mitglieder der Abtheilung sind darüber einig, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, gleich anderen menschlichen Einrichtungen, einer weiteren Fortbildung und Entwickelung eben so fähig, als im Laufe der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen, insbesondere aber in Folge der theils bereits eingetretenen, theils schon bevorstehenden Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens und, so weit es dadurch nöthig wird, des Gerichtswesens überhaupt, auch bedürftig sei.

Sie hält zwar dafür, daß die Klagen über Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die auch in der That in einzelnen Provinzen mehr und lauter erhoben wurden, als in anderen, sehr oft vorzugsweise nur durch lokale und anderweit zu erledigende Umstände veranlaßt seien.

Sie verkennt aber auch nicht, daß das Institut doch auch an sich noch manche Verbesserungen und weitere Vervollkommnungen gewiß zulasse und erheische.

Aus allen diesen Gründen wird anerkannt,

daß das Bedürfniß einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorhanden sei.

Die Abtheilung hat aus den ihr gewordenen Mittheilungen mit Genugthuung ersehen, wie man auch von Seiten des Gouvernements die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als wohlerworbenes Einzelnrecht achte und anerkenne.

Sie findet aber auch das Fortbestehen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch innere Berechtigung begründet. Denn dieselbe ist nicht blos eine zufällige Prärogative, sondern ein wesentliches wichtiges Moment, um den einen der bestehenden Stände in seiner jetzigen politischen Stellung, die er in dem gesammten Organismus unserer ständischen Institutionen einnimmt, zu erhalten.

Diese Stellung, welche diesem Stande in allen ständischen Verhältnissen beigelegt ist, findet, neben dem größeren Grundbesitze, seine innere Begründung auch

wesentlich darin, daß der Rittergutsbesitzer diejenige Person ist, in deren Namen und nächstem Ausflusse innerhalb der Gränzen seines Grundbesitzes in den wichtigsten bürgerlichen Beziehungen die obrigkeitlichen Functionen von den durch den Inhaber der Gerichtsbarkeit designirten, übrigens aber von ihm in allen ihren amtlichen Handlungen vollkommen unabhängigen, gesetzlich qualifizirten Organen nach den Gesetzen ausgeübt werden.

Die Abtheilung findet ferner, daß dem gestellten Antrage insoweit bereits entsprochen ist, als schon Einleitungen zur Ausarbeitung eines die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bezweckenden Gesetz-Entwurfs getroffen sind.

Sie hat sich daher gefragt, ob nicht unter diesen Umständen von Anbringung einer Bitte an des Königs Majestät ganz abzustehen und nur zu erklären sein werde, das Bedürfniß zu einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit werde anerkannt; da jedoch die Regierung erklärt habe, daß bereits ein desfallsiger Gesetz-Entwurf vorbereitet werde, so erscheine es angemessen, die Vorlegung der von der Regierung ausgehenden Vorschläge an die Betheiligten abzuwarten.

Die große Mehrheit der Mitglieder hält dies jedoch nicht für ausreichend und findet es insbesondere nicht wünschenswerth, die etwaige Reform im Wege der mit einzelnen Patrimonialgerichtsherren anzuknüpfenden Unterhandlungen ins Leben zu führen. Denn man könnte auf diesem Wege leicht dahin kommen, in unmittelbarer Nachbarschaft ganz verschiedene Organisationen entstehen zu sehen, während doch eine möglichst gleichmäßige, übereinstimmende Einrichtung wünschenswerth erscheine.

Die Abtheilung findet es vielmehr am zweckmäßigsten, wenn zunächst unter Zuziehung von einzelnen, besonders auszuwählenden betheiligten Eingesessenen die Grundzüge der angemessen erscheinenden neuen Einrichtung festgestellt, nach diesen dann ein möglichst gleichmäßiger Gesetz-Entwurf für die betreffenden Provinzen ausgearbeitet und dann dem rathsamen Gutachten der betreffenden Provinzial-Landtage vorgelegt werde.

Aus vorstehenden Gründen ist der gutachtliche Beschluß der Abtheilung dahin ausgefallen:

1) daß der Antrag des Prinzen Biron von Kurland ohne Modificationen nicht zur Petition zu erheben sei;

   mit 10 Stimmen gegen 1;

2) daß der Antrag vielmehr nur mit dem Abänderungs-Vorschlage anzunehmen sei: Sr. Majestät vorzutragen, daß das Bedürfniß einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, behufs ihrer Uebereinstimmung mit den Reformen der allgemeinen Rechtspflege und behufs der von Sr. Majestät Allerhöchstselbst beabsichtigten festen und nachhaltig gesicherten Stellung und Vervollkommnung derselben anerkannt werde; daß zu dem Ende die Regierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Kommission von Betheiligten jeder Provinz berathe,

und die auf die so gewonnenen Resultate zu gründenden gesetzlichen Maßregeln den betreffenden Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände.

Prinz zu Hohenlohe. Graf von Arnim. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Itzenplitz. Graf von Schaffgotsch auf Malwaldau. von Keltsch (Referent). Fürst von Lichnowsky. Graf von Keyserling. Sierstorpff. von Quast.

Referent von Keltsch: Als Referent habe ich noch einige Worte hinzuzufügen. Die Abtheilung ist darüber ungetheilter Ansicht gewesen, daß eine Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Bedürfniß sei. Sie hat indeß Anstand genommen in ihrer Majorität, den Antrag des Prinzen Biron von Kurland ohne Modification zu einer Petition zu erheben. Ich glaube, für die Berathung wird es zweckmäßig sein, darauf aufmerksam zu machen, worin eigentlich der Unterschied zwischen der ursprünglichen Petition und dem Abänderungs-Vorschlage liege, den die Abtheilung vorzulegen sich erlaubt hat. Der ursprüngliche Antrag ist ein ganz allgemein gestellter und spricht nichts weiter aus, als die Bitte, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Reform von Seiten des Gouvernements ausarbeiten und den getreuen Ständen, ohne weitere Bezeichnung der Stände, zur Berathung vorlegen zu lassen. Dies ist sehr leicht übersichtlich. Der Abänderungs-Vorschlag hat dagegen die Richtung eingeschlagen, gewisse Grundzüge schon hinzustellen, in denen diese Reform anzubahnen sei, zunächst in der Weise, daß man eine Vorberathung mit den Betheiligten der verschiedenen Provinzen als wünschenswerth bezeichnet, daß dann das Gouvernement einen Entwurf ausarbeiten lassen möge, dieser Entwurf aber zur Berathung der betreffenden einzelnen Provinzial-Landtage gestellt werde. In dem Abänderungs-Vorschlage ist aber auch noch die Andeutung mit aufgenommen worden, daß man wünsche, diese Reform möge eine Uebereinstimmung der allgemeinen Rechtspflege mit der der Patrimonial-Gerichtsbarkeit herbeiführen, die letztere aber eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung und Vervollkommnung finden. Ich glaube, dies wird deut-

lich genug für die hohe Versammlung sein, die Unterschiede beider Petitionen ins Auge zu fassen.

Für meine Person halte ich mich verpflichtet, noch einige Bemerkungen machen zu müssen. Kenntniß der Sache, glaube ich, mir einigermaßen zutrauen zu dürfen. Ich habe selbst durch meinen Lebensberuf Gelegenheit gefunden, das Wesen und den ganzen Geschäftsgang der Patrimonialgerichte genau kennen zu lernen, ich habe eine Menge Revisionen von Patrimonialgerichten auszuführen Gelegenheit gehabt und habe auch dadurch die Vorzüge und Mängel derselben genauer kennen gelernt. Hierdurch bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Reform nothwendig sei — ich lege aber den Ton darauf: eine Reform — und finde damit ausgesprochen, daß eine Umbildung sich an die bestehenden Rechtszustände in dieser Beziehung anknüpfen müsse, daß nicht von einer Aufhebung, von einer Umwälzung dieses Instituts die Rede sein dürfe und müsse, sondern daß diese Veränderung an die Verhältnisse angeknüpft werden müsse, die in dem gegenwärtigen Augenblicke vorhanden sind, und die neu zu treffenden Einrichtungen sich an diese Anknüpfungs-Punkte anschließen müssen. Ich habe gefunden, daß der allgemein gestellte Antrag auch nur diesen Weg bezeichne. Es schien mir, daß die Umbildung am zweckmäßigsten diesen Weg einschlage, also nicht etwa den, durch einzelne Petitionen die einzelnen Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ins Auge zu fassen, sondern es schien mir ersprießlicher, daß das ganze Verhältniß der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in allen Theilen derselben einer Revision unterzogen werde, und es schien mir wünschenswerther, daß dies von oben herab geschehe, daß das Gouvernement, welches durch seine Organe die Gelegenheit gehabt hat, das Institut in allen seinen Theilen am besten kennen zu lernen, sich an die Spitze der Revision stelle und einen Plan vorlege, der nach allen Seiten hin erschöpfend erscheinen möge. Es schien mir, daß die Petition in ihrer ursprünglichen Gestalt auch nur diesen Weg einschlagen wollte. Es kommt ferner darauf an, was mit einem solchen Plane dann weiter geschehen soll? Da schien es mir, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn allgemeine Grundzüge der allgemeinen Berathung eines Vereinigten

Landtags vorgelegt würden, und daß nur die Einzelheiten, die in den verschiedenen Provinzen sich verschieden gestalten, in einzelnen Propositionen und Entwürfen an die einzelnen Provinzial-Landtage verwiesen würden. Da es mich nun dünkte, daß die Petition auch diesen Weg verfolge, so habe ich nicht den geringsten Anstand genommen, mich der ursprünglichen Petition, wie sie vorliegt, anzuschließen.

Das Abtheilungs-Gutachten ist von einer anderen Ansicht ausgegangen. Es hat mehr Werth darauf gelegt, daß in der Petition schon hervorgehoben werde, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer jetzigen Gestalt doch unter allen Umständen auf wohlerworbenen Rechten beruhe, daß man daher bei der Umbildung derselben diesen Gesichtspunkt recht ins Auge fassen möge. Es ist ferner im Abtheilungs-Gutachten darauf hingewiesen worden, daß die Umbildung eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung und Vervollkommnung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit herbeiführen möge. Ich glaube, das wird nicht so mißverstanden werden, als ob man eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung der jetzigen Verhältnisse ohne wesentliche Modificationen wünsche, sonst würde ein Widerspruch mit dem Hauptantrage geschehen; der unter allen Umständen auf eine Reform gerichtet ist. In dieser Beziehung habe ich selbst in diesen Worten des veränderten Antrags nichts gefunden, was mich hätte hindern können, mich doch dem Amendements-Vorschlage anzuschließen. Als wesentlicher Punkt ist aber noch zu berühren, daß das Gutachten wünscht, die weitere Berathung, nach einer den Betheiligten wünschenswerthen Vorberathung, möge zunächst den einzelnen Provinzial-Landtagen zugewiesen werden. Ich habe nicht anerkannt, daß das von der Idee, von der ich ausgegangen bin, als ich mich dem ursprünglichen Antrage anschloß, abweicht. Es schien mir aber, daß das Resultat zuletzt auf dasselbe hinauskommen würde. Denn wenn man den allgemeinen Entwurf zuerst dem Vereinigten Landtage vorlegen sollte, so würde es meines Erachtens sich doch finden, daß in den einzelnen Provinzen so viele Modificationen sich herausstellen würden, daß doch immer die Einzelnheiten der Umbildungsfrage den Berathungen der einzelnen Provinzial-Stände zuzuweisen sein dürf-

ten. Es schien mir daher gleichgültig, wenn man den Entwurf zuerst den einzelnen Provinzen zuwiese und dann die Haupt-Grundsätze konzentrirte, je nachdem diese sich mehr herausstellten, wonächst ein allgemeines Gesetz die Hauptideen zusammenfassen könnte, wenn nicht etwa dies auch schon auf dem Wege zu erreichen sein sollte, daß die Propositionen für die einzelnen Provinzen gewisse Grundsätze enthielten, die in jeder einzelnen Vorlage sich wiederfänden. Ich habe daher geglaubt, ohne eine Inkonsequenz zu begehen, den modifizirten Anträgen der Abtheilung mich anschließen zu können.

Justiz-Minister **Uhden**: Es ist bereits bemerkt und von allen Seiten, auch von dem Gouvernement, anerkannt worden, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ein jus singulorum sei, die nicht ohne Weiteres, sondern nur nach den Vorschriften des Landrechts aufgehoben werden könne, wenn nämlich ein solches Recht mit dem gemeinschaftlichen Wohle in Widerspruch steht, und zwar auch dann nur gegen Entschädigung. Nun hat sich aber allerdings gezeigt, daß einzelne Einrichtungen dieses Instituts mit der bestehenden Gerichtsverfassung in Widerspruch getreten sind, insofern die Patrimonial-Gerichte ihrer großen Mehrzahl nach von einzeln stehenden Richtern verwaltet werden.

Ich mache zuvörderst auf die neuen Gesetze, betreffend das Verfahren in Civilsachen, aufmerksam, wonach in den Fällen, wo das Objekt mehr als 50 Rthlr. beträgt, eine kollegialische mündliche Berathung stattfinden muß. Wird diese kollegialische Berathung als ein Fortschritt, als eine bessere Justizpflege anerkannt, so muß solche auch den Patrimonialgerichts-Eingesessenen zu Theil werden, und um so mehr als auch Königliche Gerichts-Eingesessene bei den Prozessen betheiligt sein können.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Kriminal-Verfahren.

Der Weg zu einem neuen Kriminal-Verfahren ist durch die Verordnung vom 17. Juli v. J. angebahnt. Diese Verordnung gilt für jetzt nur noch lokal; indessen ist der Wunsch allgemein rege geworden, dieselbe auf die ganze Monarchie auszudehnen, und diese Ausdehnung wird nicht versagt werden können. Die Untersuchung

selbst soll hiernach überall, mit Ausschluß ganz geringer Vergehen, vor einem Kollegium mündlich und öffentlich verhandelt werden.

Als ein Mangel hat sich aber drittens die ungenügende Kontrolle herausgestellt. Die Ober-Landesgerichte sind nämlich nicht im Stande, wie aus allen Berichten hervorgeht, eine solche Kontrolle zu führen, wie sie besonders bei Einzelrichtern erforderlich ist. Es giebt nämlich in den einzelnen Ober-Landesgerichts-Bezirken eine so große Anzahl von Patrimonialgerichten, daß die Obergerichte nicht im Stande sind, die erforderlichen Visitationen abzuhalten, wodurch sie sich hauptsächlich von der ordnungsmäßigen Rechtspflege überzeugen können. Eben so wenig sind die Kreis-Justizräthe, wo diese vorhanden sind, wegen ihrer vielen anderweitigen Geschäfte vermögend, solche Visitationen vorzunehmen, wozu sie sonst berechtigt sind. Die Angabe einiger Zahlenverhältnisse wird dies anschaulicher machen.

In dem Kammergerichts-Departement befinden sich 623 Patrimonialgerichte, in dem naumburger 466, in dem stettiner 477, in dem frankfurter 634, in dem glogauer 658, in dem kösliner 709, in dem breslauer sogar 988 einzelne Patrimonialgerichte. Ich glaube, daß nach diesem Zahlenverhältniß zugegeben werden muß, wie es nicht möglich ist, daß eine genügende Kontrolle über alle diese einzelnen Gerichte geführt werden kann. Ich weiß wohl, daß mehrere Patrimonialgerichte oft in der Hand eines Justitiars vereinigt sind; indeß wenn eine Visitation stattfinden soll, muß sie sich auf jedes Gericht einzeln erstrecken.

Diese Widersprüche und Mängel würden aber nur insofern eine Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit rechtfertigen, als sie anderweit nicht zu beseitigen wären.

Die Regierung glaubt nun einen Weg gefunden zu haben, auf dem eine solche Beseitigung zu erreichen ist. Auch bei den Königlichen Gerichten hat sich nämlich eine Reorganisation als nothwendig herausgestellt, die ihrem Wesen nach dahin geht, die Vorzüge der Einzelrichter mit denen der Kollegialgerichte zu verbinden.

Demgemäß sollen zunächst alle Einzelrichter zu Kollegien vereinigt werden, jedoch nur für die kollegialisch zu bearbeitenden Sa-

chen. Sonst bleiben sie mit beschränkter Kompetenz als Einzelrichter bestehen. Aber auch im umgekehrten Verhältniß wird eine Reorganisation der formirten Kollegien beabsichtigt. Man hatte früher große Kollegien für bedeutende Bezirke gebildet, wodurch der Nachtheil für die Gerichtseingesessenen entstand, daß sie drei bis vier Meilen zu gehen hatten, ehe sie ihren Richter erreichen konnten, wodurch ihnen die Rechtshülfe in vielen Fällen fast unzugänglich war, besonders in schleunigen Sachen, bei Aufnahme von Testamenten und dergleichen. Besonders beschwerend war dies auch für Vormünder, die ohnedies ihr Amt unentgeltlich verwalten müssen, die ihre Zeit verloren und überdies noch Kosten davon hatten, wofür ihnen keine Entschädigung wurde.

Um nun den Gerichtseingesessenen den Richter zugänglicher zu machen, hat man den Plan entworfen, von den größeren Kollegien einzelne Richter mit einer beschränkten Kompetenz in die kleineren Städte zu deputiren, jedoch mit der Maßgabe, daß sie sich alle Monate einmal, oder wie das Bedürfniß es sonst erfordert, nach dem Sitz des Kollegiums zu begeben haben, um die nach den Gesetzen kollegialisch zu bearbeitenden Sachen in den Plenar-Sitzungen zu erledigen.

Der Direktor führt die Aufsicht über diese Einzelrichter und hat die Pflicht, deren Geschäftsführung einige Male des Jahres zu visitiren. Ueberdies hat er die Befugniß, einzelne an sich der Kompetenz dieser Richter unterworfene Sachen, wenn solche nach seiner Ansicht unrichtig und fehlerhaft behandelt worden und eine gütliche Vermittelung nicht stattfinden sollte, zur kollegialischen Berathung zu avoziren. An den im Kollegium gefaßten Beschluß ist dann der Einzelrichter bei der ferneren Behandlung der Sache gebunden.

Dieser Plan, von dem hier nur die Grundzüge angegeben sind, betraf zunächst das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben und wurde Sr. Majestät mittelst Berichts vom 11. November v. J. vorgelegt. Se. Majestät genehmigten diesen Plan, erließen aber außerdem noch folgende Ordre, welche an mich gerichtet ist:

„Ich habe Ihnen bereits bei Gelegenheit des Vortrages über die beabsichtigte neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Groß-Wanzleben zu erkennen

gegeben, daß Ich es als eine wichtige Aufgabe Meiner Regierung ansehe, das Institut der Patrimonial-Gerichte durch eine dem wahren Bedürfnisse der Rechtspflege entsprechende Reform aus seiner gegenwärtigen unsicheren und von mehreren Seiten bedrohten Lage heraus in eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung zu bringen. Die wesentliche Tendenz einer solchen Reform muß dahin gerichtet sein, den Patrimonialgerichts-Einsassen, ohne Beeinträchtigung der diesen Gerichten eigenthümlichen Vorzüge, die mit der kollegialischen Behandlung wichtigerer Rechts-Angelegenheiten und mit einer lebendigen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Einzelrichter verbundene Garantie gründlicher und unparteiischer Rechtspflege zu gewähren. Dieser Zweck wird sich jedoch, nach Meiner Ansicht, nur dann erreichen lassen, wenn die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtungen gesetzlich festgestellt werden."

Gleichzeitig sollte auch danach eine Proposition ausgearbeitet und den Ständen vorgelegt werden. Durch eine spätere Ordre ist indeß dieser letzte Zusatz modifizirt worden. Es waren nämlich mehrere Gutsbesitzer aus verschiedenen Provinzen eingekommen und hatten gebeten, daß eine Reform ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorgenommen werden möchte, und diese Bitten waren besonders auf eine kollegialische Vereinigung, ziemlich in dem Sinne des von der Verwaltung projektirten Planes, gerichtet. Auf den hierüber gehaltenen Vortrag erließen Se. Majestät unter dem 1. April d. J. folgende Ordre:

„Ich habe Sie bereits durch Meinen Befehl vom 19. Dezember v. J. beauftragt, Einleitungen zu einer den gegenwärtigen Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechenden Reform des Instituts der Patrimonialgerichte zu treffen, und Ihnen dabei zu erkennen gegeben, daß die wesentliche Tendenz einer solchen Reform dahin gerichtet sein müsse, den Patrimonialgerichts-Einsassen, ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte und der jenen Gerichten eigenthümlichen Vorzüge, die mit der kollegialischen Behandlung wichtiger Rechts-Angelegenheiten und mit einer lebendigen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Einzelrichter verbundene Garantie gründlicher und unparteiischer Rechtspflege zu gewähren. Nachdem sich inzwischen, Ihrer Anzeige zufolge, verschiedene Patrimonialgerichtsherren bereit erklärt haben, ihre Gerichte nach jenen von Mir vorgeschriebenen Grundsätzen umzugestalten, so will Ich die Schluß-Bestimmung Meines Befehls vom 19. Dezember wegen Vorbereitung der Sache zur ständischen Berathung für jetzt suspendiren und Sie nach Ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, mit sämmtlichen Patrimonialgerichtsherren auf die Ihnen geeignet scheinende Weise in Unterhandlungen zu treten, um zu einer Meinen Absichten entsprechenden Reform der bestehenden Patrimonialgerichts-Einrichtungen zu gelangen, wobei Sie denselben nicht nur die Gründe und die Tendenz der Reform zu eröffnen, sen-

dern ihnen auch Meinen damit übereinstimmenden Willen zu erkennen zu geben haben. Ueber den Erfolg sehe Ich spätestens nach Jahresfrist Ihrem Berichte entgegen und behalte Mir für den Fall, daß die Reform im Wege der Unterhandlung nicht zu Stande kommen sollte, die weiteren Schritte vor."

Die Verwaltung hat nun die gebotene Gelegenheit, zunächst den Weg der freien Verständigung einzuschlagen, um so lieber ergriffen, da sich eine abstrakte Norm bei der Verschiedenheit der Verfassung der einzelnen Gerichte und wegen der örtlichen geographischen Lage nicht gut vorschlagen ließ. Man muß nämlich unterscheiden, einmal die materielle, innere und dann die formelle, äußere Einrichtung. Was die materielle Einrichtung betrifft, so müssen allerdings darüber allgemeine Grundsätze festgestellt werden, sowohl über die Kompetenz der Einzelrichter, als über die über sie zu führende Kontrolle. Es kommt hierbei auch zur Sprache, daß die Patrimonial-Gerichte rücksichtlich ihrer Rechte sehr verschieden sind. Hier in der Mark haben sie die vollständige Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit, in Sachsen nur die Civilgerichtsbarkeit; in Schlesien haben sie zum Theil nur eine sehr beschränkte Kriminal-Gerichtsbarkeit, das heißt in allen den Theilen, wo die Inquisitoriats-Einrichtung besteht. Was die äußere Einrichtung betrifft, so glaube ich, daß es gerade hier recht am Orte wäre, eine freie Verständigung herbeizuführen. Es liegen nämlich allerdings Patrimonialgerichte in einzelnen Gegenden ziemlich dicht zusammen, und dort wird ein Kollegium mit einem Direktor leicht gebildet werden können. Es giebt aber auch wieder Orte, wo die Patrimonialgerichte so zerstreut liegen, daß es fast unausführbar sein würde, ein Kollegium aus denselben einzurichten. Die Verwaltung glaubt, daß für diese Fälle ein sehr einfaches Auskunftsmittel zu treffen sein wird, nämlich, daß diese sich an die nächstgelegenen Königlichen Gerichte und zwar in der Art anschließen, daß sie vollkommen selbstständig in allen Sachen, die ihrer Kompetenz angehören, verbleiben; wo aber eine kollegialische Berathung erforderlich ist, müssen sie mit dem Kollegium zusammentreten, das mit ihnen die Entscheidungen und Beschlüsse zu treffen hat.

Ueberdies müssen sie sich der Aufsicht und Kontrolle des Di-

rektors, dem alle Rechte eines Kreis-Justizrathes beigelegt werden, unterwerfen. Die Verwaltung hat darum geglaubt, daß es bei dieſer Verſchiedenartigkeit gerathener ſei, für jetzt nicht mit beſtimmten Anträgen aufzutreten, ſondern vielmehr eine freie Verſtändigung eintreten zu laſſen. Ich glaube, man wird hierbei noch den Vortheil erreichen, daß man bei einer künftigen Geſetzvorlage, wenn ſolche Vereinigung zu Stande kommt, eine konkretere, ſchon durch die Praxis bewährte Norm wird vorſchlagen können, während man zur Zeit nur ein auf Theorie begründetes Abſtraktum, welches wahrſcheinlich nicht für alle Verhältniſſe paſſend ſein würde, aufſtellen kann.

Prinz Biron: Zuerſt ſei mir geſtattet, meinem verehrten Freunde, dem Referenten, für die klare Entwickelung ſeiner perſönlichen Anſicht, der ich im Allgemeinen beitrete, meinen Dank auszuſprechen. Die Petition, die ich mir erlaubt habe, einzureichen, hatte einen doppelten Zweck, erſtens den: daß der hohen Kurie Gelegenheit gegeben werde, ihre Anſicht dahin auszuſprechen, daß eine Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit als ein dringendes Bedürfniß hervortritt. Zweitens, daß den Räthen der Krone Gelegenheit werde, die Anſichten, die über die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit obwalten, darzulegen. Für mich iſt dieſer Gegenſtand mit einer der allertheuerſten; ich habe, aus einer anderen Provinz in meine Heimath wieder verſetzt, Gelegenheit genommen, die Uebelſtände des gegenwärtigen Zuſtandes der Patrimonialgerichte in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen. Ich habe im Jahre 1841 bereits mit meinem väterlichen Gönner, dem früheren Herrn Juſtiz-Miniſter, mehrfache Unterredungen gehabt, und mit gleicher Liebenswürdigkeit hat der jetzige Herr Juſtiz-Miniſter mir im vergangenen Jahre Unterredung über dieſen Gegenſtand geſtattet. Als ich zum Vereinigten Landtage einberufen wurde, habe ich die Hoffnung gehegt, daß eine Königl. Propoſition über dieſen Gegenſtand vielleicht dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden würde; ich habe aber in der Nichtvorlage den Wunſch der Regierung zu erkennen geglaubt, daß, da die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wie der Herr Juſtiz-Miniſter ausgeſprochen hat, ein jus singulorum iſt und als ſolches von der Regierung anerkannt wird, die Initiative in dieſer Angelegenheit

den Berechtigten überlassen bleiben soll. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, bleibt mir jetzt, nach dem, was der Herr Minister ausgesprochen hat, die Fassung und Norm meiner Petition zu vertheidigen. Ich bin von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Petition eben so allgemein, wie irgend möglich, gehalten werden müßte, damit die Entwickelung der Ansicht der Krone nicht gleich mit einer Zurückweisung divergirender Ansichten zu beginnen habe, sondern eben den Räthen der Krone Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansichten in der Versammlung klar und bestimmt auszusprechen und durch Austausch der verschiedenen Ansichten die Gelegenheit zur Erwägung derselben gegeben werde. Wenn ich mir nicht erlaubt habe, ein Manuskript, welches ich mitgebracht habe, der Versammlung als Motiv mitzutheilen, so geschah dies einmal, weil ich geglaubt habe, daß alle Mitglieder der hohen Kurie, die in Gegenden leben, wo Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingeführt ist und seit Jahrhunderten besteht, vollständig Gelegenheit gehabt hätten, von den vielfachen Uebelständen, und wenn nicht von den Uebelständen, doch wenigstens von den Klagen, die doch im großen Umfange, namentlich in den östlichen Provinzen, an den Tag gekommen sind, Kenntniß zu nehmen. Für die anderen Herren, die in den westlichen Provinzen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht kennen, hatte ich mir erlaubt, auf die von Vincke'sche Schrift Bezug zu nehmen, damit ihnen die Gelegenheit gegeben würde, die Motive und die Ansichten kennen zu lernen, die in den östlichen Provinzen vielfach schon erörtert worden, und die in dieser Schrift auf eine geistreiche Weise entwickelt sind. Das Gutachten des Ausschusses hat in seinem ersten Theile den Wunsch, den ich gehegt habe: „daß es der hohen Kurie gefallen möge, die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit als wünschenswerth anzuerkennen, und daß sie als eine Bitte zu den Stufen des Thrones niedergelegt werden möge," erfüllt. Was den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich den Passus, daß zu dem Ende die Regierung geeignete Vorschläge mit einer Kommission von Betheiligten berathe, so kann ich mich dem nicht anschließen. Im Gegentheil muß ich den Ansichten, die mein verehrter Freund, der Herr Referent des Ausschusses, ausgesprochen hat, in der Beziehung beistim-

men, daß ich lebhaft wünsche, der Regierung möge es gefallen, die allgemeinen Grundzüge, nach denen die Umgestaltung der gegenwärtigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit stattfinden soll, den Vereinigten Ständen zur Begutachtung vorzulegen und dann den Entwickelungsgang der Vereinigung der Kreisstände zur Bildung kollegialischer Gerichte nach den Bedürfnissen der verschiedenen Theile der Monarchie überwachen. Ich habe immer einen Entwickelungsgang von unten herauf und nicht von oben hinein als den segensreichsten betrachtet und gehofft, daß, wenn die Regierung sich veranlaßt sieht, diesen mit Wahrung der Rechte der Betheiligten einzuschlagen und in allgemeinen Grundzügen die Prinzipien aufzustellen, nach denen sie gemeint ist, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach verschiedenen Lokal-Verhältnissen zu reformiren, dann eine ruhig sich entwickelnde Umgestaltung dem Bedürfnisse unseres Volkslebens am angemessensten sein dürfte. Es hat der hochachtbare Stand unserer Patrimonial-Richter, dem wir nicht genug Dank wissen können für die treue und segensreiche Erfüllung seiner schweren Pflichten, dies in mehreren geistreichen Schriften ausgesprochen. Es ist erfreulich gewesen, namentlich in der letzteren Zeit zu bemerken, wie das Vertrauen zu den Patrimonial-Richtern sich von Seiten der Gemeinden wohl gestärkt hat; aber trotzdem haben die Richter selbst vielfach den Wunsch ausgesprochen, daß es der Regierung gefallen möge, die einzelnen Richter in kollegialische Gerichte zu vereinigen. Wenn der Justiz-Minister als Königlicher Kommissar die Ansicht der Regierung entwickelt hat, so trete ich derselben eben nur in dieser Beziehung bei, und ist es gewiß der hohen Versammlung eine sehr erwünschte Mittheilung gewesen. Dagegen muß ich entschieden auf dem Antrag beharren, daß die Grundprinzipien, nach denen die Reformation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erfolgen soll, den Vereinigten Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir nur wenige Worte als Erwiederung erlauben, nämlich, wenn die allgemeinen Grundsätze zu dem Zwecke, um sie später dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorzulegen, erst zusammengestellt werden sollen, so würde dadurch ein Zeitverlust von vier Jahren entstehen. Ueberdies liegt darin

keine Ungesetzlichkeit, wenn mit den einzelnen Patrimonialgerichts-Herren über eine Reform ihrer Gerichte, die den Ansichten des Gouvernements entspricht, unterhandelt wird.

Endlich dürfte auch diese Angelegenheit insofern nicht vor den Vereinigten Landtag gehören, als bei der schon früher erwähnten materiellen Verschiedenartigkeit der Patrimonialgerichte in den einzelnen Provinzen fast in jeder derselben eine besondere Proposition gemacht werden dürfte, wozu noch hinzutritt, daß drei Provinzen gar nicht dabei interessiren. Ich habe nur auf diese Bedenken aufmerksam machen wollen.

Graf von Dierstorpff: Von allen Mängeln erlaube ich mir auf den wesentlichen Uebelstand der jetzigen Rechtsform bei den Patrimonial-Gerichten aufmerksam zu machen, nämlich auf die Perhorrescirung. Durch dieses Gesetz, wonach die Patrimonial-Insassen ein anderes Forum bei Streitsachen über 50 Rthlr. Werth erwählen können, während der Gutsherr gezwungen ist, den Patrimonial-Richter anzuerkennen, wird nicht allein das Vertrauen der Patrimonial-Insassen in die Gerechtigkeit des einzelnstehenden Richters aufs heftigste erschüttert, sondern es sind auch dem Patrimonial-Gerichtsherrn Gränzen gesteckt, welche die andere Partei überschreiten darf. Es ist daher durchaus nothwendig, daß so bald als möglich dies Vertrauen und somit der gesicherte Rechtszustand wieder hergestellt werde, oder daß auf der anderen Seite dem Gerichtsherrn in Bezug auf das richterliche Forum gleiche Freiheit gestattet werden möge, als seinen Gerichts-Untergebenen.

Justiz-Minister Uhden: Ich bemerke nur, daß es die Absicht ist, die Perhorrescenz-Gesuche abzuschneiden, wenn die Patrimonial-Gerichte vereinigt werden.

Prinz Biron: Was das Mitglied aus Schlesien geäußert hat, glaube ich, sind Einzelnheiten; darauf habe ich mich hier nicht eingelassen, denn hätte ich mich auf dieses Feld begeben, so würde es mich zu weit geführt haben. Ich habe mir selbst die Ehre gegeben, dem Herrn Justiz-Minister im vorigen Jahre über die Umgestaltung meiner Patrimonial-Gerichte einen Vortrag zu halten. Ich bin also selbst in dem Fall, den Wunsch zu hegen, eine Umgestal-

tung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wie ich sie auszuüben berechtigt, zu veranlassen. Da nun die allgemeinen Grundzüge der beabsichtigten Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht bekannt sind, so wäre es sehr erwünscht, daß sie jetzt bald bekannt würden. Es würde daher mein Antrag nochmals dahin gehen, daß es Sr. Majestät dem König gefallen möge, diese Grundzüge den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen, und es könnte dann jedenfalls schon in den nächsten Jahren mit der Umgestaltung vorgeschritten werden, da ohnedies, wie wir gehört, alles vorbereitet ist.

Graf **von Burghaus**: Ich würde mich unbedingt dem anschließen, was der Herr Justiz-Minister vorgeschlagen haben, daß der Verwaltung überlassen bleiben müsse, Reformen im Wege freiwilliger Einigung herbeizuführen, und daß solche Einwirkungen auch möglich sind; ich kann keinen anderen Gedanken dabei aufnehmen, als daß die Verwaltung diese Vereinbarungen nach einem bestimmten Grundsatze zu Stande führen wird, wenn auch in formeller Beziehung und nach äußerer Richtung hin die Einrichtungen verschieden sein sollten; dies Bedenken dürfte demnach wohl wegfallen, wenn nur in der materiellen Richtung überall derselbe Grundsatz durchgeführt wird. Wir gewinnen jedenfalls den Vortheil, daß bald etwas geschieht, während sonst, wenn erst nach 4 Jahren die allgemeinen Grundsätze festgesetzt werden sollen, jeder Fortschritt auf eine lange Zeit hinausgeschoben wird. Uebrigens dürfte es für den Vereinigten Landtag sehr schwierig sein, sich in die provinziellen Verhältnisse hineinzudenken und Maßregeln zu ersinnen, die gerade für jede Provinz die geeignetsten sind. Ich meinerseits muß es offen aussprechen, daß, wenn ich die Mängel der Patrimonialgerichte auch anerkenne, ich doch die Vortheile durchaus achte und schätze, welche sie haben, namentlich den wesentlichen Vortheil, daß, weil auf kleinere Kreise, beschränkt, sie dem Landmanne Zeit ersparen. Für den Landmann aber ist die Zeit das größte Kapital, was er besitzt, während andererseits, wenn die einzelnen Patrimonial-Gerichte mehr zu einem Kollegium zusammengefaßt werden, die Entfernung immer größer wird und der Landmann sein kostbares Kapital, die Zeit, immer mehr zersplittern muß. Ferner wird es diesen Kollegien bei ihrem

weiten Verwaltungs-Bezirk niemals möglich werden, die persönlichen Verhältnisse der Gerichts-Insassen so kennen zu lernen, als dies bei dem Patrimonial-Richter der Fall ist, der alle 4 Wochen längstens nach seinem Gerichtsorte hinkommt und in die Familien- und Vermögens-Verhältnisse seiner Klienten fast, möchte ich sagen, mit eigenen Augen hineinsieht, und es erfordert da oft nur zwei Worte, um sich verständlich zu machen, während so, wenn der Landmann vor ein solches Kollegium hintreten soll, deren Mitglieder ihm fast alle fremd sind, dies nur mit Scheu und ohne Vertrauen geschehen wird. Dies sind die Momente, die mich die Patrimonial-Gerichte von dieser Seite sehr schätzen lassen.

Justiz-Minister **Uhden**: In Betreff des von dem Prinzen Biron Durchlaucht gemachten Vorschlages, eine derartige Proposition schon diesem Landtage vorzulegen, muß ich erwiedern, daß es sogar die Ansicht des Gouvernements gewesen ist, eine solche Vorlage zu bewirken. Man ist aber aus den schon von mir angeführten Gründen davon zurückgetreten.

Fürst **Lynar**: Die Anerkennung des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, welches in seiner Anwendung immer mehr Ausdehnung gewinnen dürfte, so wie gewisse gesetzliche Bestimmungen, und endlich die allgemeine Nothwendigkeit, alles organisch Bestehende naturgemäß fortzubilden, machen es unstreitig durchaus erforderlich, daß auch die Patrimonial-Gerichte einer Umbildung zugeführt werden.

Mit diesem Grundsatze erkläre ich mich ganz einverstanden; allein ich kann nicht verkennen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch viele gute Seiten habe, und daß sie weit davon entfernt sei, sich in einer so traurigen Verfassung zu befinden, als solches vorausgesetzt zu werden scheint. Ich selbst kenne aus eigener Erfahrung und persönlicher Anschauung Patrimonial-Richter, die ihren wichtigen Beruf in seinem ganzen Umfange erkennen und erfüllen und die Benennung: Patrimonial-Gerichte — väterliche Gerichte — durch väterliche Verwaltung derselben vollkommen rechtfertigen. Sie sind die Freunde, die Stützen, die Rathgeber der Gerichts-Angehörigen, suchen ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen

(was mit gutem Willen so oft gelingt) und sind bemüht — so weit es ihnen möglich ist — das materielle und moralische Wohl ihrer Untergebenen zu befördern, was ihnen nur dadurch möglich wird, daß sie — in dem beschränkteren Kreise ihrer Wirksamkeit — alle Persönlichkeiten und Verhältnisse kennen lernen.

Ich glaube daher nicht, daß es mit der Reform der Patrimonial-Gerichte eine so große Eile habe, und da die Räthe der Krone aussprechen, daß die hohe Staatsregierung diese nothwendige Reform beabsichtige, solche aber zunächst im Wege gütlicher Vereinigung herbeizuführen versuchen wolle, so halte ich einen hierauf bezüglichen ständischen Antrag zur Zeit noch nicht für so dringend.

Ich möchte mir aber erlauben, bei dieser Veranlassung schon jetzt den Wunsch auszusprechen, daß bei der Organisation der Patrimonial-Gerichte ganz besonders darauf Rücksicht genommen werden möge, daß möglichst kleine Gerichtsbezirke gebildet werden, welche dem Richter eine lebendige Wirksamkeit sichern und den Eingesessenen so bequem als nützlich sein würden. Ich glaube auch, daß unter solchen Voraussetzungen gütliche Einigungen mit den Gerichts-Patronen in den meisten Fällen zu Stande kommen dürften.

Justiz-Minister Uhden: Es scheint, daß ich nicht verstanden worden bin, wenn angenommen wird, als wenn das Gouvernement gegen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gewesen ist. Dies geht aus dem, was ich gesagt habe, auch nicht hervor; im Gegentheil, das Gouvernement hat das Gute der Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkannt und will nur die zeitgemäße Reform.

Wenn gewünscht worden ist, daß möglichst kleine Sprengel eingerichtet werden sollen, so bemerke ich, daß die einzelnen Patrimonial-Gerichte ihren Gerichtssprengel völlig intakt behalten und nur deren Kompetenz beschränkt werden soll; für die kollegialisch zu behandelnden Sachen sollen sie entweder unter sich ein Kollegium bilden oder sich zu diesem Behuf einem formirten Königlichen Gerichte anschließen.

Graf York: Ich bin anderer Ansicht als die beiden verehrten Mitglieder, welche vor mir gesprochen haben; ich wünsche, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz aufgehoben würde, ich glaube auch,

daß nur dadurch die Uebelstände gehoben werden können; ich bin überzeugt, daß wir durch eine Reform allerdings einen und den anderen Uebelstand beseitigen und vermeiden werden, daß sich dann aber sogleich ein anderer herausstellen wird. Es wird z. B. häufig unter den Vortheilen der Patrimonial-Gerichte mit in Anschlag gebracht, daß der Richter in genauen Beziehungen zu den Gerichtsinsassen stehe; lebt er aber in einer Stadt, wie dies am häufigsten der Fall ist, so ist er schon von der einzelnen Gerichtsbarkeit, die er verwaltet, entfernt: diese Entfernung wird aber immer bestehen, da eine große Anzahl von kleinen Gerichtsbarkeiten ein zu geringes Einkommen abwirft, um die Existenz des Patrimonial-Richters zu begründen, daher er die Vermehrung desselben durch Vereinigung mehrerer Stellen herbeizuführen suchen muß. Es wird also die Absicht, den Patrimonial-Richter in nähere Verbindung mit den Eingesessenen zu bringen, nicht erreicht. Allerdings giebt es einige größere Besitzungen, wo ein eigenes Patrimonial-Gericht eingerichtet und mit dem nöthigen Lokal versehen ist, und welches auch dem Gerichtsverwalter Wohnung und die Möglichkeit, im Kreise der Gerichts-Insassen zu leben, darbietet, und in dem Fall werden die Vortheile, welche mein Freund aus Schlesien angegeben hat, zu berücksichtigen sein. Allein dies wird nur selten der Fall sein. Es wird sich im Allgemeinen herausstellen, daß die jetzigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten schon einen weiten Sprengel haben und haben müssen. Ich habe gerade deshalb im Gegensatz hierzu geglaubt, daß durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte und durch Einrichtung Königlicher Gerichte die Möglichkeit gewährt würde, sie den Gerichts-Eingesessenen näher zu bringen, und daß man nicht allein in den größeren Kreis-Städten größere Gerichte vereinigen, sondern kleinere Gerichte in anderen Punkten der Kreise, z. B. in den kleineren Städten, bilden werde, so daß dadurch die Ausdehnung des Sprengels verringert werde. In dem gegenwärtigen Zustande liegt ein großer Uebelstand darin, daß der eine Gerichtsherr irgend einen Richter wählt, der zunächstliegende einen anderen, so daß die Richter zweier benachbarter Güter oft sehr weit entfernt von einander leben, wodurch bei Beibehaltung der jetzt fungirenden Patrimonial-

Richter für die Bildung von Gerichten eine erhebliche Schwierigkeit sich herausstellt. Ich möchte mich aber überhaupt nicht auf spezielle Erörterungen einlassen, denn es liegen mir dazu zu wenig Data vor. Der Antrag selbst ist ganz allgemein gehalten, und ich kann auch auf das, was der Herr Justiz-Minister angeführt, nicht eingehen, da ich nicht die parlamentarische Gabe habe, eine so lange Rede mir so zu eigen zu machen, um sie einzeln zu widerlegen. Prinzipiell möchte ich sagen, daß, wenn der Staat die Macht hat, das Recht der Einzelnen zu Gunsten des allgemeinen Wohles aufzuheben, er dazu auch die Macht hat, und in diesem Fall um so mehr, da das Recht der Einzelnen nur ein scheinbares ist. Ich erkenne an, daß das Gouvernement jetzt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit beschützt und, wie wir von dem Herrn Justiz-Minister gehört haben, auch ferner schützen will. Dies muß ich, von meiner Ansicht aus, beklagen, ich wünschte vielmehr, daß es eben so feindlich als freundlich dagegen gesinnt wäre. Ich kann mich nur auf allgemeine Punkte einlassen, glaube auch, daß nur die eine allgemeine Frage zur Berathung kommen kann. Sollte aber nicht eine Aufhebung, sondern eine Reform beliebt werden, alsdann scheint es nothwendig, daß die Angelegenheit den Provinzial-Ständen vorgelegt werde; jedenfalls muß ich mich gegen eine vorbereitende Einrichtung erklären, die mit einzelnen Gerichtsherren beschlossen werden soll. Eine solche kann ich nicht gutheißen, schon darum nicht, weil es nur ein Versuch wäre; ich glaube aber, daß das Gouvernement nicht mit Versuchen auftreten darf, sondern mit einem richtig entwickelten Plane und einem allgemein durchgeführten Prinzip.

Justiz-Minister Uhden: Ueber die Ansicht, ob die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine gute Einrichtung sei oder nicht, enthalte ich mich jetzt jedes Urtheils; ich muß aber bemerken, daß, wenn der Herr Redner anerkennt, daß es sich hier um ein Recht der Einzelnen handelt, auch erwogen werden muß, ob das Gouvernement berechtigt ist, wohlerworbene Rechte aufzuheben. Wenn aber einzelne Gerichtsherren die Aufhebung selbst wünschen, so entsteht die Frage, ob das Gouvernement die Verpflichtung hat, diese anzunehmen. Ich behaupte, das Gouvernement hat diese Verpflichtung nicht. Es wür-

den dadurch einmal mehr Ausgaben veranlaßt werden, weil die meisten Patrimonialgerichte keinen Gewinn abwerfen, sondern eines Zuschusses bedürfen. Der Staat würde die Mehrkosten übernehmen müssen, zu denen er nicht verpflichtet ist. Wenn also der Staat nicht das unbedingte Recht der Aufhebung und nicht die Verpflichtung zur Annahme hat, so muß auf irgend eine Weise den Uebelständen vorgesehen werden, die sich als solche hervorgethan haben.

Graf York: Ich glaube nur gesagt zu haben, daß ich es nicht für gut und nicht für thunlich halte, denn ich bestreite das Recht des Einzelnen, die Gerichtsbarkeit abzugeben, eben so wenig, wie das des Staats, sie anzunehmen. Ich wünsche aber, daß eine derartige Veränderung auf allgemeine Prinzipien gegründet sei.

Graf Keyserling: Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit involvirt namentlich auch die Polizei-Gerichtsbarkeit, deren Trennung von dem großen Grundbesitz in einigen Provinzen für alle Betheiligten wegen der ländlichen Polizei-Verwaltung sehr mißlich erscheint, deshalb glaube ich mich gegen die unbedingte Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit aussprechen zu müssen, und wenn wir daran festhalten und weiter in die Vorlage eingehen, dann fragt es sich, auf welche Art ist die Organisation am schnellsten zu erreichen? Ich glaube, der Weg, den der Herr Minister angegeben hat, nämlich der Weg der freiwilligen Uebereinkunft mit einzelnen Betheiligten, wird zum Ziele führen; wo nicht, so bleibt der Vorschlag übrig, der von der Abtheilung gemacht ist; derselbe paßt auch, wenn bei dem letzten Theile desselben noch ein Zusatz gemacht ist; diesen Zusatz schlage ich als ein Amendement, als Einschaltung bei dem Worte des Gutachtens der Abtheilung S. 244 Z. 2 v. u., Wort „daß" in folgender Fassung vor: daß zu dem Ende, so weit nicht die bereits schwebenden Unterhandlungen zum Ziele führen, die Regierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Kommission von Betheiligten jeder Provinz berathe, und muß dieses Resultat später dem Landtage vorgelegt werden, damit das, was nicht im Einzelnen zu Stande zu bringen ist, auf allgemeinem Wege erzielt werde.

Graf York: Wegen des jus singulorum möchte ich erwähnen, daß es nach dem Allgemeinen Landrecht aufgehoben werden kann,

wenn es dem allgemeinen Wohle nachtheilig ist; daß aber die Patrimonial-Gerichtsbarkeit schädlich ist, dies ist hier von allen Seiten ausgesprochen worden. (Verneinende Stimmen.)

Ich glaube verstanden zu haben, daß man den Uebelständen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch Reform abhelfen will, daß also entweder Ungenügendes entwickelt oder Fehlerhaftes verbessert werden soll; Ungenügendes und Schlechtes muß aber auch schädlich sein.

Graf von Itzenplitz: Ich komme heute in die Verlegenheit, mich gegen zwei Kollegen aussprechen zu müssen, mit denen ich in den letzten Tagen viel zusammen gearbeitet und bisher die Freude gehabt habe, im Einklange zu sein, die mir auch durch viele scharfsinnige Bemerkungen meine Arbeit erleichtert haben; nämlich gegen den Grafen York und den Prinzen Biron. Ich kann es nicht als eine ausgemachte Sache zugeben, daß die Patrimonial-Gerichte nichts taugen oder auch nur nachtheilig sind. Ich will nicht bestreiten, daß sie mangelhaft sind, glaube aber doch, daß sie wesentliche Vortheile haben, namentlich die, daß der Richter den Leuten näher steht und ihre Verhältnisse genauer kennt, und daß die Patrimonial-Justiz für die Justizuntergebenen wohlfeiler ist, und dies ist nicht ohne Wichtigkeit. Ich glaube daher, daß es nur dankbar anerkannt werden kann, daß Se. Majestät der König und der Justiz-Minister der Sache den Gang gegeben haben, über welchen uns hier Vortrag gehalten worden ist, nämlich den Gang, zu dem ich mich in allen politischen Verhältnissen bekenne, den der bedachten Reform.

Ich möchte dem früheren geehrten Redner, dem Herrn Grafen von York, darin nicht beistimmen, daß, wenn eine Sache in eine Theorie nicht paßt — und möchte sie die philosophisch bestbegründete sein — man sie deshalb über Bord werfe; ich glaube, daß es gerathen ist, die Verhältnisse im Staatsleben mehr praktisch und historisch zu nehmen, wegzuschneiden, zu reformiren, je nachdem es nothwendig ist, aber nicht ohne Weiteres, wenn einige Mängel bemerkt werden und wenn einige Ungunst gegen ein Institut ausgesprochen wird, deshalb die ganze Sache wegzuwerfen. Ich glaube,

daß es nicht dankbar genug anerkannt werden kann, daß der Justiz-Minister die Sache so eingeleitet hat, wie es geschehen ist, daß nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Nachlaß-Verwaltung, die geringeren Prozesse u. s. w. dem einzelnen Patrimonialrichter verbleiben und für die Entscheidung der wichtigeren Prozesse und für die Kriminal-Justiz anderweitige Vorsorge durch kollegialische Behandlung der Sache getroffen werde. Ich glaube auch, daß dagegen nichts zu sagen ist, daß man eine gütliche Einigung versuche, und ich würde mich sehr gern damit einverstanden erklären, daß auf diesem Wege fortgefahren werden möge, ich glaube aber nicht, daß damit die Sache abgethan ist, und daß zugleich ein Weg angebahnt werden muß, um diese Angelegenheit da zu erledigen, wo die gütliche Einigung nicht ausreicht. In dieser Beziehung nun muß ich mich gegen den Prinzen Biron erklären. Ich glaube, daß der Vorschlag, die Sache an die Allgemeinen Stände zu bringen, nicht gut ist, indem Viele darin sitzen, die das Institut, welches in mehreren Provinzen gar nicht vorkommt, weniger kennen und nur das wissen, was man in den Zeitungen darüber liest. Obgleich ich gewiß glaube, daß der Allgemeine Landtag alle nur mögliche Einsicht in sich vereinigt, um allgemeine Angelegenheiten zu erledigen, so sind doch solche Angelegenheiten provinzieller Natur und so angethan, daß man sie wohl besser nur von denen beurtheilen läßt, die sie genau kennen. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist, wie ich erinnern will, auch in verschiedenen Provinzen von einander verschieden. Ich rathe daher, daß man sie den provinziellen Verhältnissen anpasse und nicht vor den Allgemeinen Landtag bringe. Was nun die gütliche Einigung angeht, so bemerke ich darüber Folgendes: Es wird dabei auf zwei Wegen vorgeschritten werden können. Man macht Vorschläge und erwartet, ob die Gerichtsherren darauf eingehen. Viele werden dies thun, da die Patrimonial-Jurisdiction öfter ungünstig beurtheilt wird und sie nie für die Gerichtsherren lukrativ ist; Viele werden also keine Veranlassung haben, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu behalten. Es giebt aber auch Viele, die nicht den Kostenpunkt im Auge haben und das Institut für nützlich halten. Diese werden sich nicht auf gütliche Eini-

gung einlaſſen wollen. Was ſoll mit dieſen geſchehen? Soll man durchſchimmern laſſen, wie der Fall eintreten könnte, daß die Sache ganz und gar weggeſchafft wird? Dann wäre die gütliche Einigung eine ſcheinbare. Oder ſoll man mit Einigen abſchließen, mit Anderen nicht? Dann entſteht die bunteſte Muſterkarte. Ich wiederhole, ich will keineswegs durch meine beſcheidenen Worte darauf hinwirken, daß gütliche Einigung nicht verſucht werden ſolle. Ich glaube aber, daß man gleichzeitig einen Weg anbahnen muß, um auf ſchonende und praktiſche Weiſe die Reform generell durchzuführen. Dieſer Weg ſind die Provinzial-Landtage, nachdem die Betheiligten vorher gehört worden ſind. Neben dieſer generellen Einleitung der Sache kann eine gütliche Vereinigung Platz greifen, wie bereits der Herr Juſtiz-Miniſter erwähnt hat. Dann hat die gütliche Vereinigung eine natürliche Baſis, es wird die Geſetzgebung vorbereitet, während mit den Betheiligten verhandelt wird. Es kann dann Keiner ſagen: es geſchieht Gewalt oder wird im Hintergrunde damit gedroht. Wenn dies geſchieht, ſo wird es der richtige Weg ſein. Ich lege Werth darauf, daß dieſe Anſicht im Namen der Herren-Kurie Sr. Majeſtät zu Füßen gelegt wird, einerſeits, damit Se. Majeſtät wiſſe, daß die Herren-Kurie die Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkennt, daß ſie ſelbſt eine Reform beantragt, daß ſie dankbar die Schritte anerkennt, welche das Juſtiz-Miniſterium gethan hat, und daß ſie wünſcht, daß der weitere Gang auf dem Wege der Provinzial-Geſetzgebung geſchehe; ich hoffe, daß dies der richtige Weg iſt, um den Vorſchlag zu beſeitigen, den mein geehrter Kollege mir gegenüber, der Prinz Biron, beantragt hat. Ich habe zur Abtheilung gehört, welche dieſe Petition vorberathen hat, und habe daher deren Antrag dringend der Kurie ans Herz legen wollen. Das, was ich geſagt habe, iſt nur eine weitere Ausführung des Gutachtens der Abtheilung und ſtimmt im Weſentlichen mit dem überein, was der Graf von Keyſerling bezeichnet hat. Ich würde mich daher ſchließlich vollſtändig dem anſchließen, daß man dem Antrage der Abtheilung noch den Vorſchlag des Grafen von Keyſerling hinzufüge.

(Der Redner wurde durch eine leise Bemerkung eines anderen Sprechers unterbrochen.)

Ich bemerke nur noch, daß, wenn ich sagte: wir wollen die Petition zu den Füßen Sr. Majestät niederlegen, so habe ich dies nicht anders verstanden und nicht anders verstehen können, als: wir wollen die Sache auf dem gesetzmäßigen Wege an Se. Majestät gelangen lassen; das heißt: nach erfolgter Beistimmung der anderen Kurie.

Justiz-Minister **Uhden**: Se. Majestät der König hat befohlen, daß nach Jahr und Tag über das Resultat der beabsichtigten freien Verständigung berichtet werden soll, um eventuell die nöthigen gesetzlichen Maßregeln zu treffen.

Wenn aber die beantragte Petition die Genehmigung der hohen Kurie erhält, so muß sie auch noch durch die Kurie der drei Stände berathen werden.

von Massenbach: Ich bin zwar kein Jurist, aber ich glaube, daß ich über die Vorzüge und Nachtheile der Patrimonial-Gerichtsbarkeit einige Erfahrungen gemacht habe. In der Provinz, wo ich wohne, ist keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit und ich kann sagen, daß ich den Verlust der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oft schmerzlich empfunden habe. Wenn man bereit ist, den Einsassen bei ihren Rechts-Angelegenheiten zu rathen und zu helfen, so wird man ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit gar nicht im Stande sein, dies zu thun. Ich habe auch auf anderen Gütern in der Neumark zu thun gehabt, welche Patrimonial-Gerichtsbarkeit hatten, und dort die Vorzüge derselben kennen gelernt. Deshalb schließe ich mich Allem an, was für die Patrimonial-Gerichte und gegen jede andere Justiz-Verfassung gesagt worden ist.

Se. Königliche Hoheit **Prinz Albrecht von Preußen**: Ich schließe mich dem, was der Graf von Itzenplitz angeführt hat, an und stimme ihm im Allgemeinen vollständig bei. Doch möchte ich besonders hervorheben, daß, sobald dem Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit genommen wird, demselben nichts bleibt, als der einfache Name, und daß dann das Band zwischen ihm und den Ein-

saſſen immer mehr gelockert, daß daſſelbe zuletzt ganz und gar aufgelöſt werden wird.

Daß eine Reform nothwendig ſein kann und deshalb beliebt wird, mag möglich ſein, und ich will mich derſelben auch weiter gar nicht widerſetzen, aber ich muß wiederholen, daß die Gutsbeſitzer bei dieſer Gelegenheit Gerechtſame aus der Hand geben würden, welche ſie nie wieder erlangen könnten. Ob die vorgeſchlagene kollegialiſche Combination hiergegen ſchützen würde, laſſe ich dahingeſtellt. Dieſer Geſichtspunkt iſt überhaupt nicht allein maßgebend. Ich beſitze ſelbſt ein Gut in der Gegend von Glaz, welches nicht zu den größeren gehört. Dort iſt der Uebelſtand, daß alle juriſtiſchen Geſchäfte und was ſonſt dahin gehört, in Glaz erledigt werden müſſen. Die Einſaſſen ſind nun in den obigen Fällen genöthigt, ein paar Meilen zu gehen, ihre Arbeit liegen zu laſſen und dadurch viel Zeit unnütz zu verlieren. Hilft nun die kollegialiſche Combination ſolchen Uebelſtänden ab? ich glaube, ſie würde den Einſaſſen in dieſer Beziehung wenig nützen, denn dieſe würden dann auch bei den größeren Beſitzungen, wo bisher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit an Ort und Stelle ausgeübt worden iſt, viel Zeit verlieren, ſie würden auch hier gezwungen werden, oft meilenweite Strecken zurückzulegen. Es erſcheint mir aber hauptſächlich wichtig, daß, wenn die beantragten Veränderungen einmal nothwendig geworden ſind, daß dann das Wohl der Einſaſſen vorzugsweiſe ins Auge gefaßt werde, und deshalb wünſche ich, daß nicht nur etwas Neues, ſondern auch etwas wirklich Gutes, etwas Beſſeres an die Stelle deſſen, was wir bisher gehabt haben, treten möge.

Graf von Dohna-Baruth: Wenn ich auch einige Uebelſtände, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat, anerkenne, ſo freut es mich, daß ich von dem letzteren Herrn Redner die Vorzüge derſelben habe hervorheben hören. Ich glaube, dieſelben ſind ſehr groß und vorzugsweiſe für die Eingeſeſſenen. Es iſt der Koſtenpunkt und die Erſparniß an Zeit, durch welche weſentlich gewonnen wird und auf dieſe beiden Vorzüge, glaube ich, muß man vorzugsweiſe Rückſicht nehmen. Daß Verbeſſerungen eingeführt werden können, iſt jedenfalls wahr und wünſchenswerth. Nach dem Vorſchlag des Aus-

schusses, glaube ich, werden solche Verbesserungen sich durch Sachverständige und durch unser Eingehen in die Sache selbst sehr gut herausfinden lassen, und ich glaube, daß, so wie wir von Sr. Exzellenz dem Herrn Justiz-Minister gehört haben, der Weg gefunden ist; die Behörden werden, wenn sie darauf eingehen, wesentliche Verbesserungen erreichen, und es wird sich eine bessere Form in die Gerichtsbarkeit einführen lassen und ein wohlthätiger Gewinn erlangt werden. Ich würde mich daher dem Antrage des Ausschusses anschließen, so wie den Modifikationen, welche die Grafen von Keyserling und von Itzenplitz beantragt haben.

Freiherr Senft von Pilsach: Ich erlaube mir einige Worte dem zu entgegnen, was von Seiten eines verehrten Mitgliedes dort drüben geäußert worden ist, daß dasselbe nämlich, wenn ich recht verstanden habe, die Spezialitäten möglichst vermeiden wolle. Ich muß gestehen, ich hätte sehr gewünscht, daß sie gerade alle hervorgehoben wären. Bei einer so wichtigen Frage muß es natürlich für Jeden interessant sein, die Uebelstände genau kennen zu lernen, die den Antrag auf Aufhebung von Patrimonialgerichten motiviren sollen. Es sind indessen zwei Momente wirklich erwähnt worden, und hierauf will ich antworten. Der erste Punkt ist der, daß ein Richter an diesem und einem anderen entfernt belegenen Orte angestellt sei, daß an anderen dazwischen belegenen Orten ein Zweiter und Dritter als Richter fungire, und daß dies große Uebelstände hervorrufe. Solche Uebelstände scheinen mir aber blos die Personen der Richter zu treffen, und die müssen es am Ende mit sich selbst abmachen, ob sie auf mehr oder mindere Entfernung die Geschäfte übernehmen wollen. Für die Einsassen ist dieser Punkt aber gleichgültig, denn der Richter kommt an ihren Wohnort und macht dort die Geschäfte ab. Als ein zweiter Uebelstand ist erwähnt worden, daß die Richter, weil sie entfernt von den Einsassen wohnten, ihnen fremd blieben. Dies ist aber keineswegs der Fall. Eben weil der Richter immer an den Wohnort der Einsassen kommt, weil er die Leute kennt und die Leute ihn kennen, weil er sich in ihre speziellen persönlichen Verhältnisse einlebt, kann er viel wohlthätiger auf die Einsassen einwirken. Andererseits ist die vor einem ihnen bekannten

Richter an Ort und Stelle stattfindende Verhandlung ungleich zusagender, als wenn sie statt dessen in ein fernliegendes Gericht gehen sollen, wo vielleicht ein junger Referendarius sie vernimmt, der seit wenigen Wochen dort angestellt ist, keinen Menschen kennt, auch von keinem Menschen gekannt wird und nach sechs Monaten wieder weggeht, um das Examen zu machen. So wird jedes persönliche Verhältniß des Vertrauens fast unmöglich, und gerade die Personen, die als Beamte mit den Einsassen selbst zu thun haben, sind vorzugsweise die jüngeren Beamten, welche fortwährend wechseln, während die Direktoren der Gerichte sehr wenig in persönlichen Verkehr mit den Einsassen kommen. Was die Versuche in der Rechtspflege betrifft, so kann ich dieselben nicht für so unerwünscht erachten, als sie geschildert worden, sie haben vielmehr oft zum Besseren geführt, wie dies namentlich noch neuerdings in Betreff des Kriminal-Verfahrens der Fall gewesen ist.

Graf **York**: Ich habe nicht gesagt, daß ein solcher Versuch nothwendig kein guter sein müsse; ich habe nur gesagt, daß es prinzipiell nicht der Stellung des Staates entspreche, versuchsweise etwas zu unternehmen.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz Friedrich**: Es scheint mir sehr wahr zu sein, daß, wenn der Staat etwas thut, so muß er nicht bloße Versuche machen, sondern etwas thun, was gleich Hand und Fuß hat. Anstatt einen Versuch zu machen, nur theilweise die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufzuheben, wäre es besser, sie lieber ganz aufzuheben, obgleich ich *nicht* dafür bin. Ich will mir nur erlauben, ein kleines Beispiel anzuführen, was dem Gutsherren bevorsteht, wenn er Gerichtsbarkeit und Polizei aufgiebt. Ich bin selbst nicht betheiligt bei dieser Frage und daher ganz unparteiisch. Der Herr Graf von Landsberg wird es mir bezeugen, daß alle Gutsbesitzer in den westlichen Provinzen gar nichts mehr von ihren alten Rechten besitzen, sie haben weder die Gerichtsbarkeit noch die Polizei; das Band, welches hier jetzt noch die Insassen mit dem Gutsherrn verbindet, hat dort ganz aufgehört, und es ist so weit gekommen, daß die Gutsbesitzer, die früher dieselben Rechte besaßen, die hier die Gutsbesitzer noch haben, sich jetzt oft bemühen um le

Stelle eines Schulzen, wie man es hier nennt, und welcher dort Bürgermeister heißt, um wenigstens ein kleines Recht für sich zu haben und einigermaßen auf die Leute einwirken zu können, weil sie sonst unter dem Ortsvorstande stehen würden, der ihnen dies sehr fühlbar zu machen sich nicht entblödet. Sie heißen dort alle nur Gutsbesitzer, wie jeder Bauer sich auch Gutsbesitzer nennt, und sie haben nicht das geringste Mittel mehr in Händen, auf die Moralität ihrer früheren Insassen einzuwirken, und das, glaube ich, ist ein Uebelstand, der sehr groß ist. Denn wenn der Gutsherr zu seinen Insassen in einem väterlichen, fürsorgenden Verhältnisse lebt, kann dies nur segenbringend einwirken. Es ist selbstredend, fast natürlich, daß alle gegenseitige Theilnahme aufhören muß, wenn die Bande aufhören, die Gutsherrschaft und Insassen verbinden. Deshalb bin ich dafür, daß, wo die Gutsbesitzer diese Mittel noch besitzen, es gewiß gut ist, daß sie dieselben nicht aufgeben, sondern behalten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich will nur mit einigen paar Worten meine Meinung über die vorliegende Frage aussprechen, da ich der früheren Verhandlung im Staatsministerium über diesen Gegenstand beigewohnt habe. Daß eine Reform nothwendig sei, ist allgemein anerkannt, und die Mängel, die den Patrimonial-Gerichten vorgeworfen werden, scheinen sich hauptsächlich darauf zu reduziren, daß sie den Gutsherren Unannehmlichkeiten bereiten und Kosten verursachen, und drittens, daß die Einsassen fürchten, daß der Richter eine von dem Gutsherrn zu abhängige Person sei. Was die beiden ersten Punkte betrifft, so weiß ich nicht recht, wohin es in der Welt kommen würde, wenn man sich alles dessen entäußern wollte, was einem Kosten auflegt und Unannehmlichkeiten bereitet. Dagegen ist der Punkt wichtiger für mich, daß die Ansicht theilweis besteht, daß der Richter in einer gewissen Abhängigkeit von dem Gutsherren gedacht wird. Dieser Hauptmangel und der der Einseitigkeit des Einzelrichters ist es auch, der gerade besonders ins Auge gefaßt worden ist bei der Berathung, von welcher der Herr Justiz-Minister gesprochen hat, und dem soll durch ein Zusammentreten von Richtern, durch eine kollegialische Verfassung der Gerichte

vorgebeugt werden. Dies scheint mir eine heilsame und nöthige Maßregel zu sein, namentlich wenn die Oeffentlichkeit sich weiter verbreitet; ob diese aber vor einem einzelnen Richter anwendbar sein würde, steht dahin und würde dem Glauben: der Richter sei abhängig von dem Gutsherrn und dessen Einfluß sei überwiegend, doch nicht überzeugend entgegentreten. Wenn aber ein kollegialisches Verfahren eintritt, hört diese Besorgniß auf. Dies ist also der wichtigste Punkt, und daher stimme ich auch für eine Reform; aber gegen eine völlige Aufhebung dieser Rechte erkläre ich mich nach meiner Ueberzeugung auf das allerbestimmteste, denn es sind alte angestammte Rechte. Ich weiß wohl, daß gesagt wird, die Gerichtsbarkeit habe keinen Sinn mehr, seitdem das Verhältniß der Hörigkeit durch das Gesetz von 1808 aufgelöst worden ist; das ist aber für mich nicht entscheidend; alle Bande zwischen Gutsherren und Einsassen haben durch jene Gesetze nicht gelöst werden sollen, sondern nur die der schwersten Verpflichtungen; durch Erhaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbleibt in der Stellung des Gutsherrn als Gerichtsherr ein Band zwischen ihm und den Einsassen, was sehr heilsam ist und erhalten zu werden verdient. Dieses würde, wenn man die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufhöbe, sich nur noch in der Polizei-Gerichtsbarkeit finden; das ist aber ein Band, welches, wenn es allein bestehen bleibt, viel weniger erfreulich für die Einsassen ist, weil damit immer der erste Angriff verbunden ist; um nun aber die Einsassen zu der Ueberzeugung zu führen, daß sie ferner nicht sagen können: wir werden nicht nur von Polizei wegen gefaßt, sondern wir bekommen auch nie recht, weil der Gutsherr den Richter auch in der Hand hat, so muß die angedeutete Reform dieser Gerichtsbarkeit jedenfalls gewünscht werden, wogegen aber das völlige Aufheben derselben zum Auflösen des inneren Verhältnisses des Gutsherrn mit den Einsassen führen würde. Daher stimme ich für eine Reform, aber durchaus nicht für die völlige Aufhebung.

Graf Fuhrn: Prinzipaliter muß ich mich ganz und aus voller Seele dem anschließen, was mein edler Freund vom Sekretariat schon ausgesprochen hat, ja, er hat theilweise das, was ich sagen

wollte, voraus weggenommen. Auch ich wünsche eine Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Ich verkenne ihre guten Seiten durchaus nicht; ich verkenne den Grund, auf dem sie ruht, auch nicht. Dieser Grund ist der Patrimonialstaat; ich glaube aber, daß eben dieser Staat jetzt nicht mehr existirt. Warum er nicht mehr existirt, die Ursachen, welche ihn um seine Existenz gebracht haben, hier näher zu entwickeln, wäre zu weitläuftig, und ich werde die hohe Versammlung nicht damit belästigen. Die Geschichte des letzten Jahrhunderts giebt darauf Antwort. Nun ist aber hier gesagt worden, daß das letzte Band, welches zwischen dem Gutsherrn und den Gutsinsassen noch besteht, durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz zerrissen werden würde. Ich muß gestehen, ich kann in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit kein Band mehr erkennen, denn es könnte nur ein solches sein, wenn der Insasse noch das Bewußtsein hätte, daß der Richter abhängig von dem Gerichtsherrn wäre; ich glaube jedoch, Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister würde jedem Gerichtsherrn es bald begreiflich machen, daß eben der Patrimonialrichter als Richter nicht mehr von ihm abhängig ist. Nun soll aber durch die Reformen, welche hier gewünscht werden und für die sich so viele Stimmen ausgesprochen haben, gerade dieser Punkt vermieden werden, sie sollen eben das letzte Mißtrauen, die Abhängigkeit betreffend, auflösen, und damit stimme ich ganz überein; denn dies ist der Hauptpunkt, es ist das Hauptmißtrauen gegen die Patrimonialgerichte. Die geforderten Reformen sollen die Selbstständigkeit des Richters gegenüber dem Gerichtsherrn klar machen, und gelingt ihnen dieses, dann existirt auch, nach meiner Meinung, gar kein Band mehr zwischen Gerichtsherren und Gerichts-Einsassen, außer dem allerschlechtesten, das Band der Kosten! Dann weiß Jeder, daß das Gericht ganz selbstständig handelt, daß die Gerichtsherren mit dem Gerichte gar nichts mehr zu thun haben, als daß ihnen alle halbe Jahre so und so viel Sporteln abgeführt werden. Ich glaube aber, meine Herren, daß das ein Band ist, welches wir eben nicht nur vermeiden, sondern sogar so viel wie möglich geradezu zerreißen müssen; denn es ist das Band, welches, wie schon anderwärts angeführt wurde, zwischen dem Gläu-

biger und dem Schuldner besteht, und wenn ein verehrtes Mitglied des allgemeinen Landtags neulich seine Liebe zu seinem Gläubiger aussprach, so werden doch auch sehr Viele sein, die diese Liebe nicht theilen. Dieses ist meine prinzipielle Meinung in Uebereinstimmung mit meinem Freunde vom Sekretariat. Nun handelt es sich hier aber nur um eine Reform, da ich überzeugt bin, daß unsere Hoffnung heute wohl noch nicht in Erfüllung gehen wird. Ich kehre daher zu der Vorlage der Besprechung zurück, und hier erlaube ich mir auf einen Widerspruch im Antrage der Abtheilung aufmerksam zu machen und mich von vornherein dahin zu erklären, daß ich auf den ganz allgemeinen Tenor der ersten Petition lieber zurückgehe. Der Antrag der Abtheilung sagt nämlich: „Das Bedürfniß einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit behufs ihrer Uebereinstimmung mit den Reformen der allgemeinen Rechtspflege und behufs der von Sr. Majestät Allerhöchstselbst beabsichtigten festen und nachhaltig gesicherten Stellung." Diese zweifache Forderung kann, wie mir scheint, mit der Zeit einen großen Widerspruch erzeugen. Die Reformen der allgemeinen Rechtspflege, welche bis jetzt, wenigstens im Bereiche des Königlichen Kammergerichts, stattgefunden haben, führen durchaus den Anklageprozeß ein.

Ich weiß nun nicht, ob diese Reform, allerdings die größte, die wir in unserer Rechtspflege erleben können, weiter ausgedehnt werden wird. Nehmen wir aber an, daß sie weiter ausgedehnt wird, so bitten wir hier, die Patrimonial-Gerichte mit diesem akkusatorischen Prozesse, mit diesem Anklage-Prozesse in Uebereinstimmung zu bringen. Ich glaube, daß dann aber unmöglich ist, auf eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung zugleich die Bitte zu richten; denn nach dem Prinzip, welches in unserem akkusatorischen Prozesse gilt, darf Niemand vor Gericht gezogen werden, der nicht vom Staatsanwalt, also vom Ankläger des Staates angeklagt worden ist. Nun erlaube ich mir zuvörderst auf den kleinen Uebelstand aufmerksam zu machen, welchen schon der Titel eines solchen Patrimonial-Staatsanwaltes verursachen wird: „Staatsanwalt des gräflich Dyhrn'schen Gerichts". (Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich glaube, darin würde schon ein kleiner Widerspruch liegen,

und zweitens, meine Herren, kenne ich Patrimonial-Gerichte, zu denen ich mir gar keinen Staatsanwalt denken kann. Ich habe die Phantasie angestrengt, aber die Gerichte sind von der Beschaffenheit, daß ich kaum glaube, daß sie zur Staatsanwaltschaft geeignet sind.

(Abermalige Heiterkeit.)

Ich bitte schließlich, mich noch zu belehren, wie das Prinzip der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit dem der Reform, welche hier im Kreise des Kammergerichts schon begonnen hat und gewiß weiter ausgeführt werden wird, in Uebereinstimmung zu bringen ist. Meinen Begriffen nach hebt eines das andere auf, daher scheint mir die Bitte im Widerspruch mit sich selbst zu stehen, und ich würde lieber auf den ganz allgemeinen und einfachen Tenor des Bittstellers zurückgehen.

Justiz-Minister **Uhden**: Es ist behauptet worden, daß die Patrimonialrichter von den Patrimonialgerichtsherren zu abhängig wären. Was die Kenntniß des Justiz-Ministeriums aus den Akten hierüber betrifft, so kann ich nur sagen, daß die meisten Klagen nur seitens der Patrimonial-Gerichtsherren über die Patrimonialrichter vorgekommen sind, daß ihren Anordnungen keine Folge gegeben werde. Die Richter sind schon durch ihre Stellung gegen etwaige Willkürlichkeiten gesichert. Was ferner von dem Anklage-Prozeß gesagt worden ist, so muß man zunächst, wenn er ausgedehnt werden soll, die verschiedenen Verhältnisse dabei beobachten. Der Anklage-Prozeß verlangt allerdings einen Kläger, aber man braucht ja nicht den Ankläger „Staats-Anwalt" zu nennen, und gewiß wird es dem Gouvernement nicht in den Sinn kommen, von einem gräflich Dyhrn'schen Staats-Anwalt zu sprechen. Welche Organisationen bei Ausdehnung des neuen Kriminal-Verfahrens zu treffen sind, darüber bin ich zur Zeit außer Stande Auskunft zu geben, da das von den verschiedenen Gerichts-Verfassungen und Lokalitäten abhängig ist.

Referent **von Keltsch**: Es scheint mir, daß die Debatte nach und nach einen Gang eingeschlagen habe, der von dem ursprünglichen Wege uns etwas abgeführt hat, und ich möchte sie dahin zurückleiten. Deshalb bemerke ich zuerst Folgendes: Es ist die

Frage erörtert worden, ob es überhaupt wünschenswerth sei, die Patrimonialgerichte ganz aufzuheben? Dies war nicht Gegenstand der Petition, und wird es daher auch nicht der der Debatte sein können. Es handelt sich nur darum, ob die Reform wünschenswerth sei, und darüber schien eine große Uebereinstimmung zu herrschen. Ich glaube also auch nicht näher darauf eingehen zu dürfen, welche Gründe gegen die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sprechen. Nur im Vorbeigehen will ich die einzige Bemerkung mir erlauben, daß ich sogar glaube, daß das Fortbestehen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit indirekt einen recht wohlthätigen Einfluß auf die Königlichen Gerichte übe, und zwar in folgender Hinsicht: Schon von anderer Seite ist treffend hervorgehoben worden, daß bei den Patrimonial-Gerichten nicht ein so vielfacher Personenwechsel eintritt, als bei den Königlichen Gerichten, und schon in dem früheren Verlaufe dieser Debatte hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hingeworfen, daß gerade die Patrimonial-Gerichtsbarkeit die eine sehr gute Seite habe, daß die Gerichtsbarkeit in derselben mehr inneres Leben habe; es macht sich, wenn ich den harten Ausdruck gebrauchen darf, das Maschinenmäßige darin nicht so geltend, wie es in anderer Beziehung doch wohl entstehen kann. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen, ich glaube nämlich, wenn wir blos Königliche Gerichte ohne Patrimonial-Gerichte haben sollten, so würde vielleicht in den Geist unserer Justiz-Verwaltung zu viel Hierarchisches kommen; ich bitte, diesen Ausdruck fern von jeder üblen Nebenbedeutung zu verstehen. Ich glaube, gerade eine Sicherung gegen ein solches Verhältniß darin zu finden, wenn neben den Königlichen Gerichten auch Patrimonial-Gerichte parallel gehen.

Wir sind also auf dem Punkte wieder angelangt, daß nur von der Reform der Gerichtsbarkeit weiter die Rede ist. Es ist aber ferner gesagt worden, es bedürfe einer Petition an Se. Majestät den König darum nicht, weil es wohl wünschenswerther sei, den Weg des Uebereinkommens mit den einzelnen Gerichtsherren mehr zu verfolgen und den Erfolg hiervon nach Jahresfrist abzuwarten. Dem kann ich mich nicht anschließen und würde bei der von der Abtheilung in ihrem Gutachten ausgesprochenen Ansicht fest beharren,

daß dieser Weg nicht für zweckmäßig zu halten sei. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß eine Menge Gerichtsherren auf den Weg des Uebereinkommens gewiß nicht eingehen werden, ich glaube also, daß dieser Weg wenig zum Ziele führen werde. Ich bin aber auch der Meinung, daß die Reformen welche etwa durch Uebereinkommen bewirkt werden können, durch die gegenwärtige Petition gar nicht gehindert werden, im Gegentheil wird die Petition, die wir an Se. Majestät den König richten, vielleicht dahin führen, daß gerade eine Menge der Gerichtsherren geneigter sein würden, sich vor dem Erscheinen gesetzlicher Bestimmungen zu einigen. Es ist aber auch noch gesagt worden, es habe überhaupt mit der Reform keine Eile. Dem trete ich nun nicht bei. Von dem Herrn Justizminister ist angedeutet worden, daß gerade die Erfahrungen, die über das sogenannte Perhorrescenz-Gesetz gemacht worden sind, mit dazu geführt hätten, daß man die Umbildung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit für wünschenswerth erachte. Aus dem geringeren Kreise meiner Erfahrungen kann ich vollkommen bestätigen, daß von dem Perhorrescenz-Gesetz ein sehr zahlreicher Mißbrauch gemacht worden ist und täglich gemacht wird. Ich kenne nicht leicht ein Gesetz der neueren Zeit, welches so sehr dazu geführt hat, Mißtrauen zu erregen und in so ganz anderer Weise praktisch ausgebeutet und angewendet wird, als gewiß die entgegengesetzte Ansicht gewesen ist, welche es hervorgerufen hat. Es giebt aber auch, wenn wir uns mehr auf das Materielle einlassen wollten, was ich bisher möglichst vermieden habe, auch noch manche Zweige unserer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die gewiß wünschenswerth machen, die Reform nicht hinzuhalten. Es ist schon angedeutet worden, daß die Umbildung des Criminalwesens nothwendig mache, sich bald zu entschließen. Ich finde auch in dem Verhältnisse unseres Geldverkehrs bei kleinen Gerichten einen dringenden Anlaß, mit der Sache vorzugehen. Gerade in der Provinz, in welcher ich angesessen bin, existirt eine Menge ganz kleiner Gerichte. Ich kenne deren, die sich nur über 20 bis 30 Personen erstrecken, andere, die nur drei kleine Feuerstellen umfassen. Dessenungeachtet ist das Depositalwesen, also die Verwaltung der Mündelgelder, im Wesentlichen in dieselben Formen eingezwängt, die für

die Patrimonialgerichte gelten, welche mehr als 15,000 Seelen umfassen. Es versteht sich wohl, daß die praktische Ausführung hierbei sich ganz verschieden stellt und nachzuhelfen sucht; aber auch bei den Gerichten, die nicht so völlig klein sind, bei den Patrimonialgerichten mittler Größe, ist es, wie ich weiß, beinahe nicht möglich, die Mündelgelder rechtzeitig anzulegen, den Vormündern rechtzeitig zu den Zinsen der Mündelgelder zu verhelfen, und hieran reihen sich eine Menge Uebelstände, welche Beeilung der Reform erfordern.

Graf von Arnim verzichtet auf das Wort.

von Landsberg: Ich habe nur eine kurze Bemerkung in Beziehung auf die Aeußerung Sr. Königl. Hoheit anzuführen, daß nämlich in der Provinz Westphalen die Patrimonial-Gerichte größtentheils aufgehoben sind. Nur in dem Herzogthum Westphalen existiren vielleicht noch 3 oder 4 Patrimonial-Gerichte.

von Hochberg: Ich habe im Anfange der Debatte geglaubt, es würden Mehrere zum Theil für, zum Theil gegen das Bestehen der Patrimonial-Gerichte stimmen, und darum glaubte ich eine Erklärung abgeben zu müssen, weil ich einen hohen Herrn vertrete, der einen Gerichtssprengel hat. Indessen ist diese durch die Erklärung des Herrn Referenten jetzt unnöthig geworden, ich will also das weitere Wort in der Debatte nicht aufhalten. Ich könnte nur im Allgemeinen dafür stimmen, die Patrimonial-Gerichte beizubehalten, daß man aber auch die Reformen, welche die Zeit erfordert, eintreten lasse. Es ist auch wohl in dem Kreise meiner Bekannten in Schlesien größtentheils die Ansicht verbreitet, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit beizubehalten sei, obgleich nicht zu verkennen ist, daß die Kriminal-Jurisdiction in manchen Umständen sehr lästig werden kann. Indessen darüber mich weiter auszulassen, fühle ich mich weder befugt, noch unterrichtet genug. Die Zeit wird zeigen, wie sich die Sache am besten gestaltet.

Fürst von Hohenlohe verzichtet auf das Wort.

Graf Pohna-Schlodien: Ich verzichte auf Alles, was ich anführen wollte. Nur eine Bitte sei mir erlaubt, gegen den Herrn Justiz-Minister, als Königlichen Kommissar, auszusprechen. Ich bin

für die Reform und schließe mich meinem Freunde aus Preußen an. Bei dieser Reform halte ich aber für höchst wichtig, daß möglichst kleine Bezirke gebildet werden und der Gerichtssprengel wo möglich in kleine Städte, noch besser auf das platte Land, gebracht werde. Ich will die Bewohner des Landes vor den Winkel-Konsulenten bewahrt wissen, die ihnen drohen. Ew. Excellenz werden sie kennen und werden wissen, wie diese Harpyen zum Verderben der Landbewohner auf eine für diese unheilbringende Weise sich äußern. Ich glaube, wir haben jetzt auf dem platten Lande weit weniger davon wahrgenommen, als man es in großen und mittleren Städten beobachten kann, und daß dieses Verhältniß, wie es bisher auf dem Lande war, so wenig als möglich gestört und jenem Uebelstande vorgebeugt werde, habe ich diese Bemerkung machen wollen.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich habe darauf zu bemerken, daß dieser Wunsch berücksichtigt werden und sich am besten auf dem Wege der freien Vereinigung erfüllen lassen wird. Was übrigens die erwähnten Winkel-Konsulenten betrifft, so ist deren Schädlichkeit bei allen Prozessen, die kollegialisch behandelt werden müssen, durch das Gesetz vom 21. Juli v. J. fast paralysirt worden.

Prinz Biron von Kurland: Ich wollte mir nur erlauben, zu wiederholen, daß, wie ich im Eingange schon die allgemeine Fassung der Petition zu vertheidigen gesucht habe, die Debatte mir gerade neue Beweise gegeben hat, wie wünschenswerth es gewesen, daß ich mich nicht auf Einzelnheiten eingelassen und nicht eine ausführliche Motivirung des Antrags mit versucht. Was dann das Gutachten der Kommission in Bezug auf die Vorlage an die Provinzial-Stände betrifft, so habe ich geglaubt, daß gerade das Gesetz vom 3. Februar d. J. mich dazu nicht berechtige. Ich hätte vielleicht selbst diesen Weg eingeschlagen, aber im §. 12 des Gesetzes vom 3. Februar sind ausdrücklich die Gesetze, betreffend dergleichen Rechte, der Vorlage an den Vereinigten Landtag vorbehalten. Was ein verehrtes Mitglied von der Provinz Schlesien gesagt hat, daß alle Bande durch die Reform gelöst werden, so muß ich dem widersprechen; denn die Wahl des Richters, die dem Patrimonialgerichts-

Herrn verbleibt, ist und bleibt ein großes Recht, und dieses Recht nehme ich für uns Alle in Anspruch.

Graf **von Burghaus**: Auf zwei Momente der früheren Debatte muß ich mir erlauben, die Aufmerksamkeit der hohen Kurie zurückzuführen. Zunächst hat einer meiner verehrten Herren Kollegen aus Schlesien erwähnt, daß, wenn durch das Patrimonial-Gericht ein Band noch existirt zwischen Gerichtsherrn und Gerichts-Insassen, so existire es nur dadurch, daß der Gerichtsherr alle halbe Jahre die Sporteln einstreiche. Diese Bemerkung möchte ich doch nicht im Protokoll ohne Entgegnung lassen. Ich kenne dieses Band, wenn es von der pecuniairen Seite betrachtet wird, nur dadurch, daß ich zahle, nicht aber, daß ich empfange. Ich habe gewöhnlich ansehnliche Summen zuzahlen müssen, von einem Empfange habe ich nie etwas verspürt. Es ist der Ausdruck einmal gewählt worden, Sporteln einzustreichen. Das setzt voraus, daß ein Empfang gemeint war. Uebrigens meinerseits betrachte ich ein solches Verhältniß immer als ein Band zwischen Gerichtsherren und Gerichts-Insassen. Ich muß es als solches erkennen, weil ich wenigstens die glücklichen Augenblicke erlebt habe, daß die Gerichts-Insassen mit Zutrauen zu mir gekommen sind und meinen Rath verlangt haben und, wenn sie arm waren, gebeten haben: „Erlassen Sie uns die bei Ihrem Gerichts-Amt aufgelaufenen Kosten". So habe ich es immer als ein Band betrachtet, das, wie ich hoffe, recht vielfältig besteht und noch lange bestehen wird. Dann muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß ein geehrtes Mitglied, welches ich in diesem Augenblicke nicht hier in diesem Saale sehe, geäußert hat, daß das Perhorrescenz-Gesetz bei den Patrimonial-Gerichten etwas sehr Unangenehmes sei, welches durch die Reform nicht beseitigt werde. Das wird allerdings durch die Reform geschehen; denn wenn ein Kollegium zusammentritt, so fällt es von selbst, so weit ich dies, ohne Jurist zu sein, beurtheilen kann; aber das muß ich bemerken, daß, wie ich glaube, nach dem Gange der Rechtspflege und der jetzigen Lage der Verhältnisse gerade die Möglichkeit der Perhorrescenz als etwas Nothwendiges erscheint. Es mußte dem Insassen die Ueberzeugung gegeben werden, daß er nie durch Abhängigkeit des Richterstandes

verkürzt werden könne, und daß er, wenn er eine solche Abhängigkeit erkennen oder befürchten sollte, das Recht habe, einen anderen Richter zu wählen. Darum betrachte ich diese Perhorrescenz nicht als etwas Gefährliches, sondern als etwas, was den Gerichten Achtung verschaffen muß.

Graf **von Arnim**: Ich wollte auf das Wort verzichten, weil ich glaubte, die Diskussion sei so weit fortgeschritten, daß es keiner weiteren Bemerkung mehr bedürfe. Wenn es aber dennoch angemessen erscheinen muß, auf diejenigen Aeußerungen etwas zu erwiedern, die über das Verhältniß geschehen sind, das zwischen dem Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und den Gerichts-Eingesessenen besteht, so kann ich mich nicht enthalten, mit wenigen Worten mich darüber auszusprechen, wie die Auffassung jenes Verhältnisses, die ich von einer Seite her vernommen habe, mich schmerzlich berührt hat, und daß ich hoffe, daß dasselbe bei Vielen von uns in einer schöneren Weise sich gestaltet hat, als hier geschildert worden ist. Wenn dieses nicht der Fall ist, wenn das Verhältniß sich anders gestaltet, so liegt dieses in Gründen, die wir durch keine Gesetzgebung zu verhindern im Stande sind. Daß aber dieses Verhältniß in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit liege, davon habe ich wenigstens keine Erfahrung gemacht, und von vielen meiner Mitstände vernommen, daß dieses kein Grund dazu gewesen sei. Es ist die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit von einigen Seiten als höchst wünschenswerth und als ein Gegenstand bezeichnet worden, der ihnen gewissermaßen am Herzen gelegen habe. Ich frage aber dann, warum nicht von dieser Seite ein Antrag darauf gemacht worden ist? Wenn ich ein Bedürfniß der Art empfände, würde ich der ständischen Versammlung, welcher ich anzugehören die Ehre habe, das Bedürfniß nicht verschwiegen, sondern ihr es in einem Antrag vorgetragen und erwartet haben, wohin die Stimmung der Versammlung sich neigt. Es liegt uns aber kein solcher Antrag vor, und ich glaube, es ist eine Abweichung von dem Wege unserer Berathung, wenn wir uns auf diesen Gegenstand überhaupt eingelassen haben. Wir haben es zu thun mit einem Antrage auf eine Reform der Patrimonialgerichte. In Beziehung auf diese Reform be-

merke ich, daß von vielen Seiten geäußert worden ist, sie sei durch die Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nothwendig geworden. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß sich eine Reform oft nicht allein nothwendig zeigt durch die inneren Mängel der Einrichtung, sondern auch durch den neben dieser Einrichtung fortgehenden Fortschritt der auf sie einwirkenden und mit ihr in Verbindung stehenden Verhältnisse. Wir haben in diesem Augenblick die Reform der allgemeinen Rechtspflege vor uns. Kann man sagen, das Bedürfniß danach sei allein hervorgerufen durch die Mängel der bisherigen Rechtspflege, oder ist es nicht auch hervorgerufen durch allgemein geänderte Anschauungen und fortschreitende Wünsche, die sich neben unseren Institutionen im Inlande und im Auslande herausgebildet haben? Ich glaube nicht, daß man das bisher Bestandene als etwas durchaus in sich Mangelhaftes hinzustellen getrachtet hat, sondern die Reform ist eben so sehr hervorgerufen durch den allgemeinen Wunsch nach Vervollkommnung dieser wie jeder menschlichen Einrichtung. — Dieses Bedürfniß ist eben so vorhanden in jedem Organismus, in jedem Institut, und darum auch in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Eines Weiteren bedarf es nicht, als daß wir uns dahin vereinigen, daß das Bedürfniß vorhanden ist, auf eine Reform zu dringen. Es ist eine willkommene Erscheinung, daß ein Wunsch nach Reform sich da kundgegeben hat, wo man glauben sollte, daß gerade Bedenken gegen solche stattfinden möchten. Es ist bei der Frage über diese Reform auf Spezialitäten eingegangen worden. Ich glaube, sie liegen uns alle in diesem Augenblick fern. Es ist unnöthig, irgendwie hier Grundzüge anzugeben, und unmöglich, sich darüber zu einigen, ohne eine bestimmte Vorlage, in welchem Wege sich diese Reform bewegen soll. Es scheint mir vielmehr nach dem ganzen Inhalte der Petition und des Gutachtens der Abtheilung nur darauf anzukommen, welcher Weg eingeschlagen werden soll, um diese Reform herbeizuführen. Darüber habe ich verschiedene Ansichten gehört, inwieweit die Reform begonnen werden soll durch eine Vorlage an den Vereinigten Landtag; inwiefern durch eine Vorlage an den Provinzial-Landtag, oder inwiefern sie sich beschränken sollte auf eine Vereinigung mit einzelnen Betheiligten. Es

hat seitens der Verwaltung, wie wir vernommen haben, anfänglich die Ansicht vorgewaltet, die Sache durch einen Gesetz-Entwurf, durch eine Vorlage beim Vereinigten Landtage zu beginnen. Man ist von dieser Ansicht wieder zurückgekommen, wie ich glaube mit Recht, aber man ist auf ein anderes Extrem gerathen, indem man nun in Aussicht stellt die Vereinigung mit einzelnen Gerichtsherren. Ehe ich auf das, was mir in der Mitte zu liegen scheint, und was von der Abtheilung beantragt worden ist, eingehe, erlaube ich mir die Bedenken zurückzuweisen, die vom Antragsteller erhoben worden sind gegen das vorgeschlagene Verfahren. Ich muß gestehen, daß ich in dem Vortrage einen Widerspruch gefunden habe, der mir vielleicht behülflich ist, ihn zu überzeugen, daß der von uns vorgeschlagene Weg der geeignetere sei. Ich glaube verstanden zu haben, daß der geehrte Proponent dafür hält, ein solcher Entwickelungsgang der Reform müsse immer mehr von unten nach oben, als von oben nach unten stattfinden. Ich muß aber gestehen, daß ich in dem Beginn der Vorlage des Gesetzes beim Vereinigten Landtage nicht ein Fortschreiten von unten nach oben, sondern von oben nach unten erkennen kann. Ich würde mich gern dem Entwickelungsgange von unten nach oben anschließen und mich mit den Anträgen des Gouvernements einverstanden erklären können, die Vereinigung mit einzelnen Gerichtsherren zu versuchen. Es ist aber vielfach erläutert worden, warum dieser Weg allein nicht kräftig und nicht rasch genug zum Ziele führt. Man ist darum einen Schritt weiter gegangen und hat, wie ich glaube, mit Recht gewünscht, daß von Seiten der Justiz-Verwaltung versucht werde, durch eine Berathung mit den Betheiligten in einzelnen Provinzen die Grundlage der Reform zu gewinnen, die möglichst übereinstimmend in einer Provinz zur Ausführung kommen könnte. Dies, glaube ich, wird der rechte Weg sein. Man wird vermeiden die Langsamkeit, die großen Spezialitäten, die bei Vereinigung bei einzelnen Patrimonial-Gerichtsherren nöthig sein dürften. Man wird auf der anderen Seite eine Anschauung über Bedürfnisse und Wünsche ganzer Provinzen, wenigstens einzelner Theile derselben, gewinnen und für die Reform mindestens ein sehr nützliches Material erhalten.

Wenn nun von verſchiedenen Seiten Zweifel aufgeſtellt worden ſind, ob es rathſam ſei, über dieſen Gegenſtand mit den Provinzial-Landtagen zu berathen, wenn von Seiten des Juſtiz-Miniſters namentlich hervorgehoben worden iſt, wie Sie ein ſolches Bedürfniß nicht anerkennen könnten, ſondern glaubten, auf jenem Wege zu einem Ziele zu kommen, ſo ſcheint es mir, daß nach dem Ergebniß dieſer Verhandlungen mit der vorgeſchlagenen Kommiſſion der Gegenſtand möglicherweiſe in zwei Theile zerfallen würde. Die Reviſion kann darin beſtehen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche gewiſſermaßen nur ſogenannte Gerichtseinrichtungen betreffen, alſo Verhältniſſe, welche die Regierung durch Inſtructionen ins Leben rufen könnte. Sie können aber auf der anderen Seite der Art ſein, daß dadurch der rechtliche geſetzliche Zuſtand geändert würde, ſei es auf Seiten der Gerichtsherren, ſei es auf Seiten der Gerichtseingeſeſſenen, und gerade in dieſer Beziehung ſcheint es mir, daß der Vorſchlag der Abtheilung ſich ganz konſequent ausſpricht. Er ſchlägt vor, in dem Sinne des Herrn Juſtiz-Miniſters und der Herren die Sache auf dem Wege der Vereinigung oder wenigſtens der Adminiſtration, wenn ich ſo ſagen darf, durch ein Benehmen mit den Betheiligten ins Werk zu ſetzen, er ſchlägt vor, in dieſer Beziehung Verhandlungen mit den Provinzial-Kommiſſionen eintreten zu laſſen, und ſchlägt dann vor, die auf ſo gewonnene Reſultate zu gründenden geſetzlichen Maßregeln den Provinzial-Landtagen vorzulegen.

Ergiebt ſich alſo aus den Berathungen mit den Kommiſſionen, daß etwas Mehreres als bloße Einrichtungs-Maßregeln, daß geſetzliche Maßregeln nothwendig ſind, ſo können dieſe eben nicht anders erlaſſen werden, als mit Beirath irgend einer ſtändiſchen Verſammlung.

Ergiebt ſich, daß ſie ſich nur auf Einrichtungs-Verhältniſſe beſchränken, die, wenn die Betheiligten kein Bedenken dagegen hätten, ohne Weiteres eingeführt werden könnten, nun dann fiele das Bedürfniß für das in dem zweiten Abſatze des Abtheilungs-Gutachtens Ausgeſprochene fort. Darum, glaube ich, könnte man unbedenklich von der einen oder anderen Seite auf dieſen Antrag der Abtheilung

eingehen und erwarten, auf welche Weise sich die Resultate der Berathung mit den einzelnen Kommissionen in den Provinzen herausstellen, ob demnächst nothwendig sein würde, die Sache einer gesetzlichen Behandlung zu unterwerfen, oder nur einer administrativen Behandlung, die dann allerdings einer Vorlage an die ständischen Corporationen nicht bedürfte. Der für diese gesetzliche Berathung von dem Herrn Antragssteller zuletzt vorgeschlagene Weg scheint mir ein wesentlich exceptioneller zu sein, den Vereinigten Landtag gewissermaßen über die Grundzüge zu hören, während hier, wie von vielen Seiten ausgeführt worden ist, es sich recht wesentlich von provinziellen Verhältnissen handelt. Wie also am zweckmäßigsten die provinziellen Gesetze über diesen Gegenstand für jede Provinz zu erhalten sein werden, das, glaube ich, ist die Aufgabe, die nicht in dem Vereinigten Landtag zu lösen sein wird, der nur, wenn die Gesetze alle oder mehrere Provinzen in gleicher Weise betreffen, kompetent sein würde. Wenn aber nun der geehrte Herr Antragsteller auf die Kreisstände übergehen will, so liegt dies so sehr außerhalb unserer ständischen Formen, daß ich nicht weiß, in welcher Beziehung dafür eine Rechtfertigung gefunden werden kann. Ich bin also der Meinung, daß es bei dem Antrage der Abtheilung zu belassen wäre, und daß die Bedenken, welche von einer Seite hervorgehoben worden sind, dadurch ihre Erledigung fänden, daß eingeschaltet würde, daß, wenn die Vorschläge, die den Kommissionen gemacht werden sollen, zu Maßregeln Anlaß geben, welche gesetzlicher Natur sind, diese der ständischen Berathung vorbehalten werden müssen, wenn aber jene Vernehmung der Kommissionen nur zu Resultaten führen soll, die administrativer Natur sind, daß sie dann keiner weiteren gesetzlichen Berathung bedürfen, sondern der Regierung zu überlassen sein werde, die Maßregeln eintreten zu lassen, die sie für zweckmäßig erachtet.

In jeder Weise also halte ich es für wünschenswerth, daß baldmöglichst in dem Wege der Reform der Patrimonialgerichte vorangeschritten werde. Ich habe die Zuversicht, daß er genügen wird, um das Institut der Patrimonialgerichte auf einen Standpunkt zu bringen, in welchem sie dem Wunsche der Betheiligten und auch den

Forderungen derer, welche in jedem einzelnen Institute mit Recht einen Theil des ganzen Staats-Organismus erblicken, und sie daher vorzugsweise aus dem allgemeinen Standpunkte betrachten, genügen werden. Diese Hoffnung habe ich, sie wird von sehr vielen und gerade von denen getheilt, welche, an der Spitze der Justiz-Verwaltung stehend, wohl am besten zu ermessen berufen sind, was zum Heile einer unparteiischen, prompten und tüchtigen Rechtspflege dient. Sollte wider Erwarten dieser Weg der Reform nicht zum Ziele führen, nun dann ist der Moment da, um eine Aufhebung eintreten zu lassen, und es sei mir erlaubt, anzuführen, welche Ansicht ich mir bilden zu müssen glaubte über diesen Punkt, wenn es gilt, Rechte aufzugeben, zum Wohle des Ganzen. Das Gesetz sagt, daß allerdings die Rechte des Einzelnen aufgehoben werden müssen, wenn sie mit dem Ganzen unverträglich sind. Das Gesetz sagt, es soll Entschädigung eintreten für ein solches Recht, wenn es schätzbar ist; wenn es unschätzbar ist, muß es ohne Entschädigung aufgegeben werden. Nun wohlan, wenn der Augenblick kommen wird, wo ein solches Recht, wie dieses, das allerdings nicht zu schätzen ist, nach Sporteln und Kosten, nach Lasten und Pflichten, sondern dessen Wesen in edleren Verhältnissen beruht — wenn der Augenblick kommen wird, wo es wirklich nöthig ist, dieses Recht dem Allgemeinen zum Opfer zu bringen, dann, meine Herren, lassen Sie uns vorangehen mit dem Anerbieten, dann lassen Sie uns nicht von Aufhebung sprechen, sondern davon, es niederzulegen auf den Altar des Vaterlandes!

Fürst von Lichnowsky: Sehr gut!

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, ich bin mißverstanden worden, als hätte ich überhaupt ausgesprochen, der Gegenstand könne nicht zur ständischen Berathung kommen. Ich habe nur gesagt, daß man vorläufig, da mehrere Petitionen von einzelnen Gutsbesitzern eingekommen sind, im Wege der freien Verständigung mit diesen unterhandeln werde. Ich weiß sehr wohl, daß, wenn dadurch kein Resultat erzielt wird, Vorschläge gemacht werden müssen, welche einer ständischen Berathung unterliegen müssen. Ich habe selbst schon früher bemerkt, daß diese Berathung sich mehr für die

Provinzial-Landtage eignen würde, weil gerade fast in jeder Provinz der Umfang der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ein verschiedener ist, also für jede Provinz etwas Verschiedenes angeordnet werden müßte. Was den Abtheilungs-Antrag betrifft, so möchte ich doch nicht, da auf Befehl Sr. Majestät Unterhandlungen eingeleitet worden sind, daß diese abgebrochen würden, um nun erst eine Kommission zu ernennen, welche über Feststellung allgemeiner Grundsätze zu berathschlagen hätte. Ich glaube überhaupt, versichern zu können, daß das Gouvernement bereitwillig ist, die Sache in jeder Weise zu fördern.

Graf von Arnim: In dieser Absicht habe ich auch nur den Zusatz hinzugefügt.

Referent von Keltsch: Ich glaube im Sinne der Abtheilung zu sprechen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß der Aenderungs-Vorschlag der Abtheilung gar nicht die bisherigen Unterhandlungen mit den Einzelnen abgeschnitten und gar nicht gewollt hat, daß dieser Weg ganz verlassen werde. Die Abtheilung ist vielmehr der Ansicht gewesen, dieser Weg könne für sich fortgesetzt werden; sie war aber der Meinung, daß es zweckmäßig und wünschenswerth sei, neben jenem Wege der Privat-Unterhandlung doch schon jetzt eine Bitte an Se. Majestät gelangen zu lassen, nebenbei die Grundzüge einer umfassenden Revision als Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen.

Graf von York: Ich muß nur dem verehrten Mitgliede aus der Mark, das mit eindringlichen Worten diejenigen zurückgewiesen hat, die da meinen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz aufgehoben werden soll, und dabei erklärte, daß die Aeußerungen der Redner ihn tief schmerzten, erwiedern, daß ich allerdings bedaure, wenn ihm tiefer Schmerz erregt sei, spreche aber die Hoffnung aus, daß bei fortgesetzter parlamentarischer Thätigkeit sein Gefühl sich gewiß so stärken werde, daß er für die Zukunft solchen Schmerz nicht mehr empfinde, da ich es nicht vermeiden könnte, vielleicht auch fernerhin ihm neuen Schmerz zu bereiten. Ich erkläre, daß ich mich in günstigerer Lage befinde, da ich über die sehr nachdrücklichen Worte keinen Schmerz empfinde. Ich kann auch ferner nicht zu-

geben, daß es unrecht gewesen sei, in dieser Kurie anzudeuten, daß man die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufheben möge. Ich muß den Vorwurf zurückweisen, der in dieser Beziehung erhoben worden ist. Ich kann viele Dinge für gut und nützlich erachten und kann doch glauben, daß es nicht nöthig oder thunlich sei, gerade heute oder morgen eine Petition dieserhalb einzureichen.

Ich bin der Ueberzeugung, daß allerdings die Zeit bald kommen dürfte, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben werden wird, ohne daß ich den Verlust dieses Rechtes für ein großes Opfer halte, das ich auf den Altar des Vaterlandes niederlege. Wenn ich vorhin des Herrn Justiz-Ministers Excellenz recht verstanden habe, so hat er sich dahin ausgesprochen, daß einzelne Patrimonial-Gerichtsbarkeiten für gewisse Fälle bestehen bleiben sollen, und daß nur über ein gewisses Maß hinaus das kollegialische Verhältniß eintrete.

Justiz-Minister **Uhden**: Sie werden, wie bei den Königlichen Gerichten, als Einzelrichter mit beschränkter Kompetenz verwalten.

Graf **York**: Wenn das also nicht der Fall ist, so habe ich in diesem Punkte Unrecht. Auf der anderen Seite ist aber bekannt, daß es so große Gerichte giebt, z. B. die der Herzoge von Braunschweig, Oels, Lichtenstein, Sagan u. s. w., daß man sie eigentlich nicht mehr als Patrimonialgerichte bezeichnen kann, und möchte ich dergleichen Gerichte von der Aufhebung ganz ausgeschlossen wissen.

Wohl aber bin ich der Meinung, daß die in der größten Mehrzahl sehr kleinen Patrimonialgerichte einen solchen Schaden bringen, daß deren Aufhebung mir nothwendig erscheint. Ferner weiß ich sehr wohl, daß, je größer die Gerichte sind, diese Uebelstände mehr und mehr zurücktreten, bis sie denn, wie ich glaube, bei den oben angeführten fürstlichen, standesherrlichen Gerichten wirklich verschwinden. Es handelt sich aber bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit hauptsächlich um alle die Gerichte, bei denen Einzelrichter fungiren, und wo das Verhältniß nicht immer ein so gutes ist, wie mehrere meiner Herren Kollegen erwähnt haben. Mir sind, wenn auch nicht aus eigener Erfahrung, doch viele Fälle bekannt, wo sehr schlimme Verwickelungen daraus entsprungen sind, und der-

gleichen Fälle haben nicht dazu gedient, das Verhältniß zwischen dem Grundherrn und den Insassen zu einem edlen zu machen. Es ist ferner ein sehr lebhafter Wunsch in den Landgemeinden, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben zu sehen. Ich bin zwar überzeugt, daß in einzelnen Fällen es zum Nachtheil der Gerichts-Insassen ausschlagen wird, wenn eine Aenderung eintreten sollte, glaube aber doch, daß die allgemeine Maßregel nothwendig ist; sie wird, das bin ich überzeugt, ausgeführt werden, wenn auch nicht heute, doch in 10 oder 20 Jahren.

Graf **von Arnim**: Ich scheine von dem geehrten Redner völlig mißverstanden worden zu sein, wenn von ihm das schmerzliche Gefühl auf den Wunsch der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bezogen wird. Ich maße mir nicht einen hohen Grad von politischer Bildung an, aber so viel nehme ich allerdings in Anspruch, daß mich ein Antrag, welcher auf allgemein politischen Ansichten beruht, keineswegs schmerzlich berühren wird, er mag, wie man es nennt, von der äußersten Linken oder Rechten kommen. Ich glaube, derartige Anträge ansehen zu müssen als solche, die aus der besten Ueberzeugung hervorgegangen sind, die auf den besten Prinzipien beruhen können und ich werde sie mit derselben Ruhe ansehen, wie diejenigen, die völlig aus meiner Seele kommen. Was mich schmerzlich berührt hat, ist, daß man als Grund für die Aufhebung angeführt hat: das einzige Band, was durch die Gerichtsbarkeit zwischen den Gerichtsherren und Gerichtseingesessenen gebildet werde, sei das der Kosten und Sporteln. Gegen solche Behauptung wird sich mein Gefühl, dessen Abhärtung der geehrte Redner hiernach für seinen Standpunkt unnöthigerweise gewünscht hat, nicht abhärten, und ich wünsche sogar nicht, daß sich mein Gefühl dagegen jemals abhärten möge.

Prinz Biron von Kurland: Ich habe mich gegen einen Vorwurf zu verwahren, nämlich den des Widerspruchs, weil ich zur Vertheidigung meines Antrags geäußert habe, daß ich den Entwickelungsgang von unten nach oben dem von oben nach unten vorziehe. Ich muß gestehen, ich kann mir keinen Entwickelungsgang von unten nach oben denken, wenn nicht Prinzipien vorliegen, nach

denen er stattfinden soll. Diese Prinzipien müssen von der Staatsregierung klar gegeben werden. Wir können unmöglich diesen Entwickelungsgang gehen, wenn uns nicht Vorlagen gegeben werden. Diese Vorlagen zu erhalten, war der Hauptzweck meiner Petition. Wenn übrigens gesagt worden ist, daß ich eine kreisständische Berathung gewünscht hätte, so muß ich erklären, daß ich mich dann falsch ausgedrückt haben muß. Ich habe sagen wollen, daß ich eine kreisständische Vereinigung der Berechtigten zur Bildung kombinirter Gerichte lebhaft wünsche, und bitte ich, diese Aeußerung dahin zu berichtigen.

Graf von Pyhrn: Wenn es schmerzlich berührt hat, daß die pecuniäre Seite dieses Verhältnisses erwähnt worden ist, so muß ich bemerken, daß, wenn es sich um Reformen, ja nach dem Gange der Debatte um Aufhebung eines solchen Verhältnisses handelt, wir nicht blos die idealen Seiten, sondern auch die realen betrachten müssen, so schmerzlich sie auch Manchem sein mögen. Mich berührte ihr Hervorheben um so weniger schmerzlich, da ich sie sehr gern vermissen werde, indem ich, zur Beruhigung des verehrten Mitgliedes aus Schlesien, welches vorhin gegen die Sportel-Erwähnung sprach, versichern kann, daß ich mit aller Energie dagegen protestiren würde, auch nur einen einzigen Tag von dem Sportel-Ueberschuß der 16 Jahre meiner Gerichtsherrlichkeit jetzt hier leben zu müssen. Ich habe aber müssen auf dieses reale Verhältniß eingehen, weil eben das mich oft geschmerzt hat, daß dieses reale Verhältniß hin und wieder das Verhältniß zu den Insassen des Gerichts, welches in meinem Namen Recht spricht, gestört hat. Dies Verhältniß ist zwischen uns aber, Gott sei Dank! ein solches, daß es durch Aufhebung des Namens des Gerichts — denn eigentlich weiter ist es nichts —, gar nicht alterirt werden wird, und wenn die Gerichts-Insassen Rath und Hülfe brauchen, werden sie eben so gut zu mir kommen und sich dieselbe holen, ganz gleich, ob ich ihr Gerichtsherr heiße oder nicht.

Landtags-Marschall: Ich glaube die Berathung für vollständig erschöpft ansehen zu können. Nach der letzten Erklärung, die der Referent gegeben hat, scheint es, daß von dem Grafen von Eyb-

ferling wohl nicht auf seinem Antrage beharrt werden wird. Es hat nämlich der Referent erklärt, daß in dem Antrage der Abtheilung ganz dasselbe enthalten sei, daß die Abtheilung voraussetzt, es werde der Weg, der von der Staats-Regierung bisher eingeschlagen worden ist, nämlich eine gütliche Einigung zu erwirken, auch ferner beibehalten werden; es sei nicht die Ansicht der Abtheilung, dem entgegenzutreten, sondern sie halte es für zweckmäßig. Da dieses die Ansicht der Abtheilung ist, so fragt es sich, ob weiteres Gewicht auf diesen speziellen Antrag gelegt wird.

Graf von Keyserling: Ich glaube um so weniger davon zurücktreten zu dürfen, als der Herr Justiz-Minister im Namen des Gouvernements erklärt hat, daß der vorgeschlagene Zusatz als bestimmterer Ausdruck der Ansichten der Versammlung und als bestimmtere Bezeichnung des Antrages anzusehen sei, wie die Reorganisation der Patrimonial-Gerichte auf die angegebene Weise unausgesetzt verfolgt und möglichst bald zur Ausführung gebracht werden sollte; und auf diese Erklärung ist die Fortsetzung der Verhandlung erfolgt.

Graf Patzhaus: Ich wollte mich dem anschließen, was Graf von Keyserling ausgesprochen hat; mein früherer Antrag fällt damit zusammen, und ich halte es für wesentlich, daß bestimmt ausgesprochen wird, wie es inzwischen der Staats-Verwaltung anheimgestellt bleiben müsse, durch freiwillige Vereinigung die gewünschte Reform herbeizuführen.

Graf von Westphalen: Ich würde mich auch zur Unterstützung des Antrags erhoben haben, wenn ich es nicht für passender gehalten hätte, gegen den ganzen Vorschlag zu stimmen. Es scheint mir kein Bedürfniß vorzuliegen, um derartige Frage-Petitionen an die Krone zu stellen; denn nach dem, was uns seitens der Regierung gesagt worden ist, läßt sich vermuthen, daß die Reform der Patrimonial-Gerichte ungestört vor sich gehen wird auf gütlichem Wege. Es ist sehr richtig vorhin distinguirt worden, daß über das, was die rechtlichen Beziehungen und die Gesetzgebung betrifft, hier gar keine Beschwerden vorzutragen sind, es sich hauptsächlich nur um die administrative Organisation handelt, und wir es daher einer späteren Zeit überlassen können, ob von der Krone eine neue Ge-

setzgebung ausgeht; was aber die innere Organisation angeht, die mit der Gesetzgebung nichts zu thun hat, so ist der Weg der gütlichen Vereinigung angebahnt, es scheint mir also keine Veranlassung vorzuliegen, warum ich einer derartigen Petition irgend meine Zustimmung gewähren sollte. Weil ich vor hatte, gegen die Proposition zu stimmen, so habe ich mich dem Amendement des Grafen Keyserling nicht angeschlossen; sollte dieses aber keine Unterstützung erlangen, so würde ich event. jenem Zusatz beitreten.

Landtags-Marschall: Es würde die Frage sein, ob der Vorschlag des Grafen Keyserling ausschließt den Antrag der Abtheilung, nämlich, daß eine Vernehmung der Betheiligten in Form einer Kommission veranstaltet werde. Mir scheint nicht, daß das Eine das Andere ausschließt.

Graf **von Arnim**: Mir scheint nicht gut möglich, durch irgend eine Petition oder einen Antrag der Stände zu hindern, daß die Regierung, resp. die Justiz-Verwaltung in eine Vereinbarung trete mit den einzelnen Betheiligten, sofern diese nicht Rechte berührt, die eine gesetzliche Maßregel nöthig machen. Ich glaube, wir brauchen darüber gar nichts zu sagen; es versteht sich von selbst, daß, wenn selbst diese Petition ihren Gang geht und zur Ausführung kommt, davon unabhängig der Justiz-Minister mit einzelnen Patrimonial-Gerichtsherren über die Modification und über eine anderweite Einrichtung des Gerichts sich einigen kann, sofern dadurch nicht Rechte der Eingesessenen berührt werden, die eine legislative Maßregel nothwendig machen.

Referent **von Keltsch**: Wie ich die Sache auffasse, schließt der Vorschlag der Abtheilung keineswegs aus, daß die Privat-Unterhandlungen fortwährend fortgesetzt werden und in einzelnen Fällen möglichst zu einem Erfolge führen können. Dagegen fasse ich den Vorschlag des Grafen Keyserling so auf, daß, wenn wir diesen Zusatz machen, möglicher Weise der weitere Erfolg unserer Petition erst davon abhängig gemacht werden kann, wie die Ergebnisse der Privat-Unterhandlungen sich herausstellen werden.

Graf **von Itzenplitz**: Ich gebe zu, daß Beides, was der Graf Arnim und der Referent gesagt haben, richtig ist; ich glaube, daß

der Antrag der Abtheilung, wie er dasteht, keinesweges das Gouvernement verhindern könnte, Privat-Unterhandlungen einzugehen; es ist aber auch nicht schädlich, sich noch etwas deutlicher auszudrücken, und ich fasse den Vorschlag des Grafen Keyserling, so wie den des Grafen Burghaus, keinesweges so auf, daß dadurch die weiteren Schritte, die von der Abtheilung prinzipaliter beantragt werden, ausgesetzt werden sollten. Ich wünsche daher, blos der mehreren Deutlichkeit wegen, auszusprechen, daß der Antrag der Abtheilung neben der bereits auf Befehl Sr. Majestät des Königs angeordneten gütlichen Einigung einzuschlagen sein dürfte. Es werden dann die Unterhandlungen über gütliche Einigung neben den von der Abtheilung beantragten Maßregeln hergehen können und Beides ganz im Einklange stehen.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich glaube, daß, wenn dieser Antrag die Zustimmung der hohen Kurie erhalten sollte, Beides recht gut neben einander gehen kann und es sogar sehr wünschenswerth erscheint, daß eine solche Kommission vorhanden ist, welche die allgemeinen Grundsätze zu einer etwa nöthig werdenden gesetzlichen Maßregel berathet, für den Fall nämlich, daß eine freie Verständigung nicht zu Stande käme.

Prinz zu Hohenlohe: Ich würde mich dem Antrage des geehrten Mitgliedes aus Preußen um so mehr anschließen, da von den Mitgliedern der hohen Kurie sonst wohl gegen den Antrag der Abtheilung gestimmt würde; daß aber die Abtheilung dem vorgeschlagenen Antrag nicht entgegen war, geht aus dem Gutachten hervor, indem (Seite 244) angeführt ist: „die große Mehrheit — zu führen.“ Da nun wörtlich der Antrag, wie er in der Abtheilung gestellt worden ist, beibehalten und nur der beantragte Zusatz hinzugefügt werden soll, auch die Reform auf die Weise, wie es der Herr Justiz-Minister auseinandergesetzt hat, bereits schon bei einzelnen ins Leben trete, so würde ich mich dem Antrage anschließen und auf Abstimmung antragen.

Landtags-Marschall: Ich vermuthe, daß der Herr Referent derselben Ansicht ist.

Referent **von Kalisch**: Ich bin nicht der Ansicht. Ich halte den

Zusatz einerseits für überflüssig und glaube, daß er auf der anderen Seite dazu führen könnte, unsere Petition so zu verstehen, daß man auf dieselbe erst dann Rücksicht nehmen möge, wenn der Weg der Unterhandlungen immer fortgesetzt worden, und daß erst deren Erfolg abgewartet werden solle. Deshalb erkläre ich mich dagegen.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß es wünschenswerth sein wird, daß die erste Frage so eingerichtet werde, daß sie geeignet sei, eine möglichst große Majorität zu erlangen. Würde der Vorschlag des Grafen von Keyserling in die Frage nicht mit aufgenommen, so würden viele Mitglieder sich verhindert sehen, dem Antrage der Abtheilung beizustimmen, während es doch ihre Absicht ist, diesem auf die zweckmäßige Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gerichteten Hauptantrage der Abtheilung beizustimmen.

Fürst **Lynar**: Ueber die Sache selbst sind wir Alle einig; es handelt sich hier lediglich um die Fassung.

Referent **von Keltsch**: Für eine bloße Fassungssache könnte ich es nicht halten; wenn aber die hohe Kurie der Ansicht ist, eine möglichste Uebereinstimmung des Beschlusses, Einstimmigkeit oder wenigstens eine große Zahl Zustimmender zu erreichen, so halte ich meinen Widerspruch nicht für so erheblich, daß ich ihn fortsetzen würde. Ich lasse ihn daher fallen.

Landtags-Marschall: Die Frage wird demnach lauten:

„Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung mit Hinzufügung des von dem Grafen von Keyserling vorgeschlagenen Zusatzes bei?"

Diejenigen, welche dem Antrage mit Hinzufügung dieses Vorschlages nicht beitreten wollen, würden dies durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben. (Niemand erhebt sich.)

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Die Zeit der nächsten Sitzung kann noch nicht angegeben werden; ich muß mir daher vorbehalten, zu derselben besonders einzuladen, und schließe die gegenwärtige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Zweiundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 19. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Antrag wegen der Pfingstferien; Erklärung auf die Allerhöchste Proposition, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. s. w.; Fortsetzung der Verhandlungen über das Petitionsrecht; Gutachten, betreffend die Petitionen wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten und Verhandlungen darüber.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitz des Marschalls von Rochow Vormittags gegen 10½ Uhr.

Secretaire sind: von Leipziger und Dittrich.

Landtags-Marschall: Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen. (Der Secretair verliest dasselbe.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu bemerken? (Pause.)

Es ist nichts bemerkt worden, ich erkläre daher das Protokoll für genehmigt.

Abg. Frhr. **Hiller von Gärtringen**: Herr Marschall! Im Auftrage der Abgeordneten der Provinz Posen erlaube ich mir, an Sie die Bitte zu stellen, am nächsten Sonnabend und am nächsten Dienstag keine Sitzung anzuberaumen, zugleich auch vermittelst zu wollen, daß an den genannten Tagen in der Vereinigten Kurie keine Sitzung stattfinden möchte. Die meisten Mitglieder haben darauf gerechnet, bis zu Pfingsten ganz oder doch für einige Tage heimkehren zu können. Sie haben wichtige Maßregeln zu treffen, besonders in Beziehung auf den gegenwärtigen Nothstand, und sie rechnen um so mehr auf die Gewährung ihrer Bitte, als die Abgeordneten der übrigen Provinzen wahrscheinlich den gleichen Wunsch hegen oder ihm wenigstens nicht entgegentreten werden.

Landtags-Marschall: Hierauf muß ich bemerken, daß es nicht in meiner Befugniß liegt, irgend einen Abschnitt in unseren Geschäften eintreten zu lassen, mit Ausnahme desjenigen, der durch die Feiertage oder durch den Mangel an Material bedingt ist. Falls also die Abtheilungen, was ich sehr wünschen muß, so viel Stoff zu Berathungen liefern werden, daß ich nicht auszusetzen brauche, so werden nur die Feiertage frei bleiben.

Eine Stimme: Wir haben darauf gerechnet, daß der Landtag nur 8 Wochen dauern werde. Wenn wir nur eine Pause von 2 Tagen haben, so können wir keine Einrichtung danach zu Hause treffen.

Abg. Frhr. **Hiller von Gärtringen**: Meine Herren! Nicht allein in unserem Interesse, sondern vornehmlich im Interesse unserer nothleidenden Brüder haben wir diese Bitte auszusprechen; ich hoffe daher, Sie werden ihr beitreten.

Abg. **Riebald** (Preußen): Ich muß mich dagegen erklären, so sehr ich den Antrag und den Wunsch für gerechtfertigt halte.

Was sollen die anderen Mitglieder, die vielleicht 100 Meilen von der Heimath entfernt sind, mit der freien, aber sehr kostspieligen Zeit machen?

Mögen die Herren, die wegen des Nothstandes zu Hause unentbehrlich sind, abwechselnd auf einige Tage von dem Herrn Landtags-Marschall Urlaub nehmen, die anderen aber ungestört fortarbeiten. Ich wiederhole, ich halte den Antrag für gerechtfertigt, stimme aber aus den vorhergesagten Gründen dagegen.

Landtags-Marschall: So sehr ich auch die Wünsche nicht allein der ganzen Versammlung, sondern auch, wo es nur möglich ist, jedes einzelnen Mitgliedes zu erfüllen geneigt bin, so muß ich doch wiederholen, daß ich etwas, was außer meiner Befugniß liegt, nicht zu gewähren im Stande bin. Ich habe als Landtags-Marschall das Recht nicht, auch nur einen einzigen Tag, der durch Geschäfte ausgefüllt werden kann, für dieselben verloren gehen zu lassen.

Eine Stimme: Ich erlaube mir vorzutragen, daß viele meiner Mitstände im höchsten Interesse des ganzen Landes darauf halten müssen, daß die vorliegenden Geschäfte so schleunig wie möglich zur

Erledigung kommen. Ich erkläre mich darum entschieden gegen jede Aussetzung. (Vielseitige Zustimmung.)

Abg. Frhr. **Hiller von Gärtringen**: Wenigstens um die Vermittelung möchte ich den Herrn Marschall bitten.

Landtags-Marschall: Auf den Wunsch, daß ich eine Vermittelung herbeiführen möge, muß ich bemerken, daß es eine solche Vermittelung nicht giebt, denn die Führung der Geschäfte ist in meine Hände gelegt, und ich kann von keiner Seite hierüber eine Vorschrift annehmen. Wir belassen diesen Gegenstand und kommen zur Tagesordnung, in Gemäßheit deren wir die gestern abgebrochene Berathung fortsetzen. Ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. Bevor die Berathung beginnt, habe ich zu bemerken, daß ein Antrag des Abgeordneten **Brust**, betreffend eine vollständigere Uebersicht der Finanz-Verwaltung des Staates durch einen Schreibfehler der 6ten Abtheilung zugewiesen worden ist. Er gehört unfehlbar in die 7te Abtheilung. Ich bitte also dieselbe, diesen Gegenstand zur Berathung vorzubereiten.

Der Herr Abgeordnete **von Breitenbauch** wird die Erklärung auf die Allerhöchste Proposition, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers, vortragen. Es ist zu bemerken, daß die Erklärung bereits der Abtheilung vorgelegen hat. (Vergl. oben Bd. III. S. 253 ff.)

Abg. **von Breitenbauch** (verliest diese Erklärung):

Zu den Thronesstufen Sr. Königl. Majestät legen wir den innigst empfundenen und ehrfurchtsvollsten Dank dafür nieder, daß Allerhöchstdieselben durch den uns zur Begutachtung übergebenen Entwurf einer Verordnung, betreffend:

die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers,

uns ein neues Pfand Allerhöchstihrer unausgesetzten landesväterlichen Sorge für das glückliche Gedeihen aller Theile der Bevölkerung, jetzt des in unserer Mitte vertretenen Standes der Landgemeinden, verliehen und uns dadurch Gelegenheit gegeben haben, unsere Ansichten über die wirklichen Bedürfnisse dieses Standes und über die besten Mittel, seine zu gedeihlichem Bestehen nothwendige freie Entwickelung zu befördern, auszusprechen.

Durchdrungen von diesen lebhaften Empfindungen des Dankes und der Aner-

kommung befinden wir uns aber dennoch in der Lage, Se. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten zu müssen:

...den fraglichen Gesetz-Entwurf nicht zum Gesetz zu erheben,

denn weder für die Verordnung im Allgemeinen, noch für die einzelnen Bestimmungen derselben hat sich bei der Berathung im Pleno der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags eine bemerkenswerthe Majorität erhoben, und namentlich zeigte sich unter dem größten Theile der Vertreter der Landgemeinden eine entschiedene Abneigung sowohl gegen den Entwurf, als gegen die im Eingange desselben hingestellten Motive:

„zu Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes ꝛc."

Man glaubt, daß der Stand der preußischen Landgemeinden in einem so blühenden Zustande sich befinde, daß es zu Erhaltung seiner Kräftigkeit dieses Partikular-Gesetzes nicht bedürfe.

Landtags-Marschall: Findet sich gegen den Entwurf etwas zu bemerken?

Abg. **Lensing**: Ich habe gegen diesen Entwurf blos die Bemerkung zu machen: Es ist darin gesagt, daß sich weder für das Gesetz, noch die einzelnen Bestimmungen, desselben eine Majorität in der Versammlung erhoben habe. Ich meine, das ist nicht genug und ist auch nicht der stattgefundenen Berathung gemäß. Man kann nicht sagen, daß für diese Bestimmungen sich keine Majorität erhoben habe, sondern es muß heißen, daß sich gegen das Gesetz eine beinahe an die Totalität gränzende Majorität erhoben hat. Sodann ist der Ausdruck „blühend" gebraucht. Es ist gesagt, daß der Stand der Landgemeinden so blühend wäre. Ich meine, dieser Ausdruck könnte leicht zu einem Mißverständnisse führen, zu dem Mißverständnisse, als wenn man den Stand der Landgemeinden überhaupt auf der blühendsten Stufe gefunden hätte. Die Meinung der Versammlung ist wohl nicht diese gewesen, sondern die, daß der Stand der Landgemeinden, in Folge der Freiheit, die ihm geworden ist, sich erkräftigt hat und sich ferner kräftig fortentwickeln wird. Ich bin also dafür, daß das Wort „blühend" gestrichen werde.

Eine Stimme: Ich glaube, daß der sämmtliche Stand der Landgemeinden dem eben Gesagten aus vollem Herzen beistimmen wird.

Referent **von Preitenbuch**: Meine Herren, ich bin sehr erbötig,

anstatt der bemerkenswerthen Majorität zu sagen: gar keine Majorität. Was aber den blühenden Zustand des Standes der Landgemeinden betrifft, so glaube ich, verantworten zu können, daß in Pleno, wenn auch nicht vielleicht gerade dieser Ausdruck gebraucht, aber dem Sinne nach von einem blühenden und den Worten nach von einem kräftigen Bauernstande

(Stimmen: Nein! Nein!)

mehr wie hundertmal gesprochen worden ist.

Eine Stimme: Es wurde gesagt, der Bauernstand habe sich gekräftigt, es wurde aber nicht der Ausdruck blühend gebraucht. Ein kräftiger Bauernstand sei entstanden, trotz aller Schwierigkeiten, die ihm entgegenständen.

Abg. **Niebold** (Preußen): Es ist blos davon gesprochen worden, daß der Bauernstand sich auch ohne dieses Gesetz gekräftigt habe, aber keineswegs ist behauptet, daß er in einem blühenden Zustande sei. Ich bitte den Herrn Referenten, das Wort „blühend" abzuändern.

Referent **von Breitenbach**: Ich gestehe, daß ich den Unterschied zwischen einem blühenden Bauernstande und einem kräftigen nicht so recht erkennen kann, indessen bin ich, um den Wünschen der hohen Versammlung zu genügen, sehr erbötig, anstatt des Ausdrucks blühend das Wort kräftig zu nehmen. Uebrigens bezieht sich das allerdings auch blos darauf, daß eben wegen dieser Blüthe oder Kräftigkeit ein Partikulargesetz nicht nothwendig wäre, denn der Satz heißt: „Man glaubt, daß der Stand der preußischen Landgemeinden in einem so kräftigen Zustande sich befinde, daß es zur Erhaltung seiner Kräftigkeit keiner Partikulargesetze bedürfe." Weiter ist nichts gesagt.

Eine Stimme: Wir haben gebeten, daß man z. B. eine Kredit-Anstalt geben und auch am Ende eine Erleichterung in manchen anderen Beziehungen eintreten lassen möge; aber wir wollten nicht durch dieses Gesetz einen kräftigen Bauernstand beschränken.

Referent **von Breitenbach**: Da muß ich mich doch zu meiner Rechtfertigung auf das Protokoll beziehen, wo expreß gegen alle

Partikulargesetze protestirt und das als Hauptmotiv der Verwerfung des Gesetzes hingestellt ist.

Abg. von Sauken: Wenn ich richtig den Sinn verstand, der in den einzelnen Aeußerungen der Vertreter des Standes der Landgemeinden sich kundgegeben hat, so ist es der, daß sie anerkannt wissen wollen, daß durch die wohlthätigen Folgen der früheren Gesetzgebung der Bauernstand sich gekräftigt habe, daß er dagegen heute noch nicht in einem so blühenden Zustande wäre, daß ihm nicht noch mehr Hülfe werden könnte; und in dieser Beziehung sind sehr viele Anträge gestellt worden, namentlich auf Bildung von Kredit-Instituten u. s. w., damit der Bauernstand fortwachse und sich immer mehr ausbilde zu einem noch steigenden blühenden Zustande. Man hat aber gesagt, daß dieser durch das vorliegende Partikular-Gesetz nicht herbeigeführt werden würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lensing hat seinen Vorschlag formulirt und wird die Fassung vorlesen.

Abg. Lensing: Die Fassung, daß sich gegen das Gesetz weder in seinen einzelnen Bestimmungen, noch im Allgemeinen, eine Majorität erhoben hat, möchte ich gestrichen wissen und an deren Stelle gesetzt sehen: „indem das Gesetz sowohl in seinen allgemeinen als besonderen Bestimmungen mit entschiedener Majorität abgelehnt worden ist."

Landtags-Marschall: Das wäre der erste Vorschlag. Findet er Beifall?

(Stimmen: Ja, ja!)

Ist dagegen nichts zu erinnern?

(Stimmen: Nein, nein!)

Dann wird er an die Stelle treten.

Abg. Lensing: Was den zweiten Ausdruck eines blühenden Bauernstandes betrifft, so möchte ich ihn blos dahin abgeändert sehen, daß es hieße: „in einem solchen Zustande," statt: in einem blühenden Zustande.

Eine Stimme: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nur allein Freiheit der Grundsatz ist, den Bauernstand zu kräftigen.

Abg. Siegfried: Wie ich den Referenten verstanden habe, so

ist von ihm gesagt, daß der gegenwärtige blühende Zustand des Bauernstandes Anlaß sei, daß man keine Aenderung wünscht. Dem ist aber nicht so. Das freiere Befinden des Bauernstandes, aus welchem der gegenwärtige Zustand hervorgegangen ist, wünscht man zu erhalten, nicht aber zu beengen durch das vorgeschlagene Gesetz. In dieser Weise habe ich vernommen, daß sich die Landgemeinden ausgesprochen haben. Gegen eine Aenderung oder Verbesserung im Allgemeinen hat man sich nicht erklärt, wohl aber gegen jede Beengung. Ich beantrage, daß das Referat in dieser Weise gefaßt werde.

Abg. **Schultze** (Provinz Brandenburg) (vom Platz): Es kann keinem Bedenken unterliegen, das Wort „blühend" zu entfernen, indem dies rein nur auf eine einseitige Ansicht des Herrn Referenten beruht.

Referent **von Breitenbauch**: Ich habe schon erklärt, daß ich keinen Unterschied zwischen kräftig und blühend gefunden habe.

Landtags-Marschall: Ich frage die Versammlung, ob die von dem Herrn Abgeordneten Lensing vorgeschlagene Fassung Beifall findet?

Eine Stimme: Ich bitte sie im Zusammenhang zu verlesen.

Landtags-Marschall: Der Referent wird jetzt den Vorschlag verlesen.

Referent **von Breitenbauch**: Man glaubt, daß der Stand der preußischen Landgemeinden in einem solchen Zustande sich befinde, daß es zur Erhaltung seiner Kräftigkeit keiner Partikular-Gesetze bedürfe.

Landtags-Marschall: Findet sich dagegen etwas zu erinnern, daß das Wort „dieses" gebraucht wird?

Abg. **Neumann**: Ich würde blos noch den Zusatz vorschlagen: weil man in diesem Partikular-Gesetze gerade eine Beschränkung in der Freiheit des Verkehrs mit den Bauer-Grundstücken erblickt habe.

Landtags-Marschall: Die Fassung wird nochmals im Zusammenhange verlesen werden, dann werde ich fragen, ob sie so angenommen wird. Wir müssen zu einem Beschluß kommen.

Referent von Freitenbach (trägt die reformirte Erklärung im Zusammenhange vor):

Allerunterthänigste Erklärung

der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags über die Allerhöchste Proposition, die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers betreffend.

Zu den Thronesstufen Sr. Königl. Majestät legen wir den innigst empfundenen und ehrfurchtsvollen Dank dafür nieder, daß Allerhöchstdieselben durch den uns zur Begutachtung übergebenen Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers, uns ein neues Pfand Allerhöchstihrer unausgesetzten landesväterlichen Sorge für das glückliche Gedeihen aller Theile der Bevölkerung, jetzt des in unserer Mitte vertretenen Standes der Landgemeinden, verliehen und uns dadurch Gelegenheit gegeben haben, unsere Ansichten über die wirklichen Bedürfnisse dieses Standes und über die besten Mittel, seine zu gedeihlichem Bestehen nothwendige freie Entwickelung zu befördern, auszusprechen.

Durchdrungen von diesen lebhaften Empfindungen des Dankes und der Anerkennung befinden wir uns aber dennoch in der Lage, Se. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten zu müssen:

den fraglichen Gesetz-Entwurf nicht zum Gesetz zu erheben,

denn sowohl die Verordnung im Allgemeinen, als die einzelnen Bestimmungen derselben sind bei der Berathung in pleno der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags mit entschiedener Majorität abgelehnt worden, und namentlich zeigte sich unter dem größten Theile der Vertreter der Landgemeinden eine unzweifelhafte Abneigung sowohl gegen den Entwurf, als gegen die im Eingange desselben hingestellten Motive:

„zu Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes ꝛc."

Man glaubt, daß der Stand der preußischen Landgemeinden in einem solchen Zustande sich befinde, daß es zu Erhaltung seiner Kräftigkeit dieses Partikular-Gesetzes nicht bedürfe.

Landtags-Marschall: Ich stelle die Frage und bitte diejenigen, welche für diese Fassung sind, aufzustehen.

Die Fassung ist mit großer Majorität angenommen.

Wir fahren nun fort in der Tagesordnung.

Referent von der Heydt: Wir sind gestern bis zu dem Hauptpunkte gekommen, bei welchem wir jetzt fortfahren.

II. „Eine andere Beeinträchtigung des Petitionsrechts ist in den Bestimmungen des §. 19 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags gefunden worden, wonach derselbe mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung stehen und diese den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen sollen, während in den Gesetzen über die Anordnung von Provinzial-Ständen den einzelnen Ständen ausdrücklich die Befugniß eingeräumt ist, die Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen. Es wird von Seiten der Petenten angeführt, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen kein Grund dafür aufzufinden sei, daß den Kommittenten die seit so vielen Jahren ausgeübte Befugniß entzogen werden solle, Anträge auch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten, dadurch, daß diese ferner nicht mehr an den Provinzial-Landtagen berathen werden sollen, an die ständische Versammlung selbst zu bringen. Die allgemeinen Angelegenheiten ständen mit den provinziellen und persönlichen Interessen und Verhältnissen auf gleiche Weise in Berührung, daher erscheine jene Bestimmung als eine Verkümmerung unserer ständischen Institutionen, welche den Kommittenten jede billige Ansprache und Mitwirkung bei so wesentlichen Dingen gänzlich abschneide und den Abgeordneten die Eigenschaft als Organe der Stände nehme. Die Provinzial-Stände könnten von den ihnen bis dahin zugestandenen Rechten nur diejenigen verlieren, welche sie bis zum Zusammentritt von Reichsständen provisorisch ausgeübt hätten, und die in Folge dessen jetzt der Vereinigte Landtag erhalten habe. Kein ständisches Recht dürfe auf dem Wege vom einen zum anderen verloren gehen, und doch sei dies in dem betreffenden Falle geschehen. Es sei auf diese Weise eines der wichtigsten Rechte auf einseitigem, ungesetzlichem Wege, nämlich ohne ständischen Beirath, den Ständen wie dem Lande entzogen worden. Nach den älteren Bestimmungen und Verordnungen über das ständische Wesen sei das Petitionsrecht durchweg als eine der ursprünglichsten und unantastbarsten Befugnisse ausgegeben, und dieses Recht habe durch den Gebrauch und die bisherige Ausübung schon zu tiefe Wurzel geschlagen, um nicht das bisherige Petitionsrecht für den Vereinigten Landtag zu beanspruchen. Auf indirektem Wege werde doch diese Beschränkung umgangen, allein besser sei es auch, formell ein Recht zu gewähren, dessen thatsächliche Ausübung in einer andern Form doch nicht zu hindern sei.

Der gegen große Volks-Versammlungen in aufgeregter Zeit gerichtete Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 sei später in etwas kühner Weise dahin interpretirt worden, daß friedliche Bürger nicht einmal ohne Erlaubniß der Polizei in einem Lokale zusammentreten dürften, um sich über eine Petition an Königliche Behörden oder ständische Corporationen zu berathen. Auch habe die Polizei, ohne daß konstire, auf welche gesetzliche Bestimmung hin, das Unterschreiben solcher Petitionen mehrfach zu hindern gesucht.

Bei der Berathung in der Abtheilung kam es zur Sprache, daß in mehreren Fällen, wo städtische oder andere Corporationen es für angemessen erachtet hätten,

die Abgeordneten zum gegenwärtigen Landtage über ihre Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären, die Staats-Regierung dieses Verfahren auf Grund der Verordnung vom 3. Februar c. als durchaus unstatthaft verwiesen habe. Eine so strenge Auslegung und Handhabung dieser Bestimmung erschien der Abtheilung zur Förderung des Gesammtwohls keineswegs ersprießlich, vielmehr war sie der Meinung, daß es für die Kommittenten wie für die Abgeordneten gleich wünschenswerth erscheine, die Letzteren über etwa bestehende Wünsche und Beeinträchtigungen möglichst aufzuklären, um sie dadurch zur Vertretung der Interessen der Kommittenten in Stand zu setzen. Die Abtheilung nahm zwar Anstand, ehe über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage weitere Erfahrungen gesammelt seien, so wie auch mit Rücksicht auf die beschränkte Dauer des Landtags, die direkte Anbringung von Petitionen einzelner Corporationen oder Individuen aus allen Theilen der Monarchie zu bevorworten, oder der Ertheilung bindender Aufträge das Wort zu reden. Dagegen beschloß sie einstimmig, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Se. Majestät zu bitten, den §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin abzuändern, daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge ertheilen zu dürfen.

Den weiter gehenden Antrag des Abgeordneten Hansemann, insofern derselbe auf Zulassung von Volks-Versammlungen hinzielt, fand die Abtheilung zur Bevorwortung keineswegs geeignet."

Landtags-Kommissar: Bei der Eröffnung der Diskussion über diesen Gegenstand glaube ich zuvörderst die Versicherung geben zu müssen, daß es auch nicht im entferntesten in der Absicht der Verwaltung gelegen hat, durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. das Petitionsrecht, so weit es bis dahin den Provinzial-Ständen zustand, zu berühren oder gar zu beschränken.

Es ist bei dieser Gesetzgebung als ein durchaus strenger Grundsatz angesehen und nach bestem Wissen und Gewissen danach verfahren worden, daß die ständischen Provinzialgesetze überhaupt keine andere Aenderung erleiden dürften, als diejenige, welche sich auf die den Provinzial-Ständen nur provisorisch übertragene Befugniß bezöge, indem diese provisorische Befugniß allerdings durch die Gesetzgebung vom 3. Februar als erloschen angesehen werden müßte. So ist es auch in Beziehung auf das Petitionsrecht gehalten. Das allgemeine ständische Gesetz schreibt bekanntlich vor:

„Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der

„ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, werden Wir von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden.“

Das Spezialgesetz bestimmt:

„die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.“

Eine unmittelbare Folge der Combination dieser Bestimmungen ist offenbar die, daß die Bitten und Beschwerden, mit welchen die Abgeordneten beantragt werden können, keine anderen sind, als diejenigen, welche der Provinzial-Landtag überhaupt anzubringen befugt ist, nämlich Bitten und Beschwerden, welche sich auf die einzelnen Provinzen beziehen. Da aber das Gesetz vom 3. Februar d. J. Bitten und Beschwerden, welche blos die einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Ständen überweist, so geht daraus aufs vollständigste hervor, daß das bis dahin bestehende Petitionsrecht durch die neuere Gesetzgebung nicht um einen Hauch geschmälert oder auch nur berührt worden ist. Sollte eine andere Interpretation stattfinden können, so würde es nicht diejenige sein, welche dem Gesetzgeber dabei vorgeschwebt hat. Eine Vertheidigung des neuen Gesetzes in Beziehung auf den Umfang der durch dieselbe gewährten neuen Befugnisse liegt nicht in meiner Absicht. Wenn aber die Abtheilung den Antrag dahin gestellt hat: daß Se. Majestät gebeten werden möge,

„den §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin abzuändern, daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge ertheilen zu dürfen“;

so glaube ich, daß es eines solchen Antrages nicht bedarf, weil in dem Gesetz vom 3. Februar diese Art der Communication durchaus nicht verboten ist. Im §. 19 heißt es:

„Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen, in keinerlei Geschäfts-Verbindung, und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.“

Die ganz analoge Vorschrift befindet sich in der Provinzial-Gesetzgebung. Das Recht, bindende Aufträge zu ertheilen, will auch die Abtheilung den Kommittenten nicht zuweisen, wie es sich auch wohl von selbst versteht, daß die Mitglieder der hohen Versammlung keine bindende Instruction annehmen können. Die Verbindung zwischen den Wählern und Gewählten aber, die Freiheit der Wähler, den Abgeordneten ihre Wünsche auszusprechen, Beides ist durch den Paragraphen des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Auch hat es nicht in der Absicht des Gouvernements gelegen, diese Freiheiten auszuschließen oder zu schmälern.

Abg. Zimmermann (Spandau): Zu meiner Freude habe ich eben gehört, daß der wesentlichste Theil desjenigen Vortrags, den ich beabsichtigte, durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius seine Erledigung gefunden hat. Ich muß gestehen, ich war erstaunt, als ich las, daß die Abtheilung in dem Gutachten erklärt hatte, die Abgeordneten über ihre Wünsche und Befugnisse aufzuklären, sei von der Staatsregierung als unstatthaft den Kommittenten verwiesen worden. Ich halte durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars diese Aeußerung für vollständig beseitigt und mache nur noch die Bemerkung, daß die Betheiligten, die dergleichen Erfahrungen gemacht haben, meines Erachtens, nur den gehörigen Instanzenweg einzuschlagen haben, um, nach den Ansichten des Herrn Kommissars, die gehörige Berichtigung zu erfahren. Indessen sind mir damit doch noch nicht alle Bedenken beseitigt, welche die Petenten und ich in den §§. 19 und 20 des vorliegenden Gesetzes gefunden haben. Ich bemerke zuvörderst, daß ich ganz die Ansicht theile, daß durch die neue Gesetzgebung uns kein Recht in Bezug auf das Petitionsrecht geschmälert worden ist; denn die Rechte, die in der provinzialständischen Gesetzgebung gegeben sind, haben wir noch, folglich ist das, was in dem allgemeinen Gesetze enthalten ist, etwas Neues. Ob dieses Neue nun unseren Ansichten entspricht, das ist eine andere Frage, aber daß durch das Neue in dem Petitionsrecht etwas geschmälert wird, kann ich nicht annehmen, und sollte diese Ansicht irgendwo gelten, so glaube ich, daß auch sie durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars vollständig erledigt

ist. Ich gestatte mir nun, zu denjenigen Bedenken zu kommen, die mir bei §§. 19 und 20 noch übrig geblieben sind. Ich habe mir erlaubt, in dieser Beziehung ein Amendement zu dem Petitions-Antrage und zu dem Antrage der Abtheilung einzureichen, und werde dasselbe sogleich verlesen, um sofort den Standpunkt übersehen zu lassen, welchen ich einzunehmen und zu rechtfertigen gedenke. Mein Amendement geht dahin, die §§. 19 und 20 in einen zusammenzufassen, wörtlich:

„Der Vereinigte Landtag und dessen einzelne Mitglieder stehen mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und können dieselben zwar Bitten und Beschwerden durch die Abgeordneten einreichen, dürfen den Letzteren aber keinerlei bindende Instructionen ertheilen." *)

Der wesentliche Unterschied von dem, was im Gesetze ausgesprochen ist, und dem, was ich vorschlage, liegt in den Worten: „und können dieselben zwar Bitten und Beschwerden durch die Abgeordneten einreichen." Ausdrücklich finde ich diese Befugniß im Gesetze nicht ausgesprochen, und wenn ich aus der Aeußerung des Herrn Landtags-Kommissarius nun entnommen habe, daß diese Befugniß doch im Gesetze zu finden sei, so würde ich an und für sich meinen Hauptantrag dadurch für erledigt halten; insofern aber diese Auslegung doch Zweifel übrig lassen könnte, halte ich meinen Antrag auch jetzt noch gerechtfertigt. Um mich jedes Zweifels zu überheben, erlaube ich mir nochmals die Anfrage an den Herrn Landtags-Kommissar, ob meine Ansicht richtig ist.

Landtags-Kommissar: Darauf muß ich antworten, daß keineswegs die Ansicht der Regierung dahin gegangen ist, daß Bitten und Beschwerden von Corporationen oder Einzelnen durch die Landtags-Mitglieder an den Landtag befördert werden sollen. Ich habe gesagt, daß die Communication zwischen den Landtags-Mitgliedern und ihren Kommittenten durchaus nicht beschränkt sei, daß also den Mitgliedern der hohen Versammlung völlig freistehe, sich aufzuklären über die Bitten, Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kommittenten, daß

*) Auf dies von uns berichtigte Amendement bezieht sich die spätere Reklamation Bd. V. Seite 191 unten. Anmerkung des Herausgebers.

aber diese Kommittenten durch die Landtags-Mitglieder Bitten und Beschwerden an den Landtag gelangen lassen könnten, habe ich weder gesagt, noch liegt dies in der Intention des Gesetzes. Die Intention des Gesetzes ist keine andere, als daß nur Mitglieder des Landtags dergleichen Bitten und Beschwerden vortragen können. Wenn demnach solche Bitten von den Kommittenten an einen Deputirten gelangen, so hat der Deputirte zu prüfen, ob sie seiner Ueberzeugung entsprechen, und dann, zu den seinigen gemacht, dem hohen Landtage vorzutragen; wenn er das aber nicht kann, so bleibt ihm nach der jetzigen ständischen Gesetzgebung nichts Anderes übrig, als sie zurückzugeben oder auf sich beruhen zu lassen. So ist die Ansicht der Regierung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung. Ueber die Wünsche einer Abänderung derselben habe ich mich hier nicht zu äußern.

Abg. Zimmermann (Spandau): Nunmehr muß ich doch mein Bedauern aussprechen, daß ich mit der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars nicht vollkommen übereinstimme. Ich divergire von derselben insofern, als, wenn der Abgeordnete nach seiner individuellen Ueberzeugung die Petition nicht zum Vortrage an die hohe Versammlung geeignet findet, er berechtigt sein soll, sie sofort zurückzuweisen. Dies habe ich jetzt aus dem Munde des Herrn Landtags-Kommissars unzweifelhaft vernommen, und das ist der Punkt, den ich zum Gegenstande meines Vortrages machen muß. Ich finde zunächst darin allerdings eine Beschränkung des Petitionsrechts. Es ist bestimmt, daß der Vereinigte Landtag in keinerlei Geschäftsverbindung stehe mit den Wählern u. s. w., es ist aber nicht hinzugesetzt, daß dies auch nicht bei den einzelnen Mitgliedern der Fall sei. Indessen nehme ich an, daß dies nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks ist, und ich trete darin vollkommen den Grundlagen des Gesetzes bei, daß eine Geschäfts-Verbindung zwischen dem Vereinigten Landtage und dessen einzelnen Mitgliedern mit den einzelnen Corporationen oder Bittstellern nicht statthaft ist. Es würde dadurch die Thätigkeit des Abgeordneten eine Beschränkung erleiden, die seiner Ueberzeugung nachtheilig sein könnte. Eben so finde ich die Vorschrift vollkommen angemessen, daß keinem Abgeordneten hin-

beide Aufträge ertheilt werden können. Ich erinnere hierbei nur an den einzelnen Fall, der ohne Zweifel möglich ist, daß ihm von einer Seite her ein Auftrag zukommen kann, dem ein zweiter Auftrag von einer andern Seite her völlig entgegen ist, es wäre widersinnig, anzunehmen, daß solche Aufträge für die subjektive Ueberzeugung des Abgeordneten bindend sein sollten. Dagegen glaube ich, daß dem einzelnen Abgeordneten nicht ein so großes Recht eingeräumt werden kann, daß er befugt wäre, einzelne Petitionen aus seinem individuellen Standpunkte abzuweisen. Stimmen sie mit seiner Ueberzeugung nicht überein, so hat er gerade hier, in dem Vereinigten Landtage, den Ort, wo er seine Ueberzeugung pflichtmäßig geltend machen muß, er darf sich nicht durch die Ansicht einer einzelnen Petition beherrschen lassen, er darf keine Rücksichten nehmen, sondern soll nach pflichtmäßiger Ueberzeugung das Für und Wider aussprechen. Aber daß damit das Recht abgeschnitten werden soll, daß Andere Petitionen einbringen, die nicht mit der Ansicht eines speziellen Abgeordneten zusammenstimmen, das kann ich nicht gerechtfertigt halten. Ich erlaube mir hierbei noch darauf aufmerksam zu machen, daß viele Abgeordnete unter uns sind, die einen außerordentlich großen Bezirk vertreten, in welchem vielen Einwohnern die genaue Kenntniß, wer Abgeordneter ist, abgeht, die am wenigsten aber wissen, wer die übrigen Abgeordneten sind, an die man sich nöthigenfalls wenden könnte, wenn der betreffende Abgeordnete mit seiner Ansicht nicht übereinstimmte. Ich will hier indessen zur Vervollständigung meiner so eben ausgesprochenen Ansicht bemerken, daß die Veröffentlichung der Namen der Deputirten durch das Amtsblatt erfolgt, daher wenn die Einzelnen von den Namen der Deputirten nicht unterrichtet sind, ihnen die Schuld davon selbst zum Theil zufällt. Indessen glaube ich doch, daß es gefährlich ist, das Prinzip festzuhalten, daß die individuelle Ansicht des Abgeordneten berechtigt sein soll, Petitionen abzuweisen. Ich halte diesen Umstand besonders für den zweiten Fall erheblich, wenn es sich nämlich um Beschwerden handelt. Sehr häufig kann es vorkommen, daß ein einzelner Abgeordneter aus irgend einem gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten Grunde eine Beschwerde nicht befürworten zu können

glaubt, und darin finde ich eine Beeinträchtigung eines natürlichen Rechtes, vermöge dessen man seine Bitten und Beschwerden vortragen kann. Schon das Allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze aus, daß es zur Beförderung der inneren Ruhe und Sicherheit des Staates diene, daß jeder Vorgesetzte einer Behörde den Einzelnen mit seiner Beschwerde hören müsse. Wenn nun in der ständischen Gesetzgebung durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ein neuer Weg angebahnt ist, Bitten und Beschwerden vorzutragen, so halte ich die Einbringung jeder Petition und Beschwerde durch die Abgeordneten für eine nothwendige Folge und glaube, daß den einzelnen Abgeordneten das Recht nicht zugestanden werden darf, aus individueller Ansicht Petitionen oder Beschwerden zurückzuweisen. Ich bin daher der Ansicht, daß mein Amendement als vollständig begründet stehen bleibt, welches ich mir daher zu wiederholen erlaube.

Landtags-Marschall: Bevor das Amendement weiter zur Erörterung kommt, muß ich fragen, ob es Unterstützung findet. Es geht dahin: daß jeder Abgeordnete nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet sein soll, jede Bitte und Beschwerde an den Landtag zu bringen.

(Es rufen viele Stimmen: Jede nicht!)

Allerdings so ist es: Jede. Ich frage den Herrn Abgeordneten, ob es so richtig ist?

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Befugt ist schon jetzt jeder Abgeordnete dazu, aber er muß dazu auch verpflichtet sein; es darf Niemanden das Recht beschränkt werden, gehört zu werden.

Landtags-Marschall: Unterstützt also die Versammlung diesen Antrag. (Es geschieht hinlänglich.)

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent **von der Heydt**: Auch ich habe aus dem Munde des Herrn Landtags-Kommissars mit Freuden vernommen, daß die Absicht der Staats-Regierung nicht dahin gehe, das Petitionsrecht zu beschränken, ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß §. 52 der ständischen Provinzialgesetze im Allgemeinen die einzelnen Stände ermächtigt, die Abgeordneten zu beauftragen, Bitten

und Beschwerden anzubringen. Es heißt zwar in dem vorhergehenden §. 49, daß sich diese Bitten und Beschwerden auf das Interesse der Provinz beschränken müssen, aber in dem allgemeinen Gesetze vom 5. Juli 1823 ist ausdrücklich gesagt, daß, so lange keine allgemeinen Versammlungen bestehen, die Provinzial-Stände über allgemeine Landesgesetze in ihrem Beirath gehört werden sollen, und man hat hieraus gefolgert, daß dieses Recht auch auf Petitionen in allgemeinen Landes-Angelegenheiten ausgedehnt werden könne. Faktisch ist es so bis jetzt gehalten worden, daß Corporationen in den einzelnen Provinzen Petitionen an den Provinzial-Landtag über allgemeine Landes-Interessen gerichtet haben, das ist bei fast allen Provinzial-Landtagen seit vielen Jahren geschehen, und wenn dies jetzt nicht mehr gestattet werden soll, so ist dadurch das Petitionsrecht wesentlich beschränkt.

Es hat der letzte Redner sein Erstaunen darüber ausgesprochen, daß die Abtheilung im Berichte sage, die Staats-Regierung habe es für unstatthaft erklärt, daß den Abgeordneten zum gegenwärtigen Landtage die Wünsche und Bedürfnisse der Kommittenten nicht ausgesprochen werden dürften, und es hat auch der Königl. Herr Kommissar erklärt, daß dies nicht in dem gegenwärtigen Gesetze liege. Darauf muß ich nun bemerken, daß die Abtheilung besondere Veranlassung hatte, dieses auszusprechen und darauf das Petitum zu stützen. Es ist in der Abtheilung vorgetragen worden, daß in vielen Fällen da, wo die Vertreter der Kommunen sich haben darüber berathen wollen, welche Wünsche ihre Deputirten aussprechen sollten, dies für unstatthaft erklärt, daß sogar Bürgermeister zur Rechenschaft gezogen worden sind und Andere erklärt haben, es könne eine Berathung über solche Wünsche nicht stattfinden, sie müßten die Sitzung aufheben oder sie verlassen. Auch sind mehrere Deputirten von Bürgermeistern dahin beschieden worden, daß sie in keinerlei Weise mit ihnen in Verbindung ständen. Dies ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen, und der anwesende Kommissar hat erklärt, daß allerdings die Staats-Regierung der Meinung sei, es sei dieses nach dem Gesetze vom 3. Februar unstatthaft, und nach dieser Erklärung des Kommissars, die heute zu meiner Freude refor-

mirt worden ist, hat die Abtheilung einstimmig für nothwendig erachtet, darauf das Petitum zu stellen, daß jedenfalls die Kommittenten berechtigt sein müßten, ihre Wünsche dem Landtags-Abgeordneten auszusprechen. Das ist die Veranlassung. Wenn aber vielfach der Fall vorgekommen ist, daß das bestritten wird, so glaube ich, daß, wenn dem nichts entgegensteht, diese Bitte zu erfüllen, der Landtag Veranlassung nehmen möchte, die Bitte auszusprechen, daß es gewährt werde.

Was das Amendement betrifft, daß die Abgeordneten nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet sein möchten, die Wünsche, die ihnen vorgetragen werden, bei dem Landtage anzubringen, so stimme ich dem gern bei, denn ich halte es von großem Interesse, daß der Vereinigte Landtag erfahre, welche Wünsche in Landes-Angelegenheiten vorhanden sind.

Landtags-Kommissar: Der Herr Referent hat zuerst angeführt, daß nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen bis zur Bildung allgemeiner Landstände auch die Berathung über allgemeine Gesetze provisorisch übertragen sei und ihnen auch das Recht zugestanden habe, Bitten und Beschwerden über allgemeine Landes-Angelegenheiten Sr. Majestät dem Könige vorzutragen. Ich glaube, daß die Worte und die Anordnung des Gesetzes darüber keinen Zweifel lassen, daß diese Ansicht eine irrige sei. Es heißt:

„Die Provinzial-Stände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß, werden Wir

1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch
2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;
3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzial-Ständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden."

Das Provisorium ist lediglich in Nr. 2 enthalten und kann deshalb nicht auf Nr. 3 bezogen werden. Sollte aber diese irrige

Ansicht bestanden haben und eine irrthümliche Praxis von einzelnen Provinzial-Ständen ausgeübt worden sein, so würde die neuere Gesetzgebung einem solchen Mißbrauche kein Hinderniß entgegensetzen. Nur auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1823 könnte die Regierung dagegen einschreiten. Ich bleibe also bei der Behauptung, daß durch die neuere Gesetzgebung das bestehende Petitionsrecht weder rechtlich noch faktisch in irgend einer Weise beschränkt sei. Dann hat der Herr Referent zur Rechtfertigung des Abtheilungs-Gutachtens angeführt: der Königl. Kommissar habe in der Abtheilung erklärt, daß eine solche Verbindung zwischen den Deputirten und ihren Kommittenten nicht stattfinden dürfe, jetzt aber erkläre der Königl. Kommissar das Gegentheil. Ich bitte den Herrn Referenten, daß er die hohe Versammlung darüber aufklären möge, ob die widersprechende Aeußerung von derselben Person herrühre.

Referent von der Heydt: Wenn ich es nicht deutlich genug ausgesprochen haben sollte, so bemerke ich, daß ich gesagt habe: der in der Abtheilung anwesend gewesene Kommissar, welcher allerdings nicht der Kommissar ist, den wir die Ehre haben, in der Sitzung zu sehen.

Landtags-Kommissar: Dann kann ich allerdings nicht mit Bestimmtheit darüber urtheilen, was der Ministerial-Rath, welcher beauftragt war, der Abtheilungs-Sitzung beizuwohnen, erklärt hat, und ich gebe die Möglichkeit zu, daß er eine irrthümliche Erklärung abgegeben habe, weil es faktisch unmöglich ist, allen diesen Räthen für jede einzelne Sache erschöpfende Instructionen zu ertheilen. — Doch kann vielleicht das Mißverständniß daher rühren, daß von den Gemeinde-Räthen der Rhein-Provinz die Rede gewesen ist, wo die Regierung erklärt haben kann, daß diese sich nicht damit zu befassen hätten, Petitionen zu berathen, die an den Landtag oder an einzelne Deputirte zu richten wären. Sollte darauf die Aeußerung des Kommissars des Ministeriums des Innern sich bezogen haben, so läge darin allerdings etwas Wahres, indem die Gemeinde-Räthe in der Rhein-Provinz nicht die Kommittenten sind, da sie sich mit den Wahlen der Abgeordneten nach dem dermaligen Standpunkte der dasigen ständischen und Kommunal-Gesetzgebung nicht zu

befassen haben, und weil ihnen nach letzterer nicht das Recht zusteht, sich als politische Körperschaften zu konstituiren, in dieser Eigenschaft Beschlüsse zu fassen und Aufträge an Deputirte zu richten. Ich bitte aber, diese Aeußerung keiner weiteren Diskussion zu unterwerfen, sondern blos als einen Versuch zur Vereinigung der Erklärung des Kommissars mit derjenigen zu betrachten, welche ich vorhin abgegeben habe.

Referent von der Heydt: Ich muß doch bitten, daß mir gestattet wird, im Interesse der Rhein-Provinz einige Worte noch zu sagen. Wenn die Vertreter der rheinischen Städte nicht dasselbe Recht haben sollen, wie die Vertreter der Städte anderer Provinzen, weil die Landtags-Abgeordneten nicht von den Vertretern der Städte gewählt werden, so bemerke ich zuerst, daß bei der letzten Wahl der Landtags-Abgeordneten von dem Ober-Präsidium ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, daß, weil die neue Gemeinde-Ordnung noch nicht in allen Städten eingeführt sei, deshalb noch bei dem früheren Wahl-Modus verharrt werden müsse. Es ist aber die rheinische Gemeinde-Ordnung später eingeführt worden, und nach dieser Gemeinde-Ordnung ist der Gemeinde-Rath das rechtmäßige, gesetzmäßige Organ der Gemeinde. Haben nun die Städte in den anderen Provinzen das Recht, ihre Wünsche dem Landtags-Abgeordneten zu erkennen zu geben, so würde also der Rhein-Provinz dieses Recht benommen sein, wenn es nicht von den Gemeinde-Räthen ausgeübt würde, denn die Wähler haben kein Recht, als Organ einer Kommune aufzutreten. Ich müßte schon im Interesse der Rhein-Provinz wünschen, daß dieser Wunsch Unterstützung finde, denn Sie werden nicht wollen, meine Herren, daß die Rhein-Provinz weniger Rechte habe, als andere Provinzen.

Landtags-Kommissar: Zu meinem großen Bedauern muß ich nochmals unterbrechen, um eine Aufklärung zu geben. Nach der ständischen Gesetzgebung für die Rhein-Provinz sind nicht die Gemeinde-Räthe die Wähler der Landtags-Abgeordneten, also nicht die Kommittenten derselben. Die Gleichstellung des Verfahrens in der Rhein-Provinz mit demjenigen der übrigen Provinzen ist einer anderweitigen Gesetzgebung vorbehalten, und ist deshalb ein Gesetz-

Entwurf vorbereitet, welcher dem nächsten rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt werden wird. So lange dieser Entwurf nicht zum Gesetz erhoben worden, so lange ist meine Behauptung richtig, daß die Gemeinde-Räthe nicht die Kommittenten der Landtags-Abgeordneten sein können, sondern daß besonderen Wählern der einzelnen Städte und Bezirks-Wählern dieses Geschäft obliegt. Ich bitte aber nochmals, die nicht zur eigentlichen Debatte gehörige Aeußerung über diesen Gegenstand nur als den Versuch zu betrachten, die angebliche Differenz zwischen der Erklärung des Kommissars des Ministeriums des Innern und der meinigen aufzuklären.

Abg. von Hyla: Die Abtheilung schlägt vor, Se. Majestät zu bitten, daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe; dabei bemerkt jedoch die Abtheilung, bindende Aufträge dürften die Vertretenen den Abgeordneten nicht ertheilen. Vollkommen theile ich diese Ansicht, denn auch ich wünsche nur, die vollständigste Freiheit den Vertretenen zu erhalten. Dagegen aber kann ich die Ansicht der Abtheilung nicht theilen, daß dieser Bestimmung oder diesem Wunsche §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. entgegensteht. Es ist hier kurz gesagt:

„bindende Aufträge dürfen von den Vertretenen den Landtags-Abgeordneten nicht ertheilt werden."

Ich lege hauptsächlich auf bindende den Ausdruck, weil darin das Hauptsächlichste enthalten ist, was auch die Abtheilung nur annehmen will. Während hier bindende gesagt ist, heißt es im §. 19 der Verordnung:

„der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen, in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen."

Geschäftsverbindung, das wäre eben dieses Bindende, denn es ist nicht allgemein zu verstehen, daß man nicht in Verbindung treten dürfe. Keineswegs aber soll eine förmliche Geschäftsverbindung stattfinden. Das ist, was der Gesetzgeber sagt, und was die

Abtheilung in ihrem Vorschlage mit dem Ausdruck bindende hat sagen wollen. Ferner ist §. 19 gesagt:

„Und diesen Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen sollen."

Diese Instructionen und diese Aufträge, sind Mandate, und das würde wiederum etwas Bindendes involviren. Ich also, ich sehe gar nicht ein, wie da eine Verschiedenheit zwischen §. 19 und dem Vorschlage der Abtheilung existirt. Im Gegentheil, sollte irgend ein Bedenken existiren, so bin ich auch ganz der Meinung, daß hierüber vielleicht eine Declaration, eine anderweite Fassung des §. 19 erfolgt. Ich kann mich aber damit nur nicht einverstanden erklären, daß im Wesentlichen eine Verschiedenheit zwischen §. 19 und dem Vorschlage der Abtheilung existirt, und insofern würde mein Antrag dahin gehen, es bei der Bestimmung des §. 19 unbedingt zu lassen.

Abg. Winzler: Der Herr Königliche Regierungs-Kommissar hat zwar vor kurzem mit seinem gewohnten günstigen Geschick aus den Analogieen mehrerer Gesetze herausdeduzirt, daß in dem §. 19 des Gesetzes vom 3. Februar eigentlich die Hemmung nicht stände, die wir deutlich herausgelesen haben. Ich freue mich darüber, daß dem so ist. Um so dringender, glaube ich, muß ich aber in meiner Stellung als Abgeordneter darauf bestehen, daß auch die Personen, die mit einer solchen Gabe, einem solchen Scharfsinn, wie der Herr Regierungs-Kommissar, nicht versehen sind, dennoch wissen, was in dem §. 19 steht. Ich glaube, die darin enthaltenen Bestimmungen sind gerade für diejenigen Abgeordneten hemmend, die nicht in ihrem eigenen, sondern in dem Rechte ihrer Kommittenten hier stehen. Ein solches Recht giebt mir nun nicht blos meine allgemeine Verpflichtung, nämlich die, nach meinen besten Kräften, Wissen und Vermögen, das Wohl der Gesammtheit des Staates zu fördern, dafür zu wirken, sondern es giebt einem kollektiv Gewählten eine besondere spezielle Pflicht, nämlich die, nach den Wünschen und Aufträgen seiner Kommittenten dieses Recht auszuüben. Wie soll der Abgeordnete aber ein solches Vertrauen rechtfertigen können, wie soll er diese Pflicht üben können, wenn ihm das Gesetz die Verbindung mit seinen Kommittenten verbietet? Wir haben zwar gehört, daß

wenn man mehrere Gesetze mit einander vergliche, es nicht verboten sei; ich will aber keine zulassende Gesetzesbestimmungen, ich will gesetzliche Bestimmungen, die mit klaren Worten aussprechen, was mein Recht und meine Pflicht sei. Meine Pflicht glaube ich aber nicht ausreichend üben zu können, so lange das Recht meiner Kommittenten nicht auf die klarste Weise feststeht. Ich glaube aber, daß die Bestimmungen des §. 19 noch in anderer, in viel größerer und bedeutenderer Beziehung schädlich werden können. Ich glaube, sie treten dem kaum im Volke erwachten politischen Leben und Bewußtsein hemmend entgegen. In einer Verfassung, die, wie die unsrige, kaum ihren Weg begonnen, die noch weit bis zu ihrem Ziele hat, bedarf es aber zu ihrer völligen Ausbildung dieses politischen Bewußtseins und Regens im Volke. Eine solche nützende und nöthige politische Regung kann nur hervorgerufen werden, wenn die gesetzliche Freiheit feststeht. Ich muß also aus vollster Ueberzeugung nach langjähriger Erfahrung bitten, daß die Anträge der Deputation von der Versammlung adoptirt und angenommen werden mögen, damit nicht mehr Befugniß bleibt, was uns Allen ein Recht und eine Pflicht sein muß.

Abg. von Mantenfel: Das, was ich gegen das Gutachten der Abtheilung anführen wollte, hat seine Erledigung bereits durch das gefunden, was von dem Herrn Kommissar gesagt ist. Ich glaube allerdings, das, was die Abtheilung uns verschaffen wollte, haben wir bereits. Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen gegen das Amendement zu richten und gegen einen Theil der Motivirung des Abtheilungs-Gutachtens. Es ist da gesagt, die in Rede stehende Vorschrift, wie sie in dem Gesetz vom 3. Februar enthalten ist, sei doch immer zu umgehen, und schon deshalb müsse man sie beseitigen.

Meine Herren, ich gebe zu, daß es sich hier um eine Form handelt; jede Form ist zu umgehen. Daraus folgt aber noch nicht, daß jede Form unnöthig sei, daß eine Form keine Bedeutung habe. Eine Bedeutung hat diese Form allerdings, sie soll bezeichnen, daß der Abgeordnete nicht das willenslose Werkzeug in der Hand seiner Kommittenten ist. Ich habe sehr hohe Begriffe von den Pflichten

der Abgeordneten ihren Kommittenten gegenüber, aber das Vertrauen, welches die Kommittenten bei der Wahl zu erkennen gegeben haben, ist zu bewähren durch die selbstthätige Wirksamkeit und nicht dadurch, daß man willenslos thut, was verlangt wird. Es würde aber eine willenslose Thätigkeit sein, wenn jeder Abgeordnete den Brief, der ihm zukommt, weiter befördern und alle diese Vorstellungen an den Landtag kommen lassen müßte, ohne seinerseits sie zu prüfen, ohne sie zu den seinigen zu machen. Es würde dann besser sein, direkt an den Landtag schreiben zu lassen. Dann würde aber unsere Stellung eine ganz andere sein. Wir würden uns dann als eine Beschwerde-Instanz hinstellen, welche wir gesetzlich nicht sind. Die nächste Folge würde sein, daß wir dann große Büreaus einrichten müssen, um alle die hier eingehenden Sachen aufzunehmen und zu erledigen. Wir haben, wenn mein Gedächtniß nicht trügt, in unserem Vaterlande gegen 40,000 Landgemeinden, mehr wie 1000 städtische Kommunen. Wollen wir uns mit diesen allen in Korrespondenz einlassen? Ich glaube, die Zahl der Petitionen, die uns vorliegen, beweist es, daß unsere Thätigkeit innerhalb der uns vorgeschriebenen Gränzen bedeutend ist; ich glaube, wir haben ein weites Feld vor uns, welches zu durchwandern uns Mühe kosten wird, wenn wir Alles genau erledigen wollen, was von dem Abgeordneten erbeten ist. Deshalb glaube ich, es kann sehr gut bei dieser Bestimmung bewenden.

Abg. Hansemann: Ich theile nicht diejenigen Bedenken, welche gegen das Amendement eines verehrten Abgeordneten aus der Mark, des Herrn Zimmermann, vorgebracht sind; ich sehe nicht, daß dadurch die Zahl der hier zu verhandelnden Bittschriften sich vermehren werde. Bei solchen Petitionen, die vielfach einlaufen, ist es immer der Fall, daß viele den nämlichen Gegenstand behandeln; im Uebrigen ist es ganz und gar nicht nöthig, daß diese Petitionen alle den Abtheilungen überwiesen werden; es kommt darauf nur an, daß der Landtag Kenntniß von ihnen erhalte. Es ist nämlich nach meiner Ueberzeugung von der höchsten Wichtigkeit, daß der Landtag immer wisse, ob seine Ansicht auch die der Nation sei. Es ist ebenfalls von der höchsten Wichtigkeit, daß die Regierung stets wisse,

inwiefern ihre Ansicht die Zustimmung der Nation habe. Alle unsere ständischen Einrichtungen, auch unser Zusammensein hier, haben keinen anderen Zweck, als eine solche Vereinigung der Ansichten der Regierung mit denen der Nation herbeizuführen, denn auf dieser Vereinigung der Ansichten ruht die Stärke der Regierung. Ich meinestheils habe also gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Zimmermann nichts einzuwenden. Ich erlaube mir nun, auf den von mir gestellten Antrag zurückzukommen. Dieser Antrag lautet:

„daß allen Klassen der Nation gestattet werde, Petitionen an die Stände zu bringen."

Die Abtheilung hat sich diesem Antrage nicht angeschlossen, weil sie darin das Prinzip großer Volksvereinigungen erblickt hat. Es ist nun gerade mein Antrag auf das Gegentheil gerichtet gewesen. Unsere Zustände sind noch nicht so weit, um dergleichen große Volks-Versammlungen als Regel zu adoptiren; ich halte es aber für nothwendig, daß auch diejenigen, welche nicht Wähler sind und nicht einem hier vertretenen Stande angehören, das Recht haben, ihre Ansichten und Bitten vorzutragen und vorgängig diese Bitten berathen zu dürfen. Dadurch, daß eine polizeiliche Erlaubniß zu größeren Versammlungen stattfinden muß, die im Freien gehalten werden sollen, bleibt die Lage der Gesetzgebung in Beziehung hierauf gerade wie sie jetzt ist. Denn dergleichen Versammlungen, wenn die Regierung, resp. die Polizei sie gestattet, könnten auch jetzt gehalten werden. Wenn es aber ein Recht wird, dergleichen Versammlungen in geschlossenen Lokalen halten zu dürfen, so werden sie nie sehr groß sein, sich nie über die Bewohnerzahl eines Kreises oder einer Stadt erstrecken können, denn dergleichen große Lokale, welche die Menschen zu Tausenden aufnehmen könnten, giebt es fast nirgends. Dieses Recht nun, was ich den nicht vertretenen Klassen einräumen würde, halte ich für ein sehr konservatives Prinzip.

(Gelächter.)

Es ist da, wo dies Recht ausgeübt werden kann, die Folge davon, daß der Fortschritt in der Verfassung, wie in der Gesetzgebung, in ruhiger Weise vor sich geht. Sehen Sie in dieser Beziehung auf England. Eine der wichtigsten Maßregeln, eine solche, die einem

großen Theile der Nation wesentlich nachtheilig war, ist blos auf diese Weise herbeigeführt worden, und jetzt, nachdem sie durch ein Gesetz sanctionirt ist, wird sie allgemein als heilsam anerkannt. Ich meine die Freiheit der Einfuhr des Getraides. Erinnern Sie sich, meine Herren, daß Jahre lang diese Angelegenheit durch Petitionen betrieben worden ist, daß diese anfangs nicht zahlreich waren, weil nur der kleinere Theil der Nation einsah, wie heilsam diese Maßregel war. Nach und nach ist diese Ansicht allgemeiner geworden, und so ist noch zur rechten Zeit die Gesetzgebung eingeschritten. Sehr oft reden wir und Andere davon, den Zustand des Volkes zu verbessern; es werden Vereine zu diesem Zweck gegründet, die allerlei besondere Hülfsmittel zur Verbesserung des Zustandes der unteren Volksklassen verfolgen. Nach meiner Meinung ist es eine der ersten Bedingungen dieser Verbesserung, daß diejenigen, die nicht vertreten sind, die schwerlich auch alle je vertreten werden können, doch wenigstens das Recht haben mögen, ihre Bitten kundzugeben. Ich halte es, wie ich hiermit wiederholen muß, für äußerst konservativ und für nothwendig, daß wenigstens die Bitten und die Ansichten dieser Klasse zu uns dringen können. Ich bitte Sie daher, meinen Vorschlag in Erwägung zu ziehen; wird er nicht angenommen, so stimme ich demjenigen Amendement bei, welches der Abg. Zimmermann gestellt hat, und event. zuletzt dem Vorschlage der Abtheilung.

Abg. von Bardeleben: Ich halte das Petitionsrecht Seitens des Landes für äußerst wichtig, es bildet ein wesentliches Band zwischen dem Lande und seinen Vertretern, indem es allein oder doch vorzugsweise das Mittel darbietet, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes kundzugeben. Die Nothwendigkeit spricht sich um so dringender dafür aus, weil ein großer Theil des Volks ohne alle politische Rechte ist, daher auf die Wahl seiner Vertreter einzuwirken außer Stande sich befindet. Wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß zu ihnen mit die gebildetsten und reichsten Leute im Lande gehören. Meine Herren! in allen staatlichen und politischen Körperschaften, in allen Einrichtungen der Art, ist eine gewisse Neigung enthalten, sich zu isoliren, eine gewisse Neigung, allmälich eigensüchtige Zwecke

zu verfolgen, einseitige Richtungen einzuschlagen. Nach meiner Ueberzeugung giebt es nur ein Mittel gegen solche verderbliche Richtungen, und dieses Mittel liegt in dem ewig frischen Leben, welches aus der Gesammtheit des Volkes strömt. Meine Herren, auch ich wollte Ihren Blick auf ein Land wenden, welches hier schon oft genannt ist, und in welchem das politische Leben wohl am meisten ausgebildet sein dürfte, in welchem wir auch in dem letzten Viertel-Jahrhundert gesehen haben, daß die bedeutendsten Reformen in seinen staatlichen und politischen Einrichtungen nur durch mächtige Einwirkungen des öffentlichen Geistes auf seine Volksvertreter hat errungen werden können. Ich kann dabei nicht unbemerkt lassen, daß dort nach 30jährigen Kämpfen niemals mehr als die absolute Stimmenmehrheit in den Parlamenten hat erlangt werden können, daß also nicht zwei Drittel Stimmen nothwendig waren, um solche Anträge zu machen, wie hier. Anders ist es bei uns, wir brauchen zwei Drittel Stimmen, um nur Bitten an den Thron gelangen zu lassen, und dem Lande ist Stillschweigen auferlegt, und das Land darf seine Bitten nicht aussprechen und seine Wünsche nicht hören lassen; ich gestehe aufrichtig, daß unter diesen Umständen wahre Patrioten mit Besorgniß in die Zukunft blicken müssen.

Meine Herren! Wenn sich aber Tausende von Stimmen im Lande erheben für seine Wünsche und Bedürfnisse, und die dem Landtage dann zur Seite stehen, so glaube ich nicht, daß es dann möglich sein wird, die wahren Bedürfnisse für das Land zurückzuhalten. Ja, meine Herren, in der Theilnahme des Landes, in der unausgesetzten regen Theilnahme des Landes liegt die ganze Kraft der Vertreter des Landes; diese immerwährende lebendige Theilnahme kann aber nur erhalten werden durch das Petitionsrecht, welches das Land jetzt nicht hat, welches dem Lande genommen ist in allgemeinen Sachen, welches das Land indessen während eines Viertel-Jahrhunderts wenigstens faktisch ausgeübt hat. Meine Herren! es giebt einen schönen Wahlspruch, der vielleicht nicht bei Allen Anklang finden wird; aber ich bekenne mich zu diesem Wahlspruch. Es ist der Wahlspruch, der eben sowohl im Interesse der Krone als des Landes ist, ich möchte sagen, dieser Wahlspruch beruht auf dem

Ausspruch des großen Königs Friedrich II., nämlich, daß die Regierung um des Volkes willen da sei und nicht das Volk um der Regierung willen

(Es wird durch einander gezischt und Bravo gerufen.)

und daß alle Interessen innig verschmelzen. Der Wahlspruch, zu dem ich mich bekenne, ist: Alles für das Volk und Alles durch das Volk; daher stimme ich für das unbedingte Petitionsrecht Seitens des Landes. (Bravo.)

Abg. Graf von Hellborf: Meine Herren! Ich kann mich nicht mit denjenigen der Herren Redner einverstanden erklären, welche gegen das Gutachten der Abtheilung sprechen; im Gegentheil ist es mir eine hohe Genugthuung, daß an dem heutigen Tage die Anträge, welche ich auf der vierten sächsischen Provinzial-Ständeversammlung nur mit wenigem Erfolge angebracht habe, heute zu der gebührenden Geltung gelangen. Ich meine die Anträge auf Wahrung der Rechte unserer Kommittenten und auf Feststellung unserer Pflichten als Abgeordnete gegen diese.

Ich finde die Rechte unserer Kommittenten keineswegs in der erwähnten Gesetzesstelle gewahrt, und sind unsere Verpflichtungen gegen sie als Abgeordnete keineswegs in irgend genügender Weise bezeichnet. Auch die Erläuterungen, welche der Herr Landtags-Kommissar gegeben, können mich nicht befriedigen. Die Wahrung der Rechte unserer Kommittenten finde ich lediglich und allein in der Combination der Anträge der Abtheilung und des Herrn Dr. Zimmermann. Ich erkläre mich also in diesem Maße für beide.

Abg. von Putthammer: Das Petitionsrecht der einzelnen Individuen an den Vereinigten Landtag möchte uns allerdings zu weit führen, und die dadurch hervorgehenden Arbeiten möchten nicht zu bewältigen sein. Ich glaube nicht, daß man den einzelnen Gemeinden das Petitionsrecht an den Vereinigten Landtag einräumen kann; ich glaube aber wohl, daß man größeren Corporationen, als kreisständischen Versammlungen und den Städten, dies Petitionsrecht einräumen kann, ohne daß es zu weit führt, und ich glaube also auch, daß faktisch die Petitionen derselben hierher gelangt sind, aber auf Umwegen. Es ist nach meiner Ansicht nicht mehr nothwendig,

daß ständische Corporationen ihren Abgeordneten erst bitten müssen, daß er die Petitionen hier einbringe; es könnte doch sein, daß Einige anderer Meinung wären, und sie sind also nicht verpflichtet, die Petitionen hier zu unterstützen, aber sie einzubringen, dazu müßten sie verpflichtet sein. Es würde nicht schädlich sein, im Gegentheil sehr wünschenswerth, wenn in dem Lande die Theilnahme an der Verfassung erregt wird. Die einzelnen Individuen müssen sich an Corporationen wenden, also an ständische Versammlungen oder an Kreistage mit ihren Bitten gehen; da werden dieselben erörtert, und auf diese Weise kommen sie hierher. Für die Städte ist nun die Sache so, daß die Kommittenten wohl ziemlich dieselben sind, nämlich die Stadtverordneten; auf dem platten Lande dagegen würde nur der Kreistag die Instanz sein, sowohl für die Ritterschaft als für die Landgemeinden. Die einzelnen Wähler können es nicht sein, weil sie keinen Vereinigungspunkt haben; aber für die kreisständischen Versammlungen möchte ich das Petitionsrecht vindiziren, eben so für die Städte.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Nach den Erörterungen von den verschiedenen Gesichtspunkten aus erlaube ich mir die einzelnen Punkte, worauf es mir anzukommen scheint, zu trennen. Es ist zunächst zur Sprache gebracht worden, daß in den einzelnen Theilen der Monarchie den Verhandlungen zwischen den Landtags-Abgeordneten und den Kommunen, kurz, mit ihren Kommittenten, Einschränkungen wiederfahren sind, während in anderen Theilen der Monarchie solche Einschränkungen nicht geltend gemacht worden sind. Man könnte zwar nach der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars darüber hinweggehen; da aber die desfallsige Behauptung ganz bestimmt hingestellt und positiv mit Thatsachen belegt ist, so erlaube ich mir hieran die Bitte zu knüpfen, daß der Herr Landtags-Kommissar sich veranlaßt sehen möge, seiner von ihm gemachten Aeußerung in allen Regionen Geltung zu verschaffen. Würde der Herr Landtags-Kommissar diese Erklärung geben, so würde ich für meine Person die Diskussion über diesen Punkt und den Antrag der Abtheilung für erledigt halten.

Landtags-Kommissar: Ich kann über meine Befugniß nicht hin-

ausgehen. Ich habe die Ansicht der Regierung ausgesprochen, die auch die Ansicht meiner Kollegen ist. Von meinem Standpunkte aus werde ich gern in dieser Richtung wirken. Eine feierliche Versicherung aber, daß diese durch alle Regionen volle Geltung erhalten werde, kann ich nicht abgeben.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Ich verlange keine so feierliche Versicherung. Jedes Wort des Herrn Landtags-Kommissars ist für mich ein feierliches. Es kam mir nur auf eine bestimmte Aeußerung des Herrn Landtags-Kommissars an, wie sie jetzt gethan ist, und halte ich dadurch diesen Punkt für erledigt. Ich habe mir aber ferner erlaubt, vorzuschlagen, daß jedem Einzelnen gestattet sein soll, durch Vermittelung eines Abgeordneten sich mit einer Petition an die Versammlung zu wenden, lediglich im Gegensatze dessen, daß nicht Jemand seinen Antrag an die ganze Versammlung richte. In der Vermittelung des Landtags-Abgeordneten finde ich das Medium, unbegründete Bitten und Beschwerden zurückzuhalten, insofern es der Einsicht des einzelnen Abgeordneten gelingen wird, augenfällig unstatthafte Anträge durch angemessene Belehrung des Petenten fern zu halten, da ich annehmen zu können glaube, daß in der Regel eine richtige Würdigung durch den Abgeordneten erfolgen wird, und Niemand, dem eine unbegründete Beschwerde zukommt, wird sich entbrechen, solche unbegründete Petitionen möglichst abzuwehren, wenn er voraussieht, daß sie keine Folge haben können. Wenn gegen die Verpflichtung, eine Petition anzunehmen, ferner angeführt worden ist, daß wir viele Beschwerden bekommen würden, so bedaure ich dies. Wenn ich annehmen dürfte, daß es der Fall sein würde, so würde ich mich doppelt veranlaßt fühlen, mein Amendement zu vertheidigen. Ich bin aber gerade der Ansicht, daß man so viele Beschwerden nicht zu fürchten hat; wo dergleichen aber vorhanden sind, lassen Sie uns ja nicht dazu mitwirken, sie zu unterdrücken! Wenn ich meinen Antrag weiter befürworte, so muß ich noch auf ein anderes Verhältniß aufmerksam machen. Ich bin der Ansicht, daß durch die vollständige Veröffentlichung aller unserer Verhandlungen dem Petitionsrecht eine sichere Schranke gesetzt ist. Jede hier eingereichte Petition wird durch die stenographischen Berichte einer

öffentlichen Kritik anheimgegeben. Jeder, der eine Petition übergeben will, wird sich meines Erachtens auch aus diesem Grunde prüfen, ob dieselbe zur Verhandlung im Vereinigten Landtage geeignet ist. Wenn aber im Allgemeinen doch die Besorgniß Geltung gefunden hat, daß der allgemeine Gebrauch des Petitionsrechtes möglicherweise zu einem so großen Umfang der Geschäfte führen möchte, wie es für die hohe Versammlung nicht wünschenswerth und für ihre Zwecke nicht angemessen sein dürfte, so erlaube ich mir zu meinem eigenen Amendement einen Vermittelungs-Vorschlag dahin, daß wenigstens die Kommittenten befugt erachtet werden mögen, Anträge an die Versammlung durch Vermittelung der Abgeordneten einreichen zu können. Denn auch insofern ist nach meiner Ansicht allerdings eine Verschiedenheit zwischen der Provinzial-Gesetzgebung und der gegenwärtigen vorhanden. Die Provinzial-Gesetzgebung bestimmt ausdrücklich: die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine Instruction ertheilen; aber es steht ihnen frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden beim Landtage anzubringen. Dagegen sagt das Gesetz in Bezug auf den gegenwärtig Vereinigten Landtag: Bitten und Beschwerden von Anderen als Abgeordneten können nicht zugelassen werden. In diesen Bestimmungen finde ich eine augenscheinliche Differenz, weshalb ich meinen Antrag wiederhole.

Referent von der Heydt: Ich kann die Ansicht des Redners nicht theilen, wenn er die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars für erledigend hält. Ich erachte die Erklärungen des Herrn Kommissars für eben so feierlich wie der geehrte Redner, erinnere aber daran, daß der Herr Kommissar selbst sagt, daß er nicht befugt sei, seiner Aeußerung diejenige Geltung in allen Regionen zu verschaffen, die eine gesetzliche Bestimmung herbeiführt. Ferner erinnere ich daran, daß der stellvertretende Kommissar in der Abtheilung das Gesetz selbst so gedeutet hat, daß keinerlei Communication zwischen den Landtagen und den Kommittenten stattfinden kann, und zwar nicht blos für die Rhein-Provinz, sondern für alle Provinzen. Wenn also ein hochstehender Beamter diese Ansicht haben konnte, so dürfte dieselbe leicht in den Provinzen geltend gemacht werden.

Warum steht das Wort: „Keinerlei“ in den Paragraphen. Dadurch scheint mir angedeutet zu sein, daß keine Communication stattfinden solle. Von einem geehrten Mitgliede vorhin ist ein Bedenken darin gefunden worden, daß, wie von dem letzten Redner ursprünglich vorgeschlagen, der Abgeordnete, welchem Petitionen übergeben werden, zu deren Anbringung verpflichtet sein soll. Man hat befürchtet, daß man dadurch zu einem willenlosen Werkzeug werde. Das ist mir nicht klar, abgesehen davon, daß Keiner die Ueberzeugung theilen mag, daß die Abgeordneten zum Vereinigten Landtage überhaupt willenlose Werkzeuge sein könnten. Dasselbe Mitglied hat über die große Anzahl von Petitionen gesprochen, die uns vorliegen.

Ich sollte meinen, daß außer dem geehrten Mitgliede, welches eine hohe Stelle im Ministerium einnimmt, diese Ansicht nicht getheilt wird. Bei der Einberufung des Vereinigten Landtags wußte man noch nicht, wann der zweite Vereinigte Landtag stattfinden werde. Mit Rücksicht hierauf scheint mir auch die Anzahl der Petitionen nicht zu groß, zumal wenn erwogen wird, daß viele Petitionen denselben Gegenstand betreffen. Ich meine, daß diese Bemerkung nicht zutrifft. Zudem ist der Antrag der Abtheilung ein so gemäßigter, daß ich nicht geglaubt hätte, daß er irgend einen Widerspruch in dieser Versammlung finden könnte. Ist, was die Abtheilung will, nach Ansicht der Staats-Regierung im Gesetze ausgesprochen, so wird es um so weniger Anstand haben, eine Allerhöchste Erklärung danach abzugeben. Ich bin der Meinung, daß die Annahme des Antrags der Abtheilung, da er der Ansicht der Staats-Regierung nicht entgegen ist, von der Versammlung angenommen werden könnte.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich habe nur eine kleine Bemerkung vorzutragen. Wenn ich nämlich den Sinn dieser Petition verstehe, so soll eine Declaration der Bestimmungen, wie sie im §. 19 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. erlassen sind, erbeten werden.

Der Herr Landtags-Kommissar hat bereits erklärt, wie diese Bestimmungen auszulegen seien. Ich für meinen Theil habe gar kein Bedenken, dieser Auslegung beizutreten, und finde die Sache auch ganz entschieden und genau im Gesetz ausgedrückt. Sollte

also die hohe Versammlung diese Auslegung nicht für unzweifelhaft halten, so könnte die Petition nur auf eine Declaration gerichtet werden.

Referent **von der Heydt**: Mir scheinen Declarationen von Gesetzen überhaupt nicht wünschenswerth. Ich meine, die Gesetze müßten so klar sein, daß sie keiner Declaration bedürfen. Ich erachte weder den Herrn Justiz-Minister noch irgend einen anderen Minister für kompetent, die Gesetze authentisch zu erläutern, und darum trägt die Abtheilung darauf an, keine Declaration, sondern gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche unzweifelhaft eine solche freie Communication gestatten.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich glaube, daß ich keineswegs gesagt habe, daß der Justiz-Minister oder der Minister des Innern die Declaration geben könne, sondern meine Ansicht ist dahin gegangen, daß, wenn überhaupt die hohe Versammlung eine Dunkelheit in dieser Bestimmung findet, so möge sie um Erlaß einer Declaration petitioniren. Ich bin nicht dazu ermächtigt und werde gewiß nicht behaupten, daß jemals einem Minister das Recht zustehe, eine authentische Declaration zu erlassen, eine solche kann nur von des Königs Majestät ertheilt werden.

Referent **von der Heydt**: Nun würde ich vorschlagen, daß der erste Antrag der Abtheilung zur Abstimmung komme, weil er der mäßigste ist.

Abg. **von Platen**: Ich erlaube mir, den Herrn Marschall zu fragen, ob auch das von dem Abgeordneten aus Pommern gestellte Amendement zur Abstimmung kommen wird, welchen Falls ich mich gegen das Gutachten der Abtheilung und für jenes Amendement erklären würde; kommt jenes Amendement aber nicht zur Abstimmung, so muß ich mich für die Abtheilung erklären.

Eine Stimme: Dann müßte auch den Landgemeinden dieses Recht eingeräumt werden. (Zustimmung von einigen Seiten.)

Referent **von der Heydt**: Ich mache darauf aufmerksam, daß es gar nicht in der Meinung der Abtheilung lag, diese auszuschließen, denn es heißt ja: „Abgeordnete und ihre Vertretenen."

Abg. **von Platen**: Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß

kreisständische Corporationen nicht Kommittenten sind: „denn auf Kreistagen sind sowohl Städte- als Landgemeinden vertreten.“

Es ist hier ganz dasselbe Verhältniß, welches nach den Bemerkungen des Herrn Kommissars in den Rheinlanden stattfindet. Nach dem Gesetz bin ich nicht Vertreter der Kreisstände, sondern Vertreter der Ritterschaft eines Wahlkreises.

Referent von der Heydt: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Wort: „Kommittenten“ nicht in dem Antrage enthalten ist.

Abg. von Platen: Ich bitte ums Wort.

Landtags-Marschall: Wenn das Wort noch ferner gegeben werden soll, haben es andere Redner, es sind deren noch sieben angemeldet; wenn aber der Schluß der Debatte gewünscht wird, dann kann ich Niemand mehr das Wort geben.

Abg. von Platen: Ich habe noch keine Antwort auf meine Frage.

Landtags-Marschall: Die Frage hat bereits der Herr Referent beantwortet, und in diesem Sinne scheint mir auch die Abstimmung erfolgen zu können, denn in der Abtheilung war keineswegs die Rede von Wählern.

Abg. von Platen: Als Vertreter eines Theils der Kreisstände, nämlich der Ritterschaft, bin ich nach dem Antrage der Abtheilung nicht befugt, mit den Kreisständen zu verhandeln — ist man aber trotz des Wortlautes der Ansicht, daß der Vorschlag der Abtheilung meine Besorgniß beseitigt und den Kreisständen das von mir beanspruchte Recht beilegt, so habe ich nichts mehr anzuführen.

Landtags-Marschall: Ja wohl! Wollen Sie hören, was der Herr Referent sagt?

Referent von der Heydt: Meine Ansicht ist, daß, wenn eine freie Communication unter den Landtagsabgeordneten und den Vertretenen stattfindet, darunter alle Corporationen, selbst einzelne Individuen, verstanden sind, die der Abgeordnete vertritt.

Landtags-Marschall: Wird sich der Herr Fragsteller bei dieser Erklärung beruhigt finden?

Abg. von Platen: Ich provozire auf die Erklärung des Königl. Herrn Kommissars. Ich bin nach dem Gesetz Vertreter der Ritterschaft meines Wahlkreises, aber nicht Vertreter des Kreistages. Es

ist, ich wiederhole es, ganz dasselbe Verhältniß, wie in den Rheinlanden. Unmöglich wird man den ständischen Corporationen ein wesentliches Recht schmälern wollen.

Landtags-Marschall: Ich werde nunmehr fragen, ob die Versammlung den Schluß der Debatte wünscht, und bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Der Schluß der Debatte ist mit großer Majorität beschlossen worden.)

Es liegen hier drei Anträge vor: zuvörderst der der Abtheilung, dann der des Herrn Abgeordneten Zimmermann und endlich der des Herrn Abgeordneten Hansemann. Ich bin der Meinung, daß wir von dem Antrage, der am weitesten geht, ausgehen müssen. Dies ist der des Herrn Abgeordneten Hansemann, dann würde der des Herrn Abgeordneten Zimmermann folgen und endlich der der Abtheilung. Auf diese Art hat Jeder die Freiheit, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen. Wer den dritten Antrag will, verwirft den ersten und zweiten; und wer den zweiten will, verwirft den ersten.

Die erste Frage werde ich folgendermaßen formuliren:

„Sollen alle Versammlungen zur Berathung über Petitionen an Königliche Behörden oder ständische Corporationen, sofern sie nicht im Freien stattfinden, ohne Erlaubniß der Polizei gehalten werden können?"

Abg. Graf **von Schwerin**: Es wird wohl nothwendig sein, die Frage so zu stellen, ob eine Petition dahin gerichtet werden soll? da man sehr gut der Sache zustimmen kann, aber doch nicht jetzt deswegen petitioniren will.

Landtags-Marschall: Diese Bemerkung ist richtig, allein ich habe dies schon darunter verstanden.

Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Der Antrag ist nicht angenommen.)

Die zweite Frage betrifft das Amendement des Herrn Abgeordneten Zimmermann. Ich stelle auf dasselbe folgende Frage:

„Sollen die Abgeordneten nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sein, alle ihnen von ihren Kommittenten und ständischen Corporationen zugehenden Bitten und Beschwerden dem Landtage einzureichen?"

Eine Stimme: Was wird unter Kommittenten verstanden?

Landtags-Marschall: Darüber möge sich der Herr Antragsteller erklären.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Der Ausdruck „Kommittenten" hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Ich bitte zu setzen: „Kommittenten und ständische Corporationen", weil sonst die Kreistags-Versammlungen darin nicht einbegriffen sind.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß, wenn diese Frage zur Entscheidung kommt, sie in Widerspruch kommen würde mit der Bitte der Abtheilung.

Landtags-Marschall: Ganz gewiß! Diejenigen, welche den Antrag der Abtheilung wollen, müssen den jetzigen verneinen; darum habe ich die Fragen in dieser Folgereihe gestellt. Der Herr Secretair wird die Frage noch einmal verlesen. (Dies geschieht.)

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Es ist allerdings möglich, daß ein Zweifel entstehen kann, insofern es fraglich ist ob eine Stadtverordneten-Versammlung eine ständische Corporation ist. Ich würde daher allerdings dem Antrage nichts entgegensetzen, daß das Wort „ständische" fortbleibe.

Landtags-Marschall: Also wir lassen das Wort ständische fort; es ist das die Meinung des Herrn Zimmermann, von dem der Antrag selbst ausgeht.

Abg. **Naumann**: Die Frage involvirt zwei Fragen, nämlich über die Befugniß und über die Verpflichtung; ich wünschte diese Fragen gesondert. Die „Befugniß" möchte ich für meine Person in Anspruch nehmen. Ich wünsche, daß es in meiner Befugniß liege, auch Petitionen einbringen zu können, die mir aufgetragen werden, mit denen ich aber persönlich nicht einverstanden bin, die jedoch von solcher Wichtigkeit sind, daß ich mein eigenes Urtheil nicht als maßgebend hinstellen möchte. Darum wünschte ich, daß die beiden Fragen getrennt würden. Für die „Verpflichtung" würde ich mich nicht aussprechen können.

Landtags-Marschall: Ist der Herr Antragsteller damit einverstanden?

Eine Stimme: Ich erlaube mir den Antrag, daß bei dem Ausdrucke „ständische Corporationen" stehen geblieben werde.

Landtags-Marschall: Herr Zimmermann! Treten Sie dem bei, was eben gesagt worden ist?

Abg. Zimmermann (Spandau): Dem kann ich nicht beitreten; ich will ja gerade die Verpflichtung.

Abg. Mewes: Ich habe den Herrn Antragsteller dahin verstanden, daß er nichts weiter mit seinem Amendement habe sagen wollen, als daß diejenige Bestimmung erbeten werden möge, die in den provinzialständischen Gesetzen enthalten ist, daß es nämlich den Wählern freistehen solle, ihren Abgeordneten Aufträge zu geben. Stehe es den Wählern frei, Aufträge zu geben, so folgt meines Erachtens daraus auch die Verpflichtung der Abgeordneten, sie dem Landtage zu übergeben, nicht aber die Verpflichtung für die Abgeordneten, jene mit ihrer Ueberzeugung auch vertreten zu müssen. Die Freiheit eines Jeden in seiner Ueberzeugung bleibt dessenungeachtet uneingeschränkt.

Landtags-Marschall: Ich werde recht gern die Frage trennen und sie zuerst auf die Verpflichtung allein richten, dann aber auf die Befugniß. Wenn ich zwar glaube, daß die Befugniß bei der Verpflichtung vorhanden sein muß, will ich, wenn es gewünscht wird, die Frage so stellen.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Wenn die Versammlung eine Verpflichtung feststellen oder darauf antragen will, so liegt darin schon, daß die Befugniß vorausgeht. Es würde ein Widerspruch sein, wenn die Befugniß nicht bei der Verpflichtung bestehen sollte. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß bei dem Amendement ohne Trennung der Frage stehen geblieben werde.

Landtags-Marschall: Ist die Versammlung mit diesem Antrage einverstanden.

Abg. **Zimmermann**: Ich, meines Theils, als Antragsteller, bin damit einverstanden. Es ist, wie ich wiederhole, Niemand verpflichtet, den Inhalt einer Petition zu vertreten.

Secretair **von Leipziger**: Ich will den Antrag nochmals verlesen:

„Sollen die Abgeordneten nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sein, alle

ihnen von ihren Kommittenten und ständischen Corporationen zugehenden Bitten und Beschwerden dem Landtage einzureichen?“

Landtags-Marschall: Wer für die Bejahung der Frage ist, den bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich keine hinreichende Majorität.)

Nunmehr folgt die dritte, auf den Antrag der Abtheilung gerichtete Frage. (s. S. 216 u.) Es will mir aber hierbei scheinen, als ob der Antrag eine Modification durch dasjenige erleiden müsse, was durch den Herrn Landtags-Kommissarius darüber erklärt worden ist. Er sagte nämlich, er sei vollkommen einverstanden mit dem, was durch diesen Antrag gebeten werden soll, er glaube aber, daß eine andere Deutung auch gar nicht in den Paragraphen gelegt werden könne. Daher würde es sich nur darum handeln, Allerhöchsten Ortes zu erbitten, daß eine Declaration erfolge, nach welcher der Paragraph diese erbetene Deutung habe.

(Viele Stimmen rufen: Ja.)

Diejenigen Herren, die für die Bejahung sind, bitte ich aufzustehen.

Es herrscht wohl Einstimmigkeit über die Bejahung?

Eine Stimme: In der Provinz Westphalen sind viele sitzen geblieben.

Landtags-Marschall: Gegenwärtig hat der Herr Referent das Wort.

Referent von der Heydt:

III. „Ein fernerer Antrag ist auf Aufhebung der Bestimmung gerichtet, nach welcher Bitten und Beschwerden, welche einmal zurückgewiesen worden sind, späterhin auch nur dann erneuert werden sollen, wenn neue Gründe sich ergeben, und es wird dieser Antrag aus denselben Gründen motivirt, aus welchen überhaupt die Befreiung des Petitionsrechts von allen lästigen Beeinträchtigungen als nothwendig dargestellt wird. Ein Nachtheil könne daraus nicht entstehen, wenn das Volk seinen Vertretern das Vertrauen schenke, seine Wünsche, auch wenn sie früher abgewiesen, von neuem ihrer Beurtheilung vorzulegen, um sie, wenn erheblich befunden, der Krone neuerdings vorzutragen. Das Vertrauen könne dadurch nur wachsen, die Landes-Angelegenheiten könnten dadurch nur gewinnen.

Die Abtheilung verhehlte sich nicht, daß die fragliche Bestimmung ihrem Buchstaben nach leicht zu umgehen sei und, wie die Erfahrung lehre, auch stets umgangen worden sei, da es an Auffindung neuer Gründe niemals fehlen werde,

Eine gesetzliche Bestimmung aber, die ihrem eigentlichen Sinne nach von beiden Seiten so wenig beachtet werde und in der That in manchen Fällen ohne erheblichen Nachtheil nicht streng gehandhabt werden könne, schien überhaupt nicht wünschenswerth. Nur darüber waren die Meinungen getheilt, ob es angemessen sei, schon jetzt eine Bitte dieserhalb an Se. Majestät zu richten. Von der einen Seite wurde dies, bevor wegen periodischen Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags Bestimmung getroffen sei, nicht für zeitgemäß erachtet. Dagegen wurde auf der anderen Seite gerade in dem Mangel einer Bestimmung über die Periodizität ein um so dringenderes Motiv zur Unterstützung des fraglichen Petitions-Antrags gefunden, und es wurde aus dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche für die Stände eine um so größere Pflicht erkannt, die Krone nicht darüber in Zweifel zu lassen, ob solche Wünsche noch wirklich und mit Grund bestehen. Wie es jedem Unterthan freisteht, auch einmal zurückgewiesene Bitten zu erneuern, so glaubte man auch für die Stände eine gleiche Befugniß in Anspruch nehmen zu können und gerade in dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche den triftigsten Grund zur Erneuerung zu finden.

Bei der Abstimmung über die Frage:

ob auch ohne Eintreten neuer Gründe für jetzt die Zulässigkeit früher zurückgewiesener, erneuerter Petitionen zu bevorworten sei.

ergab sich Stimmengleichheit."

Abg. **Stedtmann**: Meine hochverehrten Herren! Ich kann nicht leugnen, daß unter vielen Dingen, die in der provinzialständischen Gesetzgebung sowohl, als in dem neuen Patente vom 3. Februar zum Theil mich sehr befremdet, zum Theil ein schmerzliches Erstaunen erregt haben, gerade die große Beschränkung des Petitionsrechtes gehört; — es mögen nun diese beiden Gesetze, wie der Königl. Herr Kommissar erklärt haben, mit einander in Uebereinstimmung stehen oder nicht. — Es gehört dieses zu den wichtigsten Punkten, da es sich bei dieser neuen Beschränkung darum handelt, keine Petitionen wieder vorbringen zu dürfen ohne neue Gründe. Es handelt sich nicht um ein Recht, wie es dem norwegischen Storthing eingeräumt ist, daß eine Petition, welche zwei-, dreimal, ohne die Königl. Sanction bekommen zu haben, von dem Storthing bevorwortet worden ist, alsdann von selber zum Gesetz wird. Dann freilich, meine Herren, würde ich mich auf einen Standpunkt des Staatsrechts stellen, auf dem wir uns nicht befinden, vielleicht auch niemals befinden werden, ohne daß ich irgend einen Wunsch deshalb äußere. Allein es handelt sich in der That um ein höchst un-

schuldiges Recht, das letzte Recht, meine Herren, was einer moralischen oder individuellen Person eingeräumt werden kann, das Recht, eine bloße Bitte dem Landesherrn und, wie wir kühn sagen dürfen, dem Landesvater vortragen zu dürfen. Wenn eine Bitte von Unterthanen an den König gerichtet wird, von Einzelnen, von Mehreren, von Vielen, so ist sicherlich ein Grund vorhanden, sonst wird man die Allerhöchste Person nicht ansprechen. Wenn aber diese Bitte mehrfach erneuert wird, nachdem sie mehrmals abgeschlagen worden ist, dann, meine Herren, muß sie etwas sehr Wichtiges sein, und dann hat ein ausgezeichnetes Mitglied dieser Versammlung mit vollkommenem Recht, wie mir däucht, das Wort konservativ ausgesprochen. Nichts, meine Herren, ist mehr konservativ, als wenn der Staat mit den Unterthanen in der allervollkommensten Verbindung steht, wenn der Staat auf das Allergenaueste von den Bitten der Unterthanen unterrichtet ist, sie mögen gerechte oder ungerechte, begründete oder unbegründete sein. Aufklärung, meine Herren, des Landesherrn, Aufklärung seiner Räthe ist also ein Recht, eine Pflicht. Der Königliche Herr Kommissar haben erklärt, daß die von uns behauptete Beschränkung des Petitionsrechtes durch die Bestimmung, daß eine Bitte nicht wieder vorgebracht werden könne ohne neue Gründe, daß diese Beschränkung sich nicht in dem Gesetze befinde, wodurch des hochseligen Königs Majestät die Provinzial-Stände ins Leben gerufen haben. Ich muß aber auf §. 50 des Gesetzes vom 27. März 1824 hindeuten und die hochverehrte Versammlung und den Königlichen Herrn Kommissar darauf aufmerksam machen, daß in diesem Paragraphen das Wort „Veranlassung“ sich befindet. Den rheinischen Provinzial-Ständen ist vorgeschrieben, keine neue Bitte an den König vorzubringen ohne neue Gründe, oder wenn neue Veranlassung dazu da ist. Es scheint also, daß durch die Auslassung dieses Wortes „Veranlassung“ im Gesetze vom 3. Februar ein allerdings erheblicher Unterschied zwischen der ältern und jetzigen Gesetzgebung obwaltet. Nach dem frühern Zustande war es nicht nothwendig, neue Gründe vorzubringen, es war genug, wenn eine neue Veranlassung oder, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine fortwährende Veranlassung, ein fortbestehendes In-

teresse obwaltete. In dieser Hinsicht, meine Herren, erlaube ich mir dem Königl. Herrn Kommissar einen Zweifel über die Vereinbarkeit dieser beiden Gesetze zur gefälligen Vernehmlassung vortragen zu dürfen. Es ist mir sogar das Wort: Gründe — ich muß es nur aufrichtig gestehen — einigermaßen bedenklich. Es ist manchmal schwer, für eine Sache, die man für wohlbegründet hält, irgend einen neuen Grund vorzubringen, mehrere Gründe ist allerdings noch schwerer. Man könnte sagen, daß diese verschiedenen Gründe in mehrfacher Zahl in einer gewissen Beziehung, mit anderem Ausdruck in Parallelismus mit den anderen Petitionen stehen. Allein es wäre möglich, daß wohl der große Scharfsinn, der bis jetzt in der Erklärung der Gesetze — ich weiß nicht, ob gegen oder für uns — angewendet wird, auch in diesem Falle nochmals zur Sprache kommen dürfte und man von uns verlangen würde, daß wir eine Bitte nicht mehr an den König bringen dürften, wenn wir Einen Grund haben, sondern fordern würde, daß wir mehrere vorbringen müßten, und in dieser Hinsicht würde es mir angenehm sein, den wahren Sinn der Gesetze kennen zu lernen. Wie ich die Ehre gehabt habe, zu sagen, meine Herren, ist es mir von Anfang an schmerzlich gewesen, die Beschränkung des Petitionsrechtes, die den Provinzialständen, als den untergeordneten ständischen Corporationen, vorgeschrieben ist, auch in dem Gesetz enthalten zu sehen, welches für den Vereinigten Landtag gegeben worden ist. Ich bitte aber, wenn ich für den Vereinigten Landtag ein Recht in Anspruch nehme, welches, meiner Ansicht nach, beschränkt ist, wenn ich es gegen das halte, was den Provinzial-Landtagen eingeräumt ist, nicht daraus schließen zu wollen, als wenn ich den Vereinigten Landtag als eine Vereinigung von Provinzial-Landtagen ansähe.

Nein, meine Herren! Es ist schon von dieser Stelle gesagt worden, und ich muß es glauben, daß wir eine höhere Berechtigung erworben haben, und zwar nicht als eine Vereinigung von Landtagen, sondern als Reichstag. In dieser Hinsicht bitte ich, mich gegen die Folgerungen verwahrt anzusehen, die aus meinen Worten gezogen werden könnten. Man hat die Geschichte angeführt; der Abgeordnete von Berlin hat davon gesprochen und noch ein anderer

Abgeordneten. Die Geschichte spricht für uns Rheinländer sehr laut. Das Petitionsrecht ist niemals bei uns beschränkt gewesen, es war das Petitionsrecht, ja, ein Recht sogar, was weiter geht, das Beschwerderecht ausdrücklich verwahrt für die kleveschen, für alle Fürstenthümer, aus welchen die Rheinprovinz besteht. Hier sehen Sie jeden Tag, wenn Sie in den Saal treten, das Bildniß eines großen Fürsten, mit Recht von der Geschichte „groß" genannt, der nicht blos den kleineren Feind bei Fehrbellin zum Lande hinausgejagt, sondern ganz Europa den wichtigsten Dienst dadurch geleistet hat, daß er mit seinem erlauchten Verbündeten, Friedrich III., der Vorherrschaft des großen Reichsfeindes, Ludwig XIV., sich entgegengestellt hat. Dieser Fürst hat nie gefürchtet, seine Unterthanen zu hören. Er hat einen völligen Bund, einen Vertrag, in einem Rezesse von 1672 mit den kleveschen Landen abgeschlossen, und hierin war dieses Recht verwahrt, und wollen wir der Geschichte treu bleiben, so bitte ich Sie, dieses Recht uns auch ungeschmälert zu vindiziren. (Bravo!)

Landtags-Kommissar: Ich scheine von dem verehrten Redner völlig mißverstanden worden zu sein, wenn er annimmt, daß ich behauptet hätte, die Gesetzgebung vom 3. Februar stände, in Beziehung auf das Petitionsrecht, in völliger Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 3. Juni 1823 und den speziellen Provinzial-Gesetzen, welche letzteren gefolgt sind. Eine solche Behauptung habe ich nicht aufgestellt, sondern nur behauptet, daß durch die Gesetzgebung vom 3. Februar das durch die provinzialständische Gesetzgebung konstituirte Petitionsrecht in keinerlei Weise beschränkt sei. Gegen diese meine Behauptung ist von dem geehrten Redner nichts Widerlegendes angeführt worden. Er hat aber die Bestimmung des Gesetzes vom 3. Februar, bezüglich desjenigen Punktes, der eben jetzt zur Frage steht, als mit der älteren Gesetzgebung nicht in Uebereinstimmung stehend, bezeichnet. Ich wiederhole, daß ich die Uebereinstimmung nicht behauptet habe; aber ich behaupte, daß es keineswegs in der Absicht gelegen habe, das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags in diesem Punkte enger zu stellen, als das Petitionsrecht der Provinzial-Stände. Ich weiß nicht genau und habe nicht im Au-

genblicke Zeit gehabt, die übrigen provinzialständischen Gesetze in dieser Beziehung zu vergleichen; dasjenige aber, welches mir gerade vorliegt, und zwar das für Preußen, lautet also:

„Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden."

Nur das Wort „Veranlassung" ist in dem Gesetze vom 3. Februar weggeblieben, aber gewiß wird in dieser Auslassung nicht die Absicht erkannt werden, in dieser Beziehung strengere Gränzen zu stellen; denn daß aus neuen Veranlassungen auch neue Gründe folgen, das unterliegt, glaube ich, keinem Zweifel. Uebrigens will ich mich dagegen verwahren, daß meine Rede ein Eingriff in die Diskussion oder eine Erklärung sei, um gegen den Wegfall dieser Bestimmung zu wirken. Vielmehr darf ich in dieser Beziehung der hohen Versammlung in keinerlei Weise vorgreifen.

Abg. Pittrich: Als Antragsteller habe ich die dringendsten Gründe für den Antrag in dem letzten Grunde gefunden, welchen die Abtheilung ausgesprochen hat, nämlich: daß durch Wiederholung der Petitionen das Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche bekräftigt wird. Ich erlaube mir der hohen Versammlung denjenigen Fall vorzutragen, der mich zu dem Antrage veranlaßt hat. Der schlesische Landtag brachte im Jahre 1843 einen Antrag auf Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen an, welcher Antrag mit einer Majorität durchging, gegen die sich nur 4 Stimmen aussprachen. Der Antrag wurde in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede abgeschlagen. Bei dem Landtage im Jahre 1845 kam der Antrag wieder zur Sprache. Der Landtag war nicht im Stande, außer dem allgemein gefühlten Bedürfnisse neue Gründe dafür vorzubringen.

Deswegen wurde der Antrag nicht als Spezial-Petition gestellt, sondern nur in dem allgemeinen Bericht des Landtags mit aufgenommen; ich mußte mich dafür ebenfalls erklären, obwohl ich der Meinung bin, daß durch die allgemeine Aufnahme eine Bitte nicht

die Kraft hat, als wenn sie besonders gestellt ist. Diese war die Veranlassung, und ich bitte um Unterstützung dieses Antrages.

Abg. Graf von Hellborf: Es handelt sich um die ganz einfache Frage, ob eine einmal angebrachte Bitte, wenn sie schon einmal abschläglich beschieden ist, von neuem gestellt werden darf ohne Anführung neuer Gründe. Ich glaube, daß, wenn das Bedürfniß für dergleichen Anträge sich in der nächstfolgenden Stände-Versammlung oder in einer späteren wieder herausstellt, es gewiß ganz unbedenklich sein dürfte, Seitens der Krone und der Räthe der Krone keine Hindernisse desfalls in den Weg zu legen. Ich bin sogar der Ueberzeugung, daß eine solche Konzession wesentlich zur Beruhigung und Zufriedenstellung des Landes beitragen werde. Den Beweis, daß die Wiederholung solcher Anträge doch am Ende zum Ziele führt, liefert eine ganz in das gewöhnliche Leben hineinlaufende Begebenheit, die Frage wegen Einführung der Gesindebücher. Im Jahre 1833 wurde von dem sächsischen Provinzial-Landtage ein Antrag darauf gestellt; der Antrag wurde in dem Landtags-Abschiede bestimmt zurückgewiesen; er wurde erneuert, und endlich hatten wir die Freude, diesen Antrag in Gestalt einer Proposition im Jahre 1845 an den Landtag zurückgelangen zu sehen. Ich stimme daher für denjenigen Theil der Abtheilung, welche den Antrag, daß auch abschläglich beschiedene Bitten ohne Anführung neuer Gründe wiederholt werden dürfen, befürwortet hat.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Graf von Eulenburg: Wenn zur Abstimmung geschritten wird, so verzichte ich auf das Wort.

Landtags-Marschall: Es haben noch zwei Redner das Wort verlangt, zuerst Herr Abgeordneter Tschocke. Verzichten sie auch darauf? (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Tschocke (vom Platz): Nicht, wenn ich Erlaubniß erhalte.

Landtags-Marschall: Dann würde ich zunächst den Herrn Abgeordneten von Eulenburg bitten.

Abg. Graf von Eulenburg (vom Platz): Dann erkläre ich ganz kurz, daß ich mich für diejenige Fraction der Abtheilung erkläre;

welche gegen den Antrag gestimmt hat, aus dem Grunde, weil mir die Bestimmung des Gesetzes eine ganz klare und naturgemäße zu sein scheint. Wenn ich mit einem Petitions-Antrage begründet zurückgewiesen bin (und an Gründen hat es nie gefehlt, es wurden stets triftige Gründe angeführt), so muß ich neue Gründe anbringen, um denselben Petitions-Antrag zu erneuern. Dies scheint mir so naturgemäß, daß ich bei dem Gesetze zu beharren bitte.

Referent von der Heydt: Ich habe vorher vorgetragen, daß bei der Abtheilung Stimmengleichheit geherrscht habe; ich darf mir wohl erlauben, noch hinzuzufügen, daß ich als Referent mich dem Antrage der Petenten angeschlossen habe, weil ich der Meinung bin, daß gerade in dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche der triftigste Grund zur Erneuerung liegt.

Abg. Schacke: Ich bedaure, meine Herren, Sie noch mit wenigen Worten aufhalten zu müssen, ich stelle aber anheim, mir noch drei oder vier Minuten Zeit zu gönnen, andernfalls will ich auf das Wort verzichten. (Ja! Nein!)

Die §§. 19, 20 und 21, die sich in der Verordnung vom 3. Februar d. J. befinden, gehörten zu denen, die dem Volke mit die unerfreulichsten waren, und zwar deshalb, weil das Volk sich hierdurch die Befugniß entzogen sah, Petitionen in eben der Weise als früher zu den Stufen des Thrones niederzulegen, weil es sich die Befugniß entzogen sah, seine Hoffnungen und seine Schmerzen, seine Leiden und gerechten Forderungen zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs bringen zu dürfen. Es betrachtet das Petitionsrecht ferner als beschränkt durch die hinzugetretene Instanz, die Herren-Kurie, welche die Petitionen zu durchlaufen haben, bevor es ihnen gelingt, an den Stufen des Thrones niedergelegt zu werden. Es betrachtet endlich das Petitionsrecht für beschränkt durch die Bestimmung, um deren Beseitigung leider oft vergeblich gebeten wurde, daß Bitten, wenn das Bedürfniß fortbesteht, auch wenn nicht das Geringste sich daran geändert hat, nicht wieder zur Kenntniß der Krone gebracht werden dürfen. Ich glaube daher, es ist wahrhaft beherzigenswerth, daß Sie, meine Herren, sich darüber einigen, daß Se. Majestät der König gebeten werde, diesem Bedürfnisse abhelfen zu wollen, und

dies ist der kurze Grund, warum ich mich dem Vorschlage der Abtheilung anschließe. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Siebig**: Meine Herren, ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Es ist von dieser Stelle vielmals beherzigt worden, daß das Schicklichkeitsgefühl der Versammlung von der Art ist, daß Bitten nicht zum zweitenmale wiederholt werden und von der Versammlung gewiß erst dann angenommen werden, wenn sie sie begründet findet. Darin liegt aber schon die Begründung, wenn ich die Courage habe, mit einer Bitte, die schon abgeschlagen ist, noch einmal vorzutreten, und es ist ein dringender Grund, den sie beherzigen werden. Daher schließe ich mich denjenigen Mitgliedern der Abtheilung an, welche für die Wiederholung der Bitte gestimmt haben.

Abg. **Stedtmann** (vom Platz): Ich muß dem geehrten Redner aus Preußen entgegnen, daß bereits viele Bitten, zum Theil positiv bittend, zum Theil negativ abwehrend, an den Thron gelangt und zum Theil abgeschlagen sind, welchen bei ihrer Wiederholung deferirt worden ist. Ein Beispiel, welches von Wichtigkeit ist, ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts-Verfahrens, welche die Rheinländer 30 Jahre lang vertheidigt und andere Provinzen eben so lange gefordert haben.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob die Versammlung noch den einen Redner hören will? ich werde dann die Debatte über diesen Gegenstand schließen.

Abg. Graf **von Galen**: Ich erlaube mir nur diejenigen Worte zu sagen: Jede Bitte setzt Einen voraus, bei dem man bittet oder bei dem man sich beschwert, also einen Höheren. Bei Sr. Majestät dem Könige, bei dem wir bitten, kann vorausgesetzt werden, daß jede Bitte oder Beschwerde gehörig geprüft werde. Wenn wir immer ohne neue Gründe bitten, so steht nicht uns die Entscheidung zu, sondern Sr. Majestät; wenn wir immer dasselbe wiederholen und immer dieselbe abschlägige Antwort erwarten dürfen, wie können wir da auf Vereinigung rechnen. Ich halte dies bei einer politischen Versammlung für ein gefährliches Moment, und ich glaube, daß, wenn wir neue Gründe haben, so werden wir sie vor-

bringen können. Wenn wir diese neuen Gründe aber nicht haben, so haben wir auch keine neue Veranlassung, und wir müssen es Sr. Majestät anheimstellen, ob Er darauf eingehen will.

Landtags-Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte. Die Frage ist einfach die: Sollen zurückgewiesene Petitionen auch ohne neue Gründe wieder angebracht werden dürfen? Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Die Majorität läßt sich nicht erkennen; ich ersuche daher die Herren Ordner, zu zählen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist bejaht mit 359 Stimmen gegen 99 Stimmen.

Referent von der Heydt:

IV. „Rücksichtlich des von den Provinzial-Landtagen bis dahin ausgeübten Petitionsrechts, hat die Abtheilung sich nicht überzeugen können, daß dasselbe, so weit es nicht auf den Vereinigten Landtag übergegangen ist, durch die ständische Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. irgend eine Beschränkung erlitten habe. Es ist auch eine spezielle Beschränkung von dem Antragsteller nicht angeführt worden. Daß den Provinzial-Landtagen ferner noch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten das Petitionsrecht verbleibe, wird nicht in der Absicht des Antragstellers liegen. Es würde dies nicht nur mit der neueren, sondern auch mit der älteren ständischen Gesetzgebung in Widerspruch stehen und von Seiten der Abtheilung auch nicht bevorwortet werden können. Anbelangend die für Petitionen der Provinzial-Landtage erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, so glaubte die Abtheilung bei der Ungewißheit darüber, wie nach Einsetzung des Vereinigten Landtags die künftige Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage sich praktisch gestalten werde, daß der Antrag wegen einfacher Stimmenmehrheit für Petitionen der Provinzial-Landtage wohl einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben könne."

Abg. Mevissen: Mein Vortrag erstreckt sich nur auf den zweiten Theil des Abschnitts. Den Antrag in dem ersten Theil der Ausführung der Abtheilung kenne ich nicht. Der zweite bezieht sich auf das Stimm-Verhältniß bei den Provinzial-Landtagen. Bereits am gestrigen Tage habe ich mir erlaubt, die hohe Versammlung zu bitten, auch durch einen Beschluß in dieser Versammlung das künstliche Stimm-Verhältniß von zwei Drittel der Stimmen auf das natürliche, das der absoluten Majorität, zurückzuführen. Ich ent-

halte mich der Wiederholung aller Gründe, die gestern und heute angeführt worden sind, für die Wichtigkeit des Petitionsrechts überhaupt, wie für die Reduction des Stimm-Verhältnisses. Wenn aber die Abtheilung einen Grund gefunden hat, sich dahin auszusprechen, daß hier kein Beschluß darüber gefaßt werden könne, und dieser Grund in der Ungewißheit über die künftige Bedeutung und Wirksamkeit des Landtags liegen soll, so muß ich bekennen, daß ich darüber nicht in Ungewißheit bin, denn die gegenwärtigen Berathungen des Vereinigten Landtags haben davon überzeugt, daß die Existenz der Provinzial-Landtage nicht in Zweifel steht. So lange als die Interessen der Provinzen sich so verschieden gestalten, wie sie wirklich vorhanden sind, wird das Gouvernement stets Veranlassung haben, die Provinzial-Landtage mit Bearbeitung, Berathung und Begutachtung provinzieller Gegenstände zu beschäftigen. Ja, hierzu wird sich um so länger Gelegenheit darbieten, als die Interessen der Provinzen verschieden bleiben, durch der letzteren geographische Lage, ihre Gesetzgebung, ihre politische und ihre materielle Entwickelung.

Wenn ich nicht irre, ist auch gestern bemerkt worden, daß eine Verschiedenheit des Vereinigten Landtags von den Provinzial-Landtagen darin liege, und deshalb für die Reduction des Stimm-Verhältnisses füglich nicht gestimmt werden könne, daß in dieser hohen Versammlung wir uns der Anwesenheit des Königlichen Herrn Kommissars und der Herren Departements-Minister erfreuen, und weil in den provinzialständischen Versammlungen deren Anwesenheit nicht stattfindet. So zweckmäßig und ersprießlich auch die Anwesenheit des geehrten Herrn Landtags-Kommissars und der geehrten Herren Departements-Minister ist, und so sehr dieselbe auch zur Förderung und Erledigung der Gegenstände der Berathung beiträgt, so finde ich doch auch für die Verhandlungen der Provinzial-Landtage keine geringere Aushülfe darin, daß auch den Provinzial-Landtagen gestattet ist, sich jede Aufklärung und Nachricht, die zur Bearbeitung einer Sache gehört, vom Königlichen Kommissarius zu erbitten. Es ist daher nach meiner Ansicht in diesem Verhältnisse kein Grund zu finden, die Beschlußnahme über die Bestimmung des Stimmen-Verhältnisses für die Provinzial-Landtage nicht

hier zur Sprache zu bringen, sondern noch einer anderen Gelegenheit vorzubehalten. Nach meinem Dafürhalten ist und bleibt es Hauptsache, daß den Petitionen weder in dieser Versammlung noch bei den Provinzial-Landtagen der Weg zum Throne verschränkt werde, und daß mit wahrem Vertrauen den Landtags-Versammlungen die Entscheidung überlassen wird, ob und welche Petitionen sie für wichtig genug und geeignet finden werden, an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Referent **von der Heydt**: Ich stimme dem verehrten Redner vollkommen bei in Allem, was er rücksichtlich der Provinzial-Landtage gesagt hat. Ich bin wohl mißverstanden worden, wenn geglaubt ist, daß ich gestern gesagt habe, die Abtheilung könne nicht den Antrag der Petitionen auf einfache Stimmenmehrheit bei den Provinzial-Landtagen unterstützen, weil der Fall verschieden sei.

Ich habe nur gebeten, die Berathung und Abstimmung zu trennen, weil der Fall nicht ganz gleich ist. Ich werde mich jetzt näher über die Gründe aussprechen, weshalb die Abtheilung sich darüber einigte, diesen Gegenstand einer näheren Erwägung vorzubehalten.

Es wurde nämlich von einem Theile der Abtheilung bemerkt, daß, nachdem die Anwesenheit des Königl. Kommissars und überhaupt der Räthe der Krone in den ständischen Versammlungen sich so überaus zweckmäßig und heilsam herausgestellt habe, man nicht zweifle, daß die hohe Staats-Regierung auch dazu übergehen werde, auch auf den Provinzial-Landtagen einen Kommissar in der Versammlung anwesend sein zu lassen, damit er auch da entweder selbst oder durch hinzuzuziehende Beamte über die dort vorkommenden Bitten und Beschwerden, wenn sie die Provinz betreffen, sofort Aufschluß geben könne, und es wurde geglaubt, daß, wenn eine solche Einrichtung getroffen würde, dann die hohe Versammlung auch um so bereiter sein werde, für die Provinzial-Landtage die einfache Stimmenmehrheit zu bevorworten; sie hat geglaubt, daß dann um so weniger Bedenken würden obwalten können, einen solchen Antrag zu unterstützen. Ich für meine Person bin auch ganz der Meinung, daß bei den Provinzial-Landtagen die einfache Stimmenmehrheit genügen werde und glaube, daß sie um so mehr genügen kann, wenn

auch dort die Anwesenheit eines Königl. Kommissars dazu beitragen könnte, Mißverständnisse zu beseitigen und die nöthigen Aufklärungen zu geben.

Abg. **Bornemann**: In der gestrigen Sitzung wurde der hochwichtige Beschluß gefaßt, daß Petitionen, die vorgelegt würden, mit einfacher Stimmenmehrheit zu den Stufen des Thrones gelangen. Eben so wichtig ist es auch für den Provinzial-Landtag, daß ihm auch dieses Recht gewährt werde. Aus praktischer Erfahrung, als ein mehrjähriger Landtags-Abgeordneter der Provinz Schlesien, weiß ich, daß Petitionen, die für den einen Theil von großer Wichtigkeit, für den anderen aber von wenigerem Interesse waren, auch wohl vermeintliche Rechte verletzen, nicht zu den Stufen des Thrones gelangten. Die Folge davon war, daß die Wünsche des Volkes niemals zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs kamen und es selbst bei den Kommittenten Mißmuth veranlaßte, welche dem Abgeordneten den Vorwurf machten, als habe er die Petition nicht hinlänglich unterstützt. Die Folge davon war und ist, daß dieselben Petitionen bei jedem Landtage fortwährend wiederkehrten, daß sie die Zeit zersplitterten und einen längeren Aufenthalt verursachten. Des Königs Majestät, der das freie Wort gern hört, wenn es zum Wohle der Krone, des ganzen Volkes und der Nation ausgesprochen wird, diesem Könige, glaube ich, können wir auch ungescheut unsere Bitten und Beschwerden vorlegen. Daher trage ich darauf an, daß ein hoher Landtag beschließen möge, die einfache Stimmenmehrheit auch für die Provinzial-Landtage zu bevorworten.

Abg. **von Massow**: Meine Herren, wenn hier die Rede ist von dem Stimmenverhältniß auf den Provinzial-Landtagen, so glaube ich, daß es unsere Pflicht sei, die Wünsche zu berücksichtigen, welche auf dem letzten Provinzial-Landtage ausgesprochen sind. Ich erlaube mir daher anzuführen, daß auf dem letzten Provinzial-Landtage der Provinz Preußen derselbe Antrag gestellt worden ist, der jetzt hier vorliegt. Ich will eine hohe Versammlung nicht mit Vorlesen der Gründe, die dafür und dawider angeführt worden sind, und die im Wesentlichen übereinstimmen mit dem, was hier angeführt worden

ist, ermüden. Ich erlaube mir blos den Schluß jener Berathung vorzulesen:

„Als nun hervorgehoben wird, daß der Provinzial-Landtag unmöglich selbst das Gewicht seiner Petitionen werde schwächen wollen, was nothwendig der Fall sein müßte, wenn dieselben nicht mehr von einer überwiegenden Majorität beschlossen würden, daß dies um so mehr der Fall sei, als die Petitionen des Landtags stets die Abänderung von etwas Bestehendem bezweckten, daß aber alles Bestehende die Präsumtion für sich habe, und dieser Präsumtion gegenüber ein möglichst großes Gewicht in die Waagschale gelegt werden müsse, so beschließt der Landtag mit großer Majorität, dem Antrage keine weitere Folge zu geben."

Ich habe hierauf ganz gehorsamst aufmerksam machen wollen und stimme diesem Beschluß einer großen Majorität des Provinzial-Landtags in Preußen bei, der hier wohl einige Berücksichtigung verdient.

Abg. **Eschoche**: Meine Herren, ich muß meinen Wunsch dahin aussprechen, daß der hohe Landtag sich vereinigen möge, diesem gestellten Amendement beizutreten, welches dahin geht, daß an den Provinzial-Landtagen die einfache Majorität als ausreichend betrachtet werden dürfte, eine Bitte zu den Stufen des Thrones zu bringen. Ich begründe diesen Wunsch und diesen Antrag durch die Kenntniß des schlesischen Landtags, weil mir das Verhältniß der übrigen Provinzen nicht vorschwebend ist. Nach dem Verhältniß der Gliederung auf dem schlesischen Provinzial-Landtage ist eine einfache Majorität durchaus nothwendig, wenn nicht der größere Theil der Wünsche des Volkes der Kenntnißnahme Sr. Majestät entzogen werden soll. Die Gliederung ist nämlich die, daß der erste und zweite Stand gerade die Hälfte der beiden anderen letzten Stände ausmacht. Wer wird zweifeln wollen, daß gerade bei Provinzial-Landtagen Verhältnisse eintreten können, die der Mehrheit des Volkes nothwendig erscheinen, während sie der Minderheit nicht nothwendig erscheinen, die Wünsche der Minderheit des Volkes können also nicht zur Kenntniß Sr. Majestät gelangen, weil die Gliederung der Deputirten es verhindert. Ich wiederhole, daß nach meinem Dafürhalten diese Gliederung es nothwendig macht, daß das, was hier beschlossen worden ist, auch für die Provinzial-Versammlungen stattfinden möge. Bei aller Prüfung habe ich nicht ermitteln können,

auf welchen Grundsätzen diese Gliederung beruht. Ich wiederhole die Bitte, der hohe Landtag möge diesem Amendement beitreten.

Abg. **Wittrich**: Meine Herren, nur wenige Worte für den Antrag. Es giebt einen juristischen Grundsatz, der heißt: „an dem Rechte des Ganzen nehmen alle Theile Antheil.“ Ich bitte: schenken Sie dasjenige, was das Ganze hat, auch den Theilen.

Abg. **von Brünneck**: Ich finde mich nur allein veranlaßt, dem Abgeordneten der Provinz Brandenburg zu antworten. Wenn der letzte preußische Landtag den Antrag, von dem die Rede ist, fallen ließ, so hat ihn hiezu nur die Rücksicht bewogen, daß er wichtigere Anträge bereits gestellt hatte und stellen wollte, und daß man Se. Majestät nicht mit Anträgen überbürden und behelligen wollte, die man in dem Augenblick für weniger wichtig hielt. Dieses ist aber zugleich wohl der beste Beweis dafür, daß von dem Petitionsrecht nicht leicht irgend ein Mißbrauch gemacht wird; im Gegentheil, daß, wenn von Seiten der Provinzial-Landtage schon diese Rücksichten genommen worden sind, sie auch von dem Vereinigten Landtage stets genommen werden dürften. Nachdem wir aber gestern den Beschluß gefaßt haben, Se. Majestät zu bitten, daß Er gestatten möge, daß der Vereinigte Landtag künftig diejenigen Petitionen am Throne niederlegen dürfe, für welche die einfache Majorität gewonnen ist, so scheint es mir, als wenn gar kein Bedenken stattfinden dürfte, auch für die Provinzial-Landtage dieses Recht allerunterthänigst zu beanspruchen.

(Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Abg. **von Massow**: Ich muß erwiedern, daß ich freilich nur die Gründe kennen konnte, die in den gedruckten Verhandlungen enthalten sind, und die jedes Mitglied der hohen Versammlung lesen kann.

Abg. **von Manteuffel**: Nur mit wenigen Worten will ich darauf aufmerksam machen, daß für die Zukunft noch den Provinzial-Landtagen besondere Gegenstände zugewiesen werden. Nun frage ich, welche Gegenstände eigentlich den Provinzial-Landtagen noch bleiben sollen, wenn die der inneren Organisation, des inneren Geschäftsganges von dieser Versammlung zum Austrag gemacht werden

und nicht den einzelnen provinzialständischen Versammlungen vorbehalten bleiben sollen. Ich glaube, daß die Provinzial-Landtage sich ihre Entscheidungen darüber vorbehalten können, und daß es kaum geeignet sein dürfte, den Gegenstand bei dieser Versammlung zu entscheiden.

Abg. **von Prondzinski**: Ich habe zu dem, was eben der geehrte Redner vor mir sagte, nur das Eine hinzuzufügen, daß auf dem preußischen Provinzial-Landtag niemals ein besonderes Interesse der einzelnen Stände verfolgt, sondern ein gemeinsames festgehalten worden ist; es war Eine Uebereinstimmung, niemals fand irgend ein Sonderinteresse zwischen der Ritterschaft, den Städten und den Landgemeinden statt.

(Einige Stimmen: sehr richtig.)

Das Einverständniß war ein durchaus unbegränztes, und so werden wir es überall halten. Allein ich erlaube mir ferner zu bemerken, daß in einer großen Provinz ganz verschiedene Interessen an der einen oder anderen Gränze derselben stattfinden können, daher glaube ich, daß es doch wünschenswerth ist, wenn die Gesammtheit sich in einer Majorität von zwei Dritteln ausspricht; dann werden die Wünsche von allen Seiten erfüllt werden. Ich bleibe also bei den zwei Dritteln der Stimmen, die bisher bei den Provinzial-Landtagen gegolten haben.

Abg. **von Saucken**: Meine Herren! Ich war vor zwei Jahren der Antragsteller beim preußischen Landtage, daß statt zwei Drittel nur die absolute Majorität beantragt werde. Es sei mir erlaubt, kurz meine Gründe anzugeben. Was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, ist wahr; in der Provinz Preußen hat es sich so herausgestellt, daß alle Standesverhältnisse bei den Landtagen in Preußen nie existirt, nie besondere Vertretung gefunden haben, und deshalb trat mir eben der Stand der Städte und Land-Gemeinden entgegen, weil er glaubte, daß keine Gefahr für ihn vorhanden sei. Ich hob aber dagegen hervor, daß Alles in der Welt wandelbar sei, daß die Gesinnungen und Personen wechseln, und daß ein Verhältniß deshalb, weil es seit 20 Jahren bestanden hat, noch nicht ewig feststeht, und ich erlaubte mir, darauf aufmerksam zu machen,

daß andere Provinzen eben deswegen, weil zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, nicht einmal die Bitte durchbringen können, daß die absolute Majorität genügen möge. Das ist der Grund, der mich damals zu dem Antrage bewogen hat, und aus dem ich auch heute noch das Wort ergriffen habe. In einzelnen Provinzen ist es nicht möglich gewesen, zwei Drittel der Stimmen für diesen Antrag aufzubringen, folglich nie möglich, diesen Wunsch zum Beschluß zu erheben, und deshalb gebe ich der hohen Versammlung anheim, ob es nicht im Interesse dieser Provinzen sei, diesen Wunsch an die Stufen des Thrones niederzulegen.

(Viele Stimmen aus verschiedenen Provinzen: Ja! Ja!)

Abg. **Mosewes**: Auf die gemachte Bemerkung, daß den Provinzial-Landtagen die Entschließung vorbehalten werden müsse, ob Se. Majestät der König gebeten werden solle, diese Reduction des Stimm-Verhältnisses zu bestimmen, und daß hier nicht der Ort dazu sei, darüber Beschluß zu fassen, muß ich bemerken, daß ich gerade im §. 12 des Gesetzes vom 3. Februar 1847 die Bestimmung vorfinde, nach welcher es nur dem Vereinigten Landtage zusteht, diesen Gegenstand zu berathen. Es handelt sich dabei nicht blos um das Stimm-Verhältniß an und für sich, sondern es steht diese Frage in der engsten Verbindung mit dem Petitionsrecht selbst und mit der Beschränkung desselben. Insofern erachte ich diese Frage als eine die Verfassung betreffende, so daß die Beschlußnahme und Erledigung dieses Antrages vor diese Versammlung gesetzlich gehört.

Landtags-Kommissar: Das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmt:

„Dem gegenwärtigen Gesetze, was jedoch auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenen Beirath der Provinzial-Stände treffen."

Das Gesetz vom 3. Februar bestimmt im §. 12:

„Sollten Wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind

„so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern."

Nach der Combination dieser Gesetze ist die Ansicht der Regierung unzweifelhaft die, daß in den Bestimmungen der einzelnen provinzialständischen Gesetze ohne Anhörung der betreffenden Provinzial-Stände keine Aenderung getroffen werden dürfe. Deshalb würde ein Antrag, wie der jetzt vorliegende, wenn er an den Thron Sr. Majestät des Königs gelangte, keine Berücksichtigung finden können, weil er (nach unserer Ansicht) ein ungesetzlicher wäre. Sollte also in dieser Tendenz ein Antrag von der hohen Versammlung gestellt werden, so könnte es kein anderer sein, als die Bitte an Se. Majestät den König, daß Allerhöchstdieselben den nächsten Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen lassen möchten, dahin zielend, daß die Bestimmungen, wonach zwei Drittel der Stimmen nöthig sind, um eine Petition an Se. Majestät gelangen zu lassen, aufgehoben werden. Dies ist der gesetzliche Standpunkt.

Referent von der Heydt: Nach §. 13 der Verordnung vom 3. Februar steht dem Vereinigten Landtage das Recht zu, Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des Staates oder mehrere Provinzen betreffen; es steht also dem Vereinigten Landtage das Recht zu, solche Angelegenheiten zum Gegenstande einer Bitte zu machen, welche alle einzelne Provinzen betreffen. Es ist nun allerdings in den speziellen Gesetzen für die Provinzial-Landtage gesagt, daß Aenderungen darin nicht ohne Anhörung der einzelnen Provinzial-Landtage stattfinden können. Bei dieser Bestimmung aber hat der Gesetzgeber unzweifelhaft diejenigen Bestimmungen im Auge gehabt, welche in jeder Provinz verschieden sind; es ist nämlich das Vertretungs-Verhältniß nicht gleichmäßig in allen Provinzen, und wenn darin etwas geändert würde, würde allerdings ohne Anhörung der betreffenden Provinzial-Stände eine solche Aenderung wohl schwerlich erfolgen können, so lange nicht ein gleichmäßiges Prinzip festgestellt ist. Was aber die andere Bestimmung anbetrifft, welche Majorität erforderlich ist, um eine Petition bei Sr. Majestät dem Könige anzubringen, so scheint mir das auch eine allgemeine Verfassungs-Angelegenheit zu sein, wie vorhin schon von dem

Herrn Abgeordneten für Berlin ausgeführt worden ist. Ich glaube, daß jedenfalls durch das neue Gesetz dem Vereinigten Landtage das Recht eingeräumt ist, dahinzielende Bitten vorzutragen. Wenn dies früher hätte anders verstanden sein können, so wird die frühere Bestimmung, so weit sie dem §. 13 der Verordnung vom 3. Februar entgegensteht, als beseitigt angesehen werden können.

Abg. **Eckermann**: Was von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gesagt worden ist, daß es da unmöglich wäre, daß die Petition mit zwei Dritteln der Stimmen nicht durchginge, so kann ich das von der Provinz Brandenburg, der ich angehöre, nicht sagen. Ich glaube, die Abstimmung, wie sie hier geschehen ist, beweist, daß die Interessen nicht so gleichmäßig vertreten sind, wie in der Provinz Preußen. Ich erkläre also, wenn das der Provinz überlassen wird, daß wir dann nie zu dem Rechte gelangen werden, mit einfacher Majorität eine Petition an Se. Majestät zu bringen.

Abg. **Mäwes**: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der nicht vorgelesene Schluß des §. 12 dahin lautet:

„Und bleiben diesem (dem Vereinigten Landtage) alle auf dergleichen Aenderungen der ständischen Verhandlungen bezügliche Anträge vorbehalten."

Hierin finde ich den gesetzlichen Grund, daß dieser Gegenstand in dieser hohen Versammlung zur Berathung kommen muß.

Landtags-Kommissar: Soll darin für mich ein Vorwurf liegen, daß ich diesen Schluß nicht vorgelesen habe, so darf ich wenigstens versichern, daß er mich ohne wissentliche Verschuldung trifft; denn wenn es heißt: „Und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten", so versteht es sich doch wohl von selbst, daß dabei auch die Ausnahme, welche in demselben Absatze steht, vorbehalten bleibt, die Ausnahme nämlich, daß alle diejenigen Angelegenheiten, welche eine einzelne Provinz betreffen, nur von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind.

Abg. **Pittrich**: Derjenigen Erläuterung, die der Herr Landtags-Kommissar gegeben hat, kann ich nicht beitreten. Erstens bin ich der Meinung, daß, wenn ein Gesetz ein vorhergehendes deutlich

abändert, nur die Abänderung, nicht das frühere Gesetz gelten kann. Die Abänderung aber ist nach meiner Meinung im §. 13 enthalten, denn dieser weist eben dem Vereinigten Landtage die Gegenstände zu, die nicht von rein provinziellem Interesse sind. Nun scheint mir aber doch, daß die Art, wie die einzelnen Landtage berathen, nicht einen Landtag allein betrifft, daher nicht von rein provinziellem Interesse ist, sondern daß diese Versammlung gerade ein großes Interesse für die Allgemeinheit darin erkennen müsse, wie auf den einzelnen Provinzial-Landtagen berathen wird. Deshalb halte ich dafür und wünsche, wenn Veranlassung zu Zweifeln in den früheren Gesetzen gegen jetzt gefunden wird, die Bitte an Se. Königliche Majestät zu stellen, diese Zweifel eventuell zu heben, also die früheren Gesetze insoweit zu ändern, damit man wisse, was der Berathung des hohen Landtages anheimgegeben werden müsse.

Abg. **von Auerswald**: Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß die von dem Herrn Landtags-Kommissar ausgesprochene Ansicht die richtige ist, muß aber gestehen, daß ich keinen Augenblick gezweifelt habe, daß die Ansicht die gewesen wäre, daß zwar Petitionen in dieser Beziehung von der Versammlung eingebracht werden können und mögen, daß aber eine solche Petition nur dahin gehen könne, Se. Königl. Majestät zu bitten, den nächsten Provinzial-Landtagen eine Proposition vorzulegen, da dem den einzelnen Provinzial-Landtagen zustehenden Rechte hier nicht derogirt werden darf. Ich glaube aber auch, daß eine Petition selbst in diesem etwas beschränkten Sinne, wie er nicht von allen Herren aufgefaßt worden ist, doch noch einen bedeutenden Werth behalte; denn es ist eine andere Sache, ob jeder einzelne Provinzial-Landtag für sich dasselbe auf irgend eine Weise herbeizuführen bemüht ist, oder ob auf eine Allerhöchste Proposition die Sache hier zur Sprache kommt. Ich glaube, daß ein so bedeutendes Gewicht darin liegt, daß ich mich veranlaßt fühle, dringend darauf anzutragen, daß der Vorschlag der Abtheilung in diesem Sinne und dieser Form durchgehe.

Abg. **von Brünneck**: Ich wollte im Wesentlichen ganz dasselbe sagen, was der geehrte Redner vor mir so eben geäußert hat. Ich erkenne es als vollkommen richtig an, was der Königl. Herr Kom-

missar hier klar gemacht hat, daß nach der jetzigen Lage unserer Gesetzgebung ein derartiger Antrag wohl nicht von dem Vereinigten Landtage ausgehen kann, und nehme daher mit Freuden den vermittelnden Vorschlag an, den der Herr Landtags-Kommissar an die Hand gegeben hat. (Stürmischer Ruf nach Abstimmung.)

Abg. von Werdeck: Ich habe nur zwei Worte zu sagen, das eine ist, daß ich auf Zahlen kein großes Gewicht lege, weil Zahlen stets willkührlich sind. Es scheint darin eben so Willkür zu liegen, ob nur eine Stimme dem Plus der Hälfte die Entscheidung giebt oder zwei Drittel der Stimmen; aber das, was ich eigentlich bemerken wollte, ist, daß ich auf dasjenige ein paar Worte erwiedern möchte, was ein geehrtes Mitglied für die Provinz Brandenburg bemerkt hat. Es hat nämlich der Redner die Schwierigkeiten geschildert, welche es gehabt habe, Petitionen durchzubringen. Ich weiß nicht, welcher Farbe diejenigen angehören mögen, die der Antragsteller für besonders wichtig und den Ansichten der Fractionen des Landtages entgegenstehend zu halten geneigt scheint. Ich weiß aber auch nicht, wenn eine solche Scheidung vorhanden sein sollte, wie der Antragsteller voraussetzt, ob dann durch eine Beseitigung der Stimmen-Verhältnisse, wie sie jetzt stattfinden, etwas gewonnen werden sollte, denn der Zahl nach ist der erste und zweite Stand in der Mark Brandenburg eben so zahlreich, wie der dritte und vierte, und daher zweifle ich, ob dadurch etwas gefördert werden sollte, wenn mit einemmale das Stimmen-Verhältniß von zwei Dritteln geändert werden sollte. Das wollte ich nur bemerken.

Landtags-Marschall: Es ist gewünscht worden, die Debatte zu schließen. (Vielfacher Ruf: Ja! Ja!)

Ich werde den von dem Herrn Landtags-Kommissar gemachten Vermittelungs-Vorschlag zuerst zur Abstimmung bringen, der dahin geht, daß eine Allerhöchste Proposition erbeten werden könne, wonach die Bestimmung aufgehoben werden möge, daß zur Einbringung von Petitionen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nothwendig ist.

Landtags-Kommissar: Ich habe durchaus nichts dagegen, daß dieser Antrag gestellt werde, bitte aber, ihn nicht als einen solchen

zu bezeichnen, der von mir als Vermittelungs-Vorschlag ausgegangen sei; ich habe vielmehr nur gesagt, daß der ursprüngliche Antrag nach der Ansicht der Regierung ein ungesetzlicher sei und nur der vorliegende als gesetzlich betrachtet werden könne.

Landtags-Marschall: Ich muß mich selbst dahin berichtigen, daß ich den Vorschlag des Herrn Landtags-Kommissars nur in Folge dieser Bezeichnung, die ein geehrtes Mitglied brauchte, so genannt habe. Will also die hohe Versammlung ihre Bitte dahin richten, daß den nächsten Provinzial-Landtagen über den bewußten Gegenstand eine Proposition zugehe?

(Die Frage wird von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden bejaht.)

Staats-Minister Freiherr von Canitz: Meine Herren, derselbe Beweggrund, welcher meinen verehrten Kollegen, den Herrn Landtags-Kommissar, veranlaßt hat, bei dem Anfang der Verhandlung das Wort zu nehmen, bewegt auch mich, bei dem Anfange dieser Diskussion Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen, nämlich der Grund, ein Mißverständniß aufzuklären. Weit entfernt, der beabsichtigten Petition oder dem Antrage Ihrer Abtheilung entgegentreten zu wollen, kann ich mich vielmehr nur damit einverstanden erklären.

Zunächst handelte es sich davon, ob es in der Intention der Verordnung vom 3. Februar liegen könne, das Petitionsrecht der Stände zu beschränken und in Bezug auf alle äußeren Angelegenheiten abzuschneiden, mit anderen Worten: ob es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, von den getreuen Ständen seiner Lande zu erwarten und zu verlangen, daß sie für die auswärtigen Verhältnisse keinen Sinn und kein Gefühl haben sollen. Ich antworte darauf auf das allerentschiedenste: Nein! das ist Ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen. Eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu geben, liegt nicht in der Macht von irgend Jemand unter uns; ich glaube aber, daß ein einfacher Blick auf die Worte des Paragraphen dazu genüge, um über den richtigen Sinn keinen Zweifel zu haben. Der Paragraph lautet nämlich:

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden

vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinz betreffen, den Provinzial-Ständen verbleiben."

Meines Ermessens ist der Sinn dieses Paragraphen der Gegensatz von allgemeinen und provinziellen Interessen (wie die Abtheilung das Wort Angelegenheit amendirt hat). Der Ausdruck: innere Angelegenheiten kann nicht so verstanden werden, als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen. Es ist aber gerade bei diesen Angelegenheiten schwierig, durch eine Definition die Fälle vorher zu bestimmen, welche Gegenstand einer ständischen Petition zu werden geeignet sein können. Die auswärtigen Angelegenheiten wenden mehr oder minder gewissermaßen die eine Seite den inneren Verhältnissen der Länder zu, die sie betreffen, sonst würden sie überhaupt kein Interesse darbieten. Es können politische Verhältnisse in einer anderen Hemisphäre sein, die uns Alle zusammen nichts angehen. Diejenigen aber, die uns angehen, theilen sich, wie in dem Bericht der Abtheilung sehr richtig erörtert worden ist, in solche, welche die Interessen des Landes, einzelner Individuen, einzelner Corporationen, einzelner Provinzen, der Stände, kurz, die irgend ein Interesse in unserem Lande berühren, und in solche, wo das nicht der Fall ist. Dieses durch eine Definition vollkommen zu bestimmen, würde eine schwierige Aufgabe sein, und ich glaube auch überhaupt, daß man mit Definitionen oft Gefahr läuft, sich vom Ziele zu entfernen, statt es zu treffen. Auf einen sichereren Halt weist der Bericht hin (vergl. Seite 220 oben):

„In solchen Fällen, in welchen der Königliche Kommissar wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staats die weitere Erörterung irgend einer angeregten, äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte."

Da appellirt die Abtheilung an eine Regel, an eine Macht, an ein Wesen, welches ich höher stelle, als alle Definitionen, nämlich an ihren politischen Takt, meine Herren, an Ihre Gesinnung!

Dies kommt besonders hier zur Anwendung, wo wir von einer Petition reden, und zwar von einer solchen, die man nach einem arithmetischen Gleichniß eine Petition in zweiter Potenz nennen

könnte, von einer Petition, die von dem Petitionsrecht überhaupt handelt. Es ist viel von dem Gewichte ständischer Petitionen gesprochen worden, und Sie mögen mir erlauben, daß ich auf einige Aeußerungen, die in früheren Diskussionen vorgekommen sind, hindeute. Ich werde bei der vorliegenden Frage bleiben. Nach meinen Begriffen, von denen ich glaube, daß die Mehrzahl der Versammlung damit einverstanden sein wird, ist eine Petition, welche eine Versammlung, wie diese, an den Thron bringt, etwas Anderes, als eine bloße Bitte, und das Verhältniß des Landesvaters zu den Landeskindern, so schön es auch ist, paßt auf dieses Verhältniß nicht ganz. Bitten kann man um Alles, Bitten ist ein unbeschränktes Recht, und es kommen in der Welt alle Tage Bitten vor, die kein anderes Motiv haben als das, daß man eben etwas erlangen möchte. Dergleichen Bitten bedeuten sehr wenig. Eine Petition der Stände, an den Thron gebracht, soll aber ein anderes Gewicht haben, sie soll ein Votum der Versammlung sein, besonders in Angelegenheiten der Art, von denen hier die Rede ist. Was kann in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten Gegenstand einer Petition sein? Ich halte mich beispielsweise an die Fälle, die man hier angeführt hat. Es ist hier die Rede von sehr verschiedenen Dingen. Erstens von Angelegenheiten eines deutschen Landes, die in gewisse Verwickelungen gerathen sind. Welcher Art sind diese Verwickelungen? Sie berühren theils die Erbfolge in einem fremden Königshause, theils die inneren Verhältnisse eines deutschen Landes in einer (in der Beziehung, wie sie hier in dieser Versammlung gilt) fremden Angelegenheit. Es sind damit die Sympathieen in Verbindung gebracht, welche den deutschen Bund umgeben sollen. Die Regungen dieses Nationalgefühles weiß ich vollkommen zu ehren, diese können jedoch schwerlich Gegenstand einer ständischen Petition werden. Ferner ist unmittelbar daneben die Ausbildung und Kräftigung des Zollvereines angeführt. Das führt uns in ein anderes Kapitel, nämlich auf Interessen, die unzweifelhaft Gegenstand ständischer Petitionen sein können. Eine Petition dieser Art, und zwar von einer großen Majorität, die recht unzweideutig ihre Wünsche aussprächen, welche die verschiedenartigen Interessen, die in

dieser Frage zusammenfließen, gehörig erwogen und, in ein Resultat zusammengefaßt, ganz deutlich darlegte, eine Petition, welche zeigte, was der allgemeine Wunsch des Landes, der verschiedenen Stände, der verschiedenen Provinzen in dieser Hinsicht wäre: eine solche Petition würde mir sehr erwünscht sein. Dies ist offenbar eine auswärtige Angelegenheit, die mit den inneren Interessen zusammenhängt, also unzweifelhaft nach der alten und neuen Gesetzgebung Stoff zu Ihrer Berathung und zu einer Petition darbieten könnte.

Ferner ist dabei eines anderen Falles und der Verluste erwähnt, die ein politischer Akt herbeigeführt haben soll, der offenbar in die erste Kategorie gehört, und welcher kein Gegenstand der ständischen Diskussion sein konnte. Ohne zu behaupten, daß Fälle der Art überhaupt ausgeschlossen sein müssen, würde doch jedenfalls näher und direkter in die Verhältnisse eingegangen werden müssen, ehe daraus Stoff zu einer Beschwerde oder zu einer Petition sich ergäbe. Es kann Fälle geben, wo Partikular-Interessen neben den allgemeinen politischen zu wahren sind; liegt ein solcher Fall vor, so würde ich gern zu der erforderlichen Auskunft und Mitwirkung bereit sein, so weit meine Pflichten und meine Kräfte reichen. Zu einer Diskussion in pleno eignet sich aber solcher Gegenstand nicht, aus den Gründen, welche der Bericht ihrer Abtheilung angeführt hat.

Es kann außerdem eine Beschwerde der Gegenstand einer ständischen Petition sein und hier würde es mir zu allerletzt einfallen, die ständische Wirksamkeit beschränken zu wollen. Es steht unzweifelhaft den Ständen das Recht zu, Beschwerde zu führen über jeden Beamten, der seine Pflicht vernachlässigt hätte, von dem letzten Agenten, der vielleicht nur einen ephemeren Auftrag hat, bis zu dem, welchem Se. Majestät die Leitung der auswärtigen Geschäfte anvertraut hat. Es versteht sich aber auch von selbst, daß eine solche Beschwerde einen wichtigen Grund haben muß, damit (um es offen heraus zu sagen) die Beschwerdeführer sich nicht zu schämen hätten, wenn sie ungegründet befunden würde. Es giebt noch ein drittes, was als Zweck angesehen werden möchte, was nach den Begriffen

der heutigen Zeit sehr beliebt geworden ist, nämlich eine Demonstration, wo eine Petition, ohne ein bestimmtes Ziel vor Augen zu haben, die Gesinnung ausdrücken soll. Hierüber abzusprechen, dürfte nicht hierher gehören; es kann Verhältnisse geben, wo dergleichen ganz gut sein mag, als allgemeine Regel glaube ich jedoch im Interesse des Vereinigten Landtags sagen zu können, daß dergleichen in zweifelhaften Fällen besser unterbleibt, als daß man sie herbeiführe, und ich komme auf den Schluß des Berichtes zurück, worin es heißt: „welche bei ähnlichen Fällen in Stände-Versammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für ausreichend erachtet werden." Ohne Hinweisung auf andere Staaten, was einer Nachahmung ähnlich sehen kann, glaube ich, mich auf die Gesinnung der Versammlung berufen zu können, daß es ihr an dem Sinne, an dem Takt nicht fehlen wird, eine Diskussion zu vermeiden, die äußere Verwickelungen herbeiführen könnte.

Um mit zwei Worten zu resumiren, was ich hier sagen wollte, ist Folgendes: daß eine Verkürzung des ständischen Petitions-Rechtes meines Erachtens in der Verordnung vom 3. Februar nicht beabsichtigt ist, daß aber eine Beschränkung desselben in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten nicht durch bindende Vorschriften, sondern durch den richtigen, durch die Verhältnisse diktirten Takt der Versammlung dasjenige ist, auf das ich provozire.

Referent von der Heydt liest das Gutachten zu V.:

V. „Der Abgeordnete Hansemann äußert am Schlusse seines Petitions-Antrages noch Folgendes:

„Insofern in der Bestimmung des §. 13 der mehrgedachten Verordnung vom 3. Februar c., wonach das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags auf „innere Angelegenheiten" des Staats festgesetzt ist, eine Beschränkung dahin interpretirt werden sollte, daß die Petitionen nicht auf die Beziehungen des Staats zum Auslande gerichtet sein dürften, so unterlasse ich dieserhalb einen Antrag zu stellen, weil diese Interpretation mit den Rechten im Widerspruch stehen würde, welche deutsche Landstände, wie sie nach der Bundesakte in allen deutschen Staaten bestehen sollen, von Alters her besitzen. Diese Interpretation ist nicht zulässig, eben weil sie nach meiner Ueberzeugung gegen ein feststehendes Recht streiten würde."

Dagegen ist der Antrag des Abgeordneten von Vincke ausdrücklich auf Aufhebung der Beschränkung des Petitionsrechts auf innere Angelegenheiten, nöthi-

lich auf den Wegfall des Wortes „innere“ im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar gerichtet. Der Herr Antragsteller sagt dabei:

„Soll das noch jüngst in den Angelegenheiten von Schleswig-Holstein so lebhaft hervorgetretene deutsche Nationalgefühl gestärkt und belebt — soll die Ausbildung und Kräftigung des Zoll-Vereins gefördert — soll der deutsche Bund von nationellen Sympathieen umgeben — sollen Verluste, wie die in Folge der Einverleibung Krakau's eingetretenen, vermieden werden, so erscheint es erforderlich, daß das ständische Element des zweiten der deutschen Staaten auch den auswärtigen Angelegenheiten nicht fremd bleibe.“

Bei der Berathung in der Abtheilung war man allgemein darin einverstanden, daß das Petitionsrecht der Stände eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn die Bestimmung sub §. 13 der gedachten Verordnung dahin interpretirt werden möchte, daß auch solche äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht ausgeschlossen sein sollten, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Es wurde dies um so weniger für zulässig erachtet, als schon auf Provinzial-Landtagen Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen sind, und nicht selten dringende Veranlassung eintreten dürfte, solche auswärtige Beziehungen zur Sprache zu bringen, welche für die inneren Angelegenheiten von entscheidendem Einflusse sind. Es wurde dabei namentlich der Einverleibung von Krakau gedacht, wegen welcher selbst Petitionen städtischer Corporationen Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme fanden. Es wurde insbesondere in Beziehung auf die Bestimmungen des Zolltarifs, auf die Schifffahrts-Verhältnisse und die Handels-Politik für ganz unvermeidlich erachtet, nicht blos innere, sondern auch auswärtige Angelegenheiten zu berühren. Da nun schon auf dem gegenwärtigen Landtage der Fall vorgekommen ist, daß der Herr Landtags-Marschall mehrere Petitionen, welche auswärtige Angelegenheiten betrafen, aber mit den Interessen des Staats in naher Verbindung stehen, ohne dem Landtage davon Kenntniß zu geben, den Antragstellern auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. br. manu als nicht zur Kompetenz des Landtags gehörig, zurückgegeben hat und eine buchstäbliche Anwendung jener Bestimmung voraussichtlich zu vielen zeitraubenden und unangenehmen Kompetenz-Konflikten Anlaß geben wird, so fand die Abtheilung in ihrer überwiegenden Majorität zur Vermeidung solcher Konflikte und zur Sicherung des den Ständen unzweifelhaft zustehenden Petitionsrechts in dem Antrage des Abgeordneten von Bincke das geeignetste Mittel. Die Minorität der Abtheilung hielt dagegen eine buchstäbliche Interpretation jener Bestimmung da, wo innere Angelegenheiten des Staats von auswärtigen Angelegenheiten nahe berührt seien, dem eigentlichen Sinne der Bestimmung keineswegs entsprechend; sie wollte darin nur die Ausschließung solcher Fragen der äußeren Politik erkennen, welche das innere Interesse des Landes nicht beträfen, und glaubte demnach die Nothwendigkeit einer Aenderung der fraglichen Bestimmung zur Herbeiführung einer Interpretation in dem gewünschten Sinne nicht anerkennen zu können.

Die hiernach von dem Herrn Vorsitzer zunächst dahin gestellte Frage, ob überhaupt in Beziehung auf §. 13 der Verordnung vom 3. Februar eine Bitte an Se. Majestät vorzuschlagen sei, wurde mit 15 gegen 3 Stimmen bejaht.

Demnächst kam der Antrag des Abgeordneten von Vincke wegen Wegfalls des Wortes „innere" im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. zur Abstimmung, und es beschloß die Abtheilung mit 11 gegen 6 Stimmen, diesen Antrag bei dem hohen Landtage zu bevorworten.

Endlich wurde vorgeschlagen, statt des Wortes „Angelegenheiten" das Wort „Interessen" in demselben Paragraphen zu substituiren, um dadurch die Kompetenz des Vereinigten Landtags und den Gegensatz zu den Angelegenheiten, welche das „Interesse" einzelner Provinzen berühren, noch näher zu bezeichnen, und es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den provinzialständischen Gesetzen zur Bezeichnung der Kompetenz der Provinzial-Landtage das „Interesse" der Provinz überall als maßgebend bezeichnet sei. Bei der von dem Herrn Vorsitzer veranlaßten Abstimmung über diesen Vorschlag wurde derselbe mit 15 gegen 2 Stimmen zur Bevorwortung bei dem hohen Landtage angenommen.

Schließlich kam es noch zur Sprache, ob nicht bei einer im Sinne dieser Abstimmungen erfolgenden Aenderung des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar ein Zusatz angemessen scheine, zu dem Zwecke, um solche Angelegenheiten der äußeren Politik, welche das Interesse des Landes nicht berühren, von der Kompetenz auszuschließen. Es wurde aber für schwierig erachtet, irgend einen Zusatz zu formuliren, der die Gränzen genau auszudrücken und neue Kompetenz-Erörterungen zu beseitigen vermöge. Zudem glaubte die überwiegende Majorität der Abtheilung das Vertrauen hegen zu dürfen, daß in solchen Fällen, in welchen der Königliche Kommissar wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staats die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, es dem Landtage nicht an der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takt fehlen werde, welche bei ähnlichen Fällen in Stände-Versammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für ausreichend erachtet werden."

Es muß für die ständische Versammlung von unschätzbarem Werthe sein, solche Gesinnungen von der Ministerbank aussprechen zu hören, wie sie so eben der hochverehrte Herr Minister in Beziehung auf das Petitionsrecht der Stände und in Beziehung auf die Gesinnung der Stände zu erkennen gegeben hat. Die Stände-Versammlung hat Ursache, sich dankbar solcher Gesinnungen zu erfreuen. Wenn aber der hochgeehrte Redner indirekt ausgesprochen hat, als ob eine Veranlassung zu der Bitte, welche die Abtheilung befürwortet hat, nicht vorliege, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, was schon in dem Bericht der Versammlung erwähnt ist,

daß nämlich unser geehrter Herr Vorsitzender erklärt hat, wie er sich nach seinem Gewissen verpflichtet halte, solche Anträge und Bitten, die auswärtige Angelegenheiten berühren, nicht zur Berathung in dieser Versammlung zuzulassen. Wenn, meine Herren, dies unser geehrter Herr Vorsitzender erklärt hat, dessen Rechtsgefühl wir Alle ungetheilt so hochachten, dann meine ich, muß eine Veranlassung wohl vorliegen, darüber klar zu werden. Ich meine, wenn ein bloßer Blick auf das Gesetz genügte, um zu erkennen, daß solche Bitten angebracht werden dürften, so würde unser geehrter Herr Marschall einen solchen Ausspruch nicht gefällt haben. Wenn wir bei den Worten des Gesetzes stehen bleiben, — denn nur das Gesetz redet, und nicht kann es darauf ankommen, welche Gesinnungen gerade die Herren Minister, welche augenblicklich im Amte waren, dabei haben, denn ein Gesetz ist für lange Zeit, — so scheint es mir, das Gesetz allein muß maßgebend sein. Wenn wir das Gesetz buchstäblich gelten lassen, so liegt es nicht in der Befugniß des Vereinigten Landtags, auswärtige Angelegenheiten zu berühren. Wenn überhaupt nichts über das Petitionsrecht gesagt wäre, so würde ich der Meinung beitreten, ich würde sagen, es bedarf keiner Bewilligung des Petitions-Rechtes, es ist ein natürliches Recht. Aber der Gesetzgeber hat nicht also geglaubt, er hat es für nöthig erachtet, es ausdrücklich im Gesetz bezeichnen zu müssen, ob und wie es ausgeführt werden soll.

Es heißt nämlich:

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben."

Durch diese Worte ist indirekt die Berührung auswärtiger Angelegenheiten buchstäblich dem Landtage genommen, und deshalb glaube ich den Antrag der Abtheilung auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die der Landtag gemacht hat, bevorworten zu müssen.

Landtags-Marschall: Auch ich, der ich mich nicht etwa nur als einen dem Landtage vorgesetzten Beamten betrachte, sondern mit freudigem Stolz als Mitglied der Versammlung ansehe, welches

alle Interessen derselben theilt, auch ich bin Sr. Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu großem Dank verbunden, daß er uns diese Erklärung über den §. 13 gegeben hat. Ich selbst habe eine solche Auffassung desselben nicht gehabt, ich gestehe es ein, ich habe ihn für bindender gehalten, ich glaubte nicht, daß die äußeren Angelegenheiten unter irgend einer Beziehung Gegenstand der Berathung des Landtags sein könnten. Ich kann also diese Aeußerung und Auslegung des Herrn Ministers nur freudig begrüßen, indem ich annehme, daß der Herr Minister in Uebereinstimmung mit dem ganzen Ministerium und dem Herrn Kommissar gesprochen hat. Wäre sie mir, diese Auslegung, früher bekannt gewesen, so würde ich es mir nicht erlaubt haben, mehrere Anträge, welche sich nicht auf innere Angelegenheiten bezogen, zurückzugeben. Jetzt halte ich mich für befugt, sie anzunehmen, und werde sie den betreffenden Abtheilungen überweisen. Ich will hinzusetzen, daß es dann allerdings von dem Takte der Versammlung, der gewiß ein sehr hoher ist, abhängen wird, ob sie diese Anträge unterstützen wolle oder nicht.

Abg. **von Camphausen** (vom Platz):

(War nicht zu verstehen.)

Ich setzte die Einstimmigkeit der Versammlung voraus, daß sie . .

Referent **von der Heydt**: Nachdem nun auch der Herr Landtags-Marschall erklärt hat, daß er in Folge der Interpretation alle Anträge, die äußere Interessen berühren, zulassen werde, so stimme ich dem Antrage des Herrn Marschalls insofern bei, als ich vorschlage, die durch das Ministerium ertheilte Interpretation zu acceptiren, davon Akt zu nehmen und vorläufig, so lange nicht andere Veranlassung eintritt, desfallsige Anträge fallen zu lassen.

Abg. **Hansemann**: Insofern die Erklärung des Herrn Ministers als entscheidend zu erachten ist, schließe auch ich mich dem Referenten an.

Abg. **von Beckerath**: Ich glaube allerdings auch, daß durch das zuletzt Verhandelte der vorliegende Gegenstand der Abstimmung nahe gebracht ist, indessen scheint er mir doch nicht so zu liegen, daß nicht noch irgend eine Aufklärung, irgend eine Erörterung nöthig

wäre. Namentlich besteht augenscheinlich eine Differenz zwischen den Ansichten des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und denen, die der Herr Marschall gegenwärtig ausgesprochen hat, eine Differenz in Bezug auf einen konkreten Fall, nämlich in Bezug auf die Petition, betreffend die nationale Selbstständigkeit von Schleswig-Holstein. Auch ich gehöre zu denjenigen Abgeordneten, die eine solche Petition eingereicht hatten und sie von dem Herrn Landtags-Marschall zurückerhielten, weil er die Versammlung zur Berathung dieser Angelegenheit auf Grund des Gesetzes nicht für kompetent hielt. Der Herr Marschall hat nun zwar die erneuerte Einreichung genehmigt, da aber der Herr Minister diese Frage als eine dem Kreise unserer Berathung fremde bezeichnet hat, da ferner dieser Gegenstand von der größten nationalen Wichtigkeit ist, so glaube ich, daß es in dem Interesse der Versammlung ist, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten kurz zu sagen, was die Antragsteller zu ihrem Gesuche bewogen hat. Der Herr Minister selbst hat erklärt, daß jede äußere Angelegenheit eine innere Seite habe; wenn dies aber bei allen äußeren Angelegenheiten der Fall ist, so tritt dies ganz besonders in der schleswig-holsteinschen Frage hervor. Es wird kaum einen Theil Deutschlands geben, von wo aus nicht ein Ruf der Sympathie an die in ihrer nationalen Selbstständigkeit bedrängten Schleswig-Holsteiner gerichtet worden wäre. Man hat erkannt, daß es sich hier nicht blos um die Gefahr der Beschränkung des deutschen Territoriums, um die Möglichkeit der Entfremdung desjenigen Theils unseres Vaterlandes handelt, der für seine künftige maritime Entwickelung von großer Wichtigkeit ist, sondern daß hier Größeres, daß die Errungenschaft der neueren deutschen Geschichte, das Gefühl der Selbstständigkeit und nationalen Macht, die keinen Eingriff duldet, auf dem Spiele steht. Dieses nationale Machtgefühl ist, wie die Bedingung befriedigender Verhältnisse nach außen, so auch die Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung im Innern, und überall, wo es berührt wird, sei es schmerzlich oder freudig, da handelt es sich um eine tief-innerliche Angelegenheit. Wenn schon die Fragen, die den deutschen Bundes-Verein betreffen, wegen der vielfachen Rückwirkung, die sie auf die

zu bezeichnen, der von mir als Vermittelungs-Vorschlag ausgegangen sei; ich habe vielmehr nur gesagt, daß der ursprüngliche Antrag nach der Ansicht der Regierung ein ungesetzlicher sei und nur der vorliegende als gesetzlich betrachtet werden könne.

Landtags-Marschall: Ich muß mich selbst dahin berichtigen, daß ich den Vorschlag des Herrn Landtags-Kommissars nur in Folge dieser Bezeichnung, die ein geehrtes Mitglied brauchte, so genannt habe. Will also die hohe Versammlung ihre Bitte dahin richten, daß den nächsten Provinzial-Landtagen über den bewußten Gegenstand eine Proposition zugehe?

(Die Frage wird von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden bejaht.)

Staats-Minister Freiherr von Canitz: Meine Herren, derselbe Beweggrund, welcher meinen verehrten Kollegen, den Herrn Landtags-Kommissar, veranlaßt hat, bei dem Anfang der Verhandlung das Wort zu nehmen, bewegt auch mich, bei dem Anfange dieser Diskussion Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen, nämlich der Grund, ein Mißverständniß aufzuklären. Weit entfernt, der beabsichtigten Petition oder dem Antrage Ihrer Abtheilung entgegentreten zu wollen, kann ich mich vielmehr nur damit einverstanden erklären.

Zunächst handelte es sich davon, ob es in der Intention der Verordnung vom 3. Februar liegen könne, das Petitionsrecht der Stände zu beschränken und in Bezug auf alle äußeren Angelegenheiten abzuschneiden, mit anderen Worten: ob es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, von den getreuen Ständen seiner Lande zu erwarten und zu verlangen, daß sie für die auswärtigen Verhältnisse keinen Sinn und kein Gefühl haben sollen. Ich antworte darauf auf das allerentschiedenste: Nein! das ist Ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen. Eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu geben, liegt nicht in der Macht von irgend Jemand unter uns; ich glaube aber, daß ein einfacher Blick auf die Worte des Paragraphen dazu genüge, um über den richtigen Sinn keinen Zweifel zu haben. Der Paragraph lautet nämlich:

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden

vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinz betreffen, den Provinzial-Ständen verbleiben."

Meines Ermessens ist der Sinn dieses Paragraphen der Gegensatz von allgemeinen und provinziellen Interessen (wie die Abtheilung das Wort Angelegenheit amendirt hat). Der Ausdruck: innere Angelegenheiten kann nicht so verstanden werden, als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen. Es ist aber gerade bei diesen Angelegenheiten schwierig, durch eine Definition die Fälle vorher zu bestimmen, welche Gegenstand einer ständischen Petition zu werden geeignet sein können. Die auswärtigen Angelegenheiten wenden mehr oder minder gewissermaßen die eine Seite den inneren Verhältnissen der Länder zu, die sie betreffen, sonst würden sie überhaupt kein Interesse darbieten. Es können politische Verhältnisse in einer anderen Hemisphäre sein, die uns Alle zusammen nichts angehen. Diejenigen aber, die uns angehen, theilen sich, wie in dem Bericht der Abtheilung sehr richtig erörtert worden ist, in solche, welche die Interessen des Landes, einzelner Individuen, einzelner Corporationen, einzelner Provinzen, der Stände, kurz, die irgend ein Interesse in unserem Lande berühren, und in solche, wo das nicht der Fall ist. Dieses durch eine Definition vollkommen zu bestimmen, würde eine schwierige Aufgabe sein, und ich glaube auch überhaupt, daß man mit Definitionen oft Gefahr läuft, sich vom Ziele zu entfernen, statt es zu treffen. Auf einen sichereren Halt weist der Bericht hin (vergl. Seite 220 oben):

„In solchen Fällen, in welchen der Königliche Kommissar wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staats die weitere Erörterung irgend einer angeregten, äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte."

Da appellirt die Abtheilung an eine Regel, an eine Macht, an ein Wesen, welches ich höher stelle, als alle Definitionen, nämlich an ihren politischen Takt, meine Herren, an Ihre Gesinnung!

Dies kommt besonders hier zur Anwendung, wo wir von einer Petition reden, und zwar von einer solchen, die man nach einem arithmetischen Gleichniß eine Petition in zweiter Potenz nennen

könnte, von einer Petition, die von dem Petitionsrecht überhaupt handelt. Es ist viel von dem Gewichte ständischer Petitionen gesprochen worden, und Sie mögen mir erlauben, daß ich auf einige Aeußerungen, die in früheren Diskussionen vorgekommen sind, hindeute. Ich werde bei der vorliegenden Frage bleiben. Nach meinen Begriffen, von denen ich glaube, daß die Mehrzahl der Versammlung damit einverstanden sein wird, ist eine Petition, welche eine Versammlung, wie diese, an den Thron bringt, etwas Anderes, als eine bloße Bitte, und das Verhältniß des Landesvaters zu den Landeskindern, so schön es auch ist, paßt auf dieses Verhältniß nicht ganz. Bitten kann man um Alles, Bitten ist ein unbeschränktes Recht, und es kommen in der Welt alle Tage Bitten vor, die kein anderes Motiv haben als das, daß man eben etwas erlangen möchte. Dergleichen Bitten bedeuten sehr wenig. Eine Petition der Stände, an den Thron gebracht, soll aber ein anderes Gewicht haben, sie soll ein Votum der Versammlung sein, besonders in Angelegenheiten der Art, von denen hier die Rede ist. Was kann in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten Gegenstand einer Petition sein? Ich halte mich beispielsweise an die Fälle, die man hier angeführt hat. Es ist hier die Rede von sehr verschiedenen Dingen. Erstens von Angelegenheiten eines deutschen Landes, die in gewisse Verwickelungen gerathen sind. Welcher Art sind diese Verwickelungen? Sie berühren theils die Erbfolge in einem fremden Königshause, theils die inneren Verhältnisse eines deutschen Landes in einer (in der Beziehung, wie sie hier in dieser Versammlung gilt) fremden Angelegenheit. Es sind damit die Sympathieen in Verbindung gebracht, welche den deutschen Bund umgeben sollen. Die Regungen dieses Nationalgefühles weiß ich vollkommen zu ehren, diese können jedoch schwerlich Gegenstand einer ständischen Petition werden. Ferner ist unmittelbar daneben die Ausbildung und Kräftigung des Zollvereines angeführt. Das führt uns in ein anderes Kapitel, nämlich auf Interessen, die unzweifelhaft Gegenstand ständischer Petitionen sein können. Eine Petition dieser Art, und zwar von einer großen Majorität, die recht unzweideutig ihre Wünsche ausspräche, welche die verschiedenartigen Interessen, die in

dieser Frage zusammenfließen, gehörig erwogen und, in ein Resultat zusammengefaßt, ganz deutlich darlegte, eine Petition, welche zeigte, was der allgemeine Wunsch des Landes, der verschiedenen Stände, der verschiedenen Provinzen in dieser Hinsicht wäre: eine solche Petition würde mir sehr erwünscht sein. Dies ist offenbar eine auswärtige Angelegenheit, die mit den inneren Interessen zusammenhängt, also unzweifelhaft nach der alten und neuen Gesetzgebung Stoff zu Ihrer Berathung und zu einer Petition darbieten könnte.

Ferner ist dabei eines anderen Falles und der Verluste erwähnt, die ein politischer Akt herbeigeführt haben soll, der offenbar in die erste Kategorie gehört, und welcher kein Gegenstand der ständischen Diskussion sein konnte. Ohne zu behaupten, daß Fälle der Art überhaupt ausgeschlossen sein müssen, würde doch jedenfalls näher und direkter in die Verhältnisse eingegangen werden müssen, ehe daraus Stoff zu einer Beschwerde oder zu einer Petition sich ergäbe. Es kann Fälle geben, wo Partikular-Interessen neben den allgemeinen politischen zu wahren sind; liegt ein solcher Fall vor, so würde ich gern zu der erforderlichen Auskunft und Mitwirkung bereit sein, so weit meine Pflichten und meine Kräfte reichen. Zu einer Diskussion in pleno eignet sich aber solcher Gegenstand nicht, aus den Gründen, welche der Bericht ihrer Abtheilung angeführt hat.

Es kann außerdem eine Beschwerde der Gegenstand einer ständischen Petition sein und hier würde es mir zu allerletzt einfallen, die ständische Wirksamkeit beschränken zu wollen. Es steht unzweifelhaft den Ständen das Recht zu, Beschwerde zu führen über jeden Beamten, der seine Pflicht vernachlässigt hätte, von dem letzten Agenten, der vielleicht nur einen ephemeren Auftrag hat, bis zu dem, welchem Se. Majestät die Leitung der auswärtigen Geschäfte anvertraut hat. Es versteht sich aber auch von selbst, daß eine solche Beschwerde einen wichtigen Grund haben muß, damit (um es offen heraus zu sagen) die Beschwerdeführer sich nicht zu schämen hätten, wenn sie ungegründet befunden würde. Es giebt noch ein drittes, was als Zweck angesehen werden möchte, was nach den Begriffen

der heutigen Zeit sehr beliebt geworden ist, nämlich eine Demonstration, wo eine Petition, ohne ein bestimmtes Ziel vor Augen zu haben, die Gesinnung ausdrücken soll. Hierüber abzusprechen, dürfte nicht hierher gehören; es kann Verhältnisse geben, wo dergleichen ganz gut sein mag, als allgemeine Regel glaube ich jedoch im Interesse des Vereinigten Landtags sagen zu können, daß dergleichen in zweifelhaften Fällen besser unterbleibt, als daß man sie herbeiführe, und ich komme auf den Schluß des Berichtes zurück, worin es heißt: „welche bei ähnlichen Fällen in Stände-Versammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für ausreichend erachtet werden." Ohne Hinweisung auf andere Staaten, was einer Nachahmung ähnlich sehen kann, glaube ich, mich auf die Gesinnung der Versammlung berufen zu können, daß es ihr an dem Sinne, an dem Takt nicht fehlen wird, eine Diskussion zu vermeiden, die äußere Verwickelungen herbeiführen könnte.

Um mit zwei Worten zu resumiren, was ich hier sagen wollte, ist Folgendes: daß eine Verkürzung des ständischen Petitions-Rechtes meines Erachtens in der Verordnung vom 3. Februar nicht beabsichtigt ist, daß aber eine Beschränkung desselben in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten nicht durch bindende Vorschriften, sondern durch den richtigen, durch die Verhältnisse diktirten Takt der Versammlung dasjenige ist, auf das ich provozire.

Referent von der Heydt liest das Gutachten zu V.:

V. „Der Abgeordnete Hansemann äußert am Schlusse seines Petitions-Antrages noch Folgendes:

„Insofern in der Bestimmung des §. 13 der mehrgedachten Verordnung vom 3. Februar c., wonach das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags auf „innere Angelegenheiten" des Staats festgesetzt ist, eine Beschränkung dahin interpretirt werden sollte, daß die Petitionen nicht auf die Beziehungen des Staats zum Auslande gerichtet sein dürften, so unterlasse ich dieserhalb einen Antrag zu stellen, weil diese Interpretation mit den Rechten im Widerspruch stehen würde, welche deutsche Landstände, wie sie nach der Bundesakte in allen deutschen Staaten bestehen sollen, von Alters her besitzen. Diese Interpretation ist nicht zulässig, eben weil sie nach meiner Ueberzeugung gegen ein feststehendes Recht streiten würde."

Dagegen ist der Antrag des Abgeordneten von Vincke ausdrücklich auf Aufhebung der Beschränkung des Petitionsrechts auf innere Angelegenheiten, nun-

lich auf den Wegfall des Wortes „innere“ im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar gerichtet. Der Herr Antragsteller sagt dabei:

„Soll das noch jüngst in den Angelegenheiten von Schleswig-Holstein so lebhaft hervorgetretene deutsche Nationalgefühl gestärkt und belebt — soll die Ausbildung und Kräftigung des Zoll-Vereins gefördert — soll der deutsche Bund von nationellen Sympathieen umgeben — sollen Verluste, wie die in Folge der Einverleibung Krakau's eingetretenen, vermieden werden, so erscheint es erforderlich, daß das ständische Element des zweiten der deutschen Staaten auch den auswärtigen Angelegenheiten nicht fremd bleibe.“

Bei der Berathung in der Abtheilung war man allgemein darin einverstanden, daß das Petitionsrecht der Stände eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn die Bestimmung sub §. 13 der gedachten Verordnung dahin interpretirt werden möchte, daß auch solche äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht ausgeschlossen sein sollten, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Es wurde dies um so weniger für zulässig erachtet, als schon auf Provinzial-Landtagen Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen sind, und nicht selten dringende Veranlassung eintreten dürfte, solche auswärtige Beziehungen zur Sprache zu bringen, welche für die inneren Angelegenheiten von entscheidendem Einflusse sind. Es wurde dabei namentlich der Einverleibung von Krakau gedacht, wegen welcher selbst Petitionen städtischer Corporationen Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme fanden. Es wurde insbesondere in Beziehung auf die Bestimmungen des Zolltarifs, auf die Schifffahrts-Verhältnisse und die Handels-Politik für ganz unvermeidlich erachtet, nicht blos innere, sondern auch auswärtige Angelegenheiten zu berühren. Da nun schon auf dem gegenwärtigen Landtage der Fall vorgekommen ist, daß der Herr Landtags-Marschall mehrere Petitionen, welche auswärtige Angelegenheiten betrafen, aber mit den Interessen des Staats in naher Verbindung stehen, ohne dem Landtage davon Kenntniß zu geben, den Antragstellern auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. br. manu als nicht zur Kompetenz des Landtags gehörig, zurückgegeben hat und eine buchstäbliche Anwendung jener Bestimmung voraussichtlich zu vielen zeitraubenden und unangenehmen Kompetenz-Konflikten Anlaß geben wird, so fand die Abtheilung in ihrer überwiegenden Majorität zur Vermeidung solcher Konflikte und zur Sicherung des den Ständen unzweifelhaft zustehenden Petitionsrechts in dem Antrage des Abgeordneten von Vincke das geeignetste Mittel. Die Minorität der Abtheilung hielt dagegen eine buchstäbliche Interpretation jener Bestimmung da, wo innere Angelegenheiten des Staats von auswärtigen Angelegenheiten nahe berührt seien, dem eigentlichen Sinne der Bestimmung keineswegs entsprechend; sie wollte darin nur die Ausschließung solcher Fragen der äußeren Politik erkennen, welche das innere Interesse des Landes nicht beträfen, und glaubte demnach die Nothwendigkeit einer Aenderung der fraglichen Bestimmung zur Herbeiführung einer Interpretation in dem gewünschten Sinne nicht anerkennen zu können.

Die hiernach von dem Herrn Vorsitzer zunächst dahin gestellte Frage, ob überhaupt in Beziehung auf §. 13 der Verordnung vom 3. Februar eine Bitte an Se. Majestät vorzuschlagen sei, wurde mit 15 gegen 3 Stimmen bejaht.

Demnächst kam der Antrag des Abgeordneten von Vincke wegen Wegfalls des Wortes „innere" im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. zur Abstimmung, und es beschloß die Abtheilung mit 11 gegen 6 Stimmen, diesen Antrag bei dem hohen Landtage zu bevorworten.

Endlich wurde vorgeschlagen, statt des Wortes „Angelegenheiten" das Wort „Interessen" in demselben Paragraphen zu substituiren, um dadurch die Kompetenz des Vereinigten Landtags und den Gegensatz zu den Angelegenheiten, welche das „Interesse" einzelner Provinzen berühren, noch näher zu bezeichnen, und es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den provinzialständischen Gesetzen zur Bezeichnung der Kompetenz der Provinzial-Landtage das „Interesse" der Provinz überall als maßgebend bezeichnet sei. Bei der von dem Herrn Vorsitzer veranlaßten Abstimmung über diesen Vorschlag wurde derselbe mit 15 gegen 2 Stimmen zur Bevorwortung bei dem hohen Landtage angenommen.

Schließlich kam es noch zur Sprache, ob nicht bei einer im Sinne dieser Abstimmungen erfolgenden Aenderung des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar ein Zusatz angemessen scheine, zu dem Zwecke, um solche Angelegenheiten der äußeren Politik, welche das Interesse des Landes nicht berühren, von der Kompetenz auszuschließen. Es wurde aber für schwierig erachtet, irgend einen Zusatz zu formuliren, der die Gränzen genau auszudrücken und neue Kompetenz-Erörterungen zu beseitigen vermöge. Zudem glaubte die überwiegende Majorität der Abtheilung das Vertrauen hegen zu dürfen, daß in solchen Fällen, in welchen der Königliche Kommissar wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staats die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, es dem Landtage nicht an der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takt fehlen werde, welche bei ähnlichen Fällen in Stände-Versammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für ausreichend erachtet werden."

Es muß für die ständische Versammlung von unschätzbarem Werthe sein, solche Gesinnungen von der Ministerbank aussprechen zu hören, wie sie so eben der hochverehrte Herr Minister in Beziehung auf das Petitionsrecht der Stände und in Beziehung auf die Gesinnung der Stände zu erkennen gegeben hat. Die Stände-Versammlung hat Ursache, sich dankbar solcher Gesinnungen zu erfreuen. Wenn aber der hochgeehrte Redner indirekt ausgesprochen hat, als ob eine Veranlassung zu der Bitte, welche die Abtheilung befürwortet hat, nicht vorliege, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, was schon in dem Bericht der Versammlung erwähnt ist,

daß nämlich unser geehrter Herr Vorsitzender erklärt hat, wie er sich nach seinem Gewissen verpflichtet halte, solche Anträge und Bitten, die auswärtige Angelegenheiten berühren, nicht zur Berathung in dieser Versammlung zuzulassen. Wenn, meine Herren, dies unser geehrter Herr Vorsitzender erklärt hat, dessen Rechtsgefühl wir Alle ungetheilt so hochachten, dann meine ich, muß eine Veranlassung wohl vorliegen, darüber klar zu werden. Ich meine, wenn ein bloßer Blick auf das Gesetz genügte, um zu erkennen, daß solche Bitten angebracht werden dürften, so würde unser geehrter Herr Marschall einen solchen Ausspruch nicht gefällt haben. Wenn wir bei den Worten des Gesetzes stehen bleiben, — denn nur das Gesetz redet, und nicht kann es darauf ankommen, welche Gesinnungen gerade die Herren Minister, welche augenblicklich im Amte waren, dabei haben, denn ein Gesetz ist für lange Zeit, — so scheint es mir, das Gesetz allein muß maßgebend sein. Wenn wir das Gesetz buchstäblich gelten lassen, so liegt es nicht in der Befugniß des Vereinigten Landtags, auswärtige Angelegenheiten zu berühren. Wenn überhaupt nichts über das Petitionsrecht gesagt wäre, so würde ich der Meinung beitreten, ich würde sagen, es bedarf keiner Bewilligung des Petitions-Rechtes, es ist ein natürliches Recht. Aber der Gesetzgeber hat nicht also geglaubt, er hat es für nöthig erachtet, es ausdrücklich im Gesetz bezeichnen zu müssen, ob und wie es ausgeführt werden soll.

Es heißt nämlich:

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben."

Durch diese Worte ist indirekt die Berührung auswärtiger Angelegenheiten buchstäblich dem Landtage genommen, und deshalb glaube ich den Antrag der Abtheilung auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die der Landtag gemacht hat, bevorworten zu müssen.

Landtags-Marschall: Auch ich, der ich mich nicht etwa nur als einen dem Landtage vorgesetzten Beamten betrachte, sondern mit freudigem Stolz als Mitglied der Versammlung ansehe, welches

alle Interessen derselben theilt, auch ich bin Sr. Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu großem Dank verbunden, daß er uns diese Erklärung über den §. 13 gegeben hat. Ich selbst habe eine solche Auffassung desselben nicht gehabt, ich gestehe es ein, ich habe ihn für bindender gehalten, ich glaubte nicht, daß die äußeren Angelegenheiten unter irgend einer Beziehung Gegenstand der Berathung des Landtags sein könnten. Ich kann also diese Aeußerung und Auslegung des Herrn Ministers nur freudig begrüßen, indem ich annehme, daß der Herr Minister in Uebereinstimmung mit dem ganzen Ministerium und dem Herrn Kommissar gesprochen hat. Wäre sie mir, diese Auslegung, früher bekannt gewesen, so würde ich es mir nicht erlaubt haben, mehrere Anträge, welche sich nicht auf innere Angelegenheiten bezogen, zurückzugeben. Jetzt halte ich mich für befugt, sie anzunehmen, und werde sie den betreffenden Abtheilungen überweisen. Ich will hinzusetzen, daß es dann allerdings von dem Takte der Versammlung, der gewiß ein sehr hoher ist, abhängen wird, ob sie diese Anträge unterstützen wolle oder nicht.

Abg. **von Camphausen** (vom Platz):

(War nicht zu verstehen.)

Ich setzte die Einstimmigkeit der Versammlung voraus, daß sie . .

Referent **von der Heydt**: Nachdem nun auch der Herr Landtags-Marschall erklärt hat, daß er in Folge der Interpretation alle Anträge, die äußere Interessen berühren, zulassen werde, so stimme ich dem Antrage des Herrn Marschalls insofern bei, als ich vorschlage, die durch das Ministerium ertheilte Interpretation zu acceptiren, davon Akt zu nehmen und vorläufig, so lange nicht andere Veranlassung eintritt, desfallsige Anträge fallen zu lassen.

Abg. **Hansemann**: Insofern die Erklärung des Herrn Ministers als entscheidend zu erachten ist, schließe auch ich mich dem Referenten an.

Abg. **von Beckerath**: Ich glaube allerdings auch, daß durch das zuletzt Verhandelte der vorliegende Gegenstand der Abstimmung nahe gebracht ist, indessen scheint er mir doch nicht so zu liegen, daß nicht noch irgend eine Aufklärung, irgend eine Erörterung nöthig

wäre. Namentlich besteht augenscheinlich eine Differenz zwischen den Ansichten des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und denen, die der Herr Marschall gegenwärtig ausgesprochen hat, eine Differenz in Bezug auf einen konkreten Fall, nämlich in Bezug auf die Petition, betreffend die nationale Selbstständigkeit von Schleswig-Holstein. Auch ich gehöre zu denjenigen Abgeordneten, die eine solche Petition eingereicht hatten und sie von dem Herrn Landtags-Marschall zurückerhielten, weil er die Versammlung zur Berathung dieser Angelegenheit auf Grund des Gesetzes nicht für kompetent hielt. Der Herr Marschall hat nun zwar die erneuerte Einreichung genehmigt, da aber der Herr Minister diese Frage als eine dem Kreise unserer Berathung fremde bezeichnet hat, da ferner dieser Gegenstand von der größten nationalen Wichtigkeit ist, so glaube ich, daß es in dem Interesse der Versammlung ist, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten kurz zu sagen, was die Antragsteller zu ihrem Gesuche bewogen hat. Der Herr Minister selbst hat erklärt, daß jede äußere Angelegenheit eine innere Seite habe; wenn dies aber bei allen äußeren Angelegenheiten der Fall ist, so tritt dies ganz besonders in der schleswig-holsteinschen Frage hervor. Es wird kaum einen Theil Deutschlands geben, von wo aus nicht ein Ruf der Sympathie an die in ihrer nationalen Selbstständigkeit bedrängten Schleswig-Holsteiner gerichtet worden wäre. Man hat erkannt, daß es sich hier nicht blos um die Gefahr der Beschränkung des deutschen Territoriums, um die Möglichkeit der Entfremdung desjenigen Theils unseres Vaterlandes handelt, der für seine künftige maritime Entwickelung von großer Wichtigkeit ist, sondern daß hier Größeres, daß die Errungenschaft der neueren deutschen Geschichte, das Gefühl der Selbstständigkeit und nationalen Macht, die keinen Eingriff duldet, auf dem Spiele steht. Dieses nationale Machtgefühl ist, wie die Bedingung befriedigender Verhältnisse nach außen, so auch die Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung im Innern, und überall, wo es berührt wird, sei es schmerzlich oder freudig, da handelt es sich um eine tief-innerliche Angelegenheit. Wenn schon die Fragen, die den deutschen Bundes-Verein betreffen, wegen der vielfachen Rückwirkung, die sie auf die

inneren Zustände der einzelnen Bundesstaaten äußern, in keinem der letzteren als äußere Angelegenheit betrachtet werden können, so hat Preußen zu der schleswig-holsteinischen Frage noch eine besonders nahe Stellung. Preußen ist, wie dies in einer unvergeßlichen Stunde von erhabenem Munde ausgesprochen wurde, zum Schilde geworden für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands. Diese Stellung hängt mit der Lebenskraft des Staats eng zusammen, sie bedingt die Festigkeit seines fortschreitenden Entwickelungs-Ganges, und von dem Augenblicke an, wo Preußen diese Stellung, den Ereignissen gegenüber, verkennen sollte, von diesem Augenblick an wird es auch eine Schwächung in seinen inneren Zuständen erleiden. Wenn dem aber so ist, sollten dann die Stände des Reichs nicht berechtigt sein, in einer solchen Angelegenheit, die den tiefsten Nerv unserer staatlichen Existenz berührt, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, sollte dies eine dem Kreise unserer Berathung fremde Angelegenheit sein? Nicht nur hat jede solche Frage eine innere Seite, sie kann auch möglicherweise eine derartige Wendung nehmen, daß wir genöthigt sind, Gut und Blut für ihre Lösung einzusetzen, und ich glaube, daß es ein natürliches Recht der Versammlung ist, in solchen Fragen wenigstens eine Bitte an dem Thron niederzulegen. Der Zweck des ständischen Instituts ist das Zusammenwirken mit der Regierung in allen Angelegenheiten des Landes, warum soll dieses Zusammenwirken, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes, seine ganze Zukunft, und jetzt mehr als je, abhängt, warum soll es in irgend einer Weise verkürzt werden? Ich befürworte daher den Antrag an Se. Majestät den König, daß die Stände-Versammlung ermächtigt werden möge, Petitionen in allen Angelegenheiten, äußere, wie innere, an die Krone zu richten. (Bravo.)

Staats-Minister Frhr. von Canitz: Ich habe dieses Punktes gerade deswegen erwähnt, weil er schon in der vorliegenden Petition zur Sprache gebracht worden ist, ich glaube aber doch noch einmal darauf zurückkommen zu müssen in doppelter Beziehung. Einmal nenne ich es einen Gegenstand, der hier nicht verhandelt werden kann, denn er betrifft fremde Angelegenheiten, die inneren An-

gelegenheiten eines fremden Landes. In dem zweiten Geſichtspunkte möchte ich wohl wiſſen, welche Bitte von Seiten der Stände an Se. Majeſtät zu richten ſei, und was Se. Majeſtät in dieſer Sache thun ſolle? Es iſt hingewieſen worden auf eine mögliche Zukunft, daß daraus ein Kampf oder Krieg entſtehen und die deutſche Nationalität verdrängt werden könnte. Iſt ein ſolcher Fall vorhanden? So weit ich die auswärtigen Angelegenheiten kenne, nein! — Ich wüßte nicht, um was man bitten, über was man Beſchwerde führen, was man befürworten ſollte. Daß auch dieſe Angelegenheit nicht vernachläſſigt und, ſo weit ſie Bundes-Angelegenheit iſt, nichts verſäumt worden iſt, darüber bedarf es weiter keiner Erörterung, Petition oder Nachforſchung, indem der darüber gefaßte Bundesbeſchluß aller Welt bekannt iſt. Jedes Hineinmiſchen in dieſe Sache würde den Betheiligten jetzt nur üblen Dienſt thun; ſollte ich einen Grund anführen, warum ich mich dem widerſetze, ſo weiß ich zunächſt keinen beſſeren, als den des mehrgedachten Taktes. Dem Vaterlande wird damit nicht genügt, und für die auswärtige Politik kein Reſultat hervorgebracht, ſondern nur eine Demonſtration gemacht, die nach meiner Ueberzeugung zu gar nichts führt.

Abg. **Liebig**: Hohe Verſammlung! Sie haben ſo eben Worte vernommen aus dem Munde eines hochgeehrten Redners, den ich nicht erreiche, und eben ſo die Worte aus dem Munde eines Miniſters, daß die Frage, die auch mir als eine Lebensfrage erſcheint, hier nicht zur Diskuſſion gehört; ich glaube aber, daß Preußen der Staat in Deutſchland iſt, auf den alle übrigen Volksſtämme mit Vertrauen blicken, daß es die Hand nicht zurückziehen darf, wenn ein Volksſtamm durch irgend eine Angelegenheit in ſeiner Exiſtenz bedroht und von dem Vaterlande losgeriſſen oder in Gefahr iſt. Deutſchland kann nur groß ſein, wenn es eine Einheit bildet, und es kann nur gedeihen, wenn Preußen, diejenige Macht, die zu ſeinem Schutze berufen iſt, nicht verſäumt, die Pflichten zu ergreifen, die es ergreifen muß und allezeit ergreifen wird. Beſchränkungen, wie ſie in Schleswig-Holſtein vorgekommen ſind, haben die Herzen der Nation vom Süden bis zum Norden ergriffen, und mit blutendem Herzen ſind die Wünſche ausgeſprochen worden, und dieſe

sind an höchster Stelle, ich nenne das Land in Bayern, gutgeheißen worden, und auch in Preußen sind Wünsche der Art ausgesprochen, und hier an diesem Orte, wo die preußische Nation zum erstenmale seine Vertreter hingesandt hat, soll dieser Angelegenheit nicht gedacht werden, die so wichtig ist?! Ob Preußen einmal das Schicksal Polens hätte oder nicht, (Oho!)
so glaube ich, die hohe Stände-Versammlung würde sich ihre Würde vergeben, wenn wir im Angesichte des deutschen Vaterlandes diese hochwichtige Frage hier nicht zur Anregung brächten. Ich kann nur dafür stimmen, daß dieser Lebensfrage der Eingang in diese Stände-Versammlung nicht verwehrt werde.

Noch auf einen Punkt will ich aufmerksam machen, es ist die hochwichtige, traurige Erscheinung mit Krakau; da sind mit wenigen Federstrichen die Lebensadern einer der reichsten Provinzen durchschnitten und dem Vaterlande die tiefsten Wunden geschlagen, die schwerlich zu heilen sein dürften. Wenn also solche Fälle vorkommen, so glaube ich, daß Ursache genug da sei, um das Gouvernement zu der Ueberzeugung zu bringen, daß sie hier von allen Seiten beleuchtet und erörtert und wo möglich Se. Majestät mit der Bitte angegangen werde, nach Kräften und Umständen da einzuschreiten, wo es Noth thut.

Landtags-Marschall: Nachdem ich gebeten habe, die Petitionen, welche auf Schleswig-Holstein Bezug haben, mir zukommen zu lassen, um sie einer Abtheilung zu übergeben und zur Berathung zu bringen, so scheint dies wohl zu genügen.

Abg. **Hansemann**: Nachdem von Seiten der Minister-Bank Erläuterungen gegeben worden sind, die wir Alle mit der größten Freude angehört haben, und nachdem hierauf die Erläuterung noch auf weitere Punkte sich erstreckt hat, scheint es mir doch nothwendig zu sein, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, und zwar in dem Sinne, wie die Abtheilung es vorgeschlagen hat, nämlich dahin, daß es anstatt: „innere Angelegenheiten des Staates", Interessen des Staates heißen möge. So dankbar wir die erwähnte Erläuterung aufgenommen haben, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß es in dem Augenblick nicht ein Ge-

ſetz iſt, was dort ausgeſprochen wurde, ſondern daß es nur die Anſichten des Miniſteriums geweſen ſind. Außerdem würde die Faſſung „innere Angelegenheiten“ doch immer gewiſſermaßen im Widerſpruch mit der Praxis ſtehen, die jetzt von Seiten des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten als richtig angenommen würde. Ein ſolcher Widerſpruch in der Faſſung und in der Ausführung ſcheint auch nicht angemeſſen; deshalb ſchließe ich mich dem Antrage der Abtheilung an, daß es ſtatt „innere Angelegenheiten“ „Intereſſen“ heißen möge.

Abg. Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich bin gewiß ſo gut wie irgend Jemand davon durchdrungen, daß die hohe Verſammlung alle Urſache hat, dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten für die Erläuterung, die er uns gegeben hat, mit Dank ſich verpflichtet anzuerkennen. Deſſenungeachtet ſcheint mir ein Mißverſtändniß obzuwalten, das noch einer Aufklärung bedarf, und eben ſo glaube ich, daß wir uns nicht werden entziehen können, noch eine Petition an Se. Majeſtät zu richten. Der Herr Abgeordnete aus der Rheinprovinz hat den Herrn Miniſter ſo verſtanden, als wenn er ſich dahin geäußert hätte, daß er uns das Recht nicht zugeſtehen könne, in Angelegenheiten, wie ſie der Abgeordnete berührt hat, eine Petition an Se. Majeſtät zu richten. Wogegen der Herr Miniſter, wenn ich ihn recht verſtanden habe, in ſeiner Erwiederung den ſpeziellen Fall im Auge hatte, ob es für jetzt angemeſſen ſei, eine ſolche Petition zu erörtern. Das ſind zwei verſchiedene Fälle. Ich glaube, wir werden in der einen Beziehung darauf dringen müſſen, daß das Recht auch für ſolche Angelegenheiten anerkannt werde, an Se. Majeſtät uns mit Petitionen zu wenden. Wir werden in der anderen Beziehung aber, wenn wir die Frage, die zu erörtern iſt, in Erwägung nehmen, die Aeußerung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten über die Zweckmäßigkeit der Petitionen für den Augenblick zu würdigen haben. Ich bin darum des Dafürhaltens, daß durchaus, wenn dieſe Differenz noch beſteht und der Herr Miniſter uns nicht unbedingt das Recht anerkannt hat, auch in Angelegenheiten, welche auf das Ausland ſich beziehen, Pe-

titionen an Se. Majestät den König zu richten, wir uns der Zustimmung zu dem Abtheilungs-Gutachten nicht entziehen können. Ich würde dies aber auch für nöthig halten, selbst wenn der Herr Minister es zugegeben hätte, weil dies nur eine Erklärung des Ministers und keine gesetzliche Bestimmung ist. Wir haben auf der anderen Seite eine gesetzliche Bestimmung, die nicht mißverstanden werden kann. Es heißt, nur in inneren Angelegenheiten darf petitionirt werden. Die Fassung muß also vollständig interpretirt werden. Findet eine vollständige Uebereinstimmung der Minister mit der Versammlung statt, dann würde ich gebeten haben, daß wir statt des Worts „das Recht zu verleihen" setzten, das Gesetz dahin zu deklariren, wie der Herr Minister vorhin ausgeführt hat.

Staats-Minister Frhr. von Canitz: Ich kann dem geehrten Redner nur danken für diese Aufklärung des Mißverständnisses. Ich habe, so viel ich mich erinnere, meine Worte damit begonnen, daß ich sagte: daß ich mir eine authentische Interpretation des Gesetzes nicht anmaßen könne, um so weniger, als die hohe Versammlung selbst Zweifel über die Auslegung hege. Was es von meiner Seite noch für eine Aufklärung bedürfte, wüßte ich nicht, indem ja kein Widerspruch besteht, indem ich der hohen Versammlung das Recht nicht bestritten habe, eine Petition zu machen, die, wenn ich es rein herausſagen soll, — denn wir nehmen das Recht der Freimüthigkeit, den Mitgliedern der Versammlung gegenüber, auch in Anspruch, — kein Ziel zu haben scheinen. Wenn ich die Ehre hätte, Mitglied der Versammlung zu sein, so würde ich gewiß dagegen stimmen, eine Petition zu machen, die zu nichts führt. In dem anderen Falle ist in einer Weise gesprochen worden, die gar nicht zu dem Wege einer Petition führt, indem man sagt, es sei mit einigen Federstrichen ein Akt der Willkühr geschehen; handelte es sich von einer näheren Erörterung dieser Angelegenheit, so würde ich sie keineswegs scheuen. Es handelt sich hier aber nicht davon, und ich wiederhole meine Berufung auf den Takt der Versammlung.

Abg. Graf von Schwerin: Wenn der Herr Minister das Recht anerkennt, in solchen Angelegenheiten eine solche Petition zu erlassen,

dann wird es genügen, Se. Majestät zu bitten, das Gesetz dahin zu deklariren . . .

Staats-Minister Frhr. **von Canitz**: Ich habe hier kein Recht abzusprechen, noch anzuerkennen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Die Meinung scheint dahin zu gehen, daß es nur einer authentischen Interpretation bedürfe. Darum handelt es sich nur, ob wir Se. Majestät bitten wollen, das Recht uns beizulegen, oder ob wir die Bitte nach der Erläuterung des Herrn Ministers dahin zu stellen haben, das Gesetz so auszulegen, wie er angeführt hat.

Abg. **Liebig**: Ich will mir nur erlauben, zu bemerken, daß meine Worte mich schnell hingerissen haben.

Staats-Minister Frhr. **von Canitz**: Wir sind nicht hier, um Conversation zu machen.

Abg. **Liebig**: Ich erlaube, mir zu bemerken, daß es sich hier handelt um das Wohl oder Wehe einer großen gewerbtreibenden Klasse in Schlesien.

Staats-Minister Frhr. **von Canitz**: Wir sind nicht hier, um Conversation zu machen.

Abg. **Milde**: Mir scheint auch, daß, nach der zuletzt gegebenen Erklärung, die Petition an Se. Majestät den König um so mehr nothwendig werden muß, als allerdings stets ein Theil der Versammlung, wenn das Wort „innere" stehen bleibt, eine solche Auslegung annehmen könnte, wie hier von einer Seite bemerkt worden ist. Um also in der bestimmtesten Weise für uns die Berechtigung zu vindiziren, die Angelegenheiten des Vaterlandes in allen Richtungen vor das Forum unserer Berathungen zu ziehen, muß ich mich auch dem Vorschlage anschließen, daß Se. Majestät gebeten werde, wie die Abtheilung vorgeschlagen hat, das Wort „innere" fallen zu lassen und das allgemeine Wort „Interessen" statt Angelegenheiten zu nehmen. Nur zum Schlusse erlaube ich mir, bei dieser Debatte darauf aufmerksam zu machen, wie ja recht eigentlich alle äußeren und inneren Angelegenheiten in der innigsten Wechselwirkung stehen, und wie ja der Staat von außen nirgends kann

berührt werden, ohne daß nach innen alle Saiten anklingen. Wir haben jetzt keine dynastische Politik mehr, es giebt nur eine Politik der Völker, der Interessen, und diese Interessen, welche sich abspiegeln in allem dem, was uns im Leben theuer und werth ist, diese Interessen sind es allein, welche mehr oder minder in der Zukunft maßgebend sein werden für die Politik, für die Beziehungen des Staats nach außen. Prätensionen, eben so wenig als Intriguen Einzelner, welcher Art sie seien, können fernerhin nicht maßgebend oder leitend in den Beziehungen der Völker unter einander werden; allein die materiellen Interessen, die Interessen der Ehre, des Glaubens, werden noch fortan die großen Bewegungen der Welt machen, und deshalb sich eine Versammlung, wie die unsrige, denken zu sollen, welche nur mit den inneren Staats-Angelegenheiten sich beschäftigt, und deren Wirksamkeit in allen äußeren Fragen verschränkt sein soll, scheint mir eine Anomalie wenigstens in sich zu schließen.

Landtags-Marschall: Bei der großen Kostbarkeit der Zeit stelle ich anheim, ob, ungeachtet sich noch einige Redner gemeldet, wir nicht zum Schlusse kommen können. Ich habe die Absicht, folgende Frage zu stellen: soll eine Declaration über den §. 13 erbeten werden, welche außer Zweifel setzt, daß äußere Interessen des Staats von der Berathung des Landtags nicht ausgeschlossen sind? Ich glaube nicht, daß viele abweichende Meinungen von dieser Frage sein werden. Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage nochmals vorzulesen. (Geschieht.)

Ist die Versammlung damit einverstanden?

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich.)

Ja, einstimmig!

Der Gegenstand ist also erledigt. Wir kommen nunmehr zu dem Gutachten, betreffend die Petition auf Aenderung des §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung von Provinzial-Ständen, namentlich in Bezug auf die Dissidenten. Der Herr Abgeordnete Graf von Gneisenau ist Referent.

Referent Graf **von Gneisenau**:

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend

die Petition des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde auf Abänderung des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten.

Die genannte Petition enthält zwei wesentlich verschiedene Anträge, wovon

a) der erstere dahin geht, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden möge: bei Ausübung politischer Rechte sei Niemand nach seinem Glauben zu fragen;

b) der zweite aber dahin gerichtet ist, daß in Uebereinstimmung mit obigem Grundsatz dem §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände eine veränderte Fassung gegeben werden möge.

ad a) Obgleich eine Minorität von 2 Stimmen die Ansicht aufstellte, daß die Ausübung politischer Rechte jedem Einwohner eines Staates ohne Rücksicht auf sein Religions-Bekenntniß ungeschmälert freistehen müsse, so erklärte eine Majorität von 14 Stimmen sich doch dahin, daß die ständischen Corporationen des preußischen Staates immer nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten und die Zulassung von Mitgliedern anderer als christlicher Religions-Bekenntnisse nicht statthaft erscheine, weswegen die Abtheilung sich dahin entschied, daß der Antrag ad a) in diesem Umfange nicht zu befürworten, vielmehr die Zurückweisung desselben in Vorschlag zu bringen sei.

ad b) Was nun den Antrag ad b) betrifft, so sprach sich zuvörderst eine Ansicht dahin aus, daß, wenn §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände nur „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen" verlange, dadurch schon die Zulässigkeit von Dissidenten, insofern sie sich von jeder christlichen Doktrin nicht losgesagt hätten, ausgesprochen sei.

Von einer anderen Seite jedoch wird hervorgehoben, daß nach §. 21 Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts ein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen anerkannten christlichen Konfessionen und nur geduldeten Kirchengesellschaften, daß der Sinn des §. 5, 2 des bezüglichen Gesetzes unter Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, „nur die wirklich anerkannten christlichen Konfessionen, nicht aber die in neuerer Zeit unter verschiedenen Namen aufgetretenen Dissidenten" verstehen könne, welche sämmtlich nur als geduldet, nicht aber als anerkannt betrachtet werden könnten.

Daß auch eine hohe Staats-Regierung von dieser Ansicht geleitet werde, bestätige die Zurückweisung eines Abgeordneten auf Grund seines Bekenntnisses zu

der sogenannten deutsch-katholischen Sekte. Eine Minorität von 2 Stimmen suchte nun darzustellen, daß die Zulassung von Dissidenten zu politisch-ständischen Rechten unstatthaft sei, weil man gar nicht wissen könne, ob manche dieser Sekten von den Grundlagen des christlichen Bekenntnisses sich nicht so weit entfernten, daß man ihnen die Bezeichnung christlicher Dissidenten gar nicht mehr beilegen könne, und ob sie daher in der Wirklichkeit nicht schon außerhalb jedes christlichen Bekenntnisses sich befänden. Dieselbe sehe zu dieser Ansicht sich um so mehr veranlaßt, als wohl mit Gewißheit vorausgesetzt werden könne, daß Dissidenten, nach Feststellung ihrer Glaubens-Thesen, welche den christlichen Glaubens-Artikeln nicht zuwider liefen, unfehlbar Anerkennung des Staates zu gewärtigen haben würden. Die Majorität von 14 Stimmen dagegen war der Ansicht, daß ein tieferes Eingehen auf dieses Bedenken sie zu weit auf das Feld der theologischen Doktrinen führen würde, und daß sie es ungerecht finden müsse, wegen einer solchen bloßen Voraussetzung alle christlichen Dissidenten der politischen Rechte berauben zu wollen. Hierzu komme ferner, daß in dem Eingange des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 ausdrücklich angeordnet sei, daß alle Dissidenten, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt sei, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben sollten.

Hiernach entschied die Abtheilung mit 14 gegen 2 Stimmen sich dahin:

Eine Bitte an Se. Majestät den König vorzuschlagen, Allerhöchst in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen.

Berlin, den 10. März 1847.

Graf von Loeben. von der Schulenburg. Brünninghaus. Schier. Riebold. von Poninski. Katte. Gießler. Bornemann. Nethe. Paternowski. Peguilhen. Graf von Gneisenau (Referent).

Abg. **von Saucken-Julienfelde**: Ich erlaube mir dem Herrn Landtags-Marschall und der hohen Versammlung jetzt eine Bitte vorzutragen, die ich gerne früher an die vierte Abtheilung unserer Kurie gerichtet haben würde, wenn sie die Güte gehabt hätte, mich zu der Berathung über meine Petition hinzuzuziehen. Meine Bitte besteht nämlich darin, den ersten Passus meiner Petition heute gar nicht zur Berathung kommen zu lassen, indem er in vielen Petitionen wiederholt wird, welche der ersten Abtheilung zur Berathung vorliegen, wo er dann wiederum zur Sprache kommen müßte. Um demnach eine doppelte Diskussion zu vermeiden, habe ich mir diese Bitte erlaubt.

Landtags-Marschall: Die Meinung geht also, wenn ich nicht irre, dahin, daß der Antrag: „Bei Ausübung politischer Rechte sei

VI

Niemand nach seinem Glauben zu fragen," heute nicht zur Berathung gestellt werde.

Abg. **von Sauken-Julienfelde**: Weil er in vielfacher Beziehung bei Berathung der Petitionen durch die erste Abtheilung dieser Kurie zur Sprache kommen wird.

Abg. Graf **von Löben** (vom Platz): Zwei Worte zur Berichtigung. Es ist von dem Bittsteller der vierten Abtheilung der Vorwurf gemacht worden, daß sie ihn bei der Berathung nicht zugezogen habe. Ich muß bekennen, daß ich die Schuld nicht ganz abzuweisen vermag; ich muß aber bemerken, daß, wenn Schuld vorhanden ist, sie nur auf einer irrthümlichen Auffassung beruht, denn ich habe anfangs in der Meinung gestanden . . .

(Mehrmaliger Ruf: Auf die Tribüne.)

Landtags-Marschall: Kurze Bemerkungen vom Platze sind erlaubt.

Abg. Graf **von Löben**: Ich war der Meinung, wenn die Abgeordneten bei der Berathung ihrer Petitionen zugegen sein wollen, daß sie dann diesen Wunsch den Vorsitzenden der Abtheilungen zu erkennen zu geben haben. Weil dies nun hier nicht geschehen war, so habe ich keine besondere Anzeige gemacht.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag ging dahin, daß der erwähnte Grundsatz sub a. für jetzt als zurückgezogen betrachtet werde.

Abg. **von Bockerath**: Der geehrte Antragsteller hat als Grund der einstweiligen Zurückziehung des Antrages angeführt, daß derselbe zusammenfalle mit einem Gegenstande, den wir später aus Anlaß einer Königlichen Proposition zu verhandeln haben werden. Ich gestehe, daß mir nicht ganz klar ist, wie eine Petition zugleich mit einer Königlichen Proposition verhandelt werden kann. Der Antrag, wie er hier liegt, ist bei der Versammlung eingebracht und Eigenthum der Versammlung geworden, die Abtheilung hat darüber berathen, und das Referat ist ordnungsmäßig verlesen. Ich muß darauf antragen — und ich hoffe, die Versammlung wird damit einverstanden sein — daß die Verhandlung vorgenommen werde.

Abg. **von Sauken-Julienfelde**: Sobald es gewünscht wird, ziehe ich den Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Da ich vielfach den Wunsch ausgesprochen finde, daß der Antrag nicht als zurückgezogen betrachtet werden möge, so werde ich ihn zur Berathung stellen, sobald sich eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern dafür ausspricht. Er ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden, es müssen sich also 24 Mitglieder finden, die ihn unterstützen.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Graf Renard: Die Petition des geehrten Abgeordneten aus Preußen selbst kenne ich nicht, ich kann mich nur auf die Anträge einlassen, die das Gutachten uns hier vorführt. Wenn es hier ad a. heißt, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden möge, bei Ausübung der politischen Rechte sei Niemand nach seinem Glauben zu fragen, so erscheint mir dieser Antrag in der gegebenen Form als zu eng gestellt. In so lange der Mangel an allem Glauben, ja sogar der Mangel an dem Geiste der Liebe, dieser Basis jeder wirklichen Religion, oder in so lange eine fanatische Ueberspannung, in ihren Glaubenstheſen unverträglich mit der durch den Staatsverband gegebenen Form, sich nicht in äußerlichen, gesetzwidrigen Handlungen bethätigt, welche dem äußeren Richter verfallen, bin ich der innersten Ueberzeugung, daß der Grundsatz gesetzlich festgehalten werden müsse, daß nicht allein bei Ausübung politischer Rechte, sondern überhaupt niemals und nie Jemand nach seinem Glauben gefragt werden soll, denn der Glaube, sei er Gedanke oder Gefühl, ist frei und unterliegt keinem äußeren, keinem irdischen Richter. (Bravo von mehreren Seiten.)

Ad Passus b. übergehend, so ist dieser dahin gerichtet, daß: „In Uebereinstimmung mit dem obigen Grundsatze dem §. 5, 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände eine veränderte Fassung gegeben werden möge.“ Es ist dieser Passus blos eine Singularisirung des ersten Antrages, eine Anwendung des Grundsatzes auf einen Einzelfall. Ich gebe hier der Versammlung zur Erwägung, ob nicht früher der Grundsatz genau erörtert werden müsse, ehe wir ihn auf Einzelfälle anwenden. Wenn man nämlich der Ansicht ist, daß für Ausübung des Rechtes der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit eine verschiedene Glaubens-

Richtung kein Kriterium abgeben könne, so muß man auch der Ansicht entgegentreten, daß die ständischen Corporationen des preußischen Staats nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten. Denn wer wagt die Frage zu lösen und zu entscheiden, wo das Christenthum beginnt, und wo es endet? Es kann allerdings Religionsthesen geben, die mit dem Christenthum nichts gemein haben, als den Namen, den sie sich beigelegt. Ich enthalte mich eines näheren Eingehens auf diese allgemeinen Grundsätze, weil uns eine Allerhöchste Königliche Botschaft vorliegt, die Verhältnisse der Juden betreffend. Ich glaube, es muß bei der Erörterung dieser Allerhöchsten Botschaft sich irgend ein Grundsatz in der Versammlung geltend machen, und mein Antrag geht demzufolge dahin: daß die Berathung über den gegenwärtigen Antrag so lange verschoben werde, bis sich ein Grundsatz Geltung verschafft hat; sonst kommt die Versammlung leicht in Gefahr, in principio in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen. (Vielfaches Bravo.)

(Der Abgeordnete Hirsch verzichtet auf das Wort.)

Abg. Anmandter: Im Allgemeinen hat der geehrte Redner vor mir den Gegenstand ganz in meinem Geiste aufgefaßt und besprochen, und ich könnte mich also ihm vollständig anschließen; doch erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen: der Stifter der christlichen Religion gründete keine Kirche, und auch die ersten Jahrhunderte des Christenthums kannten eine solche nicht. Dennoch entstand, in Verfolgung hierarchischer und staatlicher Zwecke, eine Kirche; durch die Reformation (Laut! Laut!)
wurde die Autonomie der christlichen Gemeinden im Sinne des Stifters wieder angebahnt.

Nach dem Allgemeinen Landrecht ist der mythische Begriff einer Kirche, in Bezug auf den Protestantismus, auch unserer Gesetzgebung fremd; es kennt nur selbstständige protestantische Gemeinden und spricht die Autonomie derselben unzweifelhaft aus. Es kennt nicht den Begriff einer evangelischen Landeskirche, einer Staats-Religion, die das Ministerium mit äußerster Konsequenz in neuester Zeit geltend zu machen (Heftige Aufregung.)
und ihr Eingang zu verschaffen sucht, wodurch jedenfalls Verfol-

zugesucht gegen die Widerstrebenden, Verletzung der Gewissensfreiheit und Verleitung Schwacher zur Heuchelei herbeigeführt werden muß. Aber selbst das Patent vom 30. März verheißt den aus den sogenannten Landeskirchen Hinausgedrängten „die Belassung ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren.“ Die in dem Patente vom 30. März d. J. selbst maßgebend gemachten §§. 5 und 6 des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11 widersprechen dem nicht; eben so bedingt §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 für die Wählbarkeit nur die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen. Und jede Gemeinschaft, die auf dem Boden der Christlichkeit steht, ist im Sinne des Allgemeinen Landrechts eine christliche Gesellschaft, eine Kirchengesellschaft. Den sogenannten katholischen Dissidenten kann die Christlichkeit nicht abgesprochen werden, denn sie haben die Lehren des Stifters, der keine Kirche gründete, zur Richtschnur des Lebens gemacht. — Er hat keine Kirche gegründet, seine Lehre bestand vielmehr darin, (Heftiger Lärm.)
daß er die Liebe zu Gott und dem Nächsten als die Summa der göttlichen Gebote bezeichnete, zum Merkmale seiner Jüngerschaft machte. Indem die Deutsch-Katholiken diese zur Richtschnur ihres Lebens gemacht haben, erfüllen sie die Bedingungen der Gesetze des Staates.

Paragraph 13, Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts giebt die Normen an, nach welchen der Staat die Zulässigkeit einer Religions-Gesellschaft zu ermessen hat. In Uebereinstimmung mit diesen Forderungen des Staates und den Lehren des Stifters der christlichen Religion lehren die Deutsch-Katholiken oder die katholischen Dissidenten Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger.

(Murren, vermehrtes Getümmel und hierauf Läuten des Marschalls mit der Glocke.)

Eine Stimme: Will der Herr Marschall nicht die Frage zur Abstimmung bringen, welche der Graf Renard zur Sprache gebracht hat, ob die Debatte nicht bis auf eine spätere Zeit auszusetzen sei?

Landtags-Marschall: Der Meinung kann ich nicht beitreten. Wir haben diese Berathung angefangen, müssen sie also auch fortsetzen.

Eine Stimme: Nur keine Predigt!

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Anwandter: Sie erfüllen — sagte ich — somit nicht nur alle Anforderungen des Christenthums, sondern auch die Anforderungen der Staatsgesetze, sie haben daher nicht nur Anspruch auf Duldung, sondern auch auf Anerkennung; sie können in Folge des Patents vom 30. März, wie auch in Rücksicht auf §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, auch wenn er in der jetzigen Fassung stehen bleiben sollte, mit Recht darauf Anspruch machen, Mitglieder jeder ständischen Corporation des Staates zu werden, und ich schließe mich demnach dem Antrage des Herrn Petenten nicht nur an, sondern bitte auch die Versammlung, eine Petition an Se. Majestät dahin zu richten:

„die katholischen Dissidenten sofort zu allen ständischen Corporationen zuzulassen."

(Bravoruf.)

Abg. Dittrich: Der geehrte Abgeordnete aus Schlesien, der zuerst gesprochen, hat meine Ansicht so vollkommen ausgesprochen, daß ich nur erklären kann, ich trete ihm überall bei, indem ich glaube, daß die Mitglieder der hohen Versammlung nicht Geistliche, sondern Abgeordnete des Geistes, des Volkes sind. (Bravoruf.)

Abg. Gier: Ohne mich auf das unsichtbare Gebiet der beseligenden Religion zu erheben und ohne die hohe Versammlung mit Erörterungen über theologische Doktrinen aufzuhalten, Freund des wahren Christenthums, aber auch der Freiheit in zweifelhaften Dingen, wage ich es nur, eine Thatsache und eine Anschauung vorzutragen. Auch in Mühlhausen hat sich eine deutsch-katholische Gemeinde gebildet, mehr als die Hälfte der Römisch-Katholiken ist eingetreten; wenn ich ihren Wandel, ihre Biederkeit, ihren ganzen Ruf betrachte, jener Glieder, die sich auf die Wahrheiten der Bibel, des Buches der Wahrheit, stützen, die sich überhaupt, wie auch gegenseitig geschieht, auf die achtbarste Weise benehmen, so sehe ich gar keinen Grund ein, kann es gar nicht recht und nicht billig und nicht

tolerant finden, daß solche wackere Männer und treue Unterthanen von dem Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen werden. Ich stimme daher für die Petition und, wenn die Petition fallen sollte, für das Gutachten der Stände-Abtheilung.

Abg. **Werner**: Wenn ich gewiß im Einverständnisse mit der hohen Versammlung hier meine Ansicht ausspreche, daß es mir sehr wünschenswerth erscheint, daß nie von diesem Orte über Glaubensdoktrinen und Glaubensformen gesprochen werden möge, so muß ich mich eben darum um desto mehr der Petition anschließen, welche die Art des Glaubensbekenntnisses zu keiner Bedingung macht, um hier in dieser Versammlung zu existiren. Das erscheint mir als der erste und hauptsächlichste Grund. Ein zweiter Grund ist auch der, daß, wenn irgend ein Mann von seinen Kommittenten gewählt wird, die gerade seine Ansicht nicht theilen, es ihm um so mehr zur Ehre gereicht, wenn er dennoch gewählt worden ist, und darum würde der Gewählte die höchste Ehre haben, wenn er auch ein Jude ist, sobald er von seinen christlichen Kommittenten gewählt wird; denn dann steht er gewiß eben so hoch, wie wir Alle. Dasselbe gilt auch von den Dissidenten. Ich glaube, daß wir nach Glaubens-Artikeln hier nicht zu urtheilen haben, sondern nur nach Verstand und Geist, und darum stimme ich ganz und gar für die Petition. (Bravoruf.)

Abg. **von Beckerath**: Das Gutachten oder vielmehr der Antrag der geehrten Abtheilung scheint mir schon deshalb nicht annehmbar, weil er formell nicht richtig gefaßt ist, weil er einen Mangel enthält. Ich halte dafür, daß es der Beruf der Stände ist, der Krone einen bestimmten Vorschlag zu machen, eine bestimmte Bitte auszusprechen. Der Antrag der Abtheilung geht aber dahin, eine Bitte an Se. Majestät zu richten,

„daß Allerhöchstdieselben in Erwägung ziehen wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen."

Ich glaube, meine Herren, daß wir diesen Weg selbst suchen müssen, und daß wir, wenn wir ihn nicht finden sollten, darauf zu verzichten haben, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Ich für

meinen Theil habe diesen Weg gefunden und hoffe, daß die geehrte Versammlung ihn einschlagen werde. Es wäre die Bitte an Se. Majestät:

„Daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, dahin gehend, daß §. 5 Nr. 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sei."

Ich werde die Ehre haben, diesen Antrag näher zu begründen.

Es giebt in der menschlichen Gesellschaft natürliche Ungleichheiten, die berücksichtigt werden müssen, wenn es sich darum handelt, die Normen festzustellen, welche die Grundlage des Staatslebens bilden sollen. Es sind dies die Unterschiede des Lebensalters, des Besitzes, der sozialen Stellung. Es kann darüber gestritten werden, es kann von den jedesmaligen Umständen in einem Staate abhängig sein, in welchem Grade sie in Betracht zu ziehen sind; aber gewiß wird ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß sie überhaupt von Seiten des Staates bei Feststellung der politischen Rechte seiner Bürger in Betracht gezogen werden müssen. Ein Gebiet aber giebt es, in das der Staat nicht eindringen kann, es ist dies das Gebiet der religiösen Ueberzeugung. Die Aufgabe des Staates ist zunächst, die Idee des Rechts zu verwirklichen. Demgemäß müssen die Normen der Gesetzgebung nicht Ausfluß eines subjektiven Ermessens, sondern das Ergebniß einer objektiven Anschauung sein. In den Kreis dieser objektiven Anschauungen fallen aber nur äußere Kriterien, die eben genannten bestimmten Verhältnisse oder Handlungen, niemals aber Gesinnungen und am allerwenigsten religiöse Ueberzeugungen. Die religiöse Ueberzeugung, meine Herren, das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer, liegt ganz außerhalb der Sphäre des Staates, sie ist ein geheiligtes Vorrecht des Individuums, sie ist das innerste Geheimniß der Seele, das kein sterbliches Auge zu durchdringen, das kein menschlicher Maßstab zu messen vermag. Die Aufgabe des Staates ist aber nicht nur, die Idee des Rechts zu verwirklichen, er soll auch die Form darstellen, in welcher ein Volk die allgemeine Bestimmung der Menschheit anstrebt. Die Idee der Menschheit ist also auch die höchste Staats-

Idee. Wie ist es aber mit der Idee der Menschheit vereinbar, daß die Menschenwürde auch nur in einem einzigen Individuum verkannt wird, wie ist es mit ihr vereinbar, daß ein Theil der Staats-Angehörigen von den Rechten des Staats ausgeschlossen wird, nicht, weil er dem Staatszwecke entgegenhandelt, sondern weil er sich über Dinge, die außerhalb der Sphäre des Staats liegen, eine Ueberzeugung gebildet hat, die der Ueberzeugung der Mehrheit der Staatsbürger oder der im Staate begünstigten Ueberzeugung nicht entspricht?

Das Allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze der Religions- und Gewissens-Freiheit aus, und eine Bestimmung, die in neuester Zeit durch ein weises Gesetz bestätigt worden ist, besagt:

„Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein."

Aber, meine Herren, positive Zwangsgesetze sind hier nicht möglich. Es ist kein Gesetz denkbar, daß im Stande wäre, den Menschen zu zwingen, andere Begriffe zu fassen, etwas Anderes zu glauben, einen anderen inneren Gottesdienst zu üben, als denjenigen, den er sich vermöge der ihm als ein unveräußerliches Recht angeborenen inneren Freiheit gebildet hat. Es kann also immer nur von negativen Zwangsgesetzen die Rede sein, und ist nicht die Bestimmung ein negatives Zwangsgesetz, die irgend einem Angehörigen des Staates wegen seiner religiösen Ueberzeugung politische Rechte entzieht? Soll also der gefeierte Grundsatz des Landrechts, die Religions- und Gewissensfreiheit, vollständige Wahrheit werden, so muß die Ausübung der politischen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntniß. Dann erst ist für alle Konfessionen, die in dem Staate vorhanden sind, die Bürgschaft gegeben, daß sie des unbeschränkten Fortgenusses ihrer politischen Rechte versichert sein dürfen. Das politische Recht, meine Herren, ist der edelste Besitz des Menschen; seine besten Kräfte bleiben unentwickelt, wenn er der aktiven Theilnahme am Staate entbehrt, und es kann nicht befremden, wenn sich bittere Empfindungen desjenigen bemächtigen, den das Vaterland lieblos zurückstößt. Meine Herren! Die Woge des nationalen Lebens ergießt sich in diesem Augenblicke belebend über unser Land,

von ihr gehoben blicken wir froh in die Zukunft, mit freudiger Hoffnung blicken wir auf unsere Kinder; denn wir vertrauen, daß sie vereinst in einem geordneten öffentlichen Rechtszustande die Früchte unserer Mühen und Kämpfe ärndten werden.

Was aber ist das Lebensgefühl dessen, der im Staate nur geduldet, nicht als Bürger anerkannt ist? In sich gekehrt, gedrückt, den Stachel der bitteren Kränkung im Herzen, geht er einher, er hört den Jubel, mit dem das Volk eine neue Entwickelungsstufe, den Anbruch einer besseren Zeit begrüßt; er hört den Jubel, er kann aber keinen Theil daran nehmen, er muß sich schweigend hinwegwenden, für ihn bricht die bessere Zeit nicht an. Er ist sich seiner sittlichen Würde bewußt, er hat alle Pflichten gegen die Gesammtheit erfüllt, alle Lasten des Staates redlich getragen, und dennoch ist er ausgeschlossen, dennoch gilt er nur als Fremdling auf dem Boden, den doch nach Gottes heiliger Ordnung auch er seine Heimath, das Land seiner Väter zu nennen berechtigt ist. Kummer begleitet ihn bis an das Grab, und wenn er seine Augen schließt, so tröstet ihn nicht wie uns der Gedanke, daß seine Kinder auch die Kinder des Vaterlandes sind, sondern es quält ihn die Voraussicht, daß auch sie unter dem Drucke des Vorurtheils leben, daß sie einer dunklen Zukunft entgegengehen werden. Und alles dies sollte eine Folge, eine nothwendige Konsequenz des christlichen Staates sein? Es ist nicht möglich, meine Herren. Die christliche Religion ist die Religion der Liebe, der Gerechtigkeit, der edelsten Humanität. Wie sollte sie denn zur Lieblosigkeit, zu ungerechten und inhumanen Maßregeln führen können? (Bravo!)

Die christliche Eigenschaft des Staates ruht nicht auf der Konfession, sie ruht auf dem Geiste des Christenthums. Der Geist des Christenthums ist aber kein anderer, als der Geist der reinen Menschheit, der Geist der Liebe, der Geist der Freiheit. Das ist der rechte christliche Staat, der in allen seinen Anordnungen, in allen seinen Einrichtungen diesen Geist bewährt, der ihm Raum giebt, daß er überall hin frei sich entfalten kann; den Staat aber vermag ich nicht einen christlichen zu nennen, der diesen Geist in konfessionelle Schranken einzuengen sucht und von diesem beschränkten

Standpunkte aus es gerechtfertigt hält, das Recht im Staate von dem religiösen Bekenntnisse abhängig zu machen. Man könnte sagen, das christliche Element, der christliche Geist muß gepflegt und durch die Gesetzgebung geschützt werden. Aber, meine Herren, welche Gesetzgebung hat denn den christlichen Geist geschützt, als in den ersten Zeiten des Christenthums seine Bekenner, von den Machthabern der Erde gedrückt und verfolgt, umher irrten? Was Anderes hat ihn geschützt, als die ewige Kraft der Wahrheit, die ihm innewohnt.

Welche andere Kraft war es, als diese, die es dahin brachte, daß das christliche Element den Erdkreis durchdrang und die Lebens-Verhältnisse der Völker in ihrem innersten Kern segensreich umgestaltete? Der Geist der Wahrheit bedarf nur der Freiheit; wäre es möglich, daß dieser ewige Geist je aus der Menschheit entwiche, fürwahr, keine Gesetzes-Paragraphen würden ihn zu halten vermögen.

Wir haben uns hier oft mit warmem Herzen auf dem nationalen, auf dem vaterländischen Gebiete bewegt, lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt einnehmen. Jahrhunderte lang ist unser Vaterland durch die unselige Vermischung des religiösen und staatlichen Lebens in Zwiespalt und Drangsale gestürzt worden. Dreißig Jahre lang verwüstete ein mörderischer Krieg unsere Fluren, Deutsche standen als Feinde gegen Deutsche. Unserer Zeit erst ist es vergönnt, das Christenthum über die Konfession hinaus in seiner geistigen, Alles durchdringenden Wesenheit zu erfassen, und immer mehr befestigt sich die staatsbürgerliche Anschauung, die die Berechtigung im Staate nicht nach dem religiösen Bekenntniß abmißt. Lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt festhalten, lassen Sie uns in unserem Lande ein wahres Staatsbürgerthum gründen! Wie auch unsere religiösen Meinungen von einander abweichen mögen, auf dem sittlichen Boden der Vaterlandsliebe stehen wir fest vereinigt, und von diesem Boden möge Keiner im Volke ausgeschlossen sein; aber auch über den nationalen Gesichtspunkt hinaus lassen Sie uns das höhere Gebiet der Menschheit betreten, lassen Sie uns den Adel der menschlichen Natur und ihre unveräußerlichen Rechte in keinem

Individuum verkennen. Laſſen Sie uns darthun, daß wir den chriſtlichen Staat nicht auf die äußere Erſcheinung, auf das formelle Bekenntniß, ſondern auf den Geiſt des Chriſtenthums gründen, daß wir wahren chriſtlichen Sinn üben, daß wir, getreu unſerer Konfeſſion — ich halte die Konfeſſion hoch, ſie iſt mir ehrwürdig, als die nothwendige Form, die das Ewige der menſchlichen Auffaſſung vermittelt — daß wir, ſage ich, getreu unſerer Konfeſſion, auch denen gerecht werden wollen, die Gott auf einem anderen Wege zum Ziele führt! Viele der Edelſten unſeres Volkes ſehe ich hier vereinigt, ja, dieſe Verſammlung iſt würdig, iſt berufen, einen Ausſpruch zu thun, der Tauſende gedrückter Herzen mit unausſprechlichem Dank erfüllen, der bei allen civiliſirten Nationen, die uns längſt mit einem wahrhaft chriſtlichen Beiſpiele vorangegangen ſind, freudigen Wiederhall finden wird. Laſſen Sie uns, ich beſchwöre Sie, des Spruches eingedenk ſein: Was Du nicht willſt, daß Dir geſchehe, das thue auch Anderen nicht. Laſſen Sie uns Keinen, dem Gott das unvergängliche Siegel ſeines Ebenbildes auf die Stirn gedrückt hat, ausſchließen aus dem Kreiſe menſchlicher Berechtigung, laſſen Sie uns keinem unſerer Brüder darum ein Recht entziehen, weil er feſthält an dem, was auch Jedem von uns das Höchſte iſt, nämlich, daß er Gott nach ſeiner Ueberzeugung dient. (Bravo!)

(Ruf nach Abſtimmung.)

Staats-Miniſter Eichhorn: Ich habe um das Wort gebeten, nicht um irgendwie der freien Berathung dieſer Verſammlung vorzugreifen, aber die Petition bringt einen Gegenſtand in Anregung, der mit den tiefſten Prinzipien der beſtehenden Geſetzgebung im Zuſammenhange ſteht. Nun wünſche ich nichts Anderes, als dieſe Prinzipien der beſtehenden Geſetzgebung einer hohen Verſammlung mit einigen Worten darzulegen und auch zugleich mich darüber zu äußern, wie von der Königlichen Regierung dieſe Prinzipien in Anwendung gebracht werden. Ich wünſche beſonders hervorzuheben, daß dieſe Prinzipien nicht als abgeſchloſſene oder abgelöſte Momente in der Geſetzgebung liegen, wie es vielmehr alte Ueberlieferungen ſind, welche, durch die ſittlichen Bedürfniſſe des Volks angeregt und

untrennbar sich ihnen anschließend, immer sich geltend machen und in die Zukunft bildend sich hineinstricken.

Was die bestehende Gesetzgebung anlangt, so soll im Allgemeinen Niemand nach seinem Glauben gefragt werden.

Durch das Patent vom 30. März d. J. ist ferner die Möglichkeit gegeben, daß Handlungen, die nach den bisherigen Gesetzen nur durch Intervention der Kirche bürgerliche Gültigkeit zur Folge haben können, auch ohne eine solche Intervention diese Wirkung erhalten.

Nun ist allerdings noch bestehendes Gesetz, daß zur Ausübung ständischer Gerechtsame die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich sei. Wenn die Petition in ihrem ersten Antrage dahin geht, daß für die Zukunft nach dem Bekenntniß nicht mehr gefragt werden soll, und sodann den zweiten Antrag hinzufügt, daß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes von 1823, welcher die Landtags-Fähigkeit „von der Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen“ abhängig macht, eine mit dem ersten Vorschlage übereinstimmende Fassung erhalten solle, so läuft sie wesentlich auf das hinaus, was das von dem letzten geehrten Redner vorgeschlagene Amendement beabsichtigt; die Petition verlangt auf indirekte Weise die Aufhebung des §. 5, was das Amendement direkt ausspricht. Mit der Aufhebung wird also verlangt, daß zur Ausübung ständischer Rechte das christliche Bekenntniß überhaupt nicht mehr erfordert wird. Diese Frage will ich nun mit Rücksicht auf ihre inneren allgemeinen Prinzipien näher beleuchten.

Allgemein betrachtet, findet der Antrag seine Berechtigung in der Auffassung, daß das staatliche Gebiet von dem religiösen getrennt sei. Diese Auffassung wird in ihrer Allgemeinheit gewiß volle Anerkennung finden, denn es liegt eben so im Interesse des Staats, daß er möglichst unabhängig von der religiösen Meinung und der Einwirkung von Seiten einer religiösen Gemeinschaft sei, als eine gleiche Unabhängigkeit von Seiten der religiösen Gemeinschaft oder der Kirche für sich in Anspruch genommen wird.

Die ganze Geschichte der Staaten zeigt ein Streben, das staatliche Gebiet von dem religiösen Gebiet mehr und mehr zu sondern.

Das ist eine Aufgabe, deren Lösung sich das staatliche Leben sowohl als das religiöse, besonders in seiner neueren geschichtlichen Entwickelung, zum Ziele gesetzt hat. In der That giebt es eine Menge politischer Fragen, wo es eine Thorheit wäre, nach der religiösen Meinung zu fragen. Eine hohe Versammlung hat in den letzten Tagen Berathung gepflogen über den Nothstand der Zeit und wie ihm abzuhelfen sei, über Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, über Rentenbanken und dergleichen. Wie kann Jemand bei solchen Dingen danach fragen, ob einer der Berathenden ein Christ sei oder nicht? Wenn man den Staat darauf beschränkt, was früherhin eine enge Theorie gethan hat, daß er eine Einrichtung sei zur Aufrechterhaltung äußerer und innerer Sicherheit, für Begründung gemeinnütziger Institute, die nur durch Association vereinzelter Kräfte sich herstellen lassen, so erscheint es natürlich, daß von einem Einfluß religiöser Ansichten dabei gänzlich abgesehen werde. Indeß sehen wir das wirkliche Leben der Staaten an, so haben diese eine viel andere und weitere Bestimmung. Wenn die Theorie über den Staat in neuerer Zeit die Auffassung verfolgt, daß er die äußere Organisation des ganzen Lebens eines Volks in allen seinen sittlichen Beziehungen sei, so wird ihm dadurch eine Bedeutung und eine Ausdehnung beigelegt, welche jene beschränkten Dinge, wenn man ihr Aggregat auch noch so sehr vermehrt, weit überragt. Ich lasse die Theorie und ziehe das Leben des wirklichen Staates in Betrachtung. Gerade die Organe, welche mitten in dem Leben des Staats sich bewegen und dieses Leben zu fördern bestimmt sind, fühlen sich besonders von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Staat eine große sittliche Aufgabe zu erfüllen habe. Welche Erfahrung machen nun diese Organe in Vollziehung der ihnen obliegenden Functionen? Es tritt ihnen bald entgegen, daß die Angelegenheiten des sittlichen Volkslebens, welche der Staat in seinen Kreis zieht, auch tief das Gebiet der religiösen Gemeinschaft berühren. Wo beide Gebiete zusammentreffen, wird gern das Bestreben einer jeden Gemeinschaft darauf gerichtet bleiben, ihre Wirksamkeit gefördert zu haben. Diese Tendenz mag sich geltend machen; in jeder neuen Entwickelung und Organisation des Volkslebens mag man darauf Bedacht nehmen,

das Staatliche vom Religiösen zu sondern. Nimmer wird es aber gelingen, diese Sonderung absolut zu vollziehen und einen Kanon oder einen Kodex für die getrennten Functionen einer jeden Gemeinschaft aufzustellen. Wenn aber nun eine absolute Sonderung unmöglich ist, so gewinnt die Betrachtung für die durch die Petition berührte Frage ein besonderes Gewicht, daß alle Individuen im Staate zugleich in einer zwiefachen Gemeinschaft sich befinden, daß sie nicht blos Bürger des Staats, sondern zugleich Glieder irgend einer religiösen Gemeinschaft sind. Hier hört es nun auf, eine gleichgültige Frage für den Staat zu sein, welchem religiösen Glauben diejenigen staatlichen Organe folgen, welche die Angelegenheiten des Staates in dem von der Wirksamkeit der religiösen Gemeinschaft äußerlich nicht zu scheidenden Gebiete zu berathen haben. Weil nicht die Sonderung äußerlich objektiv zu machen ist, so kann Friede und Freundschaft zwischen den Gemeinschaften nur durch die geistige Persönlichkeit der Individuen, welche gleichzeitig im Staat und in der religiösen Gemeinschaft sind, erreicht werden. Ich erlaube mir, beispielsweise auf einen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, wo Staat und Kirche in religiöser Gemeinschaft sich innig berühren: dies ist das Unterrichtswesen. Der Staat hat das größte Interesse, sich um das Unterrichtswesen zu bekümmern, weil seine ganze Zukunft von der guten und zweckmäßigen Einrichtung desselben abhängt. Wollte man das Unterrichtswesen blos darauf beschränken, daß die Jugend lerne, was zu dem gewöhnlichen bürgerlichen Beruf gehört, so könnte man sich leicht darüber verständigen, daß dies eine Sache sei, welche allein den Staat angehe, und um die sich keine religiöse Gemeinschaft zu bekümmern habe. So eng hat sich aber der wirklich lebendige Staat seine Aufgabe in Absicht des Erziehungswesens nicht gesteckt. Er will nicht blos den Bürger bilden, sondern auch den Menschen überhaupt. Indem von ihm dem Erziehungswesen schon von der untersten Stufe des Unterrichts, von der Elementarschule an, diese Richtung gegeben wird, kommt er im Verfolg seiner Aufgabe zusammen mit der Aufgabe, die sich die religiösen Gemeinschaften auch machen. Diese wollen das Menschliche in seiner Tiefe auffassen und seiner höchsten innern Vollendung zuführ-

ren. Es treten daher ganz nahe und innige Berührungen zwischen diesen beiden Gemeinschaften ein. In unserem Vaterlande hat der Staat die Leitung des ganzen Erziehungswesens in die Hand genommen. Dieses Geschäft kann aber nur dann segensreich von ihm vollbracht werden, wenn seine Leitung zugleich die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaft vollkommen anerkennt, richtig würdigt und dem hierdurch bedingten Einfluß religiöser Ueberzeugungen Raum giebt.

Ist es hiernach, wenn in einer ständischen Versammlung über das Unterrichtswesen verhandelt wird, gleichgültig, welche religiöse Auffassung die Mitglieder derselben haben? Ich habe dies nur als ein Beispiel anführen wollen, um darzuthun, daß, während die ganze Tendenz dahin gerichtet ist, das staatliche und religiöse Gebiet mehr und mehr auseinander zu halten, dennoch viele und zwar die wichtigsten Angelegenheiten des Volkslebens übrig bleiben, bei denen eine absolute Sonderung nicht möglich ist und daher eine gegenseitige, freundliche Verständigung zur Nothwendigkeit wird. Werden sonach Sachen von solcher Wichtigkeit, welche noch untrennbar Staat und religiöse Gemeinschaft berühren, in ständischen Versammlungen verhandelt, so liegt die Voraussetzung nahe, daß eine wesentlich übereinstimmende religiöse Ueberzeugung von den Mitgliedern der Versammlung zur Berathung mitgebracht wird. Wenn ich sage: „religiöse Ueberzeugung", so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß ein bestimmtes Bekenntniß mitgebracht werden soll, es soll nur mitgebracht werden: christlicher Geist und Ueberzeugung; das Christenthum hat die Aufgabe, alle menschliche Verhältnisse zu durchdringen und zu erklären. Welche Gefahren soll es für größere politische Versammlungen haben, sich dem vollen Einfluß des christlichen Prinzips hinzugeben? Was will das Christenthum? Die höchste Liebe. Es predigt: segnet eure Feinde.

Der geehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, indem er Humanität als das Höchste für große politische Versammlungen aufstellt und dafür auf Weglassung des §. 5, Nr. 2 antrug, hat gerade die Vertheidigung des Paragraphen geführt. Er fordert Liebe, als das höchste Gebot, und Liebe ist es gerade, die im tiefsten

Grunde und in ihrer ausgedehnteſten Aeußerung vom Chriſtenthum geweckt, gepflegt und erhalten wird. Wenn dieſe Beſtimmung des §. 5 im Jahre 1823 in das Geſetz gekommen iſt, ſo geſchah es, weil man es für eine ausgemachte Sache hielt, daß die Mitglieder einer preußiſchen Stände-Verſammlung von chriſtlichen Ueberzeugungen durchdrungen ſein müßten. Sollte dieſe Vorausſetzung, nachdem ſie in dieſem Geſetz ausgeſprochen worden, nunmehr aus dem Geſetz geſtrichen werden, ſo erlaube ich mir die Verſammlung darauf aufmerkſam zu machen, welchen Eindruck eine ſolche Weglaſſung nothwendig hier erlangen muß. Nimmermehr wird man nun das darin finden, was der geehrte Redner vor mir beabſichtigt; es wird einen Eindruck machen, den er gewiß ſelbſt möglichſt vermieden zu ſehen wünſcht. Aber dieſer Eindruck wird unfehlbar nicht ausbleiben. Wir Alle wiſſen, daß die Zeit des Indifferentismus in religiöſen Dingen aufgehört hat; überall tritt ein angeregteres, religiöſes Bewußtſein hervor.

Freilich iſt dieſes Hervortreten mitunter von ſehr widerwärtigen Erſcheinungen begleitet, oft, wir wollen es nicht verkennen, giebt ſich Haß und Unduldſamkeit nach einer oder der anderen Seite kund. Aber würde die Sache dadurch beſſer, daß man dem Indifferentismus Raum ließe, daß man ihm ein Zugeſtändniß machte, wie die Wegſtreichung des beſprochenen Satzes im §. 5? Statt eine Verbeſſerung der öffentlichen Zuſtände auf den Indifferentismus zu gründen und zu ſagen, nein, wir wollen ganz abſehen von der religiöſen Meinung, laſſen Sie uns vielmehr das Weſen der chriſtlichen Erkenntniſſe, den rechten chriſtlichen Sinn treu feſthalten. Deshalb hat die Kommiſſion, nicht ohne umſichtige Erwägung der Verhältniſſe, den Vorſchlag gemacht, ſtatt den §. 5 wegzulaſſen, eine Petition in dem Sinne aufzuſtellen, wie der Schluß ihres Gutachtens andeutet. Sie hat das Moment der Chriſtlichkeit feſtgehalten; ihre Anſicht weicht nur darin von dem jetzt beſtehenden Geſetze ab, daß die jetzige geſetzliche Beſtimmung Gemeinſchaft mit einer der beſtehenden Kirchen fordert. Die Kommiſſion will, daß, wenn auch neue Religions-Geſellſchaften Duldung erhalten

könnten, die keinen christlichen Charakter hätten, dennoch das politische Recht der Standschaft nur geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften zugestanden werden soll. Das Patent vom 30. März trennt auch diejenigen neuen Religions-Gesellschaften, welche in Lehre und Bekenntniß dem Wesen nach mit den durch den westphälischen Frieden anerkannten Religions-Gemeinschaften übereinstimmen, von anderen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dem Sinne nach, ich sage dem Sinne nach, läuft der Antrag der Kommission, wenn ich ihn richtig verstehe, auf eine gleiche Unterscheidung hinaus; die Kommission setzt in ihrem Schluß-Antrage solche geduldete Religions-Gemeinschaften voraus, die einen christlichen Charakter haben. Nun entsteht freilich die Frage, was macht den christlichen Charakter aus? und da ist mit Recht in einer hohen Versammlung bemerkt worden, daß von Seiten des Staates selbst der christliche Charakter nicht festgestellt werden könne. Im Schoße der Kommission hat man zwar von einer Seite die Ansicht geäußert, es sei schon zuläſſig, eine Religions-Gesellschaft für christlich zu halten, welche sich nur nicht von jeder christlichen Doktrin losgesagt habe. Ich glaube, mit weiser Umsicht hat die Majorität der Abtheilung sich deshalb gegen diese Ansicht erklärt, weil sie sich dabei auf das Feld theologischer Doktrinen begeben würde. Eine christliche Doktrin ist gewiß der Glaube an den lebendigen Gott; aber diese Doktrin ist die Doktrin aller monotheistischen Religions-Gesellschaften. Man kann also einen neuen Verein, der blos diese Doktrin allein zum Gegenstande seines Bekenntnisses machen wollte, noch nicht einen christlichen nennen. Nun aber entsteht die Frage, wie soll man es finden, ob eine Religions-Gesellschaft eine christliche sei? Dies kann nur beurtheilt werden von einer der großen anerkannt christlichen Gemeinschaften selbst, nicht von einer politischen Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft, die eine christliche ist, mag sich darüber aussprechen und sagen: diese neue Religions-Gesellschaft erkenne ich, obwohl sie hier und da notorisch abweicht, dem Wesen nach, für eine christliche an. Wenn es also darum zu thun ist, ein Urtheil zu bekommen, ob eine neue Religions-Gesellschaft eine noch wesent-

lich christliche sei, so werden sich die Organe irgend einer der bestehenden anerkannten christlichen großen Religionsgemeinschaften darüber auszusprechen haben.

Freilich darf der Staat nicht mit irgend einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern er muß sich nur an solche wenden, nur solche zur Hülfe nehmen, wo er ein rechtes, nicht durch blos einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfängt.

Die bestehende Gesetzgebung hält das Prinzip fest, daß ständische Versammlungen, wo Staats-Angelegenheiten nicht in enger Beschränkung, sondern in weitester Ausdehnung berathen werden, wo das ganze sittliche Volksleben Gegenstand der Berathung ist, daß solche Versammlungen in ihren Mitgliedern dem christlichen Prinzipe huldigen müssen. Nur von solchen ist zu erwarten, daß das Prinzip der Liebe, welches zugleich das Prinzip religiöser Duldung ist, vorzugsweise sich Geltung verschaffe. Konflikte für den Staat sind da am wenigsten zu besorgen, wo dieses Prinzip desjenigen religiösen Bekenntnisses vorwaltet, welches die Liebe predigt, welches selbst die Feinde segnen lehrt. Bei anderen Bekenntnissen, bei anderen Religionen, welche mehr oder minder exklusiv sind, stellt sich die Sache anders, während das Christenthum darauf ausgeht, nichts auszuschließen, die ganze Welt sich anzueignen und alle Verhältnisse der Menschen zu durchdringen.

Man lasse sich nicht dadurch abschrecken, daß unter dem Namen des Christenthums viele Gräuel vollbracht worden sind. Die Geschichte giebt davon Zeugniß, und nicht blos die ältere Geschichte, sondern auch die neuere. Daraus folgt aber nichts gegen das Christenthum, auch bei der, der hohen Versammlung vorliegenden Frage. Welche Ungerechtigkeiten sind nicht unter dem Deckmantel des Rechts verübt, welche Lügen sind nicht unter dem Namen der Wahrheit verbreitet worden! Also der große Mißbrauch darf uns nicht abschrecken, wenn die Sache an sich so groß ist, wie das Christenthum in seinem tiefen Grunde und seinem Segen spendenden Einfluß.

Noch einmal erlaube ich mir, die Versammlung darauf auf-

merksam zu machen, was sie durch den Beschluß einer Petition, welche andeutet, daß ihr dieser Punkt indifferent sei, bewirken würde.

Einzelne geehrte Redner, welche früher gesprochen, haben die Frage an die Versammlung gerichtet: was werden unsere Kommittenten denken? Ich zweifle zwar nicht, daß Viele draußen sein werden, die allerdings in Uebereinstimmung mit einigen der vorigen Redner denken und sprechen. Aber es wird auch eine Menge vorhanden sein, namentlich unter denen, welche wir den Kern des Volkes nennen, die wir im Sinn haben, wenn wir von dem Herzen des Volkes sprechen, auf welche ein Beschluß der angedeuteten Art einen ganz anderen Eindruck machen würde. Was würden sie empfinden, wenn sie vernehmen sollten: der erste große Vereinigte Landtag Preußens hat es ausgesprochen, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob seine Mitglieder christlich seien oder nicht.

(Mehrere Stimmen: Bravo!)

(Andere Stimmen: Zur Abstimmung!)

Landtags-Marschall: Der Gegenstand ist noch nicht reif zur Abstimmung.

Abg. **Hüffer**: Meine Herren, ich will dem Herrn Minister nicht folgen in der Rede, die er gehalten hat, sondern einfach darauf hinweisen, daß die in neuerer Zeit gegen die Dissidenten und überhaupt gegen die religiösen Aenderungen angeordneten Maßregeln in den Gemüthern Verwirrung und in den Verhältnissen Störungen herbeigeführt haben, die dem Staate Gefahr drohen.

(Stimmen: Nicht abgelesen!)

Diese hervorgerufene Mißstimmung macht sich durch ganz Deutschland kund, mit alleiniger Ausnahme der Rheinprovinzen. Was ist die Ursache davon?

Sie liegt einzig darin, daß in den Rhein-Provinzen nach unseren Institutionen die politischen Rechte von den religiösen Bekenntnissen getrennt sind, daß bei uns, wenn es sich um Civil- und politische Rechte handelt, nach den religiösen Gesinnungen nicht gefragt wird. Das ist im übrigen Deutschland nicht der Fall. Dort ist der Geistliche zu gleicher Zeit Civil- und religiöser Beamte, und

wenn Jemand aus seinem Nexus heraustritt, so verweigert der Geistliche sein Ministerium, und der Ausgetretene steht auf diese Weise außer dem Rechte. Der Dissident muß eine andere Stellung mit Gewalt erkämpfen, und darin liegt das große Uebel; es liegt darin der Grund zu den politischen und religiösen Zerwürfnissen, die wir so häufig sehen.

(Der Ruf nach Aussetzung der Sitzung wird immer stärker und nachhaltiger.)

Ich halte es daher für Pflicht des Staates, jedes politische Recht von der religiösen Ansicht durchaus zu trennen und in jeder Beziehung die politischen Rechte allen seinen Unterthanen zu gewähren, und darum stimme ich dem Antrage bei, der dieses hervorrufen will.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch mehrere Redner gemeldet, aber die Zeit ist zu weit vorgerückt, um die heutige Berathung fortsetzen zu können. Ich schließe also die Sitzung und lade auf morgen um 10 Uhr ein. Die Tagesordnung wird sein:

1) Fortsetzung der heutigen Berathung;
2) Das Gutachten über die Ergänzung der Herren-Kurie, über die Abschaffung des Schutzgeldes, und endlich
3) über die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und des Kriminalverfahrens.

(Schluß der Sitzung nach 4 Uhr.)

Dreiundzwanzigste
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 20. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Antrag wegen Vertagung des Vereinigten Landtags; Fortsetzung der Verhandlungen über die Petition wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten; Gutachten, betreffend die Petition wegen Ergänzung der Herren-Kurie; desgleichen Gutachten über die Petition hinsichtlich der Wählbarkeit aus dem Stande der Landgemeinden zu den Landtagen; desgleichen Gutachten über die Petition, betreffend das Schutzgeld; endlich Gutachten, betreffend die Petition auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr mit Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Sekretair Dittrich.

Landtags-Marschall: Ich habe selbst zum Protokoll eine kleine Bemerkung zu machen. Es ist an einer Stelle gesagt, die Abstimmung sei nach dem anliegenden Verzeichnisse erfolgt. Nach dem Wunsche der Versammlung soll nur dann ein Verzeichniß der Stimmenden beigelegt werden, wenn die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt ist, nicht aber dasjenige, welches blos zur Bequemlichkeit der Herren Ordner gemacht und nach der Abstimmung zu vernichten ist.

Es ist einmal aus Versehen geschehen, daß ein solches Verzeichniß dem Protokoll beigelegt wurde; ich habe das aber bereits gerügt. Findet sich sonst noch etwas gegen das Protokoll zu bemerken?

(Es erfolgt keine Bemerkung.)

Das Protokoll ist also angenommen.

Seitens der Herren-Kurie ist mir ein Konklusum zugegangen, betreffend den Antrag des Herrn Fürsten Lichnowsky über Revision des Zolltarifs. Ich ersuche die sechste Abtheilung, diesen Gegenstand zur Berathung in dieser Kurie vorzubereiten.

Ferner ist von dem Abgeordneten Herrn Hansemann der Antrag, betreffend die Herzogthümer Schleswig und Holstein, den ich, nach meiner früheren Auslegung des §. 13. der Verordnung vom 3. Februar d. J., zurückgegeben hatte, wieder eingereicht worden. Ich verweise ihn an die dritte Abtheilung. Die gestern angefangene Berathung wird fortgesetzt werden.

Abg. von Arnim (Koppershagen): Ich erlaube mir um das Wort zu bitten in einer allgemeinen Angelegenheit.

Meine Herren! Ein geehrter Abgeordneter des Großherzogthums Posen hat gestern den Antrag auf Gewährung von mehrtägigen Pfingstferien gestellt. Der Herr Marschall hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die wichtigen und erheblichen Gründe, welche diesen Antrag veranlaßt haben, veranlassen mich, auf den schon früher gestellten Antrag eines Mitgliedes der brandenburgischen Ritterschaft, nämlich auf Vertagung des Landtags, zurückzukommen. Die Nachrichten, die wir von Hause bekommen, werden täglich trüber; es ist von der größten Wichtigkeit für die heimatlichen Verhältnisse, daß so viel hundert Männer, welche sämmtlich von Einfluß auf die Verhältnisse der arbeitenden und jetzt nothleidenden Klassen sind, in der Zeit von Hause entfernt und ihres Einflusses beraubt sein sollen, in der Zeit, welche eine unerhörte ist und wie sie seit hundert Jahren nicht vorhanden war. Ich erlaube mir daher den Antrag zur Beschleunigung zu empfehlen, den das geehrte Mitglied aus Brandenburg gemacht hat, und bitte ihn zu unterstützen.

Die vorhandenen Vorlagen lassen übersehen, daß die Zeit von acht Wochen, welche Se. Majestät für die Dauer des Landtags bestimmt haben, unmöglich ausreichen wird; ich bitte deshalb, indem ich meinen Antrag spezialisire, daß Se. Majestät gebeten werde, den Landtag nach diesen acht Wochen zu vertagen und demnächst seine Einberufung wieder zu befehlen.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf von Gneisenau: In der gestrigen Sitzung hat ein verehrter Abgeordneter der Rhein-Provinz uns aufgefordert, dem Beispiele derjenigen Nationen zu folgen, bei welchen in Aus-

übung politischer Rechte auf kein Religionsbekenntniß Rücksicht genommen wird. Wenn ich das Talent nicht in mir fühle, auf tiefe theologische Erörterungen einzugehen, so kann ich mich darauf beschränken, dem Mißverständniß entgegenzutreten, welches aus jener Aufforderung hergeleitet werden kann. In der ganzen civilisirten Welt giebt es nur einen Staat, in welchem bei Ausübung der politischen Rechte auf das Religionsbekenntniß gar keine Rücksicht genommen wird, das sind die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's: Dort nimmt das Gouvernement nicht die geringste Notiz, weder von der Religion, noch von dem Kultus oder der Erziehung und dem Unterricht. Das sind rein Gegenstände des Privat-Interesses oder, ich möchte sagen, der Privat-Industrie. Die Gemeinden treten beliebig zusammen, miethen sich ihre Prediger und Lehrer auf Kündigung, und entlassen sie, wenn sie ihnen nicht mehr genügen. Ich gebe der hohen Versammlung anheim, ob ein solcher Zustand erwünscht sein kann. In allen anderen civilisirten Staaten, so weit mir bekannt, und namentlich in allen christlichen civilisirten Staaten, wird zur Ausübung der politischen Rechte das Bekenntniß zur christlichen Religion erfordert. Eine einzige Ausnahme macht Frankreich, aber nur speziell für die Juden. Die vierte Abtheilung ist nun der Ansicht gewesen, daß, so lange diese Versammlung berufen sein kann, über Gegenstände des Kultus und des Unterrichts zu berathschlagen, sie rein aus Bekennern der christlichen Religion zusammengesetzt sein müsse, mit Ausschluß aller der Elemente, welche, indem sie sich zu einer anderen Religion bekennen, die warmen Gefühle für die christliche Religion nicht theilen. Sollten in der Versammlung Mitglieder sein, welche eine Sympathie für die Juden fühlen, so werden sie später bei der Berathung über das Gesetz, die Verhältnisse der Juden betreffend, dies aussprechen können. Ich glaube aber, es würde nicht nöthig sein, deswegen einen allgemeinen Beschluß hervorzurufen, der dahin gehen würde, auch auf Zulassung von Türken und Heiden anzutragen. Ich habe noch einen Vorwurf zu erwidern, der von demselben geehrten Abgeordneten ausgegangen ist in Betreff der Fragestellung. Wir haben nur eine Bitte an Se. Majestät zu richten, und ich halte es daher nicht für nöthig, daß diese Bitte so eng

formulirt werden müsse, wie der Abgeordnete es gestern angedeutet hat. Ich glaube, daß diese Bitte ganz ihrer Absicht entspricht, wenn daraus die Ansicht der Abtheilung deutlich hervorgegangen ist, und ich glaube deshalb den Vorwurf der Undeutlichkeit von der Bitte, wie sie im Gutachten gestellt ist, zurückweisen zu müssen.

Abg. Graf von Finkenstein: Ich bedaure es wirklich sehr, daß nach den beredten Rednern, welche wir hier gehört haben, gerade einen solchen schlechten Redner, als ich es bin, das Loos trifft, ihnen entgegentreten zu müssen, und ich fürchte, daß die gute Sache dadurch schlecht vertheidigt werden wird. Ich erbitte mir aber ein geneigtes Ohr. Die Herren, welche gestern hier auf dieser Stelle gestanden haben, haben eine der tiefsten Fragen unseres Staatsrechts zum Gegenstande ihrer Reden gemacht und negativ beantwortet. Es ist diese Frage: soll ein Staat und soll speziell unser preußischer Staat, in dem wir leben, als Staat ein christlicher sein oder nicht? Ich glaube, daß die verehrten Redner mit mir darin völlig übereinstimmen werden, daß überhaupt der Sinn, der Geist und die Kraft, die einen Staat durchdringen, daß die aus der Intelligenz hervorgehen müssen — — oder mit besseren Worten gesagt, daß jeder Staat ein intelligenter und sittlicher, daß also Intelligenz und Sitte dasjenige sein müssen, wodurch ein Staat bestehen kann. Nun werden sie mit mir eben so darin übereinstimmen, daß der Quell aller Sitte und aller Intelligenz Gott ist. So lange also würde die Uebereinstimmung vorhanden sein. Von nun an aber dürften wir auseinandergehen, nämlich sie glauben, daß in dem Vertrauen auf eine unbestimmte Gottes-Idee, wie sie sich zufällig in jedem Menschen bildet, daß hieraus schon diese Intelligenz und Sitte hervorgehen können. Hingegen ich sage, und mit mir ein großer Theil unseres treuen, alten, deutschen Volks — und gewiß nicht der schlechteste Theil — wir sind der Ueberzeugung, daß wir und unser ganzer preußischer Staat entweder nur dem lebendigen, uns geoffenbarten Gotte dienen können und müssen oder einem falschen Götzen, mag er heißen, wie er will. Mit dieser unserer Ueberzeugung ist, glaube ich, auch die Frage entschieden, daß unser Staat ein christlicher sein muß. Ich spreche es auch weiter ganz dreist aus, daß diese Frage, ob wir ein

christlicher Staat sein wollen, nicht allein von denen bejaht ist, die in einer schönen früheren Ausführung „das Herz des Volks" genannt werden, sondern die Frage ist auch bejaht von der deutschen Wissenschaft. Von unserer jetzigen Journalistik und Zeitungs-Literatur rede ich freilich nicht, das sind ephemere Dinge, die bald vorübergehen. Aber die deutsche Wissenschaft hat die Frage entschieden, daß unser Staat ein christlicher sein muß, daß also diejenigen, welche in unserem Staat über Sitte und Gesetz Anordnungen zu treffen und zu verfügen haben, auch von dem christlichen Geiste durchdrungen sein müssen. Ich hoffe auch wirklich, es wird auf dem Landtage kein Zweifel entstehen, wie die Abstimmung ausfallen soll, es sitzen ja hier auf den Bänken der Versammlung so Viele, deren Väter für ihren Glauben das Vaterland, ihr Hab und Gut verlassen haben, um hier in unseren preußischen christlichen Staat zu kommen, in diesen Staat, der von Anfang an bis jetzt das Kleinod der Gewissensfreiheit immer bewahrt hat. Ueber die Gewissensfreiheit ist hier auch so viel gesprochen worden, und auch darin habe ich einen ganz bestimmten, von dem Vorgebrachten abweichenden Begriff: nämlich Gewissensfreiheit ist erstlich die Freiheit des Einzelnen, nach seiner besten inneren Ueberzeugung seinem Gott zu dienen, für sich allein, zweitens aber auch in die christliche Gemeinschaft zu treten, die mit seinem Glauben übereinstimmend ist. Diese Gewissensfreiheit ist im preußischen Staate nie angetastet worden, sie wird auch jetzt nicht angetastet, denn kein Mensch wird gefragt, in keiner Weise, nicht einmal der Geistliche beim Amtsantritt: was glaubst Du? Es wird von Jedem nur verlangt, daß er seine Pflichten treu erfülle; das ist also ein Theil der Gewissensfreiheit, der andere Theil ist der, daß Jeder in der Gemeinschaft seiner Glaubensgenossen seinem Gott dienen könne. Wenn nun Einzelne oder ganze Gemeinden aus dieser Gemeinschaft des Glaubens, die ja eben die Kirche ist, austreten, wenn sie öffentlich proklamiren und bekennen, wir verlassen diesen Glauben der Väter und glauben an unbestimmte Dinge, an Liebe, an Tugend, überhaupt an solche Dinge, an welche kein vernünftiger Mensch zweifelt, an die aber auch Niemand in ihrer Unbestimmtheit glauben kann, so ist es ebenfalls der Wahrheit angemessen, anzuerkennen, daß diese Leute nicht in unserer christlichen Kirche ste-

hen, daß sie nicht Gesetzgeber seien und nicht theilnehmen können an den Bestimmungen des Geistes, der Zucht und der Ordnung, der hier in unserer christlichen Gemeinschaft herrscht. Ich stimme deshalb nicht allein ganz entschieden dafür, daß dieser Paragraph unserer Gesetzgebung, welcher die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufrecht erhält, beibehalten werde, sondern ich muß hier auch noch laut, nicht allein vor dem Landtage, sondern öffentlich vor dem ganzen deutschen Publikum meine innige Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn dieser Paragraph gelöscht wird, dann der Grundstein unseres Staats und unserer ständischen Verfassung weggenommen wird und das Ganze zuletzt in einen Trümmerhaufen zerfallen muß.

(Bravo.)

Abg. **Hansemann**: Es würde ein schwaches Beginnen sein, wollte ich den beredten Worten, die wir von einem meiner Freunde gestern an dieser Stelle über die Grundsätze der Frage, die uns gestern und heute beschäftigt hat, gehört haben, noch etwas hinzusetzen. Ich gehe deshalb darauf über, die Frage von der praktischen Seite zu beleuchten. Zuvörderst bemerke ich, daß der Herr Referent eben in einem faktischen Irrthum sich befand, als er uns bemerkte, daß nur in Amerika auf die Konfession eines Staatsbürgers hinsichtlich seiner Rechte keine Rücksicht genommen werde, und daß er eben sowohl im Irrthum gewesen ist, als er bemerkte, in Frankreich sei nur in Beziehung auf die Juden eine Ausnahme. Die Sache verhält sich so: in Frankreich ist von der Konfession ganz und gar keine Rede, welche politischen Rechte auch auszuüben sind, welche bürgerlichen Rechte auch in Anspruch genommen werden. In der französischen Charte steht weiter gar nichts darüber, als daß das Bekenntniß der verschiedenen Konfessionen erlaubt ist, nach den bestehenden Gesetzen sich regelt, und daß die Majorität der Franzosen sich zur katholischen Religion bekennt; die ganze politische Gesetzgebung kennt keinen Unterschied der Konfession. Man hat dort nicht gefürchtet, was der Herr Referent gefürchtet hat, daß nun die Theilnahme von Heiden und Türken an den Staatsrechten entstehen werde. Nehmen wir aber einmal an, ein Heide oder Türke nähme an den

Staatsrechten Theil — ist er ein guter Bürger und gehorcht er dem Gesetz, was ist weiter für ein Schade dabei? (Einiger Lärm. Gränzen wir doch an einen Staat, wo Türken und Heiden sich befinden, und wo sie eben so gute Unterthanen des Kaisers von Rußland sind, wie die Anderen. Es giebt aber außer Frankreich noch andere Länder, wo der Grundsatz der vollständigen Ausschließung der Rücksicht auf Konfession in Beziehung auf staatsbürgerliche Rechte besteht; diese Länder sind Belgien und Holland.

Meine Herren! Beides sind Länder, wo das kirchliche Element, wie Ihnen bekannt ist, im stärksten Maße zu finden ist, aber nicht das kirchliche Element in der Anwendung auf die Staatsverhältnisse, sondern auf die Individuen. Man ist in beiden Ländern sehr religiös; in dem einen religiös-katholisch und in dem anderen religiös-protestantisch. Nicht der geringste Nachtheil ist dort aus jenem Grundsatze entstanden; es ist nicht die Folge eingetreten, daß die Staats-Verwaltung und die Stände-Versammlungen mit Juden oder Heiden überschwemmt worden, wie man es hier besorgt hat; in Belgien sitzt kein einziger Jude, so viel ich weiß, jetzt in der Kammer. Aber die Folge ist gewesen, daß Jedermann sich unter der dortigen Verfassung wohl fühlt; daß die Kämpfe, die dort zwischen der sogenannten katholischen und der liberalen Partei stattfinden, nicht wirklich religiöse Kämpfe sind, sondern blos staatliche Kämpfe, wobei die hohe Gewalt des Königs oben als vermittelnd steht, um sich dahin zu wenden, wohin die Majorität der Nation die Entscheidung lenkt. — Ich folge nicht dem verehrten Redner, der vor mir die Tribüne einnahm, auf das Gebiet der kirchlichen Dogmen; aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß er hinwies auf diejenigen unserer Landesgenossen, welche von den französischen Hugenotten abstammen, und die ihres Glaubens wegen preußische Bürger geworden sind. Er hat gerade diesen Fall als ein Argument für seine Ansicht, die der meinigen diametral entgegensteht, angewendet. Ich aber behaupte, daß dies Argument gerade gegen seine Ansicht spricht. Weshalb sind die Hugenotten ausgewandert? Wegen des Glaubenszwanges in ihrem Vaterlande. Deshalb kamen sie hierher und sind gute Preußen geworden. Was wird geschehen, wenn

Sie nicht den Grundsatz, den mein Freund aus der Rhein-Provinz Ihnen empfohlen hat, annehmen? Es wird Aehnliches geschehen, was damals in Frankreich geschah; man wird aus einem Staate wandern, in dem man nicht an politischen Rechten Theil nehmen kann. (Lärm.)

Ich begreife nicht diese Unterbrechung, ich bin vollständig in der Frage. Für meine Behauptung sind ja schon Beispiele vorhanden. Sind nicht die Altlutheraner wegen der Beschränkung ihres Glaubens ausgewandert?

(Einige Stimmen: Bravo, sehr richtig.)

Also, meine Herren, meine Besorgniß hat guten Grund. Im Interesse des Staates, im Interesse der Wohlfahrt des Landes beschwöre ich Sie, nehmen Sie den von meinem Freunde, dem Abgeordneten Krefelds, vorgeschlagenen allgemeinen Grundsatz an. Nicht die Konfession entscheide bei politischen und bürgerlichen Rechten. Durch Annahme dieses Grundsatzes werden Sie Wohlfahrt und Frieden in das Land, Frieden in die Gewissen bringen!

Ich möchte noch einige Punkte aus dem Vortrag des Herrn Ministers des Kultus hervorheben, mit welchen ich mich nicht einverstanden erklären kann. Es sind gerade nur solche, die sich auf die Praxis beziehen. Es ist von dem Herrn Minister bemerkt worden, daß, wenn der von meinem Freunde vorgeschlagene Grundsatz angenommen würde, dies wesentlich die Einrichtungen wegen des Jugend-Unterrichtes erschweren würde. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, sind doch dermalen schon in den landständischen Versammlungen Männer von verschiedenen Konfessionen zusammen, die in ihren Glaubens-Ansichten sehr weit von einander stehen. Dessenungeachtet hat dieser Unterschied keinen Nachtheil für die Anordnung des Schul-Unterrichts, so weit die Landstände dabei mitzuwirken haben, herbeigeführet. Es ist ferner von dem Herrn Minister hervorgehoben worden, jener Grundsatz sei Indifferentismus oder werde ihn wenigstens erzeugen. Ich entgege hierauf, daß nach den bisherigen Erfahrungen sich gerade das Gegentheil davon herausgestellt hat. Seitdem man in Frankreich das unter den restaurirten Bourbonen angenommene Verfahren, das Kirchliche im Staate zu befördern, verlassen

hat, — nämlich seit dem Jahre 1830, von wo an dort vollkommene Glaubens-Freiheit eingetreten ist — hat gerade die Religiosität dort sehr zugenommen. Das Gleiche ist der Fall in Belgien, nicht weniger in Holland. Und sehen Sie, meine Herren, auf unsere Rhein-Provinz; ich meine, ihre Bewohner wären so religiös gesinnt, wie die Bewohner irgend eines Theils der preußischen Monarchie, obgleich gerade bei uns die Gesetze am wenigsten in konfessionelle Verhältnisse eingreifen. Insoweit dies stattfindet, beruht es auf der Gesetzgebung der neueren preußischen Zeit. Also nicht allein die schon von meinem Freunde aus der Rhein-Provinz entwickelten Ansichten, sondern auch die Erfahrung spricht für die Annahme des Ihnen vorgeschlagenen Prinzips. Wiederholt beschwöre ich Sie, nehmen Sie an, was auch die Erfahrung als gut herausgestellt hat, nehmen Sie an den Grundsatz der gleichen Berechtigung für alle Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Konfession. Sie werden wohl daran thun. Dann werden Sie Preußen den Ruhm erhalten, welchen es seit Jahrhunderten hat, den Ruhm, daß es an der Spitze des Fortschritts stehe.

Referent Graf **von Gneisenau**: Ich muß mir erlauben, in Beziehung auf den Vortrag des letzten Redners Einiges zu erwiedern. Wenn ich von constitutionellen Ländern gesprochen habe, so ist begreiflich, daß ich nur deutsche constitutionelle Staaten im Auge gehabt habe, wo mir Niemand bestreiten wird, daß, um in die Stände-Versammlung gewählt zu werden, das christliche Glaubens-Bekenntniß erforderlich sei.

(Eine Stimme: „Kurhessen!")

Daß Türken und Heiden keine guten Unterthanen sein können, habe ich nirgends behauptet, daß aber die dem russischen Scepter unterworfenen Türken und Heiden Sitz und Stimme auf einem russischen Vereinigten Landtage hätten, den Beweis ist der geehrte Redner uns schuldig geblieben.

Abg. Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich würde es fast für ein Unrecht gegen die hohe Versammlung halten, wenn ich, nachdem wir in der gestrigen Sitzung die gründliche Erörterung über die Frage, die uns zur Berathung vorliegt, von Seiten des

Abgeordneten aus Krefeld in einer wahrhaft schönen Rede gehört haben, von demselben Standpunkte aus — denn er ist auch der meinige — mir erlaubte, noch etwas hinzuzufügen, wenn nicht inzwischen der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten gesprochen hätte, und ich für nöthig hielte, einige Bemerkungen gegen seine Aeußerungen zu machen, und wenn ich nicht, ungeachtet ich mit dem Abgeordneten von Krefeld dem Grundsatz nach einverstanden bin, dennoch glaubte, einem anderen Modus der Abstimmung, wie aus seinem Vortrage hervorzugehen schien, wählen zu müssen. Der Herr Minister hat uns in einer längeren Rede den Standpunkt auseinandergesetzt, den die Regierung in dieser wichtigen Frage einnimmt. Es hat mir nicht gelingen wollen, ich bedaure es aufrichtig, seiner Gedankenentwickelung folgen zu können. Wahrscheinlich trägt die Entfernung meines Sitzes die Schuld davon. Nur eine Bemerkung, in welcher, wie ich glaube, aber auch der Kern der Entwickelung des Herrn Ministers sich zusammendrängt, darf ich nicht unberührt lassen.

Der Herr Minister hat behauptet, es würde als ein Akt des Indifferentismus und der Gleichgültigkeit angesehen werden, wenn die Versammlung den Beschluß fassen wollte, zu bitten, daß die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes, wonach nur Angehörige der drei christlichen anerkannten Kirchen ständische Rechte ausüben können, gestrichen oder modifizirt werden. Meine Herren! Ich bestreite nicht, daß es so vielfach angesehen werden wird; das kann mich aber nicht irren in dem, was ich für Recht und Pflicht halte. Ich muß ferner zugestehen, daß es der Indifferentismus sein kann, der diese Forderung stellt, daß es aber der Indifferentismus und die Gleichgültigkeit sein muß, die sie stellt, das bestreite ich auf das allerentschiedenste. Ich würde die Ueberzeugung verleugnen müssen, von der mein ganzes Leben getragen wird, wenn ich diese Schlußfolgerung anerkennen wollte; ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß aus dem tiefsten Innern des christlichen Bewußtseins heraus diese Forderung gestellt werden kann, ja, ich möchte fast sagen, gestellt werden muß.

(Zustimmung von vielen Seiten.)

Das Christenthum braucht, meiner Anschauung nach, zu seiner

Entwickelung keine andere Unterstützung, als die ihm inwohnende Kraft der Wahrheit und der Liebe. Es muß allein dieser Macht vertrauen und von sich abweisen jede andere äußere Stütze. Der Staat aber beruht auf anderen Grundlagen, die Sphäre des Staats ist Recht, Gesetz und Sitte, und je fester man von der Ueberzeugung als Christ durchdrungen ist, daß das Christenthum eben alle Verhältnisse heiligen und durchleuchten muß, je mehr wird man den Grundsatz anerkennen müssen, daß es auch für den Staat nicht gleichgültig sein kann, wie viel oder wie wenig Christenthum vorhanden ist. Das bedingt aber durchaus nicht, daß er sich seine Sphäre so begränzen soll, daß staatsbürgerliche Rechte nur geübt werden können, von solchen, die dem Christenthum zugethan sind, und ich bin eben darum im Grundsatze ganz vollständig mit dem einverstanden, was der Abgeordnete von Krefeld gesagt hat, daß staatsbürgerliche Rechte nicht abhängig gemacht werden können von dem religiösen Glauben. Ich bin aber auch der Meinung, meine Herren, daß es nicht zweckmäßig ist, uns in unserer heutigen Berathung über die Gränze der christlichen Religion hinaus zu begeben, schon heute auch diejenigen Bürger des preußischen Staates in's Auge zu fassen, welche eben der christlichen Religion nicht angehörig sind, und zwar aus dem Grund, weil wir auf diesen Punkt noch bei einer anderen Gelegenheit wieder zurückzukommen haben werden. Wir würden unserer Berathung über die Königliche Proposition, die uns vorliegt, präjudiziren, wenn wir schon heute auch über diese Frage entscheiden wollten. Ich bin daher der Ueberzeugung, daß man sich im Wesentlichen nur dem, was, wie ich glaube, die Abtheilung gewollt, anschließen kann, obgleich ich glaube, daß die Fassung, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen hat, nicht prägnant genug ist, um den Zweck zu erreichen. Der Paragraph des Gesetzes, um den es sich handelt, spricht aus, daß man ein Mitglied der anerkannten christlichen Kirchen sein müsse, und Sie wissen, meine Herren, daß der Paragraph so interpretirt worden ist, daß dadurch alle diejenigen von ständischen Rechten ausgeschlossen werden, welche eben nicht der römisch-katholischen oder evangelischen Kirche, wie sie definirt wird, angehören. Ich glaube nun, meine Herren, daß darin allerdings eine

durchaus nicht zu rechtfertigende Beschränkung liegt. Vielmehr, daß man hier, wo wir eben nicht sprechen von denjenigen Staatsbürgern, welche außerhalb des Christenthums stehen, allen denjenigen Staatsbürgern, welche sich Christen nennen, jedenfalls alle staatsbürgerlichen und somit auch die ständischen Rechte vindiziren muß, und von diesem Gesichtspunkt aus habe ich mir folgendes Amendement vorzuschlagen erlaubt, das, wie ich glaube, mit dem Sinne der Abtheilung übereinstimmen wird und nur eine präzisere Fassung ist. Ich würde vorschlagen, daß der Landtag beschließe, Se. Majestät zu bitten, den betreffenden Paragraphen in den verschiedenen ständischen Gesetzen, welche als Bedingung der Wahlfähigkeit jetzt Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erfordern, dahin abändern zu wollen, daß darunter Alle, welche sich zur christlichen Religion bekennen, begriffen werden können.

Meine Herren! Man wird mir von einer Seite erwiedern, man kann doch nicht Jeden für einen Christen halten, der sich selbst so nennt. Es gehört mehr dazu, ein Christ zu sein, als sich so zu nennen. Meine Herren! Ich erwiedere denen: ob Jemand ein Christ ist, das haben wir nicht zu beurtheilen, weil wir nicht die sind, die Herzen und Nieren prüfen; ich berufe mich aber auf das allein gültige Zeugniß in dieser Beziehung; ich berufe mich auf das Wort aus dem Munde, der unfehlbar ist, auf das Wort, welches sagt: Wer nicht wider mich ist, der ist für mich.

Abg. Heyer: Meine Herren! Es ist gestern von dem Herrn Minister des Kultus darauf hingewiesen worden, welchen Eindruck es im Lande machen würde, wenn unsere Versammlung einen Beschluß faßte, wodurch sie den Grundsatz des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 aufhöbe. Ich kann über den Eindruck, der von einem solchen Beschlusse zu erwarten ist, nur aus dem Gesichtskreise urtheilen, den ich in meiner Provinz einnehme; aber das glaube ich sagen zu können, daß der Eindruck in meiner Provinz in größter Mehrheit ein durchaus befriedigender sein werde. Er wird es sein, nicht etwa, weil in dieser Provinz ein Indifferentismus in religiösen Dingen herrscht; das Gegentheil beweist die lebhafte Bewegung, die seit Jahren auf dem religiösen Gebiete stattfindet, sondern aus

dem Grunde, weil man es als eine Forderung der Gerechtigkeit ansieht, daß Jeder, der seine staatsbürgerlichen und bürgerlichen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen bereit ist, auch an allen staatsbürgerlichen Rechten unbeschränkt Antheil habe. In meiner Provinz — entschuldigen Sie, daß ich noch einmal davon spreche — ist das Verlangen nach religiöser Freiheit allgemein und lebhaft; aber wir verstehen unter Religions-Freiheit nicht blos die Freiheit, seinen Glauben nach innerer Ueberzeugung zu bestimmen, denn diese Freiheit kann uns keine Macht der Erde rauben, sondern wir verstehen darunter die Freiheit, unseren Glauben auch öffentlich zu bekennen und ihm nachzuleben. Diese Freiheit aber, meine Herren, ist nicht genügend gewahrt, wenn blos Ketzergerichte und Scheiterhaufen nicht mehr stattfinden, sondern sie verlangt mehr, sie verlangt die völlige Freiheit des Glaubens-Bekenntnisses ohne allen Nachtheil von Seiten des Staates. So lange der Staat sich herausnimmt, über den Werth religiöser Doktrinen zu richten, sie als unchristlich zu verwerfen und ihren Bekennern blos aus diesem Grunde Rechte zu entziehen oder Nachtheile zuzufügen — so lange, meine Herren, haben wir noch keine Religions-Freiheit, so lange haben wir — nenne ich es mit dem wahren Worte — wenn auch unter glimpflicher Form — immer noch eine Inquisition. Im Interesse der Humanität, meine Herren, bitte ich Sie daher, lassen Sie diesen Zustand aufhören und sorgen Sie durch Ihre heutige Abstimmung dafür, daß die Religions-Freiheit, die uns längst in Gesetzen verbürgt ist, eine Wahrheit werde.

(Bravo!)

Abg. Graf **von Helldorff**: Meine Herren, ich werde die vorliegende hochwichtige Frage vorzugsweise von dem Standpunkte der evangelischen Kirche, welcher ich angehöre, beleuchten. Ich will heute mich nicht in Erörterung darüber einlassen, ob die traurigen Zerrissenheiten, welche jetzt im Schoße der evangelischen Kirche entstanden sind, nicht zu vermeiden gewesen wären; ich will ferner keine Erörterung darüber veranlassen, ob die kirchenregimentlichen Behörden sich jederzeit auf dem jeder Behörde gebührenden Standpunkte — dem Standpunkt über den Parteien nämlich — erhalten haben. Ich will endlich auch nicht erörtern, sage ich, ob die evangelische Kirche

in den vorhandenen Institutionen und in denen zu schaffen noch beabsichtigten Institutionen ihre wahren Organe und Vertreter zu erkennen vermag — wie gestern der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn ich ihn recht verstanden habe, angedeutet zu haben scheint, womit ich mich aber nicht vollkommen einverstanden erklären kann. Zur Erörterung dieser Fragen wird es Zeit sein, wenn wir an die dergleichen Gegenstände berührenden Petitionen kommen. Aber, meine Herren, von dem Standpunkte der evangelischen Kirche aus will ich Sie an die Grundsätze unserer großen Kirchen-Reformatoren erinnern. Als diese die Bekenntnißschriften des sechszehnten Jahrhunderts abfaßten, glaubten sie nichts Anderes zu thun, als die Auffassung ihrer Zeit über die Lehre Christi und das Verständniß der selbige darlegenden heiligen Schriften auszusprechen; keineswegs aber wollten sie durch das, was sie in die Bekenntnißschriften niederlegten, die Ansicht der kommenden Jahrhunderte an ewig bindende Normen fesseln.

Insofern unsere Kirchen-Reformatoren dieses Recht einer anderen Auffassung, als derjenigen, welche die damals alleinherrschende Kirche in Anspruch nahm, sich vindizirten, konnten und wollten sie es auch nicht späteren Jahrhunderten streitig machen; sie wären ja mit sich selbst in den größten Widerspruch gerathen. Wenn ich für meine Person offen bekenne, daß ich einer strengeren kirchlichen Richtung zugethan bin und in dieser mein Heil zu finden glaube, so sei es doch fern von mir, über diejenigen in irgend einer Weise richten zu wollen, die in einem von dem meinigen abweichenden Wege das Heil ihrer Seele zu finden überzeugt sind. Noch weniger aber auch liegt es in meiner Ansicht, daß man diesen ihre Stellung im Staate irgend benachtheiligen dürfe. Ich erinnere an die erhabenen Lehren der Duldung und Liebe, welche unser göttlicher Heiland und Erlöser selbst ausgesprochen hat in Zeiten seines Wandels auf Erden, an die Lehren der Duldung und Liebe gegen Andersdenkende, welche er ausgesprochen und bethätigt hat selbst an der Kreuzesstätte. Ich glaube daher dieser erhabenen Lehre der Liebe und Duldung nur zu huldigen, wenn ich mich für das Gutachten der Abtheilung erkläre, eine Bitte an Se. Majestät den König vorzuschlagen:

Allerhöchſt in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden ſein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten chriſtlichen Religions-Geſellſchaften auszudehnen.

Ich wünſche hier nur den Zuſatz, welcher ſchon zur Sprache gekommen iſt, daß Se. Majeſtät unterthänigſt erſucht werde, hierauf bezügliche Propoſitionen an die nächſten Provinzial-Landtage gelangen zu laſſen. Die Begründung dieſes Antrags iſt zu entnehmen ſchon aus dem neuerdings erlaſſenen Geſetze über Bildung der neuen Religions-Geſellſchaften vom 30. März d. J., ſo wie aus der gleichzeitig publizirten Kabinets-Ordre von demſelben Tage, welche hierauf Bezug nimmt.

Was nun hingegen den Antrag eines ſehr verehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz anlangt, daß das Recht der Standſchaft auch den nicht chriſtlichen Religions-Geſellſchaften verliehen werde, ſo muß ich mich dagegen erklären, da, meiner Meinung nach, in der Entwickelung unſeres Staates, wie auch aller übrigen europäiſchen Staaten das Chriſtenthum das Allen gemeinſame Lebensprinzip geworden iſt. Ich bin überdies der Anſicht, daß nicht angemeſſen ſein würde, jetzt auf die Berathung dieſes ganz improviſirten Antrages einzugehen; ich halte vielmehr es eher zuläſſig, daß man die Frage, die von dem geehrten Abgeordneten der Rhein-Provinz geſtellt worden iſt, bei Berathung der Allerhöchſten Propoſition über die Regulirung der Verhältniſſe der Juden in Erwägung nehme.

Abg. **von Hagenow**: Meine Herren! Der Standpunkt, auf dem ich mich in dieſer Angelegenheit befinde, iſt heute ſchon hinreichend von dem geehrten Deputirten aus der Rhein-Provinz, ſo wie von einem ſehr verehrten Kollegen aus Pommern, erörtert worden; ich brauche daher nicht weiter auf dieſe Sache einzugehen; nur eins möchte ich mir zu bemerken erlauben, nämlich, daß wir dieſe Frage, wie, wenn ich nicht irre, ſchon geſtern von dem Herrn Antragſteller ſelbſt, ſo wie von einem Mitgliede aus Schleſien, vorgeſchlagen wurde, in ihrer Beſchlußnahme, wenigſtens in Bezug auf das Amendement des Deputirten von Krefeld, heute vorläufig ausſetzen mögen. Mein Antrag geht dahin, dasjenige zu unterſtützen, was der Herr

Graf Renard gestern schon beantragt hat, indem auch, meiner Ansicht nach, sehr leicht der Fall eintreten kann, daß wir durch den heutigen Beschluß für eine später noch zu berathende ähnliche Angelegenheit entweder ein Präjudiz stellen oder wohl gar schließlich in einen Widerspruch gerathen.

(Abgeordneter von Kunheim verzichtet auf das Wort.)

Abg. von Heldorff-Bedra: Es giebt nach meiner Ansicht Gebiete für uns, meine Herren, in denen es wohl zulässig ist, seine feste unabänderliche Ansicht zu haben, wo es, obgleich es Manchem angemessen erscheint, die Motive nicht auszusprechen, dessenungeachtet Pflicht ist, sein Votum frei und offen zu erklären. Ich kann und will mich daher kurz fassen und nur sagen, daß ich mich auf demjenigen Standpunkt befinde, den ein geehrter Abgeordneter der Ritterschaft aus Pommern, ein geehrter Abgeordneter der Städte aus Sachsen und einer der Ritterschaft aus Sachsen hier klar und deutlich dargelegt haben. Ich hatte in diesem Bezug ein Amendement gestellt, dem Sinne nach fast gleichlautend, wie das des Herrn Abgeordneten aus Pommern, dahin lautend:

„Eine Bitte an Se. Majestät vorzuschlagen — nach Einholung des Gutachtens der Provinzial-Stände die Bestimmung des §. 5 sub 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände gesetzlich dahin deklariren zu wollen, daß das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auch auf die Mitglieder der im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen sei", —

welches Amendement ich jetzt zurückziehen kann.

Abg. Fisbig: Hohe Versammlung! Wenn bereits gestern ein hochgefeierter Redner aus dem Rheinlande die religiösen und Glaubens-Bekenntnisse als heiligste Eigenthümer des Menschen hingestellt hat, wenn er ferner aussprach, daß die Rechte, welche der preußische Bürger im Vaterlande zu genießen habe, nicht an das religiöse Bekenntniß gebunden sein dürften, so glaube ich ersehen und erkannt zu haben, daß bei weitem die Mehrheit der hohen Versammlung ihm aus vollem Herzen beistimmte. Von der Bank des hohen Ministeriums ward über Prinzipien gesprochen und bemerkt, daß es auch außerhalb dieser Versammlung Massen gäbe, auf die wir aufmerksam sein müssen. Ich bin weit entfernt, mich kritisirend

auf diese Aeußerungen einzulassen, ich bin auch weit entfernt, denjenigen der Herren Redner, die gegen die Ansicht des hochverehrten Herrn Abgeordneten aus dem Rheinlande gesprochen haben, entgegenzutreten, — das mag auf sich beruhen, — ich erlaube mir vielmehr einige Bruchstücke aus der vaterländischen Geschichte Preußens hervorzuheben, die ungefähr zeigen, wie der Gang in allen diesen Fällen seit Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit gewesen ist, und Sie werden daraus erblicken, meine Herren, daß überall da, wo Licht ist, es auch Schatten gebe. Ein geehrter Redner vor mir hat daran erinnert, wie in dem schönen preußischen Vaterlande vor fast 150 Jahren die durch das Edikt von Nantes vertriebenen Hugenotten ein Asyl fanden, er hat daran erinnert, wie die aus Salzburg Vertriebenen in Preußen ein Asyl fanden, wie in neuester Zeit die in ihrer Glaubensmeinung bedrängten Tyroler in Schlesien Aufnahme fanden. Das sind Thatsachen, die von dem hocherleuchteten Geiste der preußischen Regierung und des preußischen Volks zeugen. Sie leben zum Theil noch in ihren Nachkommen unter uns, sie haben dem Staate viele Vortheile gebracht und sind wahrhaft gediegene Bürger geworden; aber, wie gedacht, wo Licht ist, ist auch Schatten. Es sind auch Erscheinungen, und zwar im achtzehnten Jahrhunderte, vorgekommen, wie, daß ein hochgefeierter Mann seiner Zeit, der Philosoph Wolff, bei Strafe des Stranges aus dem Vaterlande gewiesen ward; es sind Erscheinungen da, wie die Wöllnerschen Edikte. Dieses am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Aber, Triumph der Sache, wenn es galt, den Glanz Preußens zu trüben, schwang sich der Genius Preußens auf, und Wolff wurde im Triumph zurückgeführt, die Wöllnerschen Edikte fielen. Auch in unserer Zeit haben wir leider mit tiefer Bekümmerniß eine derartige Bevormundung in religiöser Beziehung bitter und tief empfunden. Allein gleichsam, als wenn Preußen unter der Macht eines höheren Schutzes stehe, erschien hierauf das Gesetz vom 30. März 1847, und unsere Besorgnisse sind mit ihm geschwunden. Meine Herren! Sie sind hier versammelt als die Mandatarien einer Nation von 16 Millionen Menschen. Sie können fortan nicht dulden, daß Menschen, die nach göttlichen Gesetzen unter uns leben, sie mögen sonst

einem Bekenntnisse angehören, welchem sie wollen, wenn sie sonst friedliche Bürger sind, die Rechte verkümmert werden sollen, die jedem preußischen Bürger gewährt sind. Ich glaube daher, hochgeehrte Herren, Sie haben nichts Feierlicheres, nichts Ernstlicheres zu thun, als die Hemmnisse hinweg zu heben, die den also Gedrängten im Wege stehen, um die höchsten bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben. Gestützt auf diese Ansicht, meine Herren, kann ich Ihnen nur empfehlen, sich dem Amendement des Herrn Redners aus dem Rheinlande, wie er es gestern gestellt hat, vollständig anzuschließen, denn es gilt der Menschheit Gerechtigkeit zu zollen. Friedrich der Große ist berühmt durch seinen Ausspruch, indem er sagte: In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Meinung selig werden; ich füge noch hinzu, und im preußischen Staate soll im 19ten Jahrhundert kein Mensch wegen seiner religiösen Ueberzeugung an seinen bürgerlichen Rechten verkümmert werden. (Lautes Bravo!)

Abg. **Tschoche**: Verehrte Herren! Ohne weitere Einleitung gehe ich auf die Sache ein und muß leider da anknüpfen, wo wir gestern begonnen und fortgefahren haben, nämlich damit, daß der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten bei dieser Frage uns an die öffentliche Meinung erinnerte, indem er darauf hinwies, was wohl die Stimmen draußen sagen würden, wenn wir einen solchen Indifferentismus, eine solche Gleichgültigkeit gegen das absolute Christenthum dadurch an den Tag legten, daß wir Männer zu gleichen Rechten befürworteten, die nicht unsere Glaubensansicht theilen, von denen man nicht einmal recht weiß, ob sie Christen sind. Ich glaube, daß wir die öffentliche Meinung gern hören und achten, ich glaube, daß sie Keinem von uns gleichgültig, und zwar um so weniger gleichgültig ist, als sie nach vielen Kämpfen endlich sich Geltung errungen hat, als sie Gott Lob auch in unserem Staate bereits ein Richteramt ausübt. Nichtsdestoweniger, glaube ich, werden wir uns dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zu Dank verpflichtet fühlen, daß er von seiner Seite der öffentlichen Meinung eine Anerkennung gezollt hat. Nun, meine Herren, gewiß werden nur Wenige unter uns sein, die die öffentliche Meinung unbeachtet lassen, auch Wenige, die sie nicht beachtet haben in diesen

Tagen, seit uns der Ruf Sr. Majestät des Königs hier versammelt hat. Ich meinerseits muß bekennen, daß ich vernommen habe, daß die öffentliche Meinung, die Stimmen da draußen, mit den Ständen des preußischen Reiches und ihrem Wirken bisher zufrieden waren, daß die Stimmen da draußen sich beifällig geäußert haben über die Stellung, über die feste, aber gemäßigte Stellung, die die preußischen Stände bis jetzt eingenommen haben, daß sie sich beifällig darüber geäußert haben, über die drei Grundpfeiler, die wir uns erkoren haben zur Richtschnur: Recht, Pflicht und Humanität. Nun, meine Herren, haben wir zwar aus dem Munde des Herrn Ministers zugleich gehört, als Erwiederung auf das Anführen eines sehr geehrten Redners der Rheinprovinz, daß die Humanität ja die Frucht des Christenthums sei. Und ganz gewiß ist es so, aber ich glaube, sie ist nicht die Frucht des Christenthums, welches andere Meinungen zurückgesetzt wissen will, nicht die Frucht des Christenthums, welches diejenigen, die anderen Ansichten huldigen, nicht mehr als Christen betrachtet, nicht des Christenthums der Dogmen, des blinden Glaubens, sondern des Christenthums der Vernunft, der göttlichen Vernunft, die dem Menschen verliehen ist.

(Von einer Seite: Gelächter.)

Und so glaube ich, in Rücksicht auf jene drei Grundprinzipien, die Humanität auch den Männern angedeihen lassen zu müssen, die bis jetzt in keiner bürgerlichen Pflicht hinter uns zurückgeblieben sind, den Männern, die Bürgertugend üben, so viel es in ihren Kräften steht. Wir wollen Humanität üben an den Männern, die dem Könige geben, was des Königs ist, und Gott, was Gottes ist. So, meine Herren, lassen Sie uns den Männern, gegen die sonst nicht das Geringste einzuwenden ist, die Bruderhand reichen und ihnen gleiche Rechte mit uns vindiziren, eingedenk des Wahlspruches: Liebet Euch unter einander.

Abg. Graf **Galen**: Das Gutachten stellt die Ansicht auf, als wenn die beiden gestellten Anträge nicht vollständig mit einander harmonirten; ich glaube aber, daß beide wesentlich mit einander übereinstimmen, denn beide stellen den Grundsatz auf, daß fortan das Christenthum nicht mehr Bedingung zur Ausübung politischer

Rechte sein solle. Der zweite Antrag, daß §. 5, 2 der provinzialständischen Gesetze aufgehoben werde, greift in die Rechte der Provinzial-Stände ein und kann nach der Eröffnung des Herrn Landtags-Kommissars nicht bei uns zur Berathung kommen, es sei denn durch Vermittelung jener Brücke, daß wir des Königs Majestät bitten, eine Proposition dieserhalb den Provinzial-Landtagen zuzuweisen. Er fällt im Wesen wieder mit dem früheren zusammen, sei es, daß auf diesem oder jenem Wege wir ihn zur Kenntniß der Krone bringen. Wenn aber das Christenthum nicht mehr die erforderliche Qualification der Standschaft sein soll, wenn bei Ausübung der politischen Rechte überhaupt und bei Ausübung der Standschaft insbesondere, wenn bei dem höchsten, wie bei dem geringsten politischen Rechte das Christenthum unbeachtet bleiben soll, wohin soll das uns führen? auf welchen Standpunkt wollen wir die Würde der Standschaft gestellt haben? Ist die Verwaltung höher als die Standschaft oder ist sie geringer als die Standschaft? Wenn unter uns keine Christen mehr zu sitzen brauchen, wollen wir verlangen, daß in der Staats-Verwaltung nur Christen sitzen sollen? Ist es für uns ein Vorzug, daß wir nicht mehr blos als Christen hier sitzen dürfen, oder ist es ein Vorzug, daß in der Staats-Verwaltung nur Christen sein dürfen? Wenn für die Standschaft die Bedingung des Christenthums aufgehoben wird, so kann sie für die Staatsverwaltung nicht bleiben, und wollen wir die Bedingung des Christenthums überhaupt autheben, so hört der Staat auf, ein christlicher zu sein, er verliert seinen christlichen Charakter. Ich glaube und vertraue fest, daß die Stände-Versammlung es nie zugeben wird, den christlichen Staat als solchen nicht mehr fortbestehen zu lassen, denn das Christenthum durchdringt das Leben des Einzelnen sowohl als der Gesammtheit Aller, die sich in demselben befinden. Es muß den Menschen von der Muttermilch an zu dem großen Ziele führen, das wir jenseits dieses Lebens erwarten. Soll Freiheit vom Christenthume das Glück des Staats begründen, so muß umgekehrt wenigstens Unterricht und Erziehung frei und unabhängig werden vom Staate, damit der Christ noch Christen erziehe und der nicht mehr christliche Staat nicht hindernd zwischen die Generationen

sich drängt, die fortdauernd christlich bleiben wollen. Doch wir sind noch nicht bis zu diesem Punkte gelangt. Wir haben einen christlichen König, der neuerdings noch in dem Toleranz-Edikte den geschichtlichen und durch Staatsverträge bevorrechteten Kirchen, der römisch-katholischen und evangelischen, seinen kräftigen Schutz angedeihen zu lassen versprochen hat, der in der Thron-Rede den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König bekannte, und freudig stimmen gewiß in dieses Bekenntniß mit mir Alle ein, die da glauben und erkannt haben, daß dieser Heiland ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Weit entfernt sei es von mir, der Gewissensfreiheit des Einzelnen zu nahe zu treten, weit entfernt, das angreifen oder darauf zurückkommen zu wollen, was von dieser Stelle aus gesagt worden ist; aber das Recht glaube ich in Anspruch nehmen zu müssen, und Jeder, der mit in mein Bekenntniß einstimmt, muß das Recht haben, daß dieses unser Bekenntniß frei bleibe von aller und jeder Anfeindung. Wir sind Deutsche, denen die Freiheit der anerkannten Konfessionen nach vielen Schlachten aufs neue garantirt ward; wir sind Unterthanen eines hochverehrten, eines christlichen Königs, der uns seinen Schutz nicht entziehen wird. Ich stimme gegen die beiden Anträge und eben so sehr gegen den Antrag, welchen das Gutachten aufstellt; denn der Antrag des Gutachtens ist nur eine Brücke, auf der wir über kurz oder lang zu dem gelangen, was die Anträge wollen.

Abg. **Steinbeck**: Herr Landtags-Marschall! Ob es zweckmäßiger gewesen wäre, die Debatte nach dem Antrage eines geehrten Redners aus der Provinz Schlesien ausgesetzt zu lassen, bis die Debatte über die Reception der Juden vor sich gegangen, das muß dahingestellt bleiben; denn es ist einmal anders entschieden worden. Jetzt aber scheint es zweckmäßig, wie schon ein geehrter Redner vor mir bemerkbar gemacht hat, die Debatte und Entschließung genau auf die Frage zurückzulenken, von der sie ausgegangen ist, nämlich auf die über Reception der Dissidenten in die Mitte dieser Versammlung, also Anerkenntniß ihrer aktiven und passiven Wählbarkeit. Darf ich annehmen, daß dies die Gesinnung und Meinung der hohen Versammlung sei, so werde ich mich auf diesem beschränkteren Felde

bewegen. Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Bildung, daß kein einziger der Redner, welche vor mir gesprochen, diese Tribüne zur Kanzel gemacht hat, und wir dürfen hoffen, daß auch keine Kanzel zur Tribüne gemacht wird, daß man wohl kirchliche und politische Erörterungen und Untersuchungen zu trennen wissen werde; aber indem ich dies ausspreche, befällt mich eine gewisse Sorge, nämlich die, daß man einem Momente meines Vortrages den Vorwurf machen könne, er gehöre mehr auf die Kanzel, als auf die Tribüne. Es ist nämlich durchaus nothwendig, um zu einer klaren Ansicht des Gegenstandes zu gelangen, daß wir die Ansichten der neben einander bestehenden, durch den westphälischen Frieden garantirten Kirchen näher ins Auge fassen; denn keiner dürfen wir Unrecht thun, weil beide Ansichten gleiche Anerkenntniß fordern können.

Die katholische Kirche, abgeschlossen in sich, sagt: „Auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen", und auf diesem Felsen, sagt diese Kirche weiter, hat er die Kirche gebaut, auf diesem Felsen die Kuppel gewölbt über dem Allerheiligsten. Wer sich die Heilsmittel versagt, welche die Kirche darbietet, der ziehe in Frieden, er ist nicht unser. Die evangelische Kirche dagegen auf ihrem Standpunkte sagt: Freie Bewegung der Geister! Wir wollen nach allen Richtungen hin versuchen, uns theilhaftig zu machen der wahren Auslegung, des wahren Verständnisses des göttlichen Wortes, ohne Jemand zu zwingen. Aber diese Kirche sagt zugleich: Die evangelische Kirche ist eine Kirche, sie ist nicht eine Sammlung von Kirchen. — Es hat mit hoher Begeisterung ein Redner aus der Rhein-Provinz gestern alle Herzen entzündet, indem er Allen aus dem Innersten seiner Seele das Bild der die Welt umfassenden Liebe lebhaft vor Augen stellte. Doch dieses Bild der christlichen Liebe darf uns nicht hindern, wo es sich handelt, für das Bestehende eine Norm zu finden und solche für die Zukunft festzustellen. Im Bestehenden sind zwei Kirchen vorhanden, die sich beide ehren und achten, die, weit entfernt, einander entgegenzutreten, beide das Prinzip anerkennen, welches aus der Tiefe des Glaubens geschöpft ist. Nun aber tritt diesen beiden Kirchen gegenüber eine bedeutende Anzahl anderer Religions-Gesellschaften. Sie alle machen jene

Ansprüche geltend, welche jener Redner so vortrefflich entwickelt hat, Ansprüche, welche auf den ersten Moment von ihnen gefordert werden zu können scheinen, aber doch vielleicht nicht ganz in dem Umfange, wie der verehrte Redner dieses äußerte.

Es sind nämlich drei verschiedene Stellungen, in denen Staat und Kirche neben einander stehen können. Die eine ist die, in welcher die Kirche den Staat beherrscht. Diese Stellung, die wir außerhalb des Christenthums allerdings in mehreren Staaten finden, die namentlich der Muhamedanismus predigt, diese Stellung war Gegenstand großer Kämpfe des Mittelalters. Dergleichen Stellung begehrt Niemand von uns. Die zweite Stellung ist die, wo Staat und Kirche von einander gar keine Notiz nehmen, eine Stellung, vorzugsweise in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's vorkommend. Wie sie sich in ihren Folgen entwickeln wird, liegt heute noch nicht zu Tage. Jedoch hat bereits in jenen Staaten die Neigung, festgebildete Kirchen zu besitzen, sich so mehrfach ausgesprochen, daß man wohl zweifeln darf, jene Ansicht sei eigentlich die begünstigte. — Eine Dritte Stellung bleibt übrig, es ist die Stellung, welche der preußische Staat eingenommen hat. Staat und Kirche wollen mit einander hier Hand in Hand gehen. Der Staat erkennt an, daß die Lehre des Christenthums nur diejenige sei, welche dem Staate es überhaupt möglich macht, daß er der Träger des Rechts, der Träger einer vernunftgemäßen Entwickelung sei. Der Staat erkennt an, daß, indem er der Kirche die Hand reicht, er sie nicht zu beherrschen und eben so wenig von ihr beherrscht zu werden wünscht, sondern durch gemeinsames Wirken beider der Zweck der Menschheit auf Erden, die Ausbreitung des Reiches Gottes, allein möglich sei. Nun komme ich darauf zurück: welche Ansprüche können bei einer solchen Stellung, bei einem solchen Anerkenntniß Seitens des Staats jene einzelnen Religions-Gesellschaften machen? Unsere Gesetze sprechen sich darüber klar und unumwunden aus. Es heißt nämlich in dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11 §. 11, wo der Begriff der Religions-Gesellschaften festgesetzt wird:

„Die Religions-Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchen-Gesellschaften genannt."

Hier ist eine Erklärung gegeben, die für unsere Beschlußnahme leitend sein kann. Die Kirche im Allgemeinen zu definiren, hat unser bürgerliches Gesetzbuch weislich vermieden. Es lauten die Bestimmungen der Gesetze, welche über die Landtags-Fähigkeit sprechen:

„Es soll unter die Eigenschaften des zu Wählenden gehören die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

Das „christliche" bei „Kirche" lasse ich vorerst durchaus bei Seite, denn das ist Gegenstand jener Debatte, von der ich gewünscht hätte, sie wäre der jetzigen vorausgegangen. Das Wort Kirche kann aber nichts Anderes bedeuten wollen, als: nur die einer von dem Staate anerkannten Kirche Angehörigen können für die Provinzialstände und mithin für den allgemeinen Landtag wählbar sein. Damit scheint das Patent vom 30. März insofern in einigem Widerspruch zu stehen, als es sich auf den westphälischen Frieden bezieht. Dieser sagt:

„Außer den drei christlichen Konfessionen, der katholischen, der lutherischen und kalvinistischen, soll keine andere in Deutschland weder aufgenommen, noch geduldet werden."

Diese Bestimmung des westphälischen Friedens kann ihrem Buchstaben nach in jenem Patent unmöglich gemeint sein, denn diesem Buchstaben nach wäre die preußische unirte Kirche ganz von dem Staate ausgeschlossen. Die preußischen evangelischen Christen müßten entweder Lutheraner oder Kalvinisten sein. Es kann also Se. Majestät nur den Sinn des westphälischen Friedens im Auge gehabt haben. Auf diese Meinung, auf solchen Sinn führt das Vertrauen, welches wir zu Sr. Majestät dem Könige nicht blos in Worten, sondern auch in Thaten haben, haben können und sollen. Ist aber der Sinn des westphälischen Friedens, die Tendenz der Duldung, dem Patent vom 30. März d. J. zu Grunde gelegt, so kann wohl kein Zweifel obwalten, daß der Staat den Mitgliedern jeder Kirchen-Gesellschaft, welcher er überhaupt gestattet, daß sie existire und Duldung genieße, auch die Wahlfähigkeit zu Provinzial- und allgemeinen Landtagen verleiht. Der Staat hat im Allgemeinen Landrechte für solche Duldung bestimmte Formen und Bedingungen auf-

gestellt, die mit dem Gewissen gar nichts gemein haben, aber wohl mit der öffentlichen Ordnung und Ruhe, der allgemeinen Sicherheit und den Rechten der anderen Staatsbürger. Er hat die Kirchen-Gesellschaften seiner Kontrolle unterworfen, und eben diese Bestimmungen des allgemeinen Rechtes machen jener Zeit, wo sie in Preußen erschienen, doppelte Ehre, weil jene Zeit auch andere Ansichten vertheidigte.

Hiernach erscheint allerdings mir der Vorschlag der Abtheilung in seinem wesentlichen Inhalte ganz zweckmäßig, insofern er darauf hinausläuft, daß man versuchen möchte, den Ausweg zu finden, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Landtage auf alle, auch auf die nur geduldeten Religions-Gesellschaften, auszudehnen. Aber so gefaßt, muß ich es bestreiten. Ich behaupte nämlich, daß man seiner gar nicht bedarf. Sollte das Gegentheil von dem Vorausgesetzten eintreten, was nicht zu erwarten ist, dann ist es Zeit, Beschwerde zu führen, dann ist es Zeit, die Gewissensfreiheit auch als Bekenntnißfreiheit zu vertheidigen, jetzt aber nicht. Und darum stimme ich dahin, daß man den Antrag zurückweise.

Abg. Frhr. **von Gaffron**: Wenn ich in der vorliegenden Angelegenheit für die bestehende Bedingung des christlichen Glaubens-Bekenntnisses bei Ausübung der Standschaft das Wort ergreife, so fühle ich sehr wohl, daß mir die Gabe der Beredtsamkeit nicht in dem Maße zu Gebote steht, mit der mehrere Verfechter der entgegengesetzten Meinung diesen Platz betreten haben. Ich halte es aber für die Pflicht eines jeden Einzelnen, seiner inneren Ueberzeugung und seinem Gewissen gemäß, wenn auch nur in einfachen und schlichten Worten, seine Meinung auszusprechen; denn es handelt sich hier um eine Lebensfrage für die Zukunft; es handelt sich darum, ob wir das Grundprinzip verlassen wollen, auf dem unser Staatsleben begründet ist.

Meine Herren! Das Christenthum ist der Boden, auf dem unsere Civilisation, unsere Gesetze und unsere Verfassung sich entwickelt haben, es ist der Boden, in welchem alle unsere Institutionen tiefe und feste Wurzeln geschlagen haben; das Christenthum hat unsere nordischen Wälder gelichtet, es hat uns der Civilisation

entgegengeführt, es hat uns diejenige Bildungsstufe gegeben, welche vor uns kein Volk des Alterthums erreicht hatte und welche ohne den Geist des Christenthums kein Volk je erreichen wird.

Der Glaube unserer Väter lehrt uns, auch Andersglaubende mit Liebe und Duldung aufzunehmen, er lehrt uns, ihnen zu helfen und beizustehen. Der erhabene Stifter unseres Glaubens ging uns hierin mit leuchtendem Beispiele voran. Wohlan, meine Herren, wir wollen diese schöne Pflicht üben, wir wollen den Andersglaubenden den Schutz unserer Institutionen, die Theilnahme an allen heiligen Menschenrechten und sogar an den Bürgerrechten zu Theil werden lassen, insofern diese nicht in die Einheit des Staates und des Christenthums eingreifen. Aber indem ich diese Einheit für unerläßlich erachte, kann ich nicht anerkennen, daß die Bekenner eines anderen Glaubens Theil nehmen sollen an der Gesetzgebung, die mit dem Christenthum Hand in Hand geht. Wir würden ein störendes, fremdes Element aufnehmen, welches sich nicht mit dem bestehenden assimiliren könnte, da es von anderen Prinzipien ausgeht und andere Zwecke verfolgen würde. Ich gebe zu, daß auch Nicht-Christen auf dieselbe Höhe der sittlichen Bildung gelangen können, daß auf verschiedenem Wege die Stufe der geistigen und sittlichen Ausbildung erreicht werden kann, welche den Menschen für eine höhere Bestimmung, für eine Zukunft jenseits des irdischen Daseins vorbereitet. Aber für die Gesammtheit, für die Völker halte ich das Christenthum für den wahren, sicheren Weg, der sie diesem Ziele der Sittlichkeit und des Rechtes entgegenführt, und darum müssen die Gesetze mit diesen Zwecken Hand in Hand gehen, und ihre Vertreter müssen dem Glauben angehören, auf dem sie gegründet sind.

Es ist gestern gesagt worden, daß der Nicht-Christ, der Jude, der von einer Versammlung christlicher Wähler als Vertreter gewählt würde, ein ausgezeichneter Mann sein, daß ihm die Ausübung der höchsten ständischen Rechte gebühren müßte, und daß wir stolz sein würden, ihn in unseren Reihen zu sehen; ich gebe es zu, aber ich nehme die Sache nicht, wie sie in der Idee ist, sondern nach der Wirklichkeit. In mehreren Theilen unseres Vaterlandes ist schon ein großer Theil des städtischen Grund-Eigenthums in die

Hände der Juden übergegangen. Die Folge der Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung würde sein, daß noch mehr Grund-Eigenthum dahin übergehen würde, und es können ganze Wahl-Versammlungen entstehen, die großentheils aus israelitischen Glaubensgenossen zusammengesetzt sind. Ich frage, ob dann noch jene Ansicht das Kriterium der Wahl bilden, ob nicht vielmehr eine andere Macht sich geltend machen wird? Ich meine die Macht des Geldes, die schon jetzt ein enormes Gewicht in die Wagschale unserer sozialen Zustände legt, und die dann ihre Riesenschwingen entfalten würde, um durch jenes Uebergewicht die Freiheit unserer öffentlichen, unserer ständischen Institutionen zu gefährden. Dies sind die Gründe, warum ich nach meinem Pflichtgefühl mich nicht damit einverstanden erklären kann, daß andere, als die Bekenner des christlichen Glaubens, zu ständischen Rechten berufen werden. Was den zweiten Punkt in Betreff der Dissidenten anbetrifft, so glaube ich, daß Deutschland nicht umsonst in dreißigjährigen blutigen Kämpfen die Glaubensfreiheit errungen hat, als daß wir nicht Jedem, der sich zum christlichen Glauben bekennt, die Ausübung der ständischen Rechte gestatten sollten.

Abg. Frhr. von Wolf-Metternich: Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung ist die Theilnahme an der Standschaft von der Bedingung abhängig, daß Jemand einer der im Staate anerkannten christlichen Kirchen angehöre. Man hat diesen Grundsatz festgehalten, weil man von der Idee des christlichen Staates ausgegangen ist; weil man angenommen hat, daß die Lehre des Christenthums die Institutionen des Staates durchdringen müsse, und weil man endlich die Ueberzeugung festgehalten hat und festhalten mußte, daß kein anderes Merkmal der Christlichkeit dieser oder jener Sekte es gebe, als die vorhergegangene Prüfung und Anerkennung seitens des Staates. Die Allerhöchste Verordnung vom 30. März d. J. hat den Weg angedeutet, auf welchem eine Sekte sich die Anerkennung des Staats darüber: ob sie auf christlichem Boden steht oder nicht, verschaffen kann und zwar leichtlich verschaffen kann. Will man von diesem Grundsatz abgehen, will man die Betheiligung an der Standschaft auch denjenigen christlichen Bekenntnissen zuer-

kennen, welche die Anerkennung des Staates nicht haben, sondern blos geduldet sind, dann glaube ich, verstößt man gegen einen Elementar-Grundsatz des Rechts; es würde dann nämlich nicht mehr zu rechtfertigen sein, die Bekenner anderer Religions-Gesellschaften und namentlich die Juden von der Standschaft auszuschließen; und Letzteres um so weniger, als das Recht der Theilnahme an der Standschaft ihnen nach der Gesetzgebung vom Jahre 1812 nicht entzogen ist. Will man, wie gesagt, von der Idee des christlichen Staats ablassen, will man die Frage wegen Betheiligung an der Standschaft unter dem Gesichtspunkte der Humanität stellen, dann stimme ich aus vollster Ueberzeugung mit demjenigen überein, was das verehrte Mitglied für Krefeld gestern gesagt hat, erkläre mich aber gegen den Antrag der Kommission.

Abg. **Becker**: Meine Herren! Ich werde mich in meiner Rede ganz kurz fassen. Ich stimme den Rednern der Provinz Sachsen und Schlesien ganz bei. Den Grundsatz, daß Niemand nach seinem Glauben gefragt werden darf, halte ich nach meiner Ueberzeugung nicht für entsprechend, da dies gerade den Staatsgesetzen nicht entsprechend ist. Wenn ich nach meinem Glauben gefragt werde, so bekenne ich mich als Christ, und zwar mit vollstem Rechte, und ich kann mich daher nur entschieden dem Grundsatze der Abtheilung anschließen. (Rufe nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich bemerke, daß noch 17 Redner das Wort verlangt haben; ich will jedoch fragen, ob der Wunsch nach Schluß der Debatte Unterstützung findet.

(Wird zahlreich unterstützt.)

Nun bitte ich, daß alle diejenigen aufstehen, die für den Schluß der Debatte stimmen.

(Eine große Majorität stimmt für den Schluß.)

Eine Stimme (vom Platze): In diesem Falle erlaube ich mir einen Antrag wegen der Fragestellung.

Landtags-Marschall: Die Frage werde ich stellen, und wenn mir einige Mitglieder anderweitig Rath geben wollen und mit der von mir gestellten Frage nicht einverstanden sind, kann ich erst dann auf einen Antrag, der die Fragestellung betrifft, eingehen.

Abg. von Diebitsch (vom Platze): Auch ich habe gebeten, ein Amendement beifügen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Es ist vom Herrn von Diebitsch ein Amendement eingebracht worden, welches ich für ein Amendement zum gegenwärtigen Gutachten nicht halten kann. Es wird kein Bedenken haben, den Herrn Abgeordneten aufzufordern, sein Amendement vorzutragen, und wenn die Versammlung glauben sollte, daß es dennoch zur Sache gehört, so werde ich fragen, ob es Unterstützung findet.

Abg. von Diebitsch: Ich schicke voraus, daß es mir nicht ankommt, allen den Rednern, die gestern und heute von diesem Platze gesprochen haben, folgen und mich auf ein theoretisches Gebiet begeben zu wollen; aber von einem anderen Gesichtspunkte aus, von einem materiellen, bitte ich die hohe Versammlung, mir nur wenige Augenblicke zu folgen. (Murren und Lärm.)

Landtags-Marschall: Ich muß den Herrn Redner bitten, sein Amendement vorauszuschicken.

Abg. von Diebitsch: Mein Amendement lautet:

„Den von ihren Predigern früher vollzogenen Trauungen nachträglich wieder rechtliche Gültigkeit zu verleihen, weil sie ausgeschlossen sind.“

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob 24 Mitglieder der Meinung sind, daß dieses Amendement ein solches sei, das zu dem gegenwärtigen Antrage gehört.

(Von Seiten der Versammlung wird stürmisch „Nein!“ gerufen.) Ich kann es also nicht zulassen.

Abg. von Daucken: Ich habe mich um das Wort gemeldet, mich aber auch dem Urtheile der Versammlung unterworfen und auf das Wort verzichtet. Nachdem aber Aeußerungen gefallen sind, als wenn dergleichen Fälle nicht vorliegen, die den gestellten Antrag begründen, so will ich mir erlauben, die hohe Versammlung zu fragen, ob sie mir gestattet, ein Faktum anzuführen, welches der Grund zu dem vorgeschlagenen Amendement ist.

(Von vielen Seiten wird „Nein!“ von noch mehreren „Ja!“ gerufen.)

Landtags-Marschall: Ich muß die Versammlung fragen, ob

sie, ungeachtet des Schlusses der Debatte, der verlangt worden ist, in Folge des gestellten Amendements, welches sie für einen Antrag nicht erkannt hat, noch einem Redner das Wort geben will.

(Großer Lärm.)

Auf diese Weise kann die Antwort nicht ermittelt werden, sondern es muß durch Abstimmung geschehen. Wer dem Redner das Wort geben will, beliebe aufzustehen.

(Es erhebt sich eine große Majorität von den Sitzen, worauf der Abgeordnete von Saucken das Wort erhält. Er bemerkt:)

Abg. von Saucken: Ich werde mich auf das Faktum allein beziehen. In der Provinz Preußen ist ein hochgeachteter, in allen Kreisen und bei seiner früheren Geistlichkeit hochgeachteter Mann — der verstorbene Bischof von Hatten selbst war ihm innig befreundet; — in allen Lebens-Verhältnissen genoß er die unbeschränkteste Achtung seiner Mitbürger. Sein alter Geistlicher gab sein Amt auf. Er berief selbst einen anderen. Er führte ihn ein als Patron seiner Gemeinde. Seine Kinder waren evangelisch konfirmirt und verheiratheten sich mit Protestanten. Dieser junge Geistliche exkommunizirte ihn und seine Familie. Er war mehrere Jahre exkommunizirt, erschien aber auf unseren Landtagen, und mit Freuden haben wir ihn unter uns gesehen. Niemand hat den geringsten Anstand genommen. Später fühlte er immer dringender das Bedürfniß wieder in Gemeinschaft christlicher Brüder die Kirche zu besuchen und das Abendmahl zu genießen. Er wollte seinen Glauben nicht verlassen, nicht übertreten zu dem Protestantismus und schloß sich darum den Deutsch-Katholiken an. Offen, männlich, würdig legte er diesen Schritt der ganzen Welt in einem offenen Sendschreiben dar. Er kommt von neuem zur Wahl zum Landtags-Abgeordneten und wird als nicht wahlfähig zurückgewiesen. Meine Herren! das ganze Ermeland, ja, ich darf wohl sagen, halb Preußen, wandte sich mit der allerunterthänigsten Bitte in verschiedenen Petitionen an Se. Majestät den König, die Wahlfähigkeit zu bestätigen. Se. Majestät der König haben in den gnädigsten Ausdrücken geantwortet, daß er unter den bestehenden Verhältnissen dies nicht könne, das Gesetz müsse aufrecht erhalten werden, wenn aber diese gesetzliche Bestim-

mung nicht gut sei, so möge sie geändert werden. Darum ist es, glaube ich, unsere Pflicht, auf Abänderung des Gesetzes anzutragen. Um diesen Fall, von dem ein geehrtes Mitglied aus Schlesien nicht glaubte, daß er stattfinden könne, hier darzulegen, habe ich mir von der hohen Versammlung das Wort erbeten. Alles Uebrige in der Sache zu sagen, habe ich mich gern beschieden, da die Abstimmung bestimmt war.

Landtags-Marschall: Was die Fragestellung betrifft, so geht meine Absicht dahin, zuerst zu fragen, ob der Gegenstand dem Provinzial-Landtag vorgelegt werden soll. Es ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, daß eine Proposition auf diesen Gegenstand gerichtet werde. Darüber muß vorher entschieden werden.

Abg. **von Brockerath**: Mein Amendement ist, wie ich glaube, dasjenige, welches am weitesten geht und daher geeignet ist, zuerst zur Abstimmung gebracht zu werden. Es besteht in dem Antrage, daß es der hohen Versammlung gefallen möge, Se. Majestät den König zu bitten, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, dahin gerichtet, daß §. 5 Nr. 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sei. Wenn ich sage, daß dieser Antrag zuerst zur Abstimmung kommen müßte, so ist ein weiterer Grund dafür der, daß nach meiner Meinung er die meiste Zustimmung finden dürfte, denn gewiß werden diejenigen, die dem einen Theil, den Dissidenten gegenüber, Gerechtigkeit üben wollen, sie auch dem anderen Theil nicht versagen.

Landtags-Marschall: Es war nicht meine Ansicht, das ganze Amendement zur Abstimmung zu bringen, sondern nur die Vorfrage, ob die Versammlung der Meinung sei, daß dem Provinzial-Landtage diese Proposition vorgelegt werden soll.

Eine Stimme: Ich wollte blos darauf aufmerksam machen, daß wir hier nicht darüber abstimmen, sondern daß nur die Provinzial-Landtage darüber berathen können, und daß dann erst von Sr. Majestät entschieden werden kann. (Murren und Widerspruch.)

Ich erlaube mir auf das Gesetz hinzuweisen, denn in dem Ge-

bewegen. Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Bildung, daß kein einziger der Redner, welche vor mir gesprochen, diese Tribüne zur Kanzel gemacht hat, und wir dürfen hoffen, daß auch keine Kanzel zur Tribüne gemacht wird, daß man wohl kirchliche und politische Erörterungen und Untersuchungen zu trennen wissen werde; aber indem ich dies ausspreche, befällt mich eine gewisse Sorge, nämlich die, daß man einem Momente meines Vortrages den Vorwurf machen könne, er gehöre mehr auf die Kanzel, als auf die Tribüne. Es ist nämlich durchaus nothwendig, um zu einer klaren Ansicht des Gegenstandes zu gelangen, daß wir die Ansichten der neben einander bestehenden, durch den westphälischen Frieden garantirten Kirchen näher ins Auge fassen; denn keiner dürfen wir Unrecht thun, weil beide Ansichten gleiche Anerkenntniß fordern können.

Die katholische Kirche, abgeschlossen in sich, sagt: „Auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen", und auf diesem Felsen, sagt diese Kirche weiter, hat er die Kirche gebaut, auf diesem Felsen die Kuppel gewölbt über dem Allerheiligsten. Wer sich die Heilsmittel versagt, welche die Kirche darbietet, der ziehe in Frieden, er ist nicht unser. Die evangelische Kirche dagegen auf ihrem Standpunkte sagt: Freie Bewegung der Geister! Wir wollen nach allen Richtungen hin versuchen, uns theilhaftig zu machen der wahren Auslegung, des wahren Verständnisses des göttlichen Wortes, ohne Jemand zu zwingen. Aber diese Kirche sagt zugleich: Die evangelische Kirche ist eine Kirche, sie ist nicht eine Sammlung von Kirchen. — Es hat mit hoher Begeisterung ein Redner aus der Rhein-Provinz gestern alle Herzen entzündet, indem er Allen aus dem Innersten seiner Seele das Bild der die Welt umfassenden Liebe lebhaft vor Augen stellte. Doch dieses Bild der christlichen Liebe darf uns nicht hindern, wo es sich handelt, für das Bestehende eine Norm zu finden und solche für die Zukunft festzustellen. Im Bestehenden sind zwei Kirchen vorhanden, die sich beide ehren und achten, die, weit entfernt, einander entgegenzutreten, beide das Prinzip anerkennen, welches aus der Tiefe des Glaubens geschöpft ist. Nun aber tritt diesen beiden Kirchen gegenüber eine bedeutende Anzahl anderer Religions-Gesellschaften. Sie alle machen jene

Ansprüche geltend, welche jener Redner so vortrefflich entwickelt hat, Ansprüche, welche auf den ersten Moment von ihnen gefordert werden zu können scheinen, aber doch vielleicht nicht ganz in dem Umfange, wie der verehrte Redner dieses äußerte.

Es sind nämlich drei verschiedene Stellungen, in denen Staat und Kirche neben einander stehen können. Die eine ist die, in welcher die Kirche den Staat beherrscht. Diese Stellung, die wir außerhalb des Christenthums allerdings in mehreren Staaten finden, die namentlich der Muhamedanismus predigt, diese Stellung war Gegenstand großer Kämpfe des Mittelalters. Dergleichen Stellung begehrt Niemand von uns. Die zweite Stellung ist die, wo Staat und Kirche von einander gar keine Notiz nehmen, eine Stellung, vorzugsweise in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's vorkommend. Wie sie sich in ihren Folgen entwickeln wird, liegt heute noch nicht zu Tage. Jedoch hat bereits in jenen Staaten die Neigung, festgebildete Kirchen zu besitzen, sich so mehrfach ausgesprochen, daß man wohl zweifeln darf, jene Ansicht sei eigentlich die begünstigte. — Eine Dritte Stellung bleibt übrig, es ist die Stellung, welche der preußische Staat eingenommen hat. Staat und Kirche wollen mit einander hier Hand in Hand gehen. Der Staat erkennt an, daß die Lehre des Christenthums nur diejenige sei, welche dem Staate es überhaupt möglich macht, daß er der Träger des Rechts, der Träger einer vernunftgemäßen Entwickelung sei. Der Staat erkennt an, daß, indem er der Kirche die Hand reicht, er sie nicht zu beherrschen und eben so wenig von ihr beherrscht zu werden wünscht, sondern durch gemeinsames Wirken beider der Zweck der Menschheit auf Erden, die Ausbreitung des Reiches Gottes, allein möglich sei. Nun komme ich darauf zurück: welche Ansprüche können bei einer solchen Stellung, bei einem solchen Anerkenntniß Seitens des Staats jene einzelnen Religions-Gesellschaften machen? Unsere Gesetze sprechen sich darüber klar und unumwunden aus. Es heißt nämlich in dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11 §. 11, wo der Begriff der Religions-Gesellschaften festgesetzt wird:

„Die Religions-Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchen-Gesellschaften genannt."

Hier ist eine Erklärung gegeben, die für unsere Beschlußnahme leitend sein kann. Die Kirche im Allgemeinen zu definiren, hat unser bürgerliches Gesetzbuch weislich vermieden. Es lauten die Bestimmungen der Gesetze, welche über die Landtags-Fähigkeit sprechen:

„Es soll unter die Eigenschaften des zu Wählenden gehören die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

Das „christliche" bei „Kirche" lasse ich vorerst durchaus bei Seite, denn das ist Gegenstand jener Debatte, von der ich gewünscht hätte, sie wäre der jetzigen vorausgegangen. Das Wort Kirche kann aber nichts Anderes bedeuten wollen, als: nur die einer von dem Staate anerkannten Kirche Angehörigen können für die Provinzialstände und mithin für den allgemeinen Landtag wählbar sein. Damit scheint das Patent vom 30. März insofern in einigem Widerspruch zu stehen, als es sich auf den westphälischen Frieden bezieht. Dieser sagt:

„Außer den drei christlichen Konfessionen, der katholischen, der lutherischen und kalvinistischen, soll keine andere in Deutschland weder aufgenommen, noch geduldet werden."

Diese Bestimmung des westphälischen Friedens kann ihrem Buchstaben nach in jenem Patent unmöglich gemeint sein, denn diesem Buchstaben nach wäre die preußische unirte Kirche ganz von dem Staate ausgeschlossen. Die preußischen evangelischen Christen müßten entweder Lutheraner oder Kalvinisten sein. Es kann also Se. Majestät nur den Sinn des westphällschen Friedens im Auge gehabt haben. Auf diese Meinung, auf solchen Sinn führt das Vertrauen, welches wir zu Sr. Majestät dem Könige nicht blos in Worten, sondern auch in Thaten haben, haben können und sollen. Ist aber der Sinn des westphällschen Friedens, die Tendenz der Duldung, dem Patent vom 30. März d. J. zu Grunde gelegt, so kann wohl kein Zweifel obwalten, daß der Staat den Mitgliedern jeder Kirchen-Gesellschaft, welcher er überhaupt gestattet, daß sie existire und Duldung genieße, auch die Wahlfähigkeit zu Provinzial- und allgemeinen Landtagen verleiht. Der Staat hat im Allgemeinen Landrechte für solche Duldung bestimmte Formen und Bedingungen auf-

gestellt, die mit dem Gewissen gar nichts gemein haben, aber wohl mit der öffentlichen Ordnung und Ruhe, der allgemeinen Sicherheit und den Rechten der anderen Staatsbürger. Er hat die Kirchen-Gesellschaften seiner Kontrolle unterworfen, und eben diese Bestimmungen des allgemeinen Rechtes machen jener Zeit, wo sie in Preußen erschienen, doppelte Ehre, weil jene Zeit auch andere Ansichten vertheidigte.

Hiernach erscheint allerdings mir der Vorschlag der Abtheilung in seinem wesentlichen Inhalte ganz zweckmäßig, insofern er darauf hinausläuft, daß man versuchen möchte, den Ausweg zu finden, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Landtage auf alle, auch auf die nur geduldeten Religions-Gesellschaften, auszudehnen. Aber so gefaßt, muß ich es bestreiten. Ich behaupte nämlich, daß man seiner gar nicht bedarf. Sollte das Gegentheil von dem Vorausgesetzten eintreten, was nicht zu erwarten ist, dann ist es Zeit, Beschwerde zu führen, dann ist es Zeit, die Gewissensfreiheit auch als Bekenntnißfreiheit zu vertheidigen, jetzt aber nicht. Und darum stimme ich dahin, daß man den Antrag zurückweise.

Abg. Frhr. **von Gaffron**: Wenn ich in der vorliegenden Angelegenheit für die bestehende Bedingung des christlichen Glaubens-Bekenntnisses bei Ausübung der Standschaft das Wort ergreife, so fühle ich sehr wohl, daß mir die Gabe der Beredtsamkeit nicht in dem Maße zu Gebote steht, mit der mehrere Verfechter der entgegengesetzten Meinung diesen Platz betreten haben. Ich halte es aber für die Pflicht eines jeden Einzelnen, seiner inneren Ueberzeugung und seinem Gewissen gemäß, wenn auch nur in einfachen und schlichten Worten, seine Meinung auszusprechen; denn es handelt sich hier um eine Lebensfrage für die Zukunft; es handelt sich darum, ob wir das Grundprinzip verlassen wollen, auf dem unser Staatsleben begründet ist.

Meine Herren! Das Christenthum ist der Boden, auf dem unsere Civilisation, unsere Gesetze und unsere Verfassung sich entwickelt haben, es ist der Boden, in welchem alle unsere Institutionen tiefe und feste Wurzeln geschlagen haben; das Christenthum hat unsere nordischen Wälder gelichtet, es hat uns der Civilisation

entgegengeführt, es hat uns diejenige Bildungsstufe gegeben, welche vor uns kein Volk des Alterthums erreicht hatte und welche ohne den Geist des Christenthums kein Volk je erreichen wird.

Der Glaube unserer Väter lehrt uns, auch Andersglaubende mit Liebe und Duldung aufzunehmen, er lehrt uns, ihnen zu helfen und beizustehen. Der erhabene Stifter unseres Glaubens ging uns hierin mit leuchtendem Beispiele voran. Wohlan, meine Herren, wir wollen diese schöne Pflicht üben, wir wollen den Andersglaubenden den Schutz unserer Institutionen, die Theilnahme an allen heiligen Menschenrechten und sogar an den Bürgerrechten zu Theil werden lassen, insofern diese nicht in die Einheit des Staates und des Christenthums eingreifen. Aber indem ich diese Einheit für unerläßlich erachte, kann ich nicht anerkennen, daß die Bekenner eines anderen Glaubens Theil nehmen sollen an der Gesetzgebung, die mit dem Christenthum Hand in Hand geht. Wir würden ein störendes, fremdes Element aufnehmen, welches sich nicht mit dem bestehenden assimiliren könnte, da es von anderen Prinzipien ausgeht und andere Zwecke verfolgen würde. Ich gebe zu, daß auch Nicht-Christen auf dieselbe Höhe der sittlichen Bildung gelangen können, daß auf verschiedenem Wege die Stufe der geistigen und sittlichen Ausbildung erreicht werden kann, welche den Menschen für eine höhere Bestimmung, für eine Zukunft jenseits des irdischen Daseins vorbereitet. Aber für die Gesammtheit, für die Völker halte ich das Christenthum für den wahren, sicheren Weg, der sie diesem Ziele der Sittlichkeit und des Rechtes entgegenführt, und darum müssen die Gesetze mit diesen Zwecken Hand in Hand gehen, und ihre Vertreter müssen dem Glauben angehören, auf dem sie gegründet sind.

Es ist gestern gesagt worden, daß der Nicht-Christ, der Jude, der von einer Versammlung christlicher Wähler als Vertreter gewählt würde, ein ausgezeichneter Mann sein, daß ihm die Ausübung der höchsten ständischen Rechte gebühren müßte, und daß wir stolz sein würden, ihn in unseren Reihen zu sehen; ich gebe es zu, aber ich nehme die Sache nicht, wie sie in der Idee ist, sondern nach der Wirklichkeit. In mehreren Theilen unseres Vaterlandes ist schon ein großer Theil des städtischen Grund-Eigenthums in die

Hände der Juden übergegangen. Die Folge der Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung würde sein, daß noch mehr Grund-Eigenthum dahin übergehen würde, und es können ganze Wahl-Versammlungen entstehen, die großentheils aus israelitischen Glaubensgenossen zusammengesetzt sind. Ich frage, ob dann noch jene Ansicht das Kriterium der Wahl bilden, ob nicht vielmehr eine andere Macht sich geltend machen wird? Ich meine die Macht des Geldes, die schon jetzt ein enormes Gewicht in die Wagschale unserer sozialen Zustände legt, und die dann ihre Riesenschwingen entfalten würde, um durch jenes Uebergewicht die Freiheit unserer öffentlichen, unserer ständischen Institutionen zu gefährden. Dies sind die Gründe, warum ich nach meinem Pflichtgefühl mich nicht damit einverstanden erklären kann, daß andere, als die Bekenner des christlichen Glaubens, zu ständischen Rechten berufen werden. Was den zweiten Punkt in Betreff der Dissidenten anbetrifft, so glaube ich, daß Deutschland nicht umsonst in dreißigjährigen blutigen Kämpfen die Glaubensfreiheit errungen hat, als daß wir nicht Jedem, der sich zum christlichen Glauben bekennt, die Ausübung der ständischen Rechte gestatten sollten.

Abg. Frhr. von Wolf-Metternich: Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung ist die Theilnahme an der Standschaft von der Bedingung abhängig, daß Jemand einer der im Staate anerkannten christlichen Kirchen angehöre. Man hat diesen Grundsatz festgehalten, weil man von der Idee des christlichen Staates ausgegangen ist; weil man angenommen hat, daß die Lehre des Christenthums die Institutionen des Staates durchdringen müsse, und weil man endlich die Ueberzeugung festgehalten hat und festhalten mußte, daß kein anderes Merkmal der Christlichkeit dieser oder jener Sekte es gebe, als die vorhergegangene Prüfung und Anerkennung seitens des Staates. Die Allerhöchste Verordnung vom 30. März d. J. hat den Weg angedeutet, auf welchem eine Sekte sich die Anerkennung des Staats darüber: ob sie auf christlichem Boden steht oder nicht, verschaffen kann und zwar leichtlich verschaffen kann. Will man von diesem Grundsatz abgehen, will man die Betheiligung an der Standschaft auch denjenigen christlichen Bekenntnissen zuer-

kennen, welche die Anerkennung des Staates nicht haben, sondern blos geduldet sind, dann glaube ich, verstößt man gegen einen Elementar-Grundsatz des Rechts; es würde dann nämlich nicht mehr zu rechtfertigen sein, die Bekenner anderer Religions-Gesellschaften und namentlich die Juden von der Standschaft auszuschließen; und Letzteres um so weniger, als das Recht der Theilnahme an der Standschaft ihnen nach der Gesetzgebung vom Jahre 1812 nicht entzogen ist. Will man, wie gesagt, von der Idee des christlichen Staats ablassen, will man die Frage wegen Betheiligung an der Standschaft unter dem Gesichtspunkte der Humanität stellen, dann stimme ich aus vollster Ueberzeugung mit demjenigen überein, was das verehrte Mitglied für Krefeld gestern gesagt hat, erkläre mich aber gegen den Antrag der Kommission.

Abg. Becker: Meine Herren! Ich werde mich in meiner Rede ganz kurz fassen. Ich stimme den Rednern der Provinz Sachsen und Schlesien ganz bei. Den Grundsatz, daß Niemand nach seinem Glauben gefragt werden darf, halte ich nach meiner Ueberzeugung nicht für entsprechend, da dies gerade den Staatsgesetzen nicht entsprechend ist. Wenn ich nach meinem Glauben gefragt werde, so bekenne ich mich als Christ, und zwar mit vollstem Rechte, und ich kann mich daher nur entschieden dem Grundsatze der Abtheilung anschließen. (Rufe nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich bemerke, daß noch 17 Redner das Wort verlangt haben; ich will jedoch fragen, ob der Wunsch nach Schluß der Debatte Unterstützung findet.

(Wird zahlreich unterstützt.)

Nun bitte ich, daß alle diejenigen aufstehen, die für den Schluß der Debatte stimmen.

(Eine große Majorität stimmt für den Schluß.)

Eine Stimme (vom Platze): In diesem Falle erlaube ich mir einen Antrag wegen der Fragestellung.

Landtags-Marschall: Die Frage werde ich stellen, und wenn mir einige Mitglieder anderweitig Rath geben wollen und mit der von mir gestellten Frage nicht einverstanden sind, kann ich erst dann auf einen Antrag, der die Fragestellung betrifft, eingehen.

Abg. von Diebitsch (vom Platze): Auch ich habe gebeten, ein Amendement beifügen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Es ist vom Herrn von Diebitsch ein Amendement eingebracht worden, welches ich für ein Amendement zum gegenwärtigen Gutachten nicht halten kann. Es wird kein Bedenken haben, den Herrn Abgeordneten aufzufordern, sein Amendement vorzutragen, und wenn die Versammlung glauben sollte, daß es dennoch zur Sache gehört, so werde ich fragen, ob es Unterstützung findet.

Abg. von Diebitsch: Ich schicke voraus, daß es mir nicht ankommt, allen den Rednern, die gestern und heute von diesem Platze gesprochen haben, folgen und mich auf ein theoretisches Gebiet begeben zu wollen; aber von einem anderen Gesichtspunkte aus, von einem materiellen, bitte ich die hohe Versammlung, mir nur wenige Augenblicke zu folgen. (Murren und Lärm.)

Landtags-Marschall: Ich muß den Herrn Redner bitten, sein Amendement vorauszuschicken.

Abg. von Diebitsch: Mein Amendement lautet:

„Den von ihren Predigern früher vollzogenen Trauungen nachträglich wieder rechtliche Gültigkeit zu verleihen, weil sie ausgeschlossen sind."

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob 24 Mitglieder der Meinung sind, daß dieses Amendement ein solches sei, das zu dem gegenwärtigen Antrage gehört.

(Von Seiten der Versammlung wird stürmisch „Nein!" gerufen.) Ich kann es also nicht zulassen.

Abg. von Saucken: Ich habe mich um das Wort gemeldet, mich aber auch dem Urtheile der Versammlung unterworfen und auf das Wort verzichtet. Nachdem aber Aeußerungen gefallen sind, als wenn dergleichen Fälle nicht vorliegen, die den gestellten Antrag begründen, so will ich mir erlauben, die hohe Versammlung zu fragen, ob sie mir gestattet, ein Faktum anzuführen, welches der Grund zu dem vorgeschlagenen Amendement ist.

(Von vielen Seiten wird „Nein!" von noch mehreren „Ja" gerufen.)

Landtags-Marschall: Ich muß die Versammlung fragen, ob

sie, ungeachtet des Schlusses der Debatte, der verlangt worden ist, in Folge des gestellten Amendements, welches sie für einen Antrag nicht erkannt hat, noch einem Redner das Wort geben will.

(Großer Lärm.)

Auf diese Weise kann die Antwort nicht ermittelt werden, sondern es muß durch Abstimmung geschehen. Wer dem Redner das Wort geben will, beliebe aufzustehen.

(Es erhebt sich eine große Majorität von den Sitzen, worauf der Abgeordnete von Saucken das Wort erhält. Er bemerkt:)

Abg. **von Saucken**: Ich werde mich auf das Faktum allein beziehen. In der Provinz Preußen ist ein hochgeachteter, in allen Kreisen und bei seiner früheren Geistlichkeit hochgeachteter Mann — der verstorbene Bischof von Hatten selbst war ihm innig befreundet; — in allen Lebens-Verhältnissen genoß er die unbeschränkteste Achtung seiner Mitstände. Sein alter Geistlicher gab sein Amt auf. Er berief selbst einen anderen. Er führte ihn ein als Patron seiner Gemeinde. Seine Kinder waren evangelisch konfirmirt und verheiratheten sich mit Protestanten. Dieser junge Geistliche exkommunizirte ihn und seine Familie. Er war mehrere Jahre exkommunizirt, erschien aber auf unseren Landtagen, und mit Freuden haben wir ihn unter uns gesehen. Niemand hat den geringsten Anstand genommen. Später fühlte er immer dringender das Bedürfniß wieder in Gemeinschaft christlicher Brüder die Kirche zu besuchen und das Abendmahl zu genießen. Er wollte seinen Glauben nicht verlassen, nicht übertreten zu dem Protestantismus und schloß sich darum den Deutsch-Katholiken an. Offen, männlich, würdig legte er diesen Schritt der ganzen Welt in einem offenen Sendschreiben dar. Er kommt von neuem zur Wahl zum Landtags-Abgeordneten und wird als nicht wahlfähig zurückgewiesen. Meine Herren! das ganze Ermeland, ja, ich darf wohl sagen, halb Preußen, wandte sich mit der allerunterthänigsten Bitte in verschiedenen Petitionen an Se. Majestät den König, die Wahlfähigkeit zu bestätigen. Se. Majestät der König haben in den gnädigsten Ausdrücken geantwortet, daß er unter den bestehenden Verhältnissen dies nicht könne, das Gesetz müsse aufrecht erhalten werden, wenn aber diese gesetzliche Bestim-

mung nicht gut sei, so möge sie geändert werden. Darum ist es, glaube ich, unsere Pflicht, auf Abänderung des Gesetzes anzutragen. Um diesen Fall, von dem ein geehrtes Mitglied aus Schlesien nicht glaubte, daß er stattfinden könne, hier darzulegen, habe ich mir von der hohen Versammlung das Wort erbeten. Alles Uebrige in der Sache zu sagen, habe ich mich gern beschieden, da die Abstimmung bestimmt war.

Landtags-Marschall: Was die Fragestellung betrifft, so geht meine Absicht dahin, zuerst zu fragen, ob der Gegenstand dem Provinzial-Landtag vorgelegt werden soll. Es ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, daß eine Proposition auf diesen Gegenstand gerichtet werde. Darüber muß vorher entschieden werden.

Abg. **von Brockerath**: Mein Amendement ist, wie ich glaube, dasjenige, welches am weitesten geht und daher geeignet ist, zuerst zur Abstimmung gebracht zu werden. Es besteht in dem Antrage, daß es der hohen Versammlung gefallen möge, Se. Majestät den König zu bitten, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, dahin gerichtet, daß §. 5 Nr. 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sei. Wenn ich sage, daß dieser Antrag zuerst zur Abstimmung kommen müßte, so ist ein weiterer Grund dafür der, daß nach meiner Meinung er die meiste Zustimmung finden dürfte, denn gewiß werden diejenigen, die dem einen Theil, den Dissidenten gegenüber, Gerechtigkeit üben wollen, sie auch dem anderen Theil nicht versagen.

Landtags-Marschall: Es war nicht meine Ansicht, das ganze Amendement zur Abstimmung zu bringen, sondern nur die Vorfrage, ob die Versammlung der Meinung sei, daß dem Provinzial-Landtage diese Proposition vorgelegt werden soll.

Eine Stimme: Ich wollte blos darauf aufmerksam machen, daß wir hier nicht darüber abstimmen, sondern daß nur die Provinzial-Landtage darüber berathen können, und daß dann erst von Sr. Majestät entschieden werden kann. (Murren und Widerspruch.)

Ich erlaube mir auf das Gesetz hinzuweisen, denn in dem Ge-

satz ist ausdrücklich gesagt, daß nur der Provinzial-Landtag gehört werden soll, wenn Trennung in dieser Beziehung stattfinden soll.

Das ist auch gestern schon anerkannt worden bei Zählung der Stimmen von zwei Dritteln.

Abg. von Leipziger: Ich wollte denselben Antrag stellen. Die Bestimmung, daß Mitglieder der Stände zur christlichen Kirche gehören müssen, ist ein integrirender Theil der Provinzialgesetzgebung, und die Provinzialgesetzgebung kann ohne Zustimmung der Provinzialstände nicht aufgehoben werden. Wir können also einen dergleichen Beschluß nicht fassen und eventualiter nur die Bitte an Se. Majestät den König stellen, daß eine Königliche Proposition an die Provinzialstände gebracht werden möge.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete tritt mir also bei. Ich bitte nur diejenigen, welche gegen meine Ansicht sind, dies auszusprechen.

Abg. Jachmann: Ich bin der Meinung, daß es eine Angelegenheit ist, die sich ganz und gar nicht zur Berathung der Provinzialstände eignet. Es ist undenkbar, daß die Staatsbürger in Pommern andere Rechte haben wollen als die in Preußen. Darum ist dies eine Angelegenheit, die das ganze Vaterland betrifft.

(Vielfache Zustimmung.)

Landtags-Marschall: Der Meinung kann ein verehrtes Mitglied sehr gut sein, aber es fragt sich nur, ob die Frage darauf gestellt werden soll, denn wir haben nur gehört, daß viele Mitglieder anderer Meinung sind.

Landtags-Kommissar: Ganz dasselbe Verhältniß, welches gestern in Beziehung auf die Frage erörtert ist, ob zwei Drittel oder die Hälfte der Mitglieder der provinzialständischen Versammlungen zur Beförderung eines Antrags an Se. Majestät den König genügen, ganz dasselbe Verhältniß, sage ich, waltet auch in der vorliegenden Frage ob, und ich würde mich berufen gefunden haben, diesen Umstand auch hier hervorzuheben, wenn er nicht von dem Herrn Antragsteller selbst und von vielen anderen Mitgliedern der Versammlung angeregt wäre, und ich ihn deshalb als abgemacht betrachtet hätte. Wenn dagegen ein geehrtes Mitglied aus Preußen bemerkte,

daß unmöglich der Fall eintreten könne, daß in einer Provinz dieſes, in einer anderen jenes in dieſer Beziehung Rechtens ſei; ſo will ich nicht unterſuchen, ob eine ſolche Verſchiedenheit unmöglich wäre, wohl aber muß ich hervorheben, daß der Weg, den die hohe Verſammlung eventuell nach meiner Anſicht einzuſchlagen hätte, nicht nothwendig zu dieſem Reſultat der Divergenz führen müßte; denn, nachdem Se. Majeſtät der König ſämmtliche acht Provinzial-Landtage in dieſem Punkte gehört hätte, würde es Allerhöchſt deren Entſchließung vorbehalten bleiben, wie Allerhöchſtdieſelben darüber entſcheiden wollten, für alle Provinzen oder für eine Provinz, ſo daß ſelbſt dann, wenn verſchiedene Gutachten vorlägen, das Reſultat dennoch ein Reſultat der Uebereinſtimmung ſein könnte.

Abg. Graf von Schwerin: Ich kann die Meinung des Königl. Herrn Kommiſſars nicht vollkommen theilen, daß der Fall, den wir geſtern abgeſtimmt haben, und den wir dieſen Augenblick abſtimmen wollen, ganz auf derſelben Baſis beruht.

Es handelte ſich geſtern, nachdem wir bereits feſtgeſtellt hatten, nach welchen Grundſätzen der Vereinigte Landtag zu petiren habe, nur darum, nach welchen Grundſätzen auf den Provinzial-Landtagen zu verfahren ſei, und es lag daher nach meiner Anſicht ganz in der Natur der Sache, daß eben hier nur von einer Bitte um eine Propoſition für die Provinzial-Landtage die Rede ſein konnte. Ganz anders liegt nach meiner Anſicht der jetzige Fall. Hier wird durch die Aenderung an den provinzialſtändiſchen Geſetzen zugleich das Recht feſtgeſtellt, nach dem der Vereinigte Landtag zuſammengeſetzt iſt, und ich glaube alſo, es handelt ſich hier wohl um eine Frage, die der Vereinigte Landtag unmittelbar zu den Stufen des Thrones zu bringen hat.

. . . . . .

Landtags-Marſchall: Es zeigt ſich ſchon, daß hier eine große Meinungs-Verſchiedenheit darüber ſtattfindet, ob die Sache an die Provinzial-Landtage gehen ſoll oder nicht. Dieſe Frage wird der hohe Landtag entſcheiden. Ich bleibe dabei, ſie vorausgehen zu laſſen.

Eine Stimme: Wir können doch unmöglich darauf hin abſtimmen, ob es gültig iſt. Es iſt vielfältig auf den Rechtsboden Bezug genommen worden, daß wir den Rechtsboden nicht verlaſſen

wollen; wenn wir aber einen solchen Beschluß fassen, so verlassen wir den Rechtsboden.

Abg. **von Beckerath**: Es scheint mir, daß die Versammlung bei der bevorstehenden Abstimmung in Zwiespalt ist, nicht wegen des Grundsatzes, sondern wegen der Form. Um ihn zu beseitigen, schlage ich die Fassung vor,

„daß Se. Majestät gebeten werden möge, auf legislativem Wege die Aufhebung des §. 5, 2. des provinzialständischen Gesetzes einzuleiten."

Eine Stimme: Das ist kein Unterschied; es ist dasselbe.

Landtags-Marschall: Ich muß darauf zurückkommen, daß das Materielle der verschiedenen Amendements vor der Hand ganz ausgeschlossen bleibt, und daß ich blos die Frage stelle, ob die Versammlung der Meinung ist, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, über diesen Gegenstand eine Allerhöchste Proposition an die Provinzial-Landtage zu stellen. Welches der Inhalt sein wird, werden wir nachher sehen.

Landtags-Kommissar: Zur Fragestellung erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Frage: soll Se. Majestät gebeten werden, diesen Antrag durch die Provinzial-Stände gehen zu lassen? einen Antrag in der Sache selbst vorauszusetzen scheint. Würde aber die Frage so gestellt: wird angenommen, daß ein solcher Antrag, wenn er überhaupt gestellt würde, jedenfalls durch die Provinzial-Stände gehen müsse? dann wäre, meines Erachtens, Niemand in seinem späteren Votum beengt.

Abg. Graf **von Schwerin**: Es scheint mir der Vorschlag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Wir sprechen uns dadurch nicht aus, daß wir es nicht für richtig hielten, zuvörderst die Provinzial-Landtage zu hören, und daß wir den Gang, welchen der Königliche Kommissar bezeichnet hat, nicht für nothwendig halten; wir sprechen aber eben so wenig aus, daß es daß richtige sei, sondern wir überlassen es dem Gouvernement, welcher Weg für gesetzmäßig gehalten wird. Es kann mir darauf ankommen, daß unsere Wünsche an den Thron kommen.

Eine Stimme: In dem Gesetze von 1823 heißt es wörtlich:

„Sollten wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig

und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen."

In dem Gesetz heißt es ferner im §. 5 unter 2: „Die Gemeinschaft der Kirche;" also dieses kann nur geändert werden, nachdem die Provinzial-Stände gehört worden sind. Es darf also keine Abstimmung darüber erfolgen, ob es den Provinzial-Ständen vorgelegt werden soll oder nicht. Dies versteht sich von selbst, und wir stimmen daher, daß wir ein Gesetz nicht mehr berücksichtigen wollen.

(Murren.)

Abg. **von der Heydt**: Dem geehrten Redner, der sich über die Fragstellung aussprach, muß ich erwidern, daß das Recht der Provinzial-Stände gar nicht bestritten worden ist; das Amendement geht dahin, die Bestimmung auf legislativem Wege zu erlassen; der legislative Weg ist der eben rechtmäßige Weg.

Landtags-Marschall: Meine Absicht ist, die Frage so zu stellen:

„Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, über die Bestimmung des §. 5 Nr. 2 des fraglichen Gesetzes eine Allerhöchste Proposition an die Provinzial-Landtage gelangen zu lassen?"

(Einige Stimmen: Nein!)

Nachher werden die Anträge über den Inhalt dieser Proposition zur Fragstellung kommen. Diese sind verschiedener Art; der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Beckerath ist einer davon. Von demselben werde ich zuerst den am weitesten gehenden nehmen und zuletzt auf den engsten, auf den der Abtheilung, kommen.

Eine Stimme: Ich bitte ums Wort über diese Frage. Es kann in dem einen Falle zweckmäßig sein, daß der Antrag, den wir zu formuliren im Begriff sind, erst an die Provinzial-Landtage komme, und es kann im anderen Falle eben so zweckmäßig sein, die Bitte geradezu an Se. Majestät zu bringen. Wir können uns nicht über den einen oder den anderen Weg entscheiden, ohne daß wir erst wissen, warum wir bitten. Ich glaube, der materielle Inhalt läßt sich hier durchaus von der Formfrage trennen.

Eine Stimme: Ich stimme dem vollkommen bei; wir müssen wissen, wofür wir stimmen sollen, sonst ist es nicht möglich, mit ja oder nein entscheiden zu können.

Abg. Jachmann: Es ist schon neulich der Vorschlag gemacht worden, die Vorfrage hier wegzulassen, weil sie bei Gelegenheit der Berathung über das Judengesetz wieder vorkommen wird. Dieses Gesetz ist dem Vereinigten Landtage vorgelegt; hier aber kommt eine ganz ähnliche Sache zur Erörterung, und es ist daher nicht abzusehen, warum diese Sache erst noch in den Provinzen berathen werden müsse.

Landtags-Marschall: Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Fragstellung eine unrichtige sei, und muß dabei beharren.

(Der Secretair verliest die vorige Frage nochmals.)

Diejenigen, welche für die Bejahung sind, bitte ich aufzustehen.

(Mehrere Stimmen: namentlicher Aufruf!)

Es wird, glaube ich, nicht nöthig sein, da der Antrag so wenig Anklang gefunden hat.

Abg. **von der Heydt**: Ich schlage dann vor, daß diese Frage zuletzt kommt.

Eine Stimme: Es scheint mir, wenn die Frage so gestellt wird, wie sie der Herr Marschall gestellt hat, daß wir uns durch die Bejahung der Frage präjudiziren. Es scheint mir, die Frage muß so gestellt werden: es solle, wenn der Landtag beschließt, an Se. Majestät eine Bitte auf Erlassung einer Abänderung in dieser Beziehung zu richten, Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, zunächst an die Provinzial-Landtage eine solche Proposition zu stellen.

Landtags-Marschall: So habe ich die Frage auch gestellt, es ist schon abgestimmt worden, und zwar ganz in dem gewünschten Sinne. Ich komme nunmehr zu dem Materiellen der verschiedenen Vorschläge, die gemacht worden sind, und werde zuerst diejenigen nehmen, die am weitesten gehen. Der eine Vorschlag geht dahin, die Ausübung der ständischen Rechte in keinerlei Art an das religiöse Glaubensbekenntniß zu binden. Darauf folgt der Vorschlag, die Ausübung dieser Rechte nur an das Bekenntniß zur christlichen Religion überhaupt zu binden, so daß dieselben Jedem, der von sich selbst sagt, er sei ein Christ, zustehen sollen. Ferner ist vorgeschlagen worden, die Ausübung ständischer Rechte allen denen zu ge-

ſtatten, welche ſich zu den geduldeten Religions-Geſellſchaften bekennen. Zuletzt kommt der Vorſchlag der Abtheilung.

Abg. **Naumann** (vom Platze): Bei der erſten Frage, welche das weiteſte Amendement betrifft, werden möglicherweiſe Viele ſich abhalten laſſen, dafür zu ſtimmen, obwohl ſie eigentlich dafür ſind, weil hervorgehoben worden iſt, man wolle den Debatten über das Judengeſetz nicht vorgreifen, und ich würde alſo zu erklären bitten, daß durch das Votum, was hier abgegeben wird, und was möglicherweiſe die Verneinung der Frage ſein könnte, in Bezug auf andere künftige Beſchlüſſe nicht präjudizirt wird.

Landtags-Marſchall: Eine ſolche Erklärung darf ich nicht geben, Jeder muß wiſſen, ob er glaubt, ſich dadurch zu präjudiziren.

(Ungeſtümer Ruf: ja wohl, ja wohl!)

Eine Stimme (vom Platz): Ich ſtelle den Antrag auf Abſtimſtimmung mit Namens-Aufruf.

Landtags-Marſchall (nachdem er geklingelt): Es iſt auf Namens-Aufruf angetragen worden.

Abg. Graf **Merveldt**: Ich muß um das Wort bitten, wegen Modifizirung der Fragſtellung. Wenn nämlich die erſte Frage zur Abſtimmung kommt:

> Ob Se. Majeſtät darum gebeten werden ſoll, den Grundſatz geſetzlich feſtzuſtellen, daß die Ausübung der ſtändiſchen Rechte nicht mehr an die chriſtliche Religion gebunden werden ſoll,

ſo beantrage ich, den Zuſatz zur Abſtimmung zu bringen, ob in die Stände-Verſammlung künftig auch Heiden, Muhamedaner, Anbeter von Sonne, Mond und Sternen oder die Anbeter der Göttin Vernunft, oder, was gleich gilt, alle erdenklichen, von den anerkannten chriſtlichen Kirchen abgefallenen Sekten übergehen ſollen, oder, ob die Stände-Verſammlung eine chriſtliche Verſammlung bleiben ſoll.

(Tobender Lärmen und Klingeln des Marſchalls.)

Landtags-Marſchall: Neue Amendements dürfen nicht geſtellt werden . . .

(Geſchrei und Gelächter, Stimmen: Es iſt bereits abgeſtimmt.) Meine Stimme reicht nicht aus, um einen ſolchen Lärm zu übertäuben. Sofern aber die Herren ſich mit der Fragſtellung einver-

ſtanden erklärt haben, ſo handelt es ſich nur noch darum, ob der namentliche Aufruf ſtattfinden ſoll. Es iſt darauf angetragen worden, und inſofern 24 Mitglieder dem beitreten, muß es geſchehen. Ich frage: ſtimmen 24 Mitglieder dafür, daß der namentliche Aufruf geſchehe?

Abg. Gier: Nur eine einzige Bemerkung.

(Vermehrtes Getümmel und heftiges Läuten mit der Glocke.)

Landtags-Marſchall: Es darf keine Bemerkung mehr erfolgen.

(Gelächter.)

Die Unterſtützung iſt erfolgt.

(Viele Stimmen durch einander: Nein! Nein!)

Es ſind mehr als 24 Mitglieder aufgeſtanden.

(Mehrere Stimmen rufen: Nein! Nein! Andere wieder: Ja! Ja!)

Alſo es muß der Namens-Aufruf geſchehen.

(Der Lärmen ſteigt.)

Es muß rechte Ruhe ſein, damit man die Namen deutlich verſteht.

Eine Stimme: Ich erlaube mir eine Frage. Wer Ja ſagt, wie iſt das zu verſtehen?

(Fortwährend wachſendes Getümmel, dazwiſchen Läuten mit der Glocke.)

Landtags-Marſchall: Die Frage lautet: Soll die Ausübung der ſtändiſchen Rechte an keinerlei Art von religiöſen Glaubens-Bekenntniſſen gebunden ſein? Wer das will, ſagt: Ja!

(Mehrere Stimmen: Nein!)

Die ſchöne ſonſtige Ruhe iſt heute ganz verſchwunden. Ich ſchreie ſo ſehr ich kann, vermag aber nicht durchzudringen.

Es ſcheint, daß man die Frage noch nicht recht verſtanden hat.

(Der Secretair verlieſt die Frage nochmals.)

Wer alſo will, daß die Ausübung der ſtändiſchen Rechte an keinerlei Art religiöſen Glaubensbekenntniſſes gebunden ſein ſoll, der antwortet mit Ja! Ich richte die Frage an jeden Einzelnen: Wollen Sie, daß die Ausübung ſtändiſcher Rechte an keinerlei Art religiöſen Glaubensbekenntniſſes gebunden ſei? Und da antworten Sie mit Ja, wenn Sie das wollen.

(Wiederholter Lärm und Stimmen unter einander, worauf nach einer Pauſe der Marſchall durch die Glocke das Zeichen zur Ruhe giebt.)

Ich will es nochmals ſagen: Alle die, welche wollen, daß die Ausübung ſtändiſcher Rechte an keinerlei Art religiöſen Glaubensbekenntniſſes gebunden ſein ſoll, antworten: Ja! Die Anderen: Nein!

Secretair **Naumann**: Ich werde jedesmal vorher den Buchſtaben anführen, damit die Herren wiſſen, wann ihr Name zum Aufrufe kommen wird. Mit dem Buchſtaben D wird angefangen

(Es beginnt nun der Namens-Aufruf.)

(Abſtimmung durch namentlichen Aufruf.)

Landtags-Marſchall: Das Reſultat der Abſtimmung iſt folgendes: 158 ja, 319 nein.

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Anfrage, ob die Namen dem Protokoll einverleibt werden?

Landtags-Marſchall: Ja!

Abg. Graf **Merveldt**: Auch den ſtenographiſchen Berichten?

Landtags-Marſchall: Darf ich jetzt bitten, daß die Herren ihre Plätze wieder einnehmen?

Abg. Graf **Merveldt**: Werden die Namen auch im ſtenographiſchen Bericht aufgenommen?

Landtags-Marſchall: Ich bitte, daß die Herren erſt ihre Plätze einnehmen. So lange dies nicht geſchehen, kann ich keine Frage beantworten und keine ſtellen.

Abg. Graf **Merveldt**: Ich habe mir die Frage erlaubt, ob die Namen der Abſtimmenden auch im ſtenographiſchen Berichte aufgenommen werden?

Landtags-Marſchall: Nein, aber im Protokoll!

Eine Stimme: Wird das Protokoll nicht dem Berichte beigelegt?

Landtags-Marſchall: Nein!

Eine Stimme: Aber ich glaube, daß wir ein Recht haben, darauf zu beſtehen, daß die Namen aufgenommen werden.

(Stimmen: Ja! Ja!)

Eine Stimme: Wir, die wir Ja geſagt haben, wünſchen es ſogar.

Abg. Graf **Mercveldt**: Ich erlaube mir, nochmals den Antrag zu wiederholen, daß die Namen der Abstimmenden in den stenographischen Bericht aufgenommen werden, damit unsere Kommittenten, damit das Land, damit ganz Europa erfahre, wie Jeder hier gestimmt hat, —

(Großer Lärm in der Versammlung. — Der Marschall gebraucht die Glocke.)

wer für die Beibehaltung eines christlichen Staates, einer christlichen Vertretung und wer dagegen gestimmt hat.

Landtags-Marschall: Da der Antrag gestellt ist, so frage ich, ob er unterstützt wird, der Antrag nämlich, daß die Abstimmung auch in dem stenographischen Bericht aufgenommen werde. Nun bitte ich, daß alle diejenigen, welche die Abstimmung in dem stenographischen Bericht aufgenommen wissen wollen, aufstehen.

(Es erhebt sich nicht die genügende Zahl.)

Der Antrag hat nicht die Mehrheit.

Die beiden Fragen, welche jetzt auf einander folgen sollen, werde ich verlesen.

„Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?"

Und wenn diese Frage nicht die nöthige Majorität erlangen sollte, dann würde darauf folgen die Frage:

„Soll die Ausübung dieser Rechte Allen, die sich zu einer geduldeten christlichen Religions-Gesellschaft bekennen, zugestanden werden?"

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Darf ich mir die Frage erlauben, ob mein Amendement durch die proponirte Fragestellung ausgesprochen sein soll?

Landtags-Marschall: Ja wohl. Es ist die Frage nur verständlicher formulirt worden, damit sie leichter mit Ja oder Nein beantwortet werden könne.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich bin damit einverstanden, es ist der Sinn des von mir proponirten Amendements.

(Eine Stimme äußert einige unverständliche Worte.)

Landtags-Marschall: Der Herr Redner trägt auf namentlichen Aufruf an, und ich muß fragen: ob dieser Antrag unterstützt wird?

Es haben sich nur 22 dafür erhoben, der Antrag ist demnach nicht unterstützt. (Applaus.)

Landtags-Marschall: Ich stelle nochmals die Frage:

„Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?"

Diejenigen, welche für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

Es ist mehr als zwei Drittheile der Majorität dafür vorhanden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte bitte, daß auch die Abstimmung umgekehrt ermittelt würde, so daß die Verneinenden aufständen.

Landtags-Marschall: Ich habe nichts dagegen. Ich ersuche daher diejenigen, welche die Frage verneinen, sich zu erheben.

(Das vorige Resultat ist als richtig ersichtlich.)

Wir verlassen nunmehr diesen Gegenstand und gehen zu dem nächsten über, betreffend das Gutachten über die Petition des Herrn Abgeordneten Hirsch, wegen Ergänzung der Herren-Kurie.

Referent von der Heydt: Ich beehre mich, Ihnen im Namen der vierten Abtheilung Bericht zu erstatten:

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petition des Abgeordneten Hirsch, wegen Ergänzung der Herren-Kammer.

Zur Begründung der auf Ergänzung der Herren-Kammer gerichteten Petition wird unter Hinweisung auf die derzeitige Zusammensetzung der Herrenbank angeführt, daß sie das konservative, streng stabile Prinzip repräsentire, und daß sie die Interessen ihres Grundeigenthums und ihres Standes vertrete. Zwischen ihr und dem Volke stehe die große Scheidewand ihres hohen Standes und verschiedener Interessen.

Ein Herrenstand, wie der unsrige, stehe vom Volke isolirt, den Fragen der Zeit nicht so nahe, als die übrigen Stände, und werde sich die Sympathie des Volkes nur sehr schwer verschaffen können. Einige vom Volke allgemein gewünschte Petitionen, welche in der zweiten Kurie durchgegangen, beim Herrenstande aber verworfen seien, würden ihn zum Sündenträger zwischen Regierung und Volk machen, und er könne sich bei den besten Absichten den Haß der Nation aufladen. Die Rücksicht sei um so erforderlicher, als selbst die Prinzen des Königlichen Hauses Sitz und Stimme auf der Herrenbank haben. Es dränge sich daher die Noth-

wendigkeit einer solchen Zusammensetzung des Herrenstandes bei möglichster Erhaltung des gegenwärtigen Prinzips auf, daß durch ihm beizugebende sonstige Elemente sein Abstand von dem Volke gemildert und eine Annäherung mit demselben, unbeschadet der hohen Tendenz des Allerhöchsten Gesetzgebers und der Interessen dieses in der Wageschale des Staatslebens so gewichtigen Standes, vermittelt werde. Das Oberhaus in England habe zu dem Behufe noch einige andere Höhen in sich aufgenommen, die Stützen der Jurisprudenz und der Kirche.

In gleicher Art, sagt der Antragsteller, dürften die Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals, so wie noch einiger anderer obersten Gerichte, die höchsten Prälaten beider christlichen Landeskirchen, die Ober-Bürgermeister der Haupt- und Residenz-Städte, die Rektoren der Universitäten und einige aus dem Ritterstande selbst zu wählende Mitglieder in die Versammlung des Herrenstandes aufzunehmen sein, und es gehe demnach seine, des Antragstellers, Petition dahin, eine solche Zusammensetzung zu bevorworten.

Die gehorsamst unterzeichnete Abtheilung hat sich nicht überzeugen können, daß zur Zeit irgend eine Veranlassung vorliege, die in Beziehung auf die derzeitige Zusammensetzung der Herren-Kurie angedeuteten Besorgnisse für begründet anzuerkennen. Sie ist vielmehr der Meinung, daß man zu den Mitgliedern der Herren-Kurie das feste Vertrauen hegen dürfe, daß sie, wenn auch weniger berührt von den speziellen Interessen der einzelnen Stände, eben deshalb um so unbefangener und eingedenk ihrer hohen Stellung, aus einem allgemeineren Gesichtspunkte die Interessen der Gesammtheit zu wahren und zu fördern als ihre Aufgabe erkennen werden, daß ferner in ihrer selbstständigen Stellung eine sichere Gewähr gegen alle Einwirkungen der Büreaukratie zu erblicken sei und endlich gerade in den ersten Versammlungen der Herren-Kurie, namentlich in den einstimmigen Beschluß einer vollständigen Veröffentlichung, der Beweis gefunden werden dürfe, wie sehr die hohe Kurie selbst es sich angelegen sein lasse, sich das Vertrauen des Landes zu erwerben.

Die Abtheilung macht sodann darauf aufmerksam, daß Se. Majestät Sich in der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags d. d. 3. Februar 1847 in Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes weitere Entschließung ausdrücklich vorbehalten haben. Sie glaubt, daß demnach die vorbehaltenen weiteren Allerhöchsten Entschließungen abzuwarten seien, zumal da bei der definitiven Gestaltung wohl mit Zuversicht auf eine Erwägung der von dem Antragsteller angedeuteten Wünsche gerechnet werden dürfte, und ist daher der Ansicht:

daß für jetzt wegen Ergänzung des Herrenstandes eine spezielle Bitte an des Königs Majestät nicht zu stellen sei.

Berlin, den 29. April 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf Loeben. von der Heydt (Referent). von Poninski. Fabricius. Gießler. Bornemann. von Arnim. Riebold. von Katte. Graf von Bocholtz. von der Schulenburg. Nethe. Paternowski. von Petguilhen. Graf von Gneisenau.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet. Bevor ich ihn zur Berathung stellen kann, muß ich fragen, ob er hier in der Versammlung Unterstützung findet?

(Er ist nicht hinlänglich unterstützt, kann also gar nicht zur Berathung kommen.)

Wir gehen nunmehr in unserer Tages-Ordnung weiter und kommen zu dem Gutachten über die Petition des Herrn Abgeordneten Krohn, betreffend die Wählbarkeit aus dem Stande der Landgemeinden zu den Kreistagen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten von Arnim als Referent, seinen Platz einzunehmen.

Referent von Arnim: Der Bericht lautet:

„Der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags hat in der Sitzung vom 30. April c. eine Petition des Abgeordneten Krohn und sechs anderer Deputirten der Landgemeinden vorgelegen, dahin gerichtet:

An Se. Majestät die unterthänigste Bitte zu richten, daß die Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Administrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen.

Es drängte sich hierbei die Vorfrage auf, ob diese Petition, als aus besonderem provinziellen Interesse hervorgegangen, nach §. 13 des Patents vom 3. Februar d. J. überhaupt als zur Kompetenz des Vereinigten Landtags gehörig anzusehen sei. Da indeß der Antrag allgemein gestellt ist und die Petenten mehreren Provinzen angehören, die Sache auch offenbar als Prinzipien-Frage für die meisten Provinzen von Wichtigkeit ist, so entschied sich die Abtheilung für die Kompetenz des Vereinigten Landtags und mit der Mehrheit von einer Stimme für den Grundsatz, daß es im Allgemeinen nicht angemessen erscheine, die Landgemeinden bei den Wahlen für die Kreistage auf Gemeinde-Vorstände zu beschränken.

Da indeß die faktischen Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen zu sehr von einander abweichen, um hier zu einer klaren Uebersicht gelangen zu können, selbst wenn die Einsicht der verschiedenen Kreis-Ordnungen hierzu eine Anleitung gegeben hätte und förmliche Verhandlungen über spezielle Abänderungen der rein provinziellen Gesetze nur auf den Provinzial-Landtagen stattfinden können, so entschied sich die Abtheilung mit 12 Stimmen gegen 3 für den Vorschlag:

diese Petition nicht zu befürworten, vielmehr den Petenten zu überlassen, sich an die betreffenden Provinzial-Landtage zu wenden.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf von Loeben. von der Schulenburg. Bünninghaus. Nethe. Paternowski. Gießler. Riebold. Graf von Gneisenau. von Katte. von Peguilhen. von Arnim. von Poninski. Bornemann. Schier. Fabricius. von der Heydt."

Landtags-Marschall: Es tritt hier der Fall ein, daß die Abtheilung die Petition zwar an sich nicht zurückgewiesen, jedoch geglaubt hat, daß sie hier im Vereinigten Landtage nicht berathen werden könne, sondern daß die Petenten sich an die Provinzial-Landtage zu wenden hätten. Ich frage also: ob die Versammlung unterstützt, daß hier eine Berathung stattfinde?

(Wird zahlreich unterstützt.)

Abg. **von Breitenbach**: Meine Herren! Ich kann dem Gutachten der verehrten Abtheilung nicht beitreten, ich muß ihr im Gegentheil entgegentreten und darauf antragen, die Petition zu unterstützen. So viel ich weiß, besteht die in Rede stehende Beschränkung der Wählbarkeit der Deputirten des bäuerlichen Standes auf Kreistagen in allen Provinzen, und bestände sie auch nur in einigen Provinzen, so würde sie doch vor das Forum des Vereinigten Landtags gehören, denn der §. 13 der Verordnung vom 3. Februar, wegen Einrichtung der Vereinigten Landtage, besagt ausdrücklich, daß Gegenstände hier zur Sprache kommen können, die im Interesse einiger Provinzen liegen. Den ganzen Vereinigten Landtag interessirt aber der vorliegende Gegenstand in hohem Grade, auch schon deswegen, weil es sich hier handelt um das Gleichgewicht der verschiedenen Stände und weil auf diesem Gleichgewicht unser ständisches Leben beruht. Was nun den gegenwärtigen Fall anlangt, so würde ich, läge eine Petition vor, die eine stärkere Vertretung für die Landgemeinden auf den Kreistagen fordert, sie unbedingt unterschreiben, da ich der festen Ueberzeugung bin, und ich schöpfe es aus meiner eigenen Erfahrung, daß der Stand der Landgemeinden auf den Kreistags-Versammlungen, namentlich den Rittergutsbesitzern

gegenüber, in jeder Hinsicht viel zu wenig vertreten ist. Da aber eine solche Petition dem Vereinigten Landtage nicht vorliegt . . . .

(Mehrere Stimmen: sie liegt vor!)

Dann würde ich sie unterstützen. Da ich aber nicht weiß, ob sie bei der Berathung die nothwendige Majorität für sich erhalten wird, ich aber, aller Vermuthung nach, dabei nicht gegenwärtig sein werde, so will ich die sich mir jetzt darbietende Gelegenheit benutzen, diese Petition zu unterstützen, und dazu helfen, daß eine Beschränkung falle, welche unbillig ist, und wenn ein richtiges, quantitatives Vertretungs-Verhältniß des Standes der Landgemeinden auf den Kreistagen nicht besteht, so soll wenigstens eine ganz tüchtige qualitative Vertretung möglich sein und die in Rede stehende ganz werthlose Wahlbeschränkung fallen.

Nun ist aber durchaus nicht abzusehen, warum ein Kreistags-Deputirter der Landgemeinden durchaus ein Schulze oder ein sonstiger Kommunal-Beamter sein soll, es ist im Gegentheil ausgemacht, daß in den Landgemeinden es viele Männer giebt, welche ganz tüchtige Kreistags-Deputirte sein würden, aber nicht Schulzen oder Dorfrichter sind. Warum diese ausschließen? Die Kriterien eines tüchtigen Kreistags-Deputirten fallen keineswegs mit denen eines guten Schulzen überall zusammen. Meine Herren, wir haben uns schon oft beflissen, die Beschränkungen zu entfernen, welche einer freien Entwickelung des Standes der Landgemeinden entgegenstehen; bemühen wir uns, auch bei dieser Gelegenheit eine ganz unnöthige und nutzlose Beschränkung in der Wahl der Kreistags-Deputirten fallen zu lassen.

Abg. **Zimmermann**: In den organischen Gesetzen, welche die Kreis-Verfassung unseres Vaterlandes reguliren, findet sich rücksichtlich der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien und Preußen die Bestimmung, daß nur Schulzen und Dorfrichter wählbar sein sollen zu Kreistags-Abgeordneten; im Gesetze für das Rheinland und Westphalen ist eine dem Prinzipe nach ähnliche Vorschrift, daß die Administrations-Beamten der Landgemeinden allein wählbar sein sollen. Viele der Betheiligten finden darin eine Beschränkung und haben deshalb einen Antrag darauf gerichtet, Se. Majestät den

König zu bitten, nur die Bedingungen der Wahlfähigkeit für die Provinzial-Landtage als maßgebend hinſtellen zu wollen. Auch ich kann mich dieſem Antrage nur vollkommen anſchließen und erlaube mir zunächſt die Frage zur Erörterung zu ſtellen, ob die hohe Verſammlung kompetent iſt, dieſen Antrag vor ſich zur Berathung zu ziehen. Nach den allgemeinen Grundſätzen, welche der neuen Entwickelung unſerer ſtändiſchen Verfaſſung als Baſis dienen, iſt vorbehalten, daß ſolche Angelegenheiten, welche die Intereſſen einer einzelnen Provinz berühren, nur nach vorgängiger Berathung der Provinzial-Stände einer anderweitigen legislatoriſchen Anordnung unterliegen können. Dahin muß ich die Kreistags-Verordnungen unbedingt zählen; denn, wie ich ſchon angeführt habe, beſtimmt für jede Provinz ein ſpezielles Geſetz die Kreistags-Verfaſſung. Es kann ſein, daß die Prinzipien für alle dieſelben ſein mögen, ſie würden aber immer erſt zu prüfen ſein, und zwar nur in jeder Provinz, weil hier einmal ſpezielle Geſetze für jede beſtimmte Provinz vorliegen. Aus dieſem Grunde glaube ich, daß der Vereinigte Landtag mit einer direkten Bitte in dieſer Angelegenheit ſich nicht beſchäftigen kann. Es bleibt alſo nur der Weg übrig, den die Verſammlung früher ſchon eingeſchlagen hat, an Se. Majeſtät die Bitte zu richten, daß Se. Majeſtät geruhen mögen, eine Propoſition in dieſer Beziehung an die Provinzialſtände gelangen zu laſſen, und dieſen Weg halte ich allein für ausführbar und ſtatthaft. Was aber nun die Sache ſelbſt anlangt, insbeſondere das Bedürfniß einer ſolchen Modification der kreisſtändiſchen Geſetzgebung, ſo erlaube ich mir, Folgendes anzuführen:

1) In vielen Provinzen, in vielen Theilen einer Provinz findet die Einrichtung ſtatt, daß die Schulzen durch die Gutsherrſchaft ernannt werden. Dadurch wird vorweg das Recht der Wähler in ſo enge Gränzen eingeſchränkt, daß man allerdings befürchten kann, daß die Intereſſen der Landgemeinden nur in gewiſſen beſchränkten Normen werden vertreten werden. Aus dieſem Grunde muß ich daher dringend den Antrag der betreffenden Petenten befürworten. Es entſpringt ſchon aus dieſer Ernennung an und für ſich ein Abhängigkeits-Verhältniß; wäre aber dieſes Abhängigkeits-Verhältniß

nicht da, so erlaube ich mir zweitens, meine Herren, Sie auf den Eid aufmerksam zu machen, der den Gutsherren von den betreffenden Schulzen und Dorfrichtern geleistet wird. Er lautet so:

„Ich schwöre, daß ich, nachdem ich von dem und dem zum Schulzen bestellt worden bin, dem Staate und meiner Herrschaft treu und gehorsam sein und deren Nutzen und Vortheil jeder Zeit befördern will, insbesondere das, was mir aufgetragen . .

Eine Stimme: Dem ist nicht so.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

. . und befohlen wird, wie ich es vor Gott und der Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue."

Die Form dieses Eides findet sich anerkannt in den v. Kamptzschen Annalen, die ich in administrativer Hinsicht als normgebend betrachte, wenngleich das eigene Urtheil nicht überall vollkommen ausgeschlossen sein soll.

Ich muß hier gleich hinzusetzen, daß ich aus eigener Erfahrung weiß, daß diese Norm nicht überall beobachtet wird, aber sie steht einmal da, sie ist als gesetzlich gebilligt anerkannt, insofern also muß ich darauf zurückgehen können. Wenn also dem Schulzen oder Dorfrichter ein solcher Eid abgenommen werden kann und wird, so scheint es mir, daß die Selbstständigkeit seiner Ansicht dadurch wesentlich gefährdet wird, er wird mit seinem Gewissen möglicherweise in Konflikt gerathen, und ich glaube nicht, daß es in der ganzen Organisation der kreisständischen Verfassung liegen kann, solche Abgeordneten Seitens der Landgemeinden bei den Kreistagen zu haben. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf die Stellung des Kreistages mit zwei Blicken hinzudeuten. Zunächst muß ich anführen, daß die Kreistage die Befugniß haben, Ausgaben zu beschließen, und ich erlaube mir, hier nur darauf hinzuweisen, welche mögliche Differenzen in der Ansicht des Abgeordneten zwischen seinen Pflichten und der Uebernahme jenes Eides entstehen können. Ferner steht dem Kreise die Disposition in Bezug auf die Kreis-Kommunal-Fonds zu, und es hat also die Kreistags-Verfassung tiefe Eingriffe in die bürgerlichen Verhältnisse zu thun, weshalb es ganz unbedingt erforderlich ist, daß eine völlig unabhängige Meinung da vertreten

sei. Es könnte mir entgegengehalten werden, daß in ähnlichen Körpern auch Personen vorhanden sind, die einen Eid geleistet haben, z. B. den Beamteneid; ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Beamteneid nach den neueren Vorschriften weislich nur die Bestimmung enthält, nach Pflicht und Gewissen zu handeln. Andererseits erlaube ich mir, anzuführen, daß für die Provinz Posen jene Wahlfähigkeits-Bedingung aus dem kreisständischen Gesetz bereits entfernt ist. Ich betrachte dies gewissermaßen als Fingerzeig, daß auch von oben her zu hoffen steht, daß dem Grundsatz an und für sich keine Mißbilligung widerfahren werde. Hieran nun will ich schließlich die Bemerkung knüpfen, daß nach jener einzelnen organischen Verfassung die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden auf Lebenszeit geschieht; es scheint mir daher ferner im Interesse der Landgemeinden zu liegen, daß, wenn eine größere Wahlfreiheit einmal gestattet ist, auch in Bezug auf die Zeit dieselbe zu gewähren ist, daß daher mein Vorschlag unterstützt werde, die Zeitdauer der Function eines Kreistags-Abgeordneten auf 6 Jahre festzusetzen. Ich habe in allen diesen Beziehungen meinen Antrag in ein Amendement zusammengefaßt und gestatte mir, dieses Amendement der hohen Versammlung zu geneigter Erwägung vorzutragen:

„Se. Majestät den König zu bitten, den Provizial-Ständen eine Proposition dahin vorzulegen:

daß zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreistag, unter Wegfall der Bedingung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Administrations-Amtes, bei einem sechsjährigen Turnus nur diejenigen Eigenschaften erforderlich erachtet werden mögen, welche zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen."

Ich erlaube mir, diesen meinen Antrag Ihrer Einsicht zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Wir gehen jetzt schon auf das Materielle der Sache ein. Ich will mich vorher noch vergewissern, ob die hohe Versammlung den Antrag der Abtheilung verwirft, der dahin geht, daß die Versammlung mit dem Antrage sich nicht beschäftige. Vor der Hand habe ich nur gefragt, ob die ursprüngliche Petition unterstützt ist. Dies ist geschehen, ich muß aber doch, ehe ich weiter gehe, die Frage aufwerfen, ob die Majorität dem Antrage der Ab-

theilung beistimmt oder nicht. Stimmt die hohe Versammlung ihm bei, so könnten wir doch nicht weiter gehen.

Referent von Arnim: Der Antrag der Abtheilung lautet so:

„Diese Petition nicht zu befürworten, vielmehr den Petenten zu überlassen, sich an die betreffenden Provinzial-Landtage zu wenden."

Landtags-Marschall: Wenn die hohe Versammlung diesem Antrage nicht beistimmt, so gehen wir auf das Materielle über, stimmt sie ihm aber bei, so können wir nicht weiter kommen, diese Vorfrage muß erst entschieden sein.

Eine Stimme: Es ist bereits in das Materielle eingegangen.

Landtags-Marschall: Allerdings, aber es darf nicht fortgefahren werden, ehe wir nicht wissen, ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist, daß weiter in das Materielle eingegangen werde. Herr Abgeordneter Allnoch hat das Wort.

Abg. Allnoch: In Bezug auf die Abstimmung über den Antrag der Abtheilung bin ich nicht gesonnen, zu sprechen.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob die angemeldeten Herren sich noch wollen hören lassen.

Abg. von der Heydt: Als Mitglied der Abtheilung gehöre ich zur Minorität bei dem letzten Antrage derselben, womit gewünscht wird, daß man die Petition nicht befürworte. Ich bin nicht der Meinung, und zwar aus dem Grunde, weil der Landtag, wenn er den Grundsatz, der in den Petitionen ausgesprochen ist, als richtig anerkannt hat, auch berechtigt ist, dergleichen Bitten an Se. Majestät den König zu bringen.

Der Grund, weshalb gestern die Bitte gestellt worden ist, einen Gesetz-Entwurf an die Provinzial-Stände zu dem Zweck gelangen zu lassen, um die bewußte Aenderung herbeizuführen, dieser Grund liegt hier nicht vor. Es ist nämlich in den provinzialständischen Spezialgesetzen ausdrücklich gesagt, daß ohne Beirath der Provinzial-Stände eine Aenderung in den speziellen ständischen Gesetzen nicht stattfinden dürfe. Die Bestimmung aber, auf deren Aenderung die Petition hinzielt, ist nicht in diesen Spezialgesetzen enthalten, deren Aenderung nur mit Beirath der Provinzial-Stände gestattet ist, sondern in den Kreistags-Ordnungen, und zwar nicht in allen,

sondern nur in den Kreistags-Ordnungen mehrer Provinzen. Daraus folgt, daß einmal die Kompetenz des Vereinigten Landtags auf Grund des Gesetzes vom 3. Februar begründet ist, und dann, daß es nicht nothwendig ist, die betreffenden Provinzial-Stände zu hören, weil in den betreffenden provinzial-ständischen Gesetzen der Beirath zu einer Aenderung der Kreistags-Ordnungen nicht speziell vorbehalten ist. Deshalb stimme ich dafür, daß der Vereinigte Landtag auch zur Sache selbst verhandle. Ich behalte mir vor, zur Sache selbst noch das Wort zu nehmen.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand das Wort weiter begehrt—

Abg. **von Leipziger**: Ich glaube, die Abstimmung kann nicht erfolgen, ehe man nicht auf das Materielle eingegangen ist. Ich werde z. B. Gründe angeben, weshalb ich die Abänderung für nothwendig finde. Wenn aber diese nicht bekannt sind, wird eine Masse Mitglieder dagegen stimmen.

Eine Stimme (vom Platz): Dasselbe wollte ich bemerken.

Abg. **Holz** (vom Platz): Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß die Petition öffentlich vorgelesen werde, dann wird die hohe Versammlung sehen, daß sie aus dem Herzen gesprochen ist.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Ich darf mich nur auf die hier in Rede stehende Vorfrage beziehen, ob die definitive Debatte beginnen könne oder nicht, und ich glaube, daß ich diese Frage mit Ja beantworten muß. Denn es ist die Petition an die hohe Versammlung gerichtet, und wenn ich richtig verstanden habe, ist die Abstimmung über die Frage bereits erfolgt, ob die Petition überhaupt Unterstützung findet, und da anerkannt ist, daß sie die gehörige Unterstützung gefunden hat, so glaube ich, daß über die Petition selbst in das Materielle eingegangen werden muß.

Landtags-Marschall: Ich glaube, alle diejenigen, welche dafür sprechen, daß in das Materielle eingegangen werde, brauchen die Entscheidung der hohen Versammlung nicht zu fürchten. Diese wird sich dafür entscheiden, wenn sie es für wünschenswerth hält.

Abg. **von Saucken**: Es wäre möglich, daß sie sich zu früh entschiede und kein richtiges Bild von dem Gegenstande hätte und vielleicht die Sache deshalb verwerfen würde, was einen schmerzlichen

Eindruck auf Viele machen würde. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, nicht über die Vorfrage abstimmen zu lassen, weil wir beschlossen haben, daß die Sache Unterstützung finde.

Landtags-Marschall: Ich muß glauben, daß es eine Art von Bevormundung der hohen Versammlung wäre, wenn ich vorweg etwas entscheiden wollte, was ihr zu entscheiden zusteht.

Abg. **Volz** (vom Platz): Ich mache darauf aufmerksam, daß es für die Landgemeinden von dem höchsten Interesse ist und aus der Debatte hervorgehoben wird, wie wichtig die Sache für die Landgemeinde ist.

Landtags-Marschall: Ich erkläre vorweg, daß ich selbst wünsche, es möge auf das Materielle des Petitions-Antrages eingegangen werden, damit man nicht den Verdacht — doch dieses wird wohl ohnehin nicht stattfinden — oder die Meinung haben könne, daß ich demselben nicht günstig gestimmt sei, aber die entgegenstehende Meinung muß doch auch gehört werden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe mir eine Meinung und ein Urtheil gebildet, muß aber gestehen, daß sie nicht so fest stehen, als daß sie nicht von Ansichten und Wünschen der Abgeordneten der Landgemeinden verändert werden könnten. Es muß mir also wünschenswerth sein, daß ich vorher deren Wünsche und Angaben höre.

Eine Stimme (vom Platz): Wenn der Bittsteller den Wunsch ausgesprochen hätte . . . .

(Das Uebrige ist nicht verstanden worden.)

Abg. **Schulz** (Brandenburg): Herr Marschall! Ich bin selbst Kreistags-Abgeordneter und gehöre zu denen, welche die Petition gestellt haben.

Ich habe keinen Anstand genommen, dies zu beantragen, weil das Bedürfniß hierzu um so mehr vorhanden ist, als jetzt Besitzer solcher Güter im Stande der Landgemeinden vertreten werden, welche vor Emanation der Kreistags-Ordnungen diesem Stande nicht angehörten, und ich wünsche, daß die Beschränkung der Wahlen auf bestimmte Personen aufhöre.

Landtags-Marschall: Ich halte mich nicht für befugt, den An-

trag der Abtheilung bei Seite zu lassen, ohne ihn zur Abstimmung zu bringen. Dieser Antrag geht dahin, daß die Sache nicht hier zu erörtern sei. Darüber, ob die Versammlung diese Ansicht theilt oder nicht, müssen wir ins Klare kommen. Ich werde den Herrn Secretair bitten, die Frage zu verlesen.

Eine Stimme: Wollen wir den Antragstellern gerecht werden, so ist es durchaus nothwendig, daß die Sache hier berathen werde; denn die geringe Vertretung auf den Provinzial-Landtagen macht es den Leuten unmöglich, daß sie mit einem solchen Antrage durchkommen.

Landtags-Marschall: Sie werden also gegen den Antrag der Abtheilung stimmen, so wie ich es thue.

(Secretair von Bockum-Dolffs verliest den Abtheilungs-Antrag.)

Wir wollen die Frage lieber positiv stellen und fragen: Soll die materielle Berathung hier stattfinden? Also diejenigen, welche dafür sind, daß die Sache materiell hier berathen werden soll, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich die überwiegende Mehrheit der Mitglieder.)

Nun sind wir im Klaren, und es hat der Herr Abgeordnete Allnoch zuerst das Wort.

Abg. **Allnoch:** Ich habe mich gefreut, in dem Referate die Worte zu finden, daß die Mehrheit den Grundsatz ausgesprochen habe, daß im Allgemeinen es nicht angemessen erscheine, die Landgemeinden bei den Wahlen zu den Kreistagen auf die Gemeinde-Vorstände zu beschränken. Es ist also jetzt, nachdem die Abstimmung so günstig erfolgt ist, die Ansicht der Abtheilung, daß eine solche Beschränkung nicht zweckmäßig sei. Ich theile diese Ansicht vollkommen, ich trete auch dem verehrten Redner aus Brandenburg bis dahin vollkommen bei, wo er sagt, die Deputirten für die Kreistage würden auf Lebenszeit gewählt. Dem ist nicht so. Ich bin selbst Kreistags-Deputirter, und in der Provinz Schlesien haben wir ein Gesetz von 1827 darüber, wie bei der Wahl der Rustikal-Kreistags-Deputirten, wenn ich sie so nennen soll, zu verfahren sei. Die Wahl soll innerhalb 6 Jahren, und zwar so, wie bei den Vorwahlen der Landtags-Abgeordneten, vorgenommen werden. Ich halte

die Petition für ſehr wichtig und zwar in Bezug auf die Wahlfreiheit. Ich erlaube mir die Anfrage an die verehrten Vertreter der Ritterſchaft, wie es Ihnen gefallen würde, wenn bei irgend einer Wahl ſie nur auf einen gewiſſen Stand, z. B. den der Landräthe, der Stand der Städte auch nur auf die Bürgermeiſter, die Wahl richten könnten? So ſehr ehrenwerth ich alle Stellungen halte, ſo glaube ich, muß es doch im Prinzip der Wahlfreiheit liegen, daß man ſich nicht auf einzelne Männer beſchränken darf. Es iſt von dieſer Stätte aus von einem ſehr geachteten Mitgliede aus der Rheinprovinz geſtern das Wort geſagt worden: „Was Du nicht willſt, daß man Dir thue, das füge auch keinem Anderen zu.“ Ich glaube alſo, die Verſammlung wird unſerem Stande darin beiſtimmen, daß ihm eine Erweiterung des Wahlrechts zu Theil werde. Die Wahlen der Kreisſtände ſind auch ferner ſehr wichtig. Die Kreisſtände haben die Befugniß, Ausgaben zu beſchließen. Meine Herren, halten Sie ſich nun die Zuſammenſetzung der Kreistage vor Augen, und Sie werden finden, daß es ſämmtlichen Rittern freiſteht, die Kreistage zu beſuchen, während jede in dem Kreiſe gelegene Stadt einen Deputirten, und die Landgemeinden, deren Zahl ſehr bedeutend iſt, z. B. in meinem Kreiſe ſind es 116 Landgemeinden, zuſammen nur drei Deputirte zu ſtellen haben. Ich glaube alſo, daß die Petition von größter Wichtigkeit iſt und von um ſo größerer Wichtigkeit, wenn die Kreistage Ausgaben beſchließen, bei denen, wie dies in den fünf Kreiſen, die ich die Ehre zu vertreten habe, der Fall iſt, beinahe vier Fünftheile zu den Ausgaben der Ruſtikalſtand beiträgt. Ich kann alſo die Petition nur befürworten und hoffe auch, daß dies von der hohen Verſammlung geſchehen wird.

Abg. **von Saucken**: Verſtehe ich die Stimme der hohen Verſammlung recht, ſo bedarf es keiner Bevorwortung des Antrags mehr. Der Abgeordnete aus Schleſien hat in dem Geiſte geſprochen, wie der Abgeordnete vor mir, und der Abgeordnete aus Brandenburg hat gleichfalls die Sache hervorgehoben, zwar mit Bemerkungen, die vielleicht weniger in der Anwendung vorkommen, als daß die Sache ſich blos auf dem Papiere befindet. Ich glaube, daß die Frage, ob die Ritterſchaft dafür ſtimmen werde, ſchon in der Abſtimmung, die

eben vorgenommen worden ist, ihre Erledigung gefunden hat, die von der Art war, daß es keiner weiteren Debatte, keiner weiteren Befürwortung bedarf. Es handelt sich nur darum, den Abgeordneten der Landgemeinden mehr Selbstständigkeit zu geben, sie unabhängiger zu stellen, und das wünscht gewiß Jeder. Es war ja nur die Rede davon, ob der Vereinigte Landtag dazu kompetent sei, eine direkte Petition an Se. Majestät den König zu bringen. Ein Abgeordneter aus der Rhein-Provinz hat uns bewiesen, daß wir sie berathen und beschließen können. Ich glaube, daß wir später noch auf das Mißverhältniß zurückkommen werden, was in der Zusammensetzung der Kreisstände, besonders auch in Bezug auf das Recht liegt, Gelder zu bewilligen. Wir werden darauf bei einer der uns vorliegenden Petitionen zurückkommen. Hier handelt es sich nur darum, die Abgeordneten der Landgemeinden nicht in diesen engen Kreis zu bannen, und ich glaube, daß die Abgeordneten der Landgemeinden, ohne daß sie viel darüber sprechen, überzeugt sein können, daß die Versammlung für ihre Wünsche ist, und daß wir, wie wir die Fortsetzung der Debatte bestimmt haben, einfach zur Frage übergehen können und es keiner weiteren Debatte bedarf.

(Allgemeine Zustimmung und Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich glaube das auch, will aber doch fragen, ob die Versammlung dieser Meinung sei, und bitte, daß diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufstehen.

(Es erhebt sich fast die ganze Versammlung.)

Landtags-Kommissar: Es wird vielleicht zur Aufklärung in der Versammlung dienen, wenn ich einige Zweifel beseitige, welche über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in dieser Materie vorgekommen sind. Zu dem Ende bemerke ich, daß für die Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen die Bestimmung besteht, daß nur Schulzen und Mitglieder der Dorfgerichte, für Preußen auch sogenannte Kölmer wählbar sind, daß für Posen nur die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit wie für den Landtag erfordert werden und für die Rhein-Provinz und Westphalen nicht, wie von einem geehrten Abgeordneten bemerkt ist, blos die Administrations-Beamten, sondern auch die Gemeinde-Vertreter, also

jetzt die Gemeinde-Räthe, wählbar sind. Was die Dauer betrifft, so werden sie in Pommern, Brandenburg und Sachsen auf Lebenszeit, in den übrigen Provinzen, so viel ich mich für den Augenblick erinnere, auf 6 Jahre gewählt. Dies ist der faktische Zustand, wie er jetzt besteht.

Abg. **von Saucken**: Dann würde ich mir noch das Amendement erlauben, daß für alle Provinzen der Zeitraum von 6 Jahren bestimmt werde.

Abg. **von Katte**: Obgleich nicht Referent, sehe ich mich doch genöthigt, die Abtheilung insofern zu vertreten, daß sie nur auf Grund der hier erörterten Verschiedenheiten in den Provinzen sich veranlaßt fühlen konnte, diese Frage nicht zu befürworten und überhaupt die Petition.

Landtags-Marschall: Ich werde die Bitte zur Frage stellen, so wie sie von den Abgeordneten der Landgemeinden vorgeschlagen ist.

Secretair **von Bockum-Dolffs** (verliest die Frage):

„An Se. Majestät die unterthänigste Bitte zu richten, daß die Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Administrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen."

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche dafür stimmen, daß der Landtag an Se. Majestät den König die Bitte richten soll, diesen Antrag zu erfüllen, ersuche ich, aufzustehen.

(Wird fast einstimmig angenommen.)

Abg. **Holz**: Blos drei Worte bitte ich den Herrn Marschall mir zu erlauben, an die hohe Versammlung richten zu dürfen. Mein Herz ist zu sehr erschüttert, als daß ich mir nicht erlauben sollte, meinen höchsten Dank für das große Einverständniß auszusprechen, welches die hohe Versammlung in diesem Augenblick an den Tag gelegt hat.

Eine Stimme: Ich habe wegen einer nothwendigen Berichtigung ums Wort zu bitten. Ein Mitglied der Provinz Branden-

burg hat ein eigenes Formular vorgeleſen, ich wollte nur fragen, ob dies ſtenographirt und veröffentlicht wird.

Landtags-Marſchall: Ja wohl!

Eine Stimme: Dann muß ich bemerken, daß es für Schleſien nicht in Anwendung kommt.

(Mehrere Stimmen [vom Platz]: Bei uns auch nicht.)

Es iſt zweitens vorausgeſetzt, daß der Gutsherr die Schulzen vereidigt, dieſes iſt nicht der Fall.

Abg. von Arnim-Criewen (vom Platz): In Brandenburg iſt..

(Das Uebrige war der vorherrſchenden Unruhe wegen nicht zu verſtehen.)

Landtags-Kommiſſar: In dieſer Beziehung habe ich den Aufklärungen, die ich vorhin gegeben, noch hinzuzufügen, daß die von Kamptz'ſchen Annalen keine Geſetz-Sammlungen ſind, alſo auch keine Beweiskraft für die Authentizität der darin enthaltenen Skripta haben.

Abg. Zimmermann (Spandau):

(Große Aufregung in der Verſammlung.)

Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß ich in meiner Rede den v. Kamptz'ſchen Annalen keine Geſetzeskraft beigelegt habe.

Abg. Lenſing: Man kann hier nicht hören, was geſagt iſt, wenn die Verſammlung nicht ruhig ſein will.

Landtags-Marſchall: Wir kommen jetzt zu dem Gutachten, „das Schutzgeld" betreffend. Der Referent, Herr von Uechtritz, wird ſeinen Platz einnehmen.

Referent **von Uechtritz** (verlieſt das Gutachten, betreffend das Schutzgeld):

Gutachten

der

ſiebenten Abtheilung der Kurie der drei Stände des erſten Vereinigten Landtags,

betreffend

die Petitionen der beiden Herren Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinden, Seltmann und Dansmann, das Schutzgeld betreffend.

Der Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinden der Provinz Sachſen,

Herr Seltmann, trägt, gestützt auf einen früheren, seiner Bitte entsprechenden Antrag des achten sächsischen Provinzial-Landtags, darauf an,

sich für den Wegfall der Hausgenossen-Schutzgeld-Abgabe zu verwenden.

Diesem Antrage schließt sich eine von mehreren anderen Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinden, den Herren Dolz, Müller und Krohn, unterzeichnete Petition an, während der Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinden der Provinz Brandenburg, Herr Dansmann, den Antrag nur dahin richtet:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, über die Verbindlichkeit der Einlieger und der neu anbauenden Grundbesitzer zur Entrichtung eines Schutzgeldes gesetzliche Bestimmungen Allergnädigst zu erlassen.

Beide Antragsteller entlehnen die Begründung ihrer Anträge aus der Zweifelhaftigkeit der rechtlichen Natur der Schutzgeld-Abgabe, zu deren Beurtheilung Folgendes vorausgeschickt wird:

Das Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, hob in den §§. 10 bis 12 die bis dahin bestandene Gutsunterthänigkeit in sämmtlichen Provinzen des Staats auf.

Ueber die richtige Deutung, insonderheit der bezogenen Vorschriften dieses Edikts, walteten Zweifel ob, und diese hatten das Publikandum vom 8. April 1809 (cf. Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1810 S. 557) zur Folge, worin namentlich für die Provinz Schlesien und Grafschaft Glatz speziell aufgeführt wird, welche der früheren Leistungen der Gutsinsassen als aufgehoben und welche als fortbestehend erachtet werden sollten.

Zu den letzteren, also zu den fortbestehenden, zählt das Publikandum im §. 5 auch das Schutzgeld, indem es hierüber wörtlich verordnet:

Es steht auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Kosten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

Durch die Verordnung vom 24. Oktober 1810

(cf. Gesetz-Sammlung l. cit. S. 735)

wurde diese deklaratorische Bestimmung des Edikts in allen anderen damaligen Provinzen des Staats für maßgebend erklärt und in die, die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit in den neu und wieder erworbenen Provinzen des Staats betreffende Verordnung vom 18. Januar 1819 ist sie wörtlich übergegangen, so daß dieselbe für die Beurtheilung dieses Rechtsverhältnisses in allen Provinzen entscheidend ist.

Leider ist aber dadurch die Frage über die Berechtigung zur Erhebung des Schutzgeldes in kein so helles Licht gestellt worden, daß sie nicht unausgesetzt der Gegenstand vieler Prozesse gewesen, die bei dem verschiedenartigen Ausgang für und gegen die in Anspruch genommene Verpflichtung in einer und derselben Ge-

gend, ja oft an einem Orte, den dringenden Wunsch der Betheiligten immer mehr hervorgerufen haben, dieses so unklare Verhältniß einer gesetzlichen bestimmteren Begränzung unterworfen zu sehen. Nach dem, was die Abtheilung darüber ermittelt hat, macht der höchste Gerichtshof die Berechtigung zur Erhebung des Schutzgeldes von dem Beweise abhängig,

daß dasselbe schon im Jahre 1809 observanzmäßig gefordert werden konnte;

eine Ansicht, die in der Abtheilung mit dem im Eingange bezogenen Publikandum ganz im Einklange zu stehen scheint, nach welcher aber weder der Berechtigte die Zulässigkeit seines Anspruchs, noch der Verpflichtete die Zweifellosigkeit seiner Obliegenheit mit Sicherheit zu beurtheilen vermag, die den Ersteren vielmehr veranlassen muß, das Anerkenntniß der Observanz vorher dem Ausspruche des Richters zu unterwerfen, um den Schein der Verfolgung ungegründeter Ansprüche an die Insassen des gutsherrlichen Bezirks von sich abzuwenden oder auf den Anspruch ganz zu verzichten.

Die Abtheilung geht nun von der Ansicht aus, daß zwar nach der bestehenden Gesetzgebung das Recht zur Erhebung eines Schutzgeldes an und für sich, eine rechtsgültige Observanz vorausgesetzt, nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß indeß eine Aenderung des bestehenden Zustandes dringend zu wünschen ist, weil es

a) bedenklich erscheint, ein Verhältniß fortbestehen zu lassen, welches zu ungerechtfertigten Ansprüchen leicht Veranlassung geben kann, so wie weil

b) die große Unsicherheit des bestehenden Rechtszustandes an vielen Orten die Gutsherren veranlaßt, Ansprüche auf die Zahlung von Schutzgeld fallen zu lassen, und weil, wenn es an einem Orte erhoben wird, am anderen nicht, die Freizügigkeit faktisch erschwert und ein Ort gegen den anderen wegen des größeren Andranges von der ärmeren Klasse der Staatsbürger im Nachtheil versetzt wird.

Aus diesen Gründen hat die Abtheilung sich, wie erwähnt, und zwar einstimmig, für die Nothwendigkeit einer Aenderung entschieden, sich aber nicht verbergen können, daß es nur einen Weg giebt, wie diese Aenderung möglich ist, ohne mit dem Rechtsprinzip in Widerspruch zu gerathen.

Wie eben ausdrücklich bemerkt ist, macht das Gesetz die Berechtigung zur Erhebung von Schutzgeld ausdrücklich von der Bedingung abhängig, daß wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht ein anderes verordnet wird, und so lange daher der Rechtsgrund, auf welchem die Forderung beruht, der vom Gesetzgeber ausdrücklich vorbehaltenen Beschränkung oder Aufhebung durch Reorganisation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen worden ist, ist eine Abhülfe der bei diesem Gegenstande unzweifelhaft vorhandenen Uebelstände ohne Verletzung wohlerworbener Rechte, von welchen viele auf kontraktlichen Abreden, theils auf rechtskräftigen Richtersprüchen beruhen, nicht möglich.

Wenn nun mehrere dem hohen Landtage überreichte Petitionen auf Reorganisation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gerichtet sind, so glaubt die Abtheilung,

rücksichtlich der Form der weiteren Behandlung der vorliegenden Anträge anheimstellen zu müssen:

den schwankenden Zustand in Betreff der Berechtigung zur Erhebung eines Schutzgeldes bei Gelegenheit der Berathung der Petitions-Anträge über die Reorganisation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Erwägung zu ziehen, und zu diesem Zweck die bezüglichen Petitionen mit diesem Gutachten derjenigen Abtheilung des hohen Landtags zu überweisen, welche die Anträge auf Reorganisation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur Begutachtung überwiesen worden sind.

Zur mehreren Begründung der von der Abtheilung ausgesprochenen Ansicht, daß nur auf diese Weise und nicht dadurch Abhülfe verschafft werden kann, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schutzgeld deklaratorische Bestimmungen von des Königs Majestät erbeten werden, glaubt dieselbe schließlich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß aus Veranlassung eines solchen vom schlesischen Provinzial-Landtag zur Petition erhobenen Antrags des Königs Majestät bereits mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1844 sich dahin ausgesprochen hat,

daß es zur Zeit einer Declaration der Verordnung vom 8. April 1809 im legislativen Wege nicht bedürfe, daß vielmehr die Regulirung der örtlich verschiedenartig gestalteten Verhältnisse in Betreff des nach den eben allegirten gesetzlichen Vorschriften zu entrichtenden Schutzgeldes lediglich der Uebereinkunft der Interessenten und in deren Ermangelung dem richterlichen Ausspruche zu überweisen sei.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Die siebente Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Finkenstein. von Fock. König. Graf Hellborf. Küpfer. von Holzbrink. von Schadow. Möwes. Neitsch. Camphausen. von Uechtritz (Referent).

Landtags-Marschall: Die Meinung der Abtheilung geht dahin, daß eine weitere und gründlichere Vorberäthung noch in der Abtheilung, die sich mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beschäftigt, in Verbindung mit diesem Gegenstande nothwendig sei. Wenn sich nichts dagegen zu erinnern findet, so werde ich den Gegenstand der fünften Abtheilung überweisen.

Abg. **Polz**: Da ich einige Tage abwesend sein werde, so möchte ich den Herrn Marschall bitten, die Gewogenheit zu haben, dafür zu sorgen, daß der Gegenstand nicht vorher seine Erledigung erhalte oder aus der Abtheilung zurückkomme, ehe ich mich als Petent darüber ausgesprochen haben werde.

Landtags-Marschall: Er wird nicht so schnell zurückkommen. Ich weise das Gutachten an die fünfte Abtheilung.

Wir gehen nun zum Gutachten, betreffend die Petition auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, über. Referent ist Herr Abgeordneter Bertram. Ich werde ihn bitten, den Platz einzunehmen.

Referent: Die Angelegenheit, meine Herren, die ich der hohen Versammlung vorzutragen habe, betrifft die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen. So viel ich weiß, sind Anträge dahin bei mehreren Provinzial-Landtagen früher schon gemacht worden. Ich weiß nicht, ob auf allen. Aber der hohen Versammlung sind mehrere Anträge vorgelegt worden. Ich selbst würde einen solchen Antrag gemacht haben, wenn ich nicht gewußt hätte, daß die Sache hier zur Sprache gebracht wird. Das Gutachten lautet wie folgt:

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

Von mehreren Seiten sind Anträge darauf eingegangen, daß den Stadtverordneten gestattet werden möge, ihre Versammlungen und Verhandlungen öffentlich abzuhalten. Diese Anträge gehen theils auf unbedingte, theils auf bedingte Oeffentlichkeit hinaus. Für

unbedingte Oeffentlichkeit erklären sich

der Abgeordnete Ritter aus Stettin und

der Abgeordnete Mehls aus Landsberg;

ferner

der Abgeordnete Tschocke aus Breslau,

welcher jedoch, falls die unbedingte Oeffentlichkeit nicht zu erlangen sein sollte, wenigstens den Zutritt derjenigen Bürger begehrt, von denen die Stadtverordneten gewählt werden. Ersterer wünscht zugleich, daß in den öffentlichen Sitzungen der Magistrat vertreten sein möge — ungefähr wie in den Kammern die Staats-Verwaltung durch Minister vertreten wird, — weil dadurch der sich täglich mehrende Geschäfts-Verkehr zwischen Magistrat und Stadtverordneten erleichtert und durch sofortige Auskunft in zweifelhaften Fällen vielfache Korrespondenz vermindert werden könne.

Bedingte Oeffentlichkeit beantragt

der Abgeordnete Wächter aus Tilsit

in der Art, daß nur „stimmfähige Bürger" zugelassen werden. Auch die Petition

der Abgeordneten Sperling, Dulk und Heinrich aus Königsberg in Preußen welche erst nach Abfassung des Abtheilungs-Protokolles vorgelegt worden, nimmt für „wahl- und stimmfähige Bürger" den quäftionirten Zutritt in Anspruch.

Die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen ist schon früher auf und von mehreren Provinzial-Landtagen beantragt, ohne daß sie bis jetzt noch zugestanden worden. So viel der unterzeichneten Abtheilung durch geneigte Mittheilung bekannt geworden, erblickt die Staats-Regierung in dem Zulassen der Gemeindeglieder zu den Berathungen der Stadtverordneten eine Abänderung des Grundprinzips der Städte-Ordnung, welche den Vertretern der Gemeinde möglichste Selbstständigkeit bewahrt, jeden anderen direkten oder indirekten Einfluß auf ihre Handlungen und Ueberzeugungen zurückweist, sie nur ihrem eigenen Gewissen verantwortlich macht. Die Freiheit der Berathungen möchte bei Anwesenheit solcher Zuhörer, deren Interessen durch Gegenstände der Verhandlungen berührt werden, wesentlich gefährdet sein; die Zuhörer würden einen Einfluß auf die Berathungen gewinnen, welchen zu verhindern die Stadtverordneten-Versammlungen nicht immer im Stande sein dürften. Zugleich dränge sich bei der Oeffentlichkeit von selbst das Bedürfniß der Vertretung des Magistrats in den Versammlungen auf, um sich selbst oder auch die Staats-Regierung gegen etwaige Angriffe zu rechtfertigen, Mißverständnissen entgegenzukommen, die anderenfalls unbegründete und nachtheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten.

Die unterzeichnete Abtheilung verkennt die Triftigkeit dieser Gründe nicht. Auf der anderen Seite aber möchte nicht in Abrede zu stellen sein, daß in der offenen Behandlung öffentlicher Interessen ein wesentliches Element der Fortbildung liegt, welches jeden Zweig des Staats-Organismus — so weit die Abgeschlossenheit nicht unerläßliche Bedingung ist — gegen Erkrankungen sichert. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen ihrer Vertreter geben einen festen Vereinigungspunkt zur Erweckung und Belebung des Gemeinsinns, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte zur Förderung gemeinnütziger Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Factionen beseitigen. Die Berathungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und angemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Stadt-Verordneten zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkeit beleben und zugleich den Geschäftsgang wesentlich abkürzen.

Unter diesen Voraussetzungen glaubt die unterzeichnete Abtheilung ferner nicht unerwogen lassen zu dürfen, daß dem schon so vielfach und dringend erhobenen Wunsche auf Oeffentlichkeit auch in der städtischen Verwaltung eben jetzt nicht füglich mehr entgegenzutreten sei, nachdem jene sich bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Geltung verschafft und so großen Beifall gefunden habe. Indem die Abtheilung sich daher gegen vier Stimmen im Allgemeinen dahin entschieden hat, dem hohen Landtage die Berücksichtigung der vorliegenden Anträge zu empfehlen, verkennt sie doch auch die Verbindlichkeit zu näherer Erwägung derjenigen Bedenken nicht, die eine Gefährdung des Vertrauens, welches den Städten

die freie Bewegung in ihrem eigenen Haushalt gegeben hat, besorgen lassen möchten.

In dieser Beziehung kam zur Sprache:

1) Ob es gerathen sei, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen sowohl für die großen, als für die kleinen Städte zu beantragen.

Von der einen Seite wurde hierbei geltend gemacht, daß die kleineren Städte hierzu weniger geeignet erschienen, weil bei ihnen die Kommunal-Angelegenheiten sich vielfach den Privat-Interessen einzelner Klassen der Einwohner näherten. Auf der anderen Seite erblickte man einen Vorzug der Städteordnung gerade darin, daß sie sich, ihrem Prinzipe nach, für alle Städte als gleich anwendbar erweise. Noch wurde zwischen großen, mittleren und kleinen Städten unterschieden, so daß die Oeffentlichkeit nur für Städte über 10,000 Einwohner befürwortet werden solle, während Andere bis 3500 Einwohner heruntergehen wollten, noch Andere sie für alle Städte anwendbar erachteten. Die Abstimmungen über diese verschiedenen Ansichten ergaben

11 gegen 4 Stimmen für Städte über 10,000 Einwohner,

11 gegen 4 Stimmen für Städte von 3500 bis 10,000 Einwohnern,

und

9 gegen 6 Stimmen eben so für die kleineren Städte.

2) Die ganze Abtheilung ist der Meinung, daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht allgemein angeordnet, sondern nur denjenigen Städten gewährt werden solle, welche solche wünschen und in denen Magistrat und Stadtverordnete damit einverstanden sind. Die Zustimmung der Magistrate, wenn solche nicht aus besonderen Gründen zurückgehalten wird, soll von der vorgesetzten Regierung ergänzt werden können.

3) Daß den Stadtverordneten zustehen müsse, neben den öffentlichen auch geschlossene Sitzungen halten zu können, um allein über Angelegenheiten zu berathen, welche sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen, liegt in der Natur der Sache. In den öffentlichen Sitzungen erscheint aber eine Vertretung des Magistrats nothwendig und zweckmäßig. Nothwendig aus den bereits oben angeführten, als in dem Sinne der Staats-Regierung liegenden Gründen; zweckmäßig aber, weil sich dabei eine Menge Unsicherheiten, Mißverständnisse beseitigen, Auskünfte ertheilen und weitläuftige Korrespondenzen vermeiden lassen werden. Auch tritt die Wirksamkeit der beiden städtischen Organe mehr in einander, deren gegenseitiges, so wie das Vertrauen der Gemeinde zu ihren Vertretern und Behörden, wird wesentlich gekräftigt werden. Die unterzeichnete Abtheilung war hiervon so überzeugt, daß sie

die Vertretung des Magistrats zur Bedingung der quästionirten Oeffentlichkeit macht, mit Ausschluß von 2 Stimmen, welche nur insofern abweichen, als sie dem eigenen Ermessen des Magistrats seine Vertretung überlassen wollen.

Es wird nicht überflüssig sein, hierbei zu bemerken, daß in obiger Bedingung keine Beschränkung für die Stadtverordneten in der Freiheit ihrer Berathungen hinsichtlich solcher Fälle liegt, bei denen die Gegenwart eines oder einiger Magi-

ſtrats-Mitglieder ihnen hinderlich ſein könnte, da es denſelben unbenommen bleibt, ſolche Gegenſtände in den geſchloſſenen Sitzungen zu behandeln, wo eine Vertretung des Magiſtrats nicht vorhanden iſt.

Nach dieſen Ausführungen erlaubt ſich die unterzeichnete Abtheilung, dem hohen Vereinigten Landtage die Eingangs gedachten Petitionen dahin zu empfehlen:

a) daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verſammlungen befürwortet wird, jedoch

b) unter Vertretung des Magiſtrats, ohne Stimmrecht, in den öffentlichen Sitzungen;

c) für alle Städte ohne Unterſchied,

welche

d) die quäſtionirte Oeffentlichkeit beantragen,

und zwar

e) unter Uebereinſtimmung des Magiſtrats und der Stadtverordneten,

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelſchwingh. Graf von Galen. Bertram (Referent.) von Gaffron. Thomas. Schult. Ziemßen.

Abg. **Sommerbrodt**: Es iſt gewiß Keiner in der hohen Verſammlung, der nicht von dem hohen Werth und der tiefen Bedeutung des uns verliehenen wahrhaft Königlichen Geſchenkes der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 durchdrungen wird. Ein Geſetz, welches den Bürger von Willkür befreite und ein freies, ſelbſtſtändiges Bürgerthum begründete — ein Geſetz, durch welches den Vertretern der Bürgerſchaft nicht blos eine berathende, ſondern eine beſchließende, entſcheidende Thätigkeit zugeſichert wurde — ein Geſetz, welches, wie des hohen Geſetzgebers eigene Worte lauten, eine feſte Vereinigung in den Bürgergemeinden bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinweſens beilegen und Gemeinſinn erregen und erhalten ſollte. Unſchätzbare Rechte ſind uns durch dieſes Geſetz verliehen, Rechte, die wir Bürger durch Einigkeit und Einſtimmigkeit in unſerer Denk- und Handlungsweiſe mit aller uns geſetzlich zuſtehenden Kraft ſchützen und als Palladium unſerer bürgerlichen Freiheit wahren wollen. Nicht aber blos Rechte, ſondern auch ſchwere Pflichten ſind uns auferlegt, Pflichten, deren gewiſſenhafte Erfüllung unſer eifrigſtes Beſtreben ſein muß,

Pflichten, die keinen anderen Lohn gewähren, als das Bewußtsein, im Sinne und Geiste des Gesetzes gehandelt, und mit Hintenansetzung der eigenen Persönlichkeit für das Gesammtwohl nach Kräften mitgewirkt zu haben. Großen Segen hat das Gesetz bereitet, aber noch größer, umfassender könnte er sein; groß ist die Zahl der Bürger, die ihre Pflichten erfüllen und den Werth dieses Gesetzes anerkennen; aber noch größer die Zahl derer, denen das Gesetz nur dem Namen nach bekannt ist. Der vom hohen Gesetzgeber beabsichtigte Gemeinsinn aller Bürger ist noch lange nicht in dem Grade erreicht, als dem Gesetz angemessen, würdig und zu erwarten gewesen wäre. Man wird mir einwenden, dies sei die eigene Schuld der Bürger; ich muß dies bestreiten, die Schuld liegt wenigstens größtentheils nicht in ihnen, sondern daran, weil den Meisten zu wenig Gelegenheit geboten wird, das Gesetz in seiner praktischen Anwendung und Ausführung kennen zu lernen. Im todten Buchstaben liegt kein Leben, und wenn der Bürger das Gesetz auch auswendig lernte, so hätte er nur wenig gewonnen. Nur allein die praktische Ausführung und Anwendung bringt Leben in den todten Körper. Diese lernen aber nur diejenigen kennen, welche Kommunal-Aemter bekleiden, deren sind nur wenige; die Uebrigen erfahren so gut wie nichts. Die Folge davon ist, daß Indifferentismus gegen Kommunal-Angelegenheiten bei einem großen Theil eintritt; der Zweck also, den der Gesetzgeber vor Augen gehabt, wird nur in sehr geringem Grade erreicht. Ganz anders würde es sich gestalten, wenn Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen gestattet würde: dann hätte jeder Bürger Gelegenheit, das Gesetz praktisch kennen zu lernen; dann würde er das Gesetz mehr schätzen, lieben und achten, gewissenhafter darnach handeln; dann würde er es verstehen; dann wüßte er zu beurtheilen, ob die gewählten Vertreter der Bürgerschaft sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig zeigen; dann würde das Interesse an Kommunal-Angelegenheiten erweckt und der echte Bürgersinn belebt und gefördert werden. Und wer gewönne dabei am meisten? Sicherlich nur die Krone und der Staat, dessen Absicht es ist, Bürger im Sinne dieses Gesetzes zu besitzen. Nothwendig ist es allerdings, daß bei gestatteter Oeffentlichkeit die Anwesenheit einer Magistratsperson stattfinde, nicht

allein, um Mißverständnisse zu beseitigen, etwa vorkommen könnende unbegründete Angriffe gegen Magistrate oder Staatsbehörden zu widerlegen, sondern auch um durch kurze Auskunft den Geschäftsgang öfters zu fördern.

Soll aber eine solche Oeffentlichkeit von recht allgemeinem Nutzen sein, soll Gemeinsinn aller Bürger dadurch erreicht werden, so ist davon unzertrennlich, ja unbedingt nothwendig, daß auch den Stadtverordneten gestattet werde, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, und daß diese keiner anderen Kontrolle unterworfen seien, als der im Censur-Gesetze vorgeschriebenen.

Nicht allein in kleinen, sondern auch in größeren Städten kann nicht jeder gewerbtreibende Bürger die Sitzungen besuchen, wohl aber wird er, wenn er die Verhandlungen gedruckt erhält, sie nachlesen, Interesse an den Kommunal-Angelegenheiten gewinnen und echter Bürgersinn in ihm erweckt werden.

Ich frage Sie, meine Herren, ob die Oeffentlichkeit dieser Sitzungen hier, ohne die Veröffentlichung der Verhandlungen, wie wir sie jetzt haben, genügend wäre? Nicht allein, daß dann vielfache falsche Nachrichten, die durch das anwesende Publikum verbreitet werden können, keiner Kontrolle unterworfen sein würden, so könnten auch von der Oeffentlichkeit selbst immer nur Wenige Gebrauch machen und nur diejenigen, die sich am Orte selbst befinden. Die Veröffentlichung der Verhandlungen aber, wie sie Se. Majestät der König gestattet haben, geht durch das ganze Land in die entferntesten Gegenden, von den verschiedensten Bildungsstufen werden sie mit gleichem Interesse gelesen, überall steigert sich die Theilnahme dafür; Niemand kann leugnen, daß durch sie der schönste Saamen zur politischen Bildung des Volkes ausgestreut wird.

Ich frage Sie, meine Herren, ist die Bildung des Bürgers im Sinne und Geiste des Gesetzes von geringerem Werth? Soll der Bürger politisch reif sein, so muß er erst reif werden im Sinne der Städte-Ordnung; soll der jetzt ausgestreute Saame gedeihen und Frucht bringen, so muß er auf einen fruchtbaren Boden fallen, und welcher Boden ist fruchtbarer und geeigneter dazu, als die Städte-Ordnung, diese Grundlage einer freien selbstständigen Verfassung? Ich

hege die Ueberzeugung, daß der hohe Landtag meine Ansicht theilen und daher der Antrag befürwortet an die Stufen des Thrones gelangen wird; ich hege aber auch die Hoffnung, daß, nachdem Se. Majestät der König bei der wichtigsten Angelegenheit des Landes die Veröffentlichung unserer Verhandlungen gestattet haben, derselbe auch eine gleiche Berechtigung für die Stadtverordneten-Verhandlungen, die nur allein die Absicht haben, Bürger im Sinne der vom Staate verliehenen Gesetze zu erzielen, gewähren wird. Ich habe eine diesen Gegenstand betreffende Petition eingereicht, sehe sie aber nicht diesem Referate angeschlossen; ich stelle daher das Amendement, welches meine Petition in sich faßt:

„Se. Majestät den König zu bitten, den Stadtverordneten die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, welche in Anwesenheit eines dazu bestimmten Magistrats-Kommissars in den betreffenden Sitzungen stattgefunden, zu gestatten, dieselben aber keiner anderen und mehreren Kontrolle, als der in dem Censur-Gesetze vorgeschriebenen, zu unterwerfen."

Ich erlaube mir zum Schlusse die Bemerkung, daß nach dem ministeriellen Reskript vom 14. Oktober 1819 die Bestimmung schon ausgesprochen war, später aber wieder aufgehoben worden ist.

Referent Abg. **Bertram**: Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß der Antrag auf Veröffentlichung der Protokolle der Stadtverordneten-Versammlungen von dem geehrten Redner der Abtheilung erst vorgelegt worden ist, als das Gutachten bereits geschlossen, aber noch nicht gedruckt war; übrigens betrifft der Antrag wohl einen Gegenstand, der besonders wird berathen werden müssen und unabhängig von dem jetzt vorliegenden ist.

Abg. **Sommerbrodt**: Ich stelle doch anheim, ob er nicht von dem jetzt vorliegenden Berathungs-Gegenstande abhängig sei.

Referent Abg. **Bertram**: Ich bezweifle das.

Abg. **Müller** (Wegeleben): Wohl Niemanden in der hohen Versammlung wird der freudige Eindruck entgangen sein, den die Nachricht von der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei dem Publikum hervorgebracht hat, welche Theilnahme diese Oeffentlichkeit da, wo sie bereits eingeführt ist, gefunden hat. Ich glaube aber, daß in den Städten die Freude noch weit größer sein wird,

wenn es den Bürgern gestattet sein wird, bei den Stadtverordneten-Versammlungen gegenwärtig zu sein. Was sich vielleicht auch dagegen sagen lassen möchte, halte ich für unerheblich gegen den Nutzen, den ich mir davon für die städtischen Angelegenheiten verspreche; denn anführen will ich nur, daß vor Allem der Gemeinsinn dadurch erweckt und gehoben werden wird, daß es ein Sporn für die Stadtverordneten sein wird, sich mit desto größerem Eifer der städtischen Angelegenheiten anzunehmen und sich das Vertrauen ihrer Mitbürger zu verschaffen. Sehr bald werden dann auch die Bürger diejenigen herauszufinden wissen, denen das wahre Wohl der Stadt am Herzen liegt.

Ueberhaupt halte ich den Weg der Oeffentlichkeit für das geeignetste Mittel, den Bürgern ein richtiges Urtheil über städtische Angelegenheiten zu verschaffen, und stimmt die hohe Versammlung mit mir für unbedingte Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten in allen Städten der Monarchie, so glaube ich, werden sich die Bürger dem hohen Landtage zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen. (Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Stimme: Es ist noch Niemand gegen diesen Antrag aufgetreten.

Abg. **Wächter:** Als Antragsteller auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen will ich mich kurz an die Sache selbst halten, ohne weiter auf Lobeserhebungen der Städte-Ordnung selbst einzugehen, denn darüber waltet weiter keine Stimme ob. Ich will diesen meinen Antrag unterstützen und auch noch einige Motive für den Antrag beibringen, um zugleich eine hohe Versammlung um Befürwortung dieser Anträge zu bitten. Der Wunsch verschiedener Kommunen um Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter hat sich lebhaft und dringend herausgestellt, und zwar um so dringender, seit die Königliche Kabinets-Ordre vom 19. April 1844 es den Stadtverordneten in die Hand giebt, ihre Verhandlungen durch den Druck veröffentlichen zu können. Es hat sich zwar erwiesen, daß diese Erlaubniß von den mehrsten Städten in Anspruch genommen worden ist, aber leider ohne Erfolg, denn abgesehen davon, daß der todte Buchstabe das lebendige, kräftige Worte nie ersetzen wird, liegt

auch ein anderer Uebelstand darin, daß nach der in jener Kabinets-Ordre enthaltenen Bestimmung die Redaktion aus Mitgliedern des Stadtrathes und der Stadtverordneten zusammentreten muß, und dann erst der Druck stattfinden darf. Darüber vergeht eine lange Zeit, und nie wird diese Kommission diese Veröffentlichung der Verhandlungen so schnell bewirken, wie es die betreffende Kommune wünscht. Ich will nicht berühren, welche Mißstimmungen im Publikum vorkommen, daß die Beschlüsse entweder unrichtig aufgefaßt oder falsch gedeutet und mit Zusätzen vermehrt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß es im Geiste der Zeit, wie im Interesse der Stadtverordneten-Versammlungen liegt, die Oeffentlichkeit zu beanspruchen, nicht zu verkennen, daß in der Oeffentlichkeit das höchste Element zur Erweckung und Bildung des Gemeinsinnes zu finden ist. Für das immer fühlbarer werdende Bedürfniß nach Oeffentlichkeit, sprechen auch die bei verschiedenen Landtagen verschiedentlich eingebrachten Petitionen, die alle auf den Wunsch nach Oeffentlichkeit hinauslaufen. In der Abtheilung, welcher diese Petition zur Begutachtung vorgelegt worden, machte sich das Bedenken geltend, daß auf die Beschlüsse der Vertreter der Kommunen die Anwesenheit von Zuhörern bei den Verhandlungen leicht nachtheilig einwirken könnte; ich muß dem aber entgegenstellen: gerade in dem Umstande, daß die Stadtverordneten bei ihrer Wirksamkeit ihrem Gewissen allein verantwortlich sind, glaube ich eine Bürgschaft ihrer Selbstständigkeit zu finden, bin aber weit entfernt, in der Anwesenheit von Zuhörern einen nachtheiligen Einfluß darauf zu befürchten.

Ich halte auch das Haupt-Prinzip der Städte-Ordnung nicht im mindesten gefährdet, wie die Abtheilung selbst erkannt hat; es ist aber durch den Antrag Gelegenheit zur Erweckung des Gemeinsinnes dargeboten. Ich erkläre mich, mit der Mehrheit der Abtheilung über die Wichtigkeit der Sache ganz einverstanden, nur gegen die Zulassung der Vertretung des Magistrats würde ich stimmen. Meine Bitte geht also dahin, daß die Veröffentlichung der Verhandlungen den Stadtverordneten zugestanden werde, daß aber auch die Stadtverordneten befugt und berechtigt seien, geschlossene Sitzungen zu

halten. Ich glaube, daß durch das Beispiel, was mehrere Städte geben werden, auch die anderen zu ähnlichen Schritten veranlaßt werden, und zwar auch diejenigen, welche diese Oeffentlichkeit noch nicht beantragt haben. (Ruf auf Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es sind noch von mehreren Seiten Amendements angemeldet worden, und diese werden gehört werden müssen. Der Herr Abgeordnete Krüger hat das Wort.

Abg. Krüger: Meine Herren! Es haben so eben zwei Stadtverordneten-Vorsteher so gründlich und triftig für die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen gesprochen, daß ich nur Weniges anzuführen habe. Auch ich halte die Städteordnung für ein wahrhaft Königliches Geschenk, welches seit dem 19. November 1808 den größten Segen für die Städte brachte. Es war eines jener weisen Gesetze, welches in der drangsalsvollen Zeit des Vaterlandes den Enthusiasmus auf das Höchste steigerte und den Gemeingeist so belebte, daß er noch bis zum heutigen Tage von jener herrlichen Institution frisch getragen wird. Ich habe anzuführen, daß dadurch, daß der Bürger sich selbst um die Verwaltung des Kommunalgutes bekümmern darf, er erst dessen Werth erkannte und eine nützlichere Verwendung desselben anordnete. Daher der Segen, daß in den meisten Kommunen die Finanzen schon lange bestens geordnet sind; daher der Segen, daß Anstalten entstanden sind oder verbessert wurden, die dahin zielen, die Intelligenz und den Fortschritt zu fördern, alles Gute zu fördern für die Städte selbst und für das große Vaterland. Dennoch bleibt Manches zu wünschen übrig, und auch die Städteordnung hat ihre Schattenseiten. Ich bin der Meinung, daß, weil der Stadtverordnete nur seinem Gewissen verantwortlich, er auch, weil er ein Kommunalgut verwaltet, wünschen muß, mit diesem seinem guten Gewissen vor seine Mitbürger hintreten und zu jeder Zeit Rechnung ablegen zu können von dem edlen Geiste, der ihn beseelt. Daher ist die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen einer der Schlußsteine dieser herrlichen Gesetzgebung. Tritt dafür ein Stadtverordneter auf, so glaube ich, daß es Pflicht eines Jeden sei, welcher der Verwaltung vorsteht, daß er ihn mit Freuden begrüßt. Ich thue es von ganzem Herzen, weil ich jeder Oeffentlichkeit nur hold bin.

Ich glaube jedoch, indem ich der verehrlichen Abtheilung in allen Punkten beistimme, in welchen jene Oeffentlichkeit bevorwortet wird, doch noch ein Amendement stellen zu müssen, welches ich aus der Erfahrung begründen zu können glaube. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß, wenn man den Stadtverordneten und Magistraten dieses Recht nur zugesteht, sie aber nicht verpflichtet, es zu gebrauchen, die Aengstlichkeit nur allzu groß vorherrschen, und man in wenigen Städten deshalb Gebrauch davon machen möchte. Daher beantrage ich:

„Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

a) die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse durch ein Allerhöchstes Gesetz für alle Städte zu befehlen;

b) die Sitzungen bei geschlossenen Thüren nur ausnahmsweise auf diejenigen wenigen Berathungsfälle zu beschränken, welche das Interesse des Staats oder der Stadt oder die persönliche Ehre verletzen könnten;

c) endlich die geheime Ballotage nur auf Wahlen zu beschränken;

d) dagegen die Vertretung des Magistrats (ohne Stimmrecht) in den Sitzungen nur wie bisher, wenn es derselbe in einzelnen Fällen für nöthig hält oder wenn die Stadtverordneten es wünschen, stattfinden zu lassen."

Ich bitte die hohe Versammlung, dieses Amendement geneigtest zu unterstützen. (Die Unterstützung erfolgt ausreichend.)

Abg. **Hansemann**: Meine Herren! Ich zweifle nicht daran, daß der Beschluß wegen der Oeffentlichkeit einstimmig gefaßt werden wird, aber er paßt nicht genau auf die Rheinprovinz, und doch bin ich überzeugt, Sie werden der Rheinprovinz eben so viel geben wollen, wie Sie beantragen, und wo möglich noch etwas mehr.

(Viele Stimmen: Ja! Ja! und große Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich werde also mit meinem Amendement warten, bis Ihr Beschluß gefaßt ist, und bemerke nur, daß es darauf ankommt, Ihren Beschluß unseren rheinischen Verhältnissen anzupassen, die anders sind. Ich werde aber bis nach Ihrem Beschlusse mit meinem Antrage warten.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch 9 Redner angemeldet, darunter jetzt einer, der gegen das Amendement sprechen will. Zum Theil ist das Amendement allerdings unabhängig von den Be-

schlüssen, welche vorhergehen können. Wenn die hohe Versammlung es für wünschenswerth hält, jetzt die Debatte zu schließen, so werde ich die Anträge der Abtheilung zuerst zur Abstimmung bringen und das Amendement hinterdrein. Ich frage, ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte wünscht? Er ist gewünscht.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wünsche, daß das Amendement zuerst zur Unterstützung gebracht werde.

Landtags-Marschall: Man kann es nicht ein Amendement nennen, sondern es sind verschiedene Amendements, wovon mehrere ganz unabhängig von diesen hier sind, die anderen allerdings mit darauf Bezug nehmen. Ich will also fragen, ob die Amendements, welche von dem Herrn Abgeordneten Krüger verlesen worden sind, Unterstützung finden.

Sie haben hinreichende Unterstützung gefunden. Was das Amendement des Herrn Abgeordneten Sommerbrodt betrifft, so ist von dem Referenten bereits bemerkt worden, daß auf dasselbe, weil es als Petitions-Antrag vorliegt, ein besonderes Gutachten gerichtet werden wird. Ehe also der Vortrag dieses Gutachtens geschehen ist, wird der Gegenstand nicht füglich zur Berathung gestellt werden können.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe es darum angeschlossen, weil es mit diesem Punkt ganz im Einklang steht.

Landtags-Marschall: Ich will nunmehr die einzelnen Punkte des Amendements des Herrn Abgeordneten Krüger durchgehen. Der erste Punkt geht dahin, daß die Oeffentlichkeit für alle Städte befohlen werden soll. Diese Frage kommt offenbar hiermit zur Abstimmung.

Abg. von Werdeck: Ich glaube, daß das ein ganz verschiedener Antrag ist. Wir wollen den Antrag so stellen, daß es fakultativ in die Macht der Städte gelegt wird, die Oeffentlichkeit zu erbitten, der Antragsteller aber will direkten Zwang dazu.

Landtags-Marschall: Nun ja, das würde bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen können. Der zweite Punkt geht dahin, daß die nichtöffentlichen Sitzungen nur ausnahmsweise da stattfinden sollen, wo das Interesse des Staats oder der Städte, oder die

persönliche Ehre verletzt wird. Ich frage, findet dieser Punkt Unterstützung?

Abg. Pittrich: Ich glaube, es muß der Versammlung jedesmal überlassen bleiben, ob sie bei gewissen Gegenständen die Oeffentlichkeit ausschließen will.

Landtags-Marschall: Dann kommt der Punkt, ob die geheime Ballotage nur bei Wahlen stattfinden soll.

Abg. Schuß: Ich gestehe, ich weiß wirklich nicht, ob dieses Amendement irgend Unterstützung finden könne. Wir streben nach Freiheit, aber wenn dieses Amendement angenommen werden sollte, so würden wir uns einen Zwang auflegen.

Landtags-Marschall: Ich will erst fragen, ob dieser Punkt Unterstützung findet?

Eine Stimme (vom Platz): Die Art und Weise der Abstimmung ist ja in der Städte-Ordnung ausgesprochen.

Landtags-Marschall: Ich frage das nicht, sondern ich frage, ob der Punkt unterstützt wird. Nein! Endlich kommt der Punkt, daß die Vertretung des Magistrats ohne Stimmrecht nur, wenn derselbe in einzelnen Fällen es für nöthig hält oder wenn es die Stadtverordneten wünschen, stattfinden soll.

Abg. Krüger: Das besteht schon, das ist der alte Gebrauch.

Landtags-Marschall: Findet dieser Antrag Unterstützung?

Abg. Moewes: Das scheint mir eine Verwechselung mit demjenigen Gesetze zu sein, welches den Kommunal-Behörden die Berechtigung giebt, sich gegenseitig durch Deputirte beschicken zu können, um einen Austausch der Ansichten herbeizuführen. Weder die Städte-Ordnung noch eine andere gesetzliche Bestimmung schreibt vor, daß die Magistrate an den Debatten und Beschlüssen der Stadtverordneten Theil nehmen können.

Abg. Krüger: Es steht ausdrücklich in meinem Amendement wie jetzt, also kann eine Verwechselung nicht stattfinden.

Abg. Moewes: Es wurde von dem geehrten Redner ausgesprochen, daß eine Theilnahme der Magistrate an den Sitzungen der Stadtverordneten stattfinden solle, wie jetzt. Die Magistrate nehmen aber gesetzlich keinen Theil an den Sitzungen und daher auch

nicht an den Berathungen und Beschließungen der Stadtverordneten.

Abg. Krüger: Das ist etwas Anderes; ich habe nur gegen die Abtheilungs-Anträge mich erklären wollen. Es scheint mir eine zu große Beschränkung, daß ein Kommissar immer zugezogen werden soll.

Landtags-Marschall: Es sind aber, so viel ich gesehen habe, nicht 24 Mitglieder aufgestanden. Daher werden wir zur Abstimmung über die von der Abtheilung aufgestellten Fragen übergehen können.

Eine Stimme (vom Platze): Davon ist nicht die Rede, ich will die Fortsetzung der Berathung.

Landtags-Marschall: Die hohe Versammlung hat aber entschieden, die Berathung nicht weiter fortsetzen zu lassen, es steht mir also nicht zu, die Berathung weiter fortsetzen zu lassen.

Die Frage, ob die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt stattfinden soll, werde ich bis zuletzt lassen und erst die Bedingungen zur Abstimmung bringen, welche die Abtheilung in Vorschlag gebracht hat.

Die erste ist, daß in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten immer eine Vertretung des Magistrats ohne Stimmrecht stattfinden soll. Diejenigen, welche für diesen Vorschlag stimmen, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität von mehr als zwei Dritteln.)

Es ist ferner vorgeschlagen, daß nur diejenigen Städte die Oeffentlichkeit haben sollen, welche einen Antrag darauf richten, und daß dieser Antrag unter Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten stattfinden soll.

Die erste Frage ist also, falls überhaupt ein Antrag gemacht wird, soll dieser unter Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten stattfinden müssen?

Eine Stimme: Ich habe blos zu fragen, ob beide, sowohl Stadtverordnete als Magistrat, den Antrag stellen müssen.

Landtags-Marschall: Das ist eben die Uebereinstimmung.

Abg. Schauß: Es bedarf dieser Bestimmung nicht, denn nach

den gesetzlichen Vorschriften kann kein Antrag gemacht werden ohne die Uebereinstimmung mit dem Magistrat.

Abg. **Möwes**: Insofern es sich um Abänderung der städtischen Verfassung handelt, würde die Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung gar nicht fehlen dürfen.

Eine Stimme: Die Zustimmung der Magistrate soll durch die Königliche Regierung ergänzt werden können, im Fall der Magistrat mit den Stadtverordneten nicht einverstanden wäre.

Referent: Alle Aeußerungen der Magistrate können durch die Königliche Regierung auf Erfordern ergänzt werden.

Landtags-Marschall: Die folgende Frage ist: Soll die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nur denjenigen Städten, welche darauf antragen, unter der so eben gehörten Bedingung ertheilt werden?

Die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Sehr große Majorität dafür.)

Es ist nun noch ein Unterschied gemacht worden nach der Bevölkerung. (Viele Stimmen durch einander.)

Ich verstehe das so, daß, wenn eine kleine Stadt die Oeffentlichkeit beantragt, sie auch ihr gegeben werde.

Viele Stimmen: Ja wohl.

Landtags-Marschall: Dies ist also auch angenommen.

Abg. **Bier**: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob Sie nicht die Gewogenheit haben wollten, hier zu Protokoll bemerken zu lassen, daß nicht zwei Drittel oder eine große Majorität dafür war, sondern fast einstimmig.

Landtags-Marschall: Es ist immer sehr schwer zu sagen: fast einstimmig, was ist das? wie viel gehören dazu? Wenn man sagt: mit überwiegender Majorität, so heißt das über zwei Drittel.

(Abgeordneter Sommerbrodt bittet um's Wort.)

Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, zu fragen, ob unter diesen Bedingungen die Oeffentlichkeit erbeten werden soll? Die dagegen sind, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich Niemand.)

Ist also einstimmig angenommen.

Abg. **Sommerbrodt**: Ich habe ein Amendement gestellt. Wird darüber nicht abgestimmt werden?

Landtags-Marschall: Es ist wiederholt von dem Herrn Abgeordneten Sommerbrodt beantragt worden, daß derjenige Antrag, der besonders in der Abtheilung bearbeitet wird, und den er hier als Amendement gestellt hat, jetzt zur Erwägung genommen, und das Gutachten nicht abgewartet werde. Ich bitte diejenigen, die dies unterstützen wollen, aufzustehen. (Es wird nicht unterstützt.)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Hansemann, sein Amendement vorzutragen.

Abg. **Hansemann**: In der Rheinprovinz sind die Verhältnisse anders, als hier zu Lande. Wir haben keine Magistrate als Kollegien, sondern Bürgermeister, welche nicht gewählt, sondern von der Regierung ernannt sind; sodann besteht in unserer Gemeinde-Ordnung kein Unterschied zwischen Stadt und Land; außerdem finden Gemeinde-Versammlungen, nämlich von Untergemeinde- und wiederum Bürgermeisterei-Versammlungen statt. Es giebt Städte, die mit den Landgemeinden vereinigt sind, wo theils nur eine Gemeinde-Versammlung, theils verschiedene Versammlungen und dann zugleich Bürgermeister-Versammlungen bestehen. In allen diesen Verhältnissen kann, wenn eine Uebereinstimmung zwischen einer solchen Bürgermeisterei- oder Gemeinde-Versammlung mit dem Bürgermeister stattfindet, um so mehr die Oeffentlichkeit gewährt werden, als der Bürgermeister bei uns mehr ein Organ der Regierung ist, als hier zu Lande, da er nicht von der Gemeinde gewählt, sondern von der Regierung ernannt ist. Nichtsdestoweniger halten wir uns ganz an das Wesen des Beschlusses, der dahin geht, daß eine Uebereinstimmung zwischen dem Magistrat und der Gemeinde-Verordneten-Versammlung stattfinden soll, nur daß wir bei uns Bürgermeister sagen. Mein Amendement würde also dahin gehen, daß ich Sie bitte, der Rheinprovinz zu bewilligen:

in Beziehung auf die in der Rheinprovinz bestehende Gemeinde-Ordnung die Oeffentlichkeit dort auf alle Gemeindeverordneten- und Bürgermeisterei-Versammlungen auszudehnen, wenn diese darüber mit den Bürgermeistern einverstanden sind.

Ich hoffe, Sie werden dies einstimmig für die Rheinprovinz zugeben.

Landtags-Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich kann also fragen, ob daſſelbe angenommen wird, und bitte diejenigen aufzustehen, welche dafür sind.

(Wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.)

Eine Stimme: (Konnte des Geräuſches wegen nicht verstanden werden, scheint aber nur gegen die Abstimmung gesprochen zu haben.)

Landtags-Marschall: Ein Mitglied hat so eben behauptet, es könnte nicht abgestimmt werden, es ist aber schon abgestimmt.

Landtags-Kommissar: Da eben von der rheinischen Kommunal-Ordnung die Rede gewesen ist, so will ich mich hiermit einer Schuld entledigen. Es ist mir nach der gestrigen Sitzung von einem geehrten Deputirten aus der Rheinprovinz die Bemerkung gemacht, daß ich bei meinen Andeutungen über die Verschiedenartigkeit des Verhältnisses der Rheinischen Gemeinderäthe zu den ständischen Wahlen gegen dasjenige der Stadtverordneten in den übrigen Provinzen einen Paragraphen des rheinischen provinzialständischen Gesetzes übersehen habe. Ich habe dem geehrten Deputirten versprochen, daß ich diese seine Bemerkung zur Sprache bringen wolle. Gestern hatte die Sitzung zu lange gedauert, um die Versammlung noch damit zu ermüden, und heute Morgen bin ich einen Augenblick zu spät gekommen, um es vor der Sitzung thun zu können, weshalb ich jetzt mein gegebenes Versprechen erfülle. Der betreffende Artikel lautet: „In den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städte-Ordnung die von den stimmfähigen Bürgern als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.“ Der Herr Abgeordnete, welcher mit mir darüber gesprochen hat, glaubt, daß diese Bestimmung von Einfluß auf das von mir geschilderte Verhältniß sein müsse. Zur Erläuterung aber bemerke ich, daß in diesem Augenblick nur Eine Stadt der Rheinprovinz die Städte-Ordnung besitzt und dieser keine Viril-Stimme zusteht, so daß mithin die verlesene Vorschrift bis jetzt noch auf keine einzige Stadt der gedachten Provinz Anwendung findet. In dieser Beziehung waltet also bei meinen früheren Aeuße-

rungen kein Irrthum ob, indessen füge ich hinzu, daß, wenn auch, was den rheinischen Städten freisteht, keine andere derselben sich die Städte-Ordnung erbitten sollte, dennoch ein ganz ähnliches Verhältniß, wie das der Stadtverordneten, in Beziehung auf das Wahlrecht auch den Gemeinderäthen der rheinischen Städte höchst wahrscheinlich eingeräumt werden wird, weil ein darauf bezügliches Gesetz bereits vorbereitet ist, um auf dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt zu werden, wie ich dies bereits gestern bemerkte.

Sobald dieser Entwurf Gesetzeskraft erhält, wird ein ganz ähnliches Verhältniß, wie das der Stadtverordneten, auch in Beziehung auf die Gemeinderäthe eintreten. Ich hoffe, daß der geehrte Herr Deputirte mit dieser Erklärung zufrieden sein wird.

Abg. **von Beckerath** (vom Platz): Die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars würde befriedigend sein, wenn dieselbe sich auch auf das Verhältniß ausdehnte, in welchem die rheinischen Gemeinde-Räthe in der Zwischenzeit bis zur legislativen Regulirung des Gegenstandes zu den Landtags-Abgeordneten stehen werden.

Landtags-Kommissar: Das ist sehr einfach. In der Zwischenzeit waltet zwischen den Gemeinde-Räthen und den Deputirten nicht das Verhältniß der Wähler zu den Gewählten ob, übrigens dürfte dieses Interimistikum wahrscheinlich von keiner praktischen Bedeutung sein, weil, ehe neue ständische Wahlen vorgenommen werden, das neue Wahlgesetz wahrscheinlich in Kraft sein wird.

Abg. **Mohl**: Nur eine Frage wollte ich mir erlauben; Wann eher muß sich Jemand melden, um für oder wider einen Vortrag zu sprechen? In der vorigen Angelegenheit bin ich Petent und habe mich gemeldet und glaube, daß ich der Versammlung so manche wesentliche Momente vorlegen konnte, die von Einfluß gewesen sein würden; ich bin aber nicht dazu gekommen und habe mich darein gefunden, und ich wollte jetzt nur bitten, zu bestimmen, wann man sich melden soll. Ich hatte mich augenblicklich gemeldet, als der Referent seinen Vortrag beendet hatte.

Landtags-Marschall: Die Redner melden sich oft 3 bis 4 Tage vorher.

Abg. Riehls: So viel mir bekannt ist, wurde bestimmt, daß nur in der Versammlung Meldungen stattfinden dürfen.

Landtags-Marschall: Eine solche Bestimmung hat nie stattgefunden.

Frühere Stimme: Also man kann sich acht Tage vorher melden.

Landtags-Marschall: Es ist mir der Wunsch geäußert worden, die Sonnabend-Sitzung möge früher angefangen und früher geschlossen werden. Sofern dies der Wunsch der hohen Versammlung ist, bin ich dazu erbötig und frage, ob es Ihnen gefällig ist, schon um 8 Uhr die Sitzung zu beginnen, die wir dann um 1 Uhr schließen könnten. (Wird von vielen Seiten bejaht.)

Ich bitte Sie also, am Sonnabend sich um 8 Uhr einzufinden. Das Protokoll könnte dann auch später verlesen werden. Die Tages-Ordnung für morgen ist:

Gutachten, die Eides-Normen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend,

" die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens betreffend,

" die Aufhebung der Sonderung in Theile betreffend,

" die Oeffentlichkeit des Anklage Vortrages und der Urtheils-Publication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen betreffend,

" die Deportation der Verbrecher betreffend,

" wegen Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civil-Prozessen bei Objekten unter 200 Rthlr. betreffend,

" die Aenderung bei verschiedenen Kommunal-Abgaben betreffend,

" die Emanirung des Strafgesetzbuches betreffend.

Vielleicht werden wir nicht Alles erledigen. Ich lade Sie zur nächsten Sitzung auf morgen früh um 10 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Inhalts-Verzeichniß

des

vierten Bandes.

Seite

Zwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 17. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Die Ministerial-Kommissarien bei den verschiedenen Abtheilungen; Rückblicke auf die Zeit der Freiheitskriege; die Erklärung der 138 Mitglieder in Betreff der Adresse an Se. Majestät den König und Schreiben des Marschalls in dieser Angelegenheit; das Konklusum in der Bescholtenheitssache und die Fassung der an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen; die Kommissionen in Betreff der Provinzial-Hülfskassen; Gutachten und Verhandlungen über die Petitionen in Betreff der Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes; Gutachten und Verhandlungen wegen nachträglicher Einberufung des Grafen von Reichenbach zum Vereinigten Landtage 3

Herren-Kurie:

Inhalt: Königlicher Bescheid; Verhandlungen über die Petition

Seite

wegen Revision des Zolltarifs; Bitten der Kurie der drei Stände wegen Abänderung des Geschäfts-Reglements und wegen des jetzigen Nothstandes . . 92

Einundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 18. Mai.

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Verschiedenes in Betreff früherer Verhandlungen; Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen wegen der Angelegenheit des Grafen von Reichenbach; Petitionen und Verhandlungen über das Petitionsrecht 157

Herren-Kurie:

Inhalt: Petitionen und Gutachten betreffend die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Berathung darüber . 241

Zweiundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 19. Mai.

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Antrag wegen der Pfingstferien; Erklärung auf die Allerhöchste Proposition, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. s. w.; Fortsetzung der Verhandlungen über das Petitionsrecht; Gutachten, betreffend die Petitionen wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten und Verhandlungen darüber 294

Dreiundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 20. Mai.

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Antrag wegen Vertagung des Vereinigten Landtags; Fortsetzung der Verhandlungen über die Petition wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten; Gutachten, betreffend die Petition wegen Ergänzung der Herren-Kurie; desgleichen Gutachten über die Petition hinsichtlich der Wählbarkeit aus dem Stande der Landgemeinden zu den Landtagen; desgleichen Gutachten über die Petition, betreffend das Schutzgeld; endlich Gutachten, betreffend die Petition auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen. 391

Druck von Brandes & Schultze, Roßstraße Nr. 8.

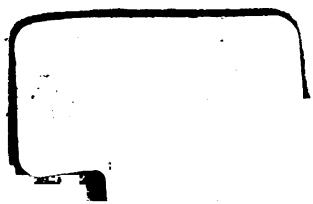

3 2044 098 652 191